Handbuch

des

bayerischen Staatsbürgers.

Ein Wegweiser und Nachschlagebuch

für

das öffentliche Leben und den Rechtsverkehr.

Auf Grund der Reichs- und Landesgesetzgebung bearbeitet

von

Christian Weber.

Erster Band.

Verfassung und Verwaltung.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1876.

Vorwort.

Das Werk, dessen erste Hälfte ich hiemit dem Publikum vorlege, stellt es sich zur Aufgabe, auf verhältnißmäßig geringem Raume und in allgemein verständlicher Sprache den Rechtszustand, wie er durch die Reichs- und Landesgesetzgebung in Bayern geschaffen worden ist, in möglichster Anschaulichkeit und doch erschöpfend darzustellen und insbesondere nicht eine bloße Nebeneinanderstellung, sondern die systematische Vereinigung und Verbindung von reichs- und landesgesetzlichen Normen, sowie von gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen zu bieten. Ich bin mir vollkommen bewußt, dieses Ziel nur in sehr unvollkommener Weise erreicht zu haben, glaube jedoch eine billige Würdigung der in der Natur des zu bewältigenden Stoffes und der gebotenen räumlichen Beschränkung liegenden außergewöhnlichen Schwierigkeiten hoffen zu dürfen. Insbesondere erlaube ich mir auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß zwar im Allgemeinen nach der Durchführung der Reichsverfassung und der grundlegenden Reichsgesetze der Eintritt einer gewissen Beruhigung in der Gesetzgebungsarbeit nicht zu verkennen ist, daß jedoch in einzelnen Materien noch während der Bearbeitung des Handbuchs die gesetzlichen Bestimmungen sowohl, als die Ausführungsvorschriften im Flusse waren, — ein Uebelstand, dessen gänzliche Vermeidung in unserer rasch lebenden und vielfach bewegten Zeit überhaupt nicht möglich sein dürfte. Gewisse hieraus entstehende kleinere Unvollständigkeiten oder Inkorrektheiten des Textes dürften in Anbetracht dieser Verhältnisse ihre Entschuldigung finden.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Das Reichs- und Landesverfassungsrecht und die staatsbürgerlichen Angelegenheiten.

Zweiter Theil.

Die Verwaltung im Innern in Bezug auf öffentliche Sicherheit und Polizei, sociales und wissenschaftliches Leben, Kirche und Schule, Staatsfinanzen und Landesvertheidigung.

Erster Theil.

Das Reichs- und Landesverfassungsrecht

und

die staatsbürgerlichen Angelegenheiten.

Capitel I.

Das deutsche Reich und das Königreich Bayern in ihrem staatsrechtlichen Verhältnisse.

Das Königreich Bayern bildet seit dem Versailler Vertrage vom 22. November 1870 und auf Grund der Reichsverfassung vom 16. April 1871 für ewige Zeiten einen Theil des zum Schutze des deutschen Gebietes und zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes von allen deutschen Staaten mit Ausnahme Oesterreichs geschlossenen Bundes, welcher den Namen „deutsches Reich" führt, und an dessen Spitze der König von Preußen als „deutscher Kaiser" steht. Es nimmt in dem neuen deutschen Reiche den zweiten Rang nach dem Königreiche Preußen ein, welches durch seine überwiegende Größe und Bevölkerung in erster Reihe zur Führung und Leitung des Reiches berufen ist. Wie alle Staaten des deutschen Reiches mit ihrem ganzen Gebiete demselben angehören, so auch Bayern. Während einerseits die früher nicht zum deutschen Bunde gehörenden östlichen Provinzen Preußens, das durch den Krieg mit Dänemark im Jahre 1864 eroberte Herzogthum Schleswig, und die im Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 von Frankreich an Deutschland abgetretenen Provinzen Elsaß und Deutsch-Lothringen, dem jetzigen deutschen Reich einverleibt sind, sind hiegegen die deutschen Provinzen des Kaiserthums Oesterreich, das Fürstenthum Liechtenstein und das Großherzogthum Luxemburg, das zum Königreich der Niederlande gehört, aus der staatlichen Verbindung mit Deutschland ausgeschieden. Nur Luxemburg gehört noch zum deutschen Zollverein. Das Königreich Bayern bildet in seinem Flächeninhalt nicht ganz ein Siebentel (1348 □Meilen oder 7,586342 Hectaren), und in seiner Bevölkerungsziffer weniger als ein Achtel (4,863450 Seelen) vom Flächeninhalt, resp. der Bevölkerungsziffer des deutschen Reiches, welches einen Raum von 9610 □Meilen oder 54,056100 Hectaren einnimmt und eine Volkszahl von 41,058641 Seelen enthält.

Bayern als Glied des deutschen Reichs.

Reichs- und Landes-souveränität. Das Königreich Bayern ist auch nach seiner Vereinigung mit den übrigen deutschen Staaten zu einem neuen Bundesreich selbstständig und souverain geblieben. Nur soweit nach der Verfassung des deutschen Reiches gemeinsame Angelegenheiten durch die gemeinschaftliche Reichsgesetzgebung zu ordnen sind, ist die Selbstständigkeit und Souveränität Bayerns beschränkt worden. Für diese Beschränkung hat es jedoch eine seiner Bedeutung und Bevölkerungsziffer entsprechende Mitwirkung bei der Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten Deutschlands erhalten, und ist in den zwei großen Versammlungen, welche gemeinschaftlich die Reichsgesetzgebung ausüben, dem Bundesrathe und dem Reichstage, von welchen weiter unten die Rede sein wird, durch eine entsprechende Anzahl von Stimmen vertreten.

Völkerrechtliche Stellung. In dem völkerrechtlichen Verkehr mit auswärtigen Staaten und Nationen vor Allem ist die Souveränität der einzelnen Bundesglieder, und namentlich Bayerns, als des zweitgrößten derselben, zwar in ihrer Wirksamkeit beschränkt, nicht aber principiell aufgehoben worden. Wohl vertritt der König von Preußen, als deutscher Kaiser, das Reich nach Außen, erklärt in seinem Namen Krieg, schließt Friedens- und andere Verträge für das Reich, beglaubigt und empfängt für dasselbe Gesandte; insoweit Bayern als Theil des Reiches und bayerische Staatsangehörige dem Auslande gegenüber als Deutsche in Betracht kommen, werden dieselben demgemäß vom Reiche und seinen verfassungsmäßigen Organen vertreten und geschützt, und der Angriff eines auswärtigen Staates auf das bayerische Gebiet würde von selbst das ganze Reich zum Schutz und zur Abwehr verpflichten. Hiegegen hat Bayern zur Vertretung gewisser besonderer Interessen und zum Schutze seiner Unterthanen im Auslande das Recht behalten, nach wie vor Gesandte an fremden Höfen zu beglaubigen und fremde Gesandte zu empfangen; die bayerischen Gesandten im Auslande vertreten im Verhinderungsfalle die Reichsgesandten, und die bayerischen Staatsangehörigen haben unter allen Umständen gleichen Anspruch auf den Schutz der Reichsgesandten wie alle übrigen Angehörigen des deutschen Reiches. Uebrigens hat die bayerische Staatsregierung aus freien Stücken in der Ausübung des Gesandtschaftsrechts eine große Beschränkung eintreten lassen, und unterhält im Allgemeinen nur noch mit solchen Staaten besondere diplomatische Verbindungen, bei welchen dieß entweder aus verwandtschaftlichen oder nachbarlichen Rücksichten oder wegen der Zahl der dortselbst sich aufhaltenden bayerischen Staatsangehörigen von Wichtigkeit ist. Endlich besitzt Bayern nach wie vor das Recht, mit fremden Staaten Verträge zu schließen, wiewohl sich von selbst versteht, daß sich solche Verträge nicht auf Angelegenheiten beziehen dürfen, die der Reichscompetenz wie z. B. Krieg und Friede, ausschließlich vorbehalten oder durch die Reichsgesetzgebung oder einen vom Reiche abgeschlossenen Vertrag bereits geregelt sind.

Armee. Im Frieden ist der König von Bayern der oberste Kriegsherr

der bayerischen Armee; im **Kriege** jedoch steht die ganze deutsche Armee ohne Ausnahme unter dem ausschließlichen Oberbefehl des deutschen Kaisers. Die bayerische Armee bildet einen selbstständigen, in sich geschlossenen Theil des deutschen Bundesheeres mit eigener Verwaltung, ist jedoch in Bezug auf Organisation, Ausbildung, Gebühren und hinsichtlich der Mobilmachung in volle, hinsichtlich der Bewaffnung und Ausrüstung in möglichste Uebereinstimmung mit den übrigen Contingenten des Bundesheeres gebracht worden. Der deutsche Kaiser als Bundesfeldherr ist berechtigt und verpflichtet, die Gleichförmigkeit der Organisation durch besondere Inspectionen zu überwachen.

Was die **inneren** Angelegenheiten betrifft, so setzt die Reichsverfassung im Allgemeinen die Gegenstände fest, welche der gemeinschaftlichen Regelung durch die Reichsgesetzgebung zugewiesen sind. Was hiebei nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist den einzelnen Staaten zur selbstständigen Besorgung überlassen. Jedoch haben einige größere Staaten und namentlich Bayern sich, ehe sie dem deutschen Reiche beitraten, als Privilegium ausbedungen, daß gewisse Angelegenheiten, die im Uebrigen gemeinschaftlich geordnet werden sollen, ihnen allein vorbehalten bleiben, und daß also die Reichsgesetzgebung über diese Angelegenheiten in dem Gebiete des Königreichs Bayern keine Gültigkeit hat, außer wenn die königl. bayerische Staatsregierung ausdrücklich auf ihr Privilegium in einem besonderen Falle verzichtet. In der Reichsverfassung ist bei jedem Gegenstande, bei dem sich Bayern ein solches „Reservatrecht" vorbehalten hat, dieß ausdrücklich angegeben, und wir werden später, bei der Besprechung der einzelnen Materien, noch auf den Gegenstand zurückkommen. Mit dieser Ausnahme also sind der **Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben nachstehende Angelegenheiten zugewiesen***): Innere Angelegenheiten.

1. Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch Artikel 3 der Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, deßgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3. die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;

*) Vgl. das vorzügliche Werk Ministerialraths E. v. Riedel: **Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871.** Mit einer systemat. Darstellung der Grundzüge des deutschen Verfassungsrechts 2c. 2c. $18^1/_2$ Bog. 4 Mk.

4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigenthums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9. der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, deßgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstigen Tagesmarken);
10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 52;
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;
14. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;
16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Ausdehnung der Reichscompetenz.

Alle hier nicht erwähnten öffentlichen Angelegenheiten unterliegen der Landesgesetzgebung. Es versteht sich aber von selbst, daß diese Ausscheidung zwischen der Competenz der Reichs- und der Landesgesetzgebung nicht für ewige Zeiten in der Verfassung festgestellt werden kann, und daß mit der Zeit in diesem Punkte Aenderungen eintreten müssen. Es kann daher die Competenz der Reichsgesetzgebung auch verändert und namentlich erweitert werden, nur nicht auf solche Angelegenheiten, die von den schon erwähnten Reservatrechten berührt werden. Wenn nun ein Bedürfniß vorhanden ist, bisher getrennt behandelte Sachen gemeinschaftlich zu ordnen, d. h. die Competenz der Reichsgesetzgebung auszudehnen, so bestimmt die Reichsverfassung, daß der Widerspruch eines einzelnen Staates oder auch mehrerer Staaten, die an Umfang und Bevölkerung unbedeutend sind, gegen die überwiegende Mehrzahl der übrigen Staaten ohne Wirkung bleiben soll. Das deutsche Reich ist nämlich nicht, wie der ehemalige deutsche Bund, ein loser Verein von Staaten, die nur durch die Bundesverträge zusammengehalten werden, und bei welchem der Widerspruch eines einzigen Mitgliedes, sei es auch das kleinste, hinreicht, um die Veränderung und Verbesserung der bestehenden Zustände zu verhindern. Die deutschen Staaten

bilden nicht mehr, wie früher, einen schwachen, lockeren Bund, sondern sind durch die Reichsverfassung zu einem ganz neuen und eigenen Staate vereinigt worden, der, wie alle anderen großen Staaten, sich selbstständig bewegt und entwickelt und in der Regel dem Willen der Mehrheit folgt.

Aenderungen der Reichsverfassung.

Da jedoch durch die Ausdehnung der Competenz der Reichsgesetzgebung die Verfassung des Reichs selbst verändert wird, soll die einfache Mehrheit der Stimmen nicht hinreichen, um eine solche Veränderung durchzusetzen. Wenn sich im Bundesrathe, von dessen Zusammensetzung sogleich die Rede sein wird, im Ganzen 14 Stimmen gegen eine solche Veränderung erklären, gilt sie als verworfen, und darf nicht mehr an den Reichstag gebracht werden. Diese Bestimmung ist bei der Gründung des deutschen Reichs in der Absicht vereinbart worden, damit Aenderungen der Reichsverfassung zwar nicht unmöglich gemacht, aber doch soweit erschwert würden, daß sie nicht ohne ein wahrhaftes Bedürfniß und ohne die Zustimmung einer ganz ungewöhnlich bedeutenden Mehrheit durchgesetzt werden könnten. Trotz dieser Erschwerung sind seit der Gründung des deutschen Reiches schon mehrmals derartige Verfassungs-Veränderungen und Erweiterungen der Reichscompetenz vorgekommen, weil eben das Bedürfniß hiezu so dringend und so allgemein anerkannt war, daß die zur Ausübung des sogenannten Vetorechtes nothwendigen 14 verneinenden Stimmen im Bundesrathe nicht zusammengebracht wurden. Wir meinen vor Allem die Ausdehnung der Reichscompetenz auf das gesammte bürgerliche Recht, welche auch den Erlaß eines Reichsgesetzes über die bürgerliche Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (obligatorische Civilehe) ermöglicht hat.

Vollzug der Reichsgesetze.

Alle auf Grund dieser Verfassungsbestimmungen erlassenen Reichsgesetze müssen in sämmtlichen Bundesstaaten zur Ausführung gebracht werden, und treten, wenn nicht in dem Gesetze selbst etwas Besonderes bestimmt ist, vierzehn Tage nach ihrer Verkündung im Reichsgesetzblatte von selbst in Wirksamkeit, die Landesgesetze über denselben Gegenstand aufhebend. Die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben steht dem Kaiser zu. Alle Bundesstaaten ohne Ausnahme können, wenn sie ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, durch militärische Exekution hiezu gezwungen werden, die vom Bundesrath beschlossen, vom Kaiser vollstreckt wird. Vorkommende Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesmitgliedern, sowie Verfassungsstreitigkeiten in einzelnen Bundesstaaten schlichtet der Bundesrath; die letzteren werden, wenn eine gütliche Ausgleichung durch den Bundesrath nicht gelingt, auf dem Wege der Reichsgesetzgebung erledigt.

Capitel II.

Die Organe des Reiches für Gesetzgebung und Regierung.

Reichs-verfassung. Wie die Einzelnstaaten, aus denen das deutsche Reich besteht, ist auch das Reich selber ein constitutioneller Staat. Jedes im Reiche geübte Regierungs- und Gesetzgebungsrecht ist verfassungsmäßig geregelt, und die Vertretung des deutschen Volkes, der deutsche Reichstag, genießt der Reichsregierung gegenüber das Recht zur Mitwirkung an der Gesetzgebung und zur Controle der Regierungsmaßregeln in demselben Umfange wie die Volksvertretungen oder Parlamente der anderen constitutionellen Staaten. Die außergewöhnliche Beschaffenheit des deutschen Bundesreiches, das aus einer Anzahl selbstständiger Staaten zusammengesetzt ist, hat jedoch zur Folge, daß seine Verfassung in vielen Punkten von den constitutionellen Verfassungen einheitlich organisirter Staaten abweicht: vor Allem durch den Mangel eines Oberhauses, einer ersten Kammer, sowie eines verantwortlichen Gesammtministeriums. Nur theilweise ersetzt diese der Bundesrath und der Reichskanzler, welch letzterer neben dem Kaiser, dem Bundesrathe und dem Reichstage eine sehr hervorragende Stellung in der Regierung des Reiches einnimmt. Dieselbe geht weit über dasjenigen Maaß der Befugnisse hinaus, welche sonst einem Ministerpräsidenten zustehen, so daß es gerechtfertigt ist, den Reichskanzler an die Seite jener drei Gewalten: Kaiser, Bundesrath und Reichstag zu stellen, welche verfassungsmäßig zur Ausübung der Reichsgesetzgebung berufen sind.

a. Der deutsche Kaiser.

Erb-kaiserthum. Das neue deutsche Reich ist nicht mehr, wie das deutsche Reich des Mittelalters, eine Wahl-, sondern eine Erbmonarchie.

Das deutsche Kaiserthum ist, seitdem auf Anregung des Königs Ludwig II. von Bayern Wilhelm I. diesen allen Glanz der deutschen Nation zusammenfassenden Ehrentitel angenommen hat, in der preußischen Königsfamilie erblich geworden, und geht von selbst auf den jeweiligen Nachfolger in der preußischen Königswürde über.

Reichs-Majestäts-rechte. Die Reichsverfassung legt dem Kaiser hinsichtlich des deutschen Reiches nicht ausdrücklich dieselben Majestätsrechte bei, welche in monarchischen Staaten dem Staatsoberhaupte zustehen; auch hat derselbe weder eine Civilliste, noch besondere Kroninsignien oder Kronämter. Dagegen ist die Heiligkeit und Unverletzlichkeit seiner Person im Reichsstrafgesetzbuche ausdrücklich hervorgehoben, und versteht es sich nach den Grundprincipien der monarchischen Verfassung von selbst, daß er für seine Regierungshandlungen nicht persönlich verantwortlich ist. Die Regierungsrechte, welche die Attribute des Staatsoberhauptes bilden, werden dem deutschen Kaiser in der Reichsverfassung ausdrücklich beigelegt. Er ist berechtigt:

1. den Bundesrath und den Reichstag einzuberufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen; Regierungsrechte des Kaisers.
2. die Gesetzesvorlagen an den Bundesrath und die Beschlüsse des Bundesraths an den Reichstag zu bringen, die Reichsgesetze zu verkünden und ihre Ausführung zu überwachen;
3. den Reichskanzler und sämmtliche Reichsbeamte zu ernennen;
4. die Bundesmitglieder zur Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Pflichten zu nöthigen, eventuell durch militärische Exekution;
5. die Staatsgewalt im Reichslande Elsaß-Lothringen in dem Umfange auszuüben, wie sie dem Landesherrn zusteht;
6. die deutsche Armee und Marine als Oberbefehlshaber und oberster Kriegsherr zu kommandiren;
7. das Reich nach Außen zu vertreten, fremde Gesandte zu empfangen, Reichsgesandtschaften im Auslande zu beglaubigen, und völkerrechtliche Verträge im Namen des Reichs abzuschließen.

b. Der Bundesrath.

Diesen Namen trägt diejenige organische Körperschaft, durch welche die zum Reiche gehörigen Staaten, d. h. hauptsächlich die Landesregierungen, den ihnen gebührenden Einfluß auf die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten und auf die Reichsgesetzgebung ausüben. Es geschieht dieß durch die „Bevollmächtigten zum Bundesrathe", welche von den einzelnen Landesregierungen ernannt und mit Instructionen versehen werden. Zusammensetzung des Bundesraths.

Die Stimmen im Bundesrathe sind ungleich vertheilt. Ihre Gesammt ist auf 58 festgesetzt; Preußen, mit mehr als drei Fünfteln der Gesammtbevölkerung des deutschen Reichs, hat nicht ganz den dritten Theil, nämlich 17 Stimmen, Bayern sechs, Sachsen und Württemberg je vier, Baden und Hessen je drei, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je zwei Stimmen, die übrigen Bundesstaaten je eine Stimme. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; die Präsidialmacht, also in der Regel Preußen, eventuell Bayern, gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Abstimmungsmodus.

Was nun die verfassungsmäßige Stellung und die Befugnisse des Bundesraths betrifft, so liegt ihm eine doppelte Thätigkeit, eine regierende und gesetzgebende, ob. Der Bundesrath stellt nämlich auf der einen Seite die Collectiv-Regierung des deutschen Reiches, gewissermaßen an Stelle des nicht existirenden und für ein Bundesreich nicht passenden Gesammtministeriums dar. In dieser Eigenschaft ist er berechtigt:

1. die Entwürfe der Reichsgesetze auszuarbeiten;
2. zur Ausführung der Reichsgesetze allgemeine Verordnungen zu erlassen, insoferne nicht dem Kaiser oder auch dem Reichskanzler durch die Verfassung oder durch eine besondere gesetzliche Bestimmung dieses Recht vorbehalten ist; Competenzen.

3. gemeinschaftlich mit dem Kaiser die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen und nöthigenfalls die Exekution gegen ein säumiges Bundesmitglied zu beschließen;
4. das Finanzwesen des Reichs zu controliren;
5. den Reichstag mit Zustimmung des Kaisers aufzulösen;
6. der im Namen des Kaisers erfolgenden Kriegserklärung und den abzuschließenden internationalen Verträgen die Zustimmung zu ertheilen oder zu verweigern.

Legislatorische Gewalt. Andrerseits ist er aber mit dem Reichstage zusammen der Träger der gesetzgebenden Gewalt, an welcher der Kaiser als solcher keinen weiteren Antheil hat, als daß er bei Meinungsverschiedenheit im Bundesrathe in Angelegenheiten des Heeres, der Marine und der Zölle und Verbrauchs-Steuern gegen die Abänderung der bestehenden Gesetze ein Veto einlegen kann. Im Uebrigen ist der deutsche Kaiser hinsichtlich der Gesetzgebung auf die Geltendmachung der preußischen Stimmen im Bundesrathe beschränkt, und besitzt weder ein regelmäßiges Vetorecht, noch ein Recht zur eigentlichen Sanktion der Reichsgesetze, welche schon durch die Uebereinstimmung des Bundesrathes und des Reichstages perfekt werden. — Endlich übt der Bundesrath bei Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern oder bei Verfassungsstreitigkeiten in einem einzelnen Staate richterliche Funktionen aus. —

Plenum und Ausschüsse. Alle diese Rechte stehen nur der Plenarversammlung des Bundesrathes zu, während seine Ausschüsse in der Regel die Vorbereitung der Geschäfte besorgen. Diese Ausschüsse, sieben an der Zahl, werden alljährlich neu, mit je fünf Mitgliedern besetzt, und zwar der erste Ausschuß für das Landheer und die Festungen und der zweite für das Seewesen durch kaiserliche Ernennung, die übrigen durch Wahl des Plenums.

Ein besonderer Ausschuß, von den Bevollmächtigten Bayerns, Sachsens, Württembergs und zwei anderen Mitgliedern gebildet, besteht für die auswärtigen Angelegenheiten, hat aber nur berathende Stimme.

c. Der Reichstag.

Er ist die Gesammtvertretung des deutschen Volkes, das deutsche Reichsparlament.

Wahlmodus. Die Wahl zum Reichstage ist eine direkte, allgemeine und geheime. Jeder Deutsche, der 25 Jahre alt und weder unfähig noch unwürdig ist, kann zum Reichstage wählen, und, wenn er sich mindestens ein Jahr in dem betreffenden Bundesstaate aufgehalten hat, zum Abgeordneten gewählt werden.

Zusammensetzung. Die Gesammtzahl der Abgeordneten, einschließlich Elsaß-Lothringen, beträgt 397, von welchen auf Bayern 48 entfallen. Jeder Wahlkreis, von durchschnittlich 100,000 Einwohnern, wählt einen Abgeordneten.

Diäten. Die Mitglieder des Reichstages erhalten weder Diäten noch

Reise-Entschädigung, es werden ihnen jedoch zu jeder Session Eisenbahnfreikarten zugestellt.

Die ordentliche Legislaturperiode des Reichstags dauert drei Jahre. Während dieses Zeitraums kann er von dem Bundesrathe mit Zustimmung des Kaisers aufgelöst werden, es müssen aber alsdann binnen 60 Tagen die Wähler und binnen 90 Tagen der neugewählte Reichstag einberufen werden. Verhandlung und Abstimmung im Reichstage sind öffentlich. — Er besitzt alle diejenigen Befugnisse und Rechte, welche nach den Grundprincipien des constitutionellen Systems zur Wirksamkeit der Volksvertretung gehören: nemlich einerseits corporative Rechte, welche die äußere Stellung des Reichstages betreffen, und seine Unabhängigkeit schützen. Legislaturperiode.

Es sind dieß:

1. das Recht seine Präsidenten und Schriftführer frei zu wählen und die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen; Corporative Rechte.
2. seine Geschäftsordnung selbst zu bestimmen und die Disciplin über seine Mitglieder (in der Regel durch den Präsidenten) auszuüben.
3. das Recht der freien Meinungsäußerung und der Abstimmung nach innerer Ueberzeugung, Aus diesem Grunde sind auch wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen des Reichstags in der Presse von aller Verantwortung frei.
4. das Recht der Mitglieder, während der Dauer der Sitzung von Untersuchungshaft befreit zu bleiben. Auf rechtskräftig zuerkannte Freiheitsstrafen erstreckt sich dieses Privilegium jedoch nicht.

andrerseits politische Rechte, nämlich:

1. das Recht der Gesetzgebung, das er gemeinschaftlich mit dem Bundesrathe in der Weise besitzt, daß ein Gesetz nur durch den übereinstimmenden Willen beider Körperschaften Geltung erlangt. In Angelegenheiten der Gesetzgebung hat er auch das volle Recht der Initiative, er kann förmliche Gesetzentwürfe aufstellen und dem Bundesrathe in Vorschlag bringen; Politische Rechte.
2. das Recht der jährlichen Feststellung des Staatshaushaltes, der Controle über das Finanzwesen und der Bewilligung von Steuern und Anleihen;
3. das Recht, die Reichsregierung über einzelne Angelegenheiten zu interpelliren und Aufschluß zu verlangen;
4. das Petitionsrecht, und zwar kann er sowohl von sich aus Wünsche äußern, als über die eingegangenen Privatpetitionen beschließen;
5. dem Reichstage ist der Reichskanzler sowohl für seine eigene Berufsthätigkeit als für die von ihm gegengezeichneten kaiserlichen Erlasse verantwortlich. Zur Zeit ist jedoch nur das Princip der Verantwortlichkeit anerkannt, ein besonderes dieselbe regelndes Gesetz fehlt noch.

d. Der Reichskanzler.

Stellung. Im Allgemeinen ist die verfassungsmäßige Stellung des Reichskanzler analog derjenigen geordnet, welche in constitutionellen Staaten das Gesammtministerium einnimmt. Da jedoch selbstständige, unter eigener Verantwortlichkeit handelnde Minister nicht vorhanden sind, concentriren sich deren Befugnisse in der Person des Reichskanzlers. Er regiert im Namen des Kaisers das deutsche Reich, und trägt für die Regierungsmaßregeln des Kaisers, die zur Gültigkeit seiner Gegenzeichnung bedürfen, die Verantwortung. Nur auf die rein militärischen Angelegenheiten und den Oberbefehl des deutschen Heeres erstrecken sich seine Befugnisse nicht. Der erste Kanzler des deutschen Reiches, Fürst Bismarck, ist zugleich Präsident des preußischen Staatsministeriums. Diese Verbindung der beiden Aemter ist jedoch nur eine zufällige; die Verfassung verlangt nicht, daß der Reichskanzler preußischer Minister oder auch nur preußischer Unterthan sei, und beschränkt den Kaiser in keiner Weise in der Wahl des Kanzlers.

Im Einzelnen sind die Befugnisse des Reichskanzlers folgende:

Befugnisse des Kanzlers.

1. Er überwacht im Namen des Kaisers die Ausführung der Reichsgesetze;
2. er leitet die Verwaltung und Controle der durch die Verfassung der Reichscompetenz zugewiesenen Angelegenheiten;
3. er versieht die kaiserlichen Erlasse mit seiner Gegenzeichnung;
4. er hat den Vorsitz im Bundesrathe und leitet dessen Geschäfte;
5. er vertritt in erster Reihe die Reichsregierung im Reichstage.

Reichsbehörden. Ihm sind die eigentlichen Reichsbehörden untergeordnet. Ihre Vorstände, auch wenn dieselben Titel und Rang eines Staatsministers haben, und zu gleicher Zeit preußische Ministerien verwalten, stehen doch in Bezug auf die Reichsangelegenheiten unter der obersten Leitung und Aufsicht des Reichskanzlers, welcher für ihre Amtsführung allein dem Reichstage verantwortlich ist.

Die wichtigsten Reichsbehörden sind:

1. Das Reichskanzleramt, das Organ des Reichskanzlers zur Besorgung der ihm obliegenden Regierung und Verwaltung des Reiches, welches in seiner Central-Abtheilung diejenigen Geschäfte, welche in den Einzelstaaten den Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen zufallen, erledigt, und dem neben anderen technischen und finanziellen Behörden auch das Bundesamt für das Heimathwesen, das neugeschaffene Reichsjustizamt, das statistische Amt und die Normal-Eichungscommission untergeben sind. Die I. Abtheilung (General-Postamt) besorgt die Reichspostverwaltung, die II. Abtheilung die Telegraphenverwaltung, die III. Abtheilung die Verwaltung des Reichslandes Elsaß-Lothringen;

2. das auswärtige Amt, von welchem 26 Gesandtschaften und 633 Konsulate im Auslande ressortiren;
3. die Marine-Verwaltung (Admiralität);
4. das Reichseisenbahnen-Amt;
5. die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds;
6. der Rechnungshof des deutschen Reiches;
7. das Reichs-Oberhandelsgericht zu Leipzig;
8. die Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Capitel III.

Die Stellung des Staatsoberhauptes in Bayern.

Principien der bayerischen Staatsverfassung.

Seit dem Erlaß der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818*) bildet das Königreich Bayern einen constitutionellen Staat in dem Sinne, in welchem die größte Mehrzahl der europäischen Staaten ihre Regierungsform eingerichtet haben. Die Grundprincipien dieser monarchisch constitutionellen Regierungsform sind folgende:

1. Die Ausübung aller Gewalt im Staate geschieht auf Grund der Verfassung und der Gesetze. Auch die Ausübung der königlichen Gewalt findet ihre Begründung sowohl als ihre natürliche Schranke in der Verfassung. Das Königthum steht nicht außerhalb oder über derselben, die Verfassung ist nicht ein Ausfluß der königlichen Macht, sondern die letztere ist umgekehrt ein Bestandtheil der Verfassung. Eine Veränderung der letzteren kann nicht einseitig, sondern nur auf verfassungsmäßigem Wege, also mit Zustimmung der Volksvertretung erfolgen;
2. der constitutionelle König ist das Staatsoberhaupt, er vereinigt alle Rechte der Staatsgewalt in seiner Person. Niemand kann außer ihm oder gegen seinen Willen Regierungsrechte ausüben. Der König handelt nicht als Beauftragter des Volks, als „erster Beamter des Staats", sondern in eigenem Namen, als Inhaber der staatlichen Souveränität, als Haupt des ganzen Volkes;
3. der constitutionelle Fürst ist in der Ausübung seiner Regierungsrechte an die Mitwirkung eines verantwortlichen Ministeriums und einer verfassungsgemäß berufenen Volksvertretung gebunden. Gesetze können nicht anders als mit Zustimmung der Volksvertretung er-

---

*) Vergl.: Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern und die Verfassungsedikte in ihrem gegenwärtigen Bestande. Wortgetreuer Abdruck des ursprünglichen Textes mit Anführung der späteren Zusätze und Aenderungen. Herausgegeben von Dr. K. Brater. 4. Aufl., mit Rücksicht auf die deutschen Reichsgesetze bearb. v. G. Pfeil. 1872. (4 M.)

lassen werden, die gesammte Staatsverwaltung und insbesondere auch der Staatshaushalt stehen unter der Kontrole derselben; die Erhebung der Steuern und die Aufnahme von Anleihen kann nur unter ihrer Bewilligung stattfinden.

Diese Grundprincipien der monarchisch-constitutionellen Regierungsform sind in der bayerischen Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 ausdrücklich anerkannt.

Thronfolgeordnung.

Wie die Verfassung die Grenzen der königlichen Gewalt und die Art ihrer Ausübung regelt, so bestimmt sie auch, wer berechtigt sei die königliche Gewalt für sich in Anspruch zu nehmen; sie regelt die Thronfolge-Ordnung und die rechtliche Stellung der Mitglieder der königlichen Familie, welchen ein gewisser Antheil an den königlichen Ehren- und Vermögensrechten zukömmt, während die königliche Gewalt selbst nur von dem Staatsoberhaupte allein ausgeübt werden kann. Hienach vererbt sich die Krone im Mannsstamme der Wittelsbachischen Familie nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge. Für den Fall des Aussterbens des Wittelsbachischen Mannsstammes würde die Krone in außerordentlicher Weise an eine durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berufene Regentenfamilie oder an die weibliche Nachkommenschaft aus der Wittelsbachischen Familie übergehen. Der durch die verfassungsmäßige Thronfolge Berufene ist in gleicher Weise das Haupt der gesammten königlichen Familie wie das Haupt des Staates und übt über dieselbe, ohne alle Ausnahme, die sogenannte Familienhoheit aus. Alle königlichen Prinzen und Prinzessinnen sind der Gerichtsbarkeit und der Aufsicht des Staatsoberhauptes untergeben; er ernennt ihren Hofstaat, bestimmt, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, die Höhe der Apanagen, ertheilt die Bewilligung zu Reisen ins Ausland, zur Verehelichung, 2c.

Verantwortlichkeit des Königs.

Der König allein besitzt die Ehrenrechte der Majestät, und nur seine Person ist heilig, unverletzlich, und von jeder Unterordnung unter die Gerichte ausgeschlossen, also unverantwortlich. Beleidigungen und Verletzungen seiner Person werden von einem ganz verschiedenen Standpunkte angesehen und viel härter bestraft, als die gegen andere Personen begangenen.

Mitglieder der kgl. Familie.

An diesen Privilegien nehmen die übrigen Mitglieder der königlichen Familie nur einen beschränkten Antheil; ihre Titulatur und ihre übrigen Ehrenrechte sind geringer als die des Königs, sie sind für ihre Handlungen nicht unverantwortlich, sondern nur hinsichtlich des Gerichtsstandes privilegirt, Verletzungen ihrer Person werden schwerer bestraft als die von Privatpersonen, doch nicht so schwer als die gegen den König selbst gerichteten. Die zum Unterhalte des Königs ausgesetzte

Civilliste.

Summe, die sogenannte Civilliste, im Betrage von 2,350,580 fl. übersteigt bei Weitem die Apanage der nachgebornen Prinzen und Prin-

zessinnen, welche, mit Ausnahme der Apanage des Kronprinzen, in der Regel auf den Betrag von 100,000, resp. 30,000 fl. festgesetzt sind.

Der Verlust der Krone kann nur durch den Tod oder die Entsagung des Königs herbeigeführt werden; eine Entsetzung desselben, z. B. wegen Mißregierung ist verfassungsgemäß nicht möglich. Dagegen kann die Befugniß zur wirklichen Regierung durch jeden Umstand aufgehoben werden, welcher es dem Monarchen unmöglich macht, seine Regierungsrechte in eigener Person auszuüben, z. B. durch die Unmündigkeit, dauernde Krankheit oder Geistesstörung desselben. In diesem Falle wird zu seiner Vertretung ein Reichsverweser aus den nächsterbberechtigten Agnaten aufgestellt, der im Namen des Königs die Regierungsrechte solange ausübt, als der Umstand dauert, welcher den letzteren von der Regierung in eigener Person ausschließt. —

Regierungsgewalt des Königs von Bayern.

Während nun die Majestäts- und Ehrenrechte der einzelnen deutschen Fürsten und insbesondere auch des Königs von Bayern durch die Gründung des deutschen Reiches vollständig unverändert geblieben sind, haben natürlich die eigentlichen Regierungsrechte insoweit eine Beschränkung erlitten, als die Reichsverfassung gewisse Angelegenheiten der einzelstaatlichen Competenz entzogen und der Reichsgesetzgebung zugewiesen hat. Es muß jedoch daran festgehalten werden, daß nur eine Beschränkung, keine vollständige Aufhebung dieser Rechte stattgefunden hat. Was namentlich das Königreich Bayern betrifft, das im deutschen Reiche eine besonders bevorzugte Stellung einnimmt, kann man von keinem einzigen Regierungsrechte des Königs sagen, daß es ihm vollständig zu Gunsten der Reichsgewalt entzogen sei, sondern nur, daß das Oberhaupt des bayerischen Staates gewisse Rechte mit dem Oberhaupte des deutschen Reiches theile. Da der Zweck der Gründung des deutschen Reiches vor Allem darin gesucht werden muß, die deutsche Kraft dem Auslande gegenüber zusammenzufassen, und die Sicherheit und Macht der deutschen Nation zu befestigen, so ist es einleuchtend, daß von den Regierungsrechten des Königs die äußeren, die sogenannten Repräsentationsrechte, am meisten in ihrer Wirkung beschränkt werden mußten. Wie wir oben sahen, tritt das deutsche Reich, von dem Bayern einen Theil bildet, dem Auslande gegenüber nicht als ein loser Staatenverein, sondern als ein geschlossenes Ganzes auf, und die Reichsverfassung überträgt das Recht und die Pflicht, das geeinte Deutschland nach außen zu vertreten, dem deutschen Kaiser. Eine Vertretung des Königreichs Bayern als solchen ist daher in der Regel nicht mehr nothwendig, und kann sich nur noch auf speciell bayerische Interessen beziehen. Das Recht zu einer solchen besteht aber fort und wird auch ausgeübt. Die äußeren Rechte sind im besonderen folgende:

nach Außen

1. Das Recht, fremde Gesandte zu empfangen und eigene Gesandte bei fremden Höfen zu beglaubigen, — ein Recht, das Bayern in

der Reichsverfassung ausdrücklich gewährleistet ist; die bayerische Staatsregierung hat jedoch von freien Stücken eine den Verhältnissen angemessene Reduktion in dessen Ausübung eintreten lassen;

2. das Recht, Verträge und Bündnisse mit fremden Staaten zu schließen. Hinsichtlich der Verträge besteht dieses Recht noch für alle Gegenstände, die nicht der Reichscompetenz anheimfallen; der Abschluß von politischen Bündnissen würde jedoch dem Geiste wie dem Wortlaute der Reichsverfassung widersprechen;
3. das Recht über Krieg und Frieden. Die ungeschmälerte Ausübung dieses Reiches ist in einem Vereine verbündeter Staaten so durchaus unmöglich, daß sogar der alte deutsche Bund es seinen Mitgliedern nicht zugestehen konnte. Wie in dem alten Bunde, so ist auch die Entscheidung über Krieg und Frieden im deutschen Reiche nicht in die Hände der Einzelstaaten, sondern der Bundesorgane, des Kaisers im Verein mit dem Bundesrathe gelegt.

Die Regierungsrechte des Königs, welche auf die innere Staatsverwaltung Bezug haben, sind folgende:

nach Innen.

1. das Recht, Gesetze und Verordnungen von allgemein bindender Kraft für alle Staatsangehörigen zu erlassen. Bei dem Erlaß von Gesetzen ist der König verfassungsmäßig an die Mitwirkung des Landtags gebunden, während der Erlaß von Vollzugsvorschriften zur Ausführung der Gesetze oder von allgemein bindenden Vorschriften außerhalb des Gebietes der Gesetzgebung, Verordnungen genannt, ihm allein zusteht. Zur Ausführung von Gesetzen und Verordnungen können auch je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes in seinem Namen und Auftrage von einzelnen Behörden (Ministerien, Kreisregierungen ꝛc.) allgemein bindende Vorschriften (Entschließungen, Erlasse, Bekanntmachungen) gegeben werden;
2. alle Maaßregeln zu treffen, welche zur verfassungsmäßigen Durchführung der Staatszwecke und zur Aufrechterhaltung der Staatsordnung nothwendig und nützlich sind. Diese Thätigkeit des Staatsoberhauptes, welche auch häufig Regierungsgewalt im engeren Sinne genannt wird, spaltet sich im Allgemeinen in drei Hauptrichtungen:
   a. die Sorge für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt durch unmittelbare Einwirkung der Regierungsorgane (spezielle Verwaltung und Polizei).
   b. die Widerherstellung des gestörten Rechtszustandes auf dem Gebiete des privaten und öffentlichen Rechts (Civil- und Criminalgerichtsbarkeit);
   c. die Pflege der materiellen und geistigen Interessen des Volkes durch Erweiterung und Erleichterung des Verkehrs, Förderung des Unterrichts und der Bildung.

Nach der Natur der Dinge umfaßt auf allen diesen Gebieten die Regierungsthätigkeit des Königs nicht nur den Erlaß von Vorschriften, sondern auch die Aufstellung besonderer Organe und Behörden zur Erreichung der Staatszwecke und die fortdauernde Beaufsichtigung ihrer Thätigkeit;

3. die Herbeischaffung und zweckentsprechende Verwendung der zur Erreichung der Staatszwecke unentbehrlichen materiellen Mittel, auch Finanzhoheit genannt, welche jedoch verfassungsmäßig in doppelter Weise beschränkt ist, indem die Herbeischaffung der Mittel durch Steuern und Anleihen sowohl wie die Verwendung derselben an die Zustimmung des Landtags gebunden ist;
4. das Recht, die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften zu beaufsichtigen, und Uebergriffe einzelner Kirchen oder Konfessionen sowohl auf das staatliche Gebiet als in die Rechte der anderen Religionsgesellschaften zu verhindern; das Recht der Kirchenhoheit, das dem Staatsoberhaupte über alle Kirchen und ohne Rücksicht auf sein persönliches Glaubensbekenntniß zusteht;
5. das Recht, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Würde des bayerischen Staates gegen auswärtige Angriffe die Staatsangehörigen militärisch zu organisiren, zu bewaffnen, und zu Kriegszwecken zu verwenden (Militärgewalt).

Auch dieses Recht des Königs ist bei seiner Ausübung verfassungsgemäß in mehreren Beziehungen an die Mitwirkung und Zustimmung der Kammern gebunden.

Beschränkung durch die Reichsverfassung.

Alle diese von 1—5 aufgeführten Regierungsrechte des Königs haben nun seit der Gründung des deutschen Reiches insoweit eine Beschränkung erlitten, als die Reichsverfassung die gemeinsamen Angelegenheiten der Competenz der Einzelstaaten entzogen hat. Ueberall ist jedoch an Stelle der früheren, auf das Gebiet des Königreichs beschränkten Regierungsrechte des Königs ein entsprechender, durch die Bevollmächtigten im Bundesrathe ausgeübter Einfluß auf die Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten getreten, während die den königlichen Regierungsrechten gegenüberstehenden Befugnisse des Landtages zur Mitwirkung und zur Kontrole auf die Abgeordneten zum deutschen Reichstage übergegangen sind. So steht nun (zu 1.) dem Könige in den zur Reichsgesetzgebung gehörenden Angelegenheiten das Recht zu, die bayerischen Stimmen im Bundesrathe in der ihm geeignet erscheinenden Weise abgeben zu lassen und dadurch auf die Beschlüsse des Bundesraths einzuwirken; wo (zu 2.) auch das Reich in die Verwaltung, die Justiz und die Pflege der Kulturinteressen überhaupt eingreift, ist die eigentliche Executive doch den Landesregierungen geblieben; die Finanzhoheit (zu 3.) ist nur soweit beschränkt, als dieß zur Aufbringung der für das Reichsbudget nöthigen Summen geboten er-

scheint, und das Königreich Bayern nimmt im Bundesrathe wie im Reichstage an der Feststellung des Reichsbudgets Antheil; die Kirchenhoheit (zu 4.), die nach der Reichsverfassung den einzelnen Bundesmitgliedern ungeschmälert verblieben ist, wird durch die Ausnahmsgesetze gegen die Jesuiten und über die Ausweisung abgesetzter kirchlicher Würdenträger, die überdieß unter der Zustimmung der bayerischen Staatsregierung zu Stande gekommen sind, nicht berührt. Die militärischen Angelegenheiten endlich (zu 5.), von denen später ausführlich die Rede sein wird, sind zur Ermöglichung eines besseren Schutzes deutschen Gebiets und deutscher Interessen zum größeren Theile der Einwirkung der Landesregierungen entzogen worden.

Militärbudget. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienste in der Linie, Reserve, Landwehr und im Landsturm und über die Höhe der zu unterhaltenden Truppenmacht sowie die hiefür aufzuwendenden Mittel werden durch Einvernehmen des Bundesraths und des Reichstages festgestellt. Auf Grund der bayerischen Reservatrechte wird jedoch das bayerische Militärbudget durch die Reichsgesetzgebung nur im Allgemeinen festgestellt, und die Verwendung der einzelnen Beträge steht der bayerischen Staatsregierung allein zu, die mit dem Landtage den Specialetat der bayerischen Armee vereinbart. Die Organisation des bayerischen Heeres ist eine selbstständige, und die vertragsgemäß zugesicherte Herbeiführung der möglichsten Uebereinstimmung mit den übrigen deutschen Contingenten in der Uniformirung, Bewaffnung ꝛc. wird von der bayerischen Staatsregierung selbst bewerkstelligt. Der militärische Oberbefehl endlich steht im Frieden dem Könige, im Kriege dem Kaiser als Bundesfeldherrn zu.

Capitel IV.

Der bayerische Behördenorganismus.

Staatsämter. Da das Staatsoberhaupt nicht im Stande ist, sämmtliche Regierungsrechte in eigener Person auszuüben, müssen Organe geschaffen werden, welchen die Ausübung eines bestimmten Complexes von Regierungsrechten im Namen des Königs übertragen wird. Ein solcher Inbegriff von Regierungsrechten heißt ein Staatsamt, und der mit ihrer Ausübung Beauftragte ein Staatsbeamter oder Staatsdiener. Das Organisationsrecht der Behörden steht dem König zu, mit Ausnahme der Beschränkung durch die Befugniß des Landtags, den Staatshaushalt mitzubestimmen und den Ausgaben für Staatszwecke seine Zustimmung zu ertheilen oder zu verweigern, und durch die von der Verfassung und dem gesammten constitutionellen Regierungssystem geforderte

Unentbehrlichkeit gewisser Behörden, welche daher nicht willkürlich aufgehoben oder in ihrer Organisation verändert werden dürfen. Es sind dieß die verantwortlichen Minister, ohne deren Gegenzeichnung die Regierungshandlungen des Königs rechtlich unwirksam sind, der Staatsrath, und die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit dienenden Organe, die Civil- und Strafgerichte, welche verfassungsgemäß in ihrem Wirkungskreise von jeder Einwirkung der Regierung unabhängig sein müssen.

a. Das Staatsdienerverhältniß.

Dem König steht die Wahl der zu Staatsämtern zu berufenden Personen ausschließlich zu. Das Staatsdienerverhältniß, welches durch solche Wahl begründet wird, beginnt mit dem Augenblicke, in welchem dem Ernannten das Anstellungsrescript mitgetheilt wird und derselbe das ihm übertragene Amt annimmt. Die Erwerbung von Staatsämtern durch Kauf, Erbschaft oder sogenannte Anwartschaft ist ausgeschlossen. Die einmal geschehene Uebertragung eines Staatsamtes begründet zwischen dem Staatsoberhaupt und dem Staatsdiener ein Vertragsverhältniß, welches dem letzteren gewisse nicht mehr zu beseitigende Rechte gewährt. Uebrigens ist die erste Anstellung in der Regel nur provisorisch, und der Ernannte tritt erst nach drei Jahren in den unwiderruflichen Besitz der mit seiner Stelle verbundenen Rechte ein, mit Ausnahme der richterlichen Beamten, die sofort definitiv angestellt werden. Uebertragung von Staatsämtern.

Diese Grundsätze kommen indeß vollständig zur Anwendung, nur wenn das übertragene Amt ein wirkliches Staatsamt ist, so daß der zu demselben Ernannte die Ausübung der ihm anvertrauten Regierungsrechte zu seinem Lebensberufe gemacht hat. Hofbeamte des Königs (mit Ausnahme der höchsten Hofchargen), Militärbeamte und Offiziere, öffentliche Diener, wie Notare, Advocaten, Gerichtsvollzieher, die Beamten öffentlicher Korporationen, wie die Geistlichen und die Gemeindebeamten, Personen, welche bloß einzelne Geschäfte im Auftrage der Regierung erledigen, und endlich Subalternbeamte, denen nicht die Ausübung von Regierungsrechten anvertraut ist, und die nur als Gehülfen oder Diener thätig werden, sind keine Staatsbeamten, wenn auch ihre Ernennung sehr häufig vom Könige ausgeht und ihnen ähnliche Rechte wie den Staatsbeamten zugesichert werden. Die Verhältnisse solcher Personen sind entweder nach den mit ihnen abgeschlossenen Dienstverträgen oder nach den für ihren Beruf oder ihre Rangklasse besonders erlassenen Bestimmungen zu beurtheilen.

Die **Rechte** des wirklichen Staatsdieners begründen in Bezug auf das Amt Die Rechte

1. Anspruch auf Uniform, Rang und Titel,
2. Unverletzlichkeit der Person bei der Ausübung des Amts,
3. den Genuß öffentlichen Glaubens innerhalb seines Wirkungskreises,
4. Gehorsam gegen seine in gehöriger Form 2c. erlassenen Anordnungen,

5. Ersatz für Auslagen, die sich bei Ausübung seiner Amtspflichten für ihn ergeben;

und in Bezug auf die Privatverhältnisse Anspruch:

1. auf Zahlung eines Gehalts, solange er im Dienste des Staates thätig ist;
2. auf Gewährung eines Ruhegehalts (Pension), und zwar die richterlichen Beamten ihres Gesammt-, die Administrativbeamten eines sog. Standesgehalts, der je nach dem Dienstalter um 10 bis 30% niedriger ist als der Dienstgehalt;
3) auf Unterstützung der hinterlassenen Wittwen und Waisen, und zwar mit einem Fünftel des Standesgehalts für die Wittwe, mit je einem Fünftel des Wittwengehalts für jede der einfachen Waisen, und mit je $^{3}/_{10}$ des Wittwengehalts für jede Doppelweise, im Allgemeinen bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, — bei den höchsten Staatsbeamten (Regierungsdirectoren und Oberappelldirectoren, Regierungspräsidenten, Minister und Staatsräthe) bis zur Versorgung, ev. lebenslänglich.

und Pflichten der Staatsdiener.

Die **Pflichten** der Staatsbeamten lassen sich dahin zusammenfassen, daß sie ihr Amt unter Beobachtung der Gesetze und Dienstesvorschriften unparteiisch, uneigennützig und verschwiegen zu verwalten und den Befehlen ihrer Vorgesetzten, soferne sie nicht eine offenbare Competenzüberschreitung enthalten, unverweigerlich zu gehorchen haben. Die Fürsorge, daß die Beamten die aus ihrer Stellung fließenden besonderen Pflichten erfüllen, wird Disciplin genannt; sie steht unter der Oberleitung des Monarchen und der Staatsministerien jeder Behörde über die ihr unmittelbar untergebenen Beamten zu, welche als Disciplinarstrafen Verweise, Geldbuße und Arrest verhängen kann. Bei fortdauernder Verletzung der dienstlichen Pflichten kann durch gerichtliches Urtheil die Entlassung des Beamten ausgesprochen werden.

Von dem Falle des Amtsverlustes wegen Unwürdigkeit abgesehen, kann das staatsdienerliche Verhältniß nur durch den Tod oder den freiwilligen Rücktritt aufgehoben werden. Die Quiescirung oder Pensionirung, auf Zeit oder lebenslänglich, hat nur den Wegfall des Amtes oder Dienstes, nicht aber des Standes und Gehalts zur Folge. Sie steht regelmäßig nur der Regierung zu, kann jedoch von Beamten, die vierzig Jahre gedient oder im Dienste das 70. Lebensjahr erreicht haben, oder endlich durch Krankheit oder Gebrechlichkeit zur Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten unfähig geworden sind, als ein Recht beansprucht werden.

b. Der Organismus der Staatsverwaltung.

Centralisationsprincip.

In dem monarchischen Staate gilt der Grundsatz, daß alle Regierungsrechte von der Person des Königs ausgehen und sich in seiner Person vereinigen. Dieser Grundsatz heischt für die Staatsverwaltung die

Centralisation. Ob ein einzelnes Regierungsgeschäft von dieser oder jener Behörde zu erledigen sei, entscheidet sich nach dem Centralisationsprincip lediglich durch die Rücksicht auf die innere Wichtigkeit desselben, nicht durch örtliche oder provinzielle Rücksichten, die häufig eine ganz verschiedene Vertheilung der Geschäfte bedingen würden. Alle principiell oder materiell wichtigen Angelegenheiten sind hienach den in der Haupt- und Residenzstadt des Landes vereinigten Centralbehörden vorbehalten, und auch bei minder wichtigen wird in der Regel darauf gehalten, daß wenigstens die Entscheidung in letzter Instanz durch die obersten Behörden erfolge.*)

Neben den vollziehenden Behörden besteht ein oberstes berathendes Organ, der Staatsrath, in welchem die volljährigen Prinzen des kgl. Hauses, die Minister und sechs vom Könige ernannte Staatsräthe Sitz und Stimme haben. Staatsrath.

Die höchste und wichtigste vollziehende Behörde ist das Gesammtministerium, das in die vollkommen selbstständigen und von einander unabhängigen Staatsministerien des Aeußern und des k. Hauses, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten (gewöhnlicher „Kultusministerium" genannt), der Finanzen und des Krieges zerfällt. Jeder Minister berichtet über die Angelegenheiten seines Ressorts an den König, hat den Vorschlag bei den auf dieselben bezüglichen Gesetzen und Verordnungen, sowie bei der Besetzung der ihm untergebenen Behörden, versieht die Erlasse des Königs mit der verfassungsmäßigen Gegenzeich- Gesammtministerium.

---

*) Diesem System gegenüber, welches in den meisten Staaten Europa's, mit Ausnahme Englands, die unbestrittene Herrschaft erlangt hat und auch in der Verwaltungsorganisation des Königreichs Bayern, die im Ganzen der französischen Verwaltungsorganisation nachgebildet ist, maßgebend erscheint, haben sich in neuester Zeit vielfache Bestrebungen geltend gemacht, welche den Schwerpunkt der Verwaltung so viel als möglich von der Hauptstadt weg in die Kreise oder Provinzen zu legen und den obersten Behörden mehr eine leitende und beaufsichtigende als eine im einzelnen Falle entscheidend eingreifende Thätigkeit zuzuweisen suchen. Man verlangt für die Verwaltungsbehörden der Kreise und Bezirke eine größere Unabhängigkeit von den Centralbehörden der Hauptstadt, während gleichzeitig das Recht der Einwohner, sich an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu betheiligen, erweitert und gestärkt werden soll. Diese Bestrebungen nach „provinzieller und lokaler Selbstverwaltung" haben auch im Königreiche Bayern schon vielfache Erfolge aufzuweisen, das namentlich, was die Betheiligung der Einwohner an der Verwaltung betrifft, zu den am weitesten vorgeschrittenen Ländern Deutschlands zählt, während in der Verwaltung selbst das Centralisationsprincip noch herrschend geblieben ist. Voraussichtlich wird die in der Vorbereitung begriffene Reform des bayerischen Verwaltungssystems dem gegenwärtig in allen deutschen Staaten lebhaft hervortretenden Bestreben nach größerer Decentralisation im Verwaltungsmechanismus innerhalb der durch die Rücksicht auf eine einheitliche Leitung gebotenen Grenzen entgegenkommen. Obige Darstellung des Verwaltungs-Organismus im Königreich Bayern ist jedoch selbstverständlicher Weise auf die zur Zeit bestehenden Einrichtungen gegründet.

nung, leitet unter seiner persönlichen Verantwortung den Vollzug der Gesetze und Verordnungen, übt die Disciplin über sämmtliche ihm untergebene Beamte aus, fertigt die Voranschläge über den Staatsaufwand, den sein Ressort erfordert, verfügt über die durch das Finanzgesetz ihm zugewiesenen Beträge, für deren Einhaltung er persönlich verantwortlich ist, und vermittelt in denjenigen Angelegenheiten seines Ressorts, welche durch die Reichsverfassung berührt werden, den Verkehr mit den Reichsbehörden und dem Bundesrathe, mit dem letzteren durch Instruction der bayerischen Bevollmächtigten, falls er nicht selbst an seinen Sitzungen theilnimmt. In allen diesen Angelegenheiten verkehrt jeder Minister persönlich und unmittelbar mit dem Könige; jedes Zwischenorgan ist durch die Verfassung ausgeschlossen. In Angelegenheiten, welche mehrere Ministerialressorts berühren, vereinigen sich die betreffenden Minister zu Conferenzen, oder treten insgesammt unter dem Vorsitze des Königs selbst oder eines hiezu beauftragten Ministers (zur Zeit der Minister des kgl. Hauses) zu Berathungen zusammen, in welchen jedoch keine bindenden Beschlüsse gefaßt werden und durch welche die Verantwortlichkeit der einzelnen Minister für ihre Regierungshandlungen nicht alterirt wird. Im Einzelnen sind den Ministerien folgende Geschäfte zugewiesen:

Ministerium des Aeußern, 1. dem Ministerium des k. Hauses und des Aeußern:

Die auf die Verhältnisse des k. Hauses bezüglichen Angelegenheiten, Ordens-, Adels-, Lehensachen, ferner der Verkehr mit auswärtigen Mächten, die Vertretung der bayerischen Unterthanen im Auslande, der Abschluß von internationalen Verträgen, insoweit nach dem oben Erörterten die Reichsverfassung für die Thätigkeit der Einzelstaaten auf diesem Gebiete noch Raum läßt. Dazu ist seit der Auflösung des vormaligen k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten die oberste Leitung der Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Angelegenheiten gekommen, welche auf Grund der bayerischen Reservatrechte der Competenz der bayerischen Staatsregierung vorbehalten sind, während die Gesetzgebung auf diesem Gebiete und der Abschluß von internationalen Verträgen mit Ausnahme des bloßen Grenzverkehrs dem Reiche zusteht.

der Justiz, 2. dem Justizministerium:

Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Gerichte und der staatsanwaltschaftlichen Behörden, die Aufsicht und Disciplin über Notare, Advokaten und Gerichtsvollzieher, die Aufsicht über das Gefängnißwesen, und endlich die Mitwirkung bei der Begnadigung in Strafsachen, sowie bei anderen dem Staatsoberhaupte vorbehaltenen Regierungshandlungen, wie Großjährigkeitserklärungen, Dispensationen 2c. Während früher auch die Ausarbeitung von Gesetzentwürfen über bürgerliches und Strafrecht, sowie die Eintheilung und Besetzung der Gerichte einen wesentlichen Theil der Thätigkeit dieses Ministeriums bildete, hat dieses nunmehr aufgehört, da die Gesetzgebung über bürgerliches und Strafrecht und über das Verfah-

ren in Civil- und Strafsachen, sowie über die Organisation der Gerichte dem Reiche zugewiesen worden ist. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Vorbereitung der Einführungs- und Vollzugsbestimmungen, sowie die räumliche Vertheilung der Gerichte und die Ernennung der einzelnen Gerichtsbeamten, sowie überhaupt die Besorgung der auf diesem Gebiete den Einzelstaaten noch belassenen mannichfaltigen Geschäfte und die Vertretung Bayerns in dieser Richtung im Bundesrathe und Reichstage zu den Obliegenheiten des Justizministeriums gehören.

3. dem Ministerium des Innern: des Innern,

Die Ausübung der eigentlichen Regierungsrechte des Königs in der inneren Verwaltung des Landes, die Angelegenheiten der Polizei, des Gefängnißwesens (gemeinschaftlich mit dem Justizministerium), des Armen- und Krankenwesens, des Medizinal-, Münz-, Maaß- und Gewichtswesens, des Staatsbauwesens und Versicherungswesens, des Conscriptionswesens, die Heimaths-, Verehelichungs- und Aufenthalts-Angelegenheiten, das Landwirthschafts- und Gewerbswesen, die Aufsicht über die Kreis-, Distrikts-, Stadt- und Landgemeinden 2c. Nach der neuesten Formation besteht ferner hier eine besondere Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel unter einem eigenen Direktor. Auch dieses Ministerium steht in häufigem Verkehr mit den höchsten Reichsbehörden, obschon auf seinem Geschäftsgebiete, dem der inneren Verwaltung, die Reichsverfassung den Einzelnstaaten ein weites Feld zu freier Thätigkeit gelassen hat und überdieß auch die Reservatrechte des Königreichs Bayern zahlreich und wichtig zu nennen sind.

4. dem Kultusministerium: des Kultus,

Die Ausübung der Kirchenhoheit des Staates allen Confessionen gegenüber und die nach protestantischem Kirchenrechte und geschichtlichem Herkommen dem Landesherrn zustehende Regierung der protestantischen Kirche durch das Oberconsistorium und die Consistorien; ferner die Wahrung und Pflege der Kulturinteressen des Volks durch Beaufsichtigung und Förderung aller Anstalten für Erziehung, Unterricht und Bildung.

5. dem Finanzministerium: der

Die Aufstellung der Voranschläge für den Staatshaushalt und die Finanzen, Zuweisung der im Finanzgesetze bewilligten Summen an die betreffenden Staatsministerien, dann die Bewahrung und Nutzbarmachung des Staatsvermögens, der Einzug der Steuern und Gefälle, und endlich die Verwaltung des Staatsschuldenwesens. Seit der Auflösung des Handelsministeriums ist noch das Zollwesen hinzugekommen, in welcher Hinsicht es mit dem Bundesrathe und dem Reichskanzleramt, welchen seit der Umwandlung des Zollvereins in das deutsche Reich das deutsche Zollwesen zugewiesen ist, Verkehr zu pflegen hat, in Betreff der Uebermittlung, resp. gegenseitigen Abrechnung der auf Bayern entfallenden Antheile an den gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben des Reiches. Das Finanzmini-

sterium ist mit dem Kultusministerinm das auf seinem besonderen Verwaltungsgebiete selbstständigste und durch die Reichsverfassung am wenigsten berührte Ministerium.

des Kriegs. 6. dem Kriegsministerium:

Die Organisation und technische Ausbildung der gesammten bewaffneten Macht in ihren verschiedenen Waffengattungen, die Besoldung und Verpflegung der Armee, das Sanitätswesen und das Festungswesen. In allen diesen Punkten hat die bayerische Regierung vertragsmäßig die Herbeiführung der Uebereinstimmung mit den für die übrigen deutschen Kontingente bestehenden Vorschriften zugesichert. Der militärische Oberbefehl und die Mitwirkung bei der Entscheidung über Krieg und Frieden, wovon bereits gehandelt worden ist, gehören nicht zu dem Geschäftskreise des Kriegsministeriums.

Centralstellen. Jedem Staatsministerium sind zunächst einige sogenannte Centralstellen untergeben, d. h. Behörden, welche gewisse technische Geschäfte für den ganzen Umfang des Landesgebiets, ohne Rücksicht auf dessen provinzielle Eintheilung, zu besorgen haben. Solche Centralstellen sind beispielsweise im Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern das geheime Haus- und das geheime Staatsarchiv und die Generaldirektion der Verkehrsanstalten, im Staatsministerium des Innern das allgemeine Reichsarchiv 2c.

Die Kreisregierungen. Die für die Landesverwaltung wichtigsten, den Ministerien direkt untergeordneten Behörden sind jedoch die Kreisregierungen, deren in jedem der acht Kreise eine besteht und in der Kreishauptstadt ihren Sitz hat. Dieselben bilden für den betreffenden Kreis das vollziehende Organ der Staatsministerien für alle Verwaltungsangelegenheiten, zu deren Besorgung nicht eigene Centralstellen eingerichtet sind. Jede Kreisregierung ist in zwei von einander unabhängige Abtheilungen, die Kammern des Innern und der Finanzen getheilt, an deren Spitze ein Direktor steht; Vorstand der Kreisregierung ist der Regierungspräsident. Als vollziehende Organe der Staatsministerien genießen die Kreisregierungen eine gewisse Selbstständigkeit und Freiheit der Bewegung. Wie die Regierungen den Ministerien untergeordnet, so sind sie andrerseits den untersten Verwaltungsbehörden, den Bezirksämtern, übergeordnet, welche unter der unmittelbaren Aufsicht der Kreisregierungen sowohl die eigentlichen

und Bezirksämter. Verwaltungs-Angelegenheiten, als die Polizei besorgen. Die Bezirksämter sind durchweg mit einem Bezirksamtmann als Vorstand und einem, häufig auch mit mehreren Assessoren als Hülfsbeamten besetzt. In zwei Verwaltungsdistrikten (Berchtesgaden und Miesbach) ist je ein Assessor für die Landgerichtsbezirke Reichenhall und Tegernsee besonders aufgestellt (die sogen. exponirten Bezirksamts-Assessoren), welcher unter der Aufsicht des Bezirksamtmanns gewisse Verwaltungs-Angelegenheiten selbstständig leitet.

Capitel V.

Volksvertretung und Selbstverwaltung.

Als im Anfange dieses Jahrhunderts die Schädlichkeit des absoluten Regierungssystems immer allgemeiner erkannt wurde, glaubte man zuerst die Theilnahme des Volks an der Ausübung der Staatsgewalt auf die Mitwirkung an der Gesetzgebung und die Kontrole des Staatshaushalts beschränken zu sollen. Seit den Ereignissen des Jahrs 1848 ist jedoch beinahe in allen deutschen Staaten, und so auch in Baiern, von der Regierung die Theilnahme des Volkes (durch gewählte Vertreter) an der Verwaltung zugestanden worden. Nicht nur die von jeher übliche Selbstverwaltung der Stadt- und Landgemeinden wurde bedeutend erweitert, und in den meisten Fällen von der Aufsicht der Regierungsbehörden befreit, sondern auch für jeden Bezirk der Staatsverwaltung, jedes Bezirksamt und jeden Kreis, eine aus der Wahl der Betheiligten hervorgehende Versammlung gebildet, welche der Regierungsbehörde gegenüber die Interessen und Rechte der Amtsuntergebenen wahrt, die Verwaltung controlirt und über die Gewährung der für die Verwaltungszwecke nöthigen Summen entscheidet. Die Vertretung des gesammten Volkes bildet der Landtag; die der Kreisgemeinde der Landrath, und die der Districtsgemeinde der Distriktsrath; endlich aber liegt die Verwaltung der Stadt- und Landgemeinden in den Händen selbstgewählter Organe, der Magistrate und Gemeindebehörden. Volksvertretung.

a. Der Landtag.

Durch die Verfassungsurkunde und die Gesetzgebung des Jahres 1848 sind die Grundprinzipien für die Zusammensetzung und die Rechte der Volksvertretung festgestellt worden. Ihre Aufgabe besteht im Allgemeinen darin, bei der Ausübung der Regierungsrechte in verfassungsmäßiger Weise mitzuwirken und die Aufrechterhaltung der Verfassung und der Gesetze zu überwachen. Zweikammersystem.

Obschon der Landtag ein einheitliches Organ zu nennen ist und der Staatsregierung in rechtlich wirksamer Weise auch nur als einheitlicher Organismus gegenübertreten kann, zerfällt er doch in zwei Bestandtheile, die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten, welche gesondert verhandeln und abstimmen, deren Beschlüsse jedoch in der Weise zu vereinigen sind, daß sie nur in dem Falle der Uebereinstimmung den Willen des Landtages darstellen. Wo daher die Verfassung die Zustimmung des Landtages verlangt, ist überall die Zustimmung beider Kammern erforderlich. Daß übrigens die Theilung der Volksvertretung in zwei gesonderte Kammern, obschon fast überall herkömmlich und in Bayern durch die Verfassung ausdrücklich bestimmt, doch nicht principiell nothwendig ist,

zeigt das Beispiel des deutschen Reiches, wo den im Bundesrathe vereinigten Regierungen und dem Kaiser nur eine Kammer, der Reichstag, gegenüber steht. Da jede der beiden Kammern für sich besteht und handelt, und jede der andern vollkommen gleich ist, kann die Staatsregierung nach Gutdünken ihre Vorschläge zuerst an die Kammer der Reichsräthe oder an die der Abgeordneten richten; nur die Anträge über die Staatsauflagen werden stets der letzteren zuerst mitgetheilt.

Wahlfähigkeit. Die Voraussetzung des Eintritts in eine der beiden Kammern bildet der Besitz des bayerischen Indigenats, das gesetzliche Alter von 30 resp. 25 Jahren und unbefleckte bürgerliche Ehre. Der Stand oder die Religion ist gleichgültig. Niemand kann beiden Kammern zu gleicher Zeit angehören, oder seine Rechte durch einen Stellvertreter ausüben lassen.

Reichsrathskammer. Die Kammer der Reichsräthe bildet sich aus: a. den volljährigen k. Prinzen; b) den Kronbeamten; c) den Häuptern der standesherrlichen Familien; d) den zwei Erzbischöfen, einem Bischofe und dem protestantischen Oberconsistorialpräsidenten; e) denjenigen Personen, welchen der König die persönliche oder die erbliche Reichsrathswürde ertheilt hat. Die erbliche Reichsrathswürde wird nur an Großgrundbesitzer verliehen; die lebenslänglich vom König Ernannten dürfen nicht mehr als ein Drittel der übrigen Mitglieder betragen.

Abgeordnetenkammer. Die Kammer der Abgeordneten bildet sich aus den von den Staatsangehörigen gewählten Vertretern. Auf je 31,500 Einwohner kommt ein Abgeordneter; die Regierung hat das Recht die Wahlkreise einzutheilen. Die Wahl selbst ist eine mittelbare; die Urwähler wählen Wahlmänner, von denen je 63 einen Abgeordneten zu ernennen haben. Die Sitzungsperiode dauert sechs Jahre, wenn nicht der Landtag vorher von der Regierung aufgelöst wird. Zur Urwahl ist jeder volljährige Bayer berechtigt, der dem Staate eine direkte Steuer bezahlt und den Staatsbürgereid geleistet hat. Zum Wahlmann kann ernannt werden wer das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und in dem Urwahlbezirke oder dem Gemeindebezirke, in dem er gewählt wird, wohnt oder mit Grundbesitz ansässig ist. Zum Abgeordneten oder Ersatzmann kann jeder Bayer gewählt werden, der 30 Jahre alt ist und das Staatsbürgerrecht besitzt oder irgend eine direkte Steuer zahlt.*) Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten beziehen Diäten und Reiseentschädigung.

---

*) Daß diese Bestimmungen zum größten Theile unhaltbar geworden sind, seitdem das Reichswahlgesetz die direkte Wahl und das allgemeine, an keine Bedingung geknüpfte Wahlrecht eingeführt hat, wird allgemein anerkannt. Man ist auf allen Seiten darüber einverstanden, daß die Wahl zum bayerischen Landtage im Ganzen nach denselben Vorschriften wie die zum deutschen Reichstage geschehen, also direkt und allgemein sein solle, und die Regierung hat auch bereits einen neuen Wahlgesetzentwurf dem Landtage vorgelegt, über welchen jedoch noch kein Einverständniß erzielt wurde.

Der Landtag versammelt sich nur in Folge einer königlichen Einberufung; er muß jedoch so zeitig einberufen werden, daß das Budget berathen und festgestellt werden kann. Nach der Einberufung constituirt sich jede Kammer, prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und wählt ihre Präsidenten und Schriftführer, das Direktorium, sowie ihre Ausschüsse; nur den ersten Präsidenten der Reichsrathskammer ernennt der König. Nach der Constituirung wird der Landtag entweder vom Könige selbst oder von seinem Stellvertreter eröffnet. Von dem Tage der Eröffnung ab dauert die Wirksamkeit des Landtags 2 Monate; der König kann jedoch die Frist verlängern. Zu jeder Zeit kann er ferner den Landtag vertagen, schließen oder auflösen. Die Vertagung ist nur eine Unterbrechung der Session, der Landtag bleibt constituirt und behält seine Vorstände und Ausschüsse. Die Schließung erfolgt wenn die Geschäfte des Landtags erledigt sind, und hat zur Folge, daß die Vorstände und Ausschüsse neu gewählt werden müssen, während die einzelnen Abgeordneten ihr Mandat behalten; die Auflösung geschieht zu dem Zwecke, um eine andere Zusammensetzung der Kammer der Abgeordneten herbeizuführen. Die Neuwahl muß spätestens nach drei Monaten vorgenommen werden.*) Zusammentritt und Auflösung.

Die politischen Rechte des Landtags sind folgende:

1. Er nimmt an der Gesetzgebung in der Weise Antheil, daß kein Gesetz ohne die Zustimmung beider Kammern erlassen, abgeändert oder aufgehoben werden kann. Jede Kammer hat für sich allein das Recht, Gesetzesvorschläge aufzustellen und der Regierung wie der anderen Kammer zu unterbreiten (Recht der Initiative). Landtagsbefugnisse.
2. Er hat das Recht der Mitwirkung und Zustimmung bei dem Staatshaushalte. Das Budget muß ihm zur Zustimmung vorgelegt werden, und alle Ausgaben, die nicht gesetzlich nothwendig sind, bedürfen seiner vorgängigen Einwilligung oder nachträglichen Gutheißung, ohne welche die Minister mit ihrem Privatvermögen für den Rückersatz haften. Der Landtag kann nur die Forderungen der Regierung ablehnen oder reduciren, aber nicht sie zwingen, eine Ausgabe zu machen, die sie für unnöthig hält. Die Einnahmen des Staats werden mit Zustimmung der Kammern festgestellt; eine Veräußerung von Staatsgut bedarf ihrer Einwilligung, ebenso die Einführung neuer Steuern und die Erhebung der direkten Steuern, die auf längstens 2 Jahre bewilligt wird, während die Erhebung der bestehenden indirekten Steuern ohne ihre Zustimmung fortgesetzt wird. Die wirkliche Verwendung der Staatsmittel in der durch das Finanzgesetz vorgeschriebenen Weise muß

---

*) Bezüglich der sog. corporativen Rechte des Landtags wird der Kürze halber auf das beim Reichstag Gesagte verwiesen, da der baierische Landtag in dieser Hinsicht ganz analoge Rechte besitzt.

von der Regierung dem Landtage gegenüber nachgewiesen werden. Dem Landtage steht ferner die Befugniß zu, die Aufnahme neuer Staatsschulden zu genehmigen und die Verwaltung der schon bestehenden Staatsschulden durch eigene Commissäre zu controliren. Endlich bedarf auch die Gewährung von Zuschüssen aus Staatsmitteln zur Bestreitung der Kreisausgaben und die Aufnahme eines Kreisanlehens der Zustimmung des Landtags.

3. Die Kammern haben das Recht, in Beziehung auf sämmtliche zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge vorzubringen. Solche Anträge müssen durch einzelne Kammermitglieder gestellt und durch Majoritätsbeschlüsse gutgeheißen werden, worauf sie der andern Kammer mitgetheilt und im Falle ihrer Zustimmung dem Könige vorgelegt werden, der entweder sogleich oder im Landtagsabschiede seine Entschließung bekannt gibt.

4. Als Wächter der bestehenden Verfassung haben die Kammern das Recht entweder auf die Bitte der Betheiligten oder aus eigenem Antriebe über Verletzung der Verfassung durch die Minister oder andere Staatsbehörden beim Könige Beschwerde zu führen. In ersteren Fällen haben beide Kammern das Recht, die Anklage gegen die verantwortlichen Minister zu erheben, welche, wenn ein Gesammtbeschluß zu Stande kommt, vor ein für diesen Fall besonders zusammen zu berufendes Schwurgericht, den Staatsgerichtshof, gestellt werden müssen. Dieser Gerichtshof kann die einfache Entfernung des angeklagten Ministers unter Belassung der Pension, die Entlassung ohne solche, und endlich die Kassation aussprechen; der König ist verbunden, das Urtheil auszuführen und darf für diesen Fall von seinem Begnadigungsrechte nicht Gebrauch machen.

b. Der Landrath.

Zusammensetzung. Die acht Provinzen oder Kreise Bayerns werden staatsrechtlich als größere Gemeinden, Kreisgemeinden genannt, behandelt, genießen Korporationsrechte und werden den Kreisregierungen gegenüber durch eine besondere Versammlung, den Landrath vertreten, welcher der Kreisregierung in ähnlicher Weise beschränkend und beaufsichtigend zur Seite steht wie der Landtag der Staatsregierung. Die Mitglieder des Landrathes, welche sämmtlich gewählt werden, bestehen aus Abgeordneten der Distriktsgemeinden, der unmittelbaren Städte, der Großgrundbesitzer, der katholischen und protestantischen Geistlichkeit und der im Kreise etwa befindlichen Universität.

Wirkungskreis. Die Hauptaufgabe des Landrathes ist die Berathung und Beschlußfassung über das Kreisbudget und die Feststellung der sogenannten Kreisumlage, sowie die Controle der gesammten Kreisverwaltung, in Bezug

auf welche er berechtigt ist, Anträge und Beschwerden bei der Kreisregierung anzubringen. Außerdem wirkt er mit bei der Veräußerung von Vermögensstücken der Kreisgemeinde, bei der Aufnahme von Anlehen, bei der Feststellung der Geschwornenlisten und der Controle über die Immobiliar-Brandversicherungsanstalt. Er versammelt sich regelmäßig einmal im Jahre auf königliche Einberufung; die Dauer seiner Berathungen ist auf 14 Tage festgesetzt, kann jedoch durch die Regierung verlängert werden. Zu seiner Vertretung wählt er aus seiner Mitte auf 3 Jahre einen Ausschuß von sechs Mitgliedern, welcher über seine Geschäftsführung alljährlich Rechenschaft ablegt.

c. Der Distriktsrath.

Ebenso wie die Kreise sind auch die kleineren Verwaltungsbezirke, die Bezirksämter, als juristische Personen anzusehen, und besteht in denselben zur Vertretung der Einwohnerschaft der Verwaltungsbehörde gegenüber eine besondere Versammlung, der Distriktsrath, welcher sich aus den Vertretern der sämmtlichen zum Districte gehörigen Gemeinden, aus den Vertretern des großen Grundbesitzes und einem Vertreter des Fiskus bildet, wenn derselbe steuerbare Besitzungen im Districte hat. Zu seinem Wirkungskreise gehört die Vertretung der Districtsgemeinden in vermögensrechtlicher Beziehung, die Feststellung des Districtshaushalts und der zur Deckung der Ausgaben nöthigen Beisteuern der Einwohner, der sog. Districtsumlagen, sowie die Controle der Verwaltung, in welcher Beziehung er Anträge und Beschwerden vorbringen kann. Der Districtsrath versammelt sich jährlich unter dem Vorsitze des Distriktsverwaltungsbeamten; seine Verhandlungen, die gestellten Anträge ꝛc. werden der Kreisregierung vorgelegt, welche sie verbescheidet. Er wählt aus seiner Mitte einen Ausschuß von vier bis sechs Mitgliedern zu seiner Vertretung außerhalb der Sitzungszeit, zur Vorbereitung der wichtigeren und zur Erledigung der laufenden Geschäfte; sein ständiger Vorstand ist der Distriktsverwaltungsbeamte oder dessen Stellvertreter.

d. Die Gemeinde.

In den Stadt- und Landgemeinden hat sich das alte deutsche Recht der Selbstverwaltung ungeachtet des absoluten Regierungssystems bis auf unsere Zeit herab erhalten. Das Wiedererwachen der politischen Freiheit im Anfang und der Mitte dieses Jahrhunderts sowie die Gesetzgebung der allerneuesten Zeit, in Bayern die des Jahres 1869, haben dieses Recht erweitert und die aus der absolutistischen Periode überkommenen Beschränkungen, insbesondere die Bestimmung beseitigt, wonach die Gemeinden bei der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durchweg unter der Vormundschaft der Staatsbehörden standen. Die Gemeinden sind jetzt gemäß Art. 1 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 selbst- Selbstverwaltung.

ständige „öffentliche Körperschaften (juristische Personen) mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze“. Nur ausnahmsweise haben sie bei der Verwaltung ihrer Angelegenheiten noch die Genehmigung der vorgesetzten staatlichen Behörden einzuholen. Sogar an der Ausübung staatlicher Hoheitsrechte ist ihnen ein nicht unbedeutender Theil eingeräumt, insbesondere durch die Ueberlassung der lokalen Polizei, in welcher Hinsicht sie allerdings zu den vorgesetzten Behörden in striktem Abhängigkeitsverhältnisse stehen.

Bezirk. 1. Gemeinde-Bezirk. Der räumliche Bezirk der Gemeinde, „die Gemeindemarkung“ umfaßt alle innerhalb ihrer Grenzen gelegenen Privatgrundstücke, mit Ausnahme größerer Waldungen, Freigebirge und Seen, welche bisher noch zu keinem Gemeindebezirke gehörten. Dieselben bilden abgesonderte Markungen, in denen die lokale Polizei nicht der Gemeinde, sondern dem Bezirksamte zusteht, und deren Eigenthümer die sonst den Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Lasten zu erfüllen, insbesondere für die Instandhaltung der Straßen, Brücken ꝛc. zu sorgen haben. Die Veränderung bestehender Gemeindebezirke bedarf der Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern, und, abgesehen von dem Falle eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses, auch der Zustimmung der betheiligten Gemeinden; so insbesondere die Vereinigung mehrerer Gemeinden, die Wiederauflösung solcher Verbände, die Errichtung neuer Gemeinden aus Theilen bestehender Gemeindemarkungen und die gänzliche Auflösung von Gemeinden, in welchem Falle zudem vorerst die Erwerbung neuer Heimatrechte für die Gemeindeangehörigen gesichert sein muß. Die politische Einheit der Gemeindeverwaltung schließt nicht aus, daß innerhalb derselben Gemeinde mehrere räumlich getrennte Ortschaften, selbst einzelne abgesonderte Markungen, Einöden ꝛc. bestehen, und daß dieselben, wenn sie früher ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen besaßen, dasselbe behalten und getrennt verwalten dürfen; dasselbe Verhältniß tritt ein, wenn neuerdings mehrere Gemeinden zu einer einzigen vereinigt oder bisher abgesonderte Markungen einem Gemeindebezirke einverleibt werden. Zur Erleichterung der Verwaltung können, unter Zustimmung der sämmtlichen Gemeindeausschüsse und der Kreisregierung mehrere demselben Bezirksamte angehörige Gemeinden zu einer Bürgermeisterei vereinigt werden; gegen den Willen der Betheiligten nur durch Beschluß des k. Staatsministeriums des Innern. Streitigkeiten über Gemeindemarkungen ꝛc. gehören vor die vorgesetzten Verwaltungsbehörden, über die einschlägigen Privatrechte vor die Civilgerichte (Art. 3—7 d. G.O.).

Verfassung. 2. Gemeindeverfassung. Es gibt in den Landestheilen diesseits des Rheins Gemeinden mit städtischer Verfassung (Magistrat) und solche mit ländlicher Verfassung (Bürgermeisterei) — eine Unterscheidung, welche in der Pfalz nicht statt hat. Die erstere steht solchen Gemeinden

von Rechtswegen zu, welche früher Stadt- oder Marktrecht erworben haben, anderen Gemeinden nur mit königlicher Bewilligung auf Grund eines von zwei Dritteln der Gemeindebürger gutgeheißenen Beschlusses der Gemeindebehörden. Die durch eine größere Einwohnerzahl hervorragenden Stadtgemeinden des Königreichs sind von dem distriktspolizeilichen Verbande ausgenommen und heißen „unmittelbare“ Städte; der Neu-Eintritt einer Stadtgemeinde in diese Klasse bedarf ebenfalls der erwähnten Formalitäten. Zu den Gemeinden mit ländlicher Verfassung gehören die kleineren Markt- und die Dorfgemeinden; die Annahme der ländlichen Verfassung ist ferner den nicht unmittelbaren Städten und Märkten unter Zustimmung von zwei Dritteln der sämmtlichen Gemeindebürger und Anzeige an das Bezirksamt jederzeit gestattet, ebenso die Wiederannahme der städtischen Verfassung. Ein hierauf gerichteter Antrag muß zur Abstimmung gelangen, wenn der zehnte Theil der Gemeindebürger, oder, in städtischen Gemeinden, die Mehrheit der Gemeindebevollmächtigten es verlangt. In persönlicher Hinsicht umfaßt die Gemeinde im engeren und gewöhnlichen Sinne die Gesammtheit der Gemeindebürger, im weiteren Sinne aber auch die in der Gemeinde nur Heimatberechtigten, während diejenigen, die lediglich in der Gemeinde wohnen, nach bayerischem Gemeinderecht nicht als Angehörige derselben betrachtet werden.

Des Zusammenhangs halber wird von der Erwerbung des Bürgerrechts und den aus ihm abgeleiteten Rechten und Pflichten (Art. 9—25 der G.O.) im VIII. Capitel zugleich mit dem Heimatrecht gehandelt werden.

3. Gemeindebedürfnisse und die Mittel zu deren Befriedigung. Bedürfnisse. Die Bedürfnisse der Gemeinden sind theils absolut nothwendige, und entweder in der Gemeindeordnung selbst oder in besonderen Gesetzen festgestellt (wie einerseits Unterhaltung der Straßen, Brunnen, Wasserleitungen, die Begräbnißplätze, die lokale Sicherheits- und Feuerpolizei, andrerseits die Armenpflege, die Erhaltung der Volksschulen, der Standesämter ꝛc.), theils beruhen sie auf Zweckmäßigkeitsgründen, resp. auf den Beschlüssen der Gemeindebehörden, wie z. B. die Verschönerung von Straßen und Plätzen, Zuschüsse zu gemeinnützigen Unternehmungen ꝛc. Die Mittel hiefür fließen zunächst aus den Erträgnissen des Gemeindevermögens, den gemeindlichen Stiftungen, aus den der Gemeindekasse zugewiesenen Strafgeldern und Gebühren aller Art, aus Zuschüssen aus Staats-, Kreis- oder Districtsmitteln, und endlich, falls diese Quellen unzureichend sind, aus Gemeindeumlagen und lokalen Verbrauchssteuern. Zu nothwendigen Bedürfnissen (die auf Gesetz oder auf einem Privatrechtstitel beruhen) der Gemeinden müssen die Mittel beschafft werden.

Vermögen. Das Gemeindevermögen muß in seinem Bestande ungeschmälert erhalten und sein Ertrag vor Allem zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse verwendet werden. Sind alle Gemeindebedürfnisse ohne Er-

hebung von Umlagen oder Aufschlägen gedeckt und stehen auch größere außerordentliche Ausgaben nicht in Aussicht, so kann der Ueberschuß mit Zustimmung der Gemeindeversammlung oder der Gemeindebevollmächtigten und der vorgesetzten Behörde an die Gemeindebürger vertheilt werden. Zur Förderung der landwirthschaftlichen oder forstlichen Cultur können sogar die Gemeindegründe und Gemeindewaldungen unter den in den Artikeln 27—29 d. G.O. aufgezählten besonderen Bedingungen ganz oder theilweise vertheilt werden, wobei jedoch regelmäßig ein Grundzins (mit dem 25fachen ablösbar) zu Gunsten der Gemeinde auferlegt werden und der sonstige Erlös in die Gemeindekasse fließen, auch ein besonderer Antheil für den Volksschulfond der Gemeinde ausgeschieden werden soll. Antheil haben außer den Gemeindebürgern und den Wittwen und Kindern ehemaliger nutzungsberechtigter Bürger, die ihren Hausstand in der Gemeinde unzertheilt fortführen und direkte Steuer zahlen, andere Personen (insbesondere die bloß Heimatberechtigten) nur auf Grund eines besonderen Rechtstitels oder eines rechtlichen Herkommens. Alle Berechtigten haben gleiche Ansprüche, soferne nicht ein besonderer Rechtstitel oder das Herkommen Ausnahmen gestatten; die hinterlassenen Kinder eines Bürgers haben zusammen nur einen Antheil. Außer zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse kann das Gemeindegut auch unvertheilt in der Form von dinglichen Lasten oder Nutzungsrechten zum Vortheil der einzelnen Gemeindeglieder verwendet werden, welche alsdann die auf ihren Nutzungsrechten haftenden Steuern und Abgaben zu tragen haben; doch können solche Nutzungsrechte am Gemeindevermögen unter den für die Vertheilung vorgeschriebenen Formen (Art. 27) im Fall des Bedürfnisses ganz oder theilweise zurückgezogen werden, wenn das Nutzungsrecht nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruht, über den in Streitfällen die Civilgerichte zu entscheiden haben. Nutzungen, die auf einem Hause oder Grundstücke ruhen, dürfen von demselben nicht getrennt werden. Von dem Gemeindevermögen sind Grundstücke wohl zu unterscheiden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde im Miteigenthume mehrerer Personen stehen, wie z. B. Familiengüter oder selbst die einer bestimmten Confession in der Gemeinde gehörigen Vermögensbestandtheile, z. B. abgesonderte Kirchhöfe u. dgl. Entsteht hierüber Streit, so haben zwar die Gerichte zu entscheiden, die vorgesetzte Verwaltungsbehörde aber hat das Recht, sei es auf Anrufen eines Gemeindemitglieds oder von sich aus, die Sühne zu versuchen, sowie die zur Abwehr von Gewaltthätigkeiten oder anderen Gefahren nöthigen vorläufigen Verfügungen zu treffen und, wenn nöthig, einen Anwalt zur Proceßführung im Namen der Gemeinde aufzustellen.

Vertheilung an die Bürger.

Gemeindesteuern.

Wenn das Gemeinde-Vermögen und die sonstigen Einnahmen zur Bestreitung der Bedürfnisse nicht ausreichen, so sind, wie schon bemerkt, die Gemeinden berechtigt, von ihren Mitgliedern Steuern, und zwar direkte und indirekte, zu erheben. Die letzteren „Verbrauchssteuern“,

„Aufschläge“, „örtliche Abgaben“ genannt, dürfen jedoch nur mit Genehmigung der Staatsregierung, und sogar, wenn sie bisher im Königreiche nicht üblich waren, nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt oder erhöht werden; auch sind für die zur Zeit gebräuchlichen Aufschläge auf Fleisch, Getreide (Malz) oder Mehl durch die Verordnung vom 28. Juni 1869 unüberschreitbare Höhensätze festgestellt. Ebenso wie die eigentlichen Verzehrungssteuern bedürfen auch die Abgaben für die Benützung gemeindlicher Anstalten (Pflaster-, Brückenzölle u. s. w.) bei ihrer Einführung oder Erhöhung der ministeriellen Genehmigung. Zur Kontrole und zur Sicherung ihrer Gefälle können die Gemeindeverwaltungen ortspolizeiliche Vorschriften erlassen und deren Uebertretung mit Geldstrafe sowie mit einer Buße bis zum zehnfachen, im Rückfalle bis zum zwanzigfachen des defraudirten Gefälls bedrohen. Die Aburtheilung geschieht durch die Stadt- und Landgerichte in derselben Weise wie bei allen Uebertretungen, wenn sich der Uebertreter nicht freiwillig dem Ausspruch der Gemeindeverwaltung unterwirft. Die Defraudirung des Lokalmalzaufschlags, sowie die Rückvergütung bei der Ausfuhr ist nach Analogie der Steuergesetze zu bemessen, wovon später. Direkte Gemeindesteuern, „Umlagen“ bilden das letzte Mittel zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse. Wer in der Gemeinde mit einer direkten Staatssteuer angelegt ist, ist beitragspflichtig, auch wenn er nicht selbst dort wohnt, sondern z. B. ein Haus oder ein Grundstück in der Gemeinde besitzt. Auch juristische Personen, oder privatrechtliche Genossenschaften, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, sind beitragspflichtig, endlich das Staatsärar, welches sonst von Abgaben befreit ist, bezüglich seiner im Gemeindebezirke gelegenen Besitzungen oder gewerblichen Anlagen. Dagegen sind die Besitzungen der Civilliste, ferner Schlösser und Gärten, die im Privatbesitze des Königs oder der standesherrlichen Familien stehen, endlich Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Gemeinde, des Gottesdienstes, des öffentlichen Unterrichts oder der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, von der Umlage befreit. Von den eigentlichen Gemeindebedürfnissen sind diejenigen Ausgaben wohl zu unterscheiden, welche für specielle Zwecke, z. B. für die Bedürfnisse einer innerhalb des Gemeindeverbandes noch bestehenden Ortschaft, oder einer einzelnen Religionsgenossenschaft nothwendig sind; für dieselben werden besondere Umlagen erhoben, an denen nur die Mitglieder participiren. Für geschlossene Waldungen oder arrondirte Gutscomplexe von wenigstens fünfhundert Tagwerk Flächeninhalt kann der Eigenthümer den Wald- oder Feldschutz selbst übernehmen und sich in dieser Beziehung von der Umlagepflicht befreien. Die Umlagen werden in Prozenten der gesammten direkten Steuerlast berechnet, zu welchem Zwecke die Rentämter den Gemeindebehörden die Einsicht und Abschriftnahme der amtlichen Steuerlisten gestatten müssen; die Einsammlung und Beitreibung erfolgt durch die

Pflasterzölle.

Umlagen.

Berechnung und Beitreibung derselben.

Organe der Gemeinden, in derselben Art wie die der Staatssteuern. Die Beschlußfassung über die Einführung oder Erhöhung von Verzehrungssteuern und Umlagen steht in Stadtgemeinden dem Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Gemeindeversammlung zu. Bezüglich der Umlagen berechnet sich das Stimmrecht nach der Höhe der gezahlten direkten Steuern. Ein Steuerbetrag von je 10 fl. gibt eine Stimme, es darf jedoch ein Einzelner höchstens ein Drittel der gesammten Stimmenzahl abgeben. Wird mehr als ein Drittel der in Betracht kommenden Steuer von zusammen fünf (oder weniger) Personen gezahlt, so sind dieselben besonders zu laden, in jedem Falle stimmfähig, und können die ihnen zustehenden Stimmen durch Bevollmächtigte abgeben lassen.

Hand- und Spanndienste.

Zum gänzlichen oder theilweisen Ersatz der Umlagen können in den Landestheilen diesseits des Rheins — nicht aber in der Pfalz — da, wo es die Verhältnisse räthlich erscheinen lassen, auch Hand- und Spanndienste, in jedem Falle aber nur gewöhnliche, keine kunst- oder gewerbmäßigen Dienste angeordnet werden. Die Spanndienste werden nur von den mit Gespann versehenen, die Handdienste von allen Verpflichteten geleistet. Die ersteren, die nach der Zahl der besessenen Gespanne berechnet werden, kommen nach einem billigen Maaßstabe an den Handdiensten in Abzug. Beitragspflichtig sind außer den Gemeindebürgern und den Theilnehmern an Gemeindenutzungen alle selbstständigen Einwohner, die seit sechs Monaten sich in der Gemeinde aufhalten, sowie die Besitzer eines in der Gemeinde gelegenen Wohnhauses; mehrere in einer Familiengemeinschaft lebende Personen sind nur für einen Antheil beitragspflichtig. Befreit bleiben Solche, die zur Erfüllung einer öffentlichen Pflicht von der Gemeinde abwesend sind, oder die sich nur in Folge ihres Amtes oder Dienstes, sowie zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht in der Gemeinde aufhalten. Stellvertretung ist gestattet, auch dürfen die Gemeinden, um Ueberbürdung zu vermeiden, eine mäßige Vergütung bewilligen, oder gegen Zahlung einer Taxe den Verpflichteten die persönliche Leistung der Dienste nachlassen. Für die trotz vorhergegangener Mahnung Ausgebliebenen läßt der Bürgermeister Ersatz beschaffen, und die erwachsenen Kosten, ebenso wie Gemeindesteuern, executivisch erheben; auch ist gegen dieselben nach Art. 29 des Polizeistrafgesetzbuchs eine Geldstrafe bis u fünf Thalern auszusprechen.

Aufnahme von Anlehen.

Ein außerordentliches Mittel zur Befriedigung der gemeindlichen Bedürfnisse ist die Aufnahme eines Anlehens. Sie ist gesetzlich nur zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vortheil der Gemeinden gereichender Ausgaben gestattet, wenn dieselben aus anderen Hilfsquellen nicht ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen möglich ist. Zugleich mit der Aufnahme muß die Aufstellung eines Verzinsungs- und Tilgungsplanes geschehen, für dessen Einhaltung die Verwalter haften;

die Zustimmung der vorgesetzten Behörde ist erforderlich, wenn die Mehrung der Schuld in einem Jahre beträgt in Gemeinden von unter 2500 Seelen 500 fl., von unter 5000 Seelen 1000 fl., von unter 20000 Seelen 5000 fl. und in größeren Gemeinden 10000 fl.; in allen Fällen bedarf es der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten oder in Landgemeinden der Gemeindeversammlung.

Stiftungen.

Dem Gemeindevermögen ist das Vermögen der lokalen Stiftungen hinsichtlich der Verwaltung, die von den Gemeindebehörden geführt wird, gleichgestellt. Dasselbe muß ungeschmälert erhalten und darf seinem satzungsgemäßen Zwecke nicht entfremdet werden. Nur wenn derselbe unausführbar geworden, kann mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten oder der Gemeindeversammlung, der vorgesetzten Behörde, sowie der etwaigen Betheiligten eine Veränderung desselben vorgenommen werden. Zu bemerken ist, daß neue Stiftungen der k. Bestätigung bedürfen, und daß die örtlichen Stiftungen für Wohlthätigkeit, Krankenpflege 2c. nicht mit den religiösen Stiftungen verwechselt werden dürfen, deren Verwaltung einem besonderen Organe, der Kirchenverwaltung, übertragen ist.

Verhältnisse in der Pfalz.

4. Verwaltung der Gemeinden. Dieselbe ist für das rechts- und linksrheinische Bayern eine mannigfach verschiedene, indem für die Pfalz a) der ganze Abschnitt von der Verwaltung in Gemeinden mit städtischer Verfassung wegfällt, b) das gemeindliche Vermittleramt fehlt, c) für die Annahme und Führung von Gemeindeämtern keine erzwingbare, sondern nur eine moralische Pflicht besteht. Die nachfolgende Darlegung hält sich an die in den rechtsrheinischen Landestheilen gültige Gemeindeordnung.

Stadtgemeindeverwaltung.

A. In den Stadtgemeinden liegt die Gemeindeverwaltung in den Händen zweier getrennter Organe, des Magistrats, als Verwaltungsbehörde und des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten als Gemeindevertretung.

Magistrat.

Der Magistrat besteht aus einem Bürgermeister, im Falle des Bedürfnisses aus einem oder mehreren rechtskundigen Räthen, aus 6—10 bürgerlichen Räthen in Gemeinden bis zu 10000 Seelen, aus 8—12 bis zu 20000 Seelen, aus 10—16 bis zu 50000 Seelen, aus 14—20 in größeren Gemeinden. Unmittelbare Magistrate müssen wenigstens ein rechtskundiges Mitglied, Gemeinden mit mehr als 10000 Seelen können zwei, mit mehr als 50000 Seelen drei Bürgermeister aufstellen. Außerdem können, als Magistratsmitglieder, mit Sitz und Stimme, technische Räthe für Bau-, Schul-, Forst- oder Medicinalangelegenheiten, sowie zur Verwaltung des Stadtvermögens oder anderer wichtiger Diensteszweige eigene höhere Beamte aufgestellt werden. Gemeinden ohne rechtskundiges Magistratsmitglied müssen einen Stadt- oder Marktschreiber aufstellen, der die Prüfung für den juristischen Staatsdienst oder eine von der Kreisregierung angeordnete besondere Prüfung bestanden hat; es genügt aber auch, wenn der Bürgermeister eine dieser

3*

Prüfungen bestanden hat. Der Stadt- oder Marktschreiber hat in den Sitzungen nur berathende Stimme. Zur Beschlußfassung über die Zahl der bürgerlichen Magistratsräthe und die Anstellung der rechtskundigen oder technischen Mitglieder oder der höheren Bediensteten, nicht aber zur Aufstellung des niederen Personals bedarf der Magistrat der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten. Die rechtskundigen Bürgermeister oder Magistratsräthe sind Beamte der Gemeinde; ihre Anstellung wird, wenn sie nach drei Jahren wieder gewählt werden, wie die der Staatsdiener eine definitive, und sie haben dann die Rechte derselben, wenn nicht ein specieller Dienstvertrag besteht. Durch einen solchen, der der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten bedarf, kann auch den technischen Magistratsräthen, sowie einzelnen Bediensteten die Unwiderruflichkeit ihrer Stellung gesichert werden. Die nicht rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe werden auf sechs Jahre gewählt; es scheidet alle drei Jahre die Hälfte der letzteren aus; sie haben Anspruch auf einen Funktionsgehalt oder auf verhältnißmäßige Entschädigung, sowie auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Bürgermeister und rechtskundigen Räthe werden von der Kreisregierung, in unmittelbaren Städten vom Könige bestätigt. Wird die Bestätigung, unter Angabe von Gründen, verweigert, so muß zu einer neuen Wahl geschritten werden, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf. Gegen die von der Kreisregierung ergangene Verweigerung der Bestätigung ist Beschwerde an das Staatsministerium des Innern zulässig.

Zusammensetzung.

Amtsverlust der Magistratsmitglieder.

Die definitiv angestellten Bürgermeister und rechtskundigen Räthe behalten ihr Amt in der Regel, solange sie fähig sind, dasselbe zu verwalten; ihre Pensionirung richtet sich nach den für Staatsdiener geltenden Vorschriften; sie können aber auch, unter Verzicht auf Gehalt und Pension, ihr Amt jederzeit niederlegen. Nichtdefinitiv angestellte Magistratsräthe werden jedenfalls ihres Amts verlustig, wenn sie die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern verlieren. Gleiches gilt von den bürgerlichen Magistratsräthen, welche auch (von dem gesetzlichen Ablauf ihres Mandats abgesehen) wegen Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegtem sechzigsten Lebensjahre zum Austritte berechtigt sind, oder auch schon vorher die aus triftigen Gründen nachgesuchte Entlassung durch übereinstimmenden Beschluß beider Collegien erhalten können. Endlich verlieren alle Magistratsmitglieder oder Gemeindebedienstete ihr Amt durch eine Verurtheilung wegen Verbrechen oder entehrender Vergehen; während der Untersuchung tritt Suspension vom Dienste ein.

Befugnisse

Zum **Wirkungskreise** des **Magistrats** gehört die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten und des Gemeindevermögens, der Erlaß statutarischer Bestimmungen, die Vertretung der Gemeinde nach Außen, die Vorbereitung des Budgets und die Führung des städtischen Haushalts; er nimmt, mit einem Worte, in der Gemeinde dieselbe Stellung ein, wie die Staatsregierung im Lande.

In Betreff der Controle der Gemeinderechnungen schreiben die Artikel 88—91 der G.O. vor, daß sowohl über den im Monat Oktober vierzehn Tage lang öffentlich aufzulegenden Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das nächste Jahr, wie über die im Monat Mai in gleicher Weise öffentlich bekannt zu machenden Rechnungen für das abgeschlossene Finanzjahr jeder Umlagepflichtige seine Erinnerungen schriftlich oder zu Protokoll abgeben kann; die Rechnungen unterliegen der Revision von Seite der vorgesetzten Verwaltungsbehörden. In Betreff der Rechnungen,

In Bezug auf den Gemeindehaushalt ist das Verhältniß zwischen dem Magistrat und dem Gemeindecollegium analog wie das für die Budgetberathung zwischen der Regierung und dem Landtage bestehende; insbesondere bedarf die Erhöhung der bestehenden Abgaben der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten. In der Ausübung der Ortspolizei ist dagegen der Magistrat von denselben vollständig unabhängig, und untersteht der competenzmäßigen Aufsicht der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde. Unmittelbare Magistrate führen auch, unter Aufsicht der Kreisregierung, die sämmtlichen Geschäfte der Distriktsverwaltung und üben die Distriktspolizei in ihrem Bezirke aus. In München ist bekanntlich die Verwaltung zwischen dem Magistrat, der Polizeidirektion und der Lokalbaukommission getheilt, in Nürnberg, seit der Aufhebung des Stadtcommissariats, zwischen dem Magistrate und dem k. Bezirksamt. Bei der Ausübung der Orts- und Distriktspolizei, deren Leitung stets dem ersten Bürgermeister obliegt, haben die Magistrate dieselben Befugnisse, wie die staatlichen Polizeibehörden, insbesondere auch die Zwangsbefugnisse im einzelnen Falle und die Befugniß zum Erlaß polizeilicher Vorschriften, von denen später die Rede sein wird. Den Aufwand zur Besorgung der Ortspolizei müssen die Gemeinden leisten; für die Distriktspolizei wird ein Staatsbeitrag gewährt (Art. 92—99). Endlich liegt dem Bürgermeister, der jedoch ein anderes Magistratsmitglied delegiren kann, das Vermittlungsamt bei Rechtsstreitigkeiten unter Gemeinde-Einwohnern nach Maßgabe der Proceßordnung ob. Die Zuziehung von Vertrauenspersonen, aber nicht von Anwälten, zum Sühneversuch ist gestattet. Der nicht erschienene Kläger verwirkt eine Geldbuße von 30 Kreuzern; die Verhandlungen sind tax- und stempelfrei. des Haushalts, der Polizeiverwaltung. Vermittlungsamt.

Dem ersten Bürgermeister gebührt der Vorsitz im Magistrat und die Leitung der Geschäfte; in Behinderungsfällen vertritt ihn der zweite Bürgermeister oder einer der rechtskundigen, eventuell auch der bürgerlichen Räthe nach dem Dienstalter oder der Reihenfolge der Wahl. Die Beschlüsse des Magistrats erfolgen regelmäßig nach collegialischer Berathung in öffentlicher Sitzung; es dürfen jedoch Gegenstände, die sich hiefür nicht eignen, entweder in geheimer Sitzung berathen oder in Städten von über 10000 Einwohnern einem speciellen Ausschusse oder Senate zugewiesen oder auch von dem Bürgermeister und den Rechtsräthen erledigt Sitzungen des Magistrats.

werden. Jedenfalls aber sind Beschlüsse, die der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten oder der vorgesetzten Behörde bedürfen, in Plenarsitzungen zu fassen. Zur Gültigkeit eines magistratischen Beschlusses ist erforderlich, daß die Sitzungen ordnungsmäßig festgestellt oder sämmtliche Mitglieder besonders eingeladen werden, daß mehr als die Hälfte derselben an den Berathungen und Abstimmungen theilgenommen und die Mehrheit der Anwesenden sich dafür ausgesprochen hat. Niemand darf sich der Abstimmung enthalten, außer wenn das Privatinteresse der Mitglieder von dem Beschlusse berührt wird, in welchem Falle die Enthaltung geboten ist; die Stimme des Vorsitzenden gibt den Ausschlag.

Das Gemeinde-Collegium.

Die Gemeindebevollmächtigten werden auf neun Jahre gewählt; alle drei Jahre tritt das älteste Drittel aus; ihre Zahl ist dreimal so groß als die der bürgerlichen Magistratsräthe. Der Austritt oder die Suspension einzelner Mitglieder wegen Unfähigkeit ꝛc. regelt sich nach der für die Magistratsmitglieder geltenden Bestimmung; ihr Dienst ist unentgeltlich. Sie vertreten die Gemeinde gegenüber dem verwaltenden Magistrat, der bei wichtigen Anlässen (s. Art. 112) sowie in allen vom Gesetz bestimmten Fällen ihre Zustimmung einzuholen hat. Insbesondere die finanzielle Verwaltung unterliegt ihrer Controle; sie prüfen und revidiren sowohl den Voranschlag für das nächste, wie die Rechnungen für das abgelaufene Jahr. Ferner haben sie das Recht, selbstständige Anträge zu stellen und die Beschlußfassung des Magistrats über dieselben herbeizuführen, sowie schriftliche Anfragen an den Magistrat zu richten und Einsicht der Akten und sonstige Auskunft zu verlangen. Zur Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten können unter dem Vorsitze des Bürgermeisters gemeinschaftliche Sitzungen stattfinden, bei denen jedoch jedes Collegium abgesondert abstimmt; nur diejenigen Punkte, über welche ein Einverständniß erzielt wird, sind gültig erledigt. Der Magistrat kann aber auch einen von den Gemeindebevollmächtigten modificirten Vorschlag ganz zurückziehen. Die Gemeindebevollmächtigten wählen einen Vorstand, der die Sitzungen anberaumt und in denselben präsidirt. Auf Verlangen des Magistrats oder des vierten Theils des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten muß eine Sitzung anberaumt werden. Die letzteren haben das Recht, die Abordnung von Magistratsmitgliedern zu verlangen, der Magistrat ist ebenfalls berechtigt, Mitglieder in die Sitzung der Gemeindebevollmächtigten zu entsenden; in beiden Fällen haben dieselben das Wort, so oft sie es verlangen. Hinsichtlich der Oeffentlichkeit des Verfahrens, der zu einem gültigen Beschlusse erforderlichen Voraussetzungen, der Stimmenthaltung und der Bildung von Ausschüssen gilt das vom Magistrat Gesagte in analoger Weise. In größeren Städten können vom Magistrate

Distriktsvorsteher.

aus der Zahl der zu Gemeindeämtern wählbaren Einwohner Distriktsvorsteher aufgestellt werden, deren Amt unentgeltlich und unwiderruflich ist, und die den Magistrat bei der Verwaltung zu unterstützen und in

dringenden polizeilichen Angelegenheiten anstatt des Bürgermeisters zu handeln haben. Endlich kann auch in den vom Gesetze bestimmten Fällen, z. B. wenn es sich um Annahme der ländlichen Verfassung oder um Eintritt in die Klasse der unmittelbaren Städte handelt, eine Abstimmung der Gemeindebürger veranstaltet werden. Sie erfolgt, unter Vorstreckung einer bestimmten Frist, zu Protokoll in dem Gemeindehause oder in den hiefür bezeichneten Lokalen in den einzelnen Distrikten; erreicht der Vorschlag nicht die nöthige Zahl von Stimmen, so gilt er als abgelehnt.

Landgemeinden-Verwaltung.

B. Landgemeinden. — Ihre Verwaltung geschieht durch ein einziges Organ, den Gemeinde-Ausschuß, der aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten und, je nach der Einwohnerzahl, aus 4—24 Gemeindebevollmächtigten gebildet wird, welche sämmtlich auf sechs Jahre gewählt werden und, mit Ausnahme des Bürgermeisters, der einen angemessenen Funktionsbezug erhält, ihr Amt unentgeltlich verrichten. Die Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung des Bezirksamts, die nur unter Angabe von Gründen versagt werden kann, und gegen deren Verweigerung Beschwerde bei der Kreisregierung und bei dem Ministerium des Innern statthaft ist. Ueber den Austritt und die Suspension einzelner Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses gelten analog die für den Magistrat in Stadtgemeinden bestehenden Vorschriften. Wenn nicht der Bürgermeister gegen angemessene Entschädigung für die Herstellung der schriftlichen Arbeiten Sorge trägt, kann die Gemeinde für sich allein oder in Verbindung mit Nachbargemeinden einen besoldeten Gemeindeschreiber und ebenso auch rechnungsverständige Einnehmer zur Besorgung des Kassa- und Rechnungswesens aufstellen. Die letzteren müssen Kaution leisten und vom Bezirksamt bestätigt werden. Der Gemeinde-Ausschuß, dessen Vorstand der Bürgermeister ist, verwaltet, in analoger Weise wie der Magistrat in städtischen Gemeinden, die Gemeindeangelegenheiten, wobei dem Bürgermeister die Leitung der Geschäfte zufällt, stellt die erforderlichen Bediensteten auf, führt den Gemeindehaushalt und verwaltet das Gemeinde- und Stiftungsvermögen, für dessen Erhaltung jedoch die besonders aufgestellten Pfleger in erster Linie verantwortlich sind. Der Voranschlag für das kommende und die Rechnungen für das abgelaufene Jahr unterliegen, wie in Stadtgemeinden, öffentlicher Bekanntmachung, dem Einspruchsrechte der Betheiligten und der Controle und Revision der vorgesetzten Behörde. Die Handhabung der Ortspolizei steht, unter Aufsicht des Bezirksamts, dem Bürgermeister allein zu, der jedoch die Mitglieder des Ausschusses zur Beihülfe verwenden und in abgesonderten Ortschaften ein solches zu seiner Vertretung aufstellen darf. Der Erlaß von ortspolizeilichen Vorschriften steht dem Ausschusse, die Anwendung der polizeilichen Zwangsbefugnisse auch dem Bürgermeister zu. Die Gemeinden sind verpflichtet, das zum Polizeidienst erforderliche Personal aufzustellen und die erforderlichen Mittel aufzubringen, können sich

Befugnisse des Gemeinde-Ausschusses.

Ortspolizei.

jedoch, mit Genehmigung des Bezirksamts, zu diesem Zwecke mit benachbarten Gemeinden vereinigen. Das letztere ist berechtigt, nach fruchtloser Verwarnung, auf Kosten säumiger Gemeinden Bedienstete zur Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes aufzustellen. Ueber das Vermittlungsamt in Landgemeinden gelten dieselben Vorschriften, wie bei städtischen Gemeinden. Ebenso finden dieselben analoge Anwendung hinsichtlich des Geschäftsgangs des Gemeindeausschusses. — Dem Gemeindeausschuß, als verwaltendem Organe, steht die Versammlung der Gemeindemitglieder gegenüber, deren Einberufung dem Ausschuß, deren Leitung dagegen dem Bürgermeister zusteht, der eine Geldstrafe bis zu einem Gulden gegen das Wegbleiben oder vorzeitige Entfernen, sowie gegen sonstige Störung androhen und verhängen kann. Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung ist in den einzelnen Fällen gesetzlich bestimmt, z. B. bei der Vereinigung mehrerer Gemeinden oder der Auflösung einer bestehenden Gemeinde; außerdem kann sie auf alle Angelegenheiten, die in städtischen Gemeinden der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten bedürfen, und auf die Feststellung der Heimathgebühren durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung ausgedehnt werden. Die Einberufung muß erfolgen, wenn ein zur Verhandlung geeigneter Antrag von einem Zehntel der Gemeindemitglieder eingebracht wird. Die Abstimmung kann mündlich oder schriftlich erfolgen, wenn nicht neben der Stimmenzahl auch auf den Steuerbetrag Rücksicht zu nehmen ist; in diesem letzteren Falle, oder wenn die $^2/_3$ oder $^3/_4$ Mehrheit vorgeschrieben ist, gelten natürlich die speciellen Vorschriften, während im Allgemeinen die absolute Mehrheit der Erschienenen, wenn dieselben mehr als die Hälfte aller Stimmen repräsentiren, zur Fassung eines gültigen Beschlusses hinreicht (Art. 123—149).

Versammlung der Gemeindeglieder.

Zur besseren Erfüllung der Gemeindezwecke, insbesondere der Aufgaben der örtlichen Polizeiverwaltung, können, wie schon bemerkt, mehrere Gemeinden zu einer Bürgermeisterei vereinigt werden. Dieselben behalten jedoch ihre besonderen Gemeindeausschüsse. Der auf sechs Jahre gewählte gemeinschaftliche Bürgermeister verwaltet im gesammten Bezirke die Ortspolizei und die bürgermeisterlichen Geschäfte, wenn nicht seine Heimathgemeinde, in der er vollständig die Funktionen des Ortsbürgermeisters versieht, im entgegengesetzten Interesse betheiligt ist. In Verhinderungsfällen vertritt ihn in jeder Gemeinde der betreffende Beigeordnete oder ein Mitglied des örtlichen Gemeindeausschusses, soweit es sich um Gemeindeangelegenheiten oder dringende Polizeigeschäfte handelt; für die letzteren ist sein ordentlicher Stellvertreter der Beigeordnete seiner eigenen Gemeinde. Ortspolizeiliche Vorschriften werden für den ganzen Bezirk von den vereinigten Gemeindeausschüssen erlassen, welche auch die Remuneration des Bürgermeisters bestimmen und überhaupt alle gemeinsamen Angelegenheiten, die nicht zur Competenz des Bürgermeisters gehören, nach Stimmenmehrheit regeln (Art. 150—152). In Gemeinden, welche

Zusammenlegung von mehreren Gemeinden.

aus mehreren abgesonderten Ortschaften bestehen, sind die Polizeiverwaltung, das Armen- und Heimathwesen u. s. w. gemeinsam; in der Regel beschränkt sich die abgesonderte Verwaltung auf das örtliche Gemeinde- und Stiftungsvermögen, für welche ein Pfleger und ein Ausschuß von drei bis fünf Mitgliedern gewählt werden können, die aber auch mit Zustimmung von zwei Drittheilen der Ortsbürger unter Vorbehalt besonderer Rechnungsführung der Gesammtgemeinde übertragen werden kann. Die gänzliche Vereinigung mit dem Gemeindevermögen bedarf außerdem der Zustimmung von zwei Drittheilen der übrigen Gemeindeangehörigen und des Bezirksamts.

5. Die staatliche Aufsicht und Disciplin steht im Allgemeinen den Bezirksämtern, bei unmittelbaren Städten den Kreisregierungen in erster Instanz zu, und erstreckt sich in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten darauf, daß die Gemeinden die ihnen gesetzlich gesteckten Schranken nicht zum Nachtheile des Staates überschreiten und die ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen erfüllen, sowie daß die Gemeindebehörden die gesetzlichen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachten und nicht an Stelle des pflichtgemäßen Ermessens die Willkür setzen. In allen diesen Hinsichten sind den Aufsichtsbehörden die nöthigen Mittel zur Remedur an die Hand gegeben, welche insbesondere auch bei Pflichtverletzungen der Gemeindebeamten und Bediensteten deren Haftungsverbindlichkeit, vorbehaltlich späterer gerichtlicher Entscheidung, feststellen können. In gewissen Angelegenheiten von finanzieller Beschaffenheit (vgl. § 159 der G.O.) bedürfen die Beschlüsse der Gemeindebehörden der Genehmigung. Gegen die Entscheidungen der vorgesetzten Behörde können die Gemeinden binnen 14 Tagen zur zweiten Instanz (Kreisregierung oder Ministerium des Innern) appelliren, die endgültig entscheidet; ebenso können die Betheiligten gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden an die vorgesetzte Behörde und von da an die zweite Instanz appelliren, welche jedoch die letzteren nur dann aufheben oder verändern darf, wenn eine gültige Rechtsvorschrift zum Nachtheil des Beschwerdeführers verletzt worden ist. Die Disciplin über Magistratsmitglieder und höhere Gemeindebeamte steht der Kreisregierung, über die übrigen Bediensteten dem Magistrate, über das subalterne Personal dem Bürgermeister, über die Mitglieder der Gemeindeausschüsse den Bezirksämtern, über die Bediensteten der ländlichen Gemeinden, mit Ausnahme des Polizeipersonals, den Gemeindeausschüssen zu. Die Ertheilung kurzen Urlaubes steht den Bürgermeistern zu; bei längerem Urlaube ist die Einwilligung des Magistrats oder Gemeindeausschusses erforderlich. Ordnungsstrafen wegen unentschuldigten Ausbleibens bis zu 25 Gulden können die Magistrate, Gemeindebevollmächtigten, Gemeinde- und Ortsausschüsse gegen ihre Mitglieder verhängen. Hinsichtlich des Disciplinarverfahrens und der Disciplinarstrafen gegen ständige oder unständige Gemeindebeamte (mit Einschluß der Bürgermeister und

Staatliche Aufsicht.

Appellation der Gemeinden.

Rechtsräthe) kommen analoge Vorschriften wie die hinsichtlich der Staatsbeamten geltenden zur Anwendung, wobei jedoch in einzelnen Fällen die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten oder des Distriktsausschusses erforderlich ist. Insoweit die Handhabung der Disciplin den Gemeindebehörden zusteht, können die vorgesetzten Staatsbehörden dieselbe überwachen und auch dieselben zur Einschreitung auffordern; bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so sind sie berechtigt, gegen die betreffenden Personen, und wenn nöthig, auch gegen die lässigen Gemeindebehörden selbst einzuschreiten (Art. 154—169 der G.O.).

Wahlberechtigte. 6. Von den Wahlen zu Gemeindeämtern. Stimmberechtigt sind nur die wirklichen Gemeindebürger, mit Ausnahme derer, welchen durch rechtskräftiges Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind; jeder Berechtigte hat nur eine Stimme und kann sich nicht vertreten lassen; juristische Personen, Frauen und Minderjährige, denen ausnahmsweise das Bürgerrecht zusteht, müssen ihr Wahlrecht durch Stellvertreter ausüben. Wählbarkeit. Zu Gemeindeämtern sind alle selbstständigen Bürger wählbar, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde wohnen und eine direkte Steuer zahlen. Rechtskundige Magistratsmitglieder müssen außerdem die juristische Staatsprüfung mit Erfolg bestanden haben. Aktive Staatsdiener (Lehrer, Geistliche, Notare, Bedienstete der Kirche oder der Gemeinde) können die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Magistratsraths nicht bekleiden; zeitlich pensionirte Staatsdiener nur mit königlicher Genehmigung; aktive oder zeitlich pensionirte Militärpersonen sind zu keinem Gemeindeamte wählbar. Ablehnung eines Gemeindeamtes. Die Wahl zu einem Gemeindeamte darf, bei Meidung einer Geldstrafe von 25 bis zu 150 fl., nur aus einem gesetzlichen Grunde, nämlich wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit, zurückgelegten 60. Lebensjahrs, bereits früher verwalteter Gemeindeämter, oder häufiger oder lange dauernder Abwesenheit von der Gemeinde, abgelehnt werden. Die Bestechung der Wähler hat, außer der gerichtlichen Strafe, die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust des Stimmrechts bei der Wahl für die Betheiligten zur Folge. Zeit. Die regelmäßigen Gemeindewahlen finden in Stadtgemeinden von drei zu drei Jahren, in Landgemeinden von sechs zu sechs Jahren statt, auf Grund von Wahllisten, welche zur Erhebung von Reklamationen zehn Tage lang öffentlich ausgestellt und dann in öffentlicher Sitzung des Magistrats oder Gemeindeausschusses definitiv festgestellt und am Wahltage zur Einsicht aufgelegt werden. Modus der Wahlen. Die Wahl wird unter Leitung eines Wahlcommissärs und eines frei gewählten Wahlausschusses von fünf Personen vollzogen, und muß mit Ordnung und Unparteilichkeit vor sich gehen. Die Abstimmung selbst geschieht durch Wahlzettel, welche, gehörig ausgefüllt, persönlich übergeben und erst dann in die Wahlurne gelegt werden, wenn die Berechtigung des Wählenden feststeht. Ueber die Wahlhandlung werden ein Protokoll und zwei Stimmlisten geführt, in welche die Stimmen

der Gewählten und die Nummern der Wahlzettel eingetragen werden. Die Wahl wird geschlossen, wenn innerhalb der festgesetzten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt haben; außerdem wird eine zweite Frist ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl festgesetzt. Es entscheidet relative Stimmenmehrheit, d. h. diejenigen sind als gewählt zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auch wenn dieselben weniger als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen betragen. Zugleich werden Ersatzmänner gewählt, welche im Verhinderungsfalle einrücken. — In städtischen Gemeinden kann die Wahl nach einzelnen Bezirken durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten angeordnet werden. Die regelmäßigen Wahlen beginnen mit der Wahl der Gemeindebevollmächtigten und ihrer Ersatzmänner, welche sofort vor den Wahlausschuß gerufen werden, um sich über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Der Wahlausschuß entscheidet über die vorgebrachten Ablehnungsgründe; werden sie anerkannt, so tritt der Ersatzmann an Stelle des Ablehnenden. Die Gemeindebevollmächtigten wählen alsdann die bürgerlichen Magistratsräthe nach relativer Stimmenmehrheit, die Bürgermeister und Rechtsräthe nach absoluter Majorität, wobei mindestens 2/3 sämmtlicher Stimmen abgegeben worden sein müssen. Die Wahlakten werden nach Beendigung der Wahl an die vorgesetzten Behörden gesendet, welche die Gültigkeit derselben prüfen und, wenn ein gesetzlicher Grund vorliegt, die Nichtigkeit aussprechen und eine neue Wahl anordnen. Jeder Gemeindebürger kann binnen 14 Tagen nach geschehener Wahl gegen dieselbe oder gegen das Verfahren des Wahlcommissärs oder des Wahlausschusses Beschwerde erheben: wird sie abgewiesen, so kann er an die zweite Instanz (Kreisregierung oder Ministerium des Innern) appelliren, welche definitiv entscheidet. — In Landgemeinden werden die Bürgermeister, die Beigeordneten und die Gemeindebevollmächtigten sowie deren Ersatzmänner in drei aufeinander folgenden Wahlhandlungen direkt von den Wahlberechtigten gewählt. Die Grundsätze über die Geltendmachung der Ablehnungsgründe, das Wahlverfahren und die Prüfung der Gültigkeit der Wahl sind dieselben wie bei den Stadtgemeinden. — Wenn im Laufe der Wahlperiode in Stadt- oder Landgemeinden Gemeindeämter erledigt werden, für welche keine Ersatzmänner vorhanden sind, so können außerordentliche Ergänzungswahlen stattfinden.

Randbemerkungen: in Stadtgemeinden; — in Landgemeinden.

Capitel VI.

Die Grundrechte.

Beim Beginne der constitutionellen Entwicklung im Anfange dieses Jahrhunderts glaubte man überall, die Freiheit der Bürger gegen die

Randbemerkung: Menschenrechte.

Wiederkehr des absolutistischen Druckes am besten dadurch schützen zu können, daß man gewisse, dem Menschen und Bürger nach der neueren Staatslehre zustehende Rechte, die man „Menschenrechte" oder „Grundrechte" benannte, in möglichster Vollständigkeit in den Verfassungen und Grundgesetzen der Staaten aufzählte und ihre Aufrechterhaltung von den Monarchen zugleich mit dem übrigen Inhalte der Verfassung beschwören ließ, sowie unter den besonderen Schutz der Volksvertretungen stellte. Keine Verfassung galt für freisinnig, in welcher die theoretische Anerkennung und Aufstellung der „Grundrechte" fehlte, und bekanntlich war die Feststellung derselben eine der ersten und wichtigsten Aufgaben, welchen sich das Frankfurter Reichsparlament vom Jahre 1848 unterzog. Dagegen ist nun in neuerer Zeit die Auffassung herrschend geworden, daß die principielle Gewährung jener „Grundrechte" als etwas Selbstverständliches anzusehen sei, dem weder die Monarchen noch die Regierungen mehr widerstrebten, und daß es andrerseits praktisch viel nützlicher sei, die Freiheit des Volkes durch eine entsprechende Organisation der staatlichen Gewalten und eine freisinnige Gesetzgebung zu fördern und zu schützen, als in den Verfassungsurkunden sog. „Freiheitsrechte" des Bürgers aufzuzählen, ohne dafür zu sorgen, daß dieselben im praktischen Staatsleben wirklich ausgeübt werden könnten. Während daher die älteren Verfassungen, insbesondere die bayerische Verfassung von 1818, die Reichsverfassung von 1849 und die preußische Verfassung von 1850 die „Grundrechte" ausdrücklich erwähnen und sanktioniren, enthält die Verfassung des neuen deutschen Reiches keinen Abschnitt oder Artikel, der sich hierauf bezöge, obschon gerade die Reichsgesetzgebung in Bezug auf die Förderung der persönlichen und politischen Freiheit ungemein viel geleistet und die praktische Ausübung der freiheitlichen Rechte durch gesetzliche Regelung ganz besonders gewährleistet und gesichert hat.

Gleichwohl hat die moderne Staatslehre*) gewisse Rechte formulirt als unveräußerliches Eigenthum jedes Menschen und jedes Staatsbürgers, welche zerfallen in persönliche, geistige und politische Freiheitsrechte.

a. Persönliche Freiheitsrechte.

1. Das Recht jedes Menschen auf die Freiheit seiner Person, das in der Reichsverfassung als selbstverständlich vorausgesetzt wird, ist durch die neuere deutsche Gesetzgebung, insbesondere die Strafgesetzgebung, überall anerkannt und geschützt. Sklaverei oder Leibeigenschaft in irgendwelcher Form ist nicht nur für deutsche Staatsangehörige, sondern auch

Sklaverei.

*) Vergl. Bluntschli's „Deutsche Staatslehre für Gebildete" (Nördlingen 1875, bei C. H. Beck. 6 Mark), — ein Buch, welches Allen auf's Angelegentlichste empfohlen werden kann, denen es um ein umfassendes Verständniß der allgemeinen Natur des Staates überhaupt zu thun ist, was über die Aufgabe des vorliegenden Werkes hinausgeht.

für Fremde, die sich auf deutschem Gebiete aufhalten, unstatthaft, und jede widerrechtliche Freiheitsentziehung mit Strafe bedroht (§§ 234 und 239 d. Str.G.B.). Ebenso wie die Freiheit der Person wird auch die Unverletzlichkeit der Wohnung geschützt. Der Bruch des Hausfriedens ist strafbar (§ 123 d. Str.G.B.). Von den Beschränknngen, welchen im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege die Freiheit der Person und die Unverletzlichkeit der Wohnung unterliegt, wird später gehandelt werden; auch diese Beschränkungen sind gesetzlich genau bestimmt und mit schützenden Formen umgeben, deren Außerachtlassung die Organe der Strafrechtspflege selbst strafbar macht (§§ 341 und 342 des Str.G.B.). Die Schuldhaft ist durch das Gesetz vom 29. Mai 1868 aufgehoben. Zur persönlichen Freiheit ist auch die Freiheit der Verehelichung zu rechnen, welche für das deutsche Reich durch das Gesetz vom 4. Mai 1868 von allen polizeilichen Beschränkungen befreit worden ist. Für das Königreich Bayern gilt an Stelle dieses Gesetzes auf Grund der Reservate das Gesetz vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, welches jedoch ebenfalls das Princip der Verehelichungsfreiheit anerkennt und nur noch in wenigen Fällen eine polizeiliche Beschränkung derselben zuläßt, worüber das Nähere und Zusammenhängende in Capitel IX.

Freizügigkeit der Reichsangehörigen.

2. Das Recht, seinen Aufenthaltsort im Inlande nach Belieben wählen und sich an jedem Orte niederlassen zu dürfen (Freizügigkeit), ist durch das Reichsgesetz vom 1. November 1867 gewährleistet, welches auch im Königreiche Bayern Gültigkeit hat. Dasselbe gewährt jedem Deutschen das Recht, innerhalb des Reichsgebiets sich an jedem Orte aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist, an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben, umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen; er darf hierin, soweit das Gesetz nicht specielle Ausnahmen macht, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Ortes, an welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden, insbesondere nicht wegen seines Glaubensbekenntnisses oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit. Es ist der Grundgedanke des Gesetzes, daß in jedem Bundesstaate die Einheimischen und die aus anderen Bundesstaaten Zuwandernden vollständig gleichgestellt werden, und die letzteren von allen besonderen „Aufenthaltsgebühren“ u. dgl. oder höheren Abgaben, als die Einheimischen, befreit bleiben, unbeschadet übrigens der für die polizeiliche Anmeldung erlassenen Vorschriften, und der Leistung der für Dienstboten, Gewerbsgehilfen 2c. vorgeschriebenen Krankenhausbeiträge, deren Versäumniß indeß nur eine polizeiliche Uebertretungsstrafe, nicht die Entziehung des Aufenthaltsrechtes selbst zur Folge haben kann. Zur Inanspruchnahme aller Rechte

der Freizügigkeit*) genügt, daß der Betreffende sich über seine Bundesangehörigkeit, falls hierüber ein Zweifel obwaltet, vor den Polizei- oder Gemeindebehörden auszuweisen, sowie, wenn er unselbstständig ist, die Genehmigung desjenigen zu bescheinigen im Stande ist, in dessen Gewalt er steht (des Vaters, Vormunds oder Ehemanns).

Endlich aber können von auswärts zugezogene Personen, welche aus öffentlichen Mitteln (mit Ausnahme des Falles einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit) unterstützt werden mußten, bevor sie das Heimathrecht erworben haben, von den Distriktspolizeibehörden ausgewiesen werden und dürfen, wenn sie nicht den Besitz ausreichender Mittel nachweisen, erst nach Ablauf von drei Jahren wiederkehren. Die faktische Ausweisung aus einem Orte darf jedoch niemals geschehen, bevor durch gütliches Uebereinkommen oder durch die Entscheidung der Distriktspolizeibehörde die zur Fürsorge verpflichtete Heimatgemeinde bezeichnet ist. Das Nähere über die hier maßgebenden Grundsätze s. im Abschnitte „Armenwesen (Zweiter Theil).

Nichtreichsangehörige.

Gegen Nichtreichsangehörige hingegen, denen zwar hinsichtlich des Aufenthalts, der Niederlassung, des Grunderwerbs und des Gewerbebetriebs in der Regel kein Hinderniß in den Weg gelegt wird, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit ausweisen, ist eine Zurückweisung oder Ausweisung in mehreren im bayerischen Heimatgesetz erwähnten Fällen (Art. 45—47 und 49—52), in welchen aus dem gleichen Grunde eine Ausweisung deutscher Staatsangehöriger nicht zulässig sein würde, ferner durchgängig an Stelle der gegen Inländer zu verhängenden Polizeimaßregeln oder aus Gründen der staatlichen Sicherheit durch Verfügung des Staatsministeriums des Innern, endlich aber auch als Retorsion, wenn die betreffenden Staaten, denen sie angehören, bayerische Unterthanen an der Niederlassung hindern oder lästigen Bedingungen unterwerfen, zulässig. Inländer, welchen als Straffolge in ihren Heimatsstaaten polizeiliche Aufenthaltsbeschränkungen auferlegt wurden, ferner Solche, die innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, endlich aber Zuziehende, welche nachweislich — die bloße Besorgniß genügt nicht — nicht hinreichende Kräfte besitzen, um sich selbst und die Ihrigen zu ernähren, und den nothdürftigen Lebensunterhalt weder aus eigenem Vermögen bestreiten

---

*) Es ist wohl zu beachten, daß durch den bloßen Aufenthalt oder die Niederlassung auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes weder das Heimats- noch das Gemeindebürgerrecht, für welche die gesetzlichen Gebühren fortbestehen, noch die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen erworben wird, und die Gemeinde auch nicht zur Armenversorgung der Zugezogenen verpflichtet ist, so lange dieselben nicht Gemeindebürger oder heimathsberechtigt geworden sind. Wie dieß geschehen könne, davon wird in den nächstfolgenden Capiteln VII und VIII gehandelt werden.

können, noch von alimentationspflichtigen Verwandten erhalten, können von der Polizeibehörde des betreffenden Bundesstaats, resp. der Gemeinde, in der sie sich niederlassen wollen, zurückgewiesen werden.

Ingleichen wie die Aufenthaltsfreiheit im Inlande ist durch das Paßgesetz vom 12. Oktober 1867, welches auf dem Grundsatze beruht, daß weder von Inländern noch von Ausländern (Nicht-Deutschen) bei der Ueberschreitung der Reichsgrenzen sowie beim Aufenthalte ein Reisepapier gefordert werden darf, auch die Reisefreiheit geregelt. Diese Beseitigung des früheren Paßzwanges gilt für das gesammte Reichsgebiet in gleicher Weise, und nur vorübergehend kann derselbe für das ganze Reichsgebiet oder für einzelne Theile desselben zum Schutze der bedrohten Sicherheit des Reichs oder eines einzelnen Bundesstaats durch kaiserliche Anordnung wieder eingeführt werden. — Da die Aufhebung des Paßzwangs indessen im Auslande nicht gleichermassen überall Statt hat, so werden auf Verlangen der Betheiligten noch Pässe und Paßkarten ausgestellt, und sind die früheren Paßconventionen der Bundesstaaten unter sich und mit fremden Staaten in Geltung geblieben, soweit sie nicht dem Paßgesetze widersprechen. Auch ist zu bemerken, daß das letztere sich ausschließend auf die Reisefreiheit bezieht und somit die im Herumziehen betriebenen Gewerbsarten, z. B. der Hausirhandel oder wandernde Schaustellungen &c., den für sie gültigen, in der Gewerbeordnung (s. unten) verzeichneten besonderen Vorschriften unterworfen bleiben. Den Ausländern darf ferner zwar kein Reisepapier abgefordert werden, es bleiben aber die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Melde- und Anzeigepflicht, mit Ausnahme der sog. Aufenthaltskarten, und ebenso das Recht der sicherheitspolizeilichen Organe aufrecht erhalten, von den ihnen unbekannten Personen (auch wenn dieselben nicht gerade Reisende sind) den Ausweis ihrer Identität zu verlangen, sowie die Befugniß der Verwaltungsbehörden, in den oben aufgeführten Fällen oder aus Gründen der staatlichen Sicherheit Ausländer auszuweisen. Es ist jedoch den Organen der Sicherheitspolizei ausdrücklich vorgeschrieben, von der erwähnten Befugniß nicht nach Belieben, sondern nur dann Gebrauch zu machen, wenn gegründeter Verdacht gegen eine bestimmte Persönlichkeit besteht, und jede unnöthige Belästigung des reisenden Publikums zu vermeiden. Das Paßgesetz findet endlich auf diejenigen Personen keine Anwendung, welche unter besonderer polizeilicher Kontrole stehen. Auch zur Führung von Wanderbüchern für Handwerksgehilfen besteht kein Zwang mehr, es können jedoch solche Bücher zum Zweck des Einschreibens und Legalisirens von Dienstzeugnissen den Betheiligten auch in Zukunft noch verabfolgt werden. — Die Ausstellung von Pässen und Paßkarten an Bundesangehörige ist nur dann abzuschlagen, wenn ihrer Reise ein gesetzlicher Hinderungsgrund entgegensteht: z. B. eine anhängige Untersuchung, oder die Militärpflicht, oder irgend ein Abhängigkeitsverhältniß (z. B. bei Dienstboten oder Minder-

Paßgesetz.

Pässe und Paßkarten.

Meld- und Anzeigepflicht.

Wanderbücher.

jährigen). Die betreffenden Behörden sind gehalten, nicht nur die erbetenen Reisepapiere auszustellen, sondern auch auf Verlangen über die Paßvorschriften derjenigen Staaten, auf welche der Paß lautet, die zu Gebot stehenden Aufschlüsse zu ertheilen. Alle Pässe und Paßkarten gelten, wenn nichts Anderes bestimmt ist, für das ganze Reichsgebiet; eine Visirung derselben wird nicht verlangt, was aber nicht ausschließt, daß dieselbe nach den Paßvorschriften der betreffenden fremden Staaten erforderlich ist. Zur Ausstellung von Pässen sind befugt im Auslande die Reichsgesandten und Reichskonsuln für alle deutschen Staatsangehörigen, Gesandte der Einzelnstaaten für ihre Landesangehörigen, für die Angehörigen anderer Bundesstaaten dann, wenn dieselben in ihrem Bezirke nicht vertreten sind; in Bayern das k. Staatsministerium des Aeußern, die Kreisregierungen, die Polizeidirektion in München, die unmittelbaren Magistrate und die Bezirksämter. Von den Ministerialpässen abgesehen, welche nur in Ausnahmsfällen ertheilt werden, wird für Reisen in Deutschland oder nach dem Auslande, dann für Pässe und Paßkarten dasselbe Formular angewendet; die Taxe beträgt, Alles in Allem, 24 Kreuzer, für Unbemittelte 6 Kreuzer. Für unbemittelte bayerische Staatsangehörige im Auslande dürfen auch gesandtschaftliche Pässe kostenfrei ausgestellt werden.

Paßausstellende Behörden.

Auswanderung.

3. Das Recht, auszuwandern, insoweit dasselbe nicht durch die Wehrpflicht beschränkt ist (vgl. ebenda). Eine Nachsteuer wird nur von dem Vermögen erhoben, welches in ein mit Bayern nicht durch einen Freizügigkeitsvertrag verbundenes Land geht; von selbst versteht sich auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes wie auf Grund des älteren Bundesrechts, daß bei dem Wegzuge in einen anderen deutschen Staat eine Nachsteuer nicht erhoben werden darf.

b. Geistige Freiheitsrechte.

Glaubens- und Gewissensfreiheit.

1. Freiheit des religiösen Glaubens. Sowohl die Reichsgesetzgebung als die bayerische Verfassung gewähren dem Staatsbürger Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die erstere bestimmt in § 1 des Freizügigkeitsgesetzes, daß keinem Bundesangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden darf, und in dem Gesetze vom 3. Juli 1869, daß alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben und die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sind. Auch der Taufzwang ist durch das Gesetz über die bürgerliche Standesbeamtung aufgehoben. Neben diesen reichsgesetzlichen Vorschriften, welche die bürgerliche Gleichstellung aller Konfessionen festsetzen, sind die Vor-

schriften der bayerischen Verfassung, welche das Verhältniß der Konfessionen unter einander und zum Staate regeln, in voller Geltung geblieben. Von denselben wird in einem besonderen Abschnitte über religiöse Angelegenheiten die Rede sein. Zur Vervollständigung soll hier bemerkt werden, daß dieselben nur die Freiheit des Glaubens und des Gewissens, sowie die einfache Hausandacht gewähren, während die öffentliche Religionsübung (Kultusfreiheit) von der Bewilligung der Staatsregierung abhängt.

2. Freiheit der Wissenschaft. Ebenso wie der religiöse Glaube frei ist, darf der Staat auch die geistige Thätigkeit der Bürger auf dem Gebiete der Forschung und der Wissenschaft nicht beschränken. Die bayerische Verfassung erkennt die „Freiheit der Meinungen" an, während die preußische Verfassung noch deutlicher sagt: „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei." Dieser Grundsatz ist ebenso wie der von der Glaubens- und Gewissensfreiheit in dem heutigen öffentlichen Recht Deutschlands festbegründet, und alle entgegenstehenden Vorschriften, welche von einem confessionellen Standpunkte aus die Freiheit der Wissenschaft beschränken oder verbieten, haben keinen rechtliche Wirksamkeit. Meinungs- und Lehrfreiheit.

3. Freiheit der Presse. In der jetzigen Zeit wird zur Verbreitung der Gedanken und Meinungen vorzugsweise die Presse benützt, und der Grundsatz der Glaubens- und Wissensfreiheit hat daher die Freiheit der Presse, d. h. das Recht jedes Staatsbürgers, seine Meinungen durch den Druck vervielfältigen und Jedermann zugänglich machen zu lassen, zur nothwendigen Folge. Eine ganz unbeschränkte Ausübung dieses Rechtes verträgt sich jedoch nicht mit dem Staatswohle und es ist daher überall, selbst in den politisch am freiesten organisirten Staaten, anerkannt, daß die Verletzung der gewöhnlichen Strafgesetze, d. h. die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens durch die Presse, sowie die in Beleidigung und Verläumdung Einzelner ausartende Besprechung politischer oder religiöser Thatsachen durch die Berufung auf den Grundsatz der Preßfreiheit nicht straflos gemacht werden könne. Weiterhin sind, um den Staatsbehörden die Ueberwachung der Presse und die in einzelnen Fällen nothwendige Verfolgung möglich zu machen, gewisse Vorschriften nöthig, von deren Beachtung der Verlag und die Herausgabe von Büchern und insbesondere von periodischen Druckschriften, — Zeitungen — abhängig gemacht wird. — Die Gesammtheit der das Preßwesen regelnden Vorschriften ist durch das Reichsgesetz vom 7. Mai 1874 auch für ganz Deutschland geordnet worden, und zwar nach folgenden Grundprincipien: Preßfreiheit.

a. Die Freiheit der Presse ist unter Ausschluß aller Specialgesetze oder beschränkender Regierungsverordnungen in den einzelnen Bundesstaaten, u. dgl., ebenso jeder vorbeugenden Maßregel, wie Censur, des Systems der Konzessionen oder der Zeitungskautionen, endlich auch der besondern Belastung der Presse durch Zeitungs- oder Inseratensteuer grundsätzlich anerkannt, so zwar, daß Jedermann das Recht hat, sich zur Keine Censur.

Verbreitung seiner Gedanken der Presse zu bedienen, und Jedermann nach Vorschrift der Gewerbeordnung das Preßgewerbe betreiben kann (§ 1). Der „§ 20". b. Auch durch die Presse können, abgesehen von Verfehlungen gegen die besonderen Ordnungsvorschriften, strafbare Handlungen nur insoweit begangen werden, als durch dieselben eine Vorschrift des allgemeinen Strafgesetzbuches verletzt wird (§ 20), welcher für die Freiheit der Presse so wichtige Grundsatz umsoweniger in Zweifel gezogen werden kann, als der Versuch, nach dem Vorbilde der preußischen Gesetzgebung eine besondere, im Strafgesetzbuche nicht enthaltene Verantwortlichkeit für die Presse, und damit eine specielle Kategorie eigentlicher „Preßvergehen" (die nur durch die Presse begangen werden können) durch den vielbesprochenen § 20 des ursprünglichen Entwurfs in das Gesetz vom 7. Mai 1874 zu bringen, an dem fortgesetzten Widerstande des Reichstags gescheitert ist. Verantwortlichkeit. c. Die subjective, persönliche Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen ist dagegen auch nach dem Reichspreßgesetze anders geordnet als in der allgemeinen Strafgesetzgebung. Nicht nur der eigentliche Thäter, also der Verfasser oder Einsender eines strafbaren Artikels, ist für denselben verantwortlich, sondern, bei „periodischen" Druckschriften (Zeitungen) unter allen Umständen auch der verantwortliche Redakteur, und zwar selbst dann, wenn der Verfasser bereits bestraft ist, oder der verantwortliche Redakteur von dem strafbaren Inhalte des fraglichen Artikels gar keine Kenntniß hatte. Nur wenn besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausschließen, z. B. wenn er selbst getäuscht, oder ein strafbarer Artikel hinter seinem Rücken zum Abdrucke gebracht wurde, findet gegen ihn keine Verfolgung statt. Nach dem Redakteur sind der Verleger, der Drucker, und der gewerbsmäßige Verbreiter eines strafbaren Preßerzeugnisses, wenn sie nicht schon ohnehin als Mitthäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind „wegen Fahrlässigkeit" mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahr zu belegen, sofern sie nicht etwa die Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt ihrerseits nachweisen, oder als Verfasser oder Einsender eine im Bereiche der deutschen Strafjustiz befindliche Person benennen. Auch kann sich jeder der oben Bezeichneten durch die Nennung des vor ihm Aufgeführten von der Verantwortung frei machen, z. B. der Drucker durch Bezeichnung des Verlegers ꝛc. Die Verbreitung ausländischer Druckschriften, die im Wege des Buchhandels bezogen wurden, ist nicht strafbar, auch wenn dieselben einen strafbaren Inhalt haben Beschlagnahme. sollten (§ 21). d. Die polizeiliche Beschlagnahme einer Druckschrift noch vor ihrem Erscheinen, welche in den älteren Gesetzgebungen, auch der bayerischen, in sehr ausgedehntem Maße zulässig war, und in der Praxis häufig zu großer Belästigung der Presse und des Publikums führte, ist nunmehr auf folgende drei Fälle beschränkt: wenn eine Druckschrift erstens gegen die formellen Vorschriften (Angabe des Druckers und Verlegers,

Hinterlegung des Pflicht=Exemplars ꝛc.) verstößt, oder wenn sie zweitens den Thatbestand des Hochverraths, der Majestätsbeleidigung, des Verstoßes gegen die Sittlichkeit enthält, oder endlich drittens, wenn in derselben zur Begehung einer strafbaren That aufgefordert wird, resp. verschiedene Gesellschaftsklassen zu Gewaltthätigkeiten gegen einander aufgereizt werden, und dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Aufreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde (§ 23). Sowohl der Staatsanwalt als die Polizei können die Beschlagnahme verfügen, es muß aber binnen 24 Stunden die Entscheidung des zuständigen Gerichts nachgesucht und binnen weiterer 24 Stunden erlassen werden (§ 24). Auch die gerichtlich bestätigte Beschlagnahme wird wirkungslos, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung eingeleitet ist (§ 26). Die Beschlagnahme kann nur da erfolgen, wo sich die beanstandeten Druckschriften zum Zwecke der Verbreitung befinden; nicht mehr, wenn sie schon in die Hände der Käufer oder Abonnenten übergegangen sind. Sie kann sich auch auf die Apparate zur Vervielfältigung erstrecken; trennbare Theile einer Druckschrift, z. B. unverfängliche Beilagen einer Zeitung sollen nicht mitconfiscirt werden (§ 27). e. In Bezug auf die formellen, mehr gewerbspolizeilichen als politischen Vorschriften über „die Ordnung der Presse“, ist gefordert, daß jedes Preßerzeugniß, mit Ausnahme der Gegenstände des gewerblichen Verkehrs oder des häuslichen Lebens, wie Formulare, Visitenkarten ꝛc. und Stimmzettel zu öffentlichen Wahlen den Namen und Wohnort des Druckers und bei Büchern des Verlegers, periodisch erscheinende Druckschriften den Namen ihres verantwortlichen Redakteurs tragen (§ 6—8). Von den letztern (mit Ausnahme der ausschließlich den Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienenden) muß, ehe die Versendung oder Vertheilung beginnt, ein Exemplar bei der Polizeibehörde hinterlegt werden (§ 9). Amtliche Zeitschriften, ferner die ausschließlich an Zeitungsredactionen versendeten nicht gedruckten (lithographirten, autographirten ꝛc.) Korrespondenzen unterliegen diesen Vorschriften nicht (§ 12—13). Jede Zeitung, die Annoncen aufnimmt, ist verpflichtet, amtliche Bekanntmachungen, aber nur gegen Zahlung der üblichen Gebühren abzudrucken (§ 10). f. Das Recht der Berichtigung unwahrer, in einer Zeitung enthaltenen Behauptungen steht Jedermann, Behörden wie Privaten zu. Wenn die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat, und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt, muß dieselbe ohne Verzug an derselben Stelle und mit derselben Schrift wie der zu berichtigende Artikel ohne Einschaltungen oder Weglassungen abgedruckt werden, und zwar bis zu dem Druckraum der zu berichtigenden Mittheilung kostenfrei, während für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten sind (§ 11). g. Auswärtige Zeitungen, gegen

Signirung.

Hinterlegpflicht.

Berichtigung von Unwahrheiten.

Zeitungsverbot.

die in Jahresfrist zwei Verurtheilungen ausgesprochen worden sind, können vom Reichskanzler auf längstens zwei Jahre in Deutschland verboten werden (§ 14). h. In Kriegszeiten können Veröffentlichungen über militärische Angelegenheiten durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden. i. Oeffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung von gerichtlichen Geldstrafen sind unzulässig (§ 16). Die Anklageschrift oder andere Aktenstücke eines Strafprocesses dürfen nicht eher durch den Druck veröffentlicht werden, als bis sie in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind, oder der Proceß sein Ende gefunden hat (§ 17). k. Einer Vergehensstrafe (Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Gefängniß bis zu 6 Monaten) unterliegt die Verletzung der sub g, h, i (in welchem Falle auch das Aufgebrachte oder der Werth derselben zu Gunsten der Armenkasse confiscirt wird) und k gegebenen Vorschriften, ferner wissentlich falsche Angaben über Namen und Wohnort des Druckers, Verlegers oder verantwortlichen Redakteurs (§ 18 u. 19). Alle durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen verjähren in sechs, Uebertretungen in 3 Monaten (§ 22). l. Die landesgesetzlichen Vorschriften über das Plakatwesen und über die Abgabe von Freiexemplaren an die Staatsbibliothek bleiben aufrecht erhalten (§ 30). m. Das Reichspreßgesetz gilt in Elsaß-Lothringen nicht und kann dortselbst nur durch ein besonderes Gesetz eingeführt werden.

Strafen.

c. Politische Freiheitsrechte.

Die bis jetzt aufgezählten Freiheitsrechte sind im Allgemeinen von der Regierungsform und Staatsverfassung unabhängig und können in einem nach aufgeklärten Principien, wenn gleich absolut regierten Staate ebensowohl gewährt werden, als in der constitutionellen Monarchie oder der Republik. Die politische Entwicklung der europäischen Staaten seit dem Beginne dieses Jahrhunderts ist jedoch bei der Gewährung bloßer persönlicher Freiheitsrechte nicht stehen geblieben, sondern hat die Theilnahme der Bürger an dem politischen Leben, an der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates, und zur Sicherung derselben gewisse politische Freiheitsrechte des Volkes erworben, welche, eben um ihrer politischen Natur willen, weit über den Kreis der dem Einzelnen zustehenden Rechte hinausgehen, vielmehr regelmäßig von einer Mehrheit von Staatsbürgern ausgeübt werden. Zur Zeit sind auf diesem Gebiete die Vorschriften des bayerischen Staatsrechts fast ausschließend maßgebend, da die Reichsverfassung, wie schon bemerkt wurde, keine allgemeinen Bestimmungen über die Grundrechte enthält, und ein Gesetz über das Vereinswesen, zu dessen Erlaß nach Art. 4 Ziff. 16 der Reichsverfassung die Reichsgesetzgebung competent ist, sich erst im Stadium der Vorbereitung befindet.

Die politischen Rechte im Einzelnen sind folgende:

Petitionierung.

1. Das Petitionsrecht, d. h. das Recht, Bitten und Wünsche

denjenigen Personen oder Behörden vorzutragen, welche staatliche Hoheitsrechte ausüben. Obschon die Verfassungsurkunde dieses Recht nicht allgemein, sondern nur das Petitionsrecht der Kammern gewährleistet, ist dasselbe doch in einem freiheitlich organisirten Staate von selbst verständlich, und auch in Bayern in unbestrittener praktischer Geltung. Das Petitionsrecht steht hienach jedem Staatsangehörigen, für sich allein oder in Verbindung mit Anderen, jeder öffentlichen Korporation, z. B. den Gemeinden, und insbesondere den beiden Kammern des Landtags zu; nur darf die Ueberreichung einer Petition, um nicht zur Einschüchterung dienen zu können, nicht durch mehr als 10 Personen erfolgen (Vereinsgesetz von 1850 Art. 6). Gerichtet kann eine Petition an jeden Inhaber der Staatsgewalt werden, also an das Staatsoberhaupt, an den Landtag, sowie an alle Staatsbehörden ohne Ausnahme. Es versteht sich dabei von selbst, daß der Inhalt der Petition kein unmöglicher oder ungesetzlicher sei, — die Bitte um Abänderung der Verfassung oder der Gesetze, die ja nicht unveränderlich sein sollen, ist nicht ungesetzlich, — und ferner, daß derjenige, an welchen die Petition gerichtet ist, nicht zur Gewährung des Verlangten incompetent sei. Seit dem Bestehen des deutschen Reiches sind auch, in den zur Reichscompetenz gehörigen Angelegenheiten, Petitionen an die Träger der Reichsgewalt, den Kaiser, den Bundesrath, den Reichstag, den Reichskanzler und die Reichsbehörden gestattet, obschon die Reichsverfassung nur die Petitionen an den Reichstag (Art. 23) ausdrücklich erwähnt. — Von dem Petitionsrechte verschieden ist das Recht der Adresse, welche nur der politischen Gesinnung der Unterzeichneten Ausdruck gibt, ohne nothwendig eine Bitte zu enthalten. Dasselbe steht ebenfalls den Staatsangehörigen, einzeln oder gemeinsam, sowie den öffentlichen Korporationen zu. Eine Adresse kann an alle politischen Persönlichkeiten oder Korporationen gerichtet werden, auch an einzelne Abgeordnete oder Staatsbeamte. — Politische Adressen.

2. Das Versammlungsrecht. (Gesetz vom 26. Febr. 1850.) Sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, ist ein natürliches Recht der Menschen, und es bedarf zu seiner Ausübung weder einer Erlaubniß noch einer Anzeige bei der Obrigkeit. Dagegen sind zwei besondere Kategorien von Versammlungen für das Staatsrecht von Wichtigkeit: a. Versammlungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, zu welchen, mit Ausnahme hergebrachter kirchlicher Aufzüge, Hochzeits- oder Leichenzüge rc., die Erlaubniß der Local- und Distriktspolizeibehörde zu erholen ist, und b. Versammlungen, in denen politische Angelegenheiten erörtert werden sollen, welche der Behörde 24 Stunden vorher angezeigt werden müssen, wenn öffentliche oder allgemeine Einladungen zu denselben ergehen. Einer Erlaubniß bedarf es nur in dem unter lit. a berührten Falle. Die schon im Gesetze vorgesehenen Versammlungen des Landtags und anderer öffentlicher Korporationen, die Vorversammlungen der Wähler zum

Versammlungen: öffentliche, politische.

Reichstage, zum Landtage und zu den Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksvertretungen, endlich die Versammlungen politischer Vereine, deren Ort und Zeit statutengemäß feststehen, bedürfen keiner Anzeige. — Das Versammlungsrecht kann jedoch in gewissen Fällen aufgehoben werden; Versammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die Ordnung und öffentliche Sicherheit durch die Districtspolizeibehörde von vornherein verboten werden, oder die Fortsetzung einer schon begonnenen Versammlung kann durch den anwesenden Vertreter der Polizeibehörde untersagt werden, wenn in denselben zu Gesetzesverletzungen aufgefordert wird. Während der Dauer der Landtagssitzungen sind Versammlungen unter freiem Himmel an dem Orte der Berathungen und in einem Umkreise von 6 Stunden gesetzlich verboten. — Im allgemeinen steht die Theilnahme an öffentlichen Versammlungen Jedermann zu, ohne Unterschied des Geschlechts oder des Alters. Nur den Frauen ist die Theilnahme an den Versammlungen politischer Vereine untersagt, und gewissen Berufsklassen, z. B. den Beamten, Militärpersonen, Zöglingen der öffentlichen Lehranstalten können durch Disciplinarbestimmungen besondere Beschränkungen auferlegt werden.

Polizeiliche Einschreitung.

Theilnahme von Frauen.

3. Das Vereinsrecht (bayer. Gesetz vom 26. Februar 1850). Das Recht, Vereine zu bilden, ist von polizeilicher Erlaubniß nicht abhängig. Die nichtpolitischen (z. B. geselliger Unterhaltung dienenden) Vereine unterliegen, mit Ausnahme der Verpflichtung, ihre Vorsteher und Statuten (wenn sie solche haben) der Polizei binnen drei Tagen anzuzeigen, in ihrer Wirksamkeit keiner staatlichen Beschränkung oder Beaufsichtigung. Für Vereine, welche den Betrieb von Erwerbsgeschäften zum Zwecke haben (Commanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften, vgl. Gesetz vom 11. Juli 1870), Sparkassen- und Unterstützungsvereine, Produktiv-Genossenschaften und Consumvereine (vgl. Gesetz vom 29. April 1869) bestehen besondere Vorschriften, welche unten im handelsrechtlichen Abschnitte zur Sprache zu bringen sind; für religiöse Vereine, insbesondere die Orden, ist zur Zeit in der Hauptsache das Kirchenrecht maßgebend*); einzelne derselben, nämlich der Jesuitenorden und seine Affiliirten, sind aus dem Gebiete des deutschen Reiches und damit auch Bayerns verwiesen (Reichsgesetz v. 4. Juli 1872). Politische Vereine endlich, d. h. Vereine, deren Zweck sich ganz oder theilweise auf die öffentlichen Angelegenheit bezieht, können nur großjährige Männer zu Mitgliedern haben, sind verpflichtet, sich Statuten und Vorsteher zu geben und dieselben binnen 3 Tagen der Polizeibehörde anzuzeigen, dürfen nicht mit anderen politischen Vereinen (auch denen des Inlands) sich in der Weise vereinigen, daß sie durch Unterordnung unter

Gesellige 2c. Vereine.

Orden.

Politische Vereine.

---

*) Vgl. die Schrift von H. Dürrschmidt: „Die klösterlichen Genossenschaften in Bayern“ (Nördlingen, bei C. H. Beck. 1875).

einen Hauptverein ein organisches Ganzes bilden, und dürfen endlich ihren Beschlüssen nicht die Form von Gesetzen oder Regierungserlassen geben. Wie zu allen Vereinen, kann auch der Zutritt zu politischen Vereinen oder zu einzelnen derselben durch Dienstes- oder Disciplinar-Vorschriften beschränkt oder untersagt werden. Staatsbeamte und öffentliche Diener leisten einen besonderen Eid, daß sie keinem dem Staate nicht angezeigten oder polizeilich aufgelösten oder durch besondere Disziplinar-Vorschrift für unstatthaft erklärtem Vereine angehören werden. — Alle Vereine können polizeilich geschlossen werden, wenn sie die religiösen, sittlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen, oder wenn ihre Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen, in welch letzterem Falle binnen acht Tagen die Gerichte definitiv über die Schließung zu urtheilen haben. Politische Vereine können auch dann polizeilich geschlossen werden, wenn sie die speciellen Vorschriften hinsichtlich ihrer Organisation, Statuten und Beschlüsse verletzen. Schließung.

Capitel VII.

Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht.

„Staatsangehörigkeit" oder „Indigenat" bezeichnet, wie schon der Name besagt, das Verhältniß der Angehörigkeit des Einzelnen zum Staate, dann aber auch die Gesammtheit der aus demselben entspringenden Rechte und Pflichten. Alter oder Geschlecht, ebenso auch Stand oder religiöses Bekenntniß haben auf das Verhältniß der Staatsangehörigkeit keinen Einfluß; dasselbe begründet für Jedermann ohne Ausnahme die allgemein menschlichen Rechte der Freiheit der Person in leiblicher und geistiger Hinsicht. Jeder Deutsche ist Staatsangehöriger,

Das „Staatsbürgerrecht" dagegen gibt Anspruch auf die Ausübung derjenigen politischen Rechte, welche die Verfassung den Bürgern zugesteht, namentlich auf die Theilnahme an der Gesetzgebung, an der Verwaltung und an der Ausübung der Strafjustiz. Unerläßliche Vorbedingung für dasselbe ist die Erreichung eines bestimmten Lebensalters, gewöhnlich dessen der Volljährigkeit — 21 Jahre —, männliches Geschlecht und bürgerliche Unbescholtenheit, wodurch nicht ausgeschlossen ist, daß für einzelne staatsbürgerliche Rechte, z. B. den Geschwornendienst, besondere Erfordernisse aufgestellt werden. nicht aber Staatsbürger.

„Seit der Errichtung des deutschen Reiches besteht für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat, mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung Kein Bayer ohne deutsches Indigenat.

von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zugelassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden" Also lautet der Art. 3 der Reichsverfassung. Durch diese Bestimmung wird für alle Deutschen ein doppeltes Staatsangehörigkeitsverhältniß geschaffen, das zum deutschen Reiche, aus welchem die angeführten Rechte entspringen, und das zum engeren Heimathsstaate, welches durch die Schaffung eines gemeinsamen deutschen Indigenats zwar etwas in den Hintergrund getreten, aber doch keineswegs bedeutungslos geworden ist; sie ist der bezeichnendste Ausdruck dafür, daß das neue deutsche Reich kein bloßer Staatenverein, sondern ein selbstständiger, souveräner Staat für sich ist. Niemand gehört einem Bundesstaate an, ist also z. B. ein Bayer, ohne zugleich das deutsche Indigenat zu besitzen, d. h. befugt zu sein, im ganzen Gebiete des deutschen Reiches als Inländer aufzutreten und behandelt zu werden.

Deutsches Staatsbürgerrecht.

Die Gesammtheit der in der Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung enthaltenen politischen Rechte begründet das deutsche Staatsbürgerrecht, welches selbstverständlicher Weise das deutsche Indigenat, d. h. die Staatsangehörigkeit zu irgend einem der deutschen Bundesstaaten (mit Einschluß von Elsaß-Lothringen) zur Voraussetzung hat. Das wichtigste dieser Rechte ist das Wahlrecht zum deutschen Reichstage.

Bayerisches Staatsbürgerrecht.

Ebenso bildet der Inbegriff der in der bayerischen Landesverfassung zugesicherten politischen Rechte das specielle bayerische Staatsbürgerrecht. Zu seiner Erlangung bildet der Besitz des bayerischen Indigenats ebenfalls eine unerläßliche Voraussetzung; nach Art. 3 der Reichsverfassung müssen jedoch aus anderen Bundesstaaten gebürtige Deutsche, die das bayerische Indigenat erlangt haben, bei der Erwerbung des bayerischen Staatsbürgerrechts ebenso behandelt werden wie die Einheimischen, so daß z. B. die Forderung eines sechsjährigen Aufenthalts, die bei eingewanderten Ausländern gilt, für sie wegfällt.

Allgemeines Erforderniß zur Erwerbung des Staatsbürgerrechts ist nach bayerischem Verfassungsrecht, außer den schon aufgezählten Voraussetzungen, die Ansässigmachung durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, durch Ausübung besteuerter Gewerbe oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

Ausdrücklich ist zu bemerken, daß das aktive und passive Wahlrecht zur zweiten Kammer des Landtags nicht von dem Besitz des Staatsbürgerrechts abhängt, sondern schon mit dem bayerischen Indigenat erworben wird, und daß die Leistung des sog. Verfassungs- oder Staatsbürgereides nur zur Geltendmachung einzelner politischer Rechte (z. B. des Wahlrechts)

sowie bei der Ansässigmachung und dem Eintritte in ein öffentliches Amt erfordert wird, aber kein allgemeines Erforderniß zur Erlangung des Staatsbürgerrechts bildet.

Da, wie schon oben bemerkt wurde, die Staatsangehörigkeit in einem einzelnen Bundesstaate den Besitz des deutschen Indigenats von selbst nach sich zieht, so ist für deren Erwerb und Verlust die Reichsgesetzgebung, und zwar das (vormals norddeutsche) Gesetz vom 1. Juni 1870, die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffend, maßgebend. Nach demselben wird nunmehr die Staatsangehörigkeit durch folgende Thatsachen erworben: Erwerbung der deutschen Staatsangehörigkeit

1. durch die Abstammung. Die in der Ehe geborenen Kinder eines Bayern, sowie die unehelichen Kinder einer Bayerin erwerben durch die Geburt, auch wenn dieselbe im Auslande erfolgt ist, die bayerische (und mit derselben die deutsche) Staatsangehörigkeit; durch Abstammung,
2. durch Legitimation. Uneheliche Kinder eines Bayern, deren Mutter die bayerische Staatsangehörigkeit nicht besitzt, erlangen dieselbe durch die Legitimation (gerichtliche Anerkennung) von Seite des Vaters; Legitimation,
3. durch Verheirathung (einer Nichtbayerin mit einem Bayern);
4. für einen nichtbayerischen Deutschen durch die sog. Aufnahme, die jedem darum nachsuchenden Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt wird, der seine erfolgte Niederlassung nachweist und der nicht auf Grund des Freizügigkeits-Gesetzes (wegen öffentlicher Unterstützung in den ersten drei Jahren) zurückgewiesen werden kann. Die Staatsangehörigkeit des Nachsuchenden wird durch ein Zeugniß seiner Heimatsbehörde erbracht; der Nachweis der Erwerbung der Heimath in einer bayerischen Gemeinde oder der Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande darf nicht gefordert werden. Die Aufnahmsurkunde wird nur durch die Kreisregierungen ertheilt, die Instruktion der Gesuche erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörden. Die Aufnahme erstreckt sich, soferne nicht eine besondere Ausnahme gemacht wird, auf die Ehefrau und die noch unselbstständigen Kinder des Nachsuchenden; Aufnahme,
5. für einen Ausländer (Nicht-Deutschen) durch die Naturalisation. Ein Recht auf die Naturalisation hat der Ausländer nicht. Sie darf überhaupt nur gewährt werden, wenn derselbe selbstständig und unbescholten ist, an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat, und sich und die Seinigen zu ernähren im Stande ist. In Bayern wird überdieß die Erwerbung der Heimath in einer bayerischen Gemeinde gefordert; der Nachweis der Entlassung aus dem bisherigen Unterthanen-Verbande ist jedoch nicht erforderlich. Die Naturalisation erstreckt sich regelmäßig auf die Frau und die Kinder des Nachsuchenden; Naturalisation,

staatliche Anstellung. 6. durch die Anstellung eines Nichtbayern oder Nichtdeutschen im Staats-, Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst, soferne nicht bei der Anstellung etwas Besonderes bestimmt wird. Der im Reichsdienste Angestellte erwirbt die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in dem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Entlassung auf Antrag. Die Staatsangehörigkeit geht durch folgende Thatsachen verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag. Die Entlassung wird ohne Bedingung ertheilt, falls die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate nachgewiesen wird. Die Entlassung zur Auswanderung in's Ausland dagegen wird aktiven Militärpersonen oder zum aktiven Dienste einberufenen Reservisten nicht ertheilt, Nachsuchenden im Alter von 17—25 Jahren nur auf ein Zeugniß des Landwehrbezirks-Commando's, daß sie die Entlassung nicht bloß deßhalb nachsuchen, um sich der Militärpflicht zu entziehen, d. h. daß sie wirklich auswandern wollen. In Kriegszeiten kann der Kaiser weitergehende Beschränkungen der Entlassung anordnen. Die Entlassung erstreckt sich auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder. Die betreffende Urkunde wird durch die Kreisregierungen ausgestellt, taxfrei, wenn der Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate nachgewiesen wird;

Verwirkung. 2. durch Verwirkung. Wer sich im Auslande aufhält und im Kriegsfalle einer Aufforderung zur Rückkehr nicht Folge leistet, wer ohne Erlaubniß der Regierung in fremde (nichtdeutsche) Staatsdienste tritt und eine erhaltene Aufforderung zum Austritte nicht befolgt, kann durch die Kreisregierung seiner Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden; von Rechtswegen geht dieselbe durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren. Der Verlust erstreckt sich auch auf die Ehefrau und auf die bei dem Vater befindlichen minderjährigen Kinder. Durch die Eintragung in die Matrikel eines deutschen Konsulats vor Ablauf der Frist wird die Staatsangehörigkeit hingegen für weitere zehn Jahre gesichert. — Wer durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande die Staatsangehörigkeit verloren hat, dem kann dieselbe in seinem früheren Heimathsstaate von der Regierung wieder verliehen werden, auch ohne daß er sich dortselbst niederläßt. In dem Bundesstaate, in dem er sich nach seiner Rückkehr niederläßt, muß sie ihm auf Verlangen ertheilt werden;

Legitimation. 3. bei unehelichen Kindern durch Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;

Verheiratung. 4. durch die Verheirathung einer Bayerin mit einem nichtbayerischen Deutschen oder einem Ausländer.

Capitel VIII.

Heimat- und Gemeindebürgerrecht.*)

„Die Heimat" ist **einmal** diejenige **Gemeinde**, in der man zu Hause ist, und die im Falle der Verarmung die Unterstützungspflicht zu übernehmen hat; **dann** aber auch das Rechtsverhältniß, in welchem der Einzelne zu der betreffenden Gemeinde steht. So bedeutet der Ausdruck „Heimat" also ebensowohl das Heimatrecht wie den Heimatort. Die Heimat ist in Bezug auf die Gemeinde dasselbe, was die Staatsangehörigkeit oder das Indigenat in Bezug auf den Staat ist. Ueber dieselbe gelten folgende allgemeine Grundsätze: Was ist Heimat?

1. Nur bayerische Staatsangehörige können die wirkliche Heimat in einer bayerischen Gemeinde erwerben; Fremde, sie mögen Angehörige des deutschen Reiches oder Ausländer sein, müssen vorher das bayerische Indigenat erworben haben, die ersteren dürfen jedoch bei der Erwerbung der Heimat nicht anders behandelt und insbesondere keinen höheren Abgaben unterworfen werden als bayerische Staatsangehörige. Das Heimatsrecht setzt das bayerische Indigenat voraus.

2. Jeder Bayer und jeder Fremde, dessen Heimatverhältnisse sich nicht ermitteln lassen, und der sich in Bayern dauernd aufhält, muß irgend eine Heimat haben oder erhalten; Niemand aber kann zugleich an zwei Orten heimatberechtigt sein, so daß also der Erwerb einer neuen Heimat von selbst den Verlust der ersten herbeiführt. Jeder hat nur eine Heimat.

---

*) Art. 4 der Reichsverfassung bestimmt, daß die Reichsgesetzgebung über die Heimats- und Niederlassungsverhältnisse in Baiern keine Anwendung findet. Das bayerische Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, revidirt durch Gesetz vom 23. Februar 1872 und die Gemeindeordnung vom 29. April 1869, revid. d. G. vom 19. Jan. 1872, sind daher in Gültigkeit geblieben, und das (ehemals norddeutsche) Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, nach welchem jeder deutsche Staatsangehörige durch dreijährigen Aufenthalt in einer Gemeinde den Anspruch auf Unterstützung im Verarmungsfalle (die „Heimat" nach bayerischem Rechte) erwirbt, hat in Bayern keine Geltung. Aber auch von dem bayerischen Heimatgesetze ist Titel III, der vom „Aufenthalte" handelt, fast vollständig durch das Reichsgesetz über Freizügigkeit ersetzt worden, und gilt daher seinem wesentlichsten Inhalte nach nur noch für das Aufenthaltsrecht der Ausländer. (Das Freizügigkeitsgesetz bezieht sich nur auf deutsche Staatsangehörige.) Nur Art. 45 Ziff. 5, 6 und 9 des Heimatgesetzes und die Art. 46—49, auf welche das Freizügigkeitsgesetz ausdrücklich verweist, können noch auf deutsche Staatsangehörige und bayerische Unterthanen angewendet werden; sie enthalten eine Aufzählung derjenigen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, welche die Districtspolizeibehörden berechtigen, auch Inländer auf die Dauer von längstens 2 Jahren auszuweisen, wenn sie sich in einer fremden Gemeinde, in der sie weder das Heimatrecht noch das Gemeindebürgerrecht besitzen, aufhalten. Von den Fällen, in welchen Ausländer ausgewiesen werden können (die Ausweisung aus einer Gemeinde kann, wenn dieß im öffentlichen Interesse liegt, von den Distriktspolizeibehörden in Landesverweisung umgewandelt werden) ist unter „Freizügigkeit" (vgl. Seite 46) gehandelt worden.

Erwerb und Verlust der Heimat.

3. Der Geburtsort ist für den Erwerb des Heimatrechts ohne Belang.

4. Nur die ursprüngliche (hievon sogleich) und die durch Anstellung, Verehelichung oder Bürgerrecht erworbene Heimat entsteht von Rechtswegen und ohne weitere Förmlichkeit; in allen anderen Fällen mit Ausnahme des in Art. 10 aufgezählten muß das Heimatrecht nachgesucht und bewilligt werden. Andrerseits geht aber das Heimatrecht für einen bayerischen Staatsangehörigen auch nicht von selbst verloren, seine Abwesenheit aus der betreffenden Gemeinde mag noch so lange gedauert haben. Der reichsgesetzliche „Unterstützungswohnsitz" dagegen wird von selbst durch dreijährigen Aufenthalt in einer Gemeinde erworben und durch dreijährige Abwesenheit verloren.

5. Alle das Heimatrecht betreffenden Angelegenheiten, wie überhaupt die auf dem öffentlichen Recht beruhenden, gehören zur Competenz der Verwaltungsbehörden, und können, selbst wenn über dieselben ein Rechtsstreit entsteht, nicht vor die Gerichte gezogen werden.

Das Gesetz unterscheidet, je nach der Entstehung, drei Kategorieen der Heimat, die ursprüngliche, die erworbene und die angewiesene Heimat.

a. Die ursprüngliche Heimat.

Die Heimat der Eltern ist auch die der Kinder.

Jeder bayerische Staatsangehörige hat seine ursprüngliche Heimat in jener politischen Gemeinde, in welcher seine Eltern heimatberechtigt sind oder zuletzt heimatberechtigt waren. Eheliche, ferner adoptirte oder legitimirte Kinder folgen der Heimat des Vaters, uneheliche oder einer bürgerlich ungültigen Ehe entsprossene Kinder der Heimat der Mutter. (Art. 1 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868.)

b. Die erworbene Heimat.

Heimat der Beamten rc.,

Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staats, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung, Schullehrer, Militärbeamte und Officiere erwerben die Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung oder ihrer Garnison. Ebenso wird die ursprüngliche

der Verehelichten.

Heimat durch die Verehelichung in eine selbstständige umgewandelt; die Braut erwirbt durch die Heirath die Heimat ihres Mannes, und behält dieselbe auch als Wittwe und geschiedene Frau. Zugleich mit dem Bürgerrecht (wovon später) wird auch das Heimatrecht in einer Gemeinde erworben; wer jedoch neben seinem ursprünglichen Bürgerrecht noch ein anderes (z. B. in Folge Hausbesitzes) erwirbt, erlangt das Heimatrecht in jener Gemeinde nur unter ausdrücklichem Verzicht auf sein erstes Heimatrecht, weil Niemand an zwei Orten zugleich heimatberechtigt sein kann.

Außer diesen Kategorieen nun haben Anspruch auf Verleihung des Heimatsrechts in der Aufenthaltsgemeinde:

1. solche Angehörige des bayerischen Staats, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen entweder während der fünf ihrer Bewerbung unmittelbar vorausgehenden Jahre freiwillig und selbständig in der Gemeinde sich aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben, (Art. 6), oder zwar nicht selbstständig waren, oder keine direkten Staatssteuern bezahlt, aber sich zehn Jahre lang in der Gemeinde aufgehalten haben (Art. 7). Diese Personen müssen die Verleihung des Heimatrechts beantragen und die festgesetzte Gebühr entrichten. Die Bestimmungen des Art. 6 gelten auch für Frauenspersonen, nicht aber für Dienstboten, Gewerbsgehilfen, oder Solche, die unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen; Anspruch auf das Heimatrecht.

2. diejenigen Angehörigen des bayerischen Staates, welche sich einem Vertrag mit der Gemeindeverwaltung (in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten) unterwerfen, der die Bedingungen der Verleihung und insbesondere die zu entrichtende Gebühr nach freiem Ermessen der Gemeindeverwaltung vorschreibt. Ein solcher Aufnahmsvertrag bedarf weder einer besondern Form, noch einer bezirksamtlichen Genehmigung;

3. Nicht-Bayern, sie mögen Deutsche oder Ausländer sein, unter den sub 1) und 2) benannten Bedingungen, doch so, daß die Erwerbung erst wirksam wird, wenn sie das bayerische Indigenat erlangt haben;

4. heimatlose Angehörige des bayerischen Staats, kraft des Gesetzes, also ohne Antrag und ohne Bezahlung von Gebühren, weil sie keine ursprüngliche Heimat besitzen; für diese kann jedoch die Theilnahme an Stiftungen und Gemeindenutzungen von der Gemeindeverwaltung von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Für die Verleihung der Heimat unter den obigen Bedingungen (nach Art. 6 u. 7) sind die Gemeinden berechtigt, eine Gebühr festzusetzen, welche in Gemeinden von mehr als 20000 Seelen höchstens 48 fl., von mehr als 5000 Seelen 36 fl., von mehr als 1500 Seelen 24 fl., in kleineren Gemeinden 12 fl. betragen und für Ausländer (Nichtdeutsche) bis auf das Doppelte erhöht werden darf, soweit nicht etwa Staatsverträge bestehen, welche die gegenseitigen Unterthanen auch in diesem Punkte einander gleichstellen. Wer jedoch später in derselben Gemeinde auch das Bürgerrecht erwirbt, darf die bezahlte Heimatgebühr an der Bürgerrechtstaxe abziehen; ferner darf von solchen Personen, welche auf Grund des zehnjährigen Aufenthalts in einer Gemeinde die Heimat erwerben, und die sich während dieser Zeit als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter ernährt haben, auch nicht zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, keine Heimatgebühr gefordert werden. Verhandlungen vor den Gemeindebehörden über die Verleihung der Heimat nach Art. 6 und Heimatrechtsgebühr.

7 sind taxfrei, mit Ausnahme einer Gebühr von 36 kr. für die Verleihungsurkunde (Art. 12).

Die Wirkung des Heimatrechts liegt in der Befugniß

Die aus dem Heimatrecht fließenden Rechte.

1. sich im Gemeindebezirke aufzuhalten. Dieselbe kann nur durch Verurtheilung zu einer wirklichen Freiheitsstrafe oder durch Einschaffung in eine polizeiliche Anstalt, nicht aber durch bloße polizeiliche Ausweisung beschränkt werden, ist also auch der allgemeinen Freizügigkeit gegenüber nicht ohne Bedeutung;
2. nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege erforderlichen Falls von der Gemeinde Unterstützung zu beanspruchen;
3. an allen für die Gemeindeangehörigen als solche (nicht ausschließlich für die Gemeindebürger) bestehenden Anstalten, Stiftungen ꝛc. theilzunehmen.

Verhältnisse der Beamten ꝛc.

Bezüglich der in Art. 2 aufgezählten Beamten, Officiere ꝛc., welche die Heimat in der Aufenthaltsgemeinde kraft des Gesetzes erwerben, und welche durch Verzicht auf ihre dienstliche Stellung oder zur Strafe ihre Pensionsansprüche verloren haben, sowie bezüglich ihrer Familien hat an Stelle der Heimatsgemeinde die Staatskasse oder diejenige Kasse, aus welcher ihr Gehalt bezahlt wurde, die allgemeine Armenunterstützung zu leisten; wenn sich dieselben aber erst nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienste verehelichen, richtet sich der Anspruch ihrer Frauen und Kinder im Falle der Hilfsbedürftigkeit wieder an die betreffende Gemeinde.

Schullehrer.

Schullehrer und ihre Familien sind, solange die durch ihre Anstellung begründete Heimat fortbesteht, von der Schulgemeinde zu unterstützen, in welcher der Schullehrer zuletzt angestellt war, bei Verehelichung nach dem Austritt aus dem Dienste sind ihre Angehörigen von der Gemeinde zu übernehmen, in welcher der Mann oder Vater zuletzt heimatberechtigt wurde (Art. 13).

c. Die angewiesene Heimat.

Vorläufige Heimat.

Da jede in Bayern sich dauernd aufhaltende Person, deren Heimatverhältnisse nicht zu ermitteln sind, eine Heimat haben muß, so wird den Betreffenden durch die zuständige Districtspolizeibehörde für so lange irgend eine Gemeinde des Verwaltungsbezirks als vorläufige Heimat angewiesen, bis die wirkliche Heimat ermittelt oder eine neue Heimat nach den oben erläuterten Vorschriften erworben ist.

Findelkinder und Landstreicher.

Findelkinder sollen in der Gemeinde, in der sie gefunden wurden, alle anderen heimathlosen Personen (z. B. Landstreicher, deren Herkunft ganz unbekannt ist) in der Gemeinde, in der sie während der vorausgegangenen fünf Jahre sich zuletzt mindestens 6 Monate freiwillig und ununterbrochen aufgehalten haben, ihre vorläufige Heimat angewiesen erhalten; wenn dieß nicht möglich ist, so ist eine beliebige Gemeinde des Verwaltungsbezirks, in dem das Kind gefunden wurde, oder die Gemeinde, in welcher der Heimatlose

betreten wurde, als vorläufige Heimat anzuweisen. Bundesangehörige, die in den bayerischen Staatsverband aufgenommen worden sind, aber noch keine definitive Heimat erworben haben, besitzen die vorläufige Heimat in der Gemeinde, in der sie sich niedergelassen haben, oder wenn sie in Bayern eine Anstellung erlangt haben, in der Gemeinde ihres Amtssitzes. Nichtbayern, sie mögen Deutsche oder Ausländer sein, sollen, so lange sie nicht aus dem Staatsgebiete weggewiesen werden können, ebenfalls in obiger Weise eine vorläufige Heimat angewiesen erhalten; waren sie früher bereits in einer bayerischen Gemeinde heimatberechtigt, so sollen sie derselben wieder zugewiesen werden. Die angewiesene Heimat erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die unselbständigen Kinder. Die Anweisung einer Heimat durch die Verwaltungsbehörde hat nur die formelle Wirkung, daß der bisher Heimatlose nun in der betreffenden Gemeinde rechtlich als „zu Hause" betrachtet wird; die Armenunterstützung der in Frage stehenden Personen bestreitet die Staatsregierung, welche auch das Recht hat, dieselben anderswo als in der angewiesenen Heimath, z. B. in einem Versorgungs- oder Arbeitshause unterzubringen (Art. 15—18 d. H.G.). — — Vorläufige Heimat.

Zum Schlusse ist noch zu bemerken, daß die Gemeindebehörden verpflichtet sind, den Heimatberechtigten auf Verlangen Zeugnisse, „Heimatscheine" genannt, auszustellen, daß alle über Heimatverhältnisse entstehenden Streitigkeiten von den Districtspolizeibehörden im summarischen Verfahren erledigt werden müssen, und daß sämmtliche Betheiligte (die Personen, deren Heimatberechtigung in Frage steht, die Gemeinden, gegen welche sie geltend gemacht wird, und bei angewiesener Heimat des Fiskus [Rentbeamte]) binnen vierzehn Tagen gegen Entscheidungen der ersten Instanz an die Kreisregierungen, oder, wenn die Kreisregierung selbst über ein gegen einen unmittelbaren Magistrat behauptetes Heimatrecht in erster Instanz entschieden hat, an das Staatsministerium des Innern appelliren können. Für die übrigen deutschen Staaten, in denen das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz gilt, besteht zur obersten Entscheidung aller Heimatsangelegenheiten ein „Bundesamt für das Heimatwesen" im deutschen Reichskanzleramt zu Berlin. Heimatscheine

d. Das Gemeindebürgerrecht.

Obschon nun diejenigen Personen, welche in einer Gemeinde heimatberechtigt sind, als Angehörige derselben gelten, im Verarmungsfalle von ihr unterstützt und unterhalten werden müssen, ja sogar je nach dem lokalen Herkommen auch einzelne Nutzungsrechte am Gemeindevermögen, z. B. das Weiderecht, Holzrecht 2c. beanspruchen können, so sind doch als vollberechtigte Mitglieder, die in Angelegenheiten der Gemeinde mitzusprechen haben, nur die Gemeindebürger anzusehen. Das Bürgerrecht in der Gemeinde ist gewissermaßen eine höhere Stufe des Heimat- Allgemeine Bedeutung.

rechts, gerade so wie das Staatsbürgerrecht eine höhere Stufe der bloßen Staatsangehörigkeit ist.

Verleihung. Der Erwerb des Bürgerrechts setzt das bayerische Indigenat voraus, hängt jedoch ab von einer ausdrücklichen Verleihung Seitens der Gemeindebehörden, so daß also die Geburt in der Gemeinde, die Abstammung von einem Gemeindebürger, oder der Besitz eines Hauses oder Anwesens in der Gemeinde nur insofern noch von Wichtigkeit ist, als auf Grund dieser Thatsachen unter Umständen die Erwerbung des Bürgerrechts beansprucht, oder sogar von Seite der Gemeinde gefordert werden kann. Allgemeine Voraussetzungen derselben. Zur Erwerbung befähigt sind volljährige, selbständige Männer, welche in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind; unbefähigt, weil unselbstständig, sind Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Haussöhne, die keinen eigenen Hausstand haben, und Bevormundete. Die Angehörigen des deutschen Reichs sind nach Art. 3 der Reichsverfassung bei der Erwerbung des Bürgerrechts keinen lästigeren Bedingungen, insbesondere keinen höheren Abgaben als die Einheimischen zu unterwerfen; Ausländer können im Verordnungswege denselben Beschränkungen unterworfen werden, welche ihre Heimatstaaten bayerischen Unterthanen bei Erwerbung des dortigen Bürgerrechts auferlegen.

Das Gemeindebürgerrecht erhält auf Nachsuchen, die allgemeine Befähigung vorausgesetzt, Jeder, der bereits heimatberechtigt in der Gemeinde ist, oder seit zwei Jahren in der Gemeinde gewohnt und die Gemeindeabgaben, sowie eine ihn treffende direkte Staatssteuer bezahlt hat. Ohne allgemeine Befähigung haben Anspruch auf das Gemeindebürgerrecht die Personen, welche in der Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen, oder mindestens ebensoviel direkte Steuern wie die drei höchstbesteuerten Einwohner bezahlen —, auf welchem Weg auch Frauen, Minderjährige, juristische Personen und privatrechtliche Genossenschaften das Bürgerrecht erwerben, und falls sie nicht selbst in der Gemeinde wohnen, durch einen befähigten Vertreter ausüben lassen können, resp. müssen (bei Abgabe von Wahlstimmen). — In beiden Fällen aber hängt der Erwerb von der Voraussetzung ab, daß der Bewerber

Besondere Voraussetzungen derselben.

1. nicht innerhalb der letzten zwei Jahre eine Armenunterstützung nachgesucht;
2. nicht durch gerichtliches Urtheil die Ehrenrechte verloren;
3. nicht eine polizeiliche Straffolge (Polizeiaufsicht, Verwahrung u. s. w.) oder den Verlust eines öffentlichen Dienstes erlitten und in letzterm Falle sich nicht zwei Jahre vor der Bewerbung klaglos verhalten hat;
4. nicht zur Zeit der Bewerbung einer Strafverfolgung, die zu einer polizeilichen Straffolge führen kann oder endlich
5. nicht einem gerichtlichen Verfahren, sei es wegen Verhängung der Kuratel, sei es wegen Vergantung unterliegt.

Ueber die Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts beschließt die Gemeindeverwaltung (in Städten mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten).

Verpflichtet zum Erwerb des Bürgerrechts sind nach erhaltener Aufforderung der Gemeindeverwaltung solche Personen, welche seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnen, und während dieser Zeit wenigstens drei Gulden jährlich (in Städten über 20000 Einwohner vier Gulden) an direkten Steuern bezahlt haben; dieselben haben jedoch, wenn sie binnen 2 Jahren wieder abziehen und binnen 3 Jahren sich in einer andern Gemeinde das Bürgerrecht wieder erwerben, Anspruch auf Rückersatz der Hälfte der bezahlten Gebühren. Beamte, Officiere, Pensionäre, Schullehrer u. s. w., die nur Einkommen- oder Kapitalrentensteuer bezahlen, sind von dieser Verpflichtung befreit.

Erlöschen des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht erlischt von selbst mit dem Wegfall seiner Voraussetzungen, z. B. mit dem Verlust des Indigenats, der Veräußerung des Wohnhauses, auf dessen Besitz hin es erworben wurde. Wird es später wieder erworben, so braucht keine Gebühr mehr bezahlt zu werden, und tritt sein Verlust nur deßhalb ein, weil die betreffende Person aufhört, steuerpflichtig oder selbständig zu sein, so wird nur das active und passive Wahlrecht verloren.

Wirkungen des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht hat vor Allem das Heimatrecht und dessen Wirkungen, ferner das active und passive Wahlrecht in der Gemeinde und die Theilnahme am Gemeingut, den örtlichen Stiftungen und den Gemeindeanstalten zur Folge, verpflichtet dagegen seinen Inhaber zur Theilnahme an den Gemeindelasten und zur Uebernahme von Gemeindeämtern.

Bürgerrechtsgebühren.

Die Erwerbung des Bürgerrechts kann von der Bezahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden, welche in Gemeinden von mehr als 20000 Seelen höchstens 100 fl., von mehr als 5000 Seelen 75 fl., von mehr als 1500 Seelen 50 fl., in kleineren Gemeinden 25 fl. betragen darf, und die für Ausländer, wenn nicht Staatsverträge entgegenstehen, bis aufs Doppelte erhöht werden kann. Ueber die Feststellung der Gebühren innerhalb des gesetzlichen Maximums beschließt in städtischen Gemeinden der Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in ländlichen Gemeinden die Gemeindeversammlung; die festgestellten Taxen werden öffentlich bekannt gemacht. Für geringer bemittelte Personen (zu diesen gehören jedenfalls solche, die nach Art. 17 nicht mehr als drei resp. vier Gulden Steuer bezahlen), wenn sie heimatberechtigt sind, darf die Aufnahmsgebühr nur die Hälfte betragen und wenn sie nicht heimathberechtigt sind, nicht zwei Drittel des gesetzlichen Maximalbetrags übersteigen. Die Bürgerrechtsgebühr schließt selbstverständlich die Heimatsgebühr in sich; wer die letztere schon früher bezahlt hat, darf sie abziehen.

Ehrenbürgerrecht.

Die Gemeindeverwaltungen sind schließlich befugt, mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten oder der Gemeindeversammlung (bei Aus-

ländern mit k. Bestätigung) volljährigen und selbständigen Männern das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, welches jedoch, als bloße Auszeichnung, weder die Rechte noch die Pflichten der Gemeindebürger zur Folge hat; sie können auch Personen, die in der Gemeinde begütert sind oder ein steuerbares Recht ausüben, ohne daselbst zu wohnen, zur Aufstellung eines Gemeindeeinwohners als Bevollmächtigten behufs Erfüllung der gemeindlichen Verpflichtungen veranlassen. (Vergl. im Ganzen: Abth. II (Art. 10—25, resp. f. d. Pfalz 9—18) der Gemeindeordnungen vom 29. April 1869.)

Capitel IX.

Das Verehelichungswesen und die Civilehe.

Bisherige Verhältnisse.

Bei der Verehelichung kamen bisher zweierlei Rechtsgebiete in Betracht: einestheils hinsichtlich der bürgerlichen Giltigkeit der Ehe und der Formen, in welchen die Schließung und Wiederauflösung einer Ehe stattzufinden hat, das staatliche, andrerseits hinsichtlich der kirchlichen Giltigkeit das kirchliche, resp. kanonische. Da weder die Grenzen der staatlichen und kirchlichen Gesetzgebung noch das gegenseitige Verhältniß der mannichfachen, in Deutschland und in Bayern bestehenden Religionsgesellschaften fest bestimmt waren, so fehlte es nicht an schweren Mißständen, Zweifeln und Streitigkeiten, durch welche häufig die Familienverhältnisse der Betheiligten ohne deren Schuld gestört und zerrüttet wurden. Namentlich die Ungleichheit der kirchlichen Gesetzgebung in Ehesachen, welche nach dem geltenden Grundsatze der Religionsfreiheit und der Gleichberechtigung der Konfessionen nicht zu beseitigen war, während doch andrerseits nach der gesetzlichen Aufhebung aller aus der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses entspringenden bürgerlichen Rechtsungleichheiten es jedem Staatsangehörigen möglich gemacht werden mußte, ohne Rücksicht auf konfessionelle Unterschiede eine bürgerlich giltige Ehe zu schließen, führte mit zwingender Nothwendigkeit dazu, daß die staatliche Gesetzgebung eine für alle Staatsbürger ohne Unterschied geltende rechtliche Form der Eheschließung aufstellte, von welcher ausschließend die Giltigkeit der Ehe abhängig gemacht wurde, während die Beobachtung der jedem Einzelnen durch sein Glaubensbekenntniß gegebenen kirchlichen und religiösen Vorschriften in dessen freie Wahl gelegt wurde. Mit anderen Worten: der Staat sah sich genöthigt, die Civilehe in ihrer allgemeinen und obligatorischen Form einzuführen. Da die Ehegesetzgebung nach ihrer bürgerlichen Seite hin ohne Zweifel einen Theil der allgemeinen Civilgesetzgebung bildet, für welche nach Art. 4 Ziff. 13 der Reichsverfassung, die allen Landesverfassungen und Landesgesetzen vorgeht, die Reichsgesetzgebung ausschließend competent ist, mußte selbstverständlicher Weise die Neuregelung

Bürgerliche Form der Eheschließung.

des Verehelichungswesens auf diesem letzteren Wege erfolgen; mit Rücksicht auf die unzweifelhaften und selbst von den Gegnern der Civilehe nicht abzuleugnenden schweren Mißstände wurde beschlossen, damit nicht bis zur Vollendung des begonnenen neuen Civilgesetzbuchs zu warten, sondern das bürgerliche Eherecht, soweit es erforderlich schien, durch ein Specialgesetz zu regeln. Gleichzeitig wurde, einerseits um bei der gesetzlich bestehenden allgemeinen Freizügigkeit eine nach gleichen Grundsätzen geregelte und zuverlässige Beurkundung des Familienstandes möglich zu machen, andrerseits um dem Prinzip der Gleichheit aller Konfessionen vor dem bürgerlichen Gesetze gerecht zu werden, die Beurkundung der Geburten und Todesfälle denselben Beamten übertragen, welchen die Eheschließung und die Führung der Ehestandsregister zusteht, wodurch der Taufzwang, soweit die staatliche Gesetzgebung in Frage steht, beseitigt ist. Das Reichsgesetz „über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung", welches spätestens am 1. Januar 1876 im ganzen deutschen Reiche in Kraft tritt, bildet somit in Zukunft die erste und wichtigste Rechtsquelle für das gesammte Verehelichungswesen; alle landesgesetzlichen Bestimmungen und alle kirchenrechtlichen Vorschriften, soweit sie bisher auch auf dem bürgerlichen Gebiete Gültigkeit hatten, die mit demselben in Widerspruch stehen, treten damit außer Wirksamkeit. Das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875

Von den im Civilehegesetz geregelten Bestimmungen über die Gültigkeit einer Ehe sind jene Vorschriften wohl zu unterscheiden, welche aus Gründen des Staats- und Gemeindewohls die Eheschließung an besondere beschränkende Formen binden, und dieselbe sogar für solange gänzlich untersagen, als gewisse, im Gesetze näher bestimmte Verhältnisse bestehen, unter welchen die Verehelichung als den Interessen des Staats oder der Gemeinde schädlich erachtet wird. Eine Verwechslung dieser staatsrechtlichen Ehehindernisse mit jenen civilrechtlichen ist um so leichter möglich, als die Außerachtlassung derselben regelmäßig in ganz gleicher Weise die bürgerliche Ungültigkeit der geschlossenen Ehe herbeiführt; umsomehr ist vor derselben zu warnen. Diese staatsrechtlichen, die Verehelichungsfreiheit beschränkenden Vorschriften sind für Bayern in dem Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, Art. 32—43 (revid. d. G. vom 23. Febr. 1872) enthalten. Mit dem Reichscivilehegesetz stehen dieselben, seit der nach Annahme der Reichsverfassung geschehenen Revision, nicht in Widerspruch; die in ihnen enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Form der Eheschließung und der Hindernisse einer solchen treten einfach zu denen des Reichsgesetzes hinzu. Wichtige Unterscheidung.

a. Die staatlichen und gemeindlichen Voraussetzungen zur Verehelichung.*)

Die Verehelichung ist nicht mehr, wie dieß bis zum Jahre 1868 der Fall war, von einer Erlaubniß der Gemeinde- oder der Staats- Verehelichungszeugniß.

*) Vgl. E. v. Riedel, k. b. Ministerialrath, Das Gesetz über Hei-

verwaltungsbehörden abhängig, sondern allein erforderlich ist ein von der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Mann seine Heimat hat, ausgestelltes Zeugniß, daß kein gesetzliches Hinderniß gegen dieselbe obwalte. Wird die Ehe dennoch geschlossen, so bleibt sie solange bürgerlich ungültig, bis das Zeugniß nachträglich erwirkt wird. Die Ertheilung dieses Zeugnisses ist bedingt durch den Nachweis, daß weder die Militärpflicht, noch ein bestehendes dienstliches Verhältniß der Verehelichung im Wege stehe, und daß weder auf Grund eines civilrechtlichen Hindernisses, noch von der Heimat-Gemeinde ein rechtsgültiger Einspruch erhoben wurde.

Gemeindliches Aufgebot. Als civilrechtliche Ehehindernisse gelten ausschließend die in § 28—33 des Reichscivilehegesetzes (siehe unten) aufgezählten; andere, z. B. die aus dem noch nicht aufgehobenen kanonischen Rechte abgeleiteten, beeinflussen lediglich die kirchliche Gültigkeit der Ehe, können aber weder die Ertheilung des districtspolizeilichen Zeugnisses, noch die Eheschließung vor dem Standesbeamten aufschieben oder verhindern. Um das Nichtvorhandensein eines civilrechtlichen Ehehindernisses zu constatiren, wird die beabsichtigte Eheschließung von der Gemeindeverwaltung der Brautleute, eventuell von beiden betheiligten Gemeindeverwaltungen durch öffentlichen Anschlag mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß ein etwaiger Einspruch bei derselben oder bei der Districtspolizeibehörde binnen 10 Tagen vorzubringen sei. Dieses gemeindliche Aufgebot muß unter allen Umständen stattfinden, und kann durch das kirchliche Aufgebot nicht ersetzt werden. Nach Ablauf der Frist wird die Bekanntmachung abgenommen, und von der Gemeindeverwaltung auf derselben bestätigt, daß sie 10 Tage hindurch öffentlich angeheftet war. Wenn ein Einspruch erhoben und binnen einer weiteren zehntägigen Frist nachgewiesen worden ist, daß derselbe bei Gericht geltend gemacht wurde, muß die Districtspolizeibehörde bis zum Austrag des Streits durch gerichtliches Urtheil das Verehelichungszeugniß verweigern. Wenn zwar kein Einspruch erhoben wurde, aber der Behörde bekannt oder wahrscheinlich ist, daß ein civilrechtliches Ehehinderniß bestehe, hat sie binnen drei Tagen nach Empfang der abgenommenen Bekanntmachung zu verfügen, daß die von dem Eheverbote betroffene Person durch ein Zeugniß des Stadt- oder Landgerichts ihres Wohnsitzes das Nichtvorhandensein oder die Beseitigung des Ehehindernisses nachweise, und bis dahin das Verehelichungszeugniß zu verweigern.

Einspruch aus civilrechtlichen Gründen,

der Heimatgemeinde. Wie schon bemerkt, kann auch die Heimatgemeinde des Bräutigams Einspruch erheben, nämlich wenn derselbe wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer noch nicht verbüßten oder erlassenen Strafe verurtheilt

---

mat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 mit den Vollzugsvorschriften und Vollzugsinstructionen, sowie einem Sachregister, erläutert. 4. Auflage. 20 Bogen. 8. (4 M.)

ist oder in Untersuchung steht, wenn er in den letzten drei Jahren Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat, wenn und so lange er sich mit schuldigen Leistungen gegenüber der Gemeinde- und Armenkassa seiner Heimatgemeinde im Rückstande befindet, und endlich solange er unter Curatel steht. Der Einspruch wird bei der Districtspolizeibehörde erhoben, und zwar in Landgemeinden von dem Gemeindeausschusse, in Stadtgemeinden mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, während die Anerkennung des Nichtvorhandenseins von Einspruchsgründen, außer in zweifelhaften Fällen, dem Magistrat allein zusteht. Hat der Mann eine angewiesene Heimat, so kann der betr. Kreisfiscal den Einspruch erheben. Der Bräutigam hat der Districtspolizeibehörde durch ein schriftliches Zeugniß seiner Heimatgemeinde nachzuweisen, daß diese keinen Einspruch erhebt; außerdem wird das Gesuch ihr übermittelt mit der Aufforderung, binnen einer ausschließenden Frist von 14 Tagen einen etwaigen Einspruch zu erheben. In unmittelbaren Städten, in denen der Magistrat selbst die Districtspolizei hat, wird das Gesuch mit der bezeichneten Aufforderung sofort den Gemeindebevollmächtigten zugestellt. Ueber die Gültigkeit der erhobenen Einsprüche entscheidet die Districtspolizeibehörde, die den Betheiligten hievon Kenntniß zu geben hat, und gegen deren Urtheil Berufung an die Kreisregierung gestattet ist. Erst wenn der Beschluß, durch den ein Einspruch zurückgewiesen wird, die Rechtskraft erlangt hat (durch Bestätigung der Regierung oder durch Ablauf der 14tägigen Berufungsfrist) darf das Verehelichungszeugniß ausgestellt werden.

Zeugniß der Heimatgemeinde.

Ausländer, die in Bayern eine Ehe schließen wollen, müssen ebenfalls ein districtspolizeiliches Verehelichungszeugniß beibringen, welches sie erhalten, wenn sie nachweisen, daß die Eheschließung nach dem heimatlichen Recht des Bräutigams zulässig ist, und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande erfolgt wäre. Die Abschließung einer Ehe im Auslande ohne Beibringung des districtspolizeilichen Zeugnisses zieht für den Ehemann eine Strafe bis zu 50 Thalern oder bis zu dreißig Tagen Haft nach sich.

Ehe der Ausländer.

Ehe im Ausland.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß in der Pfalz zwar ebenfalls ein districtspolizeiliches Verehelichungszeugniß gefordert wird, aber ein gemeindliches Einspruchsrecht nicht besteht, weßhalb auch die soeben angeführte Strafbestimmung auf Pfälzer keine Anwendung findet.

Besondere Verhältnisse der Pfalz.

b. Die Civilehe.*)

Erst wenn die staatsrechtlichen Erfordernisse und Formalitäten bereinigt sind, d. h. wenn das districtspolizeiliche Verehelichungszeugniß

Eheschließung.

*) Vergleiche: Dr. Jos. Völk's Commentar zum Civilehegesetz für das deutsche Reich. (Nördlingen, Beck 1875).

erlangt ist, kann zur Eheschließung geschritten werden, welche vom 1. Januar 1876 an auch in Bayern nach dem Reichsgesetze vom 6. Febr. 1875 erfolgt, wobei übrigens zu beachten, daß an Stelle des Aufgebotsverfahrens vor dem Standesbeamten, wie es in den §§ 44—51 des Reichsgesetzes vorgeschrieben ist, für Bayern das zehntägige Aufgebot durch die Gemeindebehörden (s. o.) bestehen bleibt. (Art. 74 Abs. 2 des Civilehegesetzes). Die Eheschließung ist formell und materiell zur ausschließlich bürgerlichen Angelegenheit geworden, und alle bisher rechtlichen Festsetzungen in eherechtlicher Hinsicht sind aufgehoben, resp. ersetzt durch das nicht nur die Form der Eheschließung, sondern auch die rechtlichen Erfordernisse zur Eingehung einer Ehe regelnden Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875. Wir handeln in Folgendem zuerst von den Erfordernissen zur, dann von den Formen der Eheschließung.

Eheerfordernisse.

1) Civilrechtliche Erfordernisse und Hindernisse. Erfordernisse sind: Die Einwilligung, deren Voraussetzung die Willensfähigkeit überhaupt bildet; bei Männern das vollendete 20., bei Frauen das 16. Lebensjahr; bei ehelichen Kindern bis zur Erreichung des 25., oder (für die Töchter) des 24. Lebensjahrs, die Einwilligung der Eltern oder, solange sie minderjährig sind, des Vormunds, und der Vormundschaftsbehörde, vorausgesetzt, daß die Eltern oder eines derselben zur Abgabe einer Erklärung nicht dauernd unfähig sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist, in welchem Falle es ihrer Einwilligung nicht bedarf.

Elterlicher Consens.

Großjährige Kinder können auf Ergänzung des elterlichen Consenses gerichtlich klagen; das Gericht kann seine Zustimmung an Stelle der Eltern auf Grund der Bestimmungen des betreffenden Civilrechts, außerdem nach freiem Ermessen ertheilen oder versagen.

Eheverbot zwischen Verwandten rc.,

Die Ehe ist verboten zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern; zwischen Stiefeltern und Stiefkindern; zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht, und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht, zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, solange dieses Rechtsverhältniß besteht;

Ehebrechern,

zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen, (in welchem Falle Dispensation zulässig), zwischen dem Mündel und dem Vormunde oder dessen Kindern; und endlich mit einer Wittwe oder Ge-

für Wittwen.

schiedenen vor Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe (wo indeß wiederum Dispensation zulässig ist).

Folgen.

Abgesehen von den beiden letzteren Fällen sind solche Ehen nichtig; ebenso ist die Ehe nichtig, welche abgeschlossen wird, bevor eine frühere aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt worden ist, und

der schuldige Theil verfällt nach § 171 des Strafgesetzbuchs in eine Verbrechensstrafe. Eine ohne elterlichen oder vormundschaftlichen Consens vor der Erlangung der Ehemündigkeit, oder unter dem Einflusse von Zwang, Irrthum oder Betrug abgeschlossene Ehe kann von den Betheiligten angefochten und durch gerichtliches Urtheil für ungültig erklärt werden; das bayer. Landrecht gestattet gegen Kinder, die ohne Einstimmung der Eltern heirathen, nur den Verlust des Anspruchs auf Heirathgut und Aussteuer und die Beschränkung des Pflichttheils auf die Hälfte. Die Vorschriften, welche entweder den Militärpersonen, sowie den Beamten und öffentlichen Dienern die Eingehung der Ehe ohne dienstliche Bewilligung verbieten oder die Eheschließung von der Auseinandersetzung des Vermögens, oder der Bestellung eines Vormunds für die minderjährigen Kinder erster Ehe abhängig machen, bleiben in Kraft, und die Verletzung derselben zieht die angedrohten Folgen (strafrechtliche oder disciplinäre Einschreitung, Verlust der Pensionsberechtigung für die Frau, 2c.) nach sich; dieselben haben jedoch auf die Gültigkeit der trotzdem abgeschlossenen Ehe keinen Einfluß.

wo der elterliche Consens fehlt.

bei Militärpersonen 2c.

Mit den Ehehindernissen dürfen nicht verwechselt werden die Ehescheidungsgründe, deren Ordnung erst von dem deutschen Civilgesetzbuche zu erwarten steht. Der § 77 des Civilehegesetzes bestimmt indeß die thatsächliche Aufhebung der Trennung von Tisch und Bett, wie sie nach dem kanonischen Rechte besteht und ordnet an, daß wo vom Ehegerichte hierauf zu entscheiden ist, fortan die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen werden soll. Das Verfahren wird durch die Civilproceßordnung bestimmt.

Scheidung.

Die Dispensation von Ehehindernissen steht allein dem Staate zu.

Dispensation.

2) Form der Eheschließung. Vom 1. Januar 1876 an ist nur diejenige Ehe gültig, die vor dem staatlich aufgestellten Standesbeamten (s. hierüber unten in Abschnitt „Personenstandesbeurkundung“ das Nähere) abgeschlossen wird. Zuständig ist derjenige Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl; die Gültigkeit der Ehe kann wegen der bloßen Unzuständigkeit des Standesbeamten nicht angefochten werden, auch kann ein unzuständiger Standesbeamter durch schriftliche Ermächtigung des zuständigen zur Vornahme der Eheschließung autorisirt werden. Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei großjährigen Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten: „ob sie erklären, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen“, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Standesbeamte.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den reli-

Strafbestimmungen.

giösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen wird, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten; ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der im Vorstehenden erläuterten Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der civilrechtlichen Ehehindernisse oder vor der Beibringung des districtspolizeilichen Verehelichungszeugnisses eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft. Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien erfolgen die Ernennung der Standesbeamten und die übrigen näheren Bestimmungen auf Anordnung des Landesherrn; die Standesherren und ihre Familien sind den Bestimmungen dieses Gesetzes ohne Ausnahme unterworfen.

Kirchliche Verpflichtungen.

Zum Schlusse ist der § 82 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zu betonen. Hier wird ausdrücklich gesagt, daß das Gesetz die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Taufe und Trauung nicht berührt. Natürlich handelt es sich hiebei nur um diejenigen Verpflichtungen, welche dem Einzelnen als Mitglied einer bestimmten Kirche oder Religionsgesellschaft dieser gegenüber obliegen, also auch nur mit geistlichen Mitteln, nicht aber mit Hilfe staatlichen Zwanges verwirklicht werden können. Der Paragraph erweist aber, daß die Gesetzgebung weit entfernt war, mit dem Civilehegesetz das Band lockern zu wollen, welches die Einzelnen mit der Kirche verbindet, und eine Entfremdung gegen die Kirche herbeiführen zu wollen, welche für den Staat selbst nur unheilvoll sein könnte.

Anhang zu den Capiteln VII, VIII und IX.

Gesuche, betr.

Nachstehend folgt eine übersichtliche Zusammenstellung der wesentlichen Erfordernisse bei Gesuchen um

a. Verleihung des Heimatrechts.

das Heimatrecht.

1) Schriftliche oder mündliche Angabe über Namen, Alter, Stand und bisherige Heimat des Bewerbers und der Familienangehörigen, Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde und Erklärung wegen Bezahlung der Heimatgebühr (s. S. 61);

2) Vorlage der Steuer- und Umlagenquittungen und eines Zeugnisses der bisherigen Heimatsgemeinde in Bezug auf Armenunterstützung (s. S. 61 Ziff. 1).

(Ausländer haben zuerst die bayerische Staatsangehörigkeit zu erwerben, s. S. 57 und 59.)

b. Verleihung des Bürgerrechts.

1) Schriftliche oder mündliche Angabe über Namen, Alter, Stand und bisherige Heimat des Bewerbers und seiner Familienangehörigen, Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde, etwaigen Hausbesitz, Steuer- und Umlagenverhältnisse (s. S. 64 u. 65) und Erklärung wegen Bezahlung der Bürgeraufnahmsgebühr (s. S. 65); das Bürgerrecht.

2) Vorlage der Steuer- und Umlagequittungen und eines Zeugnisses der bisherigen Heimatsgemeinde über das Nichtbestehen von Versagungsgründen (s. S. 64 Ziff. 1—5).

Ausländer wie oben.

c. Ausstellung des Verehelichungszeugnisses.

1) Schriftliche oder mündliche Angabe bei der Gemeindebehörde des Heimats- oder Aufenthaltsortes über Namen, Stand, Alter, Religion und Heimat der Brautleute; das Verehelichungszeugniß.

2) Vorlage von Geburtsurkunden der Brautleute (s. S. 63):

3) des Militärpasses oder Freischeines des Bräutigams;

4) eines von der Gemeindebehörde der Heimat auszustellenden Familienzeugnisses der Braut;

5) der amtlich beglaubigten Einwilligung des Vaters bzw. der Mutter oder des Vormundes (s. S. 70 Ziff. 1);

6) bei Angestellten der dienstlichen Verehelichungsbewilligung;

7) bei Wiederverehelichung außerdem:

Vorlage eines gerichtlichen Zeugnisses über erfolgte Auseinandersetzung mit den Kindern und eines Todtenscheines des verstorbenen Ehegatten oder des Erkenntnisses über Scheidung einer früheren Ehe.

Die Bekanntmachung des Gesuchs (Aufgebot) an den Aufenthaltsorten besorgt die Gemeindebehörde.

Das Verehelichungszeugniß, welches die Distriktsverwaltungsbehörde des Heimatortes (Bezirksamt resp. Magistrat) ausstellt, haben die Brautleute dem Standesbeamten ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes zu übergeben, welcher auf Grund dieses Zeugnisses die Eheschließung nach den oben angegebenen Formen vollzieht (s. S. 71 Ziff. 2).

Capitel X.

Besondere Stellung des Adels und der Standesherrn; adelige Familienfideicommisse.

Der Adel bildet auch heute noch in Bayern einen besonderen, mit ausschließlichen Ehrenvorrechten und Privilegien versehenen Stand. Auf Grund geschichtlicher Ueberlieferung und des Staatsrechts des früheren Adel.

deutschen Reichs theilt sich der gesammte Adel Deutschlands, und so auch des Königreichs Bayern, zunächst in zwei Classen, den hohen und den niederen Adel. Zum „hohen Adel" im Sinne des älteren Staatsrechts gehören ausschließend diejenigen Familien, welche bis zum Jahre 1806 die Reichsstandschaft und die Landeshoheit in einem deutschen Territorium besaßen, gleichviel ob sie den herzoglichen, fürstlichen, gräflichen oder nur freiherrlichen Titel führen. Diese ehemals reichsunmittelbaren Geschlechter werden in Bayern Standesherren genannt und genießen noch gewisse Ehrenrechte, welche an ihre frühere Souveränität erinnern, z. B. das Recht, in ihren Schlössern eine Leibwache zu halten, oder bei einem Todesfall in ihrer Familie in ihren Besitzungen Landestrauer anzuordnen, ꝛc. Soweit das Familienrecht in Betracht kömmt, sind sie den Mitgliedern der regierenden Häuser ebenbürtig, so daß z. B. die Ehe zwischen Gliedern der regierenden Häuser und Angehörigen der standesherrlichen Familien eine ebenbürtige ist, und die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder thronfolgeberechtigt sind. In jeder anderen Beziehung stehen jedoch die Standesherren den übrigen Unterthanen gleich und haben die allgemeinen Unterthanenpflichten zu beobachten. Zum niederen Adel gehören diejenigen Familien, welche entweder nur zu der ehemaligen Reichsritterschaft gezählt wurden, oder welche ihren Adel nur von dem Landesherrn, nicht von Kaiser und Reich ableiten, selbst wenn sie den gräflichen oder fürstlichen Titel führen.

Hoher, niederer. — Adelstitel.

Dem Titel nach unterscheidet man in Bayern fünf Classen des Adels: Fürsten, Grafen, Freiherrn oder Barone, Ritter und einfache Adelige mit dem Prädikate von; endlich wird noch zwischen dem erblichen Adel, der die Regel bildet, und dem bloß persönlichen Adel unterschieden. Der persönliche Adel wird durch königliche Verleihung erworben; die Verleihung des Civil- oder Militärverdienstordens erhebt den Inhaber (und seine Ehefrau) in den persönlichen Adelsstand der Ritterklasse.

Adelserwerb.

Der regelmäßige Erwerb des erblichen Adels ist der durch eheliche Abstammung von einem adeligen Vater. Ausnahmsweise kann auch Personen, welche sich um den Staat oder um das Staatsoberhaupt verdient gemacht haben und ein zum standesmäßigen Auskommen hinreichendes Vermögen besitzen, durch einen königlichen Adelsbrief der erbliche Adel jeglichen Grades gegen Bezahlung der Adelstaxen oder taxfrei verliehen werden. Wer selbst den Verdienstorden besitzt, kann, wenn sein Vater und Großvater durch diesen Orden ausgezeichnet wurden, die taxfreie Verleihung des erblichen Ritteradels beanspruchen. Die Geltendmachung und der ungestörte Besitz der Adelsrechte sind an die Eintragung in der vom Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern geführten Adelsmatrikel gebunden. Verloren wird der einmal erworbene Adel: 1) durch ausdrücklichen Verzicht, der jedoch nur die Person des Verzichtenden angeht, 2) durch lange fortgesetzten Nichtgebrauch des Adels (wäh-

Adelsverlust.

rend zweier Generationen, in welchem Falle jedoch die Erneuerung eines immatrikulirten Adels möglich ist), endlich 3) durch Verurtheilung zu einer Verbrechens- oder entehrenden Vergehensstrafe, welche ebenfalls ausschließlich für die Person des Verurtheilten wirksam ist. Die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden, eines Handwerks oder niederer Lohndienste ist mit der Geltendmachung der Adelsrechte unverträglich; sie ruhen, solange diese Ausübung dauert. Der Verlust des Adels zieht von selbst den Verlust der mit demselben verbundenen Vorrechte nach sich.

In allen die Erwerbung und Ausübung des Adels betreffenden Angelegenheiten ist das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern zuständig, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen ein Rechtsstreit über Adelssachen stattfindet; dieselben werden von den Appellgerichten in erster Instanz entschieden.

Adels-vorrechte. Die neuere Gesetzgebung hat nun zwar die Standesvorrechte des Adels auf dem Gebiete des öffentlichen und des Privatrechts fast vollständig beseitigt, ist jedoch bis zur förmlichen Aufhebung des Adels als eines bevorrechteten Standes nicht vorgeschritten. In Folge dessen steht den Adeligen das ausschließliche Recht zu, die ihnen zukommenden Titel (Titel.) und Wappen zu führen, und ist die Anmaßung eines Adelsprädikats mit Uebertretungsstrafe bedroht (§ 360 Ziff. 8 des Str.G.B.). Ferner sind ihre Vorrechte zum ausschließlichen Genuß solcher Präbenden oder Stipendien (Präbenden-Genuß.), sowie zur Benützung solcher Einrichtungen, welche satzungs- oder stiftungsgemäß nur für Adelige bestimmt sind, aufrecht erhalten. Desgleichen sind sie vorzugsweise „hoffähig“, d. h. sie erscheinen am Hofe ꝛc. (Hoffähigkeit.) Hingegen genießen sie im Staats- oder Militärdienste gesetzlich keinen Vorzug. Das Vorrecht der Siegelmäßigkeit (Siegel-mäßigkeit.), welches außer den Adeligen auch den Beamten vom Collegialrathe aufwärts zustand, und im Allgemeinen in der Befugniß bestand, Urkunden unter öffentlichem Glauben, die sonst gerichtlicher oder notarieller Bestätigung bedurften, durch bloße Namensunterschrift und Beidrückung des Siegels gültig auszustellen, ist durch das Notariatsgesetz und die Civilproceßordnung vollständig beseitigt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß ältere, nach dem Rechte der Siegelmäßigkeit errichtete Urkunden in Kraft bleiben. Das einzige civilrechtlich und ökonomisch bedeutsame Vorrecht der Adeligen ist nunmehr ihre ausschließliche Befugniß, Familienfideicommisse (Fidei-commisse.) auf Grundeigenthum zu erwerben und zu besitzen.

Ihr Wesen. Fideicommisse sind Complexe von liegenden Gütern, welche durch die Verfügung des Errichters zum Vortheile einer bestimmten adeligen Familie für solange als unveräußerlich und untheilbar erklärt worden sind, als noch der Name und Stamm derselben vorhanden ist, und welche in der Regel nach den Grundsätzen der agnatisch-linealischen Erbfolge, d. h. im Mannsstamme und nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt werden. Aeltere Fideicommisse können auch, je nach dem Willen des

Stifters, in anderer Weise vererbt werden, z. B. so, daß stets das älteste Mitglied der Familie (Seniorat) oder der zweitgeborene Sohn (Sekundogenitur) in seinen Besitz gelangen. Die Verfassung regelt in der VII. Beilage die Rechtsverhältnisse der Fideicommisse, welche seitdem von der neueren Gesetzgebung unberührt geblieben sind, in folgender Weise:

und Rechtsverhältnisse.

1. Es dienen zur Errichtung eines Fideicommisses nur im Königreiche Bayern belegene Grundstücke und dingliche Rechte (Hypotheken).
2. Fideicommißgüter müssen so groß sein, daß mindestens eine dem Steuersimplum von 25 fl. entsprechende Grundfläche schulden- und lastenfrei ist; diejenigen Fideicommißgüter, auf deren Grundlage die Reichsrathswürde besessen wird, aber müssen an Größe einem Steuersimplum von 300 fl. entsprechen, dürfen indeß bis zum Betrage von 25 fl. Steuer belastet werden.
3. Wer immer das nöthige disponible Vermögen besitzt, kann ein Fideicommiß errichten, mit der Einschränkung, daß seinen Kindern der gesetzliche Pflichttheil hinterlassen werden muß, der jedoch auf das Fideicommiß angewiesen werden kann. Der Instituirte, derjenige, zu dessen Gunsten ein Fideicommiß errichtet wird, aber muß im Besitze des erblichen Adels sein.
4. Nach der gerichtlichen Bestätigung wird eine das Fideicommiß, seine Bestandtheile und besonderen Bedingungen enthaltende Urkunde in die Fideicommißmatrikel des Appellgerichtes eingetragen, im Regierungsblatt bekannt gemacht, und im Hypothekenbuch vorgemerkt.
5. Der jeweilige Inhaber des Fideicommisses wird vom Gesetze als Nutznießer angesehen, er übt jedoch dritten Personen gegenüber die Rechte eines Eigenthümers aus, dem nur die Veräußerung untersagt ist. Jüngere Söhne, Gemahlinnen, Wittwen und Töchter haben Anspruch auf gewisse Leistungen aus seinen Erträgnissen, zum wenigsten auf standesgemäße Alimente und auf anständige Aussteuer.
6. Der Inhaber des Fideicommisses hat vollkommen freie Verwaltung und Bewirthschaftung, und es ist ihm jede Disposition erlaubt, die das Gut weder verschlechtert, noch in seiner Substanz verändert.
7. Eine Veräußerung ist nur statthaft, a) im Falle der Expropriation, b) wenn die Einkünfte des Fideicommisses zur Befriedigung der privilegirten Gläubiger nicht hinreichen, c) wenn dem Gute aus derselben ein beträchtlicher und dauernder Nutzen erwächst, was jedoch von den Anwärtern und dem Gerichte anerkannt sein muß; endlich d) wenn der Besitzer der letzte berechtigte Inhaber ist, in dessen Hand das Gut zum freien Eigenthume wird, in welchem Falle er über dasselbe von Todeswegen verfügen darf.

8) Auf dem Fideicommisse können entweder von Anfang an Schulden und sonstige Lasten ruhen (bis zu einem freibleibenden Areal, das einem Steuersimplum von 25 fl. entspricht), oder sie können nach-

träglich auf dasselbe gelegt werden. Die letzteren sind Schulden erster Classe, wenn sie zum Nutzen des Gutes selbst verwendet und mit Zustimmung der Anwärter und des Gerichtes contrahirt worden sind. Sie können den ganzen Fideicommißüberschuß (das nach Abzug der Familien-Lasten und des gesetzlich freizulassenden Theiles Uebrigbleibende) erschöpfen. Wenn der Fideicommißinhaber kein Privatvermögen besitzt, kann er zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben für seine persönlichen Bedürfnisse auf das erste Drittel des Fideicommißüberschusses Schulden zweiter Classe aufnehmen, für die jedoch unter allen Umständen nur die Früchte, nicht die Substanz des Gutes haften. Für beide Classen von Schulden muß gleich bei der Aufnahme ein Tilgungsplan festgestellt werden, nach welchem die Rückzahlung längstens binnen 20 Jahren erfolgt; sie werden ferner nur durch die Eintragung in die Matrikel für den Nachfolger verpflichtend. Alle übrigen von dem Fideicommißbesitzer contrahirten Schulden sind lediglich auf dessen Privatvermögen angewiesen, und der Fideicommißnachfolger hat für dieselben nur insoweit einzustehen, als er denselben zugleich nach gewöhnlichem Civilrechte beerbt. Es steht ihm frei, die Fideicommißnachfolge anzutreten, und die Erbschaft des sog. Allodialvermögens auszuschlagen, oder umgekehrt.

9. Der zeitweilige Besitzer ist verpflichtet, das Gut in dem Stande zu erhalten, in dem er es überkommen hat, und die „Anwärter" haben das Recht, seine Verwaltung zu controliren.

10. Der Inhaber ist verbunden, das Fideicommiß sammt Zubehör auf Grundlage der Fideicommißurkunde und des errichteten Inventars seinem Nachfolger in ungeschmälertem Zustande zu überliefern; für Meliorationen kann er jedoch Ersatz der Auslagen beanspruchen.

11. Die Auflösung eines Fideicommisses findet Statt:
   a. wenn sich das Grundvermögen des Fideicommisses unter die erforderliche Minimalsumme herab vermindert, in welchem Falle der Rest des Vermögens freies Eigenthum des letzten Inhabers wird, der aber von demselben die auf dem Fideicommiß ruhenden Lasten fortzubezahlen hat, jedoch mit Vorbehalt seiner eigenen Lebensnothdurft, die ihm überhaupt unter allen Umständen, auch denjenigen Gläubigern gegenüber bleibt, welche das Recht haben, zur Befriedigung ihrer Ansprüche die Substanz des Fideicommisses anzugreifen;
   b. wenn kein zur Nachfolge Berechtigter vorhanden ist, also regelmäßig, wenn der Mannsstamm der Familie ausgestorben ist; verfügt der letzte Besitzer nicht von Todeswegen über das Fideicommiß, so tritt die gewöhnliche Erbfolge ein;
   c. im Falle des Einverständnisses der sämmtlichen Betheiligten,

vorbehaltlich der gerichtlichen Bestätigung, die nur im Falle der Nothwendigkeit ertheilt wird, oder wenn sie für die Familie von großem und dauerndem Vortheil ist. Die Auflösung eines Fideicommisses wird öffentlich bekannt gemacht, und in der Matrikel, sowie im Hypothekenbuche verzeichnet.

12. Das Sequester tritt ein, wenn die Abminderung des Vermögens durch die Schuld des Besitzers erfolgt ist, und derselbe das Fehlende nicht ersetzen kann, und dauert, bis durch Admassirung der Renten die gesetzliche Grenze wieder erreicht ist.

Zum Schlusse ist noch zu bemerken, daß zur Belohnung ausgezeichneter Dienste auch durch königliche Verleihung Fideicommisse begründet werden können. Für dieselben gelten ebenfalls die erörterten Grundsätze, es fällt jedoch bei ihnen die gerichtliche Bestätigung weg.

Zweiter Theil.

Die Verwaltung im Innern

in Bezug

auf öffentliche Sicherheit und Polizei, sociales und wirthschaftliches Leben, Kirche und Schule; Staatsfinanzen und Landesvertheidigung.

Zweiter Theil.

Die Verwaltung im Innern

[illegible]

Einleitung.

Nachdem im ersten Theile der Organismus des deutschen Reiches, und des Königreichs Bayern, die Rechte des Staatsoberhauptes und die Theilnahme des Volkes an Gesetzgebung und Verwaltung, sowie die wichtigsten Befugnisse und staatsrechtlichen Verhältnisse der Staatsbürger, mit anderen Worten das Verfassungs- und Staatsrecht dargelegt wurde, handelt es sich nunmehr um die vom Staatsoberhaupte geleitete Thätigkeit der staatlichen Organe, welche den Staatszweck im praktischen Leben verwirklicht, nämlich die innere Landesverwaltung. Ihre Aufgabe besteht darin, die Sicherheit des Staats und der einzelnen Staatsbürger zu schützen, die staatliche Autorität und die königlichen Regierungsrechte innerhalb der durch die Verfassung und die Gesetze gezogenen Grenzen zu wahren, und die geistigen wie die leiblichen Interessen der Staatsangehörigen nach besten Kräften zu pflegen und zu fördern. Schutz gegen Rechtsverletzungen und Störungen zu gewähren, die Hindernisse einer vollen Entfaltung der Volkskräfte zu beseitigen, ist der wesentlichste und in keinem civilisirten Staate bestrittene Theil ihrer Aufgabe; wie weit sie dagegen positiv helfend, fördernd, oder auch bevormundend in das Volksleben einzugreifen habe, darüber wechseln die Anschauungen sowohl bei den verschiedenen Völkern, wie in verschiedenen Zeiträumen bei demselben Volke. Das Uebermaaß der staatlichen Bevormundung, welches der sogenannte Polizei- oder Patrimonialstaat beinahe bis zur Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts in häufig ganz verkehrter und die Thätigkeit der Einzelnen lähmender Weise ausübte, ist durch die neueste Gesetzgebung, sowohl des deutschen Reiches, als des Königreichs Bayern, beseitigt und an seine Stelle eine beinahe schrankenlose Freiheit auf allen Gebieten des Volkslebens gesetzt worden, deren im Ganzen segensreiche Wirksamkeit doch auch von Erscheinungen begleitet war, welche in der öffentlichen Meinung über die Grenzen der staatlichen Thätigkeit einen gewissen Umschwung herbeigeführt haben. Intervention der Regierungsorgane auf einzelnen

Aufgabe der Staatsverwaltung.

Begrenzung ihrer Wirksamkeit.

Gebieten des socialen Lebens, z. B. durch die Schaffung von Fabrikinspectoren einerseits, verschärfte Bestrafung des Kontraktbruches andererseits, oder durch die Konzentration der wichtigsten Verkehrsmittel, insbesondere aller Eisenbahnlinien, unter staatlicher Verwaltung, ist schon jetzt entweder zur Thatsache geworden oder wird von der öffentlichen Meinung, wenn auch nicht ohne Kampf und Widerspruch, ebenso lebhaft und dringend angerufen, als sie früher zurückgewiesen und für unbedingt schädlich erklärt worden war. Es ist auch vorauszusehen, daß namentlich die Reichsgesetzgebung mit der Zeit, sei es durch eine Revision der Strafgesetze, des Gewerbs- und vielleicht auch des Freizügigkeitsgesetzes, sei es durch neue Gesetze über das Aktienwesen u. dergl., der Thätigkeit der Reichs- und Landesverwaltungsbehörden eher einen größeren als einen kleineren Spielraum als bisher gewähren wird. Als obersten Grundsatz kann man jedenfalls den aufstellen, daß dieselbe nicht, wie früher vielfach geglaubt wurde, im Gebiete des practischen Lebens durchaus schädlich und deßhalb auf das möglichst geringe Maaß zurückzuführen sei, sondern daß sie überall da eingreifen dürfe, wo die Kräfte der Einzelnen zur Bewältigung einer im allgemeinen Interesse liegenden Aufgabe entweder nicht hinreichen oder doch einer nur durch den Staat zu bewerkstelligenden Zusammenfassung und Leitung bedürfen, oder wo die Unvollkommenheit unserer sozialen Zustände einen Widerstreit der Interessen herbeiführt, welcher ohne staatliche Dazwischenkunft zum Schaden des ganzen Volkes entweder gewaltsame Konflikte oder die Ausbeutung des schwächeren Theils zur Folge haben würde.

Verwaltungsrecht und dessen Quellen.

Da die Staatsverwaltung mit den wechselnden Bedürfnissen des bürgerlichen Lebens zu thun hat, kommen für sie, neben der Verfassung und den Gesetzen, welche immer die Richtschnur und die Schranke ihrer Thätigkeit bilden, vor Allem die vom Staatsoberhaupte und in seinem Auftrage von den höheren Regierungsbehörden ausgehenden Verordnungen in Betracht, deren Kenntniß auch für den einzelnen Staatsbürger um so wichtiger ist, als dieselben regelmäßig von praktischer, unmittelbar in die Lebensverhältnisse eingreifender Natur sind, und die meisten Gesetze ohne die zu ihrer Ausführung erlassenen Anordnungen nicht richtig verstanden werden können.*) Die von den Reichsbehörden erlassenen Vollzugsvorschriften werden theils im „Reichsgesetzblatte", theils im „Centralblatt für das deutsche Reich" veröffentlicht; die für das bayerische Verwaltungsrecht maaßgebenden k. Verordnungen und allgemeinen Erlasse der Staatsministerien und Centralstellen in dem im Staatsministerium des Innern herausgegebenen amtlichen „Regierungsblatt", welches seit einiger Zeit mit dem früheren „Gesetzblatt" zu einem gemeinschaftlichen „Gesetz-

*) Vgl. S. 8—10 u. 16.

und Verordnungsblatt" vereinigt worden ist; die speciellen Anordnungen der Ministerien und Centralstellen, der Kreisregierungen und der Districtsverwaltungsbehörden werden durch die zu diesem Zwecke gesondert erscheinenden Amtsblätter der genannten Behörden publizirt.

Capitel I.

Die Organe der öffentlichen Sicherheit (die Polizei).

a. Die Organisation der Polizei.

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Wege des obrigkeitlichen Zwangs liegt denselben Staatsbehörden ob, welchen überhaupt die Verwaltung zusteht, also in oberster Instanz dem Ministerium des Innern, dann den Kreisregierungen, K. d. J., den Bezirksämtern, in ihrer polizeilichen Eigenschaft „Districtspolizeibehörden" genannt, den ihnen gleichgestellten unmittelbaren Magistraten und den Gemeindebehörden, welchen die Ausübung der Lokalpolizei überlassen ist. Diese Behörden stehen zu einander, in der genannten Reihenfolge, in strengem Ueberordnungsverhältniß, so daß, wenn nicht einzelne gesetzliche oder verordnungsmäßige Vorschriften etwas Anderes bestimmen, jede derselben den Anordnungen der ihr vorgesetzten Stellen unbedingte Folge zu leisten hat, und andrerseits jeder durch ihre Anordnungen sich für verletzt haltende Staatsbürger sich, in der Regel binnen einer vierzehntägigen Frist, an die nächst höhere Stelle, und von da bis zum Staatsministerium des Innern mit einer Beschwerde wenden kann. Polizeibehörden

Ein außerordentliches Beschwerderecht findet in Verwaltungs- oder Polizeisachen ferner beim Staatsrath, bei S. M. dem Könige selbst, und, wenn eine Verfassungs- oder Gesetzesverletzung stattgefunden hat, beim Landtage, in Angelegenheiten der Reichsgesetzgebung auch bei den Organen des Reiches, Kaiser, Bundesrath, Reichstag und Reichskanzler Statt.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe ist den Polizeibehörden ein über das ganze Königreich ausgebreitetes, gleichheitlich und militärisch organisirtes und aus Staatsmitteln unterhaltendes Sicherheitspersonal, das Gensdarmeriecorps untergeben, welches unter dem Oberbefehle des Gensdarmeriecorpscommando von Officieren und Unterofficieren nach militärischen Normen commandirt wird und in persönlicher und disciplinärer Beziehung dem k. Kriegsministerium untersteht, während es in dienstlicher Hinsicht ausschließend von den Civilbehörden, und zwar in erster Linie den Districtspolizeibehörden ressortirt, welche die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde der Gensdarmerie-Mannschaft bilden. Für jeden Kreis, und außerdem speciell für die Hauptstadt München, besteht eine Gens- u. ihre untergeordneten Organe. Organisation u. dienstliche

Stellung der Gensdarmerie.

darmerie-Compagnie, für jeden District (Bezirksamt) eine Brigade, die in einzelne Stationen zerfällt, welche in der Regel nicht unter drei Mann stark sein sollen. Den Kreisregierungen und dem Ministerium des Innern steht die dienstliche Oberleitung und der Erlaß allgemeiner Dienstesvorschriften für das Gensdarmeriecorps zu. Andere Verwaltungsbehörden haben ebenfalls Anspruch auf die dienstliche Unterstützung der Gensdarmerie, müssen jedoch, mit Ausnahme der Strafgerichte, ihre Requisitionen zunächst an die betreffende Districtspolizeibehörde richten. Neben dem Gensdarmeriecorps bestehen zur Wahrnehmung der Lokalpolizei besondere von der Gemeinde unterhaltene Polizeimannschaften, und es ist gewissen Categorien des Verwaltungspersonals, z. B. dem Eisenbahn-, Forst-, Berg-, Finanz- und Zollpersonal der auf ihren Dienstzweig bezügliche Polizeidienst in außerordentlicher Weise übertragen. Von selbst versteht sich, daß alle staatlichen oder gemeindlichen Polizeiorgane zur gegenseitigen Unterstützung, in dringenden Fällen auch ohne besondere Aufforderung verpflichtet sind. — Der Gensdarmerie-Mannschaft ist die strengste Subordination, Verschwiegenheit, Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit, sowie die Vermeidung alles dessen, was ihrem dienstlichen Ansehen schaden könnte, insbesondere der Annahme von Geschenken (freier Zeche in Wirthshäusern 2c.), ebenso aber auch jeder unnöthigen Belästigung des Publikums zur Pflicht gemacht. Jedermann hat, vorbehaltlich nachträglicher Beschwerde, den dienstlichen Anordnungen der Gensdarmerie Folge zu leisten, welche zur Erzwingung des Gehorsams auch von den Waffen Gebrauch machen darf, wenn möglich, erst nach vorgängiger Warnung und, was die Schußwaffe betrifft, nur im äußersten Nothfalle. Die Gensdarmerie leistet ihren Dienst regelmäßig in Uniform, bewaffnet, und nur innerhalb des ihr angewiesenen Bezirkes, außer in Folge eines besonderen Auftrages, oder wenn die Natur der Sache, z. B. bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher, eine Ausnahme gebietet.

Ordentlicher Dienst der Gensdarmerie.

Zum ordentlichen Dienst der Gensdarmerie, welchen sie, ohne besondere Aufforderung, auf Grund ihrer Dienstesinstruction leistet, gehört die Unterstützung der Strafjustiz durch die Verhinderung, event. die Anzeige strafbarer Handlungen, die Erforschung und Ergreifung der Thäter, die Sammlung des Beweismaterials, die Ueberwachung der unter Polizeiaufsicht gestellten oder sonst sicherheitsgefährlichen Personen, die Anzeige über aufgefundene Leichen 2c., ferner die Aufrechterhaltung der Ordnung und Freiheit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, sowie bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, z. B. Jahrmärkten oder Volksversammlungen, ferner die möglichst rasche Hülfeleistung bei Unglücksfällen u. s. w. In der Ausübung ihres Dienstes ist die Gensdarmeriemannschaft berechtigt, wenn ein besonderer Anlaß hiefür vorliegt, oder ein besonderer Verdachtsgrund besteht, ihr unbekannte Personen, Fremde, Reisende, Hausirer 2c. anzuhalten, zum Vorweis von Legitimationspapieren aufzufordern, nach Umständen auch zum Mitgehen

zur Polizeiwache oder zum Gemeindevorstand zu veranlassen, und Jedermann ist verpflichtet, diesen Aufforderungen zu genügen. Von der Befugniß zur Verhaftung, die Fälle der Ergreifung auf frischer That oder des gewaltthätigen Widerstandes ausgenommen, ist bei Besprechung der Vorschriften des Strafprocesses zu handeln. Alle öffentlichen Lokale unterstehen von Sonnenaufgang bis nach der Polizeistunde ihrer Kontrole; in Privatwohnungen dagegen darf die Gensdarmerie ohne höheren Auftrag nicht eindringen, außer wenn die Bewohner unter Polizeiaufsicht stehen, oder selbst um Hülfe rufen, oder in Feuersgefahr stehen, oder endlich einen flüchtigen Verbrecher versteckt halten. Der außerordentliche Dienst besteht in der Ausführung der von den vorgesetzten Behörden oder durch deren Vermittlung erhaltenen Aufträge, wie z. B. in der Vornahme von Haussuchungen oder Verhaftungen, der bewaffneten Assistenz bei den Sitzungen der Gerichte, der Begleitung wichtiger Posten oder Kuriere, u. s. w. Die höheren Behörden sind in der Ertheilung solcher Aufträge unbeschränkt, sollen jedoch Verrichtungen, welche nicht zum allgemeinen Wirkungskreise der Gensdarmerie-Mannschaft gehören, wie z. B. gewöhnliche Botendienste, derselben nicht zumuthen.

Außerordentlicher Dienst der Gensdarmerie.

b. Allgemeine Stellung und Befugnisse der Polizei.

Befugnisse derselben.

Wie schon bemerkt, sind die Polizeibehörden, gleich den Gerichten und übrigen Staatsbehörden, zur genauen Beachtung der Gesetze und sonstigen Vorschriften verpflichtet; die ihnen nach der Natur der Sache zustehende größere Freiheit der Bewegung ist auf pflichtgetreues Ermessen, nicht auf Willkühr zu gründen. Das Prinzip der Trennung von Justiz und Verwaltung, sowie der nicht minder wichtige Grundsatz, daß Niemand zu einer Strafe verurtheilt werden kann, die nicht im Gesetze oder einer dem Gesetze gleichgestellten Vorschrift angedroht ist, gilt auch auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung. Dieß schließt jedoch nicht aus, wie wir bereits gesehen haben, daß die Polizei die Gerichte als Gehülfin und mit Vermeidung alles Eingreifens in die richterlichen Funktionen unterstützt. Ferner rechtfertigt sich aus Gründen des praktischen Bedürfnisses die auch nach dem Stande der neuesten Gesetzgebung den Polizeibehörden gelassene doppelte Befugniß, einerseits die strafgesetzlichen Bestimmungen durch Erlaß von Vorschriften mit Strafandrohung zu ergänzen, — polizeiliches Verordnungsrecht, — andrerseits den Vollzug von Gesetzen und Verordnungen, deren Uebertretung nicht besonders mit Strafe bedroht ist, im einzelnen Falle zu erzwingen — polizeiliches Zwangsrecht. Das Interesse der bürgerlichen Freiheit ist indeß hiebei durchaus geschützt, indem die Ausübung dieser immerhin außerordentlichen Befugnisse an sehr genaue gesetzliche Vorschriften gebunden ist, und gegen dieselbe ein umfassendes Beschwerderecht stattfindet.

1. Die polizeilichen Vorschriften. Die im Reichsstrafgesetz-

Polizeiliche Vorschriften.

buch vom 15. Mai 1871, 29. Abschnitt (Uebertretungen)*), im bayerischen Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871**), und nächstdem in der Militär-, Gewerbs-, Zoll-, Steuer-, Gemeinde-, Preß-, Forst- und Berggesetzgebung enthaltenen Bestimmungen, welche die Uebertretung der fraglichen Gesetze theils mit einer Vergehens-, theils mit einer Uebertretungsstrafe bedrohen, können der Natur der Sache nach in der Regel nur allgemeine Vorschriften enthalten, und auf die besonderen Verhältnisse einer Provinz, eines einzelnen Verwaltungsdistricts, oder auf bloß vorübergehende Bedürfnisse nicht genügend Rücksicht nehmen. Diese Lücke muß das polizeiliche Verordnungsrecht ausfüllen, welches in Bayern nach Art. 1—15 des Polizeistrafgesetzbuches und der Kompetenzverordnung vom 4. Januar 1872 hinsichtlich allgemeiner Anordnungen durch k. Verordnung oder Ministerialerlasse, in den Kreisen durch oberpolizeiliche Vorschriften der Regierungen, K. d. J., in den einzelnen Verwaltungsbezirken durch districtspolizeiliche Vorschriften der Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate, in den Gemeinden durch lokalpolizeiliche Vorschriften der Magistrate und Gemeindeverwaltungen ausgeübt wird.

Orts- polizeiliche Vorschriften.

Ortspolizeiliche und districtspolizeiliche Vorschriften, die eine fortdauernd gültige Anordnung enthalten, bedürfen der Bestätigung von Seite der Kreisregierung und müssen der Districtsversammlung, resp. dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten mitgetheilt werden; wenn eine Ortspolizeibehörde es unterläßt, die im öffentlichen Interesse erforderlichen Vorschriften zu erlassen, so kann nach vergeblicher Mahnung oder bei Gefahr im Verzuge das vorgesetzte Bezirksamt dieselben an ihrer Stelle treffen, wogegen ihr jedoch die Beschwerde an die Kreisregierung und an das Ministerium des Innern zusteht. Alle Polizeivorschriften müssen mit den Gesetzen, k. Verordnungen und den Anordnungen der höheren Behörden im Einklange stehen und dürfen keine Competenzüberschreitung enthalten; die Strafgerichte, welchen sie nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Blättern in beglaubigter Form mitgetheilt werden müssen, sind berechtigt, die Einhaltung obiger Voraussetzungen, d. i. deren gesetzliche Gültigkeit zu prüfen; das Urtheil über ihre Zweckmäßigkeit steht dagegen nur den höheren Administrativbehörden zu, welche entweder auf Beschwerde der Betheiligten oder aus eigenem Antriebe zu deren Abänderung oder

---

*) Vgl. Dr. J. Staudinger, k. b. Appellrath, das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich mit den Einführungs- und Nebengesetzen für das Königreich Bayern. Mit Erläuterungen. (C. H. Beck'sche Buchhandlung in Nördlingen).

**) Vgl. E. v. Riedel, k. b. Ministerialrath, Das Polizeistrafgesetzbuch für Bayern vom 26. Dez. 1871. Mit system. Einschaltung der bezügl. Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs und der Gewerbeordnung und Berücksichtigung der Verordnungen, oberpolizeilichen Vorschriften und oberstrichterlichen Präjudizien. 3. Auflage. (C. H. Beck'sche Buchhandlung in Nördlingen).

Aufhebung befugt sind. — Außer diesem regelmäßigen Polizeiverordnungsrecht besteht noch auf Grund von Art. 9 des Pol.-Str.-G.-Buches das sog. Nothverordnungsrecht der k. Staatsregierung, nämlich die Befugniß, polizeiliche Vorschriften, deren Uebertretung höchstens mit einer Geldstrafe von fünfzig Thalern oder mit dreißigtägiger Haft bedroht ist, zu erlassen, wenn der Landtag nicht versammelt ist, Gefahr auf Verzug besteht, und in keinem Gesetze anwendbare Strafvorschriften vorgesehen sind. Solche Verordnungen treten jedoch außer Wirksamkeit, wenn der Landtag nachträglich seine Zustimmung verweigert. (Art. 1—15 des P.-Str.G.-B.). Nothverordnungsrecht der Staatsregierung.

2. Die polizeilichen Zwangsbefugnisse im einzelnen Falle. Den Polizeibehörden steht vor Allem das Recht zu, verurtheilende Entscheidungen der Stafgerichte zwangsweise zu vollstrecken, und an Stelle des säumigen Verurtheilten den Inhalt des Urtheils vollstrecken zu lassen, wobei die entstandenen Kosten von ihr selbst festgesetzt und eingetrieben werden können; ferner im Hinblick auf eine bevorstehende Verurtheilung vorläufige Maaßregeln, wie die Beschlagnahme einzelner Gegenstände, die Schließung von Anstalten, u. s. w. anzuordnen, und endlich auch, ohne alle Rücksicht auf gerichtliche Einschreitung zum Vollzuge von Gesetzen oder Verordnungen den Betheiligten die im öffentlichen Interesse erforderlichen Verhaltungsmaaßregeln vorzuschreiben, deren Uebertretung mit Strafe zu bedrohen und dieselben an Stelle der Säumigen und auf deren Kosten auszuführen. Die Landgemeindeverwaltungen können zu diesem Zwecke Geldstrafen bis zu zwei Thalern, die mittelbaren Magistrate bis zu drei Thalern, die unmittelbaren Magistrate, Bezirksämter, Kreisregierungen ꝛc. bis zu fünfzehn Thalern androhen und verhängen. Beschwerde gegen die angeführten Vollzugsmaaßregeln ist zwar zulässig, hat jedoch in dringenden Fällen keine aufschiebende Wirkung. Polizeiliche Zwangsbefugnisse. Beschlagnahme; Schließung von Anstalten ꝛc. Polizeiliche Strafverhängung.

3. Polizeiliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit. In der Form der Verwahrung in einer polizeilichen Anstalt, der Stellung unter Polizeiaufsicht, der Ortsverweisung und der Landesverweisung werden derartige Beschränkungen zwar regelmäßig als Straffolge von den Gerichten ausgesprochen, aber von der Polizeibehörde ausgeführt. Die Verwahrung in einem Arbeitshause, oder, an deren Stelle, die Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten kann auf Grund eines gerichtlichen Urtheils bis zur Dauer von zwei Jahren gegen Personen verfügt werden, welche nach § 361 des St.G.B. Ziff. 3—8 als Landstreicher umherziehen, in den letzten drei Jahren mehrmals wegen Bettelns verurtheilt wurden, oder unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt haben, sich dem Spiel, Trunk oder Müssiggang dergestalt hingeben, daß sie selbst oder die Ihrigen zu ihrem Unterhalte behördlicher Armenunterstützung bedürfen, gewerbsmäßige Unzucht treiben, aus Arbeitsscheu sich weigern, die von der Behörde angewiesene Arbeit zu verrichten, obwohl sie von der öffentlichen Armenpflege Unterstützung empfangen, endlich Verwahrung im Arbeitshaus.

nach Verlust ihres bisherigen Unterkommens durch eigene Schuld binnen der von der Behörde angewiesenen Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschaffen. Jugendliche Verbrecher im Alter von 12 bis zu 15 Jahren, die nur wegen Mangels der erforderlichen Einsicht freigesprochen wurden, können bis zu ihrem zwanzigsten Jahre in einer Besserungsanstalt untergebracht werden. Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann in den vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen wegen gemeingefährlicher Verbrechen oder Vergehen, aber nicht wegen bloßer Uebertretungen, als Straffolge auf die Dauer von längstens fünf Jahren nach erstandener Strafe von den Gerichten verhängt werden, und hat die Wirkung, daß den Betheiligten von der Polizeibehörde der Aufenthalt an einzelnen Orten (mit Ausnahme der Heimatgemeinde) untersagt werden und Haussuchungen bei denselben zu jeder Zeit vorgenommen werden können (St.G.B. § 38 u. 39). Die Ortsverweisung kann, auch ohne daß die betreffenden Personen unter Polizeiaufsicht stehen, in den vom Freizügigkeits- und Heimatsgesetze (vgl. S. 45, 46, 47, 62, 63) vorgesehenen Fällen gegen Inländer oder Ausländer stattfinden; außerdem sind die Polizeibehörden berechtigt, arbeitsscheue Personen, die sich in einer fremden Gemeinde aufhalten, entweder durch die Zwangsroute, wobei Richtung und Zeitdauer der Reise vorgeschrieben und willkührliches Abgehen hievon polizeilich gestraft wird, oder mit Beigabe einer Wache („auf dem Schub") in ihre Heimatgemeinde zu schaffen. Die Landesverweisung endlich darf gegen einen bayerischen Staatsangehörigen niemals, gegen einen deutschen nur dann verfügt werden, wenn derselbe in seinem Heimatsstaate polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegt, oder wenn er innerhalb der letzten zwölf Monate wiederholt wegen Bettelns oder wegen Landstreicherei bestraft wurde. In der Regel also kommt sie nur gegen Ausländer zur Anwendung und zwar entweder an Stelle der verhängten Polizeiaufsicht, polizeilichen Verwahrung oder Ortsverweisung, oder auch, ohne gerichtliches Urtheil, durch Verfügung des Staatsministeriums des Innern, gegen staatsgefährliche Individuen, z. B. politische Emissäre 2c. Auch an das Jesuitengesetz und das Gesetz, welches die Internirung oder Ausweisung abgesetzter und fortwährend renitenter kirchlicher Würdenträger gestattet, ist an dieser Stelle zu erinnern.

Stellung unter Polizeiaufsicht.

Ortsverweisung.

Landesverweisung.

c. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Es ist, wie bereits angedeutet wurde, die Alles umfassende Aufgabe der Polizei, durch die vorbeugende (Präventivjustiz) Thätigkeit zu sorgen für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit. In erster Linie also der staatlichen Sicherheit, welche durch die verschiedenartigsten Handlungen, vom Hoch- und Landesverrath anfangend, bis zur einfachen Unvorsichtigkeit, z. B. die unberechtigte Aufnahme eines Festungswerkes

Staatliche Sicherheit.

in Friedenszeit, gefährdet werden kann. Das Reichsstrafgesetzbuch, Abschnitt 1—8 und 29 bedroht dieselben, je nach ihrer Gefährlichkeit, mit Verbrechens-, Vergehens- oder Uebertretungsstrafen, und es ist natürlich Sache der Polizei, wofern sie nicht durch geeignete Maßregeln verhütet oder im Entstehen unterdrückt werden können, zur Entdeckung und Bestrafung der Thäter in der oben angeführten Weise mitzuwirken. Neben den strafgesetzlichen Vorschriften finden sich aber in der Reichs- und Landesgesetzgebung noch sehr viele zum Schutze der staatlichen Sicherheit dienende Bestimmungen, deren Aufrechterhaltung die fortdauernde Thätigkeit der Polizei nöthig macht, wie z. B. in den Gesetzen über das Preß-, Vereins- und Versammlungswesen (vgl. S. 48—54). Die allgemeine Verpflichtung der Polizeibehörden, Verletzungen der bestehenden Ordnung wenn möglich zu verhüten, ist vornehmlich bei Zusammenrottungen und Aufläufen, wo erfahrungsgemäß taktvolles, umsichtiges Verhalten von großem Einflusse ist und die Verhütung häufig leichter erscheint als die nachträgliche Repression von besonderer Wichtigkeit; es versteht sich von selbst, daß jeder Anlaß zu Ruhestörungen, der etwa in Excessen der Polizeiorgane selbst liegen könnte, vermieden oder so rasch als möglich beseitigt werden muß und daß wenn voraussichtlich schon die persönliche Einwirkung des Polizeibeamten und die Aufforderung zum Auseinandergehen von Erfolg sein würden, von der Anwendung der Waffengewalt vorerst Umgang zu nehmen ist. Die Gesetze vom 4. Mai 1851 und 12. März 1850 bestimmen, daß, wenn die Polizei mit ihren eigenen Hülfsmitteln (Gendarmerie-Mannschaft ꝛc.) zur Bewältigung des Tumults im gesetzlichen Wege des bewaffneten Einschreitens nicht im Stande ist, die Militärbehörde ihren Beistand zu leisten hat, wo sie dann die Art der Anwendung ꝛc. selbst bestimmt. Vor der wirklichen bewaffneten Einschreitung soll ein Abgeordneter der Civilbehörde (resp. ein Offizier oder Unterofficier) dreimal zum Auseinandergehen auffordern und es soll seiner Aufforderung womöglich jedesmal ein Signal vorhergehen. Von diesen Formalitäten kann Umgang genommen werden, wenn die Zusammengerotteten die bewaffnete Macht angreifen, Barrikaden errichten, in Gebäude einzudringen versuchen, Gewaltthaten an Personen verüben oder sich an fremdem Eigenthum vergreifen. Der das requirirte Militär commandirende Officier hat schließlich unter eigener Verantwortlichkeit durch Waffengewalt dem Tumult ein Ende zu machen, die Aufständischen entwaffnen zu lassen, und bei der Verhaftung und Einbringung der Theilnehmer mitzuwirken.

Tumultgesetz.

Der Ersatz der bei einem Tumulte vorgefallenen Beschädigung und der zu seiner Unterdrückung aufgewendeten Kosten liegt derjenigen politischen Gemeinde ob, in deren Bezirk die Zusammenrottung stattgefunden hat, wenn nicht die letztere der Hauptsache nach von Personen, die aus einer andern Gemeinde kamen, oder von beurlaubten Soldaten herrührte,

Regelung des Schadensersatzes bei Aufläufen ꝛc.

und die Einwohner nicht im Stande waren, die Beschädigung zu hindern, in welchem Falle die Heimatsgemeinde der Schuldigen, resp. das Staatsärar die Haftung trägt. Das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Zusammenrottung stattgefunden hat, entscheidet auf den Antrag der Beschädigten (Verjährungsfrist ein Jahr) in summarischem Verfahren über die Höhe des Schadens und des zu leistenden Ersatzes; das Urtheil, gegen welches binnen 14 Tagen appellirt werden kann, wird durch das betr. Bezirksamt oder, hinsichtlich unmittelbarer Städte, die Kreisregierung durchgeführt. Zur Deckung sämmtlicher der verurtheilten Gemeinde erwachsenen Auslagen, soferne dieselben nicht etwa von den Theilnehmern an der Zusammenrottung wieder hereingebracht werden können, ist eine besondere, auf sämmtliche Steuerpflichtige zu vertheilende Umlage zu erheben.

Schutz der privaten Sicherheit.

Zum Schutze der einzelnen Staatsbürger gegen Rechtsverletzungen wirkt die Sicherheitspolizei zunächst entweder durch direkte Hülfeleistung gegen rechtswidrige Angriffe auf Leib und Leben oder auf das Eigenthum mit, wozu sie auch ohne Aufforderung befugt und verpflichtet ist, oder durch die Unterstützung der Gerichte bei der Durchführung der hieher bezüglichen Bestimmungen des St.G.B. (Abschnitt 11—24), außerdem aber durch die Beaufsichtigung und besondere Controle derjenigen Klassen von Personen, welche ihren Mitmenschen am häufigsten gefährlich werden.

Beaufsichtigung sicherheitsgefährlicher Personen.

Von den gegen Fremde und Ausländer früher angewendeten polizeilichen Vorbeugungsmaßregeln ist seit der Einführung der Reichsgesetze über das Paßwesen und die Freizügigkeit der größte Theil, so namentlich die sog. Aufenthaltskarten, außer Uebung gekommen; jedoch ist auch jetzt noch gemäß oberpolizeilicher Vorschriften die Anzeige der von Gastwirthen, Wohnungsvermiethern &c. aufgenommenen Personen geboten (vgl. S. 48) und die Außerachtlassung dieses Gebotes als Uebertretung strafbar.

Controle der Fremden &c.

Anzeigepflicht der Gastgeber &c insbesondere der Bettler und Landstreicher.

Das Verfahren gegen Bettler, Landstreicher und arbeitsscheue Personen ist dagegen durch die Reichsgesetzgebung nur wenig verändert worden, es kann gegen dieselben, nach Verbüßung der Strafe, die auch im Rückfalle eine sechswöchentliche Haft nicht übersteigt, die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden, welche dadurch das Recht erhält, die verurtheilten Personen auf die Dauer von zwei Jahren in einem Arbeitshause unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden; außerdem kann die Polizeibehörde auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes und des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, Ortsverweisung, Landesverweisung, sowie die Zurückbeförderung in die Heimatsgemeinde durch Zwangspaß oder Zwangstransport anordnen; es steht ihr frei, unter diesen Mitteln, das den Umständen des einzelnen Falles angemessenste und der Staatskasse am wenigsten beschwerliche auszuwählen, nur soll darauf Rücksicht genommen werden, die Glieder einer Familie womöglich nicht durch polizeiliche Zwangsmaßregeln von einander zu trennen. Zu bemerken ist ferner, daß auch

die Anleitung zum Betteln oder die Nichtabhaltung hievon, ferner die unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung von Bettlern, Landstreichern oder sicherheitsgefährlichen Personen bestraft wird; was als „Bettel" oder „Landstreicherei" zu behandeln sei, wird durch die Umstände des Falles und das pflichtgetreue Ermessen der Polizeiorgane und der Gerichte bestimmt.

Der Thatbestand der „Arbeitsscheue" ist gegeben, wenn jemand durch Trunksucht oder Müssiggang sich selbst oder seine Angehörigen der öffentlichen Armenpflege zur Last werden läßt, oder von derselben unterstützt, sich weigert, eine von der Behörde ihm angewiesene und seinen Kräften entsprechende Arbeit zu verrichten. Arbeitsscheue.

Der Schutz des Lebens oder der Gesundheit, oder des Vermögens gegen äußere Unglücksfälle ist natürlich in erster Linie Sache des einzelnen Staatsbürgers, was jedoch nicht hindert, daß gemeingefährliche Handlungen durch die Strafgesetze oder durch polizeiliche Vorschriften jeder Art verboten und in den gesetzlich zugelassenen Fällen die Vorkehrung besonderer Vorsichtmaßregeln geboten wird, deren Außerachtlassung außer der polizeilichen Strafe auch die Vornahme der gebotenen Handlung durch die Polizeibehörde auf Kosten des Säumigen nach sich ziehen kann. Eine erschöpfende Aufzählung ist natürlich unmöglich, und genügt es z. B. an das Verbot des Feilbietens oder Führens gewisser Waffen, des Haltens wilder oder gefährlicher Thiere, des Schießens in bewohnten Ortschaften, des Aufbewahrens oder des Transportes giftiger, explodirender oder feuergefährlicher Stoffe, andererseits an das Gebot der Einfriedigung von Brunnen, Steinbrüchen, der Bestreuung glatter Wege ꝛc. zu erinnern. In manchen Fällen kann sich auch die Polizeibehörde nicht auf bloßes Gebieten oder Verbieten beschränken, sondern muß, unter Zuziehung der Betheiligten, wozu häufig auch die Nachbarn gehören, gewisse Anlagen förmlich prüfen und auch späterhin dauernd überwachen; ihre vorbeugende Thätigkeit nimmt hier in einzelnen Richtungen einen solchen Umfang an, daß von derselben in besonderen Kapiteln gehandelt werden muß (Medizinal-, Feuer- und Baupolizei). Schutz gegen zufällige Beschädigungen. Waffen, gefährliche Thiere, Schießen. Einfriedigung von Brunnen, Steinbrüchen.

Damit hängt zusammen die Fürsorge für die öffentliche Ordnung. Ist es hier einerseits die Aufgabe der Polizei, zu sorgen, daß Niemand in der Ausübung der ihm zustehenden Freiheit gestört werde, so kann sie diese Aufgabe andererseits nur dadurch erfüllen, daß ihr das zwangsweise Vorgehen gegen die Störenfriede der über Allen stehenden Ordnung gesetzlich zustehe. Im besonderen stehen ihr diese Befugnisse zu in Fällen von größeren Ansammlungen von Menschenmassen: bei Volksfesten, Aufzügen, kirchlichen Processionen, religiösen Feierlichkeiten ꝛc. Hieher gehört ferner die Aufrechthaltung der Polizeistunde, sowie Art. 31—37, 41 und 44 des Polizeistrafgesetzbuchs, welche die Aufnahme von polizeilich beaufsichtigten Personen in öffentliche Wirthshäuser verbieten, die Veranstaltung von Tanzmusiken, Singspielen, Scheibenschießen, Kegelscheiben, Maskera- Oeffentliche Ordnung. Volksfeste, Aufzüge ꝛc.

Theater ꝛc. den, Theater- oder Kunstreitervorstellungen, die Vorzeigung von Panoramen, Sammlungen aller Art ꝛc. gegen Eintrittsgeld von polizeilicher Bewilligung abhängig machen und die Polizei ermächtigen, die sofortige Abstellung nicht autorisirter oder gegen die Sittlichkeit verstoßender Vorstellungen ohne Rücksicht auf gerichtliche Verfolgung zu verordnen.

Wasser- und Straßen-ordnung. Im allgemeinen Interesse liegt es z. B. aber auch, daß die Benützung fließender Wasser, insbesondere aber der Verkehrswege zu Land oder Wasser, vor Allem der öffentlichen Straßen und Plätze nicht vollständig dem individuellen Belieben überlassen werde, und die Polizeibehörden sind berechtigt und verpflichtet, die Aufrechterhaltung der Vorschriften, welche sich theils in Specialgesetzen, theils im letzten Abschnitt des Strafgesetzbuchs, theils im VII. Hauptstück, Art. 86—98 des Polizeistrafgesetzbuchs finden, theils durch k. Verordnung oder durch polizeiliche Anordnungen der Verwaltungsbehörden (s. insbesondere die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern, die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betr. vom 4. Jan. 1872 Reg.Bl. S. 73) gegeben werden, mit Strenge zu überwachen. Endlich gehört hieher auch die Veranstaltung von öffentlichen, nichtprivaten Sammlungen von Geld oder von Unterschriften ohne polizeiliche Erlaubniß, welche eine Strafe von 45 M. und die Verwendung des unbefugt Gesammelten, falls der Zweck der Sammlung an sich nicht ein angemessener war, zum Besten der Armenkasse nach sich zieht. Erfolgt eine solche Sammlung in Form eines Aufrufs in der Presse, so trifft die gesetzliche Strafe den Verfasser des Aufrufs wie den Verleger des betr. Blattes, falls die Zwecke der Sammlung nicht rein wohlthätige waren.

Capitel II.

Die Wohlfahrtspolizei.

Wohlfahrts-pflege und Wohlfahrts-polizei. So sehr die Staatsgewalt sich hüten muß, da zwingend einzugreifen, wo dazu kein Anlaß gegeben ist, damit sie nicht wieder auf den überwundenen Standpunkt des „Polizeistaats" zurückkomme, so ist es doch offenbar, daß es fast kein Lebensgebiet gibt, wo die Anwendung von Zwangsmaßregeln ganz entbehrlich wäre. Es ist nicht nur die öffentliche Sicherheit Sache der polizeilichen Fürsorge, sondern alle Gebiete des Volkslebens, des Unterrichtswesens, die Armenpflege, die gewerblichen, landwirthschaftlichen und Handels-Angelegenheiten ꝛc., das Versicherungs- und Gesundheitswesen bilden in gewisser Hinsicht einen Wirkungskreis der Polizei, nemlich insoweit, als auch hier ein gebietendes und zwingendes Auftreten nöthig werden kann. Indessen ist hier doch die Staatsthätigkeit weit mehr eine *pflegende*, denn eine polizeiliche. Handelt es sich

doch auf diesen Gebieten weit mehr um den Genuß von Vortheilen, zu welchen der Staat seine Bürger nicht sowohl zwingen, als heranziehen kann. Es ist nicht Sache der Polizei, die Theilnahme an Lebensversicherung oder z. B. die für die menschliche Behaglichkeit so wichtige Reinlichkeit im Hause zu erzwingen! In den genannten Cultur- und Wirthschaftskreisen wird die Polizei sich hüten müssen vor jedem nicht absolut nothwendigen zwangsweisen Eingreifen, während sich der Administration als solcher eben hier ein ungemein wichtiger Wirkungskreis darbietet und Aufgaben gestellt sind, welche zwar einerseits die so seltene Sachkenntniß und ein sicheres Tactgefühl unentbehrlich machen — was z. B. in großen Städten nothwendig, ist es nicht auch in Landgemeinden: ein Verbot des freien Herumlaufens von Geflügel ist in Städten ein Nutzen und wäre in Dörfern die größtmögliche Belästigung der Bewohner! — andererseits aber auch um so allgemeineren Segen stiften und Anerkennung verschaffen können; — wir behandeln daher diese Gegenstände der Reihe nach in einzelnen Kapiteln mehr unter dem Gesichtspunkt der Wohlfahrtspflege als der Wohlfahrtspolizei. Aber es gibt Wohlfahrtsmaßregeln, deren Durchführung wesentlichst auf Zwang beruht, und welche die eigentliche Aufgabe der Wohlfahrtspolizei bildet. Diese sind hier der Reihe nach zu betrachten:

1. Oeffentliche Sitte. Die Sorge für ein rechtschaffenes und tugendhaftes Leben der Staatsangehörigen kann nicht Aufgabe der Staatsgewalt sein; sie muß sich begnügen mit der Hinwegräumung alles dessen, was nach Außen hin das sittliche Gefühl zu verletzen geeignet ist. Vor Allem in geschlechtlicher Beziehung. Hier kommt, abgesehen von den im eigentlichen Strafrecht zu berührenden Bestimmungen gegen fleischliche Verbrechen und Vergehen, das Strafgesetzbuch insoweit in Betracht, als es in den §§ 183 u. 184 ärgernißerregende unzüchtige Handlungen an öffentlichen Orten und die Verbreitung unzüchtiger Schriften oder Darstellungen mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, resp. 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 100 Thalern bedrohen; sowie § 361 Ziff. 6, nach welchem eine Weibsperson, welche polizeilichen Anordnungen zuwider, gewerbsmäßige Unzucht treibt, mit Haft bis zu sechs Wochen, womit die schon öfters besprochenen Straffolgen verbunden werden können, zu bestrafen ist. Hienach ist die Polizeibehörde verpflichtet, Personen, welche notorisch ein derartiges Gewerbe betreiben, entweder die Fortsetzung desselben ausdrücklich zu untersagen, oder, wenn es die lokalen Verhältnisse nicht anders zulassen, ihnen Verhaltungsmaßregeln vorschreiben, deren strenge Befolgung dieselben alsdann vor Strafe schützt. Das einfache Concubinat ist nach der neuesten Gesetzgebung straflos, und die Polizeibehörden haben, von dem Falle eines öffentlichen Aergernisses abgesehen, nicht mehr das Recht, derartige Verbindungen zu trennen — ein Punkt, der bei der Revision des Strafgesetzbuchs vielleicht nicht ohne Belang sein dürfte.

Oeffentliche Unzucht.

Prostitution.

Trunkenheit. Die Unmäßigkeit im Genusse von geistigen Getränken ist an sich ebenfalls straflos, ja die Trunkenheit kommt sogar als Strafausschließungs- oder Milderungsgrund in Betracht; doch kann, wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öfteren Male in trunkenem Zustande Personen oder fremdes Eigenthum gefährdet oder Störungen der öffentlichen Ruhe verübt hat und zur Verhütung weiteren Unfugs in polizeilichen Gewahrsam (auf längstens 24 Stunden) genommen wurde, mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden; außerdem können excessive Betrunkene aus Wirthschaftslokalitäten sowie von öffentlichen Wegen oder Plätzen entfernt werden. Wirthshaus-besuch Schul-pflichtiger. Eltern, Vormünder, Dienstherrn, welche ihren schulpflichtigen Pflegebefohlenen ohne gehörige Aufsicht den Besuch von Wirthshäusern oder öffentlichen Tanzunterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu 10 Thalern oder mit Haft bis zu 8 Tagen gestraft; deßgleichen bis zu sechs Tagen Sonntagsschulpflichtige, welche ohne Erlaubniß der Eltern öffentliche Tanzunterhaltungen besuchen. Wirthe, welche Personen, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Besuch ihrer Wirthshäuser untersagt ist (z. B. unter Polizeiaufsicht Stehenden, Schulpflichtigen) trotz des ihnen bekannt gegebenen Verbots der Polizeibehörde den Besuch wissentlich gestatten, werden an Geld bis zu 5 Thalern gestraft. Schließlich sind noch, als ebenfalls in das Gebiet der Sittenpolizei fallend, zu erwähnen Gaukelei, öffentliches Glücksspiel. das Verbot von Wahrsagerei und ähnlichen Gaukeleien (Geldstrafe bis 50 Thlr. oder Haft bis zu 6 Wochen), ferner von Glücksspielen, welche bei gewerbsmäßigem Betriebe mit Gefängniß bis zu 2 Jahren und Geldstrafe von 100—2000 Thaler, sowie Aberkennung der bürgerlichen Ehre, bei Inhabern öffentlicher Lokale, welche das Spiel begünstigen oder verheimlichen, mit Geldbuße bis zu 500 Thalern, in leichteren Fällen, bei unbefugtem, nicht gewerbsmäßigem Spiel auf öffentlichen Wegen oder in öffentlichen Versammlungsorten mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Haft bis zu 6 Wochen, und der Confiskation sämmtlicher auf dem Spieltische vorgefundenen Gelder bestraft werden (in allen Fällen ist nur der Veranstalter, nicht auch die Mitspielenden strafbar) das Verbot der Veranstaltung öffentlicher Lotterien ohne Erlaubniß, und des Spielens in solchen, worauf Geldstrafe bis zu 1000 Thalern oder Gefängniß bis zu 2 Jahren, resp. Geldstrafe bis zu 50 Thalern steht Thier-quälerei. und das Verbot der Thierquälerei, welche mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft wird.

Religions-friede. 2. Schutz des öffentlichen Cultus. Mit Rücksicht auf die gesetzlich anerkannte Gewissensfreiheit und die Gleichberechtigung aller Konfessionen liegt auch eine positive Förderung der Religiosität nicht in der Competenz der Staatsbehörden, und es ist ein feststehender Grundsatz des modernen Staatsrechts, daß Niemand zur Erfüllung einer religiösen Pflicht von Staatswegen gezwungen werden darf. Dieß schließt jedoch nicht aus, daß die staatliche Gesetzgebung den Gottes-

dienst und die übrigen religiösen Institutionen aller im Staate bestehenden Kirchen und Religionsgenossenschaften gegen äußere Störung oder Verletzung schützt. Die §§ 243, 166 und 167 des Strafgesetzbuches setzen auf Kirchenraub Zuchthaus bis zu 10 Jahren, auf Gotteslästerung, Beschimpfung einer anerkannten Religionsgesellschaft, Verhinderung oder Störung von gottesdienstlichen Handlungen Gefängniß bis zu drei Jahren; § 366 Ziff. 1 bedroht mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen, wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage durch k. Verordnungen oder Erlasse der Verwaltungsbehörden gerichteten Anordnungen zuwiderhandelt. Dieselben enthalten im Allgemeinen das Verbot, an solchen Tagen knechtische Handlungen vorzunehmen, in der Nähe der Kirchen und insbesondere während des Gottesdienstes geräuscherregende Handlungen zu verrichten, sowie das Gebot, die öffentlichen Kaufläden, mit gewissen Ausnahmen, eine bestimmte Zeit hindurch geschlossen zu halten. Besondere Schwierigkeiten bieten in dieser Hinsicht die confessionell gemischten Orte, hinsichtlich derer zwar prinzipiell die Unverbindlichkeit der nur von einem Confessionstheil gefeierten Feste für den anderen gilt, aber doch auch, namentlich in der Nähe der Kirchen und während des Gottesdienstes, Alles was Störung verursachen oder Aergerniß erregen könnte, verboten werden darf, während in solchen Orten, in denen eine verschwindende Minderheit einer großen Mehrzahl gegenüber steht, die erstere verpflichtet werden kann, an kirchlichen Festtagen der letzteren sich jeder äußerlich sichtbaren Arbeit zu enthalten. In allen voraufgeführten Fällen haben übrigens die Organe der Polizeiverwaltung, wie sich von selbst versteht, das Recht und die Pflicht, unbeschadet späterer Strafverfolgung, die Verletzung der oben erörterten Vorschriften wo möglich schon im Entstehen zu verhindern und jedenfalls durch augenblickliches Einschreiten, Entfernung oder auch Verhaftung von Excendenten, die ungestörte Begehung des Gottesdienstes zu sichern. (Siehe auch den Abschnitt über Religions- und Kirchensachen).

Sonntagsfeier.

3. Gesinde-Polizei. An und für sich ist zwar der Gesinde-Vertrag — „Dienstmiethe" im juristischen Sinne —, in nichts von den übrigen Verträgen des Obligationsrechts und namentlich den Mieth- oder Pachtverträgen verschieden, und es darf auch nicht vergessen werden, daß die aus ihm entspringenden privatrechtlichen Fragen, wie z. B. die Zahlung des bedungenen Lohnes, die Auflösung des dienstlichen Verhältnisses u. s. w. ausschließend der Entscheidung der Civilgerichte, und zwar der Stadt- und Landgerichte in erster Instanz unterstehen. Andrerseits aber ist nicht zu läugnen, daß die Regelung der Gesindeverhältnisse auch für das öffentliche Recht von Bedeutung ist, und daß, im wohlverstandenen Interesse der Dienstherrschaft wie der Dienstboten selbst, eine gewisse Einwirkung der Polizeibehörden und polizeiliche Strafbestimmungen nicht zu entbehren sind, welche überdieß lediglich den Zweck verfolgen,

Gesinde.

die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags auf beiden Seiten leichter, sicherer und namentlich rascher herbeizuführen, als dieß in den meisten Fällen durch die Civilklage geschehen könnte. Demgemäß werden nach Art. 106 des Polizeistrafgesetzbuchs mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Thalern Dienstboten bestraft, welche nicht rechtzeitig aufkündigen, falls sie sich weiter verdingen, sich an mehrere Dienstherrschaften zugleich verdingen, ohne Grund den Dienst nicht zur rechten Zeit antreten oder vor der rechten Zeit verlassen, sich weigern, die ihnen obliegenden Geschäfte, sei es an Werktagen oder an Feiertagen, zu verrichten, gegen die Befehle der Dienstherrschaft hartnäckig ungehorsam sind, oder die ihnen schuldige Achtung gröblich verletzen, zur Arbeitszeit sich in Wirthshäusern herumtreiben, ohne Erlaubniß Jemanden beherbergen oder zur Nachtzeit ihre Behausung ordnungswidrig verlassen; die Strafe kann gegen landwirthschaftliche Dienstboten, die zur Ernte- oder zur Anbau- und Saatzeit den Dienst ohne Grund verlassen, bis zu 14tägiger Haft erhöht werden, die Verfolgung geschieht jedoch, mit Ausnahme der mehrfachen Verdingung, nur auf Antrag der Dienstherrschaft, der binnen drei Monaten gestellt werden kann. Ebenfalls auf Antrag kann die Polizeibehörde widerrechtlich ausgetretene Dienstboten in den Dienst zurückschaffen; wiederholtes Entlaufen kann mit Haft bis zu drei Wochen bestraft werden. Das Institut der Dienstbücher ist aufrecht erhalten. Einer Geldbuße von 15 Mark unterliegt, wer einem Dienstboten, ungeachtet polizeilicher Aufforderung, die Ausstellung des Zeugnisses im Dienstbuche verweigert, oder einen bereits verdungenen Dienstboten wissentlich für die nämliche Zeit dingt; einer Geldstrafe bis zu 15 Thalern oder achttägiger Haft Herrschaften oder Dienstboten, welche im Dienstvertrage unsittliche Bedingungen festsetzen (dieselben sind selbstverständlich nichtig), oder einen Scheindienst eingehen oder gestatten.

Strafbestimmungen gegen Dienstboten, gegen Herrschaften.

4. Wohnungspolizei. In denjenigen Fällen, in welchem die Verpflichtung zur Wohnungsräumung an einem bestimmten Termine nicht streitig ist (alle Streitfälle gehören, wie bei der Dienstmiethe, in erster Instanz vor die Stadt- und Landgerichte), liegt der Polizeibehörde, namentlich in größeren Städten, die Verpflichtung ob, auf Anrufen der Betheiligten oder auch von Amtswegen für die rechtzeitige Räumung der Wohnungen Sorge zu tragen, indem sie die Ursachen etwaiger Störungen ermittelt und nach deren Beseitigung den einzelnen Miethparteien die Räumung an festbestimmten Terminen gebietet. Zuwiderhandlung gegen den festgesetzten Räumungsturnus zieht nach Art. 38 des P.-Str.-G.-B. nicht nur Geldstrafe bis zu fünf Thalern, sondern auch zwangsweise Wohnungsräumung auf Kosten des Schuldigen nach sich.

Räumung rc. der Wohnung.

5. Baupolizei. Die Einwirkung der staatlichen Organe auf die privatliche Bauthätigkeit findet ihre allgemeine Rechtfertigung in der ge-

Bauaufsicht.

botenen Fürsorge für die Wohlfahrt der Staatsbürger einer fehlerhaften Bauführung gegenüber, welche zugleich mannigfache Gefahren, wie Einsturz, Brand, Ungesundheit in sich schließt. Nur in nebensächlicher Weise kommen auch die Rücksichten auf symmetrische und künstlerisch (ästhetisch) schöne Bauführung zur Geltung. Die oberste Norm für die polizeiliche und strafrichterliche Einwirkung bildet das deutsche Strafgesetzbuch (§ 330), wodurch, „wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht," mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre bedroht wird. Diese allgemeine Vorschrift ist daher ohne Rücksicht auf die bestehenden Bauordnungen zur Anwendung zu bringen, m. a. W. auch die strengste Beobachtung der letzteren schützt Bauherren oder Bauführer, die sich in der bezeichneten Weise gegen die Regeln der Baukunst verfehlen, nicht vor Strafe, sie mögen absichtlich oder fahrlässig gehandelt haben, es mag ein Schaden bereits entstanden sein oder nicht. Im Uebrigen sind die das Privatbauwesen regelnden Bestimmungen in der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864 sammt den Nachträgen vom 15. März 1866 und 23. Jan. 1872 und der Bauordnung für die Stadt München vom 2. Oktober 1863 sammt Nachtrag vom 23. Januar 1872 enthalten.

Gefahrvolle Bauführung.

Hiernach ist zur Herstellung von neuen Haupt- und Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßenkanälen, Abtritt-, Dung- und Versitzgruben, zur Verlegung bestehender Gebäude an einen anderen Ort, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedigungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen, oder wo Baulinien in Frage stehen, endlich zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an den bezeichneten baulichen Vorrichtungen (worunter zu verstehen: Aufsetzen eines Stockwerkes, Anbau von Erkern oder Balkonen, Herstellung neuer Feuerstätten, Keller- oder Dachwohnungen, in Städten I. Cl. auch die Veränderung von Straßen-Façaden), districtspolizeiliche Bewilligung erforderlich und eine Ausnahme nur zulässig in Städten für isolirte Sommerhäuschen, Kegelbahnen, Federviehställe 2c., in Märkten und auf dem Lande außerdem noch für Brunnenschachte, Gruben, Kanäle, Einfriedigungen, isolirte kleinere Nebengebäude, Heuschupfen, Altanen 2c. Jene polizeiliche Bewilligung ist unter Einreichung eines doppelten, im vorgeschriebenen Maaßstabe gefertigten, mit allen erforderlichen Angaben versehenen und von dem Bauherrn, dem Planzeichner und den betheiligten Nachbarn unterschriebenen Planes in unmittelbaren Städten beim Magistrate, sonst bei den Bezirksämtern nachzusuchen; die gegen deren Verfügungen allen Betheiligten zustehende und binnen 14 Tagen vorzubringende Beschwerde geht ausschließend an die Kreisregierung, K. d. J. Die vorgenannten

Allgemeine Bauordnung.

Baubewilligung.

Verfahren

im Behörden prüfen, unter Zuziehung von Sachverständigen, als welche in Allgemeinen, der Regel die Organe der Brandversicherungsanstalt fungiren, die eingelaufenen Gesuche, schreiben etwa nothwendige besondere Bedingungen oder Abänderungen vor, welche in die Pläne mit rother Farbe eingetragen und in die Genehmigungsurkunde aufgenommen werden, versuchen, wenn ein Widerspruch der Nachbarn vorliegt (was auf dem Plane zu bemerken ist) zunächst den gütlichen Ausgleich, entscheiden über denselben, falls er sich auf baupolizeiliche Vorschriften stützt, oder verweisen denselben, falls er auf privatrechtliche Verhältnisse gegründet wird, vor die Civil- in besonderen gerichte. Bei Bauten in der Umgebung von zur Civilliste oder zum Fällen, Privatvermögen des Königs gehörigen Gebäuden sind die Hofbauintendanz, resp. das Hofsekretariat, an Staatsstraßen, Kanälen und anderem fiskalischen Eigenthum die betr. Baubehörde, an Eisenbahnen das betr. Oberamt, in der Umgebung von Gebäuden für Wissenschaft oder Kunst oder von monumentalen Gebäuden die Aufsichtsbehörde, in Waldungen oder 450 m. von denselben entfernt, das betr. Forstamt mit ihren Erinnerungen vor Ertheilung der Genehmigung zu hören, wenn deren Zustimmung nicht schon mit dem Gesuche vorgelegt wird; außerdem ist das Reichsgesetz vom 21. Dez. 1871 über die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. in der Umgebung von Festungen zu erwähnen, welches je nach der Nähe der Festungswerke (erster Rayon 600 m., zweiter Rayon 975 m., dritter 2250 m.; bei detachirten Forts beträgt der zweite und letzte Rayon ebenfalls 2250 m.) die Veränderung des Terrains durch bauliche Anlagen entweder absolut verbietet, oder nur mit Bewilligung der Militärbehörden und unter Einhaltung besonderer Bedingungen gestattet, und Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern bedroht.

An bestehenden oder neuanzulegenden Straßen oder Plätzen in Städten, Märkten, oder zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an Staats- oder Districtsstraßen und Gemeindeverbindungswegen muß bei der Herstellung neuer oder der Veränderuug bestehender Gebäude gegen Baulinie. die Straßenseite hin die Baulinie eingehalten werden. Die Feststellung neuer Baulinien geschieht mit Rücksicht auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, auf genügende Breite und möglichste Geradleitung der Straßen, auf geregelten Wasserablauf und gute Verbindung der neuen Bauanlagen mit den schon bestehenden, in Städten und Märkten, sowie bei der Neuanlegung von Dörfern auch mit Rücksicht auf die Niveauverhältnisse, unter Mitwirkung der betheiligten Gemeinde, welche auch, im Benehmen mit den Eigenthümern, die etwa erforderliche gütliche oder zwangsweise Grundabtretung durchzuführen hat, ohne daß jedoch hiedurch die Feststellung der Baulinie aufgehalten wird, durch die Districtspolizeibehörde. Die Instruktion der betr. Anträge steht für die Städte I. Cl. und für die unmittelbaren Städte II. Cl. den Stadtmagistraten, für alle

übrigen Orte den Bezirksämtern zu; die Bescheidung erfolgt für die bezeichneten Städte durch die Kreisregierungen in erster und durch das Staatsministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz, für die übrigen Orte durch die Bezirksämter in erster und durch die Kreisregierungen in zweiter und letzter Instanz. Es darf die Bewilligung zur Bauführung an neuen Straßenanlagen in Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern nicht eher ertheilt werden, als bis die Herstellung und Unterhaltung der gesammten Straßenanlage gesichert ist. Fehlerhafte oder unvollständige Vorlagen und Anträge werden zur Berichtigung zurückgegeben; die getroffenen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sind der betr. Gemeinde und sämmtlichen Betheiligten kundzugeben.

Die Bauzeit und das Baumaterial, sowie die Höhe der Gebäude und die Zahl der Stockwerke sind im Allgemeinen freigegeben, nur soll ersteres von genügend solider Beschaffenheit sein, ferner sollen Bautheile, bei denen ein stärkerer Druck von oben oder von der Seite her stattfindet, z. B. Tragpfeiler oder Gewölbe von mehr als 2,33 m. Spannung, Widerlagsmauern ꝛc., zwischen dem 15. Nov. und 15. März nicht ausgeführt werden, und soll mit Rücksicht auf die Umgebung die Anwendung der Löschgeräthschaften stets gesichert sein; die Balken sollen nicht weiter auseinandergelegt werden, als nach ihrer Tragkraft zulässig ist. Bauzeit und Baumaterial.

Die Umfassungs- und Tragmauern aller Gebäude, dann freistehende Einfriedigungs- oder Schutzmauern dürfen nur von der Tiefe der Frostlinie aus, und auf festem natürlichen oder künstlichen Grunde aufgeführt werden. Die Umfassungs- und Tragmauern massiver Wohngebäude müssen im obersten Stockwerke mindestens 0,45 m. in einstöckigen Wohnhäusern, ferner in Gebäudetheilen oder Anbauten, sowie in selbstständigen Gebäuden, die nicht zur Bewohnung dienen, (bei letzteren im obersten Stockwerke), endlich die Zwischenmauern zum Tragen des Gebälks von mehr als 3,50 m. Spannweite mindestens 0,30 m. und bei der Verwendung von Bruchsteinen mindestens 0,37 m. stark sein; in einstöckigen Gebäuden kann die Stärke der letzteren bis zu einer Balkenweite von 4,50 m. auch nur 0,14, resp. 0,22 m. betragen; Gebäude, die auf einem massiven Erdgeschosse nur noch ein Geschoß aus Riegelwerk tragen, werden wie einstöckige Gebäude behandelt. Bei bewohnten Gebäuden muß die Dicke der Umfassungsmauern von zwei zu zwei Stockwerken nach unten um wenigstens 0,14, bei Verwendung von Bruchsteinen, sowie bei nicht bewohnten mehrstöckigen Gebäuden von 0,30, resp. 0,37 m. Dicke im obersten Stockwerke von Stock zu Stock um 0,07 m. überall ohne Einrechnung des Verputzes, verstärkt werden. Bei Gebäuden, die nicht in Stockwerke abgetheilt sind, ist ein entsprechendes Mittelmaaß in Anwendung zu bringen; bei Dachgiebelmauern werden je 2,90 m. als ein Stockwerk gerechnet; Gebäude aus Riegel- oder Fachwerk müssen in jedem Stocke Stärke der Mauern.

mindestens 0,14 m. stark sein. Brandmauern müssen in der Stärke der Umfassungsmauern aufgeführt und noch am First mindestens 0,30 m. stark sein, und ebensoweit in einer Stärke von 0,14, resp. 0,22 m. über denselben hinausreichen. Wenn Blindfeldungen, Wandkästchen, Nischen ꝛc. an denselben angebracht werden, müssen sie stets an den betr. Stellen eine Dicke von 0,30 m. behalten; Oeffnungen durch dieselben dürfen nur mit besonderer Bewilligung gemacht werden, und müssen deren Stöcke und Verschluß aus feuersicherem Material bestehen; Balken und sonstige Holztheile dürfen weder durch Brandmauern durchgeführt werden, noch dieselben berühren, sondern müssen stets durch wenigstens 0,14 m. starkes Mauerwerk von ihnen isolirt sein. — Die Feuerstätten sind mit Kaminen in Verbindung zu setzen; zur Anbringung eines bloßen Rauchrohrs nach Außen hin ist ortspolizeiliche Erlaubniß erforderlich. Die Kamine können besteigbare (deutsche) oder nicht besteigbare (russische) sein. In jedem Falle müssen sie entweder aus gelegten Steinen gemauert und innen und außen verputzt, oder, wenn aus Kupfer, Eisen, gebrannter Erde hergestellt, mit mindestens 0,14 m. starkem Mauerwerk umgeben, ferner mit feuersicheren Schlotmänteln versehen werden; sie sind entweder vom Grund aus oder doch von massiven Unterlagen (Pfeilern, gemauerten Bögen ꝛc.), jedenfalls aber nicht von einer Balkenlage oder von Schlotmänteln und sog. Rasten aus aufzuführen, müssen über die Dachung mit Rücksicht auf Feuersicherheit genügend weit hinausragen, dürfen nur an Steinmauern gesetzt und sind überall von Holzwerk entweder 0,14 m. weit entfernt oder durch eine 0,05 m. dicke feuerfeste Schicht isolirt zu halten; sie dürfen niemals in horizontaler Richtung in einander geleitet werden. Die innere Weite der deutschen Kamine darf nicht unter 0,50 m., die der russischen Kamine muß 0,15, 0,18, 0,22 oder 0,30 m. betragen. Für letztere ist außerdem die Anbringung von Verdoppelungen an den Fugen, die Anbringung einer 0,03 m. abstehenden Eisenblechröhre (der Zwischenraum mit Asche, Sand ꝛc. auszufüllen), von Strebepfeilern oder Eisenwerk, wenn sie auf mehr als ein Zehntel der unteren Länge freistehen, von genau schließenden Eisenthürchen, und eine Mauerwerksdicke von 0,14 m., eine Zungendicke von 0,10 m. vorgeschrieben. — Innere Rauchrohre sind bei der Führung durch Decken oder hölzerne Wände durch 0,15 m. dickes feuersicheres Material zu isoliren und bei der Einleitung in die Kamine 0,45 m. von den Holzconstruktionen entfernt zu halten. — Offene Feuerstätten und Backöfen sind zwar auch innerhalb der Gebäude zulässig, müssen jedoch an massiven Wänden, letztere in der Regel auch nur in gewölbten Räumen hergestellt werden; der Boden ist feuersicher herzustellen. Zimmeröfen und Heerde müssen feuersichere (keine hölzernen) Unterlagen haben, Holzwände müssen bis auf 1 m. Entfernung in ihrer Nähe durch Mauerwerk ersetzt werden, die Oeffnungen mit metallenen Thürchen verschlossen und der Boden vor denselben feuersicher

Feuerstätten und Kamine.

Backöfen.

hergestellt werden. — Der Dachstuhl ist angemessen solide und mit Rücksicht auf Feuersgefahr nicht übermäßig hoch zu konstruiren; zur Dachung darf bei Neubauten, sowie bei Veränderungen des Dachstuhls oder der Neudeckung einer ganzen Dachseite mit Ausnahme geringfügiger Nebengebäude nur feuerfestes Material verwendet werden; ebenso zu Dachrinnen bei zusammenhängenden oder nahestehenden Gebäuden. Dachstuhl.

Die vorstehend aufgeführten Bestimmungen gelten allgemein für jede Bauführung. Da jedoch die Abwendung von Feuer- und Gesundheitsgefahr naturgemäß in Städten andere Maaßregeln erheischt, als in Dörfern oder auf dem platten Lande, und außer derselben auch noch andere Rücksichten, z. B. auf die Symmetrie und Aesthetik in verschiedener Weise beobachtet werden müssen, bestehen noch specielle Vorschriften für die Bauführung.

A. in Städten (§ 33—57 der Bauordnung). Die wichtigsten derselben sind: 1. in größeren Städten sollen an die Baulinie in der Regel nur Hauptgebäude gestellt werden; bei Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite soll, insbesondere was die Façaden betrifft, auf die Aesthetik und Symmetrie Rücksicht genommen werden; zu dem Anstrich der Gebäude dürfen grelle Farben, insbesondere reines Weiß nicht verwendet werden. 2. Hofräume mit Hintergebäuden müssen eine Zufahrt von mindestens 2,33 m. Breite (zu Stallungen, Remisen 2c. genügen auch 1,75 m.) und 2,60 m. Höhe erhalten. 3. Bauten mit Feuerstätten, oder mit größeren Magazinen feuergefährlicher Stoffe sind massiv aufzuführen und von anstoßenden Gebäuden durch Brandmauern zu isoliren. Von dieser Regel sind jedoch in kleineren oder genügend weit gebauten Städten, sowie überhaupt bei geringerer Feuergefährlichkeit, verschiedene Abweichungen, ja sogar, wenn die zu Magazinen dienenden Bauten mindestens 9 m. von der Baulinie oder von anderen Gebäuden abstehen, die Anwendung von hölzernen Umfassungsmauern auf steinernem Sockel zulässig. Die inneren Scheidewände in Bauten mit Feuerstätten dürfen nicht aus bloßem Holz, ausnahmsweise aber aus verputztem Lattenwerk bestehen. Isolirt stehende oder an hoch überragenden Mauern angebrachte Baulichkeiten ohne Feuerstätten, wie Kegelbahnen, Remisen, Holzhütten, Viehställe 2c. dürfen ganz aus Holz gefertigt werden. 4. Neue ebenerdige Wohnräume müssen mit dem Fußboden wenigstens 0,45 m. über dem Grund angelegt werden; Kellerwohnungen sind nur gestattet, wenn der Fußboden mindestens 0,45 m. über dem höchsten Wasserstand liegt, die Höhe wenigstens 2,60 m. beträgt, die Decken wenigstens 1,46 m. und die Fensterbrüstungen wenigstens 0,30 m. über dem anstoßenden Grund liegen, und durch äußere Isolirungsmauern, trockenen Untergrund, und Cementirung der inneren Wände das Eindringen von Feuchtigkeit verhindert wird. 5. Die Höhe der Wohnräume darf nicht unter 2,60 m. betragen; Treppen in Wohngebäuden dürfen nicht an bloß hölzernen Um- Bauführung in Städten.

fassungsmauern angebracht werden und müssen eine verputzte Decke haben; außerdem können bei besonderen Verhältnissen specielle Vorsichtsmaaßregeln, so z. B. bei über vier Stock hohen Gebäuden, bei öffentlichen Lokalen oder Fabriken unverbrennliche Treppen, bei Theatern ebensolche in Entfernungen von je 18 m., bei größeren Wohnhäusern Nebentreppen in Entfernungen von je 30 m. gefordert werden. 6. Erker, Gallerien, Altanen (in einer Höhe von wenigstens 3,5 m. und bei einer Straßenbreite von 9 m.) sind zwar gestattet, ebenso gedeckte Gänge, jedoch nur unter Beobachtung der speciellen sicherheitspolizeilichen Vorschriften, wie z. B. der Anwendung feuersicherer Eindeckungen und Geländer; hölzerne Dachgesimse sind durch einen Ueberzug von Metall oder von Verputz zu schützen; Wettermäntel von Holz sind nur an isolirten Gebäuden oder thür- und fensterlosen Mauern zulässig. 7. Dachwohnungen sind nur in Gebäuden von nicht mehr als vier Stockwerken und nur dann zulässig, wenn deren Höhe mindestens für die Hälfte des Gemachs eine Höhe von 2,5 m. erreicht, gehörig viel Licht einfällt, die Scheidewände nicht aus unverputztem Holz bestehen, die Feuerungen, Zugänge und Treppen den allgemeinen Anforderungen entsprechen, die Decken verputzt sind, und endlich die Festigkeit des Dachstuhls durch sie nicht beeinträchtigt wird. Für die Stadt München besteht, wie bereits bemerkt, eine besondere Bauordnung, welche jedoch im Allgemeinen dieselben Vorschriften über die Feuer- und Gesundheitssicherheit und die Solidität der Gebäude enthält, und nur hinsichtlich des Verfahrens, der für die einzureichenden Pläne bestehenden Vorschriften, sowie durch größere Rücksichtnahme auf die Forderungen der Aesthetik von der allgemeinen Bauordnung abweicht.

Besondere Bauordnung für München.

Bauführung auf dem Lande.

B. in Märkten und auf dem Lande gelten zwar in der Regel ebenfalls die allgemeinen, sowie die eben sub A. aufgeführten Bestimmungen; es sind jedoch zahlreiche Ausnahmen und Erleichterungen zugelassen, unter welchen die Herstellung von Wohngebäuden aus Riegel- oder auch Blockwänden, die Eindeckung mit Schindeln in Einöden und im Gebirge (Strohdeckung ist durchaus unzulässig) und die Herstellung von Wohnräumen mit nur 2,5 m. Höhe hauptsächlich zu erwähnen sind, sowie der hinsichtlich des Umbau's oder Wiederaufbau's von Häusern geltende Grundsatz, daß massive Umfassungsmauern und feuersichere Dächer nicht durch Fachwerksmauern oder verbrennliche Dächer ersetzt werden dürfen.

Kosten.

Das Verfahren in Bausachen ist tax- und stempelfrei; doch können Kosten, die durch amtliche Fertigung oder Revision von Plänen ꝛc., sowie durch unbegründeten Einspruch erwachsen, den Betheiligten überbürdet werden.

Strafbestimmungen.

Die Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften ist durch die Bestimmungen des Reichs- und Polizeistrafgesetzbuchs in nachstehender Weise geschützt: 1. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine bauliche Veränderung ohne die erforderliche Bewilligung

vornimmt oder eigenmächtig von dem festgesetzten Plane abweicht, oder die polizeilich angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln vernachlässigt, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft; gleiche Strafe trifft denjenigen, der trotz polizeilicher Aufforderung es unterläßt, Gebäude, die den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen. (§ 367 Ziff. 13, 14 und 15 des Str.-G.-B.). Mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet, oder eine bestehende verlegt, dieselben nicht in ordnungsmäßigem Zustande unterhält und nicht für rechtzeitige Räumung der Kamine sorgt. 2. Auf Grund des b. Pol.-Str.-G.-B. wird die willkührliche Abweichung von der Baulinie und die Außerachtlassung der in Städten von mehr als 20,000 Einwohnern zulässigen baupolizeilichen Vorschriften zur Verschönerung (durch welche jedoch die Kosten der Bauführung nicht vermehrt werden dürfen) an Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bis zu sechs Wochen gestraft (Art. 101); die Unterlassung der für Baumeister und Bauhandwerker ortspolizeilich vorgeschriebenen Anzeige übernommener Bauarbeiten wird an Geld bis zu 15 Thalern, die fahrlässige Unterlassung der auf Dienstespflicht oder besonderem Auftrage beruhenden Untersuchung eines Baues an den betreffenden Sachverständigen an Geld bis zu 30 Thalern gestraft (Art. 103 und 104). Nach Art. 105 endlich muß bei einer Verurtheilung auf Grund obiger Bestimmungen der Polizeibehörde im Urtheil das Recht zugesprochen werden, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes zu verfügen; bei Gefahr auf Verzug ist sie hiezu ohne Weiteres berechtigt. Wenn sich die Betheiligten dem polizeilichen Befehle nicht fügen, kann die Behörde auf ihre Kosten die erforderlichen Arbeiten ausführen lassen.

Capitel III.

Das öffentliche Gesundheitswesen.

a. Medizinalbehörden und Heilpersonal.

Reichs-gesundheits-amt.

Zur Zeit existirt eine an der Spitze des Reichs-Gesundheitswesens stehende Behörde, — „Reichsgesundheitsamt“ — noch nicht, es darf jedoch nach dem zustimmenden Beschlusse des Bundesrathes dessen Errichtung binnen Kurzem erwartet werden. Wie die übrigen Centralbehörden, wird es eine Abtheilung des Reichskanzleramtes bilden und zu seiner Aufgabe die Kontrole der Ausführung reichsgesetzlicher Bestimmungen gesundheitspolizeilichen Inhalts (z. B. des Impfgesetzes), und die sachverständige Leitung der, z. B. beim Herannahen von Epidemieen vorzunehmenden Maßregeln erhalten.

Ober-medizinal-ausschuß. In Bayern ist die Medicinalpolizei im Ministerium des Innern concentrirt, welchem als berathendes Organ der Obermedicinalausschuß zur Seite steht. Die ihm amtlich zugewiesenen Angelegenheiten sind insbesondere die Vertretung der ärztlichen Interessen, die Begutachtung von Verordnungen und sonstigen polizeilichen Vorschriften auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens, die Besetzung von ärztlichen Stellen und die Errichtung von Apotheken. Aehnlich stehen auch den Kreisregierungen, K. d. J., als berathende und begutachtende Organe, die bei der Kreis-medicinal-ausschüsse. Besetzung von Stellen, bei Qualificationen 2c. zu vernehmen sind, die aus dem Kreismedicinalrath und sechs von dem König ernannten Mitgliedern bestehenden Kreismedicinalausschüsse zur Seite.

Die eigentliche Handhabung der öffentlichen Gesundheitspflege ist den am Sitze der Districtspolizeibehörden befindlichen Bezirksärzten I. Klasse Bezirksärzte. und den bei den Landgerichten aufgestellten Bezirksärzten II. Klasse anheimgegeben, welche vom König ernannt und von den Bezirksämtern verpflichtet werden. Bei Verhinderung derselben, sowie in Landgerichtsbezirken, in denen ein eigener Bezirksarzt nicht aufgestellt ist, kann auch ein praktischer Arzt behördlich verpflichtet und vorübergehend oder dauernd mit den bezirksärztlichen Geschäften betraut werden. Die Bezirksärzte führen die technische Aufsicht über das gesammte ärztliche und niederärztliche (Chirurgen, Bader, Hebammen 2c.) Personal und über die Heilanstalten ihres Bezirks; eine förmliche Administrativgewalt steht ihnen jedoch nicht zu, weßhalb sie die Abstellung und Bestrafung von Ordnungswidrigkeiten, den Erlaß der erforderlichen polizeilichen Vorschriften 2c. bei der Distriktspolizeibehörde zu beantragen haben. Für jeden Verwaltungsbezirk wird Thierärzte. ferner ein amtlicher Thierarzt mit der Benennung „Bezirksthierarzt" in widerruflicher Weise von der Kreisregierung aufgestellt, welcher eine in der Verordnung vom 20. Juli 1872 vorgeschriebene specielle Prüfung mit Erfolg bestanden haben muß, und zu dessen Obliegenheiten insbesondere die Begutachtung und Ausführung veterinärpolizeilicher Maaßregeln, die periodische Visitation der Hunde, Zuchtstiere und Schaafe, die Ueberwachung der Viehmärkte und Wasenmeistereien, sowie die Kontrole der mit der Fleischbeschau betrauten polizeilichen Organe gehört. Neben den Bezirksthierärzten können auch in unmittelbaren Städten oder von einzelnen Districtsgemeinden besondere „städtische Thierärzte" oder „Districtsthierärzte" aufgestellt werden, welchen, wenn sie die erforderliche Qualification besitzen, auch die den Bezirksthierärzten zustehenden Funktionen ganz oder theilweise übertragen werden dürfen. Endlich wird bei jeder Kreisregierung ein „Kreisthierarzt" und im Staatsministerium des Innern ein „Landesthierarzt" ernannt, welche im Kreis- resp. Obermedicinalausschuß Sitz und Stimme haben. —

Mit der administrativen Gesundheitspflege dürfen die gerichtsärztlichen Geschäfte, wie Visitation von Inhaftirten, Leichenobduktionen,

Abgabe von Gutachten bei Verwundungen ꝛc. nicht verwechselt werden, welche nach den Vorschriften der Strafproceßordnung bei den Landgerichten von den Bezirksärzten I. und II. Klasse, bei den Bezirksgerichten aber von eigens aufgestellten Gerichtsärzten, in besonders wichtigen und schwierigen Fällen, namentlich bei chemischen oder psychiologischen Untersuchungen von speciell delegirten Sachverständigen (Universitätsprofessoren, Direktoren von Irrenanstalten ꝛc.) wahrgenommen werden. —

Approbation des Heilpersonals.

Die Verhältnisse des nicht amtlichen ärztlichen Heilpersonals, zu welchem auch Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte zu rechnen sind, sind nunmehr im Allgemeinen nach der Reichs-Gewerbeordnung zu beurtheilen, welche zwar von dem Prinzipe einer freien Ausübung der Heilkunde ausgeht, aber zugleich in § 29 bestimmt, daß Personen, welche sich des ärztlichen (wundärztlichen, zahnärztlichen ꝛc.) Titels bedienen und in dieser Eigenschaft von den Behörden anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen, der Approbation bedürfen, welche jedoch nicht von dem Nachweise der academischen Doktorpromotion, sondern nur von dem der entsprechenden Befähigung abhängig gemacht werden darf, worüber die Verordnungen des Bundesraths vom 25. Sept. 1869, 9. Dec. 1869, 21. Dec. 1871, 17. Mai 1872, 18. Juni 1872, 19. Juli 1872, 15. Juli 1873 (vgl. Reichsgesetzbl.) das Nähere bestimmen. Nach Art. 127 des Pol.Str.G.B. ist nicht die medicinische Pfuscherei als solche, d. h. die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbirte Personen, sondern nur die Anmaßung des ärztlichen Titels durch dieselben strafbar. Nach der Verordnung vom 21. August 1873, die Ausübung der Heilkunde betreffend, darf auch der Titel eines Landarztes, Chirurgen, Magister chirurgiae, Baders oder Gesundheitsbeamten nur auf Grund einer nach den dießbezüglichen älteren Vorschriften ertheilten Approbation geführt werden; die Berechtigung zur Führung desselben kann bei Ueberschreitung der Befugnisse zurückgenommen werden. Alle dem ärztlichen Stande oder dem niederen Heilpersonal angehörigen Personen sind verpflichtet, bei ihrer Niederlassung noch vor Beginn der Praxis dem zuständigen Bezirksamte die erhaltene Approbation vorzulegen, ihren Wohnsitz und jede spätere Veränderung desselben anzuzeigen, und, sofern sie aus Staats- oder Gemeindemitteln subventionirt sind, sich vor dem Wegzuge über die Lösung der hiedurch etwa begründeten Verbindlichkeiten auszuweisen, widrigenfalls sie nach Art. 127 des Pol.Str.G.B. Geldstrafe bis zu 15 Thalern trifft. — Die approbirten und die auf Grund der früheren Vorschriften anerkannten Aerzte, Wundärzte u. s. w. können auf dem gesammten Reichsgebiete die Heilkunde frei ausüben, und sich nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes in jedem Bundesstaate niederlassen. Die in Bayern ansässigen Aerzte sollen nach der Verordnung vom 10. Aug. 1871 zur Förderung ihrer Wissenschaft, sowie zur Vertretung ihrer Standesinteressen Bezirksvereine bilden, zu denen

Pfuscherei.

Anmaßung des ärztlichen ꝛc. Titels.

Freizügigkeit der Aerzte ꝛc.

Aerztliche Bezirksvereine und

Aerztekammern. der Beitritt jedem approbirten Arzte freisteht, der nicht in seiner bürgerlichen Ehre beschränkt oder im Konkurs befindlich ist. Aus Delegirten der Bezirksvereine werden die alljährlich einmal am Sitze der Kreisregierungen auf acht Tage zusammentretenden Aerztekammern gebildet, die über Fragen der ärztlichen Wissenschaft, der öffentlichen Gesundheitspflege oder die Wahrung der Berufsinteressen unter einem selbstgewählten Vorstande, jedoch mit Beiziehung eines kgl. Commissärs berathen und nach einfacher Stimmenmehrheit entscheiden, und sowohl mit der Kreisregierung, wie mit dem Ministerium des Innern in amtlichen Verkehr treten können.

Bader. Die Verhältnisse der Bader sind in der von der Gewerbeordnung nicht berührten Verordnung vom 25. Juni 1865 geregelt, wonach jeder Inländer (Deutsche), der das 21. Lebensjahr zurückgelegt, zwei Jahre praktizirt, den Vorbereitungskursus durchgemacht, und die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, zum Betrieb des Badereigeschäftes berechtigt ist. Die Befugnisse der Bader umfassen die chirurgische Hülfeleistung nach ärztlicher Anordnung, sowie die selbstständige Vornahme der einfacheren Verrichtungen, wie die Behandlung geringfügiger Wunden oder Geschwüre, Aderlässe, das Ausziehen von Zähnen ꝛc., ferner die erste Vorkehrung in Krankheitsfällen, bis ein Arzt zur Stelle ist, die Leichenbeschau und die Assistenz bei Leichenöffnungen; auch die Abgabe gewisser Heilmittel, wie von Senfteig, Pflaster, Bleiwasser, Blutegeln ꝛc. ist ihnen gestattet.

Hebammen. Hebammen bedürfen nach § 30 der Gewerbeordnung einer behördlichen Autorisation, welche nach den Verordnungen vom 23. April 1874, die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen, und die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen betr., denjenigen Frauenspersonen ertheilt wird, welche auf Grund genügender Schul- und Leumundszeugnisse, sowie einer Prüfung zu den viermonatlichen Kursen der Hebammenschulen zu München, Würzburg, Erlangen und Bamberg zugelassen worden sind, und die Schlußprüfung mit Erfolg bestanden haben. Auf Grund der ertheilten Approbation können die Hebammen entweder sich an einem beliebigen Orte des Reichsgebiets zur freien Praxis niederlassen, oder auch amtlich zu Gemeinde- oder Districtshebammen bestellt werden, wobei die Wahl der Hebammen, die Abgrenzung der Bezirke, sowie die etwa gewährte Subvention der Einigung zwischen den Betheiligten überlassen bleibt. Die bisherigen Hebammendistricte bleiben bestehen, die amtlich bestellten Hebammen besitzen jedoch keine ausschließende Berechtigung zur Ausübung ihres Berufes in denselben. Den Vorschriften hinsichtlich der Anzeige des Wohnsitzes u. s. w. sind die Bader und Hebammen in gleicher Weise wie die Aerzte unterworfen.

Apotheker. Zum Betriebe des Apothekergewerbes ist ebenfalls nach § 29 der Gewerbeordnung eine amtliche Approbation erforderlich, und es sind nunmehr die Vorbedingungen zu ihrer Erlangung in gleicher Weise wie bei den Aerzten für ganz Deutschland durch bundesräthliche Verordnung

(siehe Seite 105) in übereinstimmender Weise geregelt; die Hauptbedingung bildet die Erlangung einer entsprechenden Vorbildung durch theoretische und praktische Unterweisung, sowie durch mindestens einjähriges Universitätsstudium. Hinsichtlich des Geschäftsbetriebes und der Kontrole der Apotheker sind die älteren bayerischen Vorschriften (Apothekerordnung vom 27. Jan. 1842 und die Verordnung vom 15. März 1866) noch maaßgebend, nach welchen dieselben der ständigen Aufsicht der Districtspolizeibehörden und der Bezirksärzte, und den ordentlichen jährlichen, sowie den von den Kreisregierungen verfügten außerordentlichen Visitationen unterliegen, welche sich auf das Personal, auf die Geschäfts- und Vorrathslocalitäten und deren Einrichtung, auf die Arzneistoffe und Präparate, sowie auf die Geschäfts- und Buchführung erstrecken. Die hauptsächlichste Verpflichtung der Apotheker ist, die in der Pharmacopoea Germanica (dem für ganz Deutschland gültigen Verzeichnisse der Arzneien und Präparate, in Bayern durch die Verordnungen vom 10. Oct. 1872 und 31. Juli 1873 eingeführt) enthaltenen Stoffe jederzeit in entsprechendem Zustande vorräthig zu halten und aus denselben jede von einem berechtigten Arzte (aber nur von einem solchen) verschriebene Arznei jederzeit unweigerlich und ohne Verzug zu bereiten und um die ordnungsmäßige Taxe (Verordnung vom 10. Oct. 1872 und 18. Febr. 1874) abzugeben, sich aber jedes Selbstordinirens unbedingt zu enthalten. Verletzungen dieser Verpflichtungen werden, unbeschadet der Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Tödtung und Leibesbeschädigung, durch disciplinäres Einschreiten der vorgesetzten Verwaltungsbehörden, eventuell durch Entziehung der Konzession geahndet.

Handapotheken der Aerzte. Handel mit Giften &c.

Je nach den örtlichen Bedürfnissen können auch die Aerzte zur Führung sogenannter Handapotheken ermächtigt werden. Der Handel mit Giften und Arzneistoffen ist durchweg an polizeiliche Erlaubniß gebunden, und neben den Apothekern nur noch den Drogueriehändlern und den Chemikalien-Fabrikanten gestattet ist, während die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken auf den Verkauf der bei ihrem Geschäftsbetriebe sich ergebenden Nebenprodukte beschränkt sind. An das Privatpublikum dürfen derartige Stoffe überdieß nur auf ärztliche Anordnung, oder zu gewerblichen Zwecken, auf Grund eines polizeilichen Erlaubnißscheines verkauft werden. Die Zubereitung von Giften zu wissenschaftlichen Zwecken, sowie das Einsammeln giftiger Kräutern ist freigegeben; ebenso ist dem niederärztlichen Personal gestattet, in Nothfällen gewisse Arzneien wie Opium, Höllenstein &c., den Hebammen die in ihrem Berufe unentbehrlichen Stoffe (Salmiak, Hofmann'schen Liqueur und Zimmttinktur), den Thierärzten die unentbehrlichen Arzneien selbst abzugeben. Die Uebertretung dieser, sowie der weiteren hinsichtlich der Aufbewahrung, Zubereitung und Versendung der Gifte und Arzneien in den Verordnungen vom 15. März 1866 über den Gifthandel, die Berechtigung zur Zubereitung und

Abgabe von Arzneien, die Verpflichtungen der hiezu berechtigten Personen enthaltenen Vorschriften zieht, unabhängig von strafrechtlicher oder disciplinärer Einschreitung, Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 50 Thalern nach sich.

Droguenwaaren, Geheimmitteln.

Der Verkehr mit den gewöhnlichsten, nicht giftigen Apothekerwaaren ist (kaiserl. Verordn. vom 25. März 1872) freigegeben; der Verkauf von cosmetischen oder Geheimmitteln ist nur mit Bewilligung des kgl. Ministeriums des Innern, in letzterem Falle überdieß nur in den Apotheken statthaft.

b. Die Medicinalanstalten.

Hospitäler.

Unter den ersteren nehmen die Krankenhäuser die wichtigste Stelle ein, welche aus Gemeinde- oder Districtsmitteln, häufig mit Unterstützung der Staatsregierung gegründet und hauptsächlich zur Verpflegung der mittellosen Gemeinde- oder Districtsangehörigen bestimmt sind, obschon auch Fremde, namentlich in den Fällen augenblicklichen Bedarfs, und Bemittelte gegen Entgelt in dieselben aufgenommen werden dürfen. Gewissen Berufsklassen, so den Dienstboten, Gewerbsgesellen und Arbeitern, sie mögen an dem betreffenden Orte heimatberechtigt sein oder nicht, ist die Zahlung von Krankenhausbeiträgen um deßwillen zur Pflicht gemacht, weil sie die fraglichen Anstalten am häufigsten benützen und andrerseits nur wenig oder gar nicht zu den lokalen Abgaben herangezogen werden können. Die Krankenhäuser stehen unter der Verwaltung derjenigen Orts- oder Districtsgemeinde, von denen sie gegründet wurden, sind jedoch der fortwährenden Aufsicht der Districtspolizeibehörde und des Bezirksarztes unterworfen. Außer den für allgemeine Zwecke bestimmten Krankenhäusern bestehen, hauptsächlich in den größeren Städten und in der Landeshauptstadt, Anstalten zu besonderen Heilzwecken, Gebärhäuser, Blinden- und Taubstummenanstalten 2c., unter welchen die aus Kreismitteln zu errichtenden und zu unterhaltenden Kreisirrenanstalten die wichtigsten sind; auch ergibt sich häufig die Nothwendigkeit, zur Bekämpfung vorübergehender Nothstände spezielle Anstalten, Cholera- oder Blatternspitäler u. dgl. einzurichten. Zu den für die öffentliche Gesundheitspflege wichtigen Anstalten sind auch die Leichenhäuser zu rechnen, deren Errichtung, sowie der Erlaß der betr. Leichenordnungen Sache der Gemeinden ist, ebenso die Begräbnißplätze oder Friedhöfe, welche außerhalb der Städte und Märkte anzulegen, resp. zu verlegen sind, und welche, sofern nicht herkömmlich die Begräbnißplätze oder einzelne Theile derselben, z. B. Kirchen oder Kapellen im Separateigenthum einzelner Religionsgenossenschaften stehen, von den politischen Gemeinden besessen und verwaltet werden. Das Begräbniß als solches ist ein bürgerlicher Akt, und lediglich durch oberpolizeiliche Vorschriften geregelt, denen sich die Angehörigen und Geistlichen der einzelnen Konfessionen unweigerlich zu fügen haben.

Krankenhausbeiträge der Dienstboten 2c.

Gebärhäuser, Blinden- 2c. Anstalten, Kreisirrenanstalten. Blatternhäuser, Leichenhäuser, Begräbnißplätze.

während die bei demselben vorzunehmenden gottesdienstlichen Handlungen sich nach dem Ritus der betr. Religionsgenossenschaft bestimmen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Polizeibehörde auch hier berechtigt und verpflichtet ist, jede die allgemeine Ordnung störende Ausschreitung zu verhindern.

Privatheilanstalten.

Privatheilanstalten für Kranke, Irre, Entbindende rc. bedürfen nach § 30 der Gewerbeordnung der Genehmigung der Districtspolizeibehörden und sind ebenfalls der Aufsicht der Bezirksärzte unterworfen.

Leichenbestattung.

Die Leichen sind in der Regel auf den allgemeinen Friedhöfen beizusetzen; besondere Familiengrüfte in Kirchen oder Kapellen dürfen mit Genehmigung der Kreisregierung fortbenützt werden, während zur Neuerrichtung derselben ministerielle Erlaubniß erforderlich ist; Klostergrüfte dürfen, wenn kein sanitätspolizeiliches Bedenken im Wege steht, auch ohne Genehmigung fortbenützt werden.

Leichenschau.

Um die vorzeitige Beerdigung zu verhüten, ist in jeder Gemeinde wenigstens ein Leichenbeschauer amtlich bestellt, welcher nach Anleitung und unter Aufsicht des Bezirksamts jede Leiche in der Regel zweimal zu untersuchen und bei dem Verdachte gewaltsamer Todesart sofort Anzeige zu erstatten hat. Die Umgehung der Leichenschau, sowie die heimliche Beiseiteschaffung oder Beerdigung einer Leiche wird nach § 367 des Str.G.B. an Geld bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bis zu sechs Wochen, die vorzeitige Oeffnung einer Leiche, die Beerdigung einer Leiche an einem anderem als dem vorgeschriebenen Orte ohne polizeiliche Erlaubniß, die Verletzung sowohl der allgemein gültigen Leichenordnungen als der für den besonderen Fall gegebenen Vorschriften nach Art. 60 und 61 an Geld bis zu dreißig Thalern oder Haft bis zu dreißig Tagen, die wissentlich falsche Angabe über Zeit oder Art des Todes bei der Leichenschau an Geld bis zu fünfzehn Thalern, und endlich die Schaustellung von Leichen gegen ortspolizeiliches Verbot an Geld bis zu 10 Thalern gestraft. Die Vorschriften über die Anmeldung und Constatirung der Todesfälle (Todesscheine) sind im Capitel über die Standesbeamtung zu behandeln.

c. Das Impfwesen.

Impfzwang.

Das Reichsgesetz vom 8. April 1874, zu welchem die Verordnungen vom 24. Febr. 1875 und vom 28. April 1875 die nöthigen Ausführungsbestimmungen enthalten,*) regelt den in Bayern seit dem Jahre 1807 zum Schutz gegen die Blatternepidemien mit kräftigsten Erfolge eingeführten Impfzwang in neuer Form. Hienach muß jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern

*) Vgl. Dr. Kranz, k. b. Centralimpfarzt, und Weber, k. b. Regierungsassessor: Das Impfgesetz f. d. deutsche Reich nebst den k. b. Vollzugsverordnungen und Einführungsgesetzen, mit Einleitung und Erläuterungen. 4 Bog. (C. H. Beck'sche Buchhandlung in Nördlingen.)

es nicht nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden hat, geimpft, jeder Zögling einer öffentlichen oder Privatschule innerhalb des Kalenderjahrs, in dem er das zwölfte Jahr zurückgelegt, wieder geimpft werden, wenn er nicht nach ärztlichem Zeugniß innerhalb der letzten fünf Jahre die natürlichen Blattern überstanden hat oder ohnedieß mit Erfolg revaccinirt worden ist. Die Impfung oder Wiederimpfung kann auf höchstens ein Jahr ausgesetzt werden, wenn sie nach ärztlichem Zeugniß für Leben oder Gesundheit des Impflings gefährlich sein würde; eine erfolglos gebliebene Impfung muß im nächsten, eventuell auch im dritten Jahre wiederholt werden; eine ohne Entschuldigung unterlassene Impfung ist binnen einer amtlich zu stellenden Frist nachzuholen. Jeder Impfling ist frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorzustellen.

Wiederimpfung.

Impfbezirke.

Das Land wird zum Zwecke der Impfung in besondere Bezirke getheilt, von denen jede unmittelbare Stadt und jeder Landgerichtssprengel einen bildet; diese Bezirke sind, wenn nöthig, noch in besondere Districte abzutheilen, wobei darauf zu sehen ist, daß keine Gemeinde von dem Orte der Impfung weiter als fünf Kilometer entfernt sei. Die Bezirksämter haben das Impfgeschäft nach seiner administrativen Seite, die Bezirksärzte I. und II. Klasse nach seiner praktisch-medicinischen Seite durchzuführen; es können jedoch außer den amtlichen Aerzten auch approbirte praktische Aerzte Impfungen ausführen, welche die Listen hierüber am Jahresschlusse der Districtspolizeibehörde vorzulegen haben und die Schutzpockenlymphe von den amtlichen Impfärzten unentgeltlich erhalten.

Ordentliche,

Die regelmäßige Impfung findet alljährlich an dem von dem Bezirksamte mit dem Impfarzte verabredeten und gehörig bekannt gemachten Tage nach gelungener Vorimpfung statt, und zwar auf Grund von Listen, welche durch die Standesbeamten für jede politische Gemeinde ihres Bezirks gefertigt, von den Ortspolizeibehörden und Districtspolizeibehörden ergänzt und von letzteren bis längstens 1. April jeden Jahres den zuständigen Impfärzten übergeben werden, resp. bei der Wiederimpfung von den betr. Volksschullehrern oder Vorständen von Lehranstalten zum gleichen Termin eingeliefert werden. An dem festgesetzten Tage wird von dem Impfarzte, dem die Gemeinde ein entsprechendes Lokal und das nöthige Schreibpersonal zu stellen hat, die Impfung der Reihe nach vorgenommen, bei der ersten Impfung durch fünf Stiche oder Schnitte auf jedem Oberarm, bei der Wiederimpfung durch sechs Schnitte auf dem linken Oberarm. An dem zur Vorstellung der Impflinge bestimmten Tage wird der Erfolg der Impfung constatirt, und hienach entweder die Wiederholung derselben angeordnet, oder, unter entsprechendem Vermerk in den Listen, der Impfschein ausgefertigt. Außer den eigentlichen Impfpflichtigen sind zu den ordentlichen Impfungen auch andere im Bezirke wohnende Personen, sowie die im Laufe desselben Jahres Geborenen un-

entgeltlich zuzulassen, Kinder unter drei Monaten jedoch nur bei Gefahr auf Verzug; auch ist beim Herrschen ansteckender Kinderkrankheiten die Impfung zu verschieben und beim Auftreten des Impfrothlaufs sofort einzustellen.

Außerordentliche öffentliche Impfungen sind von der Districtspolizeibehörde beim Auftreten der Blatternkrankheiten anzuordnen, in welchem Falle alle Kinder, auch die im laufenden Jahre geborenen, impfpflichtig werden, und die Districtspolizeibehörde sogar die zwangsweise Wiederimpfung der von der Krankheit zunächst bedrohten erwachsenen Personen anordnen kann, wenn sie in den letzten fünf Jahren weder die Blattern überstanden haben, noch mit Erfolg geimpft worden sind. Außerordentliche Impfung.

Am Schlusse des Jahres werden die Impflisten von den Districtspolizeibehörden geprüft und die säumigen Eltern, Vormünder zc. aufgefordert, nachzuweisen, daß ihre Kinder geimpft oder aus einem gesetzlichen Grunde zurückgestellt wurden; ebenso sind die Vorsteher von Erziehungsanstalten, Schullehrer zc. verpflichtet, sich von der richtigen Impfung ihrer Zöglinge vor der Aufnahme zu überzeugen, und, wenn dieselben während der Schulzeit von Neuem impfpflichtig werden, für die Impfung zu sorgen. Eltern oder Vormünder, die ihre dießbezüglichen Pflichten vernachlässigen, werden an Geld bis zu zwanzig Mark, wenn sie *trotz amtlicher Aufforderung* ihre Kinder der Impfung oder der Vorstellung beim Impfarzte entziehen, bis zu 50 Mark, Aerzte und Schulvorsteher, die den Anzeigepflichten nicht genügen, bis zu 100 Mark bestraft. Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis 150 Mark trifft den, welcher unbefugt eine Impfung vorgenommen hat (z. B. einen Wundarzt oder Barbier), Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 Mark, wer bei Vornahme einer Impfung fahrlässig handelt, sofern nicht ohnedieß wegen Tödtung oder Gesundheitsbeschädigung eine höhere Strafe verwirkt ist. Prüfung der Impflisten. Strafbestimmungen.

Die öffentlichen Impfungen geschehen unentgeltlich für Jedermann; für Privatimpfungen dagegen kann die in der ärztlichen Taxordnung festgesetzte Gebühr beansprucht werden. Die amtlichen Impfärzte sind von den betr. Gemeinden (denen es untersagt ist, die Kosten auf die Impfpflichtigen auszuschlagen), in der Weise zu entschädigen, daß sie für jede an ihrem Wohnorte vollzogene Impfung 50 Pfennige, für jede auswärtige Impfung 80 Pfennige aufrechnen dürfen, während Nebenauslagen, Reisekosten zc. *nicht* angesetzt werden können. Impfkosten.

d. Epidemien (Cholera).

Das Verfahren gegen Epidemien ist zur Zeit noch nicht im Besondern reichsgesetzlich geregelt, und es ist daher in dieser Hinsicht vorläufig § 327 des Reichsstrafgesetzbuchs maaßgebend, welcher den Verwaltungsbehörden gebietet, alle ihnen gutdünkenden Absperrungs- und Aufsichtsmaaßregeln, sowie auch Einfuhrverbote zu erlassen, deren wissentliche Ue- Absperrung zc.

bertretung mit Gefängniß bis zu 2 Jahren, und, wenn in Folge der Uebertretung ein Mensch von der Krankheit ergriffen wurde, von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft wird. Die auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Nov. 1872 schreibt, daß jede Choleraerkrankung von dem Familienhaupte binnen drei Stunden bei der Ortspolizeibehörde angezeigt, zugleich der Kranke in ein Choleraspital gebracht oder einem Arzte übergeben werden müsse, daß die Ausleerungen der Kranken vor dem Weggießen und ebenso die Aborte, letztere noch drei Wochen lang nach dem letzten Krankheitsfalle zu desinficiren seien, daß Leib- und Bettwäsche mit Chlorkalk zu reinigen, die Räumung von Abtrittgruben während der Dauer der Seuche und noch drei Wochen später zu unterlassen sei, und daß die Choleraleichen sofort nach der ersten Todtenschau aus dem Hause in das Leichenhaus zu bringen seien. Weitergehende Anordnungen, wie z. B. die Desinfektion sämmtlicher Häuser u. dgl. können durch oberpolizeiliche Vorschriften getroffen werden, und deren Uebertretung unterliegt alsdann ebenfalls der oben erwähnten schweren Strafe. Im Uebrigen sucht die Staatsregierung bei dem Ausbruche von Epidemien durch das Verbot größerer Menschenansammlungen einerseits, andrerseits durch Vermehrung des ärztlichen Personals, Herstellung eigener Spitäler, Gewährung reichlicherer Unterstützungen an die Armen, verschärfte Viktualienpolizei ꝛc. die Gefahr zu verringern.

Zuwiderhandeln.

Vorschriften bei Choleraerkrankungen.

Von den auf Epidemien bezüglichen Strafbestimmungen ist ferner noch zu erwähnen Art. 65 des Pol.Str.G.B., wonach Familienhäupter und deren Stellvertreter, die einen in ihrer Wohnung stattfindenden Ausbruch der Blatternkrankheit nicht entweder binnen 12 Stunden der Polizei anzeigen oder einen approbirten Arzt zu Hülfe rufen, an Geld bis zu fünf Thalern bestraft werden, Art. 66, der Personen, die wissentlich an einem ansteckenden Uebel leiden und sich unter Verheimlichung desselben als Dienstbote, Amme, Geselle, Lehrling oder Fabrikarbeiter verdingen, oder wenn sie im Dienste von der Krankheit befallen wurden, sie dem Meister verheimlichen, mit Geldstrafe bis zu 15 Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen bedroht, und der Polizei das Recht einräumt, solche Personen bis zu ihrer Heilung abzusondern, Art. 67, der die Verheimlichung von Kleidern, Bettstücken ꝛc., die zum Gebrauch eines mit einer ansteckenden Krankheit Behafteten dienten, das Unterlassen der polizeilich befohlenen Reinigung derselben, und endlich, deren wissentliche Veräußerung, sowie die *fahrlässige* Uebertretung der oben erwähnten Absperrungs- oder Aufsichtsmaaßregeln mit Geldstrafe bis zu 30 Thalern oder Haft bis zu vier Wochen und der Konfiskation der fraglichen Gegenstände bedroht, und schließlich Art. 72, wonach Aerzte, Thierärzte, Bader ꝛc., die den Ausbruch einer Menschen- oder Thierseuche nicht sofort der Polizei anzeigen, an Geld bis zu 30 Thalern gestraft werden.

bei Blatternerkrankungen.

Strafen bei Zuwiderhandeln.

e. Thierseuchen.

Die Fürsorge gegen die ansteckenden Krankheiten der Hausthiere hat die kgl. Verordnung vom 15. Juni 1867 zum Gegenstand, welche indeß weitergehende Anordnungen der Polizeibehörden keineswegs ausschließt. Gegen Einschleppung vom Auslande her sind Verkehrsbeschränkungen gestattet, die von der Beibringung eines amtlichen Nachweises über die Einführung aus seuchenfreien Orten bis zum ausnahmslosen Einfuhrverbot, das auch auf Abfälle, Heu, Stroh, Dünger u. s. w. ausgedehnt werden darf, sich erstrecken können. Die bei dem Ausbruch einer Viehseuche im Inlande zu ergreifenden Maaßregeln bestehen, außer der schon erwähnten Anzeigepflicht der Thierärzte und der Viehbesitzer, hauptsächlich in der Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, der Stallsperre, wonach in dem ergriffenen Stall Vieh, Heu, Stroh und Dünger nicht mehr zum Verkehrsgegenstand gemacht werden darf, der Ortssperre, wonach in dem betreffenden Orte der Verkehr mit Vieh, das Austreiben auf die Weide, an die Tränk- und Schwemmplätze untersagt werden kann, der Tödtung der erkrankten Thiere, welche jedoch in der Regel nur mit Zustimmung der Eigenthümer geschehen kann, der thierärztlichen Aufsicht über die Schlachtung der kranken Thiere und deren Verwendung zur menschlichen Nahrung, dem Gebot des Verscharrens der an der Krankheit verendeten Thiere und der Desinfektion des Stalles und der Stallrequisiten, sowie in der periodischen Visitation der durchseuchten Orte und Stallungen durch den Bezirksthierarzt. Die Kosten der Absperrungs- und Aufsichtsmaaßregeln sind von der Staatskasse, die Kurkosten von den Viehbesitzern zu tragen; Beschwerden über orts- und districtspolizeiliche Verfügungen, die binnen 14 Tagen einzureichen sind, jedoch keine aufschiebende Wirkung haben, sind von den Kreisregierungen, Beschwerden gegen die von den letzteren angeordneten Maaßregeln durch das Ministerium des Innern endgültig zu bescheiden. Die wissentliche Verletzung der behördlichen Vorsichtsmaaßregeln wird (nach Art. 328 des Str.G.B.) strenge geahndet mit Gefängniß bis zu einem Jahre, und, wenn in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden ist, bis zu zwei Jahren; Art. 68 des Pol.Str.G.B. bedroht mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern, wer sein Vieh der polizeilich angeordneten Viehbeschau entzieht, Art. 69 mit Geldstrafe bis zu 15 Thalern, wer ein angestecktes Thier nicht sofort absondert, und der Polizei Anzeige macht oder einen approbirten Thierarzt beizieht, ferner, wer ein wuthverdächtiges Thier nicht sofort tödtet oder sonst unschädlich macht, Art. 70 mit Geldstrafe bis zu 5 Thalern, wer die oberpolizeilichen Bestimmungen über das Wegschaffen, das Vergraben und den Transport gefallenen oder getödteten Viehes verletzt, bis zu 15 Thalern, wenn es sich in wissentlicher Weise um ein angestecktes Thier handelt, Art. 71 bedroht Wasenmeister

Verkehrsbeschränkungen.

Kosten der Absperrung 2c. Beschwerderecht.

Strafbestimmungen.

und deren Gehilfen, welche den ihr Gewerbe betreffenden oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, mit Geldstrafe bis zu dreißig Thalern.

Maßregeln gegen die Rinderpest.

Außer diesen allgemeinen Vorschriften ist die Kenntniß der speciellen Anordnungen gegenüber der Rinderpest wegen der Häufigkeit des Vorkommens und der bisher nicht herkömmlichen Schärfe der Abwehrungsmaaßregeln, welche im Reichsgesetz vom 7. April 1869, dann durch Erlaß vom 26. Mai 1869 (revidirt unterm 9. Juni 1873) und durch Ministerialbekanntmachung vom 8. Aug. 1873 geregelt sind, wie folgt:

beim Auftreten im Auslande,

1. Sobald die Rinderpest in solchen Gegenden des Auslandes auftritt, welche durch die Schifffahrt oder durch Eisenbahnen mit dem Inland in Verbindung stehen, wird durch das St.Min. des Innern die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und anderen Wiederkäuern, sowie von allen thierischen Produkten in frischem Zustande, mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse aus den verseuchten Gegenden verboten, während trockene Häute, Därme, geschmolzener Talg in Fässern, trockene Knochen, Hörner und Klauen nicht zu beanstanden sind. Die Einfuhr und Durchfuhr von lebenden Wiederkäuern aus nicht verseuchten Gegenden des betr. Landes kann unter besonderen Vorsichtsmaßregeln gestattet werden.

bei der Annäherung derselben,

2. Tritt die Seuche in Gegenden auf, die von der Grenze nur mehr 40—50 Kilometer entfernt sind, so wird unbedingt das Verbot der Einfuhr auf alle Viehgattungen (mit Ausnahme von Pferden und Eseln), auf alle thierischen Produkte (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse) auf Dünger, Futter, Streu, Geschirre und andere Stallrequisiten, auf Kleider und Lumpen ausgedehnt; ferner dürfen Personen, welche mit dem Vieh zu thun haben, z. B. Fleischer, die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten, nachdem sie sich einer Desinfektion unterworfen haben. Beim Näherrücken der Seuche wird vollständige Verkehrssperre eingeführt, welche nur von den Posten und Eisenbahnen unterbrochen werden darf; erfolgt dennoch ein Uebertreten von Menschen oder Vieh, so ist das Vieh sofort zu tödten und zu verscharren, die Menschen müssen entweder desinficirt oder schleunigst über die Grenze zurückgeschafft werden. Im Inlande treten alsdann die sogleich zu erörternden Maaßregeln in Kraft, und es wird in sämmtlichen von der Grenze nur 15 Kilometer entfernten Ortschaften je ein Viehrevisor von dem Bezirksamte aufgestellt und verpflichtet, welcher ein genaues Register des Rindviehstandes aufnimmt, den Zu- und Abgang täglich notirt, und von jedem Krankheits- oder Todesfall sofort Anzeige erstattet.

beim Auftreten im Inlande.

3. Sobald nun in einem Orte des Inlandes ein verdächtiger Krankheits- oder Todesfall eintritt, wird dieß von der Ortspolizeibehörde mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß Jedermann, der von einem weiteren Falle erfährt, sofort Anzeige zu erstatten habe, und daß der Besitzer kranker Thiere diese nicht tödten, gefallene Thiere nicht beseitigen dürfe, sondern so zu verwahren habe, daß Menschen und Thiere zu den-

selben nicht kommen können, bis die Natur der Krankheit festgestellt sei, und daß die Uebertretung dieser Vorschriften neben der Strafe nach § 328 des Str.G.B. auch den Verlust jedes Entschädigungsanspruchs nach sich ziehe. Zugleich ist Anzeige an das Bez.-Amt zu erstatten, und vorläufig die Sperre des Gehöftes und namentlich jeder Verkehr Unberufener mit den kranken oder gefallenen Thieren, die gemeinschaftliche Weide und Viehtränke, sowie das Wegbringen von Wiederkäuern aus dem Orte zu verhindern. Die Districtspolizeibehörde hat sofort unter Zuziehung des Bezirksthierarztes den Fall an Ort und Stelle zu untersuchen, und kann zu diesem Zwecke auch die Tödtung eines verdächtigen Thieres nach vorgängiger Schätzung anordnen. Wird hiebei nur ein Verdacht der Rinderpest constatirt, so wird die Fortdauer der Sperre bis zur Aufklärung des Falles verfügt; dieselbe wird durch Wächter gehandhabt, welche selbst mit den Bewohnern in keinen Verkehr treten, und keinen Eintritt Fremder (mit Ausnahme von den Aerzten, Geistlichen, Gerichtspersonen oder Hebammen), sowie keine Ein- oder Ausfuhr von Thieren oder Gegenständen irgendwelcher Art dulden dürfen. Rings um das Gehöft werden Tafeln mit der Aufschrift **„Rinderpest“** angebracht. Wird dagegen der wirkliche Ausbruch der Seuche constatirt, so erstattet das Bezirksamt der Regierung und den benachbarten Behörden Anzeige, läßt den Ausbruch der Krankheit bekannt machen, verbietet in den bedrohten Districten die Abhaltung von Märkten, den Handel mit Vieh, Heu, Stroh und Dünger ohne Erlaubnißschein, stellt die schon erwähnten Viehrevisoren auf, gestattet das Schlachten nur unter polizeilicher Aufsicht, befiehlt die Tödtung und Beseitigung aller kranken oder verdächtigen Thiere (jedes Thier, das mit einem kranken im selben Stall gestanden oder denselben Wärter, dieselben Futtergeräthe, Tränkkübel &c. gehabt hat, ist verdächtig), sowie die Reinigung und Desinficirung des Stalles. Neben einer relativen Ortssperre, welche eintritt, wenn nur einzelne Gehöfte ergriffen werden, und in der Einsperrung aller Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Esel, dem Verbot von Aus- oder Einbringung von Vieh, Heu, Stroh, Dünger u. s. w., der Umstellung des Orts mit Wächtern und der Anbringung von Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest“ besteht — die Leitung dieser Maßregel obliegt einem vom Bezirksamte aufgestellten Ortscommissär — kann, wenn die Seuche eine größere Verbreitung gewinnt, mit Zustimmung der Kreisregierung auch eine absolute Ortssperre verfügt werden, in welchem Falle der Ort militärisch cernirt und (mit Ausnahme der bezirksamtlich legitimirten Personen) von jedem Verkehr mit der Außenwelt abgesperrt wird; auch der innere Verkehr wird auf das Nothwendigste beschränkt, Kirchen und Schulen, Gasthäuser und Schenken werden geschlossen. Die Straßen, die durch den Ort führen, werden verlegt; Eisenbahnzüge dürfen nicht anhalten, außer wenn der Bahnhof vollständig isolirt werden kann. Alles kranke und verdächtige

Gehöfts-sperre.

Viehmärkte- und Handels-Verbot.

Relative und absolute Ortssperre.

Vieh in dem ganzen Orte wird sofort getödtet und in tiefen Gruben, an wüsten Stellen verscharrt und 2 Meter hoch mit Erde und Steinen bedeckt. Auch gesundes Vieh, namentlich wenn von demselben in einem durchseuchten Stalle nur noch wenige Stücke vorhanden sind, ja sogar der gesammte Viehstand des Ortes, auch wenn die Seuche in einzelnen Ställen noch nicht aufgetreten ist, kann zur rascheren Unterdrückung derselben getödtet werden. Die Verwerthung des Fleisches und der Abfälle kann hiebei unter besonderen Vorsichtsmaßregeln gestattet werden. Mit Rücksicht auf die Feldarbeit oder die Viehweide können zwar Modifikationen eintreten, aber es kann auch die Sperre über die ganze Feldmark ausgedehnt werden. Für die nothwendigen Bedürfnisse der gesperrten Bewohner an Lebensmitteln, Brennholz, Futter &c. ist amtlich Sorge zu tragen. In Residenz- und größeren Handelsstädten kann die Sperre nicht angewendet werden, es soll daher durch um so raschere Tödtung des Viehes der Seuche Einhalt gethan werden.

Desinfection nach Erlöschen der Seuche.

4. Wenn in einem Gehöfte oder Orte alles Vieh getödtet oder gefallen, oder wenn seit drei Wochen kein neuer Todes- oder Krankheitsfall constatirt ist, so gilt die Seuche als erloschen, und es beginnt die Desinfektion, und zwar nach amtlicher Anordnung und unter sachverständiger Aufsicht, durch Herausschaffung und Verbrennung, resp. Vergrabung des Dünger. Alles Mauerwerk wird abgekratzt und frisch verworfen; feststehendes Holzwerk wird mit heißer Lauge gewaschen und mit Chlorkalklösung bestrichen, während bewegliches Holzwerk (Krippen, Futter- und Tränkkübel) verbrannt, Eisenwerk ausgeglüht wird. Die Fußböden werden aufgerissen, mit Ausnahme der Asphalt- und Cementfußböden; die Erde wird einen Fuß tief ausgehoben und vergraben. Bei der Desinfection dürfen nur Leute aus angesteckten Gehöften oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh halten; die Arbeiter müssen bis zur Beendigung derselben in dem Gehöfte verbleiben, und wie selbstverständlich, eine gründliche Waschung vornehmen. Dabei verwendete Gefäße, Kleider, Wäsche, Lederzeug und Schuhwerk sind zu verbrennen, resp. in 48stündigem Verfahren zuerst mit Lauge auszubrühen, dann mit Chlor zu räuchern. Nach vollständiger Desinfection eines Gehöftes oder Ortes setzt die Behörde eine nicht unter drei Wochen betragende Frist für die Zufuhr neuen Viehes; Weideplätze, die von krankem oder verdächtigem Vieh benutzt wurden, können nicht vor Ablauf von zwei Monaten seit dem Aufhören der Seuche benützt werden; wann die Verscharrungsplätze wieder benützt werden dürfen, bestimmt das Bezirksamt; Viehmärkte können erst nach drei Wochen wieder gehalten werden. (Diese Vorschriften können für größere Städte modificirt werden). Das Aufhören der Seuche und die Aufhebung der Sperre ist sofort der Regierung anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

5. Solange Gefahr der Einschleppung der Seuche, oder diese selbst

im Inlande herrscht, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, die Viehtransportwagen nach jedesmaligem Gebrauche mit heißer Lauge und Chlorkalklösung zu desinficiren, wofür sie von dem Versender eine Entschädigung von 1 Mark per Wagen verlangen können. Desinfection der Eisenbahnwagen.

6. Für die auf amtliche Anordnung getödteten Thiere, vernichteten Gegenstände und zu Verscharrungsplätzen expropriirten Grundstücke, sowie für die laut rechtzeitiger Anmeldung an der Seuche gefallenen Thiere (außer wenn sie innerhalb zehn Tagen nach der Einfuhr über die Reichsgrenze fallen) wird, sofern die S. 114 Ziff. 3 angeführten Vorschriften der Anzeige ꝛc. erfüllt wurden, voller Ersatz aus der Reichskasse gewährt. Die Schätzung erfolgt durch ein unbetheiligtes Gemeindeglied, einen approbirten Thierarzt und einen Sachverständigen, welche sämmtlich vom Bezirksamte aufgestellt und verpflichtet werden. Ersatzleistungen an die Beschädigten.

Besondere Maßregeln sind auch gegen die Hundswuth geboten, worauf sich die in Art. 83 des Pol.Str.G.B. vorgeschriebenen oberpolizeilichen Vorschriften, deren Verletzung an Geld bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bis zu sechs Wochen gestraft wird, beziehen. Sie bestehen in der Anordnung außerordentlicher Visitationen, dem Gebot des Anlegens eines Maulkorbes oder der Leine, im Nothfalle auch in Tödtung aller Hunde eines gefährdeten Bezirkes. Die übrigen in dem genannten Artikel enthaltenen Vorschriften bezüglich der regelmäßigen Visitation der Hunde, sowie das Verbot ihrer Mitnahme in Kirchen, zu Pferderennen, in öffentliche Lokale aller Art, des Freilaufenlassens zur Nachtzeit ꝛc., ferner das in § 366 des Str.G.B. enthaltene Verbot, Hunde auf Menschen zu hetzen, bezwecken theils ebenfalls die sanitätspolizeiliche Ueberwachung dieser Thiere, theils den Schutz des Publikums gegen mögliche Verletzung. Die Uebertretung derselben wird, außer der von Tödtung der Hunde, an Geld bis zu 5 Thalern, bezw. bis zu 20 Thalern gestraft. Hundepolizei.

f. Lebensmittelpolizei.

Der Vorsorge gegen die der menschlichen Gesundheit, von außerordentlichen Fällen abgesehen, durch Vernachlässigung der Reinlichkeit, durch gewinnsüchtigen Eigennutz ꝛc. drohenden Gefahren dienen ferner verschiedene medicinalpolizeiliche Vorschriften, welche indeß zum Theil schon oben besprochen wurden, zum Theil in dem Abschnitte über das Gewerbswesen zu behandeln sind. Neben den oberpolizeilichen ꝛc. Vorschriften über die Reinhaltung der Häuser, Hofräume, Aborte, Abzugskanäle und Brunnen, über das Beziehen neuhergestellter Wohnungen, deren Verletzung an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft wird (Art. 73 des Pol.Str.G.B.), und dem Verbote giftiger Substanzen zum Bemalen der Wohnungsräume und zum Färben und Verpacken von Nahrungsmitteln, Tabak, Tapeten, Kleidern und Spielwaaren (nach Art. 76 des Pol.Str.G.B. Salubritätspolizei.

Lebensmittelpolizei.

Geldstrafe bis zu 15 Thalern oder Haft bis zu acht Tagen), ist im Besondern die den Lebensmitteln zugewendete polizeiliche Fürsorge wichtig. Die Feilbietung und der Verkauf verdorbener oder gefälschter (die Fälschung kann auch in dem Zusatz von geringeren Sorten oder Surrogaten oder dem Zugießen von Wasser bestehen) Gegenstände dieser Art wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder Haft bis zu sechs Wochen und Konfiskation, die Feilbietung von unreifem Obst, von schädlichen Schwämmen oder Beeren trotz entgegenstehender ober- oder ortspolizeilicher Vorschrift an Geld bis zu 15 Thalern, womit im Wiederholungsfall Haft bis zu acht Tagen verbunden werden kann, gestraft.

Das zur menschlichen Nahrung bestimmte Vieh wird vor und nach der Schlachtung einer obrigkeitlichen Beschau unterworfen; ebenso das Bier und je nach Bedürfniß auch andere Nahrungsmittel; wer sich derselben entzieht, wird an Geld bis zu 15 Thalern gestraft (Art. 74).

g. Geisteskranke.

Pflege der Geisteskranken.

Die Pflege und Verwahrung der Geisteskranken ist zunächst Sache der Angehörigen; deren Vernachlässigung wird an Geld bis zu 30 Thlrn., ihr Herumgehenlassen auf öffentlichen Straßen oder Orten mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder die öffentliche Sittlichkeit bis zu 15 Thalern bestraft. Sobald die Gemeingefährlichkeit einer geisteskranken Person erwiesen ist, kann die Districtspolizeibehörde auf Grund bezirksärztlichen Gutachtens deren Verwahrung oder Verbringung in eine Irrenanstalt anordnen; die Kosten haben die Angehörigen, oder, wenn dieselben unvermögend sind, die betr. Heimatsgemeinden zu tragen. (Art. 80 und 81 des Pol.Str.G.B.).

Capitel IV.

Feuerpolizei und Versicherungswesen.

a. Feuerpolizei.

Strafbestimmungen.

Das Reichsstrafgesetzbuch bedroht in § 360 Ziff. 10 und 367, 369 die Verweigerung der Hilfe bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr, trotz behördlicher Aufforderung, ferner einzelne besonders feuergefährliche Handlungen, wie z. B. das Betreten von Scheunen und Ställen mit offenem Licht, die Versäumniß der Reinigung von Kaminen ꝛc., mit Geldstrafe bis zu 50, 30 oder 20 Thalern, oder mit Haft bis zu 6, 4 oder 2 Wochen (je nach der Gefährlichkeit derselben), endlich aber auch die Uebertretung der durch k. Verordnung, ober-, districts- und ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Anordnungen feuerpolizeilichen Inhalts. Hienach

ist der Fürsorge der Staatsregierung auf diesem Gebiete ein sehr weiter Raum gelassen. Es handelt sich im besondern für die Polizei

1) um die Verhütung von Feuersbrünsten.

Außer den Vorschriften der Bauordnung (s. S. 96 ff.) bezieht sich hierauf vor Allem die Thätigkeit der Feuerbeschau, welche in allen Gemeinden von einem Magistratsmitgliede unter Beiziehung eines Sachverständigen (gewöhnlich eines Kaminkehrers) im Frühling und im Herbste vorgenommen wird, wobei die Abstellung der vorgefundenen Mängel, unter Umständen auch die strafgerichtliche Einschreitung zu veranlassen ist. Im Falle der Eigenthümer wegen Mittellosigkeit nicht im Stande ist, die ihm von der Polizeibehörde auferlegten unerläßlichen Reparaturen auszuführen, steht letzterer das Recht zu, die fernere Benützung der fraglichen Feuerstellen zu verbieten, ja sogar den Abbruch des Gebäudes anzuordnen. Auch die Beamten der Brandversicherungsanstalt sind berechtigt und verpflichtet, wahrgenommene Mißstände in dieser Hinsicht zur Kenntniß der Polizeibehörden zu bringen. Feuerbeschau.

Die Verhältnisse des für die Feuersicherheit so wichtigen Kaminkehrergewerbes sind neu geregelt durch die Verordnung vom 27. Febr. 1869, wonach unter Aufrechthaltung der realen Eigenschaft der bisherigen Berechtigungen die Distriktspolizeibehörde doch berechtigt ist, neue Bezirke zu bilden, zur Bewerbung auszuschreiben, und solchen Bewerbern zu verleihen, welche sich über Volljährigkeit, bürgerliche Unbescholtenheit, und genügende Gewerbskenntnisse auszuweisen vermögen. Jeder Kaminkehrer hat innerhalb seines von der Distriktspolizeibehörde festgestellten Bezirks das ausschließende Recht, die Reinigung der Kamine gegen die amtliche Taxe (die von den Eigenthümern zu entrichten ist) vorzunehmen, und zwar nach festgesetzten Kehrterminen (wenigstens viermal im Jahre), worüber ein eigenes Buch zu führen ist, und die Distriktspolizei Aufsicht führt. Die Kaminkehrer sind zur sorgfältigsten Ausübung ihres Gewerbes, zur Haltung einer hinreichenden Zahl befähigter Gehilfen, zur Uebernahme der Feuerbeschau, zur Anzeige feuergefährlicher Zustände an die Ortspolizeibehörde (auch dann, wenn sie den Eigenthümer auf dieselben aufmerksam gemacht haben) verpflichtet, dürfen ihren Wohnsitz nicht eigenmächtig verändern, und haben bei mehr als eintägiger Abwesenheit einen Vertreter aufzustellen, bei mehr als dreitägiger unter Benennung des Vertreters bei der Distriktspolizeibehörde um Urlaub nachzusuchen. Kaminkehrerordnung.

Endlich bestehen zur Verhütung von Feuersgefahr, sowohl im Allgemeinen, als durch besonders gefahrdrohende Verrichtungen und gewerbliche Anlagen zahlreiche Verordnungen, unter welchen insbesondere die vom 27. Juni 1862 und vom 28. März 1874 über die Verhütung von Feuersgefahr, ferner die Verordnung vom 14. März 1874 über die Dampfkessel, endlich die Ministerialentschließungen vom 9. September 1866 den Transport des Petroleums betr., vom 6. August 1870 über Specielle Vorschriften. Dampfkessel. Transport von Petrole-

um, Schießpulver ꝛc. Verfertigung, Aufbewahrung, Transport und Verkauf von Schießpulver und andern Feuerwerksgegenständen, und 5. Aug. 1874 über die Zubereitung, Aufbewahrung ꝛc. von explodirenden Stoffen zu erwähnen sind. (Vgl. auch Cap. IX.: Gewerbe-Ordnung.)

2) um die Löschung von Bränden.

Feuerwehren. Es dienen dem Löschwesen vor Allem die freiwilligen Feuerwehren*), zu deren möglichster Unterstützung auch mit Geldmitteln (insbesondere aus dem Gewinnantheil der München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft) die Staatsregierung stets bereit ist, ferner die localen Feuer-Löschordnungen. löschordnungen, welche insbesondere die Bereithaltung der nöthigen Geräthe und der erforderlichen Wassermenge im Auge halten sollen; in letzterer Beziehung kann nach dem Gesetze über die Benützung des Wassers vom 25. Mai 1852 das nöthige Wasser im Expropriationswege erworben und eine gefahrdrohende Ableitung öffentlicher Gewässer im Interesse der Löschmaßregeln. Feuersicherheit verboten werden. — Das Verfahren zur Löschung eines ausgebrochenen Brandes richtet sich natürlich nach den Umständen, und es ist hiebei der Polizei die umfassendste Machtvollkommenheit eingeräumt, welche sogar bis zur Demolirung von Gebäuden, und wie oben bemerkt, bis zum Aufrufe aller fähigen Bewohner zur Hülfeleistung sich erstreckt, aus welchem Grunde auch den Verwaltungsbeamten, insbesondere den Regierungspräsidenten und Bezirksamtsvorständen zur Pflicht gemacht ist, sich augenblicklich an den Schauplatz jedes in ihrem Wohnorte oder Bezirke ausgebrochenen Brandes zu begeben, und die Oberleitung der Lösch- und Rettungsmaßregeln in die Hand zu nehmen. Die Gensdarmerie-Mannschaft in erster Linie, ebenso aber auch die Armee-Mannschaft ist hiebei zur dienstlichen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere, was die Maßregeln zur Absperrung und Bewachung der Brandstätte, die Zurückweisung Unberufener, die Verhinderung von Diebstahl und Plünderung ꝛc. betrifft.

b. Die Feuerversicherung.

Versicherungswesen überhaupt. Obschon die Versicherung aus volkswirthschaftlichen Gründen nicht dringend genug jedem Eigenthümer empfohlen werden kann und die Staatsbehörden angewiesen sind, zur allgemeinsten Verbreitung derselben nach Kräften mitzuwirken, so ist doch ein eigentlicher Versicherungszwang im Allgemeinen nicht statthaft. Sein Eigenthum zu versichern ist mit Ausnahme der dinglich belasteten Anwesen in Jedermanns Belieben gelegt. Die Versicherung wird besorgt entweder von Unternehmern, welche gegen feste

*) Vgl. in Betreff des Feuerlöschwesens die trefflichen kleinen Schriften von Ludw. Jung: Die Förderung des Feuerlöschwesens in Bayern (50 Pf.); Feuerlöschordnungen (1 M.); das Feuerlöschwesen in Markt- und Landgemeinden (70 Pf.). Diese Schriften geben über die Organisation der Feuerwehren und des Löschwesens eine fachmännische Auskunft und verdienen die weiteste Verbreitung. (Zu beziehen durch die C. H. Beck'sche Buchhandlung in Nördlingen.)

Prämien die Gefahr auf sich nehmen, oder auch im Wege der gegenseitigen Vereinigung der Versicherten, wobei die Schäden zwar ebenfalls aus den eingegangenen Prämien vergütet, die letzteren aber nach dem Umfange der geleisteten Entschädigungen berechnet werden, so daß Gewinn und Verlust sich in jedem Falle auf die Gesammtheit der Versicherten vertheilt. Sowohl das sog. Prämien- als das Gegenseitigkeitssystem wird von Aktien-Versicherungsgesellschaften angewendet. Indessen ist wohl zu unterscheiden das Mobiliar- (bewegliche) und das Immobiliar- (liegende Gründe und Gebäude) Vermögen. Ist die Versicherung jenes bei den concessionirten Privatanstalten möglich, deren Agenturen in fast allen ansehnlicheren Städten sich befinden, und die bezüglichen, die näheren Formalitäten und Bedingungen enthaltenden Statuten Jedermann unentgeldlich zur Verfügung stellen, so sind für die **Gebäude** in Bayern eigentliche Staatsanstalten vorhanden, die eine für das diesrheinische Bayern, die andere für die Pfalz, bei welchen allein, widrigenfalls Strafe eintritt, Versicherungen gesetzlich sind. Es ist diese Einrichtung getroffen hauptsächlich mit Rücksicht auf das Hypothekenwesen. Nicht allein daß Vielen eine reelle Privatversicherung überhaupt nicht zugänglich ist, so ist doch auch bei guten Privatversicherungen, sei es durch Schuld des Versicherten, der seine Prämie nicht rechtzeitig bezahlt und dadurch die Entschädigung verliert, sei es durch die der Gesellschaft eine solche Summe von unglücklichen Möglichkeiten gegeben, daß das Hypothekenwesen eine empfindliche Störung erleiden könnte. Eine absolut dauernde und ausreichende Garantie bietet dem Hypothekgläubiger allein die **Staatsanstalt**.

Prämien- und Gegenseitigkeitssystem.

Mobiliar- und Immobiliarversicherung.

Bezug auf die Hypotheken.

A. **Immobiliarversicherung.** Obschon bereits das Gesetz vom 28. Mai 1852, das Brandversicherungswesen für die Landestheile diess. d. Rheins betr., zahlreiche Verbesserungen gegen früher herbeigeführt hatte, so blieb doch insbesondere in Bezug auf die ungerechte Vertheilung der Beitragsleistungen noch Vieles zu klagen. In einer dem Bedürfniß entsprechenderen Weise wurde die Materie daher neu geregelt durch das Gesetz vom 3. April 1875, dessen Inkrafttreten mit dem 1. Oktober 1875 beginnt. Die Grundsätze sind hiernach die folgenden:

Privilegirte Landes-Immobiliarversicherungsanstalt.

1. Die Versicherungsanstalt fußt auf dem Gegenseitigkeitssystem und ist mit dem Monopolsrecht ausgestattet. Bei Strafe der Nichtigkeit der abgeschlossenen Verträge und einer fünf Prozent der Versicherungssumme betragenden Geldbuße dürfen einzig bei ihr Gebäude gegen Feuersgefahr versichert werden. Besteht schon kein **allgemeiner** Zwang zum Beitritt, so ist ein solcher doch vorhanden für:

Beitrittszwang.

1) sämmtliche Staatsgebäude,

---

*) Vgl. **Hauck**, k. b. Bezirksamtmann: Das Brandversicherungsgesetz für Bayern, vom 3. April 1875, erläutert und mit den Vollzugsverordnungen, Instructionen ꝛc. herausgegeben. ca. 15 Bog. (Nördlingen, C. H. Beck.)

2) die im Eigenthume von Bevormundeten, von Gemeinden, Kirchen, Stiftungen, Pfarreien, Beneficien ꝛc. stehenden Gebäude,
3) die in ungetheiltem Eigenthume Mehrerer stehenden Gebäude, wenn ein Miteigenthümer die Versicherung verlangt,
4) die mit Hypotheken belasteten oder einem in Gant Befindlichen gehörenden Gebäude, wenn ein Gläubiger die Versicherung verlangt.

Aus-schließungs-gründe.

Die Aufnahme kann im Allgemeinen für kein Gebäude versagt werden, mit Ausnahme von Schaubuden, Bau- und Wirthschaftshütten, Petroleum- oder Pulvermagazinen, Gebäude, die zur Fertigung oder Aufbewahrung anderer explodirender Stoffe bestimmt sind, z. B. Dynamit- oder Zündhütchenfabriken, isolirt liegenden Festungswerken und endlich Gebäuden im Werthe unter 100 Mark, deren Versicherung bei auswärtigen Anstalten daher freigegeben ist. Mit dem Gebäude festverbundene Bestandtheile, wie Umfassungsmauern oder Zäune, bei Kirchen Glocken, Orgeln, Altäre ꝛc., ferner Maschinen-Einrichtungen (letztere nur bis zu 90% ihres Schätzungswerthes) können gleichfalls bei der Staatsanstalt, im Falle der Nichtzugehörigkeit zu einem zum Beitritt verpflichteten Gebäude aber auch bei einer in Bayern zugelassenen Privatanstalt versichert werden. Im Bau begriffene Gebäude werden insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zum Eintritte vollendeten gleichgeachtet; die Versicherung gilt jedesmal nur für das laufende und das nächstfolgende Jahr.

Brandversicherungs-kammer.

2. Die Anstalt wird durch eine direkt dem Ministerium des Innern untergebene Behörde, die **Brandversicherungskammer** verwaltet und dem Publikum gegenüber mit Rechtswirksamkeit vertreten. Ihre höheren Beamten ernennt der König, ihren Geschäftsgang bestimmt und überwacht das Ministerium des Innern. Die Kassen- und Geldgeschäfte der Anstalt, die Aufbewahrung und Nutzbarmachung der vorhandenen Kapitalien ꝛc. besorgt die k. Bank in Nürnberg, welche hierüber der Brandversicherungskammer Rechnung stellt; die Erhebung der Beitragsgelder erfolgt jedoch (in derselben Weise wie die der Steuern) durch die k. Rentämter, bezw. die unmittelbaren Stadtmagistrate, welche 1 Prozent als Vergütung (bei unmittelbar vom Rentamt eingehobenen Beiträgen 1½ Prozent) erhalten, und die eingehobenen Summen unmittelbar und portofrei an die Bank abliefern; auch die Auszahlung der Entschädigungssummen geschieht durch ihre Vermittelung. Zur Besorgung der eigentlichen technischen Geschäfte der Anstalt, wie die Leitung der Schätzungen, die Entgegennahme und erste Prüfung, sowie die Begutachtung der Versicherungsanträge, werden ferner durch das Ministerium des Innern in jedem Regierungsbezirke aus der Zahl der Bauverständigen mehrere **Brandversicherungsinspektoren** aufgestellt, welche außerdem noch die Interessen der Anstalt und das öffentliche Interesse in bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht vertreten. Gesetzlich ist denselben untersagt, als Baumeister oder Bauunternehmer für fremde Rechnung einen Bau zu führen.

Erhebung der Beitrags-gelder.

Brandversicherungs-inspektoren.

3. Der Eintritt in die Anstalt geschieht durch eine ausdrückliche, dem Brandversicherungsinspektor kundgegebene schriftliche Erklärung des Beitretenden, welche die genaue Bezeichnung des zu versichernden Gebäudes, sowie der etwa mitzuversichernden Zugehörungen, zu enthalten und von der amtlichen Schätzung (wovon sogleich) begleitet zu sein hat und welche nach vorgenommener Prüfung von dem Inspektor ohne Verzug an die Brandversicherungskammer eingesendet wird. Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt schon am ersten Tage nach dem Einlaufe des Antrages bei der Kammer, vorausgesetzt, daß dieselbe nicht das Gesuch aus einem gesetzlich zulässigen Grunde zurückweist. Der Eintritt kann, mit Ausnahme des Septembers, jederzeit geschehen; für das laufende Jahr wird ein nach Zehnteln berechneter Beitrag zusammen mit dem Beitrag des nächsten Jahres erhoben. Es ist gestattet, sowohl den ganzen Schätzungswerth, als auch einen Theil desselben zu versichern, die Summe muß jedoch stets durch die Zahl 10 theilbar sein; auch kann die Versicherung auf die verbrennlichen Bestandtheile mit Ausschluß der Mauern, massiven Treppen und Gewölbe, oder auf das Gebäude im Ganzen, aber ohne Grundmauern und Keller beschränkt werden, derartige Beschränkungen sind jedoch ausdrücklich anzugeben, widrigenfalls die Versicherung für das ganze Gebäude und den Gesammtschätzungswerth gilt. Gebäude, hinsichtlich derer der Beitrittszwang besteht, müssen mindestens bis zur Hälfte des Werthes versichert werden, bei Meinungsverschiedenheit unter den Betheiligten gilt die höchste Summe; bei Staats-, Gemeinde- und Kircheneigenthum kann durch Ministerialvorschrift auch ein höherer Versicherungssatz als die Hälfte bestimmt werden. Eine Erhöhung oder Minderung der Versicherungssumme innerhalb des durch Schätzung festgestellten Werthes kann, bei den zum Beitritt verpflichteten Gebäuden unter Zustimmung der Betheiligten, jederzeit beantragt werden, die Minderung tritt jedoch erst im nächsten Jahre in Wirksamkeit. — Alle in obiger Hinsicht gestellten Anträge (sowie auch die Anträge auf Revision der Schätzung) werden zunächst von der Brandversicherungskammer beschieden, gegen deren Bescheid der Antragsteller und die Gemeinde binnen 14 Tagen bei der Distriktsverwaltungsbehörde Einspruch erheben können, worüber dieselbe nach Einvernahme des Brandversicherungsinspektors, eventuell auch nach Anhörung eines speciellen Gutachtens entscheidet. Der Antragsteller, die Gemeinde und die Brandversicherungskammer können, ebenfalls binnen 14 Tagen gegen den Ausspruch der Distriktspolizeibehörde an die Kreisregierung appelliren, die in öffentlicher Senatssitzung nach mündlichem Verfahren in letzter Instanz entscheidet.

Eintritt in die Anstalt.

Bescheidung der Anträge.

4. Die Schätzung, welche in allen Fällen, mit Ausnahme der im Bau begriffenen Gebäude, für welche der vom Inspektor revidirte Kostenanschlag gilt, die Vorbedingung der Versicherung bildet, wird nach Wahl des Antragstellers vom Brandversicherungsinspektor, einem Gehilfen des-

Schätzung des Versicherungsobject.

selben oder einen bezirksamtlich aufgestellten und verpflichteten Bauverständigen, bei Gegenständen, deren Schätzung besondere Kenntniß erfordert, z. B. bei Fabriken durch einen der von der Kreisregierung verpflichteten Sachverständigen, worunter auch Beamte der Anstalt selbst sein können, vorgenommen, und hat zum Zwecke, den derzeitigen Werth des Gebäudes, unter Berücksichtigung seines Abnützungszustandes und der Kosten der Wiederherstellung, aber mit Ausschluß des Bauplatzes, sowie des durch besonders günstige Lage, durch Alterthums- oder Affectionswerth etwa vorhandenen Mehrwerthes zu ermitteln. Die Schätzung mehrstöckiger Gebäude geschieht nach einzelnen Stockwerken, die von mitzuversichernden Zugehörungen wird separirt vorgenommen. Zum Zwecke der Erlangung einer höheren Versicherungssumme können die Betheiligten (innerhalb 2 Jahren) eine Revision der Schätzung vornehmen lassen. Ebenso steht diese der Brandversicherungskammer oder dem Inspektor zu, und muß vorgenommen werden, sobald der Versicherte, ein Nachbar, die Gemeinde- oder Distriktsverwaltungsbehörde anzeigt, daß der Werth des Gebäudes unter die Versicherungssumme herabgesunken sei. Außerdem sind die Inspektoren verpflichtet, in Zeiträumen von je 15 Jahren sämmtliche versicherte Gebäude ihres Bezirkes einer genauen Untersuchung zur Constatirung der Werthsverhältnisse zu unterwerfen. Zeigt sich in Folge der Revision, daß der Werth unter die Versicherungssumme herabgesunken, oder das Gebäude in eine höhere Klasse der Feuergefährlichkeit zu versetzen sei, so hat der Inspektor die entsprechende Abänderung des Versicherungsvertrages bei der Kammer, unter Vorlage der bez. Verhandlungen zu beantragen. Von dem Tage des Antrages ab ist die Veränderung bereits für die Rechte und Verpflichtungen des Versicherten maßgebend. Die Kosten der Schätzung hat, nach den vom Ministerium zu erlassenden Normativen über Diäten &c. der Antragsteller, die der technischen Revision die Anstalt zu tragen; die Kosten einer von dem Versicherten beantragten und als ungerechtfertigt erkannten Revision, sowie eines grundlosen Einspruches vor der Distriktspolizeibehörde treffen den Ersteren.

Revision der Schätzung.

Kosten der Schätzung.

Beiträge nach Klassen der Feuergefährlichkeit.

5. Die Beiträge der Mitglieder sind nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit so hoch zu bemessen, daß alle Schäden vergütet werden können. Der Beitrag der Einzelnen wird durch die Höhe der Versicherungssumme und den Zustand des betr. Gebäudes bestimmt. Es bestehen 4 Klassen der Feuergefährlichkeit, von denen die 1. massive Gebäude mit harter Dachung, die 2. Fachwerkgebäude mit harter Dachung, die 3. Fachwerk- oder Holzgebäude mit harter, und massive Gebäude mit weicher Dachung (Dachung aus Stein, Blech oder aus den durch Min.Vorschrift zugelassenen Stoffen, z. B. Asphalt-Pappe gilt als harte, jede übrige als weiche Dachung), die 4. alle übrigen Gebäude enthält. Der ordentliche Jahresbeitrag ist für dieselben auf 10, 13, 20 und 25 Pfennige für je 100 *M.* der Versicherungssumme festgestellt; für Gebäude, die für

besonders feuergefährliche Zwecke bestimmt sind: Asphaltfabriken, Back- und Brennöfen, chemische Fabriken, Destillations-, Schmelzöfen, Brennereien, Kohlereien, Haderulager, Creosotanstalten, Fournierschneidereien, Holzschleifereien, Kienrußhütten, Lackfabriken rc., Mälzereien, Paraffinfabriken, Papiermühlen, Samendarren, Schauspielhäuser, Seilereien, Spinnereien, Torffabriken und Magazine, Wachstuchfabriken, Wattfabriken, Zuckerraffinerieen rc. (worüber die Verordnung vom 19. April das Nähere bestimmt) tritt eine Erhöhung von 2 Zehntel bis zum Zehnfachen der gewöhnlichen Gebühr, bei Gebäuden, die ganz oder theilweise mit Stroh oder Schindeln gedeckt sind, und nicht wenigstens 10 Meter von anderen Gebäuden abstehen, ferner bei Gebäuden in Ortschaften mit vorherrschend weicher Dachung, in denen die Möglichkeit eines ausgedehnteren Brandes nahe liegt, soferne sie nicht wenigstens 40 m. abstehen, eine Erhöhung von 2 Zehnteln ein; ergibt sich die erhöhte Gefahr erst nach dem Eintritte, z. B. durch Anlage eines Backofens in einem Wohnhause rc., so ist dem Inspektor bei Vermeidung einer Geldstrafe vom Dreifachen des rechtswidrig entzogenen Betrags binnen 14 Tagen Anzeige zu machen. Gebäude, die mit einem anderen, in höherer Klasse der Feuergefährlichkeit stehenden Gebäude unmittelbar zusammenhängen, ohne durch eine Brandmauer von demselben getrennt zu sein, werden ebenso wie das letztere taxirt. Zubehörungen werden ebenso taxirt, wie die Gebäude, bei denen sie sich befinden; für gewerbliche Anlagen ist jedoch, wenn die Versicherungssumme 300,000 ℳ übersteigt, ein Zuschlag von 1 Zehntel, für jedes weitere Hunderttausend je ein Zehntel mehr zu entrichten. — Die Einreihung der Gebäude nach Klassen, und die Festsetzung der Beitragserhöhungen geschieht durch die Brandversicherungskammer, wogegen im letzteren Falle an das Ministerium des Innern recurrirt werden, im Uebrigen bei den Distriktspolizeibehörden (siehe oben) Einspruch erhoben werden kann. — Der Beitrag wird mit Beginn des Jahres fällig, und ist ungetheilt und im Voraus zu entrichten. Um die noch vor Eingang der Beiträge zu leistenden Zahlungen machen zu können, besteht ein Vorschußfond, zu welchem beim Eintritt in die Anstalt und bei der Erhöhung der Versicherungssumme ein Extrabeitrag von 10 ₰ per 100 ℳ der Versicherungssumme zu zahlen ist, und dem außerdem Geldstrafen, Zuschläge, einbehaltene Entschädigungsgelder u. s. w. zugewiesen werden. Ergibt sich, daß die Einnahmen die Ausgaben um mehr als die Hälfte übersteigen, so ist im nächsten Jahre nur ein halber Beitrag zu erheben; ist dagegen der Vorschußfond zur Deckung der Schäden bis zur Hälfte erschöpft, so muß er (bis zu einem Maximum von 4 Millionen Mark) durch Zuschläge zu den Beiträgen, die nach Zehnteln derselben berechnet und vom Ministerium festgesetzt werden, ergänzt werden und es kann auch die Brandversicherungskammer ermächtigt werden, verzinsliche, innerhalb

Anlagen von besonderer Gefährlichkeit.

Aenderungen in den Anlagen.

Entrichtung der Beiträge.

Repartition der Einnahmen.

eines Jahres rückzahlbare Vorschüsse aufzunehmen. — Der Eigenthümer eines versicherten Gebäudes, der dasselbe nicht selbst bewohnt und von dem betr. Gemeindebezirk längere Zeit entfernt bleibt, hat einen Stellvertreter zu ernennen, widrigenfalls von den Miethsleuten die Beiträge erhoben werden, welche dieselben vom Miethzins abziehen dürfen. Steht ein Haus unbewohnt, so kann sich die Anstalt für ihre Forderungen an die Mobilien, nöthigenfalls an das Gebäude selbst halten. Miteigenthümer eines versicherten Hauses haften solidarisch für die Beiträge; bei Kirchen, Pfarrgebäuden ꝛc. der Baupflichtige, eventuell das Vermögen derselben, bei armen Schulen die Schulgemeinden.

Entschädigung der Mitglieder.

6. Alle Mitglieder erhalten für den Feuerschaden verhältnißmäßigen Ersatz aus den Mitteln der Anstalt, welcher Art derselbe immer sein mag, nur bei Kriegsschaden, z. B. durch Beschießung findet Reduction auf ein Drittel statt (falls nicht andere Mittel, etwa die Kriegsentschädigung, die Ersatzleistung übernimmt, in welchem Fall die Anstalt die schon geleisteten Zahlungen ganz oder zum Theil zurückfordern kann). Zweifels- und Streitfälle hat die Distriktsverwaltungsbehörde in erster Instanz zu entscheiden. — Die Entschädigung ist an die Bedingung geknüpft, daß die abgebrannten Gebäude binnen längstens 5 Jahren auf der alten Stelle wieder aufgebaut werden, wovon nur unter außerordentlichen Umständen, z. B. wenn eine ganze Ortschaft oder ein größerer Theil einer solchen zerstört wurde, und nur mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde, oder, wenn mehrere Bezirke betheiligt sind, der Kreisregierung (in gewissen Fällen auch der Betheiligten), abgewichen werden darf. Nach Ablauf der Frist fällt (falls nicht eine besondere Dispensation eingetreten ist) die Entschädigungssumme der Anstalt heim. — Keine Entschädigung findet statt, wenn der Versicherte vorsätzlich oder fahrlässig den Brand verursacht hat; während der Dauer des gerichtlichen Verfahrens darf die Versicherungssumme nicht ausbezahlt werden; nur dann wenn auf dem versicherten Gebäude eine Hypothek haftet, oder ein Miteigenthümer vorhanden ist, kann, ausschließend um den Wiederaufbau des Hauses zu ermöglichen, dem Gläubiger oder Miteigenthümer gegen seinerzeitigen Rückersatz aus dem Vermögen des Schuldigen die Entschädigung vorgeschossen und durch hypothekarische Vormerkung im nächst offenen Range auf demselben sichergestellt werden. Außerdem steht der Anstalt gegen jeden civilrechtlich für den Brand Haftbaren der Regreßanspruch hinsichtlich der geleisteten Entschädigung zu, und ist dessen Geltendmachung von dem gerichtlichen Verfahren gegen den Beschuldigten unabhängig. — Die Aushändigung der Entschädigungssumme erfolgt, wenn der Schaden wenigstens 1/4 des versicherten Werthes beträgt, zu je einem Drittel nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien, nach Aufsetzung des Dachstuhles und Vollendung des Gebäudes, bei Zugehörungen je nach Maßgabe des gelieferten Verwendungsnachweises, bei geringeren Schäden zur Hälfte nach begonnener Anfahr

Randnoten: Wiederaufbau. — Verhältnisse bei Brandstiftung. — Zahlungsmodalitäten der Entschädigungssumme.

der Baumaterialien, zur Hälfte nach Vollendung der Reparatur (bei Zugehörungen ebenfalls in zwei Hälften), bei kleineren Schäden unter 100 ℳ erst nach Vollendung der Reparatur. Der Beschädigte darf jedoch Accorde auf die Entschädigungssumme abschließen, Anweisungen auf dieselbe ausstellen, und dieselben kostenfrei bei der Distriktsverwaltungsbehörde protokolliren lassen. Wenn die Wiederherstellungskosten nachweislich mehr betragen als die Entschädigungssumme, kann dieselbe bis auf den nachgewiesenen Betrag erhöht werden; betragen sie weniger, so fällt der Ueberschuß der Anstalt zu. — Entschädigungsgelder können nicht mit Beschlag belegt werden; sie dürfen aber zugleich mit der Baustelle verkauft oder gerichtlich versteigert werden, und werden alsdann dem neuen Eigenthümer in derselben Frist ausbezahlt, wie sie dem Beschädigten ausbezahlt worden wären.

7. Die Feststellung des Schadens und der zu gewährenden Entschädigung geschieht auf Grund einer an Ort und Stelle gepflogenen Verhandlung, zu welcher der von der Gemeindebehörde binnen 24 Stunden zu benachrichtigende Brandversicherungsinspektor sofort im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde und der Brandversicherungskammer Termin anzusetzen hat und zu welchem von der Gemeinde die von dem früheren Zustande des Gebäudes am besten unterrichteten Nachbarn und der Beschädigte zu laden sind, der sich auf seine Kosten auch eines sachkundigen Beistandes bedienen kann, während der Brandversicherungskammer ebenfalls das Recht zusteht, einen Sachverständigen abzuordnen. — Die Entschädigung wird nur dann bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme geleistet, wenn das zerstörte Gebäude von Grund auf neu hergestellt werden muß; bei theilweiser Zerstörung wird auch nur ein Theil derselben ausbezahlt, welcher niemals den wirklichen Schaden übersteigen darf. — Die Verhandlungen sind schriftlich aufzunehmen und am Schlusse derselben vom Brandversicherungsinspektor sofort die Entschädigungssumme vorläufig zu berechnen und den Betheiligten kundzugeben, während deren definitive Festsetzung durch die Brandversicherungskammer, und zwar längstens in 6 Wochen nach dem Brande erfolgt, gegen deren Ausspruch in erster Instanz bei der Distriktsverwaltungsbehörde, in zweiter und letzter Instanz bei der Kreisregierung Einspruch erhoben werden kann. In diesem Falle sind neue Sachverständige zu bestellen, und kann der Berechtigte, jedoch gleich bei der Einspruchsanmeldung, auch den Austrag der Sache durch ein Schiedsgericht verlangen, das aus den beiderseitigen Sachverständigen gebildet wird, die sich entweder über die Höhe der Entschädigung einigen, oder einen dritten Sachverständigen wählen (im Nothfalle wird derselbe von der Kreisregierung ernannt), dessen Schätzung alsdann entscheidet. Der Beschädigte muß hiebei seinen Sachverständigen binnen längstens 14 Tagen nach Anmeldung des Einspruchs bezeichnen, widrigenfalls angenommen wird, daß er sich bei dem Ausspruche der Versicherungsbeamten beruhige. Das Gleiche findet statt, wenn durch ihn selbst oder mit seiner Zustimmung

Feststellung des Schadens

Schiedsgericht.

vor endgiltiger Feststellung der Entschädigung ohne Erlaubniß der Distrikts-polizeibehörde an den nicht zerstörten Gebäudetheilen Aenderungen vorgenommen werden. — Die ersten Schätzungskosten werden von der Anstalt, die Kosten eines unbegründeten Einspruchs von dem Antragsteller getragen.

Austritt und Ausschließung aus der Anstalt. 8. Jedes Gebäude bleibt so lange in der Anstalt, bis der Eigenthümer entweder freiwillig austritt, was vor dem ersten September unter Vorlage der zustimmenden Erklärung der Gläubiger, Miteigenthümer ꝛc. der Brandversicherungskammer schriftlich angezeigt werden muß, **oder** aber ausgeschlossen wird, was geschieht, wenn das Gebäude im Werthe unter 100 Mark sinkt, wenn es zu Zwecken verwendet wird, die seine Aufnahme ausgeschlossen hätten, z. B. zu einem Lagerhaus für Petroleum, und endlich wenn der Besitzer wegen vorsätzlicher Brandstiftung gestraft worden ist, in welchem Falle aber gleichwohl die Beiträge für das laufende Jahr bezahlt werden müssen. Gegen die Ausschließung, sowie gegen die Verweigerung der Anerkennung des freiwilligen Austrittes ist Einspruch zulässig. — Der Wechsel des Besitzers hat an sich gar keine Wirkung, und der neue Eigenthümer tritt sofort in alle Rechte und Pflichten des Vorgängers ein; dagegen tritt mit der Zerstörung des Gebäudes durch andere Ursache als durch Brand, und bei baufälligen Gebäuden mit dem Zeitpunkte der obrigkeitlichen Aufforderung zur Wiederherstellung bis zur Beendigung derselben eine Unterbrechung der Rechte des Versicherten, nicht aber seiner Beitragspflicht ein. Die Versicherung lebt im ersteren Falle mit der fortschreitenden, im letzteren mit der beendigten Wiederherstellung des Gebäudes wieder auf; für ein in der Zwischenzeit eingetretenes Brandunglück wird nur eine theilweise Entschädigung geleistet, die aus dem Verhältniß des wirklichen Werthes zu den Wiederherstellungskosten und der Versicherungssumme berechnet wird.

(Marginalien: Wechsel der Besitzer. — Unterbrechung der Versicherung.)

Ueberversicherung. 9. Jede **Ueber**versicherung, die durch wissentlich falsche Werthsangaben herbeigeführt wird, ist sowohl an dem Besitzer wie an dem Sachverständigen strafbar und zwar mit Geld bis zu 300 Mark, unbeschadet der Belangung wegen Betrugs. Für die durch Revision der Schätzung entstandenen Kosten haftet der Sachverständige solidarisch mit dem Versicherten.

Mobiliar-Versicherung. B. **Mobiliarversicherung.** Die Uebernahme von Mobiliarversicherungen gegen Feuersgefahr ist im Allgemeinen einheimischen wie auswärtigen Anstalten und Gesellschaften gestattet. Nach der Verordnung vom 10. September 1872 bedarf es jedoch zur Errichtung einer Mob.-Feuerversicherungsanstalt und zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebes einer auswärtigen Anstalt auf das Königreich Bayern der k. Genehmigung, die nur in widerruflicher Weise ertheilt wird. Die concessionierten Anstalten (die bedeutendste ist die **München-Achener** Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft) haben ihre Statuten, und außerdem alljährlich ihren Rechnungsabschluß nebst Bilanz dem Ministerium des Innern vorzulegen, und dieselben im

Minist.Amtsblatte zu veröffentlichen, ferner dem Ministerium die Einsichtnahme ihrer Bücher und Schriften zu gestatten; auswärtige Anstalten sind außerdem verpflichtet, wenigstens an einem Orte unter Benachrichtigung des Ministeriums einen bevollmächtigten Generalagenten mit genau abgegrenztem Geschäftsbezirke aufzustellen, hinsichtlich aller Streitigkeiten, die nicht durch Schiedsgerichte geschlichtet werden (wozu nur bayerische Staatsangehörige berufen werden dürfen), bei dem Gerichte des Wohnorts des General- oder des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen, und zur Sicherung dieser Verbindlichkeiten auf Verlangen des Ministeriums des Innern Caution zu stellen. — Die Aufstellung von je einem Agenten für genau abgegrenzte Geschäftsbezirke unter Anzeige bei den betr. Distriktspolizeibehörden ist gestattet, den Kreisregierungen ist jedoch vorbehalten, das Aufsuchen von Versicherungen im Hausirwege zu verbieten. Die Uebertretung der auf die Aufstellung der Agenten und den Abschluß von Versicherungsverträgen bezüglichen Bestimmungen wird an Geld bis zu 50 Thalern, womit die Schließung der unberechtigten Agentur zu verbinden ist, bestraft. Ueber jede abgeschlossene Versicherung oder Schadensfestsetzung ist der betr. Ortspolizeibehörde binnen 8 Tagen Anzeige zu erstatten, welche die eingelaufenen Anzeigen dem Brandversicherungsinspektor verlegt und angewiesen ist, im Benehmen mit demselben die Verletzung der obigen Vorschriften, namentlich aber Ueber- oder Doppelversicherungen zu verhüten, event. zur Anzeige zu bringen, welche an sämmtlichen Betheiligten an Geld bis zu 175 Thalern gestraft werden. Die Agenten müssen Vormerkungsbücher führen, in denen die Nummer des Vertrags, die genaue Bezeichnung des Versicherten und des fraglichen Gegenstandes, die Versicherungssumme, sowie Anfang und Ende des Versicherungsvertrags enthalten sein und welche dem Brandversicherungsinspektor und den Polizeibehörden auf Verlangen im Original und im Auszuge vorgelegt werden müssen. Die Uebertretung dieser, sowie fernerer auf den Geschäftsbetrieb bezüglicher oberpolizeilicher Vorschriften wird an Geld bis zu zwanzig Thalern gestraft.

c. Die übrigen Versicherungsanstalten.

Lebens-, Hagel-, Vieh-Versicherung.

Außer der verbreitetsten Versicherung gegen Feuersgefahr gibt es noch eine Anzahl anderer, für einzelne Berufsklassen wichtiger Versicherungen, wie Hagel-, Vieh-, Transport- (besonders zur See), Unfalls-, Fensterglas- und Hypothekenversicherung ꝛc. Unter allen Productionszweigen bringt die Versicherung dem Handel, der Schiffahrt und der Landwirthschaft den größten unmittelbaren Gewinn, und es ist daher den betreffenden Berufsklassen die Kenntnißnahme der bezüglichen Anstalten nicht genug zu empfehlen. Nun beschränkt sich die Versicherung aber nicht auf bloße Vergütung von Kapitalsverlusten, sondern sie stellt sich auch geradezu die Bildung neuer Kapitalien zur Aufgabe, so in der Lebens-

und Rentenversicherung. Die Lebens- und Rentenversicherungen äußern wohlthätige Wirkungen, die über den Kreis des Wirthschaftslebens weit hinausreichen. Indem der Familienvater durch verhältnißmäßig geringe, jährliche Einzahlungen, die er von seinem Einkommen erübrigt, seinen Angehörigen nach seinem Tode ein Kapital oder eine Rente sichern kann, wird er der quälenden Sorge entrissen, den Seinigen die Armuth und Entbehrung als Erbtheil zu hinterlassen. Für alle diese Versicherungen gelten nun nach der Ministerialbekanntmachung vom 3. October 1872 dieselben Bestimmungen hinsichtlich der Concessionspflicht, der Aufstellung von Agenten, der Controle des Geschäftsbetriebs, der Strafvorschriften 2c. wie für die Mobiliarversicherung. Auch die zur Zeit bestehenden oder noch zu gründenden Privatvereine (der Hagel- und der Viehversicherungsverein), welche nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit verwaltet werden, sind obigen Vorschriften unterworfen.

Capitel V.

Die Personenstandesbeurkundung.

Werth der Standesbuchung.

Von höchster Wichtigkeit in Betreff des Erbantritts und der Erbfolge und vieler anderer Beziehungen ist es für Jedermann, über seine Zugehörigkeit zu der Familie, von welcher er abstammt, die Thatsache des Ablebens einer Person, und nicht minder für alle Verheiratheten, über die Rechtsbeständigkeit ihrer Ehen jederzeit einen vollständigen, Zweifel und Irrthum ausschließenden Beweis liefern zu können. Aus diesem Grunde bestehen schon seit längerer Zeit in allen civilisirten Staaten amtlich geführte Aufzeichnungen über Geburten, Heirathen und Todesfälle, die sogenannten Civilstandsregister. Dieselben wurden bisher, bei dem Mangel besonderer Organe zu diesem Zwecke, in der Regel von den Geistlichen der einzelnen Confessionen, jedoch unter staatlicher Aufsicht geführt. Die in neuerer Zeit durchgeführte bürgerliche Gleichberechtigung aller Confessionen, auch der nicht christlichen, sowie der Grundsatz der Gewissensfreiheit, wonach ein staatlicher Zwang zu kirchlicher Taufe, Trauung und Beerdigung unzulässig erschien, haben es jedoch nothwendig gemacht, die Constatirung der Familien- und Standesverhältnisse auf einer rein bürgerlichen Grundlage durchzuführen, und demgemäß die Führung der Civilstandsregister in die Hände besonderer vom Staate aufgestellter und überwachter, von jeder kirchlichen Autorität unabhängiger Beamten zu legen, was für ganz Deutschland in übereinstimmender Weise durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 betr. die Beurkundung des Personenstandes

und die Eheschließung*) geschehen ist, dessen wichtigste Bestimmungen folgende sind:

1. Nach Anordnung der Staatsregierung wird das Land in Standesamtsbezirke getheilt und für jeden derselben ein Standesbeamter und wenigstens ein Stellvertreter desselben aufgestellt, welcher, außer der schon besprochenen Befugniß, Ehen mit bürgerlich giltiger Wirkung zu schließen, auch die ausschließende Berechtigung besitzt, Geburten, Heirathen und Sterbefälle durch Eintragung in die hiezu bestimmten Register unter öffentlichem Glauben zu beurkunden, und den Betheiligten Auszüge aus denselben zu verabfolgen. Die Bezirke können mehrere Gemeinden umfassen, es kann aber auch eine Gemeinde, z. B. eine größere Stadt, in mehrere Bezirke zerlegt werden. In Gemeinden, die einen oder mehrere Bezirke bilden, hat der Bürgermeister die Geschäfte des Standesbeamten zu übernehmen, wenn nicht von der Regierung ein solcher aufgestellt wird; auch kann die Gemeinde die Aufstellung eigener Standesbeamten beschließen, welche zwar durch die Staatsregierung bestätigt werden müssen, aber dennoch als Gemeindebeamte zu betrachten und von der Gemeinde zu bezahlen sind, während die in einem zusammengesetzten Bezirke zu Standesbeamten ernannten Bürgermeister oder Gemeindebeamten eine vom Bezirksamte festgesetzte und auf die einzelnen Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilte Aversalentschädigung beziehen, und die von der Staatsregierung ernannten übrigen Standesbeamten (z. B. pensionirte Staatsdiener oder Officiere, Schullehrer &c.) aus Staatsmitteln entschädigt werden. Geistlichen oder anderen Religionsdienern (z. B. den Küstern, Meßnern) irgend einer Konfession darf weder das Amt noch die Stellvertretung eines Standesbeamten übertragen werden. Die Standesbeamten stehen in disciplinärer und geschäftlicher Hinsicht unter der Aufsicht der Verwaltungsbehörden, zunächst der Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate, welche gegen dieselben Warnungen, Verweise und Geldstrafen bis zu 100 ℳ (das Ministerium des Innern auch die Dienstesentlassung) verfügen können. Nach dem in der Pfalz gültigen Code civil ist jedoch die Aufsicht über die Standesbeamten den Gerichten zugewiesen; auch kann, wenn ein Standesbeamter sich weigert, eine Amtshandlung vorzunehmen, z. B. weil er nicht competent sei, er in jedem Falle nur durch Beschluß des zuständigen Land- oder Stadtgerichts hiezu angehalten werden. Gemeinde- und Ortspolizeibehörden, sowie die Standesbeamten selbst, haben den Requisitionen der Standesbeamten Folge zu leisten. (§§ 1—17.)

Standesbezirke.

Besoldung und dienstliche Stellung der Standesbeamten.

2. Jeder Standesbeamte führt drei gesonderte Standesregister unter der Bezeichnung „Geburts-“, „Heiraths-“, „Sterberegister“,

Führung der Standesregister.

---

*) Vergl. die oben schon citirte vortreffliche Ausgabe des Gesetzes von Dr. Jos. Völk, welche auch die in der Bundesrathsausführungsverordnung v. 22. Juni 1875 vorgeschriebenen Formularien mit der Art und Weise der Eintragung &c. enthält.

in welches die Eintragungen unter fortlaufenden Nummern und in derselben Weise wie bei notariellen Urkunden, d. h. in der Weise gemacht werden müssen, daß Abkürzungen und Radirungen vermieden, Zwischenräume durch Striche ausgefüllt, die wesentlichen Zahlen mit Buchstaben geschrieben, Zusätze, Abänderungen oder Löschungen nicht im Text, sondern am Rande vermerkt und besonders unterzeichnet werden. Die auf mündliche Anzeige erfolgenden Eintragungen enthalten die Constatirung von Ort und Tag, Bezeichnung und Identitätsnachweis der Erschienenen, den Vormerk, daß denselben die Eintragung vorgelesen und sie von ihnen genehmigt worden sei, endlich die Unterschrift oder das Handzeichen derselben und die Unterschrift des Beamten; schriftliche Anzeigen sind, soferne die Prüfung ihres Inhalts, wozu der Standesbeamte berechtigt und verpflichtet ist, keinen Verdacht der Unrichtigkeit ergiebt, unter Constatirung von Ort und Zeit des Einlaufes und mit Unterschrift des Standesbeamten ebenfalls einzutragen. Außer den Hauptregistern werden Duplikate derselben, Nebenregister genannt, geführt, in welchen sämmtliche Eintragungen noch am selben Tage in genauer Abschrift aufzunehmen sind, und welche am 31. Dec. abgeschlossen und nach erfolgter Revision durch die Distriktspolizeibehörde den Stadt- und Landgerichten zur Aufbewahrung übergeben werden. Formverletzungen bei der Eintragung können die Beweiskraft derselben schwächen oder aufheben, worüber

Beweiskraft der Register.

das freie Ermessen des Gerichts entscheidet. Die ordnungsmäßig geführten Standesregister dagegen beweisen die in ihnen enthaltenen Thatsachen so lange, bis der Gegenbeweis erbracht wird, daß die Eintragung wissentlich gefälscht, oder irrthümlich gemacht worden sei, oder auf fal-

Kosten der Geburts-, Heiraths-, Todtenscheine.

schen Anzeigen beruhe. Dieselbe Beweiskraft haben die als gleichlautend mit dem Register bestätigten und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Beamten versehenen Auszüge (Geburts-, Heiraths-, Todesscheine), welche den Betheiligten auf Verlangen verabfolgt werden, und wofür, wenn nicht der Schein zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung verlangt wird, oder die Betheiligten unvermögend sind, und mit Ausnahme der unmittelbar nach der Heirath kostenfrei zu ertheilenden Bescheinigungen eine Gebühr von 50 ₰., und, wenn sich der Auszug auf mehrere Eintragungen bezieht, oder mehrere Jahrgänge nachgesehen werden

Einsichtnahme derselben.

müssen, von höchstens 2 ℳ. gefordert werden darf. Gegen Zahlung von 50 ₰. oder, wenn es sich um mehrere Jahrgänge handelt, von höchstens 1½ ℳ., müssen ferner die Register Jedermann, Geistlichen und anderen Religionsdienern kostenfrei, zur Einsicht vorgelegt werden. Die Führung der Standesregister selbst und alle dazu gehörigen Verhandlungen geschehen tax- und stempelfrei. (§§ 12—16.)

Anzeigepflicht bei Geburten.

3. Jede Geburt ist innerhalb einer Woche von dem ehelichen Vater, eventuell von der betr. Hebamme oder dem Arzte, jeder sonst bei der Niederkunft zugegen gewesenen Person, oder der Mutter, sobald sie

hiezu im Stande ist (von jeder dieser Personen aber nur dann, wenn ihr Vorgänger an der Anzeige verhindert ist), dem Standesbeamten des Bezirks mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person, in Krankenhäusern, Gebäranstalten, Kasernen, Gefängnissen schriftlich von dem Anstaltsvorsteher anzuzeigen; die Eintragung hierüber hat Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Anzeigenden, Ort, Tag und Stunde der Geburt, Geschlecht und Vornamen des Kindes, Vor- und Zunamen, Religion, Stand und Wohnort der Eltern zu enthalten; bei Zwillings- und Mehr-Geburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge derselben ersichtlich ist; der etwa erst später festgestellte Vorname des Kindes ist längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt nachträglich anzuzeigen, und am Rande der Eintragung zu vermerken. Für ein todtgeborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind ist die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage, die Eintragung nur im Sterberegister zu machen. Für ausgesetzte neugeborene Kinder ist die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tag von dem Finder bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche die nöthigen Ermittelungen vornimmt, auf Grund deren alsdann der Standesbeamte Zeit, Ort und sonstige Umstände des Auffindens, Beschaffenheit und sonstige Merkmale der bei dem Kinde gefundenen Kleider und Effekten, vermuthliches Alter, Geschlecht und körperliche Merkmale des Kindes, den ihm beigelegten Namen, und die Person, Anstalt oder Behörde einträgt, bei welcher das Kind untergebracht wurde. — Zu den im Geburtsregister enthaltenen Eintragungen können später erforderliche Zusätze am Rande vermerkt werden, nämlich die vor dem Standesbeamten, oder gerichtlich oder notariell erfolgte Anerkennung eines unehelichen Kindes, und die Veränderungen, welche durch die nachträgliche Feststellung der Abstammung eines Kindes, durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt u. s. w., in dem Familienstande des Kindes veranlaßt werden. Die Kosten der Ermittelung sind Demjenigen zu überbürden, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat. (§§ 17—27.) Anerkennung unehelicher Kinder.

4. Jede von dem Standesbeamten vollzogene Eheschließung ist sofort mit Vor- und Zunamen, Religion, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Brautleute, ihrer Eltern und der zugezogenen Zeugen, der Erklärung der Eheschließenden und dem Ausspruche des Standesbeamten ins Heiratsregister einzutragen und hierüber den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen. Ebenso ist eine spätere Auflösung, Ungültigkeits- oder Nichtigkeitserklärung der Ehe am Rande der ursprünglichen Eintragung zu bemerken, wobei zu beachten ist, daß in der Pfalz der Standesbeamte selbst auf Grund gerichtlicher Ermächtigung die Trennung der Ehe vollzieht, während nach diesseitigen Rechten die Gerichte die Scheidung aussprechen, der Standesbeamte dieselbe nur registrirt. (§§ 54—55.) Beurkundung der Heirathen und der Scheidungen.

Anzeigepflicht bei Sterbefällen.

5. Jeder Sterbefall ist spätestens am folgenden Tage (mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen) von dem Familienhaupte oder bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung von demjenigen, in dessen Behausung er stattfand, schriftlich dem Standesbeamten des Bezirkes anzuzeigen, und soll mit Beisetzung von Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Anzeigenden, Ort, Tag und Stunde des Todes, Vor- und Zunamen, Religion, Alter, Stand, Wohnort und Geburtsort, Vor- und Zunamen seines Ehegatten, oder Vormerk, daß der Verstorbene ledigen Standes gewesen, Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Eltern des Verstorbenen, sowie, wenn diese Verhältnisse unbekannt sind, der entsprechenden Vormerkung im Sterberegister eingetragen werden. Die Beerdigung darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde nicht vor der Eintragung geschehen; andernfalls darf die letztere nur mit distriktspolizeilicher Erlaubniß und nach vorgängiger Untersuchung deren Kosten dem schuldigen Theil zu überbürden sind, stattfinden. (§§ 56—60.)

Verfahren bei Berichtigungen.

6. Die in Ziff. 2 und 3 erwähnten Berichtigungen der Standesregister können nur nach einer von den Betheiligten beantragten oder von Amtswegen angeordneten distriktspolizeilichen, unter Anhörung der Betheiligten, ev. auch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, erfolgten Untersuchung des Sachverhaltes und der auf Grund derselben erfolgten gerichtlichen Verfügung vorgenommen werden, während Zweifels- und Streitsfälle im gewöhnlichen Proceßverfahren auszutragen sind.

Strafen bei Außerachtlassung der Anzeige.

7. Die Außerachtlassung der Anzeige wird an Geld bis zu 150 ℳ. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder sonstigen Handlungen auf Grund des Gesetzes Verpflichteten hiezu durch Geldstrafen bis zu 15 ℳ. anzuhalten. Sämmtliche Geldstrafen, sowie auch die nach dem Gesetze ausnahmsweise zulässigen Gebühren fließen den Gemeinden zu, in denen sich die Standesämter befinden, und welche auch die sächlichen Kosten derselben zu tragen haben. — Die bisher mit der Führung der Kirchenbücher betrauten Pfarrämter und sonstigen Behörden bleiben berechtigt und verpflichtet, Zeugnisse über die in denselben bisher beurkundeten Thatsachen zu ertheilen.

Auszüge aus den älteren Kirchenbüchern.

Beurkundung des Personenstandes im Ausland.

Die Eheschließung von Deutschen und die Beurkundung des Personenstandes im Auslande kann nach dem Reichsgesetze vom 4. Mai 1870 auch vor denjenigen diplomatischen oder konsularischen Behörden mit bürgerlicher Wirkung stattfinden, welche hiezu vom Reichskanzler ermächtigt werden, und welche im Allgemeinen das für die Standesbeamten vorgeschriebene Verfahren zu beobachten haben. Eine im Auslande abgeschlossene Ehe ist aber auch dann nicht ungültig, wenn sie nach den Gesetzen und vor den Behörden des Auslandes abgeschlossen wurde. Wenn dieß freilich geschah, um das districtspolizeiliche Verehelichungszeugniß zu

umgehen, verwirkt der Ehemann eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder Haft bis zu 30 Tagen (§ 69).

Als zum Civilstandswesen gehörig, ist endlich noch anzuführen Art. 25 des P.St.G.B., welcher die eigenmächtige Abänderung des Geschlechtsnamens oder dessen der eigenen Kinder, Pflegekinder und Mündel mit Geldstrafe bis zu 15 Thalern bedroht, während Art. 24 und die auf Grund desselben erlassene Verordnung vom 13. Juni 1862, die Anzeige von Entbindungen betr., zum größten Theile durch die unter Ziff. 2—5 erörterten Bestimmungen des Civilehegesetzes ersetzt sind. Eigenmächtige Namensänderung.

Capitel VI.

Das Armenwesen.

Kein civilisirter Staat kann sich gleichgültig gegen das materielle Wohlergehen seiner Angehörigen zeigen, und sich der Verpflichtung entziehen, denselben, ja selbst Fremden, die sich zufällig auf seinem Gebiete befinden, und die von Armut oder Krankheit bedrängt werden, die zur Erhaltung des Lebens unumgänglich erforderliche Hilfe zu gewähren. Dem unbestreitbaren Rechte des Staats, Angriffe auf fremdes Eigenthum, und selbst die ungehörige Inanspruchnahme fremden Mitleids, das Betteln, bei Strafe zu verbieten, steht die Pflicht zur Seite, durch seine Gesetze und administrativen Einrichtungen dafür zu sorgen, daß Niemand durch die Pflicht der Selbsterhaltung zu einer Uebertretung der bezeichneten Strafbestimmungen genöthigt werde. Die Verpflichtung des Staats, sowohl für die möglichste Verhinderung der Armut, als auch für eine genügende Pflege und Unterstützung der Verarmten und Erkrankten durch eine zweckmäßig organisirte Armenpflege zu sorgen, ist daher auch schon längst in unserm öffentlichen Recht anerkannt und in einer Weise durchgeführt worden, daß Bayern den Vergleich hierin mit keinem andern Staate zu scheuen braucht. Verpflichtung des Staats zur Sorge für die Armen.

a. Verhütung der Armut.

Wie schon in der Einleitung zum zweiten Theile ausgeführt wurde, besteht wie über die dem Eingreifen der Gesetzgebung und Verwaltung auf socialem Gebiete zu ziehende Schranke, so auch über die Ausdehnung oder Beschränkung der positiv zur Förderung der allgemeinen Wohlhabenheit oder zur Bekämpfung der Armut dienenden staatlichen Anstalten eine große Verschiedenheit der Ansichten; die auf praktischem Gebiete gesammelten Erfahrungen, die häufig zur Berichtigung übertriebener oder nicht richtig erkannter nationalökomischer Theorien führen, Vorbeugungsmaßregeln.

haben einen fortwährenden Wechsel in der bezeichneten staatlichen Thätigkeit zur Folge, welcher mit dem Fortschreiten der menschlichen Kultur überhaupt zusammenhängt und deßhalb unvermeidlich ist.

Eine zweckmäßig eingerichtete sociale Gesetzgebung, welche, ohne die durchaus unmöglich gewordene frühere Beschränkung der menschlichen Thätigkeit wieder herzustellen zu wollen, doch bestrebt ist, die unläugbaren Gefahren der im Volksleben noch nicht vollkommen eingewurzelten und auch noch nicht von Allen richtig verstandenen Freiheit zu mildern, welche ferner es sich zur Aufgabe setzt, nach bestem Wissen allen Klassen des Volkes Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und jede Ausbeutung des Schwächeren durch den Stärkeren nach Kräften zu verhindern, sowie Unterricht und Bildung, ohne welche die neuerrungene Freiheit statt des Segens zum Fluche wird, allen Staatsbürgern so viel möglich in gleicher Weise zugänglich zu machen, ist das wirksamste Mittel zur Verhütung der Armut; sie kann, bei der Unvollkommenheit der menschlichen Zustände überhaupt, niemals in vollkommen befriedigendem Maße erreicht werden, was jedoch Niemanden, und insbesondere nicht die Träger der Gesetzgebungs- und Regierungsgewalt von immerwährendem Streben nach Verbesserung der bestehenden Zustände abhalten darf.

Einiger besonderer der Verhütung des Pauperismus (Verarmung) dienenden Maßnahmen des Staates, wie der Organisation des Versicherungswesens, der Vorschriften in Betreff der Gesundheitsverhältnisse, und der Bestimmungen im Gebiete der öffentlichen Wohlfahrt überhaupt, wurde schon gedacht. Im Besonderen sind hier noch folgende Einrichtungen aufzuzählen:

Gemeinde-Sparkassen.

1. Die Sparkassen, mit andern Worten gemeindliche, in der Regel nur für minderjährige oder den dienenden Klassen angehörige Personen bestimmte Anstalten, welche für die bei ihnen anzulegenden kleineren Ersparnisse derselben eine $3\frac{1}{2}\%$ nicht übersteigende Verzinsung gewähren, und andrerseits die bei ihnen hinterlegten Gelder durch Erwerbung von sicheren Hypotheken, Pfandbriefen, oder inländischen Staatspapieren zinsbar machen, und den genannten Bevölkerungsklassen den Vortheil großer Sicherheit, verbunden mit rascher Flüssigmachung (gewöhnlich binnen 4 Wochen nach der Aufkündung) und der Möglichkeit, auch die kleinsten Ersparnisse zinstragend anzulegen, gewähren, — besonders empfehlenswerth gerade in der jetzigen Zeit, in welcher der entfesselte Verkehr mit Werthpapieren aller Art Unkundige mehr als je in Schaden bringt.

Leih- und Hilfskassen der Kreise und Distrikte.

2. Die Leih- und Hilfskassen der Kreise und Distrikte, gestiftet von König Ludwig I., deren Bestimmung ist, unverschuldet in Noth gerathenen kleineren Gewerbtreibenden und Grundbesitzern Darlehen gegen geringe Verzinsung und nöthigenfalls auch ohne hypothekarische

Sicherheit zu gewähren, und welche unter der Verwaltung der Kreisregierungen und Bezirksämter stehen, an welche die Gesuche um Gewährung von Darlehen, belegt mit Zeugnissen über die persönliche Würdigkeit des Nachsuchenden, seine pekuniären Verhältnisse, die Möglichkeit, sich durch das erbetene Darlehen vor gänzlicher Verarmung zu schützen, zu richten sind.

Pfandleihanstalten.

3. Die Leih- und Pfandhäuser, über deren Werth zwar verschiedene Ansichten bestehen, welche indeß sich als eine Nothwendigkeit erwiesen haben, und deßhalb nach der Gewerbe-Ordnung sowohl von Gemeinden wie von Privaten errichtet werden dürfen, aber den Distriktspolizeibehörden angezeigt werden müssen, und den hierüber erlassenen oberpolizeilichen Anordnungen (Ges. u. Verordn.Blatt v. 1874 S. 565), deren Uebertretung mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 50 Thalern gestraft wird, unterworfen sind. Hienach muß jeder Privat-Pfandleiher ein ordnungsmäßiges, paginirtes, stark gebundenes Pfandbuch (ein besonderes für Juwelen, Gold- und Silbersachen) führen, in welches ohne Radirungen, mit Tinte, für jedes Pfandgeschäft die laufende Nummer, Datum, Name 2c. des Verpfänders, Beschreibung und Taxe des Pfandes, Betrag des gegebenen Darlehens und der stipulirten Zinsen, Termin zur Einlösung, Bestimmungen für den Fall der Nichteinlösung, Datum der erfolgten Einlösung oder der Veräußerung des Pfandes, endlich der Betrag des Erlöses und des hievon dem Schuldner gebührenden Restes eingetragen werden. Ferner muß jedem Schuldner ein mit dem Buchseintrag übereinstimmender Pfandschein (bei Einlösung eine Quittung) ausgefertigt, und in dem Geschäftslokal ein Exemplar der betr. Vorschriften ausgehängt werden. Jeder Pfandleiher hat endlich Mittheilungen über verlorene oder gestohlene Gegenstände, nach der Zeitfolge geordnet, ein Jahr lang aufzubewahren, und jede Nachricht oder begründete Vermuthung über strafbare Handlungen sofort der Polizei anzuzeigen, welche das Recht hat, seinen Geschäftsbetrieb und seine Lokale jederzeit zu visitiren.

Productivgenossenschaften, Consum- und Vorschußvereine.

In neuester Zeit haben neben den genannten Anstalten aber auch noch die auf dem Grundsatze der Selbsthilfe und der Association beruhenden Vereine und Genossenschaften, deren Zweck entweder die gemeinschaftliche Hervorbringung von Gewerbserzeugnissen (Produktivgenossenschaften) oder der gemeinschaftliche Einkauf von Verzehrungsgegenständen (Consumvereine) oder auch die Gewährung von Darlehen an die Mitglieder ist, wozu die Mittel aus den fortlaufenden Beiträgen derselben genommen werden (Vorschußvereine), vielfache Verbreitung gefunden; von ihnen wird in Cap. IX (Gewerbswesen) ausführlicher gehandelt.

Lotto, Spielbanken, Prämienpapiere.

Solche ältere Staatseinrichtungen endlich, von welchen die Gefahr der Förderung des Leichtsinns und der Verschwendung nicht zu trennen ist, wie das Lottospiel und die öffentlichen Spielbanken sind durch Reichsgesetz

vom 1. Juli 1868 für das ganze Gebiet des Reiches aufgehoben, oder, wie durch das Verbot weiterer Emissionen von Prämienpapieren (Reichsgesetz vom 8. Juni 1871), in ihrer Verbreitung aufgehalten worden.

b. Oeffentliche Armenpflege.

Das Armen-Gesetz vom 29. Apr. 1869.

Wie die Gesetzgebung über Heimat ꝛc., so ist auch die über die öffentliche Armenpflege ein bayerisches Reservatrecht, wie denn (nach Seite 56) das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz für Bayern nicht gilt. Das bayerische Gesetz vom 29. April 1869 über öffentliche Armen- und Krankenpflege*) ist demnach für die Versorgung der Armen und Kranken maßgebend geblieben, und regelt dieselbe nach folgenden Grundsätzen:

Armenpflege.

1. Die öffentliche Armenpflege ist Sache der Gemeinden (Orts-, Distrikts- und Kreisgemeinden); während die Staatsregierung nur ausnahmsweise selbst die Fürsorge für einzelne Arme übernimmt, hat sie die gemeindliche Armenpflege in jeder Beziehung durch ihre Organe zu überwachen, und ist berechtigt und verpflichtet, einer lässigen Ausübung derselben mit Zwangsmaßregeln entgegenzutreten. Die öffentliche Armenpflege tritt nur dann ein, wenn die Betreffenden weder aus eigenen Mitteln, noch aus denen der unterstützungspflichtigen nächsten Verwandten sich das zum Lebensunterhalte Nothwendige verschaffen können, und hat das Recht, von Personen, welche unberechtigt Unterstützung empfangen, oder binnen fünf Jahren nach Empfang der Unterstützung hinreichendes Vermögen erworben haben, sowie von den zur Unterstützung verpflichtet gewesenen Verwandten Ersatz zu verlangen, sowie auch sich zu diesem Zwecke an den Nachlaß der im Laufe der letzten fünf Jahre von ihr unterstützten Personen zu halten, wenn nicht arme Notherben vorhanden sind, oder der Verstorbene von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird. In allen Verhandlungen vor den Behörden und Gerichten, welche dieserhalb, sowie überhaupt durch die Ausübung der Armenpflege nothwendig werden, genießen die Armenpflegen Tax- und Stempelfreiheit, welche sich auch auf den Beistand der Anwälte und die meisten Amtshandlungen der Notare erstreckt.

Ersatzansprüche der Gemeinden.

Umfang der Unterstützung.

Die öffentliche Armenpflege gewährt nur das zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit unumgänglich Nothwendige und ist in der zweckmäßigen Verwendung ihrer Unterstützungen vollkommen unbeschränkt, so daß sie den Empfänger derselben auch anhalten kann, sich zu einer seinen Kräften entsprechenden Arbeit verwenden (im Weigerungsfalle nach § 361 des St.G.B. Haft bis zu 6 Wochen), oder in einer Beschäftigungsanstalt unterbringen zu lassen,

---

*) Vgl. E. v. Riedel, k. b. Ministerialrath: Gesetz über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 nebst einem Anhang, die Vollzugsvorschriften und ein Sachregister enthaltend. Herausgegeben und erläutert. 2. Auflage. 1869.

deren Errichtung den Gemeinden, deren Verwaltung, Erlaß der Hausordnungen und Disciplinarbestimmungen ꝛc. den Armenpflegschaftsbehörden unter Aufsicht der Staatsregierung zusteht.

2. Jede politische Gemeinde hat zunächst für die in ihr heimatberechtigten Personen die Armenunterstützung zu übernehmen (vergl. bezüglich der Personen, die nur eine angewiesene Heimat haben, S. 63), und muß denselben, falls sie gänzlich oder theilweise arbeitsunfähig sind, die unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege, Kranken außerdem ärztliche Hülfe gewähren, oder sie, insbesondere die Geisteskranken, in einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt unterbringen, für ihre Beerdigung sorgen, wobei jedoch keine Stolgebühren zu bezahlen sind, und armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung verschaffen; auch arbeitsfähige Personen haben in Fällen dringender Noth (z. B. bei Brand oder Ueberschwemmung) Anspruch auf die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit unentbehrliche augenblickliche Hilfe. Solchen Hilfsbedürftigen, deren Heimatsrecht streitig ist, oder die erwiesenermaßen Fremde, ja Ausländer sind, muß solange in zweckentsprechender Weise (z. B. durch Gewährung von Reiseunterstützung) beigestanden werden, bis entweder der augenblicklichen Noth abgeholfen oder diejenige Kasse oder Privatperson ausfindig gemacht ist, welcher die Unterstützungspflicht obliegt und von welcher alsdann im Falle einer mehr als 14tägigen Unterstützung (bei Heimatlosen oder Ausländern auch von der Staatskasse) Ersatz der gehabten Auslagen beansprucht werden kann; ebenso muß die Beerdigung der auf dem Gemeindebezirke aufgefundenen Leichen von der betr. Armenpflegschaftsbehörde besorgt werden. Erkrankten Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlingen, Fabrikarbeitern, Taglöhnern muß von der Aufenthaltsgemeinde ärztliche Hilfe oder die Benützung einer Krankenanstalt zugänglich gemacht werden (vergl. S. 108), und zwar kann von der Heimatgemeinde, welche alsdann auch die weitere Pflege selbst übernehmen darf, nur für die durch eine mehr als 90tägige Verpflegung entstandenen Kosten Ersatz verlangt werden; nur die auf die Pflege von Geisteskranken oder Gebärenden erwachsenen Kosten werden unter allen Umständen und voll von der Heimatsgemeinde vergütet. Wie schon mehrfach bemerkt, kann von nicht im eigenen Haushalt lebenden Dienstboten und Arbeitern ein Krankenkassabeitrag von höchstens drei Kreuzern per Woche gefordert werden, durch deren Leistung die betr. Personen ein Recht auf Krankenpflege erwerben, welche nicht als Armenunterstützung angesehen wird. Einzelne Verpflichtete können auch, namentlich wenn sie auf dem Privatwege sich Hilfe in Krankheitsfällen gesichert haben, durch Beschluß der Gemeindeverwaltung von der Leistung dieser Beiträge entbunden werden, während andrerseits die Besitzer von größeren industriellen Etablissements, welche viele Arbeiter beschäftigen, durch die Gemeinde genöthigt werden können, denselben die nöthige Krankenhilfe

Unterstützung Arbeitsunfähiger, Arbeitsfähiger, Fremder. Krankenhilfe für Dienstboten und Fabrikarbeiter.

selbst zu verschaffen, in welchem Falle die Arbeiter keine Beiträge zur Ortskrankenkasse, wohl aber, wenn es der Fabrikherr verlangt, zu der speciellen Fabrikskranken- und Unterstützungskasse zu leisten haben. (Art. 20 u. 21 d. A.G.)

Gemeindliche Anstalten zu Armenzwecken.

3. Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege erforderlichen Einrichtungen zu treffen; sie sind berechtigt, sich untereinander zu diesem Zwecke zu vereinigen, oder die Unterstützung ihrer Armen, die Pflege ihrer Kranken u. s. w. im Wege des freiwilligen Uebereinkommens anderen Gemeinden, ja sogar Privatanstalten und Personen (so namentlich die Verköstigung) zu übertragen, unbeschadet des Aufsichtsrechtes der Staatsregierung, die derartigen Uebereinkünften, falls sie das Interesse der Armenpflege verletzen, ihre Zustimmung verweigern, oder besondere Vorsichtsmaßregeln anordnen kann. Die Errichtung eigener Krankenhäuser, Armenhäuser, Waisen- und Findelhäuser, Beschäftigungsanstalten für verwahrloste Kinder, die Aufstellung von eigenen Armenärzten und Hebammen durch größere Gemeinden oder Gemeinde-Verbände soll von den Verwaltungsbehörden auf jede Weise gefördert werden, und gehört in erster Reihe zu denjenigen Zwecken, für welche Unterstützung aus Distrikts-, Kreis- und Staatsmitteln gefordert werden darf. (Art. 17, 38 u. 41 d. A.G.).

Aufbringung der Mittel für die Armenpflege.

4. Die Mittel zur Bestreitung des Gesammtbedarfes der Armenpflege müssen, soweit sie nicht aus den Erträgnissen eines etwa vorhandenen besonderen Armenfonds und der hiefür satzungsgemäß verwendbaren Wohlthätigkeitsstiftungen, ferner den der Armenpflege speciell zugewiesenen Einnahmen wie gewissen Geldstrafen, Taxen für die Veranstaltung öffentlicher Belustigungen oder Schaustellungen u. s. w., endlich den mehrerwähnten Krankenkassebeiträgen fließen, von den Gemeinden in gleicher Weise wie die übrigen Gemeindelasten durch direkte oder indirekte Steuern aufgebracht werden. Hiezu treten nothwendigen Falles Unterstützungen aus anderen öffentlichen Kassen, wovon sogleich die Rede.

Ueberschüsse eines Rechnungsjahres, sowie die anfallenden, nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bestimmten Schankungen, Vermächtnisse und sonstigen außerordentlichen Zuflüsse von größerer Bedeutung dürfen nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben verwendet, sondern müssen zinstragend angelegt und dem Grundstock des Vermögens einverleibt werden. (Art. 18 u. 19 d. A.G.)

Bestellung des Armenpflegschaftsraths.

5. Für die örtliche Armenpflege besteht in jeder Gemeinde eine eigene Behörde, der Armenpflegschaftsrath, gebildet aus dem Bürgermeister, dem Beigeordneten, aus einigen von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Mitgliedern derselben (in Städten aus den sowohl vom Magistrat als auch den Gemeindebevollmächtigten hiezu Delegirten), einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe, dem etwa in der Gemeinde wohnhaften Bezirksarzte und den Vorständen der im Orte befindlichen

Religionsgenossenschaften, welcher sich auch durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorständen der in der Gemeinde befindlichen Wohlthätigkeitsvereine ergänzen kann, und in dem der Bürgermeister, in den Landgemeinden diesseits des Rheins der dienstälteste Pfarrvorstand der die Mehrzahl bildenden Confession den Vorsitz führt. Zur Stelle eines „Armenpflegschaftsrathes“, deren Annahme, wie die von Gemeindeämtern überhaupt, eine allgemeine Bürgerpflicht ist, sind alle volljährigen männlichen Einwohner (nicht bloß wirkliche Bürger), die eine direkte Steuer bezahlen, nicht unter Curatel stehen, in ihrer bürgerlichen Ehre nicht geschädigt und nicht in Concurs befindlich sind, und nicht, sei es auch als zeitlich pensionirte Officiere oder Beamte, dem aktiven Militärstande angehören, wählbar. Die Gewählten werden durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes auf Handgelübde verpflichtet, und müssen ihr Amt bis zur Vornahme der nächsten ordentlichen Gemeindewahlen (also 3, in Landgemeinden 6 Jahre hindurch) unentgeltlich verwalten (nur die mit der Verwaltung der Armenkasse oder besonderer Anstalten beauftragten Mitglieder erhalten aus der Armenkasse eine Entschädigung); es finden bezüglich ihrer Geschäftsführung und Disciplin die für die Gemeindeämter im Allgemeinen bestehenden Vorschriften (S. 29—43) analoge Anwendung. In größeren Gemeinden können auch für einzelne Bezirke vom Armenpflegschaftsrathe Bezirksarmenpfleger in widerruflicher Weise aufgestellt werden, die unter der Leitung desselben bei der Armenpflege mitwirken, und für welche das über die gewählten Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes Gesagte ebenfalls Anwendung findet. Zu technischen Geschäften und Büreauarbeiten kann der Armenpflegschaftsrath endlich besondere Bedienstete aufstellen, welche aus der Armenkasse bezahlt und als Gemeindebedienstete angesehen werden. (Art. 22—26 d. A.G.)

Bezirkspfleger.

6. Der Armenpflegschaftsrath ist das Organ der Gemeinde zur Besorgung der der letzteren obliegenden Armenpflege und haftet derselben für den durch ungehörige Geschäftsführung entstandenen Schaden. Seine erste Aufgabe ist die genaue Ermittelung der in der Gemeinde vorhandenen hilfsbedürftigen Personen, die in den drei letzten Monaten des Jahres herzustellende sog. „Hauptarmenbeschreibung“, zu welchem Zwecke er durch öffentliche Ankündigung die Armen der Gemeinde zur Meldung unter Ertheilung der nöthigen Aufschlüsse über den Grad und die Ursache der Hilfsbedürftigkeit, die Familien- und Heimatsverhältnisse ꝛc. auffordert, und wobei ihm nicht nur die Behörden, sondern alle mit irgend einer öffentlichen Stellung bekleideten Personen, Geistliche, Standesbeamte, Aerzte, die Vorsteher von Privatwohlthätigkeitsvereinen und Anstalten u. s. w. durch Ertheilung von Aufschlüssen beizustehen haben. Auch kann er, um Einsicht in die Verhältnisse der Hilfesuchenden zu gewinnen, dieselben, mit Ausnahme der durch Krankheit Verhinderten und der auf das Zeugniß von zwei Armenpflegschaftsräthen als „schamhafte

Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrathes.

Hausarme" ausdrücklich Entbundenen, zur persönlichen Vorstellung auffordern, und denjenigen Personen, welche seinen zu diesem Zwecke getroffenen, oder den sonstigen Anordnungen (z. B. Unterbringung in eine Anstalt) ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzen, während der Dauer desselben jede Unterstützung versagen. Ueber die in Folge der erwähnten Ausschreibung, sowie die übrigen im Verlaufe des Jahres eingehenden Unterstützungsgesuche faßt der Armenpflegschaftsrath in förmlichen Sitzungen, für welche die Bestimmungen über die Sitzungen der Gemeindebehörden analoge Anwendung finden (soweit nicht eine selbstgegebene Geschäftsordnung das Nöthige vorschreibt), Beschluß, wozu die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder, und absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen erforderlich ist, und verfügt entweder die Eintragung in die Armenliste, oder die Zurückweisung der Bittsteller, wogegen keine Berufung zulässig ist. Umfang und Dauer der Unterstützung, sowie die Art ihrer Verabreichung (ob in Geld oder in Naturalien) ist hiebei vollständig seinem Ermessen anheimgegeben; er kann auch durch Zuweisung von Arbeit, ja sogar durch Vorschuß der Proceßauslagen zur Führung eines Rechtsstreites unterstützen; ebenso die Erziehung verwahrloster Kinder in die eigene Hand nehmen, oder die Fortdauer der Unterstützung an das Familienhaupt von besserer Erziehung der Kinder abhängig machen, die Verhängung der Curatel über Verschwender beantragen u. s. w.; zu diesen Zwecken muß seinen Mitgliedern der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen jederzeit gestattet werden. — Der Armenpflegschaftsrath führt ferner die Verwaltung oder, wenn eine specielle Verwaltung eingesetzt ist, die Oberaufsicht über die sämmtlichen Anstalten und Einrichtungen der Armenpflege in der Gemeinde; Unternehmungen die über die laufenden Einnahmen hinausgehen, oder eine dauernde Belastung der Gemeinde, oder gar die Erhöhung von gemeindlichen Abgaben zur Folge haben, kann er bei den Gemeindebehörden in Anregung bringen und gegen deren abfälligen Bescheid an die staatlichen Aufsichtsorgane rekurriren. Auch die Armenkasse, welche unter allen Umständen von der eigentlichen Gemeindekasse getrennt zu halten ist, wird durch delegirte Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes, oder auch durch eigens angestellte Beamte verwaltet; die Verwalter haften für die richtige Erhebung der Einnahmen, die ordnungsgemäße Verwendung und Verrechnung der Ausgaben, die Einhaltung des Budgets u. s. w., wofür sie auf Verlangen dem Armenpflegschaftsrathe Caution zu stellen haben, der überdieß das Recht der fortwährenden Kontrole ihrer Geschäftsführung besitzt, Rechnungen und Bücher einsehen, Mißstände abstellen, oder den staatlichen Aufsichtsbehörden zur Anzeige bringen kann. Das Rechnungsjahr der Armenpflege fällt mit dem Kalenderjahre zusammen. Auf Grund der Hauptarmenbeschreibung wird in den letzten drei Monaten des Jahres das Budget aufgestellt, und 14 Tage lang zur Abgabe von Erinnerungen, sei es durch die Gemeinde-

behörden, sei es durch Privatpersonen, öffentlich ausgelegt, worauf es in öffentlicher Sitzung des Armenpflegschaftsrathes definitiv festgestellt wird, und nunmehr die Grundlage der Geschäftsführung für das kommende Jahr bildet. Nichtvorhergesehene Ausgaben und Unterstützungen können daher nur auf förmlichen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes, oder in dringenden Fällen, unter nachträglicher Genehmigung durch dessen Vorstand oder durch hiezu besonders ermächtigte Armenpflegschaftsräthe oder Bezirkspfleger geleistet werden. Außerordentliche Zuschüsse aus der Gemeindekasse, neue oder erhöhte Gemeindeumlagen zu Armenzwecken können jedoch nur durch Beschluß der Gemeinde selbst bewilligt werden, und es darf die fragliche Ausgabe bei Meidung persönlicher Haftung nicht vor dessen ordnungsgemäßen Zustandekommen gemacht oder übernommen werden. Ebenso wie der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben sind auch die Rechnungen für das abgelaufene Jahr 14 Tage lang öffentlich auszustellen (vergl. S. 37), worauf sie an die Gemeindeverwaltung abgegeben werden. (Art. 27—36 d. A.G.)

7. Neben der örtlichen Armenpflege besteht ferner eine Districtsarmenpflege, einerseits zur Begründung und Erhaltung gewisser die Kräfte der Einzelgemeinden übersteigender Wohlthätigkeits- und Krankenanstalten, andrerseits zur Unterstützung besonders bedürftiger Gemeinden aus Districtsmitteln zum Zwecke der örtlichen Armenpflege, welche auf Antrag der benöthigten Gemeinden oder der Districtsverwaltungsbehörden durch den Districtsrath (S. 29) gewährt, und, wie die übrigen Districtslasten, bei der Ungenügenheit der übrigen Einnahmsquellen durch Districtsumlagen aufgebracht werden muß. In analoger Weise betheiligt sich auch die Kreisgemeinde durch ihr Organ, den Landrath, bei der Armenpflege, indem sie sowohl überbürdete Districtsgemeinden aus Kreismitteln unterstützt, als die für den ganzen Kreis bestimmten Armen- und Krankenanstalten, unter welchen die Kreisirrenhäuser die wichtigsten sind, errichtet und unterhält. (Art. 38—41 d. A.G.) Distrikts- und Kreis- armenpflege.

8. Ungeziemendes Benehmen gegen die Organe der öffentlichen Armenpflege, und die muthwillige Zerstörung oder der Verkauf der erhaltenen Lebensmittel, Arbeitsgeräthe 2c., wird mit Haft bis zu 8, im Rückfalle bis zu 30 Tagen, womit Stellung unter Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt verbunden werden kann, bestraft; Streitigkeiten über den Vollzug des Armengesetzes zwischen den betheiligten Privatpersonen und Gemeindebehörden werden von den vorgesetzten Districtsverwaltungsbehörden in erster, von den Kreisregierungen in zweiter Instanz entschieden; Beschwerden sind an eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen gebunden. (Art. 44 d. A.G.) Strafbestimmungen.

c. Freiwillige Armenpflege.

Die von staatlicher Seite erstrebte Hebung, Unterstützung und Bil- Freiwillige Armenpflege.

dung der ärmeren Volksklassen rechnet auf Unterstützung der Privatthätigkeit, die ihr, sei es in allgemeinerer (z. B. die Vereine für freiwillige Armenpflege), sei es in besonderer und specieller Richtung (z. B. die Vereine zur Vorsorge für verwahrloste Kinder, für entlassene Sträflinge u. s. w.) auch zu Theil wird. Man nennt dies die „freiwillige Armenpflege“. Die Organe der öffentlichen und der freiwilligen Armenpflege sind durch ihre gemeinsame Aufgabe auf gegenseitige Unterstützung angewiesen, und wie es Pflicht der letzteren ist, durch Bekanntgabe der von ihr unterstützten Armen, überhaupt durch Ertheilung von Aufschlüssen die Staats- und Gemeindebehörden in ihrer Aufgabe zu unterstützen, so ist es auch Sache der Gesetzgebung und Verwaltung durch die Aufstellung freier Grundsätze über die Schaffung von Wohlthätigkeitsstiftungen und Anstalten, durch getreue Ausführung der von den Stiftern kundgegebenen Absichten, und durch freies Gewährenlassen der die Wohlthätigkeit pflegenden Vereine die Lust zu gemeinnütziger Thätigkeit dieser Art zu beleben und wach zu erhalten. In dieser Hinsicht ist besonders bemerkenswerth das Gesetz vom 29. April 1869, wonach alle Vereine, die nicht Erwerbszwecke verfolgen, also auch die Wohlthätigkeitsvereine, so ferne sie den im besagten Gesetze gegebenen Vorschriften über ihre Constituirung, die Vorlage ihrer Statuten befolgen, die staatliche Anerkennung und damit das Recht erhalten, auf den Gesammtnamen des Vereins Forderungen und Verbindlichkeiten aufzunehmen, Grundstücke zu erwerben, kurz als selbstständige Rechtssubjekte aufzutreten, während nicht anerkannte Vereine als bloße persönliche Verbindungen angesehen werden, bei denen nicht der Verein als solcher, sondern nur die einzelnen Mitglieder mit Rechtswirksamkeit handeln können, und die letzteren solidarisch für die Verbindlichkeiten des Vereins haften. Der bedeutendste dieser Vereine zu wohlthätigen Zwecken, der St. Johannis-Verein, ist sogar mit Korporationsrechten ausgestattet, d. h. mit dem Rechte sich vollkommen selbstständig nach eigenen Statuten zu verwalten, sich andere Wohlthätigkeitsvereine zu affiliiren u. s. w. und steht unter dem direkten Schutze und der Oberaufsicht der Staatsregierung.

Rechtliche Stellung der Privatvereine.

Polizeiliche Genehmigung zu Wohlthätigkeitsanstalten.

Hiegegen bedarf die Errichtung und Eröffnung solcher Wohlthätigkeitsanstalten, die zur Pflege armer oder kranker Personen, zur Erziehung verwahrloster Kinder 2c. dienen sollen, sie möge von Privatpersonen, Vereinen oder Korporationen ausgehen 2c., stets der polizeilichen Genehmigung, die jedoch selbstverständlicher Weise nur dann versagt werden darf, wenn etwa für die Bedürfnisse der Anstalt nicht gehörig gesorgt ist, oder unerlaubte Zwecke mit derselben verfolgt werden sollten.

Capitel VII.

Kirchen- und Schulangelegenheiten.

a. Die rechtliche Stellung der Kirche.*)

Verhältniß von Staat und Kirche.

Die Souverainetät der Kirche in geistlichen Angelegenheiten ist ebenso fest begründet, wie die des Staates in irdischen. Wenn der Staat sich im Laufe der Geschichte wiederholt unberechtigte Eingriffe in die Freiheit der Kirchen hat zu Schulden kommen lassen, so wurde umgekehrt auch von kirchlicher Seite in Verwechselung der Moral mit der Politik und des Gewissens mit dem Recht, immer wieder der Versuch gemacht, die Souverainetät des Staates auf dem weltlichen Gebiet zu beeinträchtigen. Heute lebt sich in der Staats- und Rechtstheorie immer fester der Grundsatz einer Scheidung der beiden Gebiete ein. In die inneren Angelegenheiten der Kirche steht dem Staate kein Recht zu (jus in sacra); wo hingegen für die Kirche Rechtsverhältnisse in Frage kommen, da ist für sie das Staatsgesetz ebenso verbindlich, wie für jede andere Corporation. Wir nennen das auf die Rechtsverhältnisse der Kirchen angewandte Staatsrecht (jus circa sacra) „Kirchenhoheit". Die Kirchenhoheit ist ein unveräußerliches Recht des Staates, welches die Verfassung Bayerns, als eines paritätischen Staates, ausdrücklich in Anspruch nimmt. Es ist hiernach oberster Grundsatz, daß das staatliche Recht die allgemeine Quelle der den einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften gewährten Autonomie oder des Rechtes sich nach eigenen Gesetzen — dem Kirchenrechte — zu verwalten, bildet, und daß dem Staate über diese Verwaltung die Oberaufsicht in vollem Umfange zusteht.

Die oberste Rücksicht für den bayerischen Staat ist das Staatswohl, und hienach, nicht aber nach dem Kirchenrecht einer einzelnen Confession, werden im letzten Ende die äußeren rechtlichen Angelegenheiten der einzelnen Kirchen angeordnet. Das Religionsedict bestimmt in seinem § 64 ohne Rücksicht auf widersprechende kirchliche Vorschriften, daß civil- und strafrechtliche Angelegenheiten der Geistlichen, die Bestimmungen über das Kirchen- und Stiftungsvermögen, die Baulast bei Kirchen-

---

*) Vgl. hiezu: Die ausgezeichnete lichtvolle Darstellung „Staat und Kirche" im V. Cap. von Bluntschli's oben citirtem Buche: Deutsche Staatslehre für Gebildete (1875); ferner speziell für Bayern: v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern (1873) und Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern; im Besonderen aber die Brater-Pfeil'sche Ausgabe der Verfassungsurkunde Bayerns, in welcher das Religionsedict abgedruckt ist. Dieses, die II. Verfassungsbeilage bildend, regelt nebst dem Tit. IV der Verfassung sammt dem Concordate mit dem römischen Stuhle und dem Edict über die inneren Verhältnisse der protestantischen Kirche, die Stellung der Kirchen und Religionsparteien in Bayern.

gebäuden, die bürgerliche Ehegesetzgebung und die Standesbeamtung ausschließend weltlicher Natur und durch die Staatsgesetze zu regeln seien; als gemischte Gegenstände, die nicht das Wesen der Religion berühren, und auch auf den Staat und das Gemeinwohl sich beziehen, werden bezeichnet die Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, Beschränkung oder Aufhebung unwesentlicher Feierlichkeiten, wie Processionen, Wallfahrten, Umgänge, ferner die Errichtung von Klöstern und geistlichen Genossenschaften, die Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten, die Eintheilung der Diöcesen, Dekanate und Pfarrämter, und endlich die Gesundheitspolizei, soweit sie kirchliche Anstalten mit berührt, so insbesondere das Begräbnißwesen. Reingeistliche Gegenstände liegen hiegegen um so strenger außerhalb der staatlichen Sphäre. Auf die Glaubenslehre, die Feier des Gottesdienstes, die geistliche Amtsführung, den Religionsunterricht, die innere Kirchendisciplin und geistliche Gerichtsbarkeit, wofür jedoch die Mitwirkung der Polizei nicht beansprucht werden kann, die Weihe der Geistlichen und Religionsdiener, sowie der Kirchen, Kapellen und Gottesäcker, hat die Staatsgewalt und beansprucht sie keinerlei Einfluß, als auf interne Angelegenheit der einzelnen Kirchen und Religionsgenossenschaften, welche sie auf Grund der von ihr anerkannten Gewissensfreiheit heilig hält.

Kirchenhoheitsrechte des Staatsoberhaupts.

Im Besonderen schließt die Kirchenhoheit, welche dem Könige als Träger der Regierungsgewalt über sämmtliche im Staate befindliche Kirchen und Confessionen zusteht, das Recht ein:

1. von ihren Handlungen fortwährende Kenntniß zu nehmen und solchen Gesetzen und Anordnungen der Kirchengewalt, auch wenn sie vom Papst selbst ausgehen, welche entweder gegen das Staatsgesetz oder gegen die Rechte anderer Confessionen verstoßen, die Publikation und den Vollzug zu versagen, weßhalb bei allen Anordnungen, mit Ausnahme der an die untergebene Geistlichkeit gerichteten und lediglich die herkömmliche Kirchenverwaltung und Feier des Gottesdienstes betreffenden, vorher die kgl. Bestätigung nachzusuchen ist (placetum regium);
2. die Erhebung solcher Personen zu kirchlichen Aemtern zu untersagen, von denen eine Störung des Religionsfriedens zu besorgen steht (noch weitergehende Rechte in dieser Hinsicht gewährt das Konkordat);
3. dem Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, z. B. durch ungerechtfertigte Ausschließung vom Gottesdienste, entweder auf Anrufen der Betheiligten beim Kultusministerium (recursus ab abusu) oder auch von Amtswegen zu steuern;

4. falls bei einer Religionsgesellschaft Spaltungen und Mißbräuche eingerissen sind, zu deren Beseitigung allgemeine Kirchenversammlungen (Synoden) zu veranstalten, ohne sich jedoch direkt in die Glaubenslehre einzumischen.

Diese Rechte stehen dem Staate und dessen Oberhaupt allen Kirchen gegenüber ohne Unterschied zu. Die bayerische Verfassung unterscheidet jedoch grundsätzlich zwischen den öffentlichen Religionsgesellschaften, als welche nur die katholische und die protestantische Kirche in ihren drei Bekenntnissen, dem lutherischen, reformirten und unirten (in der Pfalz) anerkannt werden, und den Privatreligionsgesellschaften, welchen eine ganz andere untergeordnetere Stellung angewiesen ist, und denen gegenüber eine viel tiefgehendere Einwirkung der Staatsgewalt statthaft ist. Die letzteren bedürfen nämlich einer förmlichen Aufnahme im Königreiche, welche erst nach Prüfung der vorgelegten Glaubensformel und der inneren Kirchenverfassung durch die Staatsregierung gewährt und zur Zeit bloß den Israeliten, den Mitgliedern der griechischen Kirche, den Mennoniten, Herrnhutern, Anglikanern und Irvingianern zugestanden ist. Was die „Altkatholiken" betrifft, so werden sie von der Staatsregierung nicht als eine neue Religionsgesellschaft oder Sekte, sondern als ein Theil der katholischen Kirche betrachtet, während ihre rechtliche Stellung im Einzelnen, namentlich was den Mitgenuß an kirchlichem Eigenthum betrifft, zur Zeit noch nicht geregelt ist. Die genannten Privatreligionsgesellschaften werden nicht als Corporationen, sondern als Privatvereine angesehen, ihre Geistlichen sind keine öffentlichen Diener, sondern Privatpersonen, ihr Gottesdienst ist nur ein Privatgottesdienst, weshalb sie bei ihren Kirchen weder Thürme noch Glocken haben dürfen; ist ihnen die Aufnahme nicht unwiderruflich gewährt worden, so kann sie zurückgezogen, ihre Gemeinden wieder aufgelöst werden u. s. w. Jedoch gebietet die Gewissensfreiheit auch den nicht anerkannten Religionsgenossen gegenüber das Recht der einfachen Hausandacht (die aber kein gemeinsamer Gottesdienst sein darf, bei dem außer den Familienangehörigen noch andere Personen theilnehmen). Die Unterscheidung zwischen den öffentlichen und Privatreligionsgesellschaften hat aber auch Dank der Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung, insbesondere dem Strafgesetzbuche, das auf die Unterscheidung zwischen öffentlichen, anerkannten und nicht anerkannten Religionsgesellschaften keine Rücksicht nimmt, sondern allen im Staate bestehenden Konfessionen gleichen Schutz gewährt und die Behinderung oder Störung ihres Gottesdienstes (§ 167 des Str.G.B.) in gleicher Weise mit Gefängniß bis zu drei Jahren bedroht, sehr an Bedeutung verloren, und die Revision der bezüglichen bayerischen Verfassungsbestimmungen, die ohnedieß mit dem jetzigen Rechtsbewußtsein nicht übereinstimmen, wird daher von allen Seiten als unabweislich anerkannt.

Oeffentliche und Privatreligionsgesellschaften.

„Altkatholiken."

Vermögensrechtliche Stellung der aufgenommenen Konfessionen.

Auf die vermögensrechtliche Stellung hat die Unterscheidung ohnedies keinerlei Einfluß. Jede aufgenommene Religionsgesellschaft ist vielmehr gleich befähigt, Vermögen zu erwerben und zu besitzen (und zwar, je nach ihrem inneren Kirchenrechte, entweder als Gesammtheit, oder in ihren einzelnen Kirchengemeinschaften). Der Genuß ihres Vermögens, sowie der Früchte desselben, ist garantirt, und es darf dasselbe weder vom Staate eingezogen (säkularisirt), noch zu fremden Zwecken verwendet werden; hingegen ist es in Bezug auf Steuern nicht eximirt. Die Vermögensverwaltung wird, unter der gemeinschaftlichen Aufsicht der Staats- und der höheren Kirchenbehörden, durch eine für jede selbstständige Kirchengemeinde eigens bestellte Behörde, die „Kirchenverwaltung" geführt, in welcher der Pfarrer, ein Abgeordneter des Magistrats oder Gemeindeausschusses, in Städten 4—8, in Landgemeinden 2—4 aus den Gemeindegliedern durch direkte Wahl auf 3 Jahre delegirte Kirchenverwaltungsräthe Sitz und Stimme haben, welch letztere aus ihre Mitte zur Besorgung der laufenden Geschäfte den Kirchenpfleger wählen.

Kirchenverwaltung.

Zu dem kirchlichen Vermögen gehört sowohl das eigentliche Pfründevermögen, dessen Nutznießung dem jedesmaligen Inhaber zufällt, der dafür auch verpflichtet ist, die Unterhaltungslasten, kleinere Reparaturen u. s. w. selbst zu tragen, als das Vermögen der zu kirchlichen Zwecken dienenden Stiftungen. Aus seinen Renten ist, neben den Kosten des Gottesdienstes, auch die Unterhaltung und der Neubau der kirchlichen Gebäude zu bestreiten, wozu, wenn nicht durch einen besonderen Rechtstitel die Baulast in anderer Weise geordnet ist, z. B. der Stifter einer Kirche dieselbe für sich und seine Nachkommen übernommen hat, jede Kirchengemeinde in erster Linie verpflichtet ist, und zu welchem Zwecke, unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde, auch einzelne Vermögensstücke veräußert oder Passivkapitalien aufgenommen werden können. Bei dem Ungenügen dieser Mittel sind der Patronatsherr (also häufig der Staat selbst oder die Gemeinde) und ferner die Besitzer kirchlicher Zehnten beitragspflichtig; eventuell kann durch Unterstützung aus den Ueberschüssen anderer kirchlicher Stiftungen, oder durch Umlagen, die natürlich nur den Angehörigen der betr. Konfession aufgebürdet werden dürfen, und in letzter Linie durch eine von der kgl. Staatsregierung zu genehmigende und in ihrem Umfange festzustellende Kirchencollekte das Fehlende herbeigeschafft werden. Nebenkirchen und Kapellen, für welche die Unterhaltungskosten in keiner Weise mehr aufgebracht werden können und die nach der übereinstimmenden Meinung der Betheiligten und der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden zu gottesdienstlichen Zwecken entbehrt werden können, dürfen auch eingerissen, oder nach vorgängiger Exsekration zu weltlichem Gebrauch eingerichtet oder verkauft werden.

Pfründen, Stiftungsvermögen, Baulast.

Gegenseitiges Verhältniß der

Eine „Staatsreligion" gibt es in Bayern nicht. Jede Kirche richtet ihre Religionshandlungen nach eigenem Ermessen ein, feiert ihren

Gottesdienst nach ihrem eigenen Ritus, hat sich aber sowohl der Verletzung fremder Konfessionen, als auch der Selbsthilfe zu enthalten (weßhalb z. B. die in neuerer Zeit häufig vorgekommene, gegen die Zuschauer bei einem im Freien gefeierten Gottesdienste, z. B. bei Prozessionen, geübte Nöthigung, das Haupt zu entblößen, unter allen Umständen strafbar ist); keine Konfession ist verpflichtet, an dem äußeren Gottesdienste einer anderen theilzunehmen, z. B. deren Feste mitzufeiern (vgl. S. 95), oder derselben den Mitgebrauch ihrer Kirchen zu gestatten, falls ein derartiges Verhältniß nicht erweislich auf einem besonderen Rechtstitel oder auf dem Herkommen beruht (was namentlich dann vermuthet wird, wenn beide Konfessionen zu dem Unterhalte der Kirche beitragen, während die bloße Thatsache des gegenwärtigen Mitbesitzes in der Regel so auszulegen ist, daß die am längsten im Besitze befindliche Religionsgesellschaft denselben der anderen als widerrufliche Gefälligkeit eingeräumt habe); kein Religionsdiener ist verbunden, Dienste und amtliche Funktionen für Angehörige einer fremden Konfession zu verrichten; ob er dieß, auf Verlangen der Betheiligten, darf, hängt von seinem eigenen Kirchenrecht ab, er kann aber jedenfalls alsdann die Bezahlung der hergebrachten Gebühren fordern; ein Aufdrängen geistlicher Funktionen (zur Taufe oder Eheschließung, Confirmation oder Begräbniß), sei es mit oder ohne Anspruch auf Gebühren, ist nunmehr, nach dem Reichsgesetze über die bürgerliche Standesbeamtung, nicht einmal den Angehörigen der eigenen Konfession gegenüber, geschweige denn gegen Fremde, gestattet. Niemand endlich ist verpflichtet, sich einer fremden Kultusgemeinde anzuschließen und deren Lasten mitzutragen, sondern Jedermann berechtigt, sich entweder einer entfernten Gemeinde des eigenen Glaubensbekenntnisses anzuschließen, oder mit den übrigen Glaubensverwandten seines Aufenthaltsorts eine neue selbstständige Gemeinde zu bilden, falls die nöthigen Mittel zum Bau und der Unterhaltung der gottesdienstlichen Gebäude, zur Subsistenz der Geistlichen ꝛc. auf gesetzlich erlaubte Weise aufgebracht werden können.

Religionsgesellschaften.

Rechtliche Stellung des Einzelnen innerhalb seiner Confession.

Auf der anderen Seite wird das Recht jeder kirchlichen Gemeinschaft anerkannt, unwürdige Mitglieder zu entfernen. Wann und in welcher Weise dieß geschehen könne, bestimmt sich nach dem Kirchenrechte der einzelnen Konfessionen, z. B. nach lange fortgesetztem Nichtgebrauch der kirchlichen Heilsmittel, öffentlich erklärter Verachtung der Glaubenslehren u. s. w. Der Staat hat aber, wie schon bemerkt, das Recht, jedem Mißbrauch in dieser Beziehung entgegenzutreten, und namentlich zu verhindern, daß Jemand wegen Befolgung der Staatsgesetze mit kirchlichen Strafen belegt werde; auch verlangt der Staat, daß die Ausschließung, wenn an sich zulässig, nicht in einer die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verletzenden Weise geschehe und schreitet gegen die zuwiderhandelnden Religionsdiener auf Grund der Bestimmungen des Strafgesetzbuches gerichtlich ein. Ferner hängt es von dem Ermessen der

Aufnahme neuer Mitglieder.

Religionsgesellschaften ab, die Aufnahme neuer Mitglieder, wenn dieselben aus einer anderen Religionsgemeinschaft übertreten, zu gewähren, oder auch, wenn etwa dem Uebertritte unsittliche Motive zu Grunde liegen, zu verweigern; ein staatlicher Zwang in dieser Richtung ist ebenso unstatthaft, als ein Zwang, in einer bestimmten Religionsgesellschaft zu verbleiben, oder ein staatlicher Zwang zu religiösen Handlungen überhaupt.

Wahl des Glaubensbekenntnisses.

Jeder Staatsangehörige hat, mit obiger Beschränkung, nach erreichter Volljährigkeit das Recht, seinen Glauben frei zu wählen, und daher auch, von der Religion, in der er erzogen wurde, zu irgend einer anderen (auch wenn sie im Königreiche nicht anerkannt ist), überzutreten; es ist aber verboten, einen Uebertritt durch Zwang oder listige Verlockung (vornehmlich bei Kindern) herbeizuführen und der hiedurch Benachtheiligte (gewöhnlich das Familienoberhaupt) kann sich dieserhalb beschwerend an die Kreisregierung oder das Kultusministerium wenden. Durch den Uebertritt, der persönlich bei dem Pfarrvorstande sowohl der neugewählten, als der verlassenen Kirche angezeigt werden muß, gehen die aus dem bisherigen Verhältnisse herstammenden Rechte, z. B. kirchliche Aemter, Patronatsrechte, Ansprüche an konfessionelle Wohlthätigkeirsanstalten u. s. w. verloren, er hat aber auf die bürgerliche Stellung des Uebertretenden nicht den geringsten Einfluß. Wie jeder Staatsbürger sein eigenes Glaubensbekenntniß bestimmen darf, kann er auch bestimmen, in welcher Religion seine Kinder erzogen werden sollen (auch in einer anderen als der seinigen) und kann hierin auch eine Aenderung eintreten lassen (ob er selbst hiebei seine Religion verändert, ist gleichgültig), so lange die Kinder nicht bereits confirmirt oder gefirmt sind, in welchem Falle sie bis zum 21. Jahre in der bisherigen Religion verbleiben und alsdann selbstständig wählen können; nach dem Tode des Vaters gehen seine Rechte auf die Mutter über, während der Ehe entscheidet der Wille des Vaters (wenn beide Gatten derselben Religion angehören).

Uebertritt zu einem andern Bekenntniß.

Religiöse Kindererziehung,

in gemischten Ehen,

Die gemischten Ehen und die aus denselben sich ergebenden Streitfragen hinsichtlich der kirchlichen Trauung und der Kindererziehung haben von jeher in den konfessionell gemischten Ländern große Schwierigkeiten verursacht, die indeß, was die Ehe betrifft, nunmehr, nach gesetzlicher Einführung der Civilehe, an praktischer Bedeutung verloren haben. Hinsichtlich der Kindererziehung bestimmt das Religionsedikt, daß zunächst ein unter den Ehegatten gültig abgeschlossenes Uebereinkommen (dieselben können jede ihnen beliebende Religion wählen) maßgebend sei, in dessen Ermangelung die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der der Mutter folgen sollen, während die sonstigen Erziehungsrechte der Eltern und insbesondere des Vaters, durch die confessionelle Verschiedenheit nicht berührt werden. Der Tod oder die Scheidung der Gatten ändert nichts an dem einmal bestehenden Verhältnisse, und ebensowenig, wenn ein Vertrag vorhanden ist, der Uebertritt eines der Gatten zu einer andern Religion,

solange die Ehe gemischt bleibt; (wenn dagegen z. B. die protestantische Frau eines Katholiken zur anglikanischen Kirche übertritt, kann sie ihre bisher kraft des Gesetzes protestantisch erzogene Tochter nunmehr anglikanisch erziehen lassen, wenn sie nicht bereits confirmirt ist); hört die Ehe durch den Uebertritt eines Gatten zu der Religion des andern auf, gemischt zu sein, so folgen die noch nicht confirmirten oder gefirmten Kinder der gemeinsamen Religion der Eltern. Pflegeeltern sind nicht berechtigt, den ihnen bekannten früheren Religionsstand ihrer Pfleglinge zu verändern; uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter, werden aber, wenn sie anerkannt, oder durch spätere Heirath legitimirt sind, den ehelichen gleich behandelt. Findlinge folgen der Religion dessen, der sie aufgenommen hat, wenn nicht bei denselben eine Bestimmung gefunden wird, in welcher Konfession sie erzogen werden sollen, eventuell der in dem sie aufnehmenden Findelhause oder dem Orte ihrer Aussetzung vorherrschenden Religionspartei. — Die nächsten Verwandten, Vormünder und Pathen, sowie auch die geistlichen Oberen der betr. Kinder haben das Recht, die Ausführung dieser Bestimmungen zu überwachen und zu diesem Zwecke die Einsicht der Eheverträge und sonstigen Urkunden zu verlangen; etwaige Beschwerden sind nicht an die Gerichte, sondern an die Distriktspolizeibehörden zu richten.

bei Pflegekindern, unehelichen Kindern und Findlingen.

b. Die römisch-katholische Kirche.

Dogma.

Die römisch-katholische Kirche beruht auf dem Dogma, die von Christus zur Verwirklichung seines Reiches gestiftete äußere sichtbare Anstalt zu sein. Ihre Aufgabe ist keine irdische und menschliche; sie besteht darin, zwischen den Forderungen der Welt und den Geboten Gottes auszugleichen, zu bewirken, daß das Individuum durch den Glauben und die von Gott Jedem verliehene Gnade sein Heil wolle und wirke. Indessen vollbringt die Kirche ihre Aufgabe durch an sichtbare Zeichen und Formen geknüpfte, auf die Menschen als sichtbare äußere Wesen berechnete Mittel. Indem sie so in die natürliche irdische Sphäre tritt, berührt sie sich mit der rechtlichen, staatlichen Sphäre, und die gegenseitige Berührung treibt zu rechtlicher Vergleichung zwischen ihr und dem Staate. Im I. Capitel des Concordats, welches die Krone Bayern zu diesem Zwecke mit dem Oberhaupte der Kirche in Rom abschloß, das indeß rechtliche Geltung nur insoweit hat, als es in Bayern als Verfassungsgesetz publicirt wurde, resp. mit dem Religionsedict nicht in Widerspruch steht, wird von dem bayerischen Staate die Organisation der Kirche anerkannt, deren bezeichnendes Merkmal im Gegensatze zu andern Kirchen, namentlich der protestantischen, die sich über den ganzen Erdball erstreckende Universalität und Einheitlichkeit ist. Der sichtbare Repräsentant der Kirche ist der Papst zu Rom als Nachfolger des Apostels Petrus, dem durch die Constitution vom 18. Juli 1870 de ecclesia („über die Kirche")

und de pontifice Romano („über den römischen Papst") die persönliche Unfehlbarkeit in Glaubenssachen zuerkannt wurde, die ehedem einzig den Concilien, repräsentirt vom Papst und den Bischöfen, zukam.

Organisation.

Der Papst, für dessen Entscheidungen die von der ganzen Kirche als unter göttlicher Inspiration geschrieben anerkannten Bücher des alten und neuen Testaments (Bibel), sowie die mündliche Ueberlieferung (Tradition, kanonisches Recht — die vigens ecclesiae disciplina — die Concilbeschlüsse, die früheren päpstlichen Constitutionen) maßgebend sind, bildet die Spitze des Clerus, d. i. des geistlichen Standes, der im Gegensatz zu dem Laienstande vermöge der Ordination d. h. der Weihe durch den Bischof — eines geistigen Zeugungsakts, der von selbst die innere Befähigung gibt (facultas spiritualis) — in Form der Handauflegung, Herabrufung des heiligen Geistes und der Salbung die Fähigkeit hat, Brod und Wein in den Leib und Blut Christi zu verwandeln, also jene Function vorzunehmen, welche den Mittelpunkt der kath. Gottesverehrung bildet. Die Rangordnung innerhalb des Clerus ist wiederum eine streng gemessene: von den Erzbischöfen und Bischöfen, die durch einen besonderen Act, die Consecration geweiht sind, leitet jedes andere Glied des Clerus seine Fähigkeit und Berechtigung (jurisdictio) ab, welche zwischen ihm und den Laien einen inneren, „unvertilgbaren Unterschied" (character indelebilis) bewirkt.

Clerus und Laien.

Welt- und Ordensclerus.

Neben dem säkularen Clerus — der Weltgeistlichkeit — unterscheidet man noch den regulären oder Ordensclerus; jener umfaßt Alle, welche nur dem allgemeinen Kirchenrechte unterstehen, diese begreift Jene, welche ihr Heil in dem Leben nach einer besonderen, nur durch freiwillige Uebernahme verpflichtenden Regel (regula) wirken.

Cölibat.

Unter den Pflichten des Clerus ist die wichtigste der Cölibat, eine nicht auf einem „Gelübde", sondern auf dem Gesetze beruhende, von Gregor VII. (1073—1085) zu allgemeiner Gültigkeit gebrachte Pflicht. Seine Aufgaben zerfallen in die Verkündigung des göttlichen Worts, in die Weihegewalt, (Vollzug der 7 Sakramente, des Kultus, der Ceremonien), und in das Regiment im eigentlichen Sinne. Dies letztere ist nach der Natur der Sache vorzugsweise die nach Außen hervortretende Thätigkeit, rücksichtlich deren die Kirche am meisten in das Gebiet des Rechts und in Berührung mit dem Staate tritt. Wir haben daher diese Seite speziell zu betrachten, welche verfassungsmäßig in Bayern geordnet ist, wie folgt.

Kirchliches Regiment.

Papst.

Das Oberhaupt der katholischen Kirche des Erdkreises, der Papst, genießt auch die Anerkennung des bayerischen Staates in seiner Eigenschaft als oberster Gesetzgeber und Richter in Sachen des katholischen Glaubens; indessen ist an das oben S. 146 erwähnte Placetrecht zu erinnern, der Verkehr des Papstes mit dem bayerischen Episcopate ist jedoch frei und unbeschränkt.

Der bayerische Episcopat, aus den Erzbischöfen von München-Freising und Bamberg und den Bischöfen von Augsburg, Regensburg, Passau, Eichstädt, Würzburg und Speier bestehend, wird aus der Zahl der hiezu würdigen und tauglichen Geistlichen durch den König nach freier Wahl ernannt, während er freilich die Verwaltung der Diöcese erst nach erfolgter Consekration durch den Papst (die aber nicht versagt werden darf) übernehmen darf und bezieht a i Stelle der im Konkordate zugesicherten, aber nicht ausgeführten Dotation mit liegenden Gütern aus der Staatskasse angemessene Gehalte. Die Bischöfe haben das Recht, ihre Diöcesen frei zu verwalten und hiezu, sowie zu den geistlichen Gerichten, die erforderliche Zahl von Priestern und Beamten aus freier Wahl zu berufen, den Gottesdienst und Religionsunterricht zu überwachen, für die Heranbildung und die Disciplin des Priesterstandes zu sorgen, gegen Geistliche und Laien kirchliche Censuren und Strafen zu verhängen, zu deren Vollzug jedoch die weltliche Gewalt nicht mitwirkt, sowie die Verwaltung des Kirchenvermögens, im Benehmen mit den höheren Staatsbehörden zu überwachen; die Erzbischöfe haben hiebei noch die kanonische Oberaufsicht über ihre Suffraganbischöfe, erkennen in den vom kanonischen Recht zugelassenen Fällen in zweiter Instanz über die von den Bischöfen gefällten Urtheile und Entscheidungen u. s. w. Provinzialsynoden (aus den Bischöfen der Erzdiöcese) und Diöcesansynoden (aus den Dekanen und Pfarrern der Diöcese) gebildet, welche den Erzbischöfen und Bischöfen zur Seite stehen und gewissermaßen die Vertretung der Kirche dem Kirchenregiment gegenüber bilden sollen (eine Vertretung der Laien existirt in der katholischen Kirche überhaupt nicht), sind, obschon vom tridentinischen Concil vorgeschrieben, und in vielen katholischen Ländern gebräuchlich, in Bayern nicht eingeführt worden. Alle Bischöfe leisten vor ihrem Amtsantritte dem Könige den Eid des Gehorsams und der Treue. Den Erzbischöfen und Bischöfen stehen als berathende Organe (denen anderwärts in der Regel das Recht der Ernennung oder doch der Präsentation der Bischöfe gebührt) die Domkapitel zur Seite, welche aus je einem Probst und Dekan, sowie 10, resp. 8 Kanonikern und wenigstens sechs Vikaren bestehen, welche theils vom Könige, theils vom Papst, theils auch (die Vikare) von den Bischöfen ernannt und ebenfalls aus der Staatskasse besoldet werden. Nur in einzelnen Fällen ist der Bischof an die Zustimmung seines Kapitels gebunden; bei der Erledigung des bischöflichen Sitzes hat das letztere binnen 8 Tagen einen Kapitularvikar zur Erledigung der laufenden Geschäfte aufzustellen, widrigenfalls dessen Ernennung durch den Erzbischof oder in Erzdiöcesen durch den ältesten Suffraganbischof erfolgt. Die Domkapitel sind öffentliche Korporationen, mit dem Rechte der Autonomie und Vermögensfähigkeit. — Keine Korporationen, sondern reine Verwaltungsbehörden der Erzbischöfe und Bischöfe sind die bischöflichen Ordinariate, deren Zusammensetzung,

Die Erzbischöfe und Bischöfe.

Das Domkapitel.

Die bischöflichen Ordinariate.

mit Ausnahme der Eintheilung in das „Generalvikariat", unter Leitung des Generalvikars und den „allgemeinen geistlichen Rath" von dem Belieben des Bischofs abhängt.

Die Dekanate. Jede Diöcese ist, unter Mitwirkung der Staatsregierung, in Dekanatsbezirke abgetheilt, deren canonisch investirte Geistliche und Beneficiaten das sog. Rural- oder Landcapitel des Dekanats bilden. Die Dekane sind vollziehende Organe und Stellvertreter des Ordinariats, dessen Anordnungen sie den Geistlichen ihres Bezirks mittheilen und an welches sie über die kirchlichen Zustände des letzteren zu berichten haben. Sie werden theils von den Bischöfen (so namentlich in der Diöcese Augsburg) ernannt, theils (und zwar nach verschiedenem Wahlmodus) von den Geistlichen und Beneficiaten ihres Bezirks gewählt, wobei der Dekan und sein Stellvertreter aus der Zahl der Pfarrer genommen werden müssen, während der Sekretär des Dekanats auch ein Beneficiat sein kann.

Pfarreien und Benefizien. Die unterste Stufe der hierarchischen Gliederung der katholischen Kirche bilden die Pfarrämter und Beneficien (kirchliche Pfründen, mit welchen eine Seelsorge nicht verbunden ist). Diese unterstehen den Bischöfen, im Einverständniß mit dem Könige, dessen Genehmigung daher ur Errichtung neuer, zur Unterdrückung, Zusammenlegung, oder Theilung Dismembration) bestehender Pfarrbezirke erforderlich ist. Die Besetzung der kirchlichen Pfründen geschieht für diejenigen Stellen, auf welche herkömmlich die bayerischen Landesfürsten, oder aber mediatisirte geistliche Korporationen präsentirten, durch königliche Verleihung, welcher die kanonische Institution durch die Bischöfe, soferne immer bei den gewählten Personen die allgemeinen Vorbedingungen vorhanden sind, nachfolgen muß; ferner auf Grund der gewissen juristischen Personen (so namentlich den Gemeinden), sowie auch Privaten zustehenden Patronatsrechte, und endlich bezüglich der übrigen Stellen durch freie Wahl des Bischofs, jedoch mit königlicher Genehmigung, ohne welche überhaupt die Verleihung eines Pfarramts oder Beneficiums, auch der auf Privatpatronatsrecht beruhenden, nicht zuläßig ist. Die Wahl des Pfarrers durch die Gemeindeglieder, obschon in früherer Zeit allgemein gebräuchlich und eigentlich allein dem kanonischen Rechte und der christlichen Tradition entsprechend, findet in keinem einzigen Pfarrbezirke Bayerns mehr statt. — Die Obliegenheiten der Pfarrer beschränken sich, seitdem die neuere Gesetzgebung das Bestreben, die Religionsdiener ihrer früheren vielfachen staatlichen Verrichtungen zu entkleiden, mehr und mehr verwirklicht hat, im Allgemeinen auf die Ertheilung des Religionsunterrichts und die Spendung der Sakramente, soweit sie nicht zu den bischöflichen Reservaten gehören; doch ist, wie wir gesehen haben, den Pfarrern durch ihre besondere Vertretung im Landrathe, ihre Theilnahme an der Armenpflege u. s. w. noch immer ein nicht unbedeutender Wirkungskreis in Staat und Gemeinde verblieben. Die Besoldung der Pfarrer setzt sich theils

aus den Erträgnissen des Pfarrguts, das der Nutznießung des jeweiligen Inhabers überlassen ist, theils aus Beiträgen der Gemeinden und Privatpersonen, die auf besonderem Rechtstitel beruhen, zusammen, theils wird sie auch aus der Staatskassa bestritten, aus welcher jedem Pfarrer eine im jedesmaligen Finanzgesetze festgestellte Minimalsumme, die sog. Congrua, garantirt wird. Zu der sogenannten Hilfs- oder niederen Geistlichkeit gehören diejenigen im Besitze der Priesterweihe, aber noch nicht einer selbstständigen Pfründe befindlichen Geistlichen, welche den Pfarrer bei der Ausübung der Seelsorge unterstützen und von demselben vollkommen abhängig sind (Cooperatoren und Kapläne), oder an einer Filial- oder solchen Kirche domiciliren, welche ihrem Seelsorger nicht die volle Congrua eines Pfarrers auszuwerfen vermochte und daher nicht als eigene Pfarrgemeinde betrachtet wird (Vikare, Pfarrcuraten, Expositi). Ihre Stellung ist eine selbstständigere, als die der Kapläne; sie üben eine eigene geistliche Jurisdiction aus und können nicht, wie die letzteren, nach Belieben des Bischofs, sondern nur in Folge eines förmlichen Urtheils des geistlichen Gerichts ihres Amtes entlassen werden. — Das niedere Kirchenpersonal endlich, das zur eigentlichen Geistlichkeit nicht gerechnet wird (Sakristane, Organisten 2c.), wird in der Regel von der Kirchenverwaltung im Einverständnisse mit dem Pfarrer aufgestellt und hat keine pragmatischen Rechte.

Die niedere oder Hilfsgeistlichkeit.

Das niedere Kirchenpersonal.

Noch einige Worte endlich über das Klosterwesen. Nachdem im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts sämmtliche in Bayern befindliche Klöster und religiösen Vereinigungen*) aufgehoben waren, ist durch Art. VII des Konkordates die Wiederherstellung „einiger" Anstalten dieser Art zum Zwecke der Krankenpflege, der Seelsorge und des Jugendunterrichts zugesichert worden. Seitdem ist in der That, im Einverständnisse zwischen der Staatsregierung und den Bischöfen, eine große Zahl von Klöstern wieder entstanden, für welche indeß die Staatskassa nur einen geringen Beitrag leistet und von denen einige in Folge des gegen die Jesuiten und ihre Affiliirten (Redemptoristen 2c.; die Jesuiten selbst durften schon nach der Verfassung in Bayern kein Kloster besitzen) gerichteten Reichsgesetzes wieder aufgelöst wurden. Denselben ist gestattet, ausschließlich nach ihrer Ordensregel zu leben (die Strafgesetze gegen den Bettel werden auf die Mendikantenklöster nicht angewendet) und sie unterliegen hinsichtlich der Wahl ihrer Oberen keiner, hinsichtlich der Aufnahme neuer Mitglieder und der Disciplin über dieselben nur der Beschränkung, daß für die Einkleidung und die Ablegung der zeitlichen, wie der ewigen Gelübde die Genehmigung der Regierung und ein höheres Alter staatlicherseits vorgeschrieben ist, als nach dem kanonischen Rechte oder den

Klosterwesen.

*) Vgl. Dürrschmidt, k. b. Appellrath, die klösterlichen Genossenschaften in Bayern (Nördlingen, Beck).

Ordensregeln erforderlich sein würde. Sie sind vermögensfähig, jedoch mit der Beschränkung, daß sie kein Grundeigenthum neu erwerben können (sie behalten jedoch den bei ihrer Dotirung ihnen zugewendeten Grundbesitz) und an beweglichen Gütern ohne königliche Genehmigung höchstens 2000 fl. (die sog. Amortisation) auf einmal, d. h. durch dasselbe Rechtsgeschäft, Kauf, Schenkung, Testament ꝛc. erwerben können, und daß das Vermögen bayerischer Orden oder Ordensmitglieder nicht ins Ausland gebracht werden darf (zum Eintritt in ein auswärtiges Kloster ist ohnedieß die k. Genehmigung und die Erfüllung der Militärpflicht erforderlich, von welcher diejenigen Mitglieder der bayerischen Klöster, welche die Gelübde abgelegt haben, befreit sind, s. Cap. XII). Im Uebrigen genießen weder die Klöster, noch deren Insassen, soweit die bürgerliche Gesetzgebung in Frage steht, andere Privilegien als diejenigen, welche mit dem Stande der letzteren absolut unzertrennlich verbunden sind, wie die Befreiung vom Geschwornendienste, von Gemeindeämtern ꝛc. Sie sind steuerpflichtig und sind, wie andere Staatsbürger, den Straf- und Civilgerichten untergeben; ihre Vernehmung als Zeugen erfolgt ebenfalls in öffentlicher Sitzung u. s. w.

c. Die protestantische Kirche.

Protestantismus und Katholicismus.

Die religiöse Bewegung des 16. Jahrhunderts gieng zunächst nicht auf Trennung von der alten Kirche und Gründung einer neuen, sondern auf Reinigung der ersteren; diese bot indeß keinen Raum für die reformatorischen Principien, die sich daher ein eigenes kirchliches Leben schufen. In der That sind die Gegensätze zwischen den beiden Confessionen grundlegend: an Stelle des Dogmas von der Einheit der Kirche setzte der Protestantismus die Gemeinde, an Stelle des Gegensatzes von Klerus und Laien sein allgemeines Priesterthum, an Stelle der Entscheidungen der Concilien und des unfehlbaren Papstes die freie Forschung in der Schrift (formales Princip), an Stelle der unbedingten Schlüsselgewalt des Papstes und des Gnadenschatzes der Kirche den subjectiven Glauben an die in Christo erschienene Gnade Gottes, das Dogma von der Rechtfertigung durch den Glauben (materiales Princip). Dem entsprechend ward nun die Verschiedenheit in der äußeren Rechtsgestaltung der protest. Kirche, welcher die Centralisation der kath. Kirche, wie die fundamentale Scheidung zwischen Clerus und Laien fehlt. Die protest. Kirche gliedert sich in Gemeinde, Lehramt und Kirchenregiment; je nach dem Vorwiegen der Gemeinde oder des Kirchenregiments unterscheidet man die Presbyterial- und Synodal-, oder die Episcopal- und Consistorialverfassung. Die erstere beherrscht die reformirte und unirte Kirche, welcher die Pfalz angehört, — die letztere die evangelisch-lutherische Kirche des diesrheinischen Bayerns. Was die protestantische Kirchenverfassung nach Außen hin vor Allem von der katholischen unterscheidet, das ist der Mangel eines sichtbaren Oberhaupts, an

Protestantische Kirchenverfassung.

dessen Stelle als Inhaber des Kirchenregiments und des Summepiscopats ein Laie, der Landesherr tritt.

Der König von Bayern als katholischer Monarch übt die verfassungsmäßig zugestandene Episcopalgewalt über die protestantische Kirche nicht persönlich, sondern durch das Cultusministerium und das demselben unmitttelbar untergebene Oberconsistorium für die diesseitigen Provinzen und das Consistorium zu Speier für die unirte Kirche der Pfalz aus. Das Oberconsistorium zu München, welches aus einem (geistlichen oder weltlichen) Präsidenten, drei geistlichen und einem weltlichen Rathe besteht, führt die oberste Aufsicht über Kirchenverfassung und Kirchenordnung; es ordinirt die vom König angestellten Geistlichen, überwacht deren Amtsführung in jeder Richtung, übt die Aufsicht über die Ertheilung des Religionsunterrichts, das Studium der Theologie an der Universität Erlangen und die Vermögensverwaltung der protestantischen Gemeinden, während es dem Cultusministerium und dem Könige gegenüber die Rechte und Interessen der protestantischen Kirche vertritt und beim Erlaß von Verordnungen, der Eintheilung der Sprengel, der Besetzungen der Pfarreien, in Dispensationsangelegenheiten u. s. w. gutachtlich vernommen wird. Analoge Befugnisse hat das (unirte) Consistorium zu Speier, welches zu dem (lutherischen) Oberconsistorium zu München in keinerlei dienstlicher Beziehung oder Unterordnung steht. Dagegen sind dem letzteren die Consistorien zu Ansbach (für die Regierungsbezirke Mittelfranken und Schwaben und Neuburg) und Bayreuth (für Niederbayern, Oberpfalz, Ober- und Unterfranken) als Aufsichts- und Vollzugsorgane für die Regierung der Kirche untergeben; sie sind zusammengesetzt aus einem Vorstande, nämlich dem Regierungsdirektor oder ältesten Rathe protestantischer Confession, zwei geistlichen und einem weltlichen Consistorialrathe. Endlich steht unter dem Oberconsistorium auch noch die oberste Kirchenbehörde einiger in Franken und Schwaben zerstreuter Gemeinden von reformirter, nicht unirter Confession, welche den Titel „Moderamen der reformirten Synode im Königreiche Bayern" führt.

Landeskirche. Oberconsistorium. Consistorien.

Auch die protestantische Kirche Bayerns ist in Dekanatsbezirke eingetheilt, deren Vorstände aus drei vom Consistorium vorgeschlagenen Candidaten durch den König ernannt werden und die den dienstlichen Verkehr ihrer untergebenen Geistlichkeit mit dem Consistorium vermitteln. Der Vertreter des Dekans ist der Capitelssenior, zu dessen Aufgaben auch die an das Consistorium einzuschickende Censur der Predigtarbeiten der Geistlichen gehört. In Bezug auf Anstellung, dienstliche Befugnisse der Pfarrgeistlichen, Patronatsrecht der Gemeinden und Privaten, Hilfsgeistliche ꝛc. sind die Verhältnisse analog denen bei der katholischen Kirche. Die niederen Kirchendienste werden in der Regel von den Consistorien, jedoch im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden und dem betr. Pfarrer vergeben.

Dekanate. Pfarrer.

Vertretung der Kirchengemeinde.

Da die protestantische Kirche im dießrheinischen Bayern auf das Princip der Regierung durch den Landesherrn und die von ihm bestellten Organe, das sog. Consistorialprincip gegründet ist, so kann von einer eigentlichen Selbstverwaltung, sei es der einzelnen Kirchengemeinden, unter Betheiligung des Laienelements, oder auch der Kirche im Allgemeinen nicht gesprochen werden. Die Aufgabe der den kirchlichen Behörden zur Seite stehenden, aus Geistlichen und Laien zusammengesetzten Versammlungen, beschränkt sich daher im Allgemeinen auf die Berathung und Begutachtung der denselben mitgetheilten Maßregeln und Projekte des Kirchenregiments und auf die Vorbringung etwaiger Wünsche und Beschwerden.

Kirchenvorstand.

Der Kirchenvorstand*), nicht zu verwechseln mit der Kirchenverwaltung (s. S. 148), der für jede selbstständige Gemeinde aus der gesammten in ihr angestellten Geistlichkeit mit Einschluß der Vikare und aus 4—12 weltlichen Mitgliedern (letztere auf je 3 Jahre gewählt) gebildet wird, und dessen ständiger Vorsitzender der dienstälteste Pfarrer ist, wirkt außerdem zur Aufrechterhaltung der Ruhe beim Gottesdienste, bei der Ausübung der Kirchenzucht, der Förderung kirchlicher Wohlthätigkeitsanstalten und überhaupt der Befestigung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde mit und besorgt diejenigen äußeren Geschäfte der Kirchengemeinde, welche nicht der Kirchenverwaltung übertragen sind, wie die Wahrung des Patronatsrechts, die Verleihung der Kirchenstühle u. s. w. —

Diöcesansynode.

In jedem Dekanatsbezirke findet ferner alljährlich einmal, im Juli oder August, die Diöcesansynode statt, welche aus den Geistlichen des Bezirks, mit Einschluß der Hilfsgeistlichen und einer gleichen Anzahl weltlicher Mitglieder, die von den Kirchenvorständen auf 3 Jahre gewählt werden, zusammengesetzt ist und welche an einem Tage, unter Vorsitz des Dekans, über die ihr vorgelegten oder von einzelnen Mitgliedern angeregten Angelegenheiten, die sich jedoch nicht ausschließend auf die Interessen des geistlichen Standes beziehen dürfen, beräth und abstimmt, ohne daß jedoch ihre Abstimmung, wie schon bemerkt, einen eigentlich entscheidenden Einfluß hätte. —

Generalsynode.

Die Generalsynode endlich findet alle vier Jahre statt und ist aus den von den Diöcesansynoden eines jeden Consistorialbezirks in gleicher Zahl gewählten geistlichen (nur selbstständige Pfarrer sind wählbar) und weltlichen Delegirten, sowie einem Abgeordneten der Universität Erlangen gebildet; sie wird von einem Mitgliede des Oberconsistoriums geleitet, und es wohnen ihr ein k. Commissär zur Wahrung der Episcopalrechte und ein geistliches und weltliches Mitglied der betr. Consistorien zur Ertheilung von Aufschlüssen &c. bei. Die beiden Generalsynoden können auch zu einer einzigen vereinigt werden; die Verhandlungen können sich über alle Angelegenheiten der protestantischen Kirche erstrecken, haben aber nur berathenden Charakter.

*) Verordnung vom 7. Oktober 1850.

Jede Diöcesan- oder Generalsynode wird mit einem feierlichen Gottesdienst eröffnet und geschlossen; die k. Commissäre und die weltlichen Mitglieder der letzteren erhalten Diäten und Reiseentschädigung. — Alle diese Anfänge eines konstitutionellen Aufbaus der Kirchenverfassung sind im diesseitigen Bayern noch sehr unvollkommen entwickelt, und eine Bewegung zu einer freieren Gestaltung des kirchlichen Organismus bricht sich immer allgemeinere Bahn. Je mehr die konsistoriale Verfassung ursprünglich auf die konfessionelle Einheit des Landes, also auf das Zusammenfallen von Kirche und Nation gebaut war, um so weniger ist sie in dem paritätischen Bayern auf die Dauer möglich. Zu der Lösung der sich steigernden kirchlichen Aufgaben unserer Zeit bedarf es eines lebendigeren Zusammenwirkens der Gemeinden mit dem Pfarramt und Consistorium, als es bei der gegenwärtigen Consistorialverfassung in den diesseitigen Landestheilen der Fall ist. Dazu ist vor Allem freilich nöthig eine Belebung des kirchlichen Interesses in der Gemeinde selbst.

Pfälzer Kirche.

Wie bereits oben S. 156 bemerkt, herrscht in der Pfalz die Presbyterialverfassung. Das Presbyterium (Kirchenvorstand) besteht aus dem Pfarrer und aus 4—12 Gemeindegliedern, welche durch ein aus der Zahl der über 25 Jahre alten Gemeindeglieder unbescholtenen Rufes constituirtes kirchliches Wahlkollegium aus den mehr als 30 Jahre alten Hausvätern der Kirchengemeinde gewählt werden. Die Presbyterien werden von 6 zu 6 Jahren zur Hälfte erneuert, und zwar geschieht der Austritt nach dem Dienstalter. In den Wirkungskreis des Presbyteriums fällt die Förderung des religiösen Unterrichts, die Befugniß, den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen, nach Umständen Verhängung temporärer Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft, die Abhörung der Kirchenrechnungen, die Erhaltung des Kirchenvermögens, endlich die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Diöcesansynode. Diese, bestehend aus den Pfarrern, sowie aus ebensovielen für 4 Jahre gewählten weltlichen Abgeordneten der Pfarrgemeinden, versammelt sich regelmäßig am ersten Montag nach dem 14. Juli jeden Jahres unter dem Vorsitz und in der Behausung des Dekans, und hat über das Kirchenvermögen zu wachen, über Kirchen- und Schulbücher Vorschläge zu machen, über das Betragen der Geistlichen Aufsicht zu üben, und endlich den Abgeordneten für die Generalsynode zu wählen. Letztere, bestehend aus den erwählten Abgeordneten der Diöcesansynoden und aus den Dekanatsvorständen, versammelt sich wie im diesseitigen Bayern alle 4 Jahre. Freilich hat auch sie nur berathende, nicht beschließende Stimme. Indessen sind ihre Befugnisse doch freier, insbesondere können ohne ihre Zustimmung die Bestimmungen der Unionsurkunde über Lehre, Liturgie, Religionsunterricht 2c. nicht abgeändert werden.

d. Die Privat-Religionsgesellschaften in Bayern.

Das christliche Sektenwesen hat im Königreich Bayern stets nur eine sehr geringe Verbreitung gefunden. Die griechische Kirche (welche übrigens von mehreren Staatsrechtslehrern als eine öffentliche Religionsgesellschaft angesehen wird), besteht aus einer einzigen Kirchengemeinde zu München, die von einem Archimandriten geleitet wird; sie ist in unwiderruflicher Weise im Königreiche aufgenommen. Die Mennoniten, welche ihre Geistlichen und Religionslehrer durch freie Wahl aus der Gemeinde selbst entnehmen, müssen von der Uebertragung eines Kirchenamts der Districtspolizeibehörde zwar Anzeige machen, die Gewählten sind aber berechtigt, alle gottesdienstlichen Handlungen nach den Glaubenslehren ihrer Sekte frei und unbeschränkt vorzunehmen; sie sind ebenfalls in unwiderruflicher Weise aufgenommen; die Herrnhuter-Brüdergemeinde in Schwaben, der bei ihrer Aufnahme jede Verbindung mit den auswärtigen Niederlassungen der Herrnhuter untersagt wurde, ist im Absterben begriffen. Die Anglikaner (Mitglieder der englischen Staatskirche) besitzen eine Gemeinde zu München und (während der Badesaison) zu Kissingen; sie sind nur in beschränkter und widerruflicher Weise aufgenommen; ihre Geistlichen sind auf den Gottesdienst und die Spendung der Sakramente beschränkt und können eine öffentliche Amtshandlung, wie z. B. eine Trauung oder Beerdigung, nicht in gültiger Weise vornehmen. Die Irvingianer sind ebenfalls in widerruflicher Weise aufgenommen; ihre Geistlichen, deren Anstellung der Polizei mitzutheilen ist, sind in ihrer Amtsthätigkeit nicht beschränkt, dürfen aber die bei den Irvingianern gebräuchlichen Titel „Apostel", „Engel" oder „Bischof" nicht öffentlich führen. Den Deutschkatholiken oder Mitgliedern der „Freien Gemeinden" endlich ist die im Jahre 1849 ertheilte Anerkennung als Privatreligionsgesellschaft schon 1851 wieder entzogen worden, weßhalb dieselben auf die Hausandacht beschränkt sind und als nicht politische Privatvereine angesehen werden.

(Randnoten: Griechische Kirche. — Mennoniten. — Herrnhuter. — Anglikaner. — Irvingianer. — Deutschkatholiken.)

Israeliten. Was die Israeliten betrifft, so genießen diese in unwiderruflicher Weise alle den Privatreligionsgesellschaften zugestandenen Rechte. Ueberall, wo sie in der Zahl von wenigstens 50 Familien vorhanden sind, dürfen sie sich als eigene Gemeinden constituiren, und entweder mit benachbarten Gemeinden zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Rabbiners vereinigen, oder für sich allein einen solchen halten, sowie Synagogen und besondere Friedhöfe erbauen. Die Vorbildung der Rabbiner erfolgt nach den jüdischen Glaubensvorschriften, sie müssen jedoch in einer bei der Kreisregierung unter Mitwirkung jüdischer Gelehrter abzuhaltenden Rabbinatsprüfung sich über den Besitz einer hinreichenden allgemeinen, sowie theologischen Bildung ausweisen. Sie werden von den Gemeinden gewählt, bedürfen jedoch der Bestätigung der Kreisregierung und müssen einen

besonderen Treueid leisten; ihre Besoldung wird durch den Anstellungs-vertrag mit der Gemeinde bestimmt. Ihre Funktionen regeln sich nach den mosaischen Glaubensgesetzen, soweit dieselben nach den Bestimmungen der bürgerlichen und Strafgesetzgebung anwendbar sind; die außerordentliche schwierige Frage der Juden-Ehen (sog. Leviratsehe), hat nunmehr, seit der Einführung der Civilehe, ebenfalls ihre praktische Bedeutung verloren. Ebenso wie die Rabbiner, wählen sich die israelitischen Gemeinden ihre Religionslehrer, welche indessen in einem Schullehrerseminar gebildet sein und von der Kreisregierung unter Zuziehung eines Rabbiners geprüft sein müssen, und ihre Vorsänger, sowie die Schächter, denen die Tödtung des Schlachtviehs nach dem mosaischen Brauch übertragen ist.

e. Das Schulwesen in Bayern.

Wie allgemein bekannt, steht die Schulfrage, namentlich insoweit die Volksschule in Betracht kömmt, im Vordergrunde des politischen Kampfes unserer Zeit und es stehen sich auf diesem Gebiete die Meinungen so schroff und feindselig gegenüber, wie auf irgend einem anderen, obwohl der Grundgedanke einer möglichst weiten Verbreitung von Unterricht und Bildung in allen Volksklassen schon jetzt als zu allgemeiner Geltung gelangt und, fast ohne Ausnahme, als über dem politischen Parteikampfe stehend bezeichnet werden darf, und der Streit der Meinungen, insoweit dieselben wenigstens offen bekannt werden, sich mehr um die zur Erreichung des Zieles tauglichsten Mittel, als um das letztere selbst dreht. Bekanntlich wird einerseits in der vollständigen Loslösung der Schule, die zu einer reinen Gemeindeanstalt gemacht werden soll, von kirchlicher und theilweise auch von staatlicher Einwirkung (confessionslose Communalschule) die Vorbedingung einer gedeihlichen Weiterentwicklung des Schulwesens erblickt, während andrerseits das Grundprincip desselben, der Schulzwang und die staatliche Leitung des Unterrichts, die Deutschland bekanntlich auf eine von allen Nachbarvölkern beneidete Höhe und allgemeine Verbreitung des Unterrichts und der Bildung gebracht haben, als eine unerträgliche, die Rechte der menschlichen Freiheit und der Familie verletzende Tyrannei bezeichnet und lebhaft angefeindet und dagegen die schrankenlose „Unterrichtsfreiheit" (wohl auch die Freiheit der Unwissenheit) als Mittel zur Verbesserung unserer Schulzustände angepriesen werden. Thatsächlich dürfte die Wahrheit hier, wie so oft in streitigen Fragen, in der Mitte liegen. Staat und Kirche, Gemeinde und Familie müssen sich die Hand reichen, und jedes die Zwecke der Schule an seinem Theile fördern. Der Staat, dessen Wohl auf der Bildung seiner Bürger ruht, hat thatsächlich auch das erste Recht an die Schule; der Kirche, deren ideale Mission von der Jugenderziehung unzertrennlich ist, gebührt ein Einfluß auf die Schule wohl über den Religionsunterricht hinaus, wenn auch nicht die freilich oft beanspruchte Be-

Schulfrage.

Principien der Schulverfassung.

herrschung der Schule, die in einem paritätischen Staate von vornherein nicht möglich ist; die Gemeinde, aus deren Bedürfniß und Initiative die Schule hervorgegangen, hat die Interessen der Familien in der Schulverwaltung zur Geltung zu bringen; die Familie endlich, welche der Schule einerseits so große Opfer bringt, kann andererseits billige Berücksichtigung ihre Wünsche fordern. Diesen Rechten stehen aber ebenso viele Pflichten gegenüber. Die Familie hat jedenfalls die Pflicht, den Unterricht in der Schule durch entsprechende Aufsicht im Hause möglichst zu fördern; die Gemeinde: für die Schule die Mittel aufzubringen und das Zusammenwirken zwischen Schule und Haus ihrerseits zu pflegen; die Kirche: in die Schulverwaltung einzutreten, um mit den übrigen Erziehungsfaktoren in Eintracht und ohne Einseitigkeit zu berathen, was der Schule am besten frommt; den Staat endlich, wie er die umfassendsten Rechte an die Schule hat, trifft auch die umfassendste Verpflichtung, die nicht nur in der obersten Schulaufsicht und dem Schutze der Schule und ihrer Angehörigen besteht, sondern in der gesammten Handhabung der technisch-pädagogischen Leitung, damit die Schule ihrer hohen Aufgabe zu wahrhaftigem Segen vorstehen könne.

Das öffentliche Schulwesen in Bayern wird, als ausschließend innere Verwaltungsangelegenheit, in keiner Weise durch die Verfassung oder Gesetzgebung des Reiches berührt; es beruht, nachdem der im Jahre 1868 gemachte Versuch, die äußeren Verhältnisse des Volksschulwesens durch ein zusammenhängendes, den Erfordernissen der Jetztzeit entsprechendes Schulgesetz zu regeln, in Folge der politischen Verhältnisse mißlungen ist, auf einer großen Anzahl zerstreuter, theils gesetzlicher, theils verordnungsmäßiger Bestimmungen, von denen bereits die älteren die grundlegenden Vorschriften über Schulpflicht, Schulzeit, Lehrordnung ꝛc. (3. Mai 1811) u. s. w. enthalten. Die nachfolgende Darstellung der bayerischen Schulverhältnisse hat daher die zur Zeit zu Recht bestehenden Einrichtungen und Vorschriften im Auge, um so mehr, als auch eine gesetzliche Regelung des gesammten Schulwesens, welche zudem in ziemliche Ferne gerückt ist, nichts absolut Neues schaffen, sondern im Allgemeinen nur den Zweck verfolgen könnte, die bestehenden, nach Möglichkeit verbesserten Schulverhältnisse auf eine gesetzliche und darum für die Zukunft unanfechtbare, von dem wechselnden Gutbefinden der Regierungsorgane weniger abhängige Grundlage zu stellen.

1. Die Volksschule.*)

Die Verpflichtung der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder u. s. w., den ihrer Erziehung anvertrauten Kindern entweder durch den Besuch

*) Vgl. Englmann, das bayerische Volksschulwesen; J. Böhm, die Organisation der Volksschule.

öffentlicher Schulen bis zu einem gewissen Lebensalter oder durch Privat-Unterricht die zu ihrem späteren Fortkommen im Leben unentbehrlichste Bildung zu verschaffen, m. a. Worten der Schulzwang, datirt bereits aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts, obwohl allerdings erst die Neuzeit durch Verbesserung der Polizei und der Verwaltung, Vervielfachung der Verkehrswege u. s. w. seine vollständige und ausnahmslose Durchführung möglich gemacht hat. Heutzutage jedenfalls ist, wie in allen übrigen deutschen Staaten, so auch in Bayern, der Schulzwang als ein so unentbehrlicher Bestandtheil unseres öffentlichen Rechtes und als die selbstverständliche Grundlage unserer Staatseinrichtungen (allgemeines Stimmrecht, Preß- und Vereinsfreiheit ꝛc.) anzusehen, daß demselben sogar die auf bayerischem Gebiete weilenden Fremden unterworfen sind. Die Schulpflicht beginnt mit dem 6. und dauert in der Volksschule bis zum vollendeten 13., in der Sonn- und Werktagsschule (oder der sie vertretenden Fortbildungsschule ꝛc.) bis zum 16. Lebensjahr; nur die auf Grund einer bestandenen Prüfung ertheilte und durch ein schriftliches Zeugniß bewiesene Entlassung aus der Schulpflicht befreit von derselben, während die bei der Schlußprüfung Zurückgewiesenen noch auf längstens ein Jahr zu weiterem Besuche der Sonntagsschule angehalten werden können. Solange die Schulpflicht in der eigentlichen Volksschule dauert, ist es Sache der Eltern oder Vormünder, ihre Pflegebefohlenen zum Schulbesuche anzuhalten, welche daher auf Grund der von den Lehrern geführten Monatslisten über die einzelnen Schulversäumnisse zu den am ersten oder zweiten Sonntage jedes Monats stattfindenden Sitzungen der Lokalschulinspektionen vorgeladen und, wenn sie die Versäumniß nicht entschuldigen können (oder nicht erschienen sind), für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe von 3—12 Kreuzern belegt und zugleich verwarnt werden. Sonn- und Feiertagsschulpflichtige dagegen werden persönlich vorgeladen, an Stelle der Geldstrafe mit einem Verweise belegt und ebenfalls vor weiteren Versäumnissen verwarnt (Verord. vom 22. Januar 1872). Nach Art. 58 des Pol.Str.G.B. werden alsdann die verwarnten Eltern ꝛc. in neuen Uebertretungsfällen mit Haft bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 15 Thalern, Sonntagsschulpflichtige im gleichen Falle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Schulzwang.

Dauer desselben.

Verpflichtung der Eltern.

Behandlung der Schulversäumnisse.

Das Volksschulwesen ist durch die neuere Gesetzgebung und Verwaltungspraxis immer ausschließender zu einer Angelegenheit der staatlichen und gemeindlichen Organe gemacht worden, da dem allgemeinen Schulzwange die Pflicht der Staats- und Gemeindebehörden gegenüber steht, den Staatsbürgern ausreichende Gelegenheit zu verschaffen, um ihren Angehörigen die gesetzlich verlangte Bildung angedeihen lassen zu können. Die Volksschulen sind Gemeindeanstalten, ihre Errichtung, Dotation und Beaufsichtigung ist zunächst Sache der Gemeindebehörden, welche indeß hierin der fortwährenden Kontrole der staatlichen Organe unterliegen.

Das Schulwesen, Sache der Gemeinde unter staatlicher Aufsicht.

In Bezug auf Errichtung und Dotation der Volksschulen sind maßgebend das Gesetz vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr. und die Verordnung vom 29. Aug. 1873 die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel betr., wonach jede politische Gemeinde in der Regel wenigstens eine Schule besitzen soll, obwohl in Ausnahmsfällen sowohl die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Schulsprengel, als die Abtrennung einer einzelnen Ortschaft und die Zuweisung derselben zu einer näher gelegenen, obschon fremden Gemeindeschule gestattet werden kann; befinden sich jedoch in einer Gemeinde oder Ortschaft oder mehreren im Umkreise einer Stunde beisammenliegenden Gemeinden und Ortschaften nach fünfjährigem Durchschnitte wenigstens fünfundzwanzig schulpflichtige Kinder, die zur nächsten Schule über eine Stunde weit zu gehen haben, so können die betr. Gemeinden zur Errichtung einer selbstständigen Schule angehalten werden.

Bildung der Schulbezirke.

Dotirung der Schulen.

Die Bedürfnisse der Schule, welche aus dem Aufwande für das Schulhaus und die Lehrmittel, sowie dem Gehalte der Lehrer bestehen, denen, wie den Geistlichen ein nach der Bevölkerungsziffer des Schulorts abgestuftes, im Finanzgesetze bestimmtes Minimaleinkommen — im Allgemeinen 400 fl. — garantirt ist, (in welches jedoch das Schulgeld, sowie der Nebenverdienst als Kantor oder Meßner eingerechnet wird), sind aus Gemeindemitteln zu bestreiten und gehören zu den nothwendigen Ausgaben der Gemeinde (vgl. S. 31), soweit sie nicht durch die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen dritter Personen oder durch die Erträgnisse der Schulstiftungen ganz oder theilweise gedeckt werden; eventuell kann armen Gemeinden auch aus Kreis- und Staatsmitteln zu diesem Zwecke Unterstützung gewährt werden.

Schulgeld.

Auch das Schulgeld, dessen Erhebung jedoch in das Ermessen der Gemeindeverwaltung gelegt ist, und das für die Volksschule, vorbehaltlich einer mit Genehmigung der Kreisregierung vorgenommenen Erhöhung bis zum doppelten, vierteljährlich 24, für die Sonntagsschule 12 kr. beträgt, ist zunächst an die Gemeinde zur Deckung der Schulkosten abzuliefern und es sind demselben alle im Orte wohnenden Schulpflichtigen, selbst wenn sie Privatunterricht genießen, unterworfen, während die in einer höheren Lehranstalt, oder aus confessionellen oder sonstigen Rücksichten in einer anderen Gemeindeschule unterrichteten Kinder, welche alsdann dorthin das Schulgeld entrichten, und die wegen Armuth ganz oder theilweise von der Gemeindebehörde befreiten Kinder, sowie die Kinder und Waisen der Schullehrer nicht beitragspflichtig sind. Wenn das Schulgeld einen Bestandtheil des Gehalts des Lehrers bildet, so wird ihm dasselbe, unter Vergütung der rückständigen und der erlassenen Beträge, aus der Gemeindekasse vierteljährlich ausbezahlt.

Schullehrer-Pension.

Die Pension der Schullehrer und Schullehrergehilfen wird aus den Erträgnissen der für dieselben bestehenden speziellen Pensionskassen bestritten, zu denen der Beitritt obligatorisch ist, und das Fehlende aus Staatsmitteln zugeschossen wird.

Da die Volksschule eine gemeindliche, nicht kirchliche Anstalt ist, so sind ihr ohne Rücksicht auf die Confession die schulpflichtigen Kinder insgesammt zugehörig, so daß, wenn nur eine Schule vorhanden ist, in keinem Falle einem in der Gemeinde wohnenden Kind die Aufnahme aus confessionellen Rücksichten versagt werden darf. Die bestehenden confessionell beschränkten Schulen bleiben jedoch bis zu ihrer Aufhebung durch die Gemeinde aufrecht erhalten und mit Rücksicht auf die garantirte Gewissensfreiheit steht es auch jedem Familienvater, selbst da, wo confessionell gemischte Schulen bestehen, frei, seine Kinder in eine benachbarte Schule ihrer Confession zu schicken, oder sich mit anderen Confessionsverwandten des betreffenden oder benachbarter Orte zur Gründung einer neuen confessionellen Schule (die jedoch in allen Stücken den öffentlichen Volksschulen gleichzuhalten ist), zu verbinden. Confessionell gemischte Gemeinden können ferner durch ordnungsmäßigen Gemeindebeschluß, wozu eine Mehrheit von zwei Dritteln und in Gemeinden von mehr als 20000 Einwohnern, wenn es sich um mehr als die Hälfte der vorhandenen Schulen handelt, von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, die Umwandlung der confessionell getrennten christlichen Schulen in confessionell gemischte (also nicht confessionslose) bei der Kreisregierung, eventuell dem Kultusministerium beantragen (in gleicher Weise kann auch die Trennung nach Confessionen in gemischten Schulen beantragt werden), soferne dieselben nicht stiftungsgemäß unter allen Umständen als confessionelle Schulen erhalten werden müssen; neu errichtete und von der Gemeinde auf freiem Willen aus Gemeindemitteln dotirte Schulen können ebenfalls auf deren Antrag als gemischte erklärt werden. Hiedurch erleidet der religiöse Volksunterricht jedoch keinen Abbruch; er wird durch die Geistlichen der betr. Confessionen in vollkommen ungehinderter Weise ertheilt, und es muß für denselben im Schulplan die gehörige Zahl von Stunden, ohne Ueberbürdung der Kinder, freigelassen werden. Klosterschulen dürfen aber keinenfalls gegen den Willen der Gemeinde errichtet werden. An confessionell getrennten Schulen dürfen nur Lehrer der betr. Confession angestellt werden; an gemischten Volksschulen mit nur einer Lehrstelle richtet sich die Confession des Lehrers nach der durch zehnjährigen Durchschnitt zu berechnenden Mehrzahl der Kinder; an Schulen mit mehreren Lehrstellen wird eine verhältnißmäßige Anzahl von Lehrern aus jeder der betheiligten Confessionen angestellt.

Confessionelle Verhältnisse der Schulen.

Die Simultan-Schulen.

Religionsunterricht.

Confession.

Für die Vorbildung der Schullehrer und Schullehrerinnen sind nach Verordnung vom 29. Sept. 1869 die Präparandenschulen, die sich unmittelbar an die Volksschule, resp. an Latein- oder Gewerbschulen anschließen, ferner die zur Zeit noch confessionell getrennten Schullehrerseminarien und, nach zurückgelegter Prüfung, eine einjährige Praxis im Schuldienste vorgeschrieben, nach deren Verfluß die Candidaten zur praktischen Prüfung zugelassen werden. Die Anstellung, entweder als

Vorbildung.

Anstellung und dienstliche Verhältnisse der Lehrer.

Schullehrer, oder als Schulverweser, erfolgt durch die Kreisregierung, welche auch in denjenigen Fällen, in welchen eine Privatperson, Stiftung oder Gemeinde das Präsentationsrecht besetzt, den vorgeschlagenen Kandidaten, der die allgemeinen Vorbedingungen zum Lehramte besitzen muß, die Bestätigung zu ertheilen berechtigt ist. Die Schullehrer sind weder Staatsbeamte mit sog. pragmatischen Rechten, noch eigentliche Gemeindebeamte, obwohl, da sie an Gemeindeanstalten wirken, die Bestimmungen über die Gemeindebeamten wenigstens theilweise und subsidiär auf sie Anwendung finden; ihre unmittelbaren Vorgesetzten sind die Lokal- und Distriktsschulinspektoren, außerdem die Distriktspolizeibehörden, die Kreisregierungen und das Cultusministerium. Ueber ihre Heimatsverhältnisse vgl. S. 60 und 62; über ihre Zulassung zu Gemeindeämtern S. 42. Sie haben Staats- und Gemeindesteuern zu entrichten, während sie von Hand- und Spanndiensten befreit sind (S. 34).

Staatsaufsicht.

Die **Volksschulaufsicht** ist ein **ausschließendes** Recht des Staates und wird auch da, wo dieselbe Geistlichen übertragen ist, im Auftrag und im Namen des Staats ausgeführt; nur in Bezug auf den Religionsunterricht haben die geistlichen Behörden ein selbstständiges, jedoch im Einvernehmen mit den staatlichen Organen auszuübendes Aufsichtsrecht. Die unmittelbare Beaufsichtigung der Volksschule steht der **Lokalschulinspektion** zu, die in größeren Städten nach einzelnen Bezirken abgetheilt wird; dieselbe ist zusammengesetzt aus dem Pfarrer (in gemischten Gemeinden oder Schulen den sämmtlichen betheiligten Pfarrern) und einigen Mitgliedern der Gemeindeverwaltung oder des Magistrats und entscheidet in monatlichen Sitzungen (vgl. S. 163 Abs. 1) über die Angelegenheiten der Schuldisciplin, der Schulversäumnisse und Schulentlassungen, die Verwaltung des Schulhauses und der Lehrmittel, und endlich die dienstliche Führung des Lehrpersonals, jedoch nur über geringere Verfehlungen desselben. Sämmtliche Schulen eines Distrikts, die derselben Confession angehören, stehen unter der Aufsicht des **Distriktsschulinspektors**, welcher zur Zeit regelmäßig dem geistlichen Stande angehört und sein Amt als Nebenfunktion, jedoch unter Oberaufsicht der Kreisregierung, ausübt, während der Entwurf des Schulgesetzes von 1868 bekanntlich die Distriktsschulinspektion eigens angestellten, technisch gebildeten und dem weltlichen Stande angehörenden Beamten übertragen wollte. Die Aufgabe der Distriktsschulinspektion umfaßt die persönliche Inspektion der Schulen des bezüglichen Distrikts (wenigstens einmal im Jahre für jede derselben) und die Beaufsichtigung sowohl der Lehrer, als der Lokalschulinspektionen, im Benehmen mit der Distriktsverwaltungsbehörde. In unmittelbaren Städten steht die Inspektion dem Magistrat zu, welcher die Bezirksinspektionen unter dem Vorsitze eines Magistratsmitgliedes oder eines besonderen technischen Schulrathes zu gemeinsamen Berathungen vereinigt. Der Kreisregierung endlich steht die oberste Beaufsichtigung und Visitation

Lokalschulinspektion.

Distriktsschulinspektor.

aller Schulen des Kreises, sowie die Prüfung, Anstellung, Versetzung und Entlassung der Lehrer, die Bildung der Schulbezirke, die Errichtung, Verschmelzung und Aufhebung einzelner Schulen, sowie die Prüfung der von den Distriktspolizeibehörden zwischen Schullehrern oder Pfarrern und den betheiligten Gemeinden gefällten Entscheidungen zu (Berufungsfrist 14 Tage). Als technische und berathende Behörde ist jeder Kreisregierung eine aus vier Sachverständigen gebildete Commission, das sog. Kreisscholarchat beigegeben. Die oberste Leitung des gesammten Volksschulwesens im Königreiche steht endlich selbstverständlicher Weise dem Kultusministerium zu. Oberaufsicht der Kreisregierung und des Kultusministeriums.

Wie schon bemerkt wurde, kann als Ersatz des Unterrichts in der öffentlichen Volksschule, auch häuslicher Privatunterricht, oder der Besuch einer Privatschule gelten, jedoch nur mit Genehmigung der Lokalschulinspektion; auch bleiben die betreffenden Kinder verbunden, an den jährlichen öffentlichen Schulprüfungen theilzunehmen, sowie das Schulgeld zu entrichten, und es ist für sie die Dauer der Schulpflicht und die Nothwendigkeit des Entlaßscheines aus derselben nach den nämlichen Grundsätzen geordnet, wie bei den die Volksschulen besuchenden Kindern. Die Errichtung von Privatschulen oder Privaterziehungsanstalten bedarf der polizeilichen Genehmigung (im Uebertretungsfalle nach Art. 59 des P.St.G.B. Geldstrafe bis zu 30 Thalern); die Ertheilung von Privatunterricht, sei es in den Familien, sei es in Privatschulen, ist dagegen eine vollkommen freie Erwerbsart. Privatschulen.

2. Die Anstalten für höhere Bildung.

Der über die Zwecke der Volksschule hinausgehende Unterricht wird bekanntlich theils in classisch-gelehrten Anstalten, den Gymnasien und Lateinschulen, theils in verschiedenen technischen Lehranstalten, wie Gewerbschulen, landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen, Industrieschulen, Kunstgewerbschulen u. s. w., theils auch in Anstalten, welche zwischen den gelehrten und den rein technischen Schulen in der Mitte stehen, in den sog. Realgymnasien ertheilt. Für die letzteren, sowie für die Gymnasien und Lateinschulen, ist durch Verordnung vom 20. Aug. 1874 je eine besondere Schulordnung gegeben worden, in welchen das Nähere über den Lehrplan, die Disciplin und die Stellung der Lehrer und Professoren nachzusehen ist. Durch Verordnung vom 22. November 1872 ist ferner für alle diese Anstalten, welche im Gegensatze zu der Volksschule einerseits, den Universitäten ꝛc. andererseits, den gemeinsamen Namen „Mittelschulen" führen, im Staatsministerium des Innern ein aus Universitätsprofessoren und den Professoren und Rektoren von Gymnasien, Realgymnasien und technischen Lehranstalten zusammengesetztes ständiges Aufsichtscollegium, der oberste Schulrath, gebildet werden, welcher unter dem Vorsitze des Ministers des Innern oder seines Stellvertreters in regel- Mittelschulen. Oberster Schulrath.

mäßigen Sitzungen die Angelegenheiten der Mittelschulen, sowie die vom Ministerium ihm außerdem etwa vorgelegten Unterrichtsangelegenheiten zu berathen und über dieselben technische Gutachten abzugeben hat. Eine entscheidende und vollziehende Gewalt kömmt hienach dem obersten Schulrathe nicht zu, doch ist er sowohl als Collegium, wie in seinen einzelnen Mitgliedern berechtigt, Anträge zur Verbesserung der Mittelschulen bei der Staatsregierung einzubringen. Die Mitglieder, welche sämmtlich vom Könige ernannt werden, versehen ihre Funktionen als ein widerrufliches Nebenamt; sie erhalten einen Funktionsbezug und, wenn sie auswärts wohnen, Diäten und Reiseentschädigung, sollen aber in diesem Falle nur zu den wichtigeren Sitzungen einberufen werden. — Die Mittelschulen sind in der Regel Staatsanstalten, werden aus Staatsmitteln unterhalten und die an ihnen angestellten Lehrer und Professoren gelten, was die höheren Stellen betrifft, als Staatsbeamte. Hiedurch ist jedoch die „Freiheit des Unterrichts" in keiner Weise beschränkt oder aufgehoben, und bleibt es Privaten, Corporationen (so z. B. den Orden) und Gemeinden unverwehrt, mit staatlicher Erlaubniß Unterrichtsanstalten dieser Art aus eigenen Mitteln zu begründen und auszustatten. Solche Schulen haben jedoch keinen Anspruch auf Gleichstellung mit den staatlichen Anstalten, sind nicht berechtigt, Abgangszeugnisse zur Universität 2c. zu ertheilen, ihre Absolvirung berechtigt nicht ohne Weiteres zum Einjährig-Freiwilligendienst (vgl. Cap. XII) oder zum Eintritte in den technischen oder niederen Staatsdienst u. s. w.; es ist hiezu die vollständige Unterwerfung unter die Aufsicht und Leitung der höheren Staatsbehörden und eine ausdrückliche (gänzliche oder theilweise) Verleihung jener Rechte erforderlich. Es wird jedoch ihren Zöglingen in der Regel nicht verwehrt, an den Abgangsprüfungen der entsprechenden Staatsanstalten theilzunehmen, um auf diese Weise das Recht des Uebertritts an höhere Lehranstalten und andere den Zöglingen der Staatsanstalten zustehende Rechte zu erwerben.

Privat-Mittelschulen.

3. Die hohen Schulen.

Hochschulen.

Unter denselben nehmen sowohl nach geschichtlicher Tradition, als durch ihren umfassenden Zweck die Universitäten, deren bekanntlich in Bayern drei, zu München, Würzburg und Erlangen bestehen, den ersten Rang ein. Sie sind einerseits Staatsanstalten, und als solche der Aufsicht des Kultusministeriums unterworfen (ihre Professoren sind Staatsbeamte und die Staatskasse gewährt große Summen zu Universitätszwecken), andererseits freie, selbstständige Korporationen, mit eigener Verfassung, eigenem Vermögen, selbstgewählten Vorständen und Verwaltungsorganen und besitzen die Disciplinargewalt über ihre sämmtlichen Angehörigen (Professoren wie Studenten), sowie auf Grund des Landrathsgesetzes das Recht einer besonderen Vertretung im Landrath. — Den Universitäten ähnlich organisirt, aber mit stärkerem Hervortreten des Charakters als

Staatsanstalten sind die polytechnische Hochschule und die Akademie der bildenden Künste zu München, die landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan, die Forstlehranstalt zu Aschaffenburg und endlich die Lyceen, welche, unter der gemeinschaftlichen Aufsicht der Staatsbehörden und der Bischöfe stehend, zum Studium der Philosophie und Theologie, hauptsächlich aber zur Ausbildung des geistlichen Standes dienen und in der Art mit den Universitäten in Verbindung gebracht sind, daß die Studirenden an den Lyceen zu jeder Zeit an die Universitäten übertreten können, wobei die im Lyceum gehörten Vorlesungen denen der Universität gleichgehalten werden.

Capitel VIII.

Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.

a. Landwirthschaft.

Die Interessen der Landwirthschaft.

Bayern gehört zu den vorzugsweise Ackerbau treibenden Ländern, und seine Regierung hat demselben daher vornehmlich in den letzten Jahrzehnten eine ganz besondere Rücksicht geschenkt; innerhalb des Ministeriums des Innern besteht eine besondere Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe, welche für die Interessen des Ackerbaus sorgt. Allerdings gehen diese nicht immer zusammen mit denen des Handels und der Gewerbe. Die Entwickelung des letzteren, besonders der Industrie und des Verkehrs, schlug der Landwirthschaft mannigfache Wunden; das Fehlen der Arbeitskräfte, die sich der Fabrikthätigkeit zuwenden, empfindet sie hart. In unserer Zeit kann sich kein Stand und kein Beruf dem Gebote des Fortschritts entziehen, und auch die Bodenwirthschaft wird erkennen, sobald sie sich den modernen Errungenschaften nicht verschließt, daß dieselben ihr mit Zinsen den Schaden einbringen, den der Umschwung der Verhältnisse im Gefolge hat. Um nur auf Eines hinzuweisen: Der moderne Verkehr erschließt dem Landmann unermeßliche Absatzquellen für seine Erzeugnisse, die ihn vor unverhältnißmäßigen Preisminderungen schützen. Für den Abgang an menschlichen Arbeitskräften treten die Maschinen ein. Dank der Wissenschaft, welche eben für die Landwirthschaft und zwar von Bayern aus, wo der große Justus von Liebig lehrte, in den letzten Jahrzehnten so segensreich wirkte, hat man nun eine rationelle Bodenbewirtschaftung, ein rationelles Düngersystem, eine rationelle Viehzucht, von dem allem die Altvorderen nichts wußten. Freilich gilt es sich diese Hülfsquellen zu Nutze zu machen.

Die bayerische Regierung ließ sich die Hebung des landwirthschaftlichen Gewerbes angelegen sein durch Begründung einer landwirthschaftlichen

Landwirthschaftliche Schulen &c., Ausstellungen, Vereine, Gestüte.

Lehranstalt (zu Weihenstephan), von niederen Ackerbauschulen, Winter- und Fortbildungsschulen &c., durch Veranstaltung von Ausstellungen und Gewährung von Prämien, durch Verbreitung gemeinnütziger Schriften und Bücher &c. &c.; ein landwirthschaftlicher Verein, der unter dem Protectorat S. M. des Königs über das ganze Land verzweigt ist, und dessen Organe, das aus 24 ordentlichen und 16 außerordentlichen Mitgliedern bestehende Generalcomité zu München, und die Kreis- (constituirt aus je 12 ordentlichen, 12 außerordentlichen Mitgliedern) und Bezirkscomité's (bestehend aus 6—24 Mitgliedern) bilden,*) und weitere Spezialvereine für Garten- und Weinbau, Vieh- und Geflügelzucht, Obst- und Gemüsecultur unterstützen die desfallsigen Bestrebungen der Staatsregierung. Landgestüte sorgen für die Hebung der Pferdezucht durch Aufstellung und Vertheilung von Beschälhengsten und Zuchtstuten, sowie Musterung der Privatbeschälhengste und Ertheilung von Licenzen an die tauglichen; die Stammschäferei zu Schleißheim gibt zur Hebung der Schafzucht Zuchtwidder ab. Vor Allem aber sind es eine Reihe von in den letzten Jahrzehnten entstandenen Gesetzen, welche nach Möglichkeit die Hindernisse beseitigen, welche dem landwirthschaftlichen Betrieb störend im Weg standen und die wir nachstehend der Reihenfolge nach aufführen.

Weiderecht.

1. Das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden.

Es will dieses Gesetz nicht die gemeinsame Weidenutzung überhaupt, sondern nur die culturschädliche Ausübung der Weide hindern. Es hebt daher die Weide auf Aeckern während ihrer Fructification (von der Bestellung bis zur Aberntung), auf Wiesen während ihrer Hegezeit (vom 1. April bis zur Grummeternte) ohne Entschädigung auf, und verbietet für die Zukunft die Bestellung neuer Weidegerechtigkeiten. Außerdem ist den Eigenthümern eines zusammenhängenden Weidebezirks, resp. ihrer Mehrheit gestattet, die Ablösung eines schon bestehenden Rechts auch gegen den Willen des Berechtigten und der widersprechenden Minderheit bei dem Bezirksamte zu beantragen und durchzuführen. Die durch unparteiische Schätzung ermittelte Entschädigung kann entweder als Reallast auf die Grundstücke des Verpflichteten gelegt und von demselben jährlich in baarem Gelde entrichtet, oder mit dem zwanzigfachen capitalisirt und mit 4% jährlich verzinst, oder auch in Grundrentenschuldbriefen abgelöst werden. Gegenseitige Weidegerechtigkeiten können auf Antrag eines Verpflichteten aufgehoben werden, wobei für den etwaigen Mehrwerth ebenfalls

*) Die Hauptvereinsschrift ist das „Centralblatt des landwirthschaftlichen Vereins", von dem monatlich ein Heft erscheint; alljährlich findet zur Zeit des Central-Landwirthschaftsfestes („Octoberfestes") zu München eine Generalversammlung der Mitglieder des Vereins statt.

Entschädigung zu leisten ist. Die Gemeinsamkeit der Weidenutzung aber hat sich ungeachtet dieses Gesetzes erhalten, in der Weise, daß die abgeräuteten (Stoppel-) Felder Seitens einer Flurdeputation unter Kontrole der Gemeinde verpachtet werden, und zwar obschon der Bestand dieser Genossenschaften in keiner Weise rechtlich gesichert ist (§ 37 d. G.).

2. Das Gesetz vom 28. Mai 1852 über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodencultur. Wiesencultur.

Die Durchführung größerer Culturanlagen kann vornehmlich im nicht arrondirten Lande nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundeigenthümer erfolgen, wenn sich zum Zwecke der Bodencultur mehr als drei Grundeigenthümer vereinigen; diese bilden (durch Dazwischenkunft des betreffenden Bezirksamts) eine privatrechtliche Genossenschaft, welche das gesammte Unternehmen, die Beitragspflicht der Einzelnen (in von der Kreisregierung zu genehmigenden Statuten) regelt und, soferne dafür eine Mehrheit von zwei Drittel Stimmen, nach dem Verhältniß der ganzen Grundfläche berechnet, eintreten, den Beitritt solcher Betheiligter, deren Grundstücke zur zweckmäßigen Ausführung des Unternehmens nothwendig sind, auch zwangsweise herbeizuführen berechtigt ist. Die Regelung aller hieraus erwachsenden Streitigkeiten, die Durchführung der unumgänglich nothwendigen Expropriationen, für welche selbstverständlich volle Entschädigung geleistet werden muß (s. S. 175), die Festsetzung der einzelnen Beitragsquoten, die Vertheilung des gewonnenen Wassers u. s. w. liegt, wenn die Betheiligten nicht zu einem freiwilligen Uebereinkommen gelangen, in der Hand der Verwaltungsbehörden, in erster Instanz der Bezirksämter. Daß bei diesen Unternehmungen einerseits Thätigkeit und energisches, sachgemäßes Eingreifen der Verwaltung den größten Nutzen schaffen kann, liegt auf der Hand, wenn auf der anderen Seite auch die hohe moralische Verantwortlichkeit der Beamten hiebei nicht zu bestreiten ist.

3. Das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers. Wasserrechte.

Wir haben es hier mit einem für die Gewerbe und den Handel, wie für die Landwirthschaft gleich wichtigen Gegenstand zu thun. So lange man nicht weiß, wem das Wasser gehört, hilft aller Unternehmungsgeist nichts; Grundvoraussetzung für die Entwickelung eines solchen ist die Regelungder Eigenthumsverhältnisse in Bezug auf das Wasser. In dieser Hinsicht nun erklärt das obige Gesetz gleich von vornherein die öffentlichen Gewässer als ein der gemeinsamen Benützung der Einwohner überlassenes Staatsgut, an dem Niemand, auch der Staat selbst nicht, ein Privateigenthum geltend machen kann. Als öffentliche Gewässer gelten zunächst die schiffbaren oder floßbaren Ströme und Flüsse mit ihren Oeffentliche Gewässer.

Nebenflüssen, auch wenn dieselben nicht schiffbar oder floßbar sind, ferner die von der Staatsregierung als solche erklärten Kanäle, und endlich diejenigen stehenden Gewässer (Seen oder Teiche), welche nicht in einem bestimmten Privateigenthume (des Staats, der Civilliste, der Gemeinden oder der Einzelnen) stehen. Der Gebrauch des Wassers derselben durch Schöpfen, Baden, Waschen oder Viehtränken ist Jedermann gestattet, vorbehaltlich der sicherheits- oder sittenpolizeilichen Anordnungen und des Rechtes der angrenzenden Eigenthümer gegenüber dem Betreten ihrer Grundstücke, so daß eine wirkliche freie Benützung der öffentlichen Gewässer durch das ganze Publikum nur an den hiefür besonders bestimmten (Badeplätzen, Tränk- und Schwemmplätzen) oder an von der öffentlichen Straße aus erreichbaren Stellen stattfinden kann. Die weitere Benützung der öffentlichen Gewässer zur Schifffahrt und Floßfahrt wird durch die Anordnungen der Staatsregierung geregelt (vgl. jedoch Seite 6 Ziff. 9), welche auch die zum Schutze der Gewässer, der Fischzucht und der Ufererhaltung nöthigen Vorschriften erläßt. Den Lauf des Flusses beeinträchtigende Anlagen, wie Dämme, Triebwerke, Wasserleitungen, Badeanstalten ꝛc. dürfen nicht ohne Genehmigung der Polizei, welche hiefür die näheren Bedingung feststellt, errichtet oder abgeändert werden; ebenso bedarf es zur Abfuhr von Steinen, Schlamm, Sand ꝛc. aus dem Flußbette, zur Errichtung von Brücken, Stegen oder Ueberfahrtsanstalten der Bewilligung, im ersten Falle der Orts- oder Distriktspolizeibehörde, im zweiten der Kreisregierung. Die Ufer eines öffentlichen Gewässers gehören den angrenzenden Grundeigenthümern, welche aber einerseits in keiner Weise den freien Lauf des Flusses oder die Schifffahrt auf demselben hindern dürfen, andererseits das Landen und Befestigen der Schiffe, das Begehen der Ufer durch das Aufsichtspersonal und die vorübergehende Benutzung derselben als Lagerplätze in Nothfällen oder bei Wasserbauten, gegen Vergütung des etwaigen Schadens und endlich den Leinpfad zum Aufwärtsziehen der Schiffe gestatten müssen, dahingegen ihnen Anschwemmungen des Ufers, sobald dieselben mit dem bisherigen festen Lande zusammengewachsen sind und sich eine Vegetation auf ihnen gebildet hat, zufallen.

ihre Benützung. *ihre Ufer.*

Privatgewässer.

Als Privatgewässer, die der Verfügung des Eigenthümers unterliegen, gilt das Wasser der Teiche, Brunnen, Cisternen und künstlichen Kanäle, ebenso aber auch das natürlich entspringende oder zusammenrinnende Quell- und Regenwasser. Jeder Grundeigenthümer kann dasselbe gebrauchen und auch verbrauchen, wie er will (der tiefer liegende Nachbar hat kein Recht auf das nicht in seinem Eigenthum entspringende Wasser), doch darf er dem Wasser keinen den Nachbar belästigenden künstlichen Abfluß geben, während andererseits der tiefer liegende Nachbar dessen natürlichen Abfluß auch nicht verhindern darf. Solche Gewässer können ferner von der Staatsregierung gegen Entschädigung zu öffentlichen

Zwecken expropriirt werden. — Als Privatflüsse gelten alle nicht schiffbaren oder floßbaren Flüsse und Bäche; dieselben gelten als Zubehör der Grundstücke, die sie durchfließen (die Mitte des Flußbettes bildet die Grenze zwischen zwei gegenüberliegenden Grundbesitzern), so daß auch Anschwemmungen denselben zufallen, dürfen aber nur mit Berücksichtigung der Rechte der übrigen Anwohnenden benützt werden; es dürfen keine Stauungen oder Ueberschwemmungen fremder Grundstücke eintreten, das Gefäll darf nicht zum Schaden bestehender Triebwerke verändert, das abgeleitete Wasser nicht ganz dem Flusse oder Bache entzogen werden, muß vielmehr wieder in sein natürliches Bett zurückgeleitet werden; Steine, Sand rc. dürfen nur soweit abgeführt werden, als die das gleiche Recht besitzenden Nachbarn dadurch nicht verkürzt rc. werden; außerdem ist der anliegende Grundeigenthümer und der Besitzer von Stauanlagen, soweit dieselben reichen, verpflichtet, die Reinigung des Flußbettes und die Freihaltung des Ufers von allen Hindernissen des Wasserlaufes zu besorgen. Die Fischereiberechtigten können zwar die Benützung des Wassers zu Triebwerken, Wiesenbewässerung u. s. w. nicht hindern, haben aber Anspruch auf Vergütung des ihnen hiedurch etwa erwachsenden Schadens; auch ist die Benützung des Wassers zu Gerbereien, Flachs- und Hanfrösten, chemischen Fabriken u. s. w. von polizeilicher Bewilligung abhängig gemacht. Wenn die angrenzenden Besitzer oder die sonstigen Berechtigten das Wasser nicht selbst zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken gebrauchen, oder ohne Schädigung derselben das Wasser zeitweise, z. B. an Sonn- und Feiertagen, verfügbar wird, so können durch Beschluß der Kreisregierung auch die Besitzer der nicht unmittelbar am Flusse liegenden Grundstücke zu dauerndem oder vorübergehendem Gebrauche desselben gegen Vergütung des den Berechtigten erwachsenden Schadens ermächtigt werden. Der Ufereigenthümer kann ferner zur Bewässerung seiner Grundstücke, resp. zur Errichtung der betreffenden Anlage durch ein Stauwerk (nicht aber zu gewerblichen Zwecken) gegen Entschädigung die Benützung des gegenüberliegenden Ufers fordern, mit Ausnahme jedoch der daselbst befindlichen Gebäude und Gärten; in diesem Falle steht es dem Nachbar jederzeit frei, sich an dem Unternehmen zu betheiligen, wobei die Kosten gleichheitlich vertheilt, die für die Benützung des Ufers etwa gezahlte Entschädigung zurückgegeben und die durch den verspäteten Anschluß entstandenen Kosten von dem Betreffenden allein getragen werden müssen. Endlich kann zur Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken die Zuleitung oder der Ablauf des Wassers über fremde Grundstücke (aber nicht Gebäude, Höfe und Gärten) hinweg ausgeführt werden, wenn das Unternehmen einen wesentlichen Nutzen gewährt, nicht in zweckentsprechender Weise ohne die Benützung fremden Grundes ausgeführt werden kann, dem Eigenthümer desselben kein wesentlicher Nachtheil zugefügt wird und für die etwaige Beschädigung voller Ersatz im Voraus geleistet

ihre Ufer,

Zuleitung rc.

wird; für künftig zu besorgende Beschädigung muß Kaution geleistet werden.

Aufsichtsbehörden.

Die Ueberwachung des Wassergesetzes ꝛc. — besondere Aufmerksamkeit ist in dieser Beziehung vorgeschrieben, wo Mangel an Wasser vorhanden ist — und die Schlichtung der hierüber entstehenden Streitigkeiten ist Sache der Verwaltungsbehörden; die Gerichte treten nur in vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen in Thätigkeit: so bei der Festsetzung von Entschädigungssummen für expropriirte Grundstücke und, wenn nicht über die Vorschriften des Gesetzes, sondern über privatrechtliche Verhältnisse, z. B. den behaupteten Besitz weitergehender Rechte (Servituten) durch Vertrag oder Verjährung gestritten wird. Zuständig sind in erster Instanz die Distriktspolizeibehörden, ferner die Kreisregierungen und das Ministerium des Innern. Berufungen müssen binnen 30 Tagen angebracht werden, haben aber in dringenden Fällen keine aufschiebende Wirkung. Gerichte und Verwaltungsbehörden sollen in der Regel nicht ohne Zuziehung von Sachverständigen entscheiden, welche, wenn sich die Betheiligten über deren Ernennung nicht verständigen können, von Amtswegen ernannt werden. Die Verhandlungen sind mündlich, so rasch und einfach als möglich, aber mit Zulassung von Beiständen und Anwälten zu führen.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen, z. B. das Tränken von Vieh an anderen als den hiezu bestimmten Plätzen, die eigenmächtige Ableitung des Wassers oder Errichtung von Dämmen, Brücken ꝛc., Entfernung von amtlich aufgestellten Wasserstandszeichen u. s. w., wird je nach der Schwere derselben an Geld bis zu zehn Gulden, bis zu 50 fl. oder Haft bis zu 14 Tagen, bis zu 100 fl. oder Haft bis zu einem Monate gestraft.

Arrondirung.

4. Das Gesetz vom 10. November 1861 über die Zusammenlegung der Grundstücke.

Je mehr mit den an den Ackerbau gestellten höheren Ansprüchen die Ungleichheit in der Bewirthschaftung der Aecker wuchs, die Brache bebaut wurde ꝛc., kurz das auf gleichzeitige und gleichförmige Feldbestellung und gemeinsame Weide des Brachlandes gegründete Wirthschaftssystem erschüttert wurde, um so unerträglicher erwies sich das Parcellenwesen, und um so wünschenswerther machte sich ein gegenseitiger Austausch von Grundstücken zum Zwecke der Arrondirung geltend. Diesem Bedürfniß kommt nun das obige Gesetz entgegen, indem es die Durchführung des Austausches im Zwangswege gestattet, soferne es sich auf die ganze Flur einer Ortschaft, oder auf sämmtliche Aecker oder Wiesen, oder auf wenigstens ein Dritttheil derselben erstreckt, wenigstens 10 Grundeigenthümer sich dabei betheiligen und acht Zehntheile derselben über die Art des Umtausches einig sind, die wenigstens 4/5 des auszutauschenden Flächeninhalts besitzen und zugleich wenigstens 4/5 der gesammten Grundsteuer von demselben entrichten müssen; jeder Grundeigenthümer erhält hienach durch

Empfang von gleichwerthigen Grundstücken und Vergütung in Geld für vorübergehenden Mehrwerth der eingetauschten Grundstücke volle Entschädigung. Ausgenommen von dem Tauschzwange sind alle Grundstücke, welchen nach ihrer Lage ein besonderer Werth beiwohnt, so Bauplätze, Höfe und Gärten, Weinberge, Waldungen, Fischteiche, Grundstücke, in denen Mineralien (Sand, Steine, Torf, Kohlen rc.) gewonnen werden, ferner zusammenhängende Grundstücke von wenigstens 10 Tagwerk Fläche, endlich im Proceß oder Gantverfahren befindliche Grundstücke. Die Besitzer dinglicher Rechte an den in Frage stehenden Grundstücken (Hypothekgläubiger, Servitutberechtigte) können den Umtausch derselben nicht hindern, haben jedoch selbstverständlicher Weise Anspruch auf Einräumung gleicher Rechte an den eingetauschten Grundstücken, oder, wenn dieß nicht möglich ist, auf verhältnißmäßige Entschädigung. Für die bei der Arrondirung vorgenommenen Besitzveränderungen wird keine Taxe entrichtet, auch die erstinstanziellen Verhandlungen vor den Distriktsverwaltungsbehörden, welche mündlich, jedoch unter Zulassung von Sachverständigen und Anwälten geführt werden, sind tax- und stempelfrei, während die Kosten unbegründeter Arrondirungsprojekte oder ungerechtfertigter Einsprüche von deren Urhebern zu tragen sind. Streitigkeiten zwischen den Grundeigenthümern untereinander, oder denselben und den dinglich Berechtigten über die Anwendbarkeit der vorliegenden Gesetzesbestimmungen entscheidet die Distriktsverwaltungsbehörde, gegen deren Ausspruch binnen 30 Tagen an die Kreisregierung, K. d. J., appellirt werden kann; die Frage, ob das eingetauschte Land gleichen Werth mit dem in Tausch gegebenen habe, ist dagegen als eine civilrechtliche im Streitfalle von den Gerichten zu entscheiden.

5. Das Gesetz vom 17. Nov. 1837 über die Zwangsabtretung von Grundeigenthum. Expropriation

Die bereits dargestellten landwirthschaftlichen Gesetze geben den Unternehmern von im allgemeinen oder in irgend einem durchschlagenden privatwirthschaftlichen Interesse gelegenen Verbesserungsarbeiten die Befugniß zur Expropriation. Dieselbe ist durch das obige Gesetz genau geregelt. Es gestattet im Allgemeinen zu öffentlichen Zwecken, zur Erbauung von Festungen, Kirchen, Gottesäckern, Schulen, Krankenhäusern, Wasserschutzbauten aller Art, Errichtung von Eisenbahnen und Telegraphen rc., nach Untersuchung und Entscheidung des Falles durch die Kreisregierung in erster, den Staatsrath in zweiter und letzter Instanz und gegen vorgängige volle Entschädigung, welche von den Gerichten auf Grund sachverständiger Schätzung festgestellt wird, die Abtretung von Grundeigenthum auch gegen den Willen der Besitzer durchzuführen, wenn dieselbe zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks nothwendig ist. Bei Unternehmungen zu öffentlichem Nutzen sind es in der Regel die Staats- und Gemeindebehörden, welche von diesem Rechte Gebrauch machen, doch kann

dasselbe auch von Vereinen (Aktiengesellschaften) und Privaten ausgeübt werden, wenn sie derartige Unternehmungen mit staatlicher Bewilligung ausführen. Umgekehrt ist nicht nur das private, sondern auch das Grundeigenthum von Corporationen, Gemeinden, der Civilliste und des Staates der Expropriation unterworfen. Bei Unternehmungen zu öffentlichem Nutzen erstreckt sich die Expropriation auch auf Häuser, Höfe, Gärten u. s. w., andererseits kann aber auch, falls dieß zur Erreichung des Zweckes hinreicht, an Stelle der vollständigen Abtretung nur die Beschwerung des betr. Grundstücks mit einer Dienstbarkeit (z. B. Wegegerechtigkeit) in Anspruch genommen werden, was von der Wahl des Besitzers abhängt, der in jedem Falle auf der gänzlichen Abtretung gegen volle Entschädigung bestehen kann. Dasselbe gilt bei der Expropriation von zusammenhängenden Gegenständen, von denen nur ein Theil zu öffentlichen Zwecken gebraucht wird (z. B. Gebäudecomplexen), während die Theilung dem Interesse des Besitzers widerstreiten würde. — Die Entschädigung des Besitzers umfaßt neben dem Verkaufswerth auch Vergütung für alle Nebenverluste desselben, z. B. Ersatz der Nachtheile einer zeitweisen Einstellung des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes, der etwaigen Miethverluste bei Häusern, Entschädigung, die Pächtern oder Miethern bei vorzeitiger Aufkündigung geleistet werden muß u. s. f. Die letzteren, sowie die Inhaber von Hypotheken oder anderen dinglichen Rechten, können selbstverständlicher Weise die Zwangsabtretung so wenig hindern, als der Eigenthümer selbst, es muß jedoch bei dem Verfahren und insbesondere der Festsetzung und Aushändigung der Entschädigungssumme (gegen welche sich nunmehr ihre Forderungen richten) auf die Sicherstellung ihrer Rechte Bedacht genommen werden; fällige Forderungen sind sofort zu berichtigen, für die übrigen wird ein entsprechender Theil der Entschädigungssumme gerichtlich deponirt. — Die Verhandlungen werden vor den Distriktsverwaltungsbehörden möglichst rasch, mündlich, jedoch mit Zulassung von Anwälten geführt; sie sind tax- und stempelfrei. Gelingt es, eine gütliche Vereinbarung der Interessenten herbeizuführen, so wird dieselbe protokollirt und die Sache ist erledigt; wenn nicht, so entscheidet die Kreisregierung auf Grund der ihr vorgelegten Akten über die Pflicht zur Abtretung, falls dieselbe streitig ist. Auch die Gerichte, welche über den streitigen Betrag der Entschädigung erkennen, haben zuvor einen Vergleichsversuch zu machen und bei dessen Mißlingen die Sache vor allen anderen Rechtsstreiten mit größter Beschleunigung zu betreiben und abzuurtheilen.

Entschädigung des Besitzers. *Verfahren.*

Vermarkung der Grundstücke, Feldgeschwornendienst.

6. Das Gesetz vom 16. Mai 1868 über die Vermarkung der Grundstücke.

Wenn die Grenze der in Frage stehenden Grundstücke nicht eigentlich streitig ist, in welchem Falle bekanntlich die ordentlichen Ge-

richte zu entscheiden haben, verrücken sich doch die Grenzmarken ꝛc. Das obige Gesetz bestimmt nun, daß zur Vornahme der Vermarkung und zur fortwährenden Aufsicht über die Grenzmarken in jeder Gemeinde oder selbstständigen Ortschaft 4—7 von der Distriktspolizeibehörde eidlich zu verpflichtende Feldgeschworne aufgestellt werden, welche ausschließlich befugt sind, in nicht streitigen Fällen die Grenzzeichen (die in der Regel von Stein gefertigt werden sollen) zu setzen, zu verändern, oder, falls sie entbehrlich sind, sie herauszuheben, wobei sie sich zur Controle für deren Echtheit auch geheimer Zeichen bedienen können und alsdann auch zur Bewahrung dieses Geheimnisses verpflichtet sind. Ursprünglich von der Gemeindeversammlung gewählt, ergänzen sich die Feldgeschwornen durch eigene Nachwahl (Cooptation); ihr Amt ist ein Gemeindeamt (s. S. 42), sie erhalten eine entsprechende Vergütung für ihr Dienste. Untergeben sind sie zunächst einem selbstgewählten Obmanne und ferner der betr. Distriktspolizeibehörde; sie sind zur Führung eines genauen Vermarkungsprotokolles und zu periodischer Begehung und Besichtigung der sämmtlichen Grenzmarken verpflichtet. — Jeder Grundeigenthümer ist berechtigt, die Vermarkung einer unbestrittenen, aber nicht genügend erkennbaren Grenze von seinem Nachbar auf gemeinschaftliche Kosten zu verlangen; kömmt eine Verständigung hierüber, sowie über die Art der Vermarkung, die Zahl der Steine u. s. w. nicht zu Stande, so entscheidet die betr. Distriktsverwaltungsbehörde auf Grund mündlicher Vernehmung der Parteien, Vorlegung der Katasterpläne und, wenn nöthig, eines Gutachtens unparteiischer Sachverständiger. Das Verfahren ist tax- und stempelfrei; die übrigen Kosten desselben, z. B. Entschädigung der Sachverständigen, sind dem Urheber eines ungegründeten Vermarkungsprojektes oder einer unberechtigten Einsprache zu überbürden. Gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde kann binnen 14 Tagen an die Kreisregierung appellirt werden, die in letzter Instanz entscheidet.

Strafvorschriften zum Schutze der Landwirthschaft.

Zu diesen Gesetzen nun gesellen sich endlich noch eine Anzahl wichtiger Bestimmungen des Reichsstraf- (§ 368 u. 376) und des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches (Art. 111—124), welche den Schutz der Landwirthschaft gegen eigennützige oder muthwillige Störung und Beschädigung bezwecken, und die Uebertretung der über die Schließung der Weinberge und über die Bekämpfung des Ungeziefers erlassenen polizeilichen Vorschriften, das unbefugte Betreten fremder Grundstücke (Reiten, Fahren und Viehtreiben), Abpflügen, Wegnehmen von Erde, Rasen ꝛc., geringfügige Diebstähle von Feld- und Gartenerzeugnissen, Beschädigung von Anpflanzungen, unbefugtes oder unzeitiges (z. B. nächtliches) Viehweiden, ungenügende Beaufsichtigung des Viehes bei der Weide, sowie schädliches Fliegen- oder Laufenlassen von Geflügel u. s. w. mit Geldstrafen von verschiedener Höhe bedrohen, und die Haftung der Eltern und Dienstherr-

schaften für die von ihren Untergebenen auf ihren Befehl oder zu ihrem Vortheil ausgeführten Feldfrevel festsetzen.

b. Forstwirthschaft.

Einleitung. Von wie weittragendem Einfluß auf die gesammte Volkswirthschaft eine rationelle Behandlung, Pflege und Schonung der Wälder ist, darf als allgemein bekannt gelten. Nicht nur die mit der stets zunehmenden Nachfrage fortwährend steigenden Preise des Bau- und Brennholzes, sondern ebensosehr der vortheilhafte Einfluß des Waldes auf das Klima und die Fruchtbarkeit des Landes, indem er gegen Sturm schützt, der Luft den nöthigen Gehalt an Sauerstoff (Ozon) gibt, die Thaubildung befördert, eine gleichmäßigere Vertheilung der Regenmenge auf die einzelnen Jahreszeiten bewirkt, und die athmosphärischen Niederschläge vermehrt, endlich diese plötzlichen Wechsel und die Extreme von Hitze und Kälte vermindert, gleichwie vor Allem die von der Wissenschaft, wie von der täglichen Erfahrung nachgewiesenen traurigen, ja häufig entsetzlichen Folgen der Waldverwüstung — es sei nur an die furchtbaren Ueberschwemmungen in den südlichen Ländern, Frankreich, Italien und Ungarn erinnert, die zum größten Theile von der Entwaldung der Berge herrühren, (da denselben das schützende Erdreich und der Pflanzenwuchs fehlt, ergießen sich bei starken Regengüssen die strömenden Wasser, ohne von Erdreich eingesogen und in ihrem Laufe aufgehalten zu sein, in wenigen Augenblicken über die kahlen Felsen hinab in die fruchtbaren Ebenen und erhöhen so den Wasserstand der Flüsse oft bis zu 20 Fuß über das gewöhnliche Niveau) — jene Vorzüge der Forsten, wie diese Folgen der Forstverwüstung, machen es den Staatsbehörden, sowie dem einzelnen Staatsbürger zur Pflicht, sowohl auf die möglichst sparsame und verständige Benützung der vorhandenen, als auf die Wiederherstellung der zerstörten Wälder bedacht zu sein. Wie Deutschland überhaupt, so ist insbesondere Bayern noch eines der waldreichsten Culturländer, und die bayerische Forstgesetzgebung, sowie die Verwaltung der ausgedehnten bayerischen Staats- und Gemeindewaldungen erfreuen sich eines wohlverdienten, ausgezeichneten Rufes. Trotzdem sind, wie dieß bei der jetzigen Zeitrichtung nicht anders möglich ist, auch in Bayern, und insbesondere in den Gebirgsgegenden, laute Klagen über die Verwüstung, namentlich in den Privatwaldungen zu hören, welche theils in ungenügender Ausübung der staatlichen Aufsicht gegenüber dem Eigennutze der einzelnen Besitzer, theils aber auch in dem Mangel an der nöthigen Schärfe der gesetzlichen Bestimmungen über das Verbot der Ausrodung von Schutzwaldungen ihren Grund haben und voraussichtlich über kurz oder lang zum Erlaß eines eigenen Gesetzes über diesen Gegenstand führen werden.

Aufgabe der Staatsforstverwaltung. Die bekanntlich auch für den bayerischen Staatshaushalt außerordentlich wichtigen Staatsforsten erfordern zu ihrer Verwaltung ein zahl-

reiches Personal, das, in ähnlicher Weise wie die allgemeinen Staatsverwaltungsbehörden organisirt, von den Kreisregierungen, K. d. Fin., und in höchster Instanz von dem Finanzministerium geleitet und beaufsichtigt wird, dem ein besonderer Forstbeamter als ständiger Referent in Forstsachen beigegeben ist. Neben der größtmöglichen Nutzbarmachung, soweit dieselbe mit einem nachhaltigen Betrieb vereinbar ist, besteht die Aufgabe der Staatsforstverwaltung auch in der Ueberwachung der gemeindlichen und in der Unterstützung der Privatforstwirthschaft durch Einführung verbesserter Betriebsmethoden, Abgabe von Sämereien und jungen Bäumen, Acclimatisirung werthvoller ausländischer Holzarten (noch zu wenig beachtet!) u. s. w.; auch wirkt dieselbe bei der Unterdrückung und Bestrafung der Forstfrevel durch Ermittelung der Schuldigen und der Ueberführungsmittel und Erstattung der Anzeige mit, in welcher Hinsicht die Forstämter mit den Distriktsverwaltungsbehörden zusammenwirken, während die Aburtheilung, wie die aller anderen Uebertretungen, den Strafgerichten zusteht.

Die oberste Norm für die staatliche, gemeindliche und privatliche Forstwirthschaft bildet, da hier so wenig wie auf dem Gebiet der Landwirthschaft die Reichsgesetzgebung eingreift, das bayer. Forstgesetz vom 28. März 1852 für das dießseitige Bayern*), dessen Hauptprinzipien folgende sind:

1. Um die einer rationellen Waldwirthschaft so ungemein hinderlichen Forstgerechtigkeiten, d. h. die Berechtigung Einzelner, aus fremdem Walde Holz zu Bau- oder Feuerungszwecken, ferner Nebenprodukte, wie Rinde, Harz, Streu ꝛc. zu entnehmen, oder Vieh in denselben zur Weide zu treiben, zu vermindern, ist bestimmt, daß neue Berechtigungen dieser Art nicht mehr eingeräumt werden dürfen. Die bestehenden sind, wenn ihr Umfang nicht genau bestimmt ist (z. B. wenn blos „der Hausbedarf“ einer Familie oder eines Gutes eingeräumt ist, sog. „ungemessene Gerechtigkeiten“) auf Verlangen einer der Parteien (d. h. des Waldbesitzers oder des Berechtigten) nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre, (wenn nöthig, unter Beiziehung von Sachverständigen und Zeugen), durch distriktspolizeilichen Beschluß zu fixiren, d. h. es ist auszusprechen, daß so und so viele Klafter Holz, der Weidegang von so und so vielen Stücken Vieh für eine bestimmte Zeit zu beanspruchen sind. Die „bemessenen Gerechtigkeiten“ können in der Regel nur durch Uebereinkunft der Betheiligten in Geld, sei es durch eine jährliche Abgabe, oder durch einmalige Bezahlung des Zwanzigfachen derselben, außerdem aber auch auf Antrag des Verpflichteten durch Abtretung eines verhältnißmäßigen, von allen Servituten befreiten, und eines geordneten Betriebes fähigen Stückes Waldland abgelöst werden; zugleich ist bestimmt, daß die bestehenden Servituten eine nachhaltige Waldwirthschaft nicht hindern

Forstberechtigungen.

*) Vgl. Feßmann, Handbuch zum Forstgesetz. 2. Aufl. (Nördlingen, Beck'sche Buchhandlung).

dürfen und daher der Eigenthümer die distriktspolizeiliche Ermäßigung derselben und zwar, mit Ausnahme des Falles eigener Verschuldung, ohne Entschädigung, nachsuchen kann, wobei jedoch die definitive Entscheidung Sache der Gerichte ist. Auch den Uebergang zu einer anderen Betriebsart (z. B. Anpflanzung von Laubholz an Stelle von Nadelholz) kann der Forstberechtigte nicht hindern, wenngleich seine Rechte dadurch geschmälert oder unmöglich gemacht werden (z. B. wenn sich dieselben ausdrücklich auf eine gewisse Holzart beziehen); es wird vielmehr von der Distriktspolizeibehörde, welcher die beabsichtigte Veränderung anzuzeigen ist, zunächst die gütliche Verständigung versucht, und dann über die Statthaftigkeit der ersteren und die Entschädigung der Servitutinhaber entschieden.

Pflichten des Forsteigenthümers in Bezug auf Aufforstung.

2. Jeder Waldeigenthümer hat zwar das Recht der freien Benützung und Verwaltung, sowie der Veräußerung seines Waldes, muß sich jedoch, im allgemeinen Interesse, hierin viel weitergehende Beschränkungen seiner Verfügungsfreiheit, als hinsichtlich seiner übrigen Grundstücke gefallen lassen. So ist er gesetzlich verpflichtet, seinen Wald in gutem Stande zu erhalten und kann durch die Aufsichtsbehörde gezwungen werden, entstandene Lücken, sofern sie kulturfähig sind, binnen einer bestimmten Frist wieder aufzuforsten, nach deren Verlauf das Forstamt die betr. Arbeit auf seine Kosten ausführen lassen kann. [Ausrodung.] Die Ausrodung des Waldes darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Forstamts und unter Zustimmung der Forstberechtigten, und nur dann erfolgen, wenn die betr. Fläche zu einer einträglicheren Benützung als Feld, Wiese rc. geeignet ist; auch muß dieselbe binnen der vom Forstamte bestimmten Frist bei Meidung einer Geldstrafe bis zu 100 fl. in der angegebenen Weise wirklich bebaut werden. [Schutzwaldungen,] Schutzwaldungen, d. h. auf steilen Höhen oder Steingeröllen gelegene, oder solche, deren Entfernung den Sturmwinden Eingang verschaffen, unfruchtbare Sandschollen oder das Versiegen von Quellen oder die Beschädigung von Ufern zur Folge haben würde, dürfen niemals gerodet werden. [Viehweide,] Die Viehweide in eigenem oder fremdem Walde darf nicht in jungen Schlägen und nicht ohne Aufsicht eines Hirten, auch nicht bei Nacht, stattfinden; das Feueranzünden im Walde hat stets mit Vorsicht zu geschehen und kann bei großer Dürre vom Forstamt ganz untersagt werden; ein verlassenes Feuer ist auszulöschen. [Feuersgefahr,] Feuergefährliche Ansiedelungen in der Nähe von Waldungen (S. 98) bedürfen polizeilicher Genehmigung. [Insekten.] Jeder Eigenthümer ist verbunden, bei dem Auftreten gefährlicher Insekten (Borkenkäfer) in der von der Behörde vorgeschriebenen Weise zu ihrer Vertilgung mitzuwirken.

Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel.

3. Die strafbaren Uebertretungen des Forstgesetzes sind entweder Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutze der allgemeinen Forstwirthschaft getroffenen, in Ziff. 2 aufgeführten Bestimmungen über die Behandlung des eigenen Waldes, „Forstpolizeiübertretungen“, wegen welcher nur auf Geldstrafe erkannt werden kann, die entweder gesetzlich fixirt ist (bis zu

25, 50 oder 100 fl.), oder, bei eigenmächtiger Rodung, zwischen einem Viertel und dem vollen Werthe des gefällten Holzes beträgt, — oder aber rechtswidrige Handlungen, insbesondere Entwendungen, Beschädigungen ꝛc. im fremden Walde, — „Forstfrevel“, welche ohne Rücksicht auf den Werth nicht nach den Strafgesetzen über Diebstahl ꝛc., sondern nach den Bestimmungen des Forstgesetzes entweder Geld- oder Haftstrafe nach sich ziehen. Als Forstfrevel gilt die Entwendung noch stehenden, oder durch ein Naturereigniß umgeworfenen oder gefällten und bereits aufgerichteten Holzes, von Samenbäumen und Pflänzlingen (die Buße besteht in der Regel im einfachen, häufig auch doppelten Werthe des Entwendeten, das außerdem zurückzugeben oder vollständig zu ersetzen ist), das unbefugte Wegnehmen von Baumrinde, Gras, Streu, von Eicheln, Bucheln ꝛc., das Beschädigen von grünen Bäumen durch Anhauen, Anbohren, Anreißen zur Harzgewinnung (Buße von 1/10 des Werthes der beschädigten Bäume bis zum vollen Werthe, einfacher oder doppelter Betrag des Entwendeten nebst Ersatz des Schadens), unerlaubtes Weiden, unberechtigtes Fahren im Walde und Betreten künstlicher Ansaaten, Zerstörung oder Beschädigung von Markzeichen, Gräben und anderen Vorkehrungen, Wegnehmen von Erde, Rasen, Mineralien, oder Abladen von Schutt oder Steinen im Walde u. s. w. Auch die wissentliche oder fahrlässige Begünstigung von Forstfreveln, z. B. durch Ankauf gestohlenen Holzes ist strafbar. Alle gegen Forstfrevler ausgesprochenen Geldstrafen sind bei Vermögenslosigkeit derselben in Haft zu verwandeln; Eltern, Dienstherren ꝛc. haften für die Frevel die in ihrem Auftrage oder wegen mangelnder Aufsicht begangen wurden; waren Mehrere an einem solchen betheiligt, so trifft jeden die ganze Strafe und sie haften solidarisch für Schadensersatz und Gerichtskosten. Gewisse Umstände, z. B. die Verübung des Frevels zur Nachtzeit oder an Sonntagen, die Mitnahme von Feuerwaffen, die Vermummung der Betheiligten, die Absicht der Veräußerung des Entwendeten, endlich einfacher Rückfall, d. h. nochmalige Verurtheilung binnen eines Jahres, begründen eine Schärfung der Strafe, Erhöhung um die Hälfte bis ums Dreifache; ausgezeichneter Rückfall, d. h. nochmalige Verurtheilung binnen eines Jahres zu mehr als achtzehn Gulden Strafe und Ersatz, oder mehrfache Verurtheilung im selben Jahre, zieht eine Haftstrafe von 14—30 Tagen nach sich; wer dreimal wegen ausgezeichneten Rückfalls zur Haft verurtheilt wurde und binnen Jahresfrist sich einer neuen Uebertretung schuldig macht, ist als Gewohnheitsfrevler mit einer Vergehensstrafe (Gefängniß von 1—6 Monaten) zu belegen. Wenn in einem Bezirke die Verübung von Forstfreveln durch Entwendung sich in außerordentlicher Weise vermehrt, so kann durch k. Verordnung bestimmt werden, daß der Verkauf von Waldprodukten für bestimmte Zeit nur auf Grund von ortspolizeilicher Bescheinigung geschehen darf, ohne welche die angebotenen oder verkauften Gegenstände bis zur

Strafschärfungsgründe.

Aufklärung des Sachverhaltes sequestrirt werden, der Inhaber derselben aber mit einer Ordnungsstrafe von 1—5 Gulden belegt wird. Gemeindevorstände, die sich in dieser Beziehung eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft und zu disciplinärer Verantwortung gezogen. — Alle Forstpolizeiübertretungen und Frevel verjähren binnen einem Jahre, rechtskräftig zuerkannte Strafen binnen zwei Jahren nach Ablauf der begangenen Uebertretung, resp. Erlaß des betr. Erkenntnisses.

Verjährung von Schuld und Strafe.

c. Das Jagdwesen.

Wildschaden.

Bis zum Jahre 1848 erhoben die bäuerlichen Klassen mit Recht laute Beschwerden über zu große Menge des jagdbaren Wildes und den durch dasselbe verursachten Schaden, während in neuerer Zeit nicht selten die Befürchtung einer völligen Ausrottung des Wildes, die freilich vom bloßen wirthschaftlichen Standpunkte aus kein Unglück sein würde, laut wird. Die bayerische Gesetzgebung hat versucht, zwischen den widerstreitenden Interessen eine gerechte Mitte einzuhalten. Einerseits verpflichtet nämlich das Gesetz vom 15. Juli 1850 diejenigen, welche die Jagd ausüben und ebenso die Gemeinden, welche die Jagd auf der Gemeindeflur verpachtet haben (bei mehreren Verpflichteten unter solidarischer Haftung) zum Ersatze des gesammten durch das Wild an den Erzeugnissen des Bodens verursachten Schadens, auch wenn der Wildstand kein außergewöhnlicher ist und befreit ausdrücklich den Grundbesitzer von der Nothwendigkeit, seine Grundstücke einzuzäunen, ausgenommen die Gärten, Baumschulen oder einzelne gesetzte Bäume. Andererseits gewährt das (nur für das diesseitige Bayern gültige) Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., in der Absicht, den Wildstand vor der Vernichtung zu bewahren, nicht die Freiheit der Jagd, während z. B. in Frankreich oder Italien und im Allgemeinen auch in der Pfalz, Jedermann, der eine Jagdkarte gelöst hat, von einem bestimmten Zeitpunkte ab im Walde und freien Felde jagen darf, wo es ihm beliebt; es gestattet vielmehr die Jagdausübung nur auf eigenem Grund und Boden oder in einem auf Zeit gepachteten Jagdreviere. Das immerwährende Jagdrecht auf fremdem Grund ist ohne Entschädigung aufgehoben und darf nicht wieder bestellt werden. Die Ausübung der Jagd durch den Grundeigenthümer ist außerdem nur zulässig in ummauerten oder sonst vollständig umfriedeten Gärten oder Höfen, oder auf einem zusammenhängenden Grundbesitz von wenigstens 240 Tagwerken (im Gebirge von 400 Tagw.), oder auf Seen und Teichen von wenigstens 50 Tagw. In allen übrigen Fällen übt die Gemeinde, deren Gesammtflur einen Jagdbezirk bildet (nur wenn dieselbe 480 Tagw. überschreitet, können bis zu 6 Bezirke von wenigstens 240 Tagw. gebildet werden), für sich allein oder in Gemeinschaft mit Nachbargemeinden das Jagdrecht durch Ver-

Jagdschutz.

Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Jagdverpachtung.

pachtung, und zwar regelmäßig durch öffentliche Versteigerung. Das erzielte Pachtgeld fließt in die Gemeindekasse und wird den einzelnen Grundbesitzern in verhältnißmäßiger Weise an den Gemeindesteuern zu Gute gerechnet. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch, wenn ihr Bezirk die erforderliche Ausdehnung besitzt und die Verpachtung entweder gar kein Resultat ergeben oder das Angebot den Aufwurfspreis nicht erreicht hat, die Jagd auch durch höchstens drei Gemeindeglieder in Selbstverwaltung ausüben lassen. Für einen Bezirk können ebenfalls nur drei Pächter zugelassen werden; doch ist denselben, wie den Grundeigenthümern, die Aufstellung gelernter Jäger gestattet. Den Jagdausübenden ohne Ausnahme aber ist der Besitz einer gegen Gebühr von der Distriktspolizeibehörde auf je ein Jahr auszustellenden Legitimationskarte (dem zum Forst- und Jagdschutz aufgestellten Personal einer Schutzkarte) zur Pflicht gemacht; Personen, die eine Jagdkarte gelöst haben, können von dem eigentlichen Jagdinhaber zur Jagd mitgenommen werden, dürfen aber nicht allein jagen. Solche Karten können Minderjährigen und Verschwendern, Personen, die wegen Bettels, Jagd-, Wald- oder Feldfrevels, wegen absichtlicher oder fahrlässiger Tödtung oder Beschädigung mittelst Schußwaffen, wegen Sicherheitsverletzung, Störung der öffentlichen Ordnung oder des Hausfriedens, endlich Dienstboten, Gesellen ꝛc. verweigert werden; sie müssen verweigert werden Geisteskranken, polizeilich Beaufsichtigten, von der öffentlichen Armenpflege Unterhaltenen und Solchen, die wegen Verbrechen oder entehrender Vergehen verurtheilt sind; aus obigen Gründen können oder müssen auch bereits ausgestellte Jagdkarten ohne Entschädigung zurückgezogen werden, und es ist hiedurch auch der etwa bestehende Jagdpachtvertrag für den Betreffenden (aber nicht für seine Mitpächter) ohne Entschädigungsanspruch aufgelöst. Die Bestrafung der auf das Jagdwesen bezüglichen Uebertretungen (sog. Jagdfrevel) ist nunmehr, unter Aufhebung des bez. Gesetzes vom 25. Juli 1850, durch das Reichsstraf- und das bayer. Pol.Str.G.B. geordnet. Das erstere bedroht in § 292 mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten, „wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt", welche Strafe aufs Doppelte erhöht werden kann, wenn dem Wilde mit Schlingen ꝛc. anstatt mit Schießgewehr oder Hunden, zur Nachtzeit, zur Schonzeit, oder gemeinschaftlich von Mehreren nachgestellt wird. Mit der Strafe ist die Confiscation sämmtlicher bei dem Verurtheilten vorgefundener Gewehre, Geräthe und Hunde zu verbinden. Gewerbsmäßige Frevler sind mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, womit Ehrverlust und Polizeiaufsicht verbunden werden kann, zu bestrafen (§ 293—295 des Reichs-Str.-G.). Wer zwar nicht jagend, aber doch zur Jagd ausgerüstet, auf einem fremden Jagdgebiete betroffen wird, desgleichen wer unbefugt Eier oder Junge von Federwild oder von Singvögeln ausnimmt, verwirkt eine Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder Haft

Jagdkarte.

Jagdfrevel.

bis zu 14 Tagen. Auf die Uebertretung der im Jagdgesetze hinsichtlich der Kartenlösung und der Ausübung der Jagd enthaltenen Ordnungsvorschriften ist nach dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche, Art. 14, eine Geldstrafe bis zu 15 Thalern, nebst der Verurtheilung zu einer dem Preise der Karte gleichstehenden Summe gesetzt. Einer gleichen Strafe unterliegt auch die Uebertretung der im Verordnungswege erlassenen Vorschriften (Verordn. vom 5. Oktober 1863: Schonzeit, Verpflichtung, übermäßigen Wildstand auf amtliche Aufforderung zu vermindern, Verbot des Verkaufs von Wildpret während der Schonzeit, des Gebrauchs von Selbstgeschossenen, vergifteten Köders, Vorsichtsmaßregeln beim Transport geladener Gewehre u. s. w.). Vorschriftswidrig erlegtes oder feilgebotenes Wild wird nach Art. 125 des Pol.Str.G.B. zum Besten der Armenkasse confiscirt. Derselbe Artikel und die auf Grund desselben erlassene Verordnung vom 4. Juni 1866 verbietet das Einfangen, die Tödtung und den Verkauf einer großen Zahl namentlich aufgeführter nützlicher Vögel, insbesondere der Singvögel und Schwalben, aber auch der Heher, Krähen, Spechte, Störche, Bussarde und Eulen, sowie das Ausnehmen ihrer Nester (zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken können durch die Kreisregierungen besondere Licenzen ertheilt werden) bei Meidung einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder Haft bis zu sechs Tagen.

Schonzeit.

d. Fischerei.

Fischereiordnung.

Das unberechtigte Fischen zur Nachtzeit, bei Fackellicht, unter Anwendung giftiger oder explodirender Stoffe wird an Geld bis zu 200 Thlrn. oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, das Fischen in fremden Fischwassern an Geld bis zu 50 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft. Außerdem ist auf Grund von Art. 126 des P.Str.G.B. durch Verordnung vom 27. Juli 1872 für die bekannteren Fischgattungen und die Krebse eine Laich- und Schonzeit festgesetzt, der Gebrauch zu enger Netze, das Fischen in zugefrornen Gewässern ꝛc. und überhaupt jede die Nachhaltigkeit der Fischwasser gefährdende Art des Fischens verboten; ebenso ist die unzeitige und eigenmächtige Ablassung von Fischwassern ohne Benachrichtung des Fischereiberechtigten und die unberechtigte Wegnahme der Binsen und sonstiger Wassergewächse (zur Schonung des Laichs) untersagt. Die zu vorschriftswidrigem Fischfange gebrauchten Geräthe und die während der Laichzeit oder allzuklein gefangenen Fische werden, wenn sie öffentlich feilgeboten wurden, confiscirt, unbeschadet einer Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen.

Capitel IX.

Gewerbswesen und Fabrikgesetzgebung.

Auf keinem Gebiete der menschlichen Thätigkeit hat die Neuzeit größere Veränderungen hervorgebracht, tiefer in das Bestehende eingegriffen, als auf dem der Industrie und des Gewerbswesens. In derselben Zeit, in welcher die Hervorbringung der gewerblichen Erzeugnisse durch die Anwendung der Dampf- und Maschinenkraft und durch das Aufkommen und allmähliche Herrschen einer früher ganz unbekannten Produktionsweise, der Massenfabrikation, eine vollständige Umwandlung erlitten hat, sind auch die Anschauungen der großen Mehrheit des Volkes und die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche Industrie, Gewerbe und Handel geregelt werden, von Grund aus verändert worden. Im Mittelalter und bis in die Anfänge des jetzigen Jahrhunderts hinein beherrschte die allmächtige Idee der corporativen Vereinigung, der Absonderung nach Kasten und Berufszweigen, auch das Gewerbswesen vollständig; wie im Reiche die einzelnen Territorien und Städte sich von einander absonderten, sich eigene Rechte und Gesetze gaben, von der Reichsgewalt sich möglichst unabhängig zu machen suchten, so thaten sich auch die Meister der bei den einfacheren Lebensverhältnissen noch leicht auseinander zu haltenden Gewerbe in streng geschlossene Gilden oder Zünfte zusammen, innerhalb deren einzig und allein das selbstgemachte Zunftrecht, mit Ausschluß des allgemeinen bürgerlichen Reichs- und Landesrechtes galt und anerkannt wurde. Hand in Hand mit diesem Streben nach corporativer Unabhängigkeit ging das Verlangen nach einer stricten Ausschließung aller fremden Elemente; die Städte schlossen sich mit Mauern, Zöllen und Schlagbäumen, mit möglichst engherzigen Bürgerrechtsordnungen gegen jeden auswärtigen Zuzug ab, die Zünfte verweigerten hartnäckig Jedem, der nicht durch die Geburt und durch jahrelange Unterwerfung unter ihre Satzungen (Lehrlings- und Gesellenzeit, Meisterstück, Wanderjahre) einer der Ihrigen geworden war, die Aufnahme und damit die Möglichkeit, sich einen eigenen Heerd zu gründen.

Beinahe gleichzeitig, am Anfange dieses Jahrhunderts und beim Zusammenbruche des alten deutschen Reiches, gelangte diese corporative Entwicklung auf allen Gebieten zu ihrem Höhepunkte; diejenigen Territorien und Städte, welche die Stürme der Zeiten überstanden hatten, waren völlig selbstständig und souverän geworden, die Bürger der Städte, geschützt und wohlhabend gemacht durch die im Zunftwesen liegenden Monopole, hatten die Herrschaft der bis dahin allein berechtigten Stände, des Adels und der Geistlichkeit abgeschüttelt. Der Mittelstand, der zum größten Theile aus jenen zünftigen Stadtbürgern gebildet war, begann auf allen Gebieten des Lebens um die Herrschaft zu ringen; auf socialem Gebiete war es der unerhörte Aufschwung von Handel und Ge-

werbe und sein immer zunehmender Wohlstand, auf politischem Gebiete die Durchführung der repräsentativen Verfassungen, die ihm zum vollständigen Siege verhalfen. Allein gerade diese Gründe waren es auch, welche den Bürgerstand und seinen mit Handel, Gewerbe und Industrie beschäftigten Kern nothwendiger Weise umgestalten und jene kastenmäßige Abgeschlossenheit beseitigen mußten, die früher, der noch größeren Abgeschlossenheit der privilegirten Stände gegenüber, nützlich, ja nothwendig gewesen war, nunmehr aber, nach der Aufhebung der Standesunterschiede, allen Boden verloren hatte. Das Steigen des Wohlstandes durch die in langen Friedensjahren ungehindert sich entfaltende menschliche Thätigkeit, die Zunahme des Handels und des Verkehrs zwischen den Völkern und nicht zum geringsten Theile auch die allgemeine Verbreitung freiheitlicher Ideen und Staatseinrichtungen mußten, wie sie einerseits überwiegend dem Mittelstande zu Gute kamen, andererseits in ihm selbst den letzten Rest der von ihm besiegten und überwundenen mittelalterlichen Zustände vernichten. Mit der Abschaffung der Leibeigenschaft und ihrer milderen Form, der Hörigkeit, mit der Erringung von Gewissens-, Forschens-, Preß- und Vereinsfreiheit, mußte auch die ökonomische Freiheit, das Recht der freien Arbeit, d. h. das Recht, unter gleichen Bedingungen für Alle die eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse verwerthen zu dürfen, zum Durchbruche gelangen; der Zunftzwang, der allmählich aus einer im Interesse der Tüchtigkeit der Gewerbsangehörigen und der höheren Vervollkommnung der Gewerbe gebotenen Nothwendigkeit zur engherzigen Bevorzugung Einzelner auf Kosten der Gesammtheit sich verknöchert hatte, und der von dem Augenblicke an, wo die Völker in näheren Verkehr traten und anfingen, in gewerblicher und industrieller Hinsicht mit einander zu wetteifern, die schädlichsten Rückwirkungen auf solche Nationen ausüben mußte, welche durch seine Beibehaltung sich selbst zum industriellen Stillstand verurtheilten, war nicht länger aufrechtzuerhalten.

Auch das Königreich Bayern, obschon in Folge seines vorwiegend ackerbautreibenden Charakters von diesen Verhältnissen weniger direkt berührt, sah sich endlich, hauptsächlich durch seine wirthschaftliche und politische Zusammengehörigkeit mit dem übrigen Deutschland und insbesondere mit dem deutschen Zollverein, der sich ebenfalls den Grundsätzen der wirthschaftlichen Freiheit zugewandt hatte, genöthigt, seine gesammte sociale Gesetzgebung den geänderten socialen Zuständen anzupassen. Nach einem kurzen, durch die Ausdehnung des sog. Concessionssystems auf möglichst viele Gewerbe charakterisirten Uebergangszustand, durch welchen auch die früher als Vermögensobjekte behandelten Zunftrechte allmählich entwerthet wurden, erfolgte endlich in den Jahren 1868—69 das vollständige Aufgeben des Systems der socialen und wirthschaftlichen Unfreiheit und auf gewerblichem Gebiete die Einführung der nur noch durch öffentliche und Wohlfahrts-Rücksichten, aber nicht mehr durch Berücksichtigung der speciellen

Interessen einzelner Bevölkerungsclassen bedingten und eingeschränkten Bewegungsfreiheit. Unterdessen hatten jedoch die veränderten politischen Verhältnisse eine wenigstens theilweise Wiedereinigung Deutschlands herbeigeführt; die Verfassung des norddeutschen Bundes wies die Gesetzgebung auch auf dem Gebiete von Handel und Verkehr, Industrie und Gewerbe den Bundesorganen zu, welche dann auch, neben anderen hochwichtigen Gesetzen, im Jahre 1869 die ebenfalls auf dem Grundsatze der wirthschaftlichen Freiheit beruhende Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund zu Stande brachten. Endlich, als in Folge der Ereignisse von 1870—71 die vollständige Wiederherstellung der deutschen Nationaleinheit möglich geworden war, wurde, gleichwie mehrere andere Gesetze des ehemaligen norddeutschen Bundes, auch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, und zwar durch Reichsgesetz vom 12. Juli 1872 mit geringen Modificationen auf Bayern ausgedehnt und bildet somit die wichtigste Quelle für die rechtliche Beurtheilung unserer gewerblichen Verhältnisse.

Der Gewerbebetrieb ist hienach

Berechtigung zum Gewerbebetrieb.

1. im Allgemeinen grundsätzlich freigegeben, und zwar Jedem, wer immer die allgemeine Rechtsfähigkeit besitzt, also auch Frauen, die hiefür, sie mögen verheirathet sein oder nicht, keiner Stellvertretung bedürfen und sich andererseits auch nicht auf die sonst den Frauen gesetzlich zustehenden Rechtswohlthaten berufen dürfen, Ausländern, juristischen Personen des In- oder Auslandes, in welch letzterer Hinsicht jedoch durch die Landesgesetze entweder besondere Bedingungen gestellt, (z. B. die staatliche Concessionirung, Unterwerfung unter die Landesgesetze, Bestellung von Generalbevollmächtigten rc. gefordert werden), oder im Retorsionswege, deren Zulassung verweigert werden kann. Der Betrieb mehrerer Gewerbe durch eine Person oder eines Gewerbes an mehreren Orten, ist statthaft; es findet zwischen den Städten und dem Lande in Bezug auf das Gewerbswesen kein Unterschied mehr statt. Die früheren ausschließlichen Zunftrechte und ebenso die Zwangs- und Bannrechte aller Art sind für immer aufgehoben. Hingegen hat der Betrieb eines Gewerbes auf den Erwerb des Bürgerrechts keinen besonderen Einfluß (derselbe richtet sich vielmehr nach dem Gemeindegesetz, vgl. Seite 65). — Nicht oder doch nur zum Theil als Gewerbe sind zu betrachten:

der Betrieb eines Bergwerks,
Jagd oder Fischerei,
die Ausübung der Heilkunde in ihren verschiedenen Zweigen (vgl. Cap. III.),
die Praxis der Advokaten und Notare (s. im dritten Theil),
die Vermittlung von Versicherungen, von Auswanderern rc.,
der Vertrieb von Loosen und Werthpapieren,

die Erbauung und Ausbeutung von Eisenbahnen, Dampfschiffen, Fähren rc.,

wofür die bestehenden theils reichs-, theils landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft bleiben; auch bleiben selbstverständlicher Weise die durch die Zoll-, Steuer-, Post- (s. unten) und Preßgesetzgebung (Seite 49—52) einzelnen Gewerbtreibenden auferlegten Betriebsbeschränkungen aufrecht.

Anzeigepflicht.

2. Wer ein Gewerbe selbständig betreiben will, hat hievon sogleich Anzeige bei der Gemeindebehörde zu machen, welche binnen drei Tagen hierüber eine Bescheinigung ausstellt. Nicht angemeldete Gewerbe können polizeilich behindert werden (unbeschadet der verwirkten Strafe). Die besonderen Anzeigepflichten der Agenten (S. 129), Aerzte (S. 105), Buchhändler und Zeitungsverleger (S. 51), stehen außerhalb der Gewerbeordnung und werden von ihr nicht berührt.

Concessionspflichtige gewerbliche Anlagen,

3. Eine Ausnahme von dem Princip der Gewerbefreiheit bilden, d. h. einer amtlichen, in der Regel distriktspolizeilichen Genehmigung bedürfen zunächst gewisse für das Publikum gefährliche oder belästigende Anlagen, wie Fabriken von explodirenden Stoffen, größere Feuerstätten (Glasöfen, Gießereien rc.), Fabriken, die starke und übelriechende Dämpfe verbreiten, so chemische Fabriken aller Art, Fabriken, die thierische Stoffe verarbeiten, Schlächtereien u. s. w. Das Verzeichniß dieser Anstalten kann durch den Bundesrath, vorbehaltlich der Genehmigung des nächsten Reichstags, abgeändert werden und hat in der That auch schon mehrere Zusätze erhalten. Die Untersuchung erstreckt sich zugleich auf die Beobachtung der bau- (S. 100 und 101 A. Ziff. 3), feuer- (S. 119) und gesundheitspolizeilichen (S. 107) Vorschriften und es sind bei derselben die Einwendungen der betheiligten Nachbarn in unparteiischer Weise zu prüfen und solche, die sich auf einen privatrechtlichen Titel gründen, vor die ordentlichen Gerichte zu verweisen, von deren Spruch jedoch die Genehmigung der Anlage nicht abhängig ist. Der Beschluß ist mit Entscheidungsgründen zu versehen und die Betheiligten können gegen denselben an die Kreisregierung appelliren. Das Verfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei; besondere Kosten, sowie diejenigen der Berufungsinstanz sind demjenigen zu überbürden, der sie ungerechtfertiger Weise veranlaßt hat.

insbesondere Dampfkessel.

In ähnlicher Weise ist auch die Anlegung von Dampfkesseln geregelt, worüber der Bundesrath unterm 29. Mai 1871 allgemeine polizeiliche Vorschriften erlassen hat, zu deren näherer Ausführung die kgl. Verordnung vom 14. März 1874 bestimmt ist, welche detaillirte Vorschriften über die Prüfung neuer, die Ueberwachung in Gebrauch befindlicher und die Entfernung abgenützter Kessel enthält. — Die einmal ertheilte Genehmigung für eine der oben genannten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als nicht eine wesentliche Betriebsänderung vorgenommen wird,

in welchem Falle eine erneute Prüfung stattfindet; der Uebergang an andere Besitzer ist auf dieselbe ohne Einfluß.

Aus Gründen, die nicht allein in der Natur des Gewerbes, sondern auch in der Berücksichtigung der dasselbe ausübenden Person liegen, ist ferner eine behördliche Approbation, wie schon öfters erwähnt wurde, bei Aerzten, Apothekern, Hebammen ꝛc., den Unternehmern von Privaterziehungs-, Unterrichts- und Krankenanstalten, von Schauvorstellungen u. s. w., ferner beim Handel mit Giften und Arzneien (S. 107) erforderlich. Im Interesse des Publikums unterliegt auch das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, Prüfer von Gold- oder Silberwaaren, Güterschaffner oder Messer jeder Art polizeilicher Regelung, und es können solche Personen, um ihren Handlungen größere Glaubwürdigkeit beizulegen, öffentlich aufgestellt und vereidigt werden. Deßgleichen bleibt die Polizei berechtigt, das Gewerbe der Schornsteinfeger (S. 119) und den öffentlichen Verkehr mit Wagen, Pferden, Sänften, Kähnen, Dienstmännern zu regeln. Der Betrieb einer Gast- oder Schenkwirthschaft, oder der Kleinhandel mit geistigen Getränken ist ebenfalls von polizeilicher Erlaubniß abhängig, die jedoch nur dann versagt werden soll, wenn die Persönlichkeit des Nachsuchenden oder die Beschaffenheit des von ihm in Aussicht genommenen Lokals bedenklich ist. Der Ausschank von Branntwein und der Handel mit geistigen Getränken in Quantitäten unter zwei Litern (wenn nicht in versiegelten Flaschen) ist außerdem nur bei dem Vorhandensein eines örtlichen Bedürfnisses zu gestatten, während andererseits die nach dem Gewerbegesetze von 1868 bestehende Befugniß zum freien Ausschank des eigenen Erzeugnisses durch Bräuer und Weinbauer, der Kleinhandel der Apotheker mit den officinellen geistigen Getränken, der Verkauf der letzteren und die Verabreichung von Speisen in Conditoreien, Kasern-, Eisenbahn-, Dampfschiffs- und Anstaltsrestaurationen, endlich das Halten von Privatkosttischen und das Verabreichen von Speisen über die Gasse aufrecht erhalten bleibt. Der Handel mit gebrauchten Gegenständen oder Abfällen (Trödel), ferner das Geschäft eines Pfandverleihers (vgl. S. 137) ist zwar von polizeilicher Erlaubniß nicht abhängig, steht jedoch unter polizeilicher Controle und kann Personen untersagt werden, die wegen gewinnsüchtiger Verbrechen oder Vergehen verurtheilt wurden; ebenso das Geschäft eines Gesindevermiethers Solchen, die aus gleichem Grunde oder wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit bestraft wurden.

Approbationen ꝛc.

Gastwirthschaft und Handel mit geistigen Getränken.

Trödler, Pfandverleiher und Gesindevermittler.

4. In der Befugniß zum Gewerbebetriebe liegt auch das Recht, eine beliebige Anzahl von Gehilfen und Arbeitern zu halten, sich ständig oder vorübergehend vertreten zu lassen (dieß gilt auch für die Wittwe oder die minderjährigen Erben eines confessionspflichtigen Gewerbsmannes), wobei jedoch der Stellvertreter die erforderlichen Eigenschaften besitzen und bei concessionspflichtigen Gewerben von der Behörde genehmigt werden

Befugnisse des Gewerbtreibenden.

muß, endlich durch Reisende, welche mit einer jährlich zu erneuernden distriktspolizeilichen Legitimation versehen sein müssen, den Einkauf der benöthigten Rohstoffe oder den Absatz der eigenen Waaren besorgen zu lassen; für die letzteren sind natürlich die sofort zu besprechenden Vorschriften über den „Gewerbebetrieb im Umherziehen" (Hausirhandel) nicht anwendbar.

Expropriation und Rücknahme der Concession.

Jede gewerbliche Anlage kann aus Gründen des öffentlichen Wohles staatlicherseits aufgehoben werden (z. B. bei der etwaigen Einführung eines neuen Monopols), jedoch nur gegen volle Entschädigung, die vom Richter bestimmt wird, es wäre denn das Unternehmen von Anfang an nur auf Ruf und Widerruf zugelassen worden. Eine auf Grund falscher thatsächlicher Angaben ertheilte persönliche Approbation kann jederzeit zurückgenommen werden, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung; dasselbe findet Statt, wenn diejenigen Eigenschaften, auf welche die Concession gestützt war, nachträglich wegfallen.

Hausirhandel.

5. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen, d. h. das Feilbieten von Waaren oder der Zwischenhandel mit denselben, oder die Aufsuchung von Bestellungen ohne feste Niederlassung, endlich das Anbieten oder Schaustellen niederer gewerblicher oder künstlerischer Leistungen ist nur auf Grund eines Legitimationsscheines gestattet, welcher volljährigen, ansässigen, gut beleumundeten und nicht mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behafteten Bundesangehörigen nicht versagt werden und auch Ausländern gewährt werden darf. Vom Hausirhandel sind geistige Getränke, Trödelgegenstände, Spielkarten, Werthpapiere, giftige oder explodirende Stoffe und Arzneimittel ausgeschlossen, der Bundesrath kann jedoch deren Vertrieb in einzelnen Bedürfnißfällen gestatten, sowie er andererseits (und in dringenden Fällen auch der Reichskanzler) zeitweise den Hausirhandel mit anderen Gegenständen im öffentlichen Interesse verbieten kann.

Der jährlich zu erneuernde und von dem Inhaber stets bei sich zu führende Legitimationsschein (vgl. S. 81) wird zum Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd oder des Fischfangs, sowie zum Verkauf selbst produzirter Gegenstände des Wochenmarktverkehrs von der Gemeindebehörde, in allen anderen Fällen von der Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellt und bezieht sich nur auf deren Bezirk, kann jedoch auf mehrere Bezirke oder Kreise, sowie auf das ganze Königreich ausgedehnt werden; die Taxe wechselt dem entsprechend auch zwischen 2 und 36 Gulden. Die Legitimationsscheine nichtbayerischer deutscher Behörden werden zwar anerkannt, es muß jedoch selbstverständlicher Weise die betr. Taxe erlegt werden, ehe deren Inhaber in Bayern oder einem bayerischen Bezirk sein Geschäft fortsetzen kann. Der Hausirer darf zwar Gehülfen mitführen, wenn dieselben auf seinem Scheine vermerkt sind (für Kinder unter vierzehn Jahren und übelbeleumundete oder mit Krankheiten behaftete

Personen wird eine solche Erlaubniß nicht ertheilt); allein mit Ausnahme der nur im Gemeindebezirke vertriebenen selbstgefertigten Waaren und Erzeugnisse der Jagd und Fischerei, sein Gewerbe nicht durch Stellvertreter ausüben.

6. Hinsichtlich des Markt- und Meßverkehrs ist zwischen den gewöhnlichen Wochenmärkten, auf denen in der Regel nur Rohprodukte und Lebensmittel, sowie die als Nebenarbeit gefertigten Industrieerzeugnisse der umwohnenden Landbevölkerung feilgeboten werden dürfen, ferner den in größeren Zwischenräumen regelmäßig wiederkehrenden allgemeinen Messen und Jahrmärkten, und endlich den bei außerordentlichen Gelegenheiten abzuhaltenden Spezialmärkten zu unterscheiden. Nach § 65 der Gewerbe-Ordnung und § 29 der Ausführungsverordnung vom 4. Dez. 1872 ist hinsichtlich der Zahl, Zeit und Dauer aller Messen und Märkte zunächst das bestehende Herkommen maßgebend; die Bewilligung zur Einführung neuer Messen oder Jahrmärkte steht dem Ministerium d. J., von Getreide-, Vieh-, Wollmärkten u. s. w. der Kreisregierung, von Holz- und Viktualienmärkten der Distriktspolizeibehörde, von Kirchweihmärkten u. dgl. der Ortspolizeibehörde zu; jede der genannten Behörden hat das Recht, besondere Marktordnungen aufzustellen, deren Uebertretung nach § 149 der Gew.-Ordn. an Geld bis zu 10 Thalern oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft wird. — Der Verkehr auf allen Messen und Märkten, mit Ausnahme der Wochenmärkte, an denen auf Antrag der Gemeindebehörden auch die bisher übliche Ausschließung fremder Verkäufer von Handwerkserzeugnissen durch das Bezirksamt aufrecht erhalten werden kann, ist vollkommen freigegeben; Jedermann (auch Ausländer) ist zu ihrem Bezuge und zum freien Verkaufe von Verzehrungsgegenständen und Fabrikaten aller Art (der Ausschank von Spirituosen bedarf jedoch ortspolizeilicher Bestätigung) zuzulassen; Beschränkungen des nachträglichen Verkaufs oder der Abfuhr unverkaufter Gegenstände sind unzulässig und Abgaben dürfen, ohne Unterschied zwischen Fremden und Einheimischen, nur als Vergütung für die Benützung von Grund und Boden, Geräthschaften und Buden, Wasser- oder Gasleitung ꝛc. erhoben werden. Meß- und Markt-verkehr.

7. Die früher übliche amtliche Taxirung der gewöhnlichsten Verkaufsgegenstände, namentlich der Lebensmittel und gewisser Getränke, ist definitiv aufgehoben und kann durch Regierungsmaßregeln nicht wieder eingeführt werden. Aufrecht geblieben ist nur die Verpflichtung der Bäcker und Verkäufer von Backwaaren auf Verlangen der Ortspolizeibehörde an ihren Verkaufslokalen, von außen sichtbar, ein amtlich gestempeltes Verzeichniß der Preise und des Gewichtes ihrer Waaren anzubringen. (Geldstrafe bis zu 10 Thlrn.), während der Verkauf unterwichtigen Brodes, soweit nicht wegen Betrugs eingeschritten wird, an Geld bis zu 15 Thalern bestraft wird). Derselben Verpflichtung hinsichtlich des Anschlagens ihrer Preise (und zwar in allen Gastzimmern) unterliegen Lebensmitteltaxen; besondere Verpflichtungen einzelner Gewerbtreibender.

die Gastwirthe. Ferner werden Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, wenn sie ohne Entschuldigungsgrund die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Bezahlung verweigern, an Geld bis zu 15 Thalern, wenn sie ihr Gewerbe einstellen, ohne mindestens 14 Tage vorher der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen, an Geld bis zu 30 Thalern gestraft, und haben sich Bäcker und Metzger den für ihr Gewerbe hinsichtlich des Aufdrückens bestimmter Zeichen und des Ausbackens nach bestimmten Gewichtsgrößen, sowie über die Schlachtung und den Transport des Viehes, den Verkauf des Fleisches, die Bemessung der sog. Zuwage u. s. w., erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften bei Meidung einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern zu fügen.

Taxirung von Dienstleistungen.

Die obrigkeitliche Taxirung hat sich dagegen in größerem Umfange hinsichtlich gewisser Dienstleistungen, bei denen das öffentliche Interesse in Frage steht, erhalten. Die Dienste der Advokaten, Notare und Gerichtsvollzieher (sowie überhaupt der öffentlichen Diener), ferner der Aerzte, Bader, Hebammen 2c., der Apotheker, sowie der Kaminkehrer unterliegen, trotz der Gewerbefreiheit, der Regelung durch gesetzliche Vorschriften oder durch die Verwaltungsbehörden; die letzteren sind ferner ermächtigt, für Lohndiener und Dienstleute, Wagen, Pferde, Sänften, Boote u. s. w., die öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen, welche von den betreffenden Gewerbtreibenden indeß ermäßigt werden dürfen.

Rechtliche Verhältnisse zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

8. Die rechtlichen Verhältnisse zwischen Arbeitgebern (Meistern oder Fabrikanten) und Arbeitnehmern (Gehilfen, Gesellen, Lehrlingen, Fabrikarbeitern) sind nunmehr, nach Beseitigung der aus der Zunftverfassung herrührenden Bestimmungen, welche insgesammt ein sehr nahes, gewissermassen familienhaftes Verhältniß im Auge hatten, der freien Uebereinkunft der Betheiligten anheimgegeben und werden im Allgemeinen, wie die der Dienstboten, nach den juristischen Grundsätzen über die Dienstmiethe (wovon im dritten Theil) beurtheilt. Doch bringt es die besondere Natur der gewerblichen Dienste und die gebotene Rücksichtnahme auf das öffentliche Interesse mit sich, daß wenigstens die Grundzüge des Dienstverhältnisses durch bestimmte und unzweifelhafte gesetzliche Vorschriften fixirt werden, von denen in der Regel auch durch gegentheiliges Uebereinkommen nicht abgewichen werden darf (s. §§ 105—139 der Gew.Ordn.).

Allgemeine Verpflichtungen der Betheiligten.

Hienach ist, zunächst im Allgemeinen, bestimmt, daß jeder Arbeitgeber auf eigene Kosten alle zur Sicherung des Lebens oder der Gesundheit der Arbeiter nöthigen Einrichtungen treffen und unterhalten muß; über die festgesetzte oder ortsübliche Arbeitszeit hinaus, sowie an gesetzlichen Feiertagen kann nur in Dringlichkeitsfällen und nur auf Grund freiwilliger Vereinbarung Arbeit gefordert werden.

Entscheidung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten über An- und Austritt, gegenseitige Leistungen während des Dienstverhältnisses, sowie über die Ertheilung oder den Inhalt von Dienstzeugnissen gehören

vor die Distriktspolizeibehörden, können aber auch, mit deren Genehmigung, durch Beschluß der Gemeindebehörden vor besondere, zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildete Schiedsgerichte gewiesen werden.

Pflichten und Rechte der Arbeiter.

Gesellen und Gehilfen, sowie Fabrikarbeiter sind zur Leistung der ausbedungenen Arbeit und zur Befolgung der dießbezüglichen Anordnungen des Arbeitgebers, nicht aber zu häuslichen Arbeiten verbunden, und haben Anspruch auf rechtzeitige Ausbezahlung des zugesicherten Lohnes, der insbesondere den letzteren in baarem Gelde und nicht (auch nicht zum Theil) in Waaren oder Fabrikaten auszuzahlen ist, während ihnen Wohnung, Holz, Kost, Arznei ꝛc. gegen Abrechnung am Lohne vom Fabrikherrn auf Grund vorgängiger Verabredung gewährt werden mag. Alle Einrichtungen, durch welche ein Theil des Arbeitsverdienstes in den Händen des Arbeitgebers verbleibt, wie Arbeiter-Sparkassen, Lebensversicherungen, Häusergründungen ꝛc., sind nur dann zulässig, wenn sie die Verbesserung der Lage der Arbeiter und ihrer Familien bezwecken; es ist in diesem Sinn insbesondere das Creditiren von Waaren durch den Arbeitgeber verboten und können Forderungen, welche aus dem Zuwiderhandeln entstehen, nicht eingeklagt werden (134—199) .Die Verpflichtung, eine gewisse Lehrlingszeit durchzumachen, oder als Geselle zu wandern, ist für die Arbeiter aufgehoben. Die Führung von Zeugnissen oder Arbeitsbüchern steht den Arbeitern frei (hinsichtlich der Dienstboten vgl. S. 96), während solche ihnen allerdings nach wie vor auf Verlangen in wahrheitsgetreuer Weise ausgestellt und von der Gemeindebehörde kostenfrei beglaubigt werden müssen. — Die neue Gesetzgebung hat ferner ausdrücklich dem Arbeiter wie dem Arbeitgeber die sog. „Coalitionsfreiheit“, nämlich das Recht beigelegt, sich zur Erzielung günstigerer Lohnbedingungen mit den Standesgenossen zu vereinbaren, und in Masse die Arbeit zu verlassen (zu „striken“), resp. die Arbeiter zu entlassen. Diese Coalitionen stehen aber unter keinem Rechtsschutze, vielmehr zieht schon der Versuch, durch Drohung, oder Gewalt, sowie durch bloße Verrufserklärung den Beitritt oder das Verbleiben bei ihr herbeizuführen, Gefängniß von mindestens 3 Monaten nach sich. Es ist bekannt, daß diese gesetzlichen Bestimmungen, welche lediglich auf dem Wunsche beruhten, die in früheren Zeiten üblichen Härten und Ungerechtigkeiten gegen die arbeitenden Klassen zu sühnen und ihnen alle mit der öffentlichen Wohlfahrt nur irgendwie verträglichen Mittel zur Verbesserung ihrer Lage zu gewähren, in den letzten Jahren in einer Weise mißbraucht worden sind, welche die deutsche Industrie und damit den Arbeiterstand selbst tief geschädigt und nur den professionellen Aufhetzern Vortheil gewährt hat. Da jedoch in den wirthschaftlich am meisten entwickelten Ländern, England, Frankreich und Nordamerika, schon seit Langem die gleichen Erfahrungen gemacht wurden, ohne daß deren Industrie dauernd

Coalitionsfreiheit (Strike).

von ihrer Höhe herabgedrückt worden wäre, und die Hoffnung nicht aufgegeben werden darf, daß die arbeitenden Klassen allmählich selbst und durch eigenen Schaden die richtige Handhabung der noch ungewohnten Freiheiten erlernen werden, so hat die Reichsgesetzgebung die ihr vielfach angesonnene Umkehr zu den früheren Zuständen bisher beharrlich abgelehnt, in der Ueberzeugung, daß diese letzteren eine friedliche Lösung der großen socialen Frage unmöglich und den Untergang der modernen Gesellschaft durch die gewaltsame Auflehnung der arbeitenden Klassen, durch die sociale Revolution, unabwendlich gemacht haben würden. Aus demselben Grunde und um die schon bestehende Abneigung zwischen den verschiedenen socialen Schichten nicht noch zu vermehren, ist auch die auf Verlangen der bedrohten Arbeitgeber bereits vorgeschlagene strafrechtliche Ahndung des Kontraktbruches, d. h. des willkürlichen und unzeitigen Verlassens der Arbeit, vom Reichstage abgelehnt worden, während die civilrechtliche Verpflichtung zum Schadensersatz sowohl für den eigenmächtig austretenden Arbeiter, als für den seine Arbeiter ohne Grund und unzeitig entlassenden Meister oder Fabrikherrn natürlich fortbesteht. Die gesetzliche Kündigungsfrist, welche durch Privatübereinkommen nach Belieben abgeändert werden darf, beträgt 14 Tage; Diebstahl, Untreue, Liederlichkeit, Unfleiß, Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht, grobe Injurien, Verleitung der Haus- oder Arbeitsgenossen zur Unsittlichkeit, endlich Arbeitsunfähigkeit oder abschreckende oder ansteckende Krankheit des Arbeiters berechtigt den Meister, ehrenrührige oder unsittliche Behandlung, Verkürzung im Lohne, eintretende Gefahr für Leben oder Gesundheit u. s. w. den Arbeiter zur außerordentlichen Kündigung (§ 111 d. G.O.).

Kontrakts-bruch.

Kündigungs-frist.

Kinderarbeit.

Die Kinderarbeit in Fabriken ist überhaupt erst vom 12. Jahre an gestattet, und zwar ist bis zum 14. Lebensjahre eine höchstens sechsstündige Arbeit zulässig, unter der Bedingung, daß für einen mindestens dreistündigen Schulunterricht gesorgt ist, und bis zum 16. Lebensjahr darf sie die Dauer von 10 Stunden nicht übersteigen; weitere Bestimmungen über die Vor- und Nachmittags, sowie Mittags zu gewährende Ruhepausen von ½ Stunde, resp. Mittags von 1 Stunde, über den Anfang (frühestens 5½ Uhr Morgens) und das Ende (spätestens 8½ Uhr Abends) der Arbeitszeit, das Verbot der Sonntagsarbeit, der Zwang zur Führung von regelmäßigen Listen und Arbeitsbüchern (§ 129—131) haben ebenfalls den Zweck, die jugendlichen Arbeiter vor Ausbeutung, sei es durch den Arbeitgeber, sei es durch die eigenen Eltern, zu schützen. Auch gestattet die G.O. (nach dem Beispiele Englands), eigene Inspektoren über die Kinderarbeit in Fabriken aufzustellen und denselben polizeiliche Befugnisse zu übertragen, wozu indeß in Bayern noch keine Veranlassung war (vgl. die Strafbestimmungen S. 195).

Lehrlings-wesen.

Auch über die Verhältnisse der Lehrlinge enthalten die §§ 115—126 besondere Vorschriften, wobei indeß zu beachten ist, daß die frü-

here Verpflichtung, eine gewisse Lehrlingszeit durchzumachen, für die Gewerbe im Allgemeinen aufgehört hat, und die Verabredungen unter den Betheiligten auch hier maßgebend sind. Der Natur der Sache entsprechend, verpflichtet das Gesetz den Lehrling zur Unterwerfung unter die väterliche Zucht des Lehrherrn, welcher andrerseits gehalten ist, denselben (auch wenn kein Lehrgeld bezahlt wird) in seinem Gewerbe zum tüchtigen Arbeiter auszubilden, sowie zum Schulbesuche und zu einem ordentlichen Lebenswandel anzuhalten. Das Lehrverhältniß dauert bis zu dem durch Uebereinkunft bestimmten Zeitpunkt, wenn nicht ordnungswidriges Verhalten (ebenso wie sub b beim Gesellen) des Lehrlings, oder Mißbrauch der lehrherrlichen Befugnisse, oder auch der Uebertritt zu einem anderen Gewerbe oder Berufe, der jederzeit freisteht, dasselbe in außerordentlicher Weise beendigen. Ein Zeugniß über die Dauer der Lehrzeit, das Verhalten während derselben und die erworbenen Kenntnisse kann nicht versagt werden, und muß von der Gemeindebehörde kostenfrei beglaubigt werden.

Zünfte und Innungen.

Die ehemaligen Innungen oder Zünfte sind schon durch das bayerische Gew.Ges. von 1868 aufgehoben und ihr Vermögen theils zu gemeinnützigen Zwecken verwendet, theils an die Mitglieder vertheilt worden; an ihre Stelle sind vielfach freie Vereinigungen von Gewerbsgenossen getreten, welche nach den für Privatvereine geltenden Bestimmungen beurtheilt werden (vgl. S. 144). Die Reichsgewerbeordnung gestattet zwar (§§ 81—104) sowohl das Fortbestehen der älteren, als die Gründung neuer Innungen, jedoch unter Ausschluß jedes Beitrittszwanges, eine Bestimmung, von der indeß bisher in Bayern gleichfalls noch kein Gebrauch gemacht worden ist. Ein Gesetz über Hülfskassen liegt gegenwärtig dem Reichstag vor.

Strafbestimmungen.

9. Die Strafbestimmungen der G.O. enthalten fast durchgängig Geldstrafen (bis zu 500 Thalern für Uebertretung der auf die Fabrikarbeit von Kindern bezüglichen Bestimmungen, bis zu 100 Thalern für die eigenmächtige Ausübung concessionspflichtiger Gewerbe oder die unbefugte Bezeichnung als approbirter Arzt 2c., bis zu 50 Thalern für die Uebertretung der hinsichtlich der Anzeigepflicht, der Legitimationsscheine, der Taxen 2c. bestehenden Vorschriften, bis zu 10 Thalern für geringere Uebertretungen), welche nur im Unvermögensfalle in Freiheitsstrafe umgewandelt werden dürfen. Auf Entziehung der Concession oder des Rechts zum Gewerbebetriebe darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und nur für ein bestimmtes Gewerbe erkannt werden, da die freie Gewerbsausübung im Allgemeinen als ein unentziehbares Grundrecht des Staatsbürgers gilt. Die von einem Stellvertreter begangene Uebertretung zieht nur beim Mitwissen des Prinzipals auch für diesen die Strafe nach sich; hat sie ihrer Schwere wegen den Verlust einer persönlichen Concession oder Befähigung zur Folge, so muß der Stellvertreter entlassen werden.

Die gewerblichen Verhältnisse berührt noch eine Reihe von Gesetzen außer der Gewerbeordnung, die wir hier anschließen:

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

a) Das Gesetz vom 4. Juli 1868 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, durch welches die Bedingungen festgestellt werden, unter welchen Vorschuß- und Kreditvereine, Rohstoff- und Magazin-Vereine, Produktivgenossenschaften, Konsum- und Wohnungsvereine die Befugniß erlangen, unter eigenem Namen und als selbstständige Rechtssubjekte zu handeln und gerichtlich aufzutreten, wobei jedoch die einzelnen Mitglieder (im Gegensatze zu den nicht erwerbenden Privatvereinen wie zu den Aktiengesellschaften) solidarisch für die Genossenschaft haften. Die sehr ausführlichen Bestimmungen dieses Gesetzes, welche sich a) über die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften unter einander und gegen die Gesammtheit, b) über die der Genossenschaft und ihrer Mitglieder gegen Dritte und c) über die Auflösung der Genossenschaft verbreiten, bezeichnen im Allgemeinen die Annahme einer gemeinschaftlichen Firma (in der die Namen einzelner Theilnehmer nicht genannt sein dürfen), schriftliche Abfassung des Gesellschaftsvertrages (dessen Inhalt vom Gesetze selbst genau bestimmt ist), Eintragung in das Register des zuständigen Handelsgerichts, Bestellung eines Vorstandes, dem ein Aufsichtsrath zur Seite und die Generalversammlung der Theilhaber gegenübersteht, als zur Erlangung der Corporationsrechte erforderlich. — Diese „Genossenschaften", deren Begründung und segensreiche Entfaltung in Deutschland in erster Linie bekanntlich dem hochverdienten Schulze-Delitzsch zu verdanken ist, bilden ein heilsames Gegengewicht gegen die Aktiengesellschaften, welche die Interessen der Theilhaber weniger sicherstellen, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß bei allgemeinerer Verbreitung und vollerer Entwicklung die Genossenschaften, in denen zugleich die Persönlichkeiten der Mitglieder und ihre Vermögenskräfte zu einem lebendigen Ganzen vereinigt werden, dazu berufen sind, eine gedeihlichere wirthschaftliche und sociale Entwickelung anzubahnen und im modernen Leben die Stelle der Zünfte, Innungen und Korporationen besser zu ersetzen, als es durch die Aktiengesellschaften möglich ist.

Schadensersatz für Tödtung und Verletzung von Menschen beim Gewerbebetriebe.

b) Das Gesetz vom 7. Juni 1871, betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken und Fabriken herbeigeführten Tödtungen und Verletzungen, welches die Eisenbahnverwaltungen für jede nicht durch eigene Schuld des Verletzten oder durch höhere Gewalt (also auch durch bloßen Zufall), die Unternehmer von Bergwerken, Steinbrüchen, Fabriken u. s. w. für jede durch ihr oder ihrer Bevollmächtigten Verschulden herbeigeführte Beschädigung verantwortlich macht und zum Ersatz der Heilungs- (oder Beerdigungs-) Kosten, sowie zur Leistung einer angemessenen Entschädigung für eingetretene theilweise oder gänzliche Arbeitsunfähigkeit an den

Beschädigten selbst oder die von ihm Unterhaltenen verpflichtet. Die Höhe derselben wird vom Gerichte auf Grund unpartheiischer Schätzung der Erwerbsverhältnisse des Beschädigten und der durch die Verletzung herbeigeführten Störung in denselben festgestellt; sie soll in der Regel in einer jährlichen Rente bestehen, welche auf Antrag der Betheiligten auch späterhin erhöht oder vermindert, eingestellt oder wiedergewährt werden kann, wenn die Verhältnisse, welche zur Feststellung derselben führten, sich wesentlich geändert haben. Die Verjährungsfrist für Entschädigungsansprüche aus dem obigen Gesetz beträgt 2 Jahre (für den Verletzten selbst von dem Tage des Unfalls ab, für seine Hinterbliebenen von dem Todestage ab gerechnet).

c) Das Gesetz vom 30. Nov. 1874 über den Markenschutz, wonach die Gewerbtreibenden und Fabrikanten berechtigt sind, auf ihren Waaren oder deren Verpackung gewisse Zeichen (Fabrikmarken genannt, als welche auch der Reichsadler, aber ohne Wappenschild, benützt werden kann, in welch' letzterem Falle jedoch ein Markenschutz nicht möglich ist), anzubringen und eine Abbildung derselben bei dem zuständigen Handelsgerichte zu hinterlegen, nach deren Eintragung unter der Firma des Anmeldenden die unberechtigte Nachahmung der Marken durch andere Gewerbtreibende neben dem Ersatz des zugefügten Schadens durch eine Geldstrafe von 150—3000 ℳ. oder durch Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder auch durch eine Gesammtbuße (mit Einschluß der Entschädigung bis zu 5000 ℳ.) durch Vernichtung der bezüglichen Zeichen oder der Waaren selbst und durch öffentliche Bekanntmachung des Urtheils geahndet wird. Durch gegenseitige Verträge mit anderen Staaten wird dieser „Markenschutz" auch über die Grenzen Deutschlands ausgedehnt. Markenschutz.

d) Das Gesetz vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken, welches die Rechte der Schriftsteller ꝛc. auf ihre Geistesprodukte bis auf 30 Jahre nach deren Tod und durch internationale Verträge schützt.*) Urheberrecht.

In ähnlicher Weise wie für die Aerzte (s. S. 105/6), Advokaten und Notare besteht auch für den Handels- und Gewerbestand eine Interessenvertretung — in den Kreisen Handels- und Gewerbekammern, die alljährlich am 15. Januar zusammentreten und gesondert abstimmen (V.O. vom 27. Januar 1850 und Vollzugsinstruktion vom 17. December 1853), in den kleineren Verwaltungsbezirken, wo hiezu Anlaß gegeben ist, Bezirksgremien — Handels-, Fabrik- oder Gewerberäthe (Ver.O. Handels- und Gewerbekammern. Bezirksgremien.

*) Diesen Gesetzen sollen folgen: ein Gesetz über den Schutz der Erzeugnisse der bildenden Künste ꝛc., sowie ein Patentschutzgesetz.

vom 20. Dec. 1868). Diesen durch freie Wahl der Standesgenossen auf je 6 Jahre — das Amt gilt als ein Ehrenamt, und darf nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus denen Gemeindeämter abgelehnt werden dürfen — gebildeten Organen kömmt zwar eine unmittelbar entscheidende Thätigkeit nicht zu, indeß vermögen sie eine nützliche und erfolgreiche Wirksamkeit zu entfalten als sachverständige Berather der Staatsbehörden durch Abgabe von Gutachten, Sammlung von statistischen Notizen u. s. w. Die Handels- und Gewerbekammern zerfallen in zwei gesonderte Abtheilungen, für Handel und Fabriken, dann für die Gewerbe; auch die Bezirksgremien können sich in mehrere Sektionen theilen, wo eine besondere Vertretung der Interessen des Handels, der Großindustrie und der Gewerbe erforderlich erscheint.

Gewerblicher Unterricht.

Auch dem gewerblichen Unterricht ist in neuerer Zeit sowohl von Seite der Staatsregierung wie der größeren Stadtgemeinden eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet worden, in der Ueberzeugung, daß Gewerbfleiß und Industrie eines Landes zum größten Theile von der Heranbildung des Gewerbsstandes in guten, zweckmäßig ausgerüsteten und dem jetzigen Stande der Wissenschaft entsprechenden Schulen abhängt.

Die unterste Stufe des gewerblichen Unterrichts bilden die unmittelbar an die Volksschulen sich anschließenden Gewerbschulen, an denen auch besondere Abtheilungen für Landwirthschaft oder Handelswissenschaft errichtet werden können und die in ihrer jetzigen Organisation im Allgemeinen für die Ausbildung der Söhne des Standes der Gewerbtreibenden vollkommen genügen.

Als technische Mittelschulen (in derselben Weise wie die Gymnasien für den klassischen Unterricht) bestehen an Stelle der früheren polytechnischen Schulen, die „Industrieschulen" zu München und Nürnberg, in welchen die nöthige Vorbildung für den höheren Gewerbe- und Fabrikbetrieb gewonnen wird.

Kunstgewerbe.

Die Kunstgewerbeschulen endlich, bestimmt zur Pflege des in unseren Tagen so wichtig gewordenen Kunsthandwerks geben dem Gewerbestand im Verein mit den Gewerbemuseen Gelegenheit zu der in manchen Gewerben insbesondere der ausländischen (französischen, englischen und österreichischen) Konkurrenz gegenüber geradezu unentbehrlich gewordenen künstlerischen Ausbildung (s. auch S. 167).

Capitel X.

Maaß- und Geldordnung. Handels- und Verkehrswesen.

Die politische Wiedervereinigung Deutschlands mußte die Einigung auf dem Gebiete der materiellen Interessen, auf welchem schon zur Zeit des alten Bundes, insbesondere durch den Zollverein und die an den-

selben sich knüpfenden Einrichtungen weittragende Anfänge zur Beseitigung der früheren Zerrissenheit geschehen waren, fast unmittelbar nach sich ziehen, und es galt bei der Gründung des norddeutschen Bundes als selbstverständlich, daß die gesammte Gesetzgebung auf diesem Gebiete von den Einzelstaaten auf die Bundesorgane übertragen werde. Freilich stellen sich der Durchführung der Reformen auf diesen alle Lebensverhältnisse berührenden Gebieten ungeheure Schwierigkeiten entgegen, so zwar, daß der wichtigste Theil des großen wirthschaftlichen Einigungs- und Reformwerkes, die Umgestaltung des Geld- und Münzwesens, erst in einer nicht ganz nahen Zukunft thatsächlich durchgeführt sein dürfte. Trotzdem, und ungeachtet aller Schwankungen und Krisen, die es in seinem Fortschreiten aufhalten und bedrohen, darf man überzeugt sein, daß die Durchführung der nunmehr zu besprechenden hochwichtigen Gesetze und Einrichtungen, welche allein das deutsche Wirthschafts- und Verkehrsleben aus unsäglicher Zerrissenheit erlöst und ihm ein ehrenvolles und gleichberechtigtes Wirken neben dem der schon früher entwickelten westlichen Kulturvölker möglich gemacht haben, auch in praktischer Hinsicht nicht mehr zweifelhaft ist, und, wenn nicht ganz außerordentliche Ereignisse eintreten, nur noch einen kleinen Theil der bereits gemachten Anstrengungen und gebrachten Opfer kosten wird. Wir wenden uns nunmehr zur Darstellung der einzelnen Theile des wirthschaftlichen Reformwerkes.

a. Die Maaß- und Gewichtsordnung.

Internationale Einheit des Maaß- u. Gewichtswesens.

Eine völkervereinende Ordnung des Verkehrslebens, wie sie frühere Zeiten für unmöglich gehalten hatten, ist in der Ordnung der Maße und des Gewichts in unseren Tagen von einem beinahe vollständigen Erfolge gekrönt worden. Trotz einiger Mängel — es sind vielleicht das Meter und das Kilogramm für den gewöhnlichen Gebrauch zu groß — hat das metrische Maaß- und Gewichtssystem Dank seiner wissenschaftlichen Folgerichtigkeit und seiner consequent durchgeführten Anpassung an das dekadische Zahlensystem nicht nur in der Theorie, wo es schon lange beinahe unbestritten herrschte, sondern auch in der Praxis den Sieg errungen und wird binnen einigen Jahren auch bei den wenigen Culturvölkern, die es noch nicht angenommen haben (so namentlich in England) die übrigen weniger vollkommenen Systeme verdrängt haben, so daß, in der Wissenschaft wie im täglichen Leben, auf dem ganzen civilisirten Erdkreis für die Bemessung des Raumes und der Schwere die gleichen, überall verständlichen Maaße und Bezeichnungen gelten werden, — ein Kulturfortschritt, der nur mit der Thatsache der allgemeinen Annahme des dekadischen Zahlensystems oder des gregorianischen Kalenders verglichen werden kann, und der seinerseits wieder neuen Fortschritten, wie der Annahme einer Weltmünze, eines allgemeinen Handelsrechts, vielleicht auch einer allgemeinen Handelssprache die Wege ebnet. — Auf die Ein-

zelnheiten des metrischen Maaß- und Gewichtssystems einzugehen ist wohl um so unnöthiger, als dasselbe nach fast dreijähriger Wirksamkeit als bekannt vorausgesetzt werden darf. Weniger sind es die gesetzlichen Bestimmungen und administrativen Einrichtungen, durch welche im deutschen Reich wie im Königreich Bayern die Ordnung des Maaß- und Gewichtswesens dauernd gesichert wird.

Reichsgesetz vom 26. November 1871.

Durch Reichsgesetz vom 26. Nov 1871 wurde an Stelle des bayrischen Gesetzes vom 29. April 1869 (welches ebenfalls das metrische System adoptirt hatte) die norddeutsche Maaß- und Gewichtsordnung in Bayern eingeführt, welche darauf beruht, daß nur die metrischen Maaße und Gewichte und zwar nur solche, die obrigkeitlich auf ihre Richtigkeit geprüft und gestempelt wurden, im öffentlichen Verkehr zulässig sind. Zu diesem Zwecke bestehen im ganzen deutschen Reiche (mit Ausnahme Bayerns) staatliche Eichämter, über welchen als höchste Aufsichtsbehörde die Reichsnormaleichungscommission zu Berlin steht. Im Königreich Bayern ist dagegen das schon früher in der Pfalz hergebrachte Institut der alljährlichen, periodischen Verification der Maaße und Gewichte, das durch das Gesetz von 1869 eingeführt worden war, aufrecht geblieben, und das bayerische Eichwesen ist daher, obwohl es hinsichtlich der technischen Prüfung der Maaße und Gewichte ganz mit dem im Reiche eingeführten Verfahren übereinstimmt, in allem was die jährliche Verification der Maaße und Gewichte und die polizeiliche Ueberwachung des öffentlichen Verkehrs in dieser Hinsicht betrifft, selbstständig geblieben, und untersteht in oberster Instanz dem Ministerium des Innern, bezw. der in demselben gebildeten technischen Oberbehörde, der bayerischen Normaleichungscommission zu München. Dieselbe besorgt die Ausrüstung der im Königreiche angestellten Verificatoren mit Eichungsnormalen und übt über sie die technische und disciplinäre Oberleitung aus, während die polizeiliche Controle des Maaß- und Gewichtswesens den Bezirksämtern und Magistraten, die Aburtheilung der zur Anzeige gebrachten Uebertretungen den Strafgerichten zusteht. Die wichtigste Folge dieser besonderen Organisation des Eichwesens in Bayern ist nun, daß im öffentlichen Verkehr in Bayern nur ein mit dem bayerischen Verificationsstempel des **laufenden** Jahres versehenes Maaß oder Gewicht gilt, und die Verwendung irgend eines anderen Maaßes zum Zumessen oder Zuwägen an das Publikum, ja selbst der bloße Besitz eines hiezu geeigneten ungestempelten Maaßes von Seite eines Gewerbtreibenden straffällig macht. Der Umstand, daß das betr. Maaß und Gewicht, wenn auch nicht verificirt, doch richtig war, oder einen älteren bayerischen, oder einen Reichsstempel trug, oder nicht einmal zum Zumessen an das Publikum benützt wurde, schützt also nicht vor Strafe (an Geld bis zu dreißig Thalern oder Haft bis zu vier Wochen) und der Confiscation des Maaßes. — Ebenso müssen auch die im öffent-

Normal-eichungs-Commission.

Verification der Maaße.

lichen Verkehr gebrauchten Waagen verificirt, und sämmtliche im Besitze eines Gewerbtreibenden befindlichen Waagen richtig sein; (also auch die nicht im Laden, sondern nur bei der Arbeit, z. B. zum Wägen des Mehls beim Backen gebrauchten); schon der bloße Besitz einer unrichtigen, wenngleich mit dem ordentlichen Eichungsstempel versehenen Waage macht straffällig, weßhalb die Gewerbtreibenden stets verpflichtet sind, sich von ihrem richtigen Gange selbst zu überzeugen, während die Unrichtigkeit eines gehörig verificirten Maaßes oder Gewichtes, wenn dieselbe nicht in böser Absicht herbeigeführt wurde, dem Gewerbtreibenden nicht zur Last gelegt werden kann. Ebenso wie die Maaße, Gewichte und Waagen, die im öffentlichen Verkehre gebraucht werden, unterliegen auch die Weinversandtfässer der amtlichen Prüfung und Stempelung, während dieselbe für Bier-, Spiritus- und Essigfässer, fakultativ ist. der Waagen, der Fässer, Trinkgeschirre 2c.

Zu beachten sind insbesondere noch zwei Verordnungen: a) die Verordnung vom 17. April 1870, welche die Eichung der in Gast- und Schenkwirthschaften gebrauchten Gläser und Trinkgeschirre vorschreibt, die indeß nicht nothwendig vom Verifikator, und nur einmal vorgenommen zu werden braucht, und nach der ein Wirth, bei dem ungeeichte Geschirre vorgefunden werden, straffällig ist; und b) die Verordnung vom 19. Dec. 1869, welche im Interesse des Publikums den Gewerbtreibenden den Besitz gewisser Maaße, Gewichte und Waagen vorschreibt, die natürlich alljährlich der Verification zu unterstellen sind, so z. B. den Händlern mit Langwaaren den Besitz des Meters, den Bäckern den Besitz von größeren und kleineren Gewichten und Wagen. Der Nichtbesitz eines hienach vorgeschriebenen verificirten Maaßes, ist ebenso strafbar wie der Besitz eines nicht verificirten Maaßes oder einer nicht verificirten oder unrichtigen Waage.

b. Münz-, Geld- und Bankwesen.*)

Die Hoffnung einer allen civilisirten Nationen gemeinsamen Weltmünze ist auf eine entferntere Zukunft zu verschieben, als wie die des gleichen Maß- und Gewichtssystems, da insbesondere die Rivalität zwischen den drei größten Münzsystemen, dem englischen, amerikanischen und französischen (Franken) noch nicht so bald zu beseitigen sein wird. Hauptsächlich aus diesem Grunde hat sich auch die Reichsgesetzgebung bei der Frage der deutschen Münzeinigung und Reform für die Annahme eines nationalen, dem bisherigen Münzwesen der Mehrheit der deutschen Staaten angepaßten und den Uebergang erleichternden Systems, dem der Markrechnung entschlossen. Gleichzeitig wurde, aber nach dem Beispiele Englands, bekanntlich des entwickeltsten Handelsvolkes, der Uebergang von der bisherigen ausschließlichen Silberwährung zur ausschließlichen Goldwährung beschlossen, Nationaler Charakter d. deutschen Münzreform. Markrechnung und ausschließliche Goldwährung.

2) Vgl hiezu Chr. Weber, die neue Münzordgung, und Dr. Ströll, das Reichsbankgesetz.

d. h. festgesetzt, daß an Stelle des Silbers und der Silbermünzen nur noch Gold und Goldmünzen als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, das Silber dagegen unterwerthig ausgeprägt, und, ähnlich wie das Kupfer, nur noch im alltäglichen Verkehre und zu kleineren Zahlungen verwendbar sein solle. Das gegenseitige Werthsverhältniß von Silber zu Gold wurde dabei auf 15 1/2 fixirt, ein Verhältniß, das erfahrungsgemäß seit vielen Jahren als richtig erkannt ist, und dem sich auch jetzt wieder, nach starken Schwankungen, die das Gelingen der deutschen Münzreform ernstlich bedrohten, der Handelswerth der beiden Edelmetalle nähert. Der Streit über die Vorzüglichkeit der reinen Goldwährung oder der gemischten Währung, bei welcher auch vollwichtig ausgeprägte Silbermünzen in jeder Höhe in Zahlung gegeben werden dürfen, ist bekanntlich noch immer nicht beendet, und hat durch die Schwierigkeiten, die sich der Einführung und Festhaltung der neuen Goldmünzen im deutschen Verkehr entgegengestellt haben, neue Nahrung erhalten. Dagegen ist es anerkannt, daß bei dem Steigen aller Preise und der fortwährenden Mehrung der Handelsbeziehungen ein Verbleiben bei dem bisherigen, noch dazu in mehrfache Währungen gespaltenen Systeme der bloßen Silberwährung absolut unmöglich und schon deßhalb das Unternehmen der deutschen Münzreform, an welche sich die Umgestaltung des Papiergeld- und Bankwesens anschließt, dringend geboten und unerläßlich war.

1. Januar 1876. Der 1. Januar 1876 ist als der Zeitpunkt gesetzlich verkündigt, zu welchem auch in Bayern, und damit im ganzen deutschen Reiche die Markrechnung und zugleich die Goldwährung definitiv ins Leben treten soll, und bis zu diesem Termine werden auch die mit der Markrechnung nicht im Einklange stehenden Silbermünzen (namentlich die süddeutschen) aus dem Verkehre gezogen, während die Silbermünzen der Thalerwährung, bis zum 1/6 Thalerstück herab, bis zu ihrer Außerkurssetzung im ganzen Reichsgebiete in Zahlung angenommen werden müssen, so daß von einer eigentlichen Goldwährung eben erst nach der Einziehung der letzten Silbermünze des Thalerfußes die Rede sein kann.

Eintheilung. Das Reichs-Münzsystem fußt auf den Goldmünzen zu 20 ℳ. (Doppelkronen) 10 ℳ. (Kronen) und fünf Mark, welche unter Abrechnung eines geringen Schlagsatzes zur Deckung der Prägungskosten vollwichtig ausgeprägt, aber zur Erhöhung der Dauerhaftigkeit mit einem Beisatze von 1/10 Kupfer versehen werden. Sie allein gelten als wirkliche, cursfähige Münze, die zu allen Zahlungen verwendet werden darf, alle anderen als Scheidemünze. Die Silbermünzen, vom 5 ℳ. Stück bis zum 20 ₰. Stück abwärts, sind in der Weise unterwerthig ausgeprägt, daß je 100 ℳ. ein Pfund feinen Silbers enthalten, (dessen Werth etwa 85 ℳ. beträgt); sie erhalten ebenfalls einen Beisatz von 1/10 Kupfer. Die Münzen zu 10 und 5 ₰. sind aus einer Legirung von Nickel und Kupfer, die zu 2 und 1 ₰. aus Kupfer hergestellt; im

Königreich Bayern behält auch der Heller seinen Kurs und gilt als 1/2 ₰. Von Silbermünze wird ein Betrag von 10 ℳ., von Nickel und Kupfermünze von 2 1/2 ℳ. auf den Kopf der Bevölkerung ausgeprägt; die letzteren müssen im Verkehre (mit Ausnahme der Staatskassen) nur bis zu einem Betrag von 1 ℳ., die Silbermünzen bis zu 20 ℳ. in Zahlung genommen werden.

Das gesammte Münz- und Prägungswesen ist Reichssache. Die Münzen werden auf den einzelnen Landesmünzstätten, aber auf Rechnung des Reichs geprägt, (es ist jedoch auch die Prägung von 20 ℳ. Stücken auf Privatrechnung gegen eine vom Bundesrathe bestimmte Gebühr gestattet); der Bundesrath bestimmt (innerhalb der oben genannten Gränzen) wie viel geprägt werden soll und in welchen Münzsorten. Auch die Einlösung der alten Münzen geschieht auf Reichskosten. Der Bundesrath kann ausländische Münzen tarifiren oder deren Umlauf verbieten (gewerbsmäßige Uebertretung eines solchen Verbots wird an Geld bis zu 150 ℳ. oder mit Haft bis zu sechs Wochen gestraft). Die neuen Münzen tragen sämmtlich den Adler als Reichswappen, die Goldmünzen und Silbermünzen über 1 ℳ. auf der einen Seite das Bildniß des Landesherrn, resp. das Wappen der freien Städte. Reichs- und Landesmünzen.

Das Papiergeld der einzelnen Bundesstaaten tritt am 1. Jan. 1876 außer Kurs, und wird durch Reichskassenscheine im Betrag von 120 Mill. ℳ., in Abschnitten zu 5, 20 u. 50 ℳ. ersetzt, welche auf die einzelnen Staaten nach der Bevölkerungsziffer vertheilt werden. Um den Uebergang zu erleichtern, ist denjenigen Staaten, welche bisher mehr als den sie künftig treffenden Betrag an Papiergeld im Umlaufe hatte (so insbesondere das Königreich Sachsen) gestattet, bis zu zwei Dritteln dieses Ueberschusses einen entsprechenden Mehrbetrag des neuen Papiergeldes auszugeben, der aber allmählich bis zur Erreichung des Normalbetrags von 120 Millionen im ganzen Reiche wieder eingezogen werden muß. (Ges. v. 30. April 1874). Reichskassenscheine.

Mit dem Staatspapiergeld darf aber ja die Banknote nicht verwechselt werden. Die Entwicklung der modernen Industrie- und Verkehrsverhältnisse hat schon seit längerer Zeit zu der Nothwendigkeit geführt, außer dem baaren und dem von den Staatsregierungen ausgegebenen Papiergelde auch noch eine gewisse Summe anderer Zahlungsmittel im Verkehr zu halten, welche ohne geradezu die Eigenschaft des Geldes, nämlich eines allgemeinen und jederzeit anerkannten Zahlungsmittels zu besitzen, dennoch in weiteren Kreisen die Stelle des baaren Geldes vertreten und deren Zahl ohne große Kosten jederzeit, je nach dem wechselnden Bedürfniß, vergrößert oder verringert werden kann. Der kaufmännische Wechsel, d. h. ein einfaches, aber durch ein strenges und rasches Exekutionsverfahren garantirtes Zahlungsversprechen, (darüber s. die näheren Modalitäten im 3. Theil des Handbuchs, Cap. V) ist eines dieser von dem Banknoten.

modernen Verkehrsleben erfundenen Zahlungsmittel; ein anderes ist die Banknote, ursprünglich ebenfalls eine Schuldverschreibung, die jedoch durch ihre massenhafte Ausgabe in gleichen Beträgen, durch die Geldmittel der sie ausstellenden Institute (gewöhnlich großer Aktiengesellschaften) und durch die von den Landesregierungen den letzteren ertheilten Privilegien, die häufig bis zur Annahme der Banknoten in den Staatskassen gehen, und durch die damit verbundene staatliche Controle der betreffenden Banken allmählig die Natur eines wahrhaften Geldpapieres angenommen hat. Indeß ist anders wie bei dem Staatspapiergelde die Annahme der Banknoten im Verkehr stets nur eine freiwillige und ihre Werthschätzung nur auf der Solidität und Zahlungsfähigkeit des sie ausgebenden Creditinstituts beruhende. Erst wenn, wie in Oesterreich und Italien, die Noten einer Privatbank Zwangskurs erhalten, d. h. in Zahlung genommen werden müssen, hören sie auf, bloße Schuldverschreibungen zu sein, und nehmen außer ihrem eigentlichen Charakter noch den des wirklichen Papiergeldes an. Da die Notenemissionsbanken für ihre Vorschüsse Zinsen fordern, für ihre eigenen Schuldverschreibungen oder Noten aber keine Zinsen entrichten und andererseits, eben wegen der Neigung des Publikums, die Banknote als Geldsurrogat anzunehmen, den größten, mitunter auch den gefährlichsten Einfluß auf das gesammte Verkehrsleben ausüben können, hat fast überall, und so auch in Deutschland die Staatsgewalt das Geschäft der Notenemission unter ihre Aufsicht und Regelung genommen; es wurden ausschließende Privilegien hiefür an einzelne Aktiengesellschaften ertheilt, dafür aber auch ein geringerer oder größerer Antheil am Gewinne und die Controle des Bankgeschäftes in Anspruch genommen. Zur Zeit existiren in Deutschland 33 Notenbanken mit einem ungeheuren, theilweise bis zu sehr kleinen Beträgen herabgehenden Notenumlauf, und es ist unzweifelhaft daß die vorwiegende Betreibung des Notenemissionsgeschäfts zum Schaden der deutschen Volkswirthschaft die Verkümmerung anderer, minder gewinnbringender, aber nützlicherer Zweige des Bankwesens, z. B. des Depositen- und Chequegeschäftes verschuldet hat. —

Notenemissionsbanken.

Reform des Bankwesens.

Die Vereinigung der bisher getrennten deutschen Länder zu einem staatlichen Organismus und einheitlichen Verkehrsgebiete, die, bei der Verschiedenheit der Währungen und der rechtlichen Stellung sowie der Geschäftsprinzipien der einzelnen Banken die schon längst gefühlten Mißstände bis zur Unerträglichkeit steigerte, legt den Gedanken einer einheitlichen Regelung des Bankwesens nahe und die Reichsverfassung weist in Art. 4, Ziff. 4, die Gesetzgebung hierüber den Reichsorganen zu.

Die Reform des Münzwesens bildete den nächsten Anstoß zur Beseitigung der bisherigen Mißbräuche des Notenemissionswesens, und nachdem schon durch Gesetz vom 27. März 1870 die Concessirung neuer Notenbanken untersagt worden war, bestimmte Art. 18 des Münzgesetzes daß sämmtliche zur Zeit umlaufende Noten bis zum 1. Januar 1876

einzuziehen seien und Noten in Reichswährung nicht in Beträgen von unter hundert Mark ausgegeben werden dürften, um die mißbräuchliche Herabziehung derselben in den alltäglichen Verkehr, wo sie das vom Staate ausgegebene Geld verdrängen, zu verhüten und der Banknote ihren ursprünglichen Charakter als eines zur Erleichterung der kaufmännischen Transaktionen dienenden Zahlungsmittels wieder zu geben. Hierauf folgte das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875, welches, allerdings mit fast ausschließender Berücksichtigung der Frage der Notenemission und unter Beiseitelassung der übrigen Zweige des Bankverkehrs, das Bankwesen im deutschen Reiche nach folgenden Grundprinzipien ordnet:

Beschränkung der Noten auf Beträge von wenigstens 100 ℳ.

Die Reichsbank.

An der Spitze des gesammten Bankwesens Deutschlands steht die Reichsbank mit dem Sitze zu Berlin, sowie Hauptstellen in den bedeutenderen Städten Deutschlands (in Bayern in München, Augsburg und Nürnberg) und kleineren Filialen nach Bedürfniß. Es ist ihr freigestellt, die hauptsächlichsten Zweige des Bankgeschäftes, und somit auch die Notenemission zu betreiben; ihre Hauptaufgabe wird jedoch sein, durch die Diskontopolitik in die Strömungen des internationalen Edelmetallhandels und Wechselverkehrs einzugreifen und die für Deutschland ungünstige Richtung derselben, die hauptsächlich durch das Handels-Uebergewicht Englands und Frankreichs und die auf die Ausnützung der übrigen Länder gerichtete Bankpolitik dieser Staaten herbeigeführt wird, nach Kräften zu bekämpfen. Die Reichsbank ist, wie die preußische Bank, aus der sie entstanden, ein mit Privatkapital gegründetes, aber vom Staate geleitetes Unternehmen; ihre Beamte sind Reichsbeamte und unterstehen dem Reichskanzler und seinem vom Kaiser bestellten Stellvertreter. Der bei dem Unternehmen erzielte Ertrag fließt, insofern er $4^1/_2$% des Grundkapitals, das auf 120 Millionen Mark festgesetzt ist, übersteigt, zur Hälfte, sofern er 8% übersteigt, zu drei Vierteln in die Reichskasse; die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Reichsrechnungshof. Außerdem wird die von dem Reichskanzler und in seinem Auftrag von einem Bankdirektorium geführte Verwaltung der Reichsbank von Seite des Reichs durch ein Kuratorium, zu welchem der Bundesrath drei Mitglieder, der Kaiser eines ernennt, von Steite der Aktionäre durch einen ständigen Centralausschuß und die Generalversammlung controlirt. Die Reichsbank ist berechtigt, für die Bundesstaaten Zahlungen anzunehmen und zu leisten und verpflichtet solche Geschäfte für das Reich ohne Entgelt zu übernehmen. Sie ist ferner berechtigt, im Vertragswege die Notenemissionsprivilegien der jetzt bestehenden Notenbanken abzulösen, und tritt von selbst in die durch Zeitablauf erlöschenden Privilegien ein; andererseits aber kann sie vom 1. Januar 1891 ab und dann von zehn zu zehn Jahren, nach vorgängiger einjähriger Kündigung aufgehoben und die Aktien al pari expropriirt werden. Sie ist von allen Reichs- und Staatssteuern, aber nicht von Gemeindesteuern befreit.

Landes-Notenbanken.

Die übrigen im Reiche befindlichen Landesbanken bestehen neben der Reichsbank fort und behalten ihr Recht, (nicht unter 100 *M.* lautende) Noten auszugeben, so lange fort bis dasselbe nach dem Inhalte ihrer Konzessionsurkunde ohnedieß erlischt; neue Konzessionen werden nicht mehr verliehen. Die Gesammtsumme aller im Deutschland kursirenden Banknoten ist jedoch einschließlich der Reichsbank auf 385 Mill. *M.* festgesetzt, und auf die einzelnen Banken vertheilt (Contingentirung); auf Bayern, resp. die Hyothekenbank zu München treffen 70 Mill. *M.* Alle über den ihnen zugewiesenen Betrag ausgegebenen Noten dieser Banken unterliegen einer Steuer von jährlich 5%, so daß höchstens in Zeiten außerordentlicher Geldknappheit, in denen der Zinssatz der Banken (Diskont) auf oder über 9% steigt, eine Mehrausgabe möglich ist. Außerdem ist den Banken, welche Noten ausgeben wollen, noch eine Reihe anderer Beschränkungen auferlegt. Sie müssen ihre Betriebsmittel ausschließlich im Handel mit Edelmetallen, mit höchstens drei Monate laufenden, durchaus soliden Wechseln, in der Belehnung von deutschen Staatspapieren, Gemeindeschuldscheinen, garantirten Eisenbahnobligationen und Pfandbriefen bis zu 3/4, von ausländischen Staats- und Eisenbahnpapieren bis zur Hälfte, und endlich im Kauf und Verkauf der genannten Papiere anlegen (weßhalb die bayerische Hypotheken- und Wechselbank ihr Geschäft getrennt und eine eigene Notenbank errichtet hat; sie sind ferner zur Anlegung eines Reservefond von 1/4 des Stammkapitals, zur sofortigen Einlösung ihrer eigenen Noten gegen Reichsgold, wenn dieß verlangt wird, und zur Errichtung einer zweiten Einlösungsstelle in Berlin oder Frankfurt a./M. verpflichtet; sie müssen (ebenso wie die Reichsbank) für ihre umlaufenden Noten stets eine Deckung von 1/3 des Betrags in Gold oder discontirten Wechseln bereit halten, ferner die Noten aller übrigen deutschen Banken, so lange dieselben solvent sind, an Zahlungsstatt annehmen und dürfen dieselben nicht wieder in den Verkehr bringen; sie müssen unbeschadet des Aufsichtsrechts der Landesregierungen, dem Reichskanzler jederzeit die Prüfung ihrer Bücher gestatten und jede Woche den Stand ihrer Aktiven und Passiven, und einen detaillirten jährlichen Geschäftsausweis durch den Reichsanzeiger veröffentlichen. Endlich müssen sie sich die seinerzeitige Expropriation unter denselben Bedingungen wie der Reichsbank gefallen lassen. Diejenigen Banken, welche sich diesen Vorschriften nicht unterwerfen, haben ihr Geschäft auf den Bundesstaat einzuschränken, in dem sie conzessionirt sind, und ihre Noten dürfen außerhalb desselben weder in Zahlung gegeben, noch genommen werden. Diejenigen Banken dagegen, welche außer der freiwilligen Annahme obiger Vorschriften ihren Notenumlauf auf den Betrag ihres Stammkapitals einschränken, sind von der Verpflichtung zur Anlegung eines Reservefond befreit, und können die Erlaubniß erlangen, ihr Geschäft auch auf andere Zweige des Bankverkehrs auszudehnen als auf die in der Regel den Notenbanken zugewiesenen. Die Verletzung der

Besteuerung derselben.

einmal angenommenen Bedingungen hat den Verlust des Emissionsprivilegiums, der auf Klage des Reichskanzlers oder der betreffenden Staatsregierung, vom zuständigen Gerichte ausgesprochen wird, und außerdem namhafte Geldstrafe (bis zu 5000 *M.*) für die Vorsteher oder Beamten der betreffenden Bank zur Folge. Obiger Verlust tritt außerdem ein durch Ablauf der Concessionsdauer (die kündbaren Concessionen sind Kraft des Gesetzes gekündet) durch Verzicht (in beiden Fällen tritt die Reichsbank in das Notenemissionsrecht der erlöschenden Bank ein), und durch Konkurs. **Strafbestimmungen gegen Bankvorstände.**

c. Deutsche Handelspolitik.

Die Reichsverfassung weist in Art. 4 Ziff. 2 die Zoll- und Handelsgesetzgebung, wozu auch der Abschluß von Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträgen mit dem Auslande gehört, ausschließlich dem Bundesrathe und dem Reichstage zu, während bekanntlich zu der Zeit — d. i. bis zur Begründung des norddeutschen Bundes, resp. des deutschen Reichs — als der Zollverein die einzige wirthschaftliche Zusammenfassung der deutschen Staaten bildete, jede Veränderung oder Verbesserung der bestehenden Gesetze an die Zustimmung sämmtlicher Zollvereinsstaaten gebunden war und von dem Widerspruche auch des kleinsten derselben aufgehalten oder vereitelt werden konnte. **Zoll- und Handelsgesetzgebung Reichssache.**

Wie in allen geistig vorangeschnittenen Ländern hat auch in Deutschland der Gedanke der Handelsfreiheit, des freien durch Zölle und fiskalische Maßregeln nicht behinderten Austausches der Handels- und Industrieprodukte aller Staaten und Nationen, einer der kühnsten und großartigsten Gedanken unseres an weltbewegendeu Fortschritten auf dem Gebiete der materiellen Interessen so reichen Zeitalters, tiefe Wurzeln geschlagen und troß des heftigen Widerstandes einzelner Theoretiker und der sich in ihren Interessen bedroht glaubenden industriellen Kreise eine fortwährend steigende Verbreitung gewonnen. Wenngleich die Abschaffung aller Zölle, die vollständige und absolute Handelsfreiheit, schon durch die verschiedene geistige und industrielle Entwicklung der einzelnen Staaten und durch die fortwährend steigenden fiskalischen Bedürfnisse (Zölle gehören zu den bequemsten, einträglichsten und von der großen Menge am willigsten getragenen Steuern; vgl. in dieser Beziehung S. 219, wo von der Finanzverwaltung des Reiches die Rede ist) in weite Ferne gerückt und als ein vielleicht niemals ganz zu realisirendes Zukunftsideal erscheint, so hat doch die freihändlerische Bewegung, einzelne Perioden der Entmuthigung und des Rückschrittes abgerechnet, gerade in Deutschland unter allen continentalen Staaten die größten Erfolge erzielt und ohne allen Zweifel das allgemeine Volksinteresse mächtig gefördert. Der deutsche, vom 1. Okt. 1870 an in Wirksamkeit getretene Vereins-Zolltarif ist allmählich aus einem wahren Chaos hunderter der minutiösesten, dem großen Publikum ganz unverständlichen und häufig von den Zollbeamten nach purer Willkür **Freihandel und Schutzzoll.** **Zolltarif.**

angewendeten und ausgelegten Zollpositionen zu einer einfachen, systematisch geordneten und nur noch die fiskalisch wichtigen, in größeren Massen importirten Waaren*) begreifenden Steuerliste geworden; die gemeinschädlichen Ausgangs- und Transitzölle sind gefallen, unzählige Zollbefreiungen sind zur großen Erleichterung des Verkehrs und der Konsumenten und ohne allen Schaden für die einheimische Industrie, sowie die Staatskassen eingetreten. Die genannten Zölle betragen kaum mehr die Hälfte oder ein Viertel der noch vor wenigen Jahren geforderten Beträge, ohne daß die Zolleinnahmen hiedurch eine merkliche Einbuße erlitten hätten; der Schmuggel, der sonst, unter der Herrschaft der hohen Zölle, in ganzen Landstrichen die Volksmoral vergiftete, und dessen Bekämpfung häufig mehr kostete, als die übertrieben hohen Zölle einbrachten, hat, wo nicht ganz besondere Verhältnisse obwalten, fast ganz aufgehört, lauter unbezweifelbare Fortschritte und für das allgemeine Wohl kostbare Errungenschaften, die ohne das freilich oft einseitige und rücksichtslose Auftreten der freihändlerischen Bewegung der jetzigen Generation gewiß noch nicht zu Gut gekommen sein würden. (Vgl. die zollgesetzlichen Vorschriften in Cap. XI, b) Finanzverwaltung des Reiches, S. 222.)

d. Das Verkehrswesen im Deutschen Reich.

Concentration des Verkehrswesens.

Ebenso wie die Zoll- und Handelsgesetzgebung ausschließend in die Hände der Reichsorgane gelegt und von diesen bisher im Großen und Ganzen in entschieden freisinnigem, fortschrittsfreundlichen Sinne geleitet worden ist, ist auch die Ansicht schließlich zum Siege durchgedrungen, daß es bei der ungeheueren Umwälzung der Verkehrsverhältnisse, die den industriellen Wettkampf zwischen den civilisirten Nationen entfesselt hat, unerläßlich sei, die mächtigen Verkehrsmittel der Gegenwart, die Eisenbahnen, die Schiffahrt auf hoher See, auf Flüssen und Kanälen, die Posten und Telegraphen nicht mehr den nothwendiger Weise beschränkten und unzureichenden Gesetzgebungen und Administrativmaßregeln der einzelnen Staaten zu überlassen, sondern der Reichsgesetzgebung und den Verwaltungsorganen des Reiches zuzuweisen, welche allein einen hinreichend weiten und freien Ueberblick und die nöthige Unabhängigkeit von particulären Interessen und Bestrebungen besitzen können. Hiedurch allein wird die rasche und sichere Durchführung derjenigen Reformen und all-

---

*) Baumwollenfabrikate zahlen à Ctr. 6—18 ℳ, Roheisen à Ctr. 25 ₰., grobe Eisenwaaren à Ctr. 1,20—4 ℳ, feine Eisen- u. Stahlwaaren à Ctr. 12 ℳ, Nähnadeln, Stahlfedern ꝛc. à Ctr. 30 ℳ, geschliffenes Spiegelglas à Ctr. 12 ℳ, Haargewebe à Ctr. 24 ℳ, Leibwäsche und Kleider à Ctr. 30—120 ℳ, Quincaillerieen à Ctr. 150 ℳ, Leder-Handschuhe à Ctr. 6—39 ℳ, Zwirn und Leinwand à Ctr. 3—30 ℳ, Spitzen 120 ℳ, Südfrüchte und Delikatessen à Ctr. 3—33 ℳ, Kaffee à Ctr. 15 ℳ, Tabake in Rollen ꝛc. à Ctr. 33 ℳ, Cigarren à Ctr. 60 ℳ, Pelzwerk à Ctr. 66 ℳ, Seidenwaaren à Ctr. 120 ℳ, gefärbte Rohseide 12 ℳ, Spielkarten 30 ℳ ꝛc. (Tarif vom 1. Oktober 1873).

gemein nützlichen Unternehmungen, wie z. B. die Anlage großer Schifffahrtskanäle, die richtige Tracirung internationaler Eisenbahnlinien (man denke z. B. an den für Deutschland so wichtigen Nord- und Ostseekanal, den Gotthardtunnel, den Weltpostverein) verbürgt, welche absolut erforderlich sind, um der deutschen Volkswirthschaft die Konkurrenz mit dem Auslande und insbesondere den geographisch und klimatisch so sehr begünstigten westeuropäischen Nationen möglich zu machen. —

Einwirkung der Reichsgesetzgebung; internationale Verträge.

Die Reichsgesetzgebung über das Verkehrswesen ist jedoch z. Z. noch keineswegs als abgeschlossen zu betrachten, sondern hat sich bis jetzt auf das Postgesetz vom 28. Oktober 1871, auf Gesetze über die Seeschiffahrt und auf den Abschluß internationaler, natürlich auch für Bayern geltender Verträge beschränkt, unter denen wir in erster Linie den Vertrag über den Gotthardtunnel zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz, und den unter hervorragender Betheiligung Deutschlands zwischen den civilisirten Staaten aller Erdtheile abgeschlossenen Weltpostvertrag zu nennen haben, der eine Vereinfachung und Verwohlfeilung des Verkehrs mit Briefen, Drucksachen und Waarenproben herbeigeführt hat, die in der That die kühnsten Wünsche und Hoffnungen der Betheiligten erfüllt.*)

Eisenbahnwesen.

Bezüglich des Eisenbahnwesens bestehen mit allgemein gesetzlicher Kraft nur die im VII. Abschnitt der Reichsverfassung enthaltenen Vorschriften, von denen indeß die auf gemeinsame Verwaltung der Eisenbahnen bezüglichen (Art. 42—46) auf Bayern keine Anwendung finden. Die auch für Bayern geltenden Bestimmungen setzen fest, daß das Reich berechtigt ist, strategisch wichtige Eisenbahnen in allen Bundesstaaten auf eigene Rechnung anzulegen und zu betreiben, daß über die Construktion und Ausrüstung der übrigen für die Vertheidigung wichtigen Linien reichsgesetzliche Vorschriften erlassen werden können, daß endlich in Kriegszeiten alle Eisenbahnverwaltungen den militärischen Maßregeln Folge zu leisten und insbesondere Militär und Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern verbunden sind. Ein die rechtlichen Verhältnisse der Eisenbahnverwaltungen untereinander sowie zum Privatpublikum, das Konzessions- und Expropriationswesen, das Verhältniß von Eisenbahnen und Postanstalten u. s. w. regelndes Reichsgesetz, das in seinen Hauptbestand-

---

*) Den genauen Tarif der Portosätze nach allen Ländern der Welt stellte zusammen folgende bei Ruhl in Leipzig erschienene Schrift: „Die neuen Portosätze für die Correspondenz nach dem Auslande ꝛc.“ — Der Weltpostvertrag regelt vom 1. Januar 1876 an für sämmtliche Länder Europas, sowie das asiatische Rußland, die asiatische Türkei, Aegypten, Nubien, Algerien, Marokko und die Vereinigten Staaten von Nordamerika das Porto der Frankobriefe bis 250 Gramm auf 20 ₰. à 15 Gr., der Drucksachen bis 1000 Gr. auf 5 ₰. à 50 Gr., der Postkarten auf 10 ₰. und der unfrankirten Briefe bis 250 Gr. auf 40 ₰. à 15 Gr. In ganz Deutschland und Oesterreich kostet bekanntlich ein einfacher Brief (bis 15 Gr.) nur 10 ₰., ein doppelter (bis 250 Gr.) nur 20 ₰.

theilen (soweit nicht die vorbehaltene selbstständige Verwaltung der Verkehrsanstalten ein Hinderniß bildet) auch auf Bayern Anwendung finden wird, ist gegenwärtig in Vorbereitung begriffen. Für die sämmtlichen Eisenbahnverwaltungen Deutschlands (für die bayerischen kraft königlicher Verordnung) gilt jedoch nunmehr ein gleichförmiges Betriebs-Reglement vom 1. Juli 1874 (Ges.- u. Ver.Blatt Nr. 30), von dem nachfolgend (S. 211—16) bei der specielleren Erörterung des bayerischen Eisenbahnwesens näher gehandelt werden wird.*)

Postwesen. Die Post- und Telegraphenanstalten werden im Reiche auf gemeinsame Rechnung, in Bayern (und Würtemberg) jedoch als selbstständiges Staatsregal betrieben. Das die grundsätzlichen Bestimmungen über die rechtlichen Verhältnisse zwischen der Post und dem Publikum, die Privilegien der Post u. s. w. regelnde Reichs-Postgesetz vom 28. Oktober 1871, das Gesetz über das Posttaxwesen vom gleichen Datum und das Postreglement über den Verkehr mit dem Reichspostgebiete und dem Auslande (die vom Reichskanzler unterm 18. Dezember 1874 erlassene neueste Postordnung (Ges.- u. Ver.Bl. 1875 Nr. 3) haben jedoch auch in Bayern Geltung. Da indeß Bayern in der internen Postverwaltung vom Reiche gänzlich unabhängig ist, und die zur Erleichterung des

*) Die neuere volkswirthschaftliche Schule strebt bekanntlich die Concentration des gesammten Eisenbahnwesens unter staatlicher Verwaltung an, die als unerläßliche Vorbedingung angesehen wird, um dasselbe einer gänzlichen Reform und Neugestaltung zu unterziehen. Ein eigenthümlicher Zufall hat es so gefügt, daß gerade in Bayern seit der Erwerbung der Ostbahnen der Staat sämmtliche Linien der dießrheinischen Provinzen und daher vollkommen freie Hand in der Ausführung etwaiger Reformen besitzt, während im übrigen Deutschland noch die bunteste Mannigfaltigkeit von Staats- und Privatbahnen herrscht. Solche Reformpläne, über die allerdings erst die Zukunft entscheiden wird, sind z. B. der Vorschlag, beim Personentransport allgemeine, sehr niedere Taxen für die Beförderung innerhalb eines gewissen Rayons aufzustellen (ebenso wie dieß für den Brieftransport schon längst gilt, ein System, das bereits in Belgien mit großem Erfolg angewendet wird, und wobei die ungeheure Zunahme des Reiseverkehrs trotz der für das Publikum äußerst vortheilhaften Herabsetzung der Preise eher eine Steigerung als eine Minderung der Einnahme bewirkt); ferner, für den Waarentransport die Bahnen als wirkliche „Eisenstraßen" zu behandeln, auf denen gegen Erlag eines Weggeldes jeder Kaufmann oder Industrielle, oder Vereine von solchen ihre eigenen Maschinen und Züge fahren lassen dürfen, ein Vorschlag, der zunächst im Interesse der großen Industrie gemacht wird, und der trotz seiner alles Bisherige übertreffenden Kühnheit in unserer Zeit, die das Unglaublichste zur vollen Wirklichkeit sich verwandeln sah, keineswegs als phantastisch belächelt werden darf. Jedenfalls dürfte kaum eine unverfänglichere, nutzbringendere Staatsunterstützung für die bedrängte deutsche Industrie aufzufinden sein, als eine derartige, unter Leitung des Staates zu unternehmende Radicalreform des Eisenbahntransportwesens, durch welche viel besser, als durch gemeinschädliche und in ihrer direkten Wirkung sehr zweifelhafte Schutzzölle einigermaßen die großen Vortheile ausgeglichen werden könnten, die die Industrie Englands und Frankreichs vor der deutschen voraus hat.

internen Verkehrs, sowie mit den benachbarten Ländern getroffenen Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben, besteht neben der „Postordnung" über den Verkehr nach dem und über das Reichspostgebiet noch eine „Posttransportordnung" für den internen und den Gränzverkehr vom 28. Januar 1872 (Reg.Bl. 1872 S. 561).

Telegraphenwesen.

Analoge Verhältnisse bestehen hinsichtlich des Telegraphenwesens, das im deutschen Reiche vollständig mit der Post, unter Leitung des Generalpostdirektors, vereinigt ist; ein Reichsgesetz hierüber besteht noch nicht, die Reichstelegraphenordnung vom 1. Juli 1872 (Betriebsreglement) hat jedoch durch k. Verordnung auch in Bayern, und zwar sowohl hinsichtlich des auswärtigen als des internen Verkehrs (bei letzterem mit einigen Modificationen) Geltung erlangt. Die Korrespondenz nach dem Auslande bestimmt sich nach den hierüber abgeschlossenen internationalen Verträgen; die zwischen der Mehrzahl der europäischen Regierungen bestehende Telegraphenconvention hat allgemeine Grundsätze über die Behandlung der Depeschen und die Berechnung der Taxen aufgestellt; die jeweils geltenden näheren Vorschriften über den Verkehr mit dem Auslande, insbesondere mit außereuropäischen Ländern, sind bei den Telegraphenämtern zu erfahren.

Schiff- und Floßfahrt.

Hinsichtlich der Schiff- und Floßfahrt auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen hat sich die Reichsgesetzgebung bisher auf die in Art. 54 der Verf. enthaltene Vorschrift beschränkt, daß auf natürlichen Wasserstraßen (anders auf Kanälen) Abgaben nur für die Benutzung besonderer, die Schiffahrt erleichternder Vorrichtungen (Häfen, Lände- und Ausladeplätze u. s. w.), nicht für die Schiffahrt selbst, und auch in ersterem Falle nur insoweit erhoben werden dürfen, daß die Unterhaltung derselben und die Verzinsung der aufgewendeten Kapitalien gesichert ist. Derselbe Grundsatz ist auch hinsichtlich mehrerer internationaler Ströme (Rhein, Elbe, Donau) durch völkerrechtliche Verträge gewährleistet, welche für jeden dieser Flüsse die Bestellung einer aus Delegirten der Uferstaaten gebildeten ständigen Commission verordnen, welcher die Beaufsichtigung des Schiffahrtswesens, die Erhaltung des Fahrwassers u. s. w. zusteht.

e. Eisenbahnen, Posten, Telegraphen und Straßen in Bayern.

Kgl. bayer. Generaldirektion.

Das bayerische Verkehrswesen steht unter Oberleitung einer besonderen, collegial organisirten, nunmehr dem Ministerium des Aeußern unterstehenden Centralstelle, der k. Generaldirektion der Verkehrsanstalten, innerhalb deren wiederum vier Abtheilungen, nemlich für den Eisenbahnbau, für den Eisenbahnbetrieb (einschlüssig der Bodensee-Dampfschifffahrt und des Donaumainkanals) für die Post und für die Telegraphen bestehen (Ver. vom 16. September 1868 und 28. Juni 1872). Als Mittelstellen (in den Kreisen) sind ihr die Oberpost- und Bahnämter, und ferner die äußeren Aemter, Expeditionen u. s. w. untergeben.

1. Die Eisenbahnen.

Rechte und Pflichten des reisenden Publikums.

Aus dem für alle deutschen (Staats- und Privat-) Eisenbahnen geltenden Betriebsreglement sind für das Publikum insbesondere die allgemeinen Bestimmungen (§§ 1—6) von Wichtigkeit, welche einerseits dem Bahnpersonal ein bescheidenes, höfliches und innerhalb der Dienstgrenzen gefälliges, dabei aber entschiedenes Benehmen gegen das reisende Publikum zur Pflicht machen, und demselben die Annahme oder gar das Fordern von Trinkgeldern streng untersagen, andrerseits aber das Publikum für verbunden erklären, den dienstlichen Anordnungen des durch die Uniform oder sonstwie legitimirten Personals und in Streitfällen der Entscheidung des Stationsvorstehers (auf der Fahrt des Zugführers) sich zu fügen, unbeschadet des Beschwerderechts, das mündlich oder schriftlich, namentlich durch Eintragung in die auf jeder Station befindlichen, jedermann zugänglich zu machenden Beschwerdebücher ausgeübt werden kann, wobei auf die genaue Bezeichnung der incriminirten Persönlichkeiten, von Zeit und Ort zu achten ist. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, baldmöglichst auf Beschwerden (natürlich vorausgesetzt die Namensnennung und Adreßangabe des Beschwerdeführers) zu antworten. Das Recht des Publikums auf Beförderung von Personen und Güter wird, auch wenn die Billets 2c. schon gelöst sind (in welchem Falle der gezahlte Betrag zurückerstattet wird), durch außergewöhnliche Hindernisse und Naturereignisse, oder durch Erschöpfung der regelmäßigen Transportmittel aufgehoben.

Beschwerdeführung.

Haftung; Entschädigung für Verluste

Der Abs. II (§§ 7—45) des Reglements enthält die besonderen Bestimmungen über den Transport von Personen, Reisegepäck, Equipagen, lebenden Thieren und Leichen, über Fahrpläne, Extrafahrten, Billetverkauf, Billetkontrole, Wartsäle, Verhalten während der Fahrt, beim Ein- und Aussteigen, Verspätung der Züge, Mitnahme von Hunden, Rauchen in den Coupes 2c., über die Haftpflicht für Gepäck (welche bei Mangel einer höheren Werthangabe höchstens 12 ℳ. per Kilo beträgt, auch muß jede Reklamation binnen acht Tagen nach Ankunft des Zuges erhoben werden) und beförderte Thiere, über die von der Bahn einzuhaltende Lieferungsfrist und die Abholungsfrist für den Eigenthümer u. s. w. Endlich regelt Abs. III die Beförderung von Gütern als Fracht- oder Eilgut, die Verpackung, bedingsweise Zulassung oder den Ausschluß gefährlicher Gegenstände, Haftungspflicht, Lieferungs- und Abholungsfrist, zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter u. s. w. Die Bahnverwaltungen sind verpflichtet, Abdrücke des Reglements dem Publikum zum Selbstkostenpreise zu verkaufen. Abänderungen werden außer durch das Reichsgesetzblatt und das bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt, sowie durch das Amtsblatt der Generaldirektion auch durch die an den Sitzen der betreffenden Bahnverwaltungen erscheinenden Zeitungen bekannt gemacht.

Eisenbahnpolizei.

Die Eisenbahnpolizei, d. h. die Fürsorge für die Sicherheit

und Ordnung des Eisenbahnbetriebs gründet sich, da das vom Reichskanzler erlassene Polizeireglement v. 4. Jan. 1875 für die deutschen Bahnen in Bayern nicht gilt, theils auf die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches (§ 315, 316 und 305 bedrohen die absichtliche oder fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebs, sowie die Zerstörung am Bahnkörper oder Fahrmaterial mit Gefängnißstrafen von verschiedener Höhe, die jedoch, wenn schwere Verletzung oder der Tod eines Menschen eingetreten ist, bis zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe steigt), theils auf Art. 88 des bayer. Polizeistrafgesetzbuchs, welcher die Uebertretung oberpolizeilicher Vorschriften über den Schutz des Eisenbahnbetriebs mit einer Geldstrafe von 20, über Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Bahn, in Bahnhöfen und auf Dampfschiffen von 10 Thalern bedroht, und auf Grund dessen durch Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Januar 1872 (die auf allen Bahnhöfen angeschlagen ist) das Betreten der inneren Bahnhöfe, die Ueberschreitung des Bahnkörpers, die Oeffnung geschlossener Schranken u. s. w. untersagt ist. Auch die älteren, auf Grund des P.St.G.B. von 1861 erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften über den Schutz und die Ordnung des Eisenbahnbetriebs (z. B. die Bestimmungen über die Lichtung der Wälder zu beiden Seiten des Bahnkörpers) sind aufrecht erhalten geblieben, soweit dieselben nicht durch das oben angeführte Betriebsreglement ersetzt sind. — Mit der Ausübung der Bahnpolizei sind die Bahnbediensteten, welche hiefür besonders in Pflicht genommen werden, betraut, und können nöthigenfalls die Unterstützung der Gendarmerie ansprechen; die Verurtheilung der Uebertreter erfolgt jedoch durch die gewöhnlichen Strafgerichte, soferne dieselben sich nicht freiwillig dem Strafausspruche der höheren Verwaltungs-Behörden fügen.

Tarifwesen.

Hinsichtlich des Tarifwesens unterstehen die bayerischen Eisenbahnen ebenfalls nicht der Aufsicht des Reichs, welches nach Art. 45 der Reichsverfassung berechtigt ist, bei den übrigen Bahnen die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife, insbesondere für Kohlen, Koaks, Holz, Erze, Steine, Salz, Roheisen, Düngungsmittel und ähnliche, zu Massentransporten geeignete, für die Landwirthschaft oder Industrie wichtige Gegenstände die Annahme des gleichförmigen Tarifs von 1 ₰. per Meile und Centner durchzuführen. Die Tarifsätze auf den bayerischen Staatsbahnen (für Personen- und Waarentransport) sind vielmehr in ihren Maximalbeträgen an die Zustimmung des Landtags gebunden, und werden von 2 zu 2 Jahren im Finanzgesetze mit demselben vereinbart. Es ist jedoch nicht zu bezweifeln, daß die zum großen Vortheil des Publikums bisher gewährte Bereitwilligkeit der bayer. Staatsregierung zur Adoptirung der im Reiche geltenden allgemeinen Verkehrsvorschriften auch den Anschluß an das künftige deutsche Tarifsystem ermöglichen wird.

2. Die Postanstalten.

Postmonopol und Beförderungspflicht.

Das Reichsgesetz vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen ge-

währt der Post insofern ein Monopol, als die Beförderung aller verschlossenen (oder in verschlossenen Behältern transportirten) Briefe, und der mehr als einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen (mit Ausnahme eines zweimaligen Umkreises an dem Orte ihres Erscheinens) gegen Bezahlung nur durch sie statthaft ist; nicht jedoch erstreckt es sich auf die Beförderung anderer Gegenstände (Pakete, Geldsendungen, falls denselben keine brieflichen Mittheilungen beiliegen). Andererseits ist aber die Post auch verpflichtet zur Beförderung ordnungsmäßig verschlossener und verpackter Sendungen und darf keiner in Deutschland erscheinenden Zeitung den Debit entziehen oder besonders hohe Provision für denselben abfordern. Die Post ist zur Wahrung des Briefgeheimnisses (Strf.G.B. §§ 299, 354 und 358) verpflichtet, mit Ausnahme der durch die Strf.Proc.Ord. geregelten Fälle, in welchen seine Verletzung im Interesse der Strafjustiz geboten erscheint. Sie ist ferner verbunden, für alle ihr anvertrauten Sendungen, mit Ausnahme der gewöhnlichen Briefe, nach den Bestimmungen des Reglements im Falle der Beschädigung oder des Verlustes Ersatz zu leisten, falls nicht entweder die eigene Fahrlässigkeit des Absenders (schlechte Verpackung) oder ein unabwendbares Naturereigniß den Verlust herbeigeführt oder derselbe auf einer auswärtigen Post sich ereignet hat. Die Annahme einer Sendung aus den Händen der Post ohne sofortigen Protest begründet die rechtliche Vermuthung, daß dieselbe unverletzt war. Die Vergütung beträgt, von besonderen Vereinbarungen abgesehen, bei Paketen höchstens 1 Thlr. per Pfd., für einfach eingeschriebene Sendungen 14 Thlr. per Stück, bei Reisen mit der Post den Ersatz des Reisegepäcks zu obigem Tarif und der Kur und Verpflegungskosten bei Unglücksfällen, (während für Reisen mit Extrapost und bei eigener Schuld des Passagiers, oder unabwendbaren Naturereignissen keine Entschädigung bezahlt wird). Der Anspruch ist an das betreffende Oberpostamt zu richten und verjährt nach sechs Monaten; nach Abweisung desselben steht noch die Klage beim gewöhnlichen Civilgerichte frei. In Kriegsfällen kann die Post jede Vergütung (durch öffentliche Bekanntmachung) ablehnen, in welchem Falle auch ihr Beförderungsmonopol erlischt.

Briefgeheimniß.

Entschädigung für Verluste.

Post-Privilegien.

Die Post besitzt ausgedehnte Privilegien (§§ 16—26 des Ges.), sie zahlt keinen Pflaster- oder Brückenzoll, darf in Nothfällen über Privatwege, Aecker und Wiesen fahren oder reiten (für den entstehenden Schaden muß sie jedoch aufkommen); Pfändung ist (bei Strafe von 20 Thlr.) gegen ihr Personal oder Material, solange es im aktiven Dienste steht, nicht erlaubt; jedes Fuhrwerk muß ihr bei 10 Thaler Strafe auf das übliche Signal hin ausweichen; in Unglücksfällen sind die Anwohner der Straße verpflichtet, ihr gegen Entschädigung zum Weiterkommen behülflich zu sein; alle Schlagbäume, Thore, Barrieren u. s. w. müssen auf das übliche Signal hin ihr sofort geöffnet werden (Strafe 10 Thlr). For-

derungen der Post an Porto= oder Transportgebühren werden (vorbehaltlich der nachträglichen Erledigung von Streitfällen auf gerichtlichem Wege) durch die Steuerbehörden (oder auch die Gerichtsvollzieher) zwangsweise eingetrieben; die nicht reklamirten Geldsendungen, Pakete und verlornen Passagiereffekten fallen der Postpensionskasse zu; nach ihrer Versteigerung wird dem später ermittelten Eigenthümer nur der erzielte Erlös zurückgegeben.

Porto= 2c. Defraudation.

Die Defraudation eines Postportos wird allgemein mit dem vierfachen Betrage, jedoch nie unter 1 Thlr. bestraft; das Porto muß außerdem nachgezahlt werden; als Defraudation gilt die Beförderung von Briefen oder Zeitungen gegen Bezahlung anders als durch die Post, der fälschliche Gebrauch von Bezeichnungen, die Portofreiheit zur Folge haben, die Benutzung entwertheter Marken und die Mitgabe von Briefen an die Boten oder Postillons, sowie das Reisen mit der Post ohne gültiges Billet. An Stelle von uneinbringlichen Geldstrafen wird Haft, doch nicht über sechs Wochen, verhängt. Die Strafe wird zunächst von der höheren Postbehörde verfügt; durch Bezahlung derselben wird jedes weitere Verfahren abgeschnitten. Andernfalls untersucht sie die Sache, wenn nicht der Beschuldigte binnen 10 Tagen die Ueberweisung an das Gericht verlangt (es steht dieselbe auch der Postbehörde frei) summarisch, und fällt ein vorläufiges Urtheil mit Entscheidungsgründen, gegen welches der Beschuldigte binnen 10 Tagen entweder an die Generaldirektion oder an die Gerichte 1. Instanz appelliren kann. Die Verurtheilung in der Hauptsache zieht auch die Verurtheilung zu den Kosten der Untersuchung nach sich. — Die Aussagen der Postbeamten auf ihren Diensteid liefern vollen Beweis (gegen den aber Gegenbeweis zuläßig ist.)

Porti und Taxen.

Das Reichsgesetz vom 28. Okt. 1871 über das Posttaxwesen setzt im ganzen Reichsgebiete und Oesterreich=Ungarn die Taxe des einfachen Briefs bis zu 15 Gr. auf 10 ₰. fest (in Süddeutschland wird sie am 1. Januar 1876 von 3 kr. ebenfalls auf 10 ₰. erhöht); das Paketporto im deutschen Reiche incl. Bayerns ist durch ein Gesetz vom 17. Mai 1873 für Pakete bis zu 5 Kilo. auf 25 ₰., bei Entfernungen über 10 Meilen auf 50 ₰. festgesetzt worden — eine Reform, die ähnlich wie die Herabsetzung der Brieftaxe schon im ersten Jahre ihres Bestehens die erfreulichsten Resultate sowohl für das Publikum wie für die Postkasse geliefert hat. Das Bestellgeld für Zeitungen beträgt in der Regel 25 %, bei Zeitungen die seltener als monatlich 4 mal erscheinen, 12 1/2 % des Abonnementspreises. Im innern Verkehr von Bayern (und Würtemberg) sind weitergehende Erleichterungen für das Publikum (z. B. die Taxe von 1 kr. für Stadtbriefe) hiedurch nicht ausgeschlossen.

Für Zeitungsspedition.

Die Reichspostordnung vom 18. Dec. 1874 für den Verkehr nach und über das Reichsgebiet (incl. Würtembergs) und die (der Reichspostordnung übrigens im Allgemeinen nachgebildete) k. bayer. Posttrans=

portordnung vom 28. Jan. 1872 (Nachträge zu derselben sind im Regs.Blatte, resp. Ges.- u. Ver.Blatte publizirt) für den internen bayerischen Verkehr enthalten die näheren Vorschriften über die Beschaffenheit, Verpackung, Bezeichnung, 2c. aller mit der Post (Brief- und Fahrpost) zu befördernden Sendungen, über Ersatzleistung bei Verlusten und Beschädigungen, über Zahlungen durch die Post (Postanweisungen) und Einkassirung von Geldern durch dieselbe (Postaufträge), über die Bestellung durch Eilboten und Estaffeten, die Beförderung von Personen in gewöhnlichen und Extrapostwagen. Abdrücke dieser Bestimmungen sind zu geringem Preise bei allen Postanstalten zu haben, und deren Anschaffung (die in vielen Fällen Auslagen, Mühe und Zeit erspart) daher dringend zu empfehlen.

3. Die Telegraphen.

Reichs-telegraphen-ordnung.

Die Telegraphenordnung vom 1. Juli 1872 gewährt Jedermann unter Beobachtung der Reglementsvorschriften das Rechts des Zutrilts zur Benützung des Telegraphen — bei größerem Andrange nach der Reihenfolge der Anmeldung – vorbehaltlich indeß der Befugniß der Telegraphenverwaltung, ihre Linien zeitweise dem Verkehr zu schließen. Das Telegraphengeheimniß ist strengstens zu wahren und jede Mittheilung von Depeschen an Unbefugte, sowie die Absendung von Depeschen unter falschem Namen nach Möglichkeit zu verhindern (bei Verdacht einer beabsichtigten Täuschung kann und muß der Nachweis der Echtheit der beigefügten Unterschrift gefordert werden). Die Weiterbeförderung von Depeschen findet regelmäßig durch die Post statt, wenn nicht die Bestellung durch Eilboten vereinbart wurde. Die Aufgabe kann in fast allen europäischen Sprachen und, (mit Ausnahme einiger Staaten) auch in geheimer Sprache (chiffrirte Depeschen, zu welchen der Empfänger allein den Schlüssel besitzt), erfolgen und nur für die in Deutschland verbleibenden Depeschen ist als Regel die Abfassung in deutscher Sprache vorgeschrieben. Die Erhebung der Taxe erfolgt nach der Wortzahl; 20 Worte (mit Einrechnung der Adresse und Unterschrift) gelten im europäischen Telegraphenverein als eine einfache Depesche; in Bayern und Würtemberg beträgt die Taxe derselben 50 ₰. Das Reichsgebiet ist in 3 Preisezonen getheilt, die jedesmal eine Erhöhung der Gebühr von 50 ₰. Pfennig bedeuten. Gegen erhöhte Gebühren findet die Beförderung von Depeschen mit mehrfachen Adressen, solche mit bezahlter Rückantwort und Berichtigungsdepeschen statt.

Landstraßen.

4. Die Landstraßen.

Die ungeheure Entwicklung der modernen Verkehrsmittel hat die Straßen zwar in den Hintergrund gedrängt, aber ihre Bedeutung für den innern Verkehr ist auch heutzutage nicht zu unterschätzen und die Sorge für ihre Unterhaltung und Verbesserung im Interesse der unmittelbar vom Eisenbahnverkehr ausgeschlossenen Distrikte um so mehr geboten, als im Allgemeinen das bayerische Straßenbauwesen leider, wohl in Folge des

Mangels an genügend harten Gesteinsarten, hinter dem der benachbarten Länder zurücksteht. Die Straßen werden entweder auf Staats-, Kreis-, Distrikts- oder Gemeindekosten gebaut und unterhalten und dementsprechend bezeichnet; für jede derselben (mit Ausnahme bloßer Gemeindewege) kann die Abtretung des benöthigten Grundeigenthums erzwungen werden (vrgl. S. 175). Ihre sorgfältige Instandhaltung ist den Verwaltungsbehörden durch eine große Zahl k. Verordnungen und Ministerialentschließungen zur Pflicht gemacht, während die Bestimmungen des Str.-G.B. und P.Str.G.B., sowie die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften die Schonung des Straßenkörpers und die Regelung des Verkehrs bezwecken (s. S. 92). Den letzteren Zweck hat vor Allem das Gesetz vom 25. Juli 1850 im Auge, das für die Befahrung der Kunststraßen zu Handels- und Gewerbszwecken (also nicht mit landwirthschaftlichem, Luxus- und Reisefuhrwerk) eine Radfelgen-Minimalbreite, je nach der Bespannung zwischen 10,5—15,7 Cm., und eine Ladungs-Maximalbreite von 2 M. 63 Cm. festsetzt. Eine Abgabe für Benutzung der Straßen (Chausseegeld, das nicht mit besonderen Pflaster- oder Brückenzöllen zu verwechseln ist) wird in Bayern nicht erhoben. Bau und Unterhalt

---

Capitel XI.

Finanzwesen und Steuergesetzgebung.

a. Die Staatswirthschaft im Allgemeinen.

Für die vielfachen Aufgaben der äußern und inneren Verwaltung, für die Wehrkraft, für den Unterricht, für die Rechtspflege, die Polizei ꝛc. bedarf der Staat großer Mittel. In früherer Zeit wurde dieselbe wohl durch freiwillige Arbeit und Leistung von Naturalien aufgebracht, heutzutage sind an deren Stelle in überwiegendem Maaße — denn ganz hat die Leistung persönlicher Dienste für das allgemeine Wohl keineswegs aufgehört, wie beim Militärdienst, bei unbezahlten Ehrenämtern, im Geschwornendienste u. s. f. — Geldleistungen der Staatsangehörigen, d. h. **Steuern**, getreten. Die Verpflichtung zu Leistungen für den Staat, insbesondere zur Zahlung von Steuern, ist in dem Schutze und der vielfachen Förderung begründet, die derselbe seinen Angehörigen gewährt, und wird daher, unter allgemeiner Zustimmung aller Urtheilsfähigen, auch dem Widerstrebenden (der sich durch Auswanderung unbequemen Lasten entziehen mag) aufgezwungen. Die Steuerexekution ist daher kein Unrecht und keine bloße fiscalische Härte, sondern eine Nothwendigkeit, der sich kein Staat entziehen kann und ihre Unterlassung würde im Gegentheil ein Unrecht gegen Diejenigen sein, welche ihren Theil zu den Staatslasten beigetragen haben, wodurch natürlich die Berücksichtigung außergewöhnlicher, unverschuldeter Nothfälle nicht ausgeschlossen ist. Natur und rechtliche Begründung der Steuern.

Es versteht sich aber von selbst, daß die Steuern, bei voller Er-

füllung aller berechtigten Staatszwecke, nicht die wirthschaftliche Existenz der einzelnen Staatsangehörigen bedrohen oder zerstören dürfen; sie müssen daher von erträglicher Höhe sein und dürfen, von außerordentlichen Nothfällen, wie Kriegen, verheerenden Naturereignissen abgesehen, nur vom Erwerb des Staatsbürgers, oder dem Ertrag seiner Vermögensobjekte, niemals von dem Grundstock des Vermögens selbst genommen werden. Außerdem erfordert es die Billigkeit, daß jeder Staatsangehörige nur nach dem Verhältniß seiner individuellen Mittel zu den Staatslasten beitrage; denn obschon Jeder den Schutz des Staates in Bezug auf seine Person in ganz gleicher Weise genießt, so sind doch zum ausreichenden Schutze eines größeren Vermögens viel erheblichere Anstrengungen nöthig und ist auch der reichere Staatsbürger viel eher als der ärmere in der Lage, von den manichfaltigen Vortheilen, Genüssen und Bequemlichkeiten, die ein wohlgeordnetes Staatsleben bietet, Gebrauch zu machen.

Gerechte Vertheilung derselben.

Der Grundsatz, daß Jeder nach Kräften zu den Staatslasten heranzuziehen sei, ist jedoch in der Praxis außerordentlich schwer durchführbar, ja seine ausnahmslose Verwirklichung muß geradezu als ein unerreichbares Ideal betrachtet werden. Die Geschichte aller Völker und Zeiten ist voll von Beispielen stets erneuter und stets erfolgloser Versuche, eine absolut gleichmäßige und gerechte Vertheilung der Steuern zu erzielen. Selbst heutzutage, wo über das Wesen des Staates und seine eigentliche Aufgabe geläuterte Ansichten herrschen, wo der Eigennutz einzelner Bevölkerungsklassen bei der Oeffentlichkeit, mit der alle Staatsangelegenheiten betrieben werden, und der politischen Gleichberechtigung aller Staatsbürger, nicht mehr so leicht als früher die Steuerlast auf die Schultern der anderen abzuwälzen vermag, wo die Fortschritte der Finanzwissenschaft und die Mitwirkung der Bürger in den Steuerausschüssen den Staatsorganen eine bei weitem gleichmäßigere Veranlagung der Steuern möglich gemacht hat, — selbst heutzutage existirt schwerlich ein Staatswesen, in welchem nicht mit Recht über Unbilligkeit und Ungleichheit des bestehenden Steuersystems, über drückende Härte da, unpassende Milde dort, geklagt würde — besteht keine einzige Steuergattung, die nicht entweder in ihrem Prinzip oder doch in ihrer Ausführung und Veranlagung als fehlerhaft angefochten und trotzdem in Ermangelung besserer Einrichtungen beibehalten wurde, damit nur die Staatskasse gefüllt und die Regierungsmaschine in Gang erhalten werde.

Indirekte Steuern.

Vor Allem ist es die große Zahl der sogenannten indirekten oder Consumtionssteuern, denen mit einigem Recht der Vorwurf unbilliger Härte gegen die ärmeren Klassen gemacht wird. Sie sind Auflagen auf irgend einen weitverbreiteten Nahrungs- und Genußgegenstand, entweder bei seiner Erzeugung oder beim Verkaufe oder Genusse, die naturgemäß auf den Preis der Waare drücken. Je allgemeiner gebraucht und unentbehrlicher das besteuerte Produkt ist (Mehl,

Fleisch, Salz, Bier, Wein, Tabak u. s. w.), desto leichter lassen sich große Summen für die Staatskasse aus demselben erzielen, die größten dann wenn seine Erzeugung einfach genug ist um gänzlich vom Staate übernommen zu werden, der alsdann mit Ausschluß jeder Privatkonkurrenz dessen Preis so hoch ansetzen kann, als die Kaufkraft des consumirenden Publikums es gestattet (Monopol); desto größer ist aber auch das Unrecht gegen die ärmeren Klassen der Bevölkerung, von denen die Vertheuerung eines unentbehrlichen Verzehrungsgegenstandes, die der Reichere kaum fühlt, deswegen so schmerzlich empfunden wird, weil sie entweder nur selten in der Lage sind, im Wege der Steigerung ihres Arbeitslohnes den Druck abzuwälzen, oder weil ihr Einkommen in einer festen Pension, in den Zinsen eines geringen Vermögens &c. besteht. Zwar hat es unser Zeitalter nicht an Anstrengungen fehlen lassen, um die genannten Uebelstände zu mildern und hat auch im Vergleich zu früheren Zeiten, bedeutende Erfolge erreicht, insbesondere seitdem erkannt worden ist, daß mäßige Steuern, die den Verbrauch nicht einschränken, die größeren Erträge liefern. Auch werden überall neben den unentbehrlichen Nahrungsmitteln auch entbehrlichere Genußgegenstände (z. B. Spirituosen, Wein, Tabak, Zucker) und zwar stets in viel höherem Grade als die ersteren besteuert; ebenso begünstigt die neuere Zollgesetzgebung (die Zölle sind ebenfalls nur Consumtionssteuern, durch welche der Preis der von außen eingeführten Produkte entsprechend vertheuert wird) in ungleich höherem Grade als früher die allgemeinen Interessen durch Schonung solcher ausländischen Producte, welche entweder als Rohstoffe für unsere Industrie oder als unentbehrliche Verbrauchsgegenstände auch für die ärmeren Volksklassen angesehen werden müssen. — Gleichwohl bestehen die indirekten Steuern, wenn auch in milderer Form, noch in allen Ländern fort, und ihre ungeheure Ertragsfähigkeit, sowie der Umstand, daß ihre Wirkungen weniger unmittelbar verspürt werden und sie daher viel weniger Unzufriedenheit erregen, viel weniger Erhebungskosten verursachen als direkte Steuern, die in Wirklichkeit allerdings minder drückend sind, machen sie auch heute noch unentbehrlich; bei dem Steigen des Wohlstandes und des Genusses auch in den unteren Volksschichten wird in Wahrheit ihre Bedeutung im Staatshaushalte eher eine größere. Selbst dasjenige Land, das in wirthschaftlichen Fragen der Lehrmeister der übrigen Welt geworden ist und noch immer an der Spitze des materiellen Fortschrittes steht, England, bestreitet seine ungeheuren Staatsausgaben zum größten Theile mit dem Erträgnisse von Zöllen und inneren Verbrauchssteuern, und dasselbe findet in noch erhöhtem, beinahe unerträglichem Maaße in Frankreich statt. Wir, in Deutschland, haben bekanntlich sowohl zu Reichs- wie zu Landeszwecken ebenfalls indirekte Steuern, aber der Schwerpunkt der Besteuerung liegt immerhin in den direkten, und eben jetzt erstrebt eine weitverbreitete, einflußreiche Agitation die Vervollkommnung der Einkom-

mensteuer und die größere Beschränkung der indirekten Steuern. Bei den direkten oder Ertrags- (Grund-, Gewerbe-, Häuser-Kapitalrenten-) Steuern, die im Prinzipe selten angefochten werden, ist es dagegen die Schwierigkeit einer richtigen Veranlagung und Erhebung, die zu gerechten Klagen Veranlassung gibt, und die auch bisher, den Forderungen der nationalökonomischen Theorie zum Trotz, die Staaten und Völker abgehalten hat, sie allein zur Grundlage des öffentlichen Haushaltes zu machen. Die sog. Ertragssteuern namentlich, bei welchen die menschliche Thätigkeit (die im Grunde genommen die einzige dauernde Steuerquelle abgibt) nicht in ihrer Allgemeinheit, sondern in ausschließender Beziehung auf einen steuerbaren Gegenstand besteuert wird, und von denen, da sie den wichtigsten Theil des bayerischen Steuersystems ausmachen, unten (s. S. 231 ff.) ausführlich gesprochen ist, leiden an dem Grundfehler einer gewissen Starrheit und Unbeweglichkeit, die es nicht gestattet, auf die Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, und haben eben dadurch, daß Alles sozusagen über einen Kamm geschoren wird, Härte und Ungerechtigkeit zur Folge. Sie erfordern auch zu ihrer Veranlagung und Vertheilung so viel Aufwand an Zeit und Geld — man denke an die Einschätzung bei der Gewerbe-, an die Katastrirung bei der Grundsteuer — daß sie lange Jahre hindurch unverändert nach denselben Prinzipien erhoben werden müssen, wodurch sie gerade bei der Flüssigkeit aller Verhältnisse und den radikalen Umgestaltungen, die unser wirthschaftliches Leben eben jetzt durchmacht, außerordentlich unbequem werden, namentlich wenn es sich darum handelt, durch sie eine Erhöhung der Staatseinnahmen herbeizuführen. Die Grundsteuer, z. B. wie sie in Bayern besteht, nimmt keine Rücksicht darauf, ob der Besitzer verschuldet ist oder nicht; sie kann dem Wechsel der Betriebsarten, dem Fortschritte des Landbaues nicht folgen; die Gewerbesteuer ist gleich hoch in gewinnreichen, blühenden, wie in stagnirenden, verdienstlosen Zeiten; sie wird nach der Größe des Gewerbebetriebs (in der Regel nach der Zahl der Arbeiter), nicht nach dem wirklichen Gewinn des Geschäftsinhabers berechnet, der durchaus nicht immer mit der Zahl der Gehülfen steigt oder fällt; die Kapitalrentensteuer kann bei den so unendlich gesteigerten Verkehrsbeziehungen und der unübersehbaren Masse von Staats- und Industriepapieren, die überall Eingang gefunden haben, allzuleicht umgangen werden und bietet in der That nicht die geringste Gewähr einer billigen Vertheilung, wie sie auch erfahrungsgemäß nicht entfernt einen der Menge des vorhandenen Kapitals entsprechenden Ertrag liefert.

Direkte Steuern.

Einkommensteuern.

Unter diesen Umständen beschäftigt, schon seit langer Zeit die Idee einer allgemeinen, alle anderen Steuerarten umfassenden und absorbirenden Einkommensteuer, aus der alle staatlichen Bedürfnisse gedeckt würden und die je nach der Finanzlage höher oder geringer angesetzt werden könnte, die öffentliche Diskussion, und kehrt immer wieder, so oft auch die bisher gemachten

Vorschläge zu ihrer Realisirung sich als unausführbar gezeigt haben. Hiezu wäre erforderlich, das reine Einkommen jedes Staatsangehörigen (er sei Beamter, Kapitalist, Gewerbtreibender, Landwirth ꝛc.) nach Abzug aller Passiven und Kosten zu berechnen und entweder mit einer absolut gleichförmigen Steuer, je nach seiner Höhe, zu belasten (was dem Prinzip der allgemeinen Gleichheit wohl am besten entsprechen würde) oder aber, was gewöhnlich verlangt wird, die geringsten Einkommen freizulassen und dafür die größeren mit einer progressiv steigenden Beitragspflicht zu belegen. Das Einkommen der meisten Menschen ist jedoch von so vielen Zufälligkeiten abhängig, setzt sich aus so verschiedenen Bestandtheilen zusammen und ist sogar in seinem Werthe so ungleichförmig (das des Einen ist so festbegründet, als menschliche Verhältnisse überhaupt begründet sein können, das des Andern kann von Heute auf Morgen in Nichts zerrinnen), daß seine Berechnung fast unmöglich ist und die Klagen über ungleiche Vertheilung der Staatslasten sicherlich in zehnfach verstärktem Maaße wiederkehren würden, wollte man dieses System in der That in aller Consequenz durchführen; dasselbe müßte außerdem, um erfolgreich zu sein und die ungeheure Summe der gesammten Staatsbedürfnisse allein hervorzubringen, so unerbittlich gehandhabt werden und zu einem so unerträglichen Spionirsystem Aller gegen Alle (um Veruntreuungen zu entdecken) führen, daß die öffentliche Moral und unser gesammtes gegenwärtiges, auf die freie Arbeit und Selbstständigkeit des Individuums gegründetes gesellschaftliches System darüber zu Grunde gehen müßten. Das Leben mit seinen tausendfältigen Verzweigungen und Verschiedenheiten läßt sich eben nicht in die starre Consequenz einer mathematisch richtigen Formel pressen; so lange die Menschen so bleiben wie sie sind, kann eine vollständig gleiche Vertheilung der Staatslasten auch auf diesem Wege so wenig erreicht werden, als z. B. eine absolut gleichförmige Wehrpflicht, eine gleiche Vertheilung von Genuß und Arbeit, von Bildung und Wohlstand. Es ist kaum zu bezweifeln, daß unsere gegenwärtigen Steuersysteme, trotz ihrer Unvollkommenheiten, die allerdings zu steten Verbesserungsversuchen auffordern, mit ihrer Vielheit von Steuern schließlich noch mehr Garantie dafür bieten, daß jeder Staatsangehörige auf die eine oder andere Art, direkt oder auf Umwegen, wenigstens Etwas zu den allgemeinen Lasten beitragen muß, als das System einer ausschließenden Einkommensteuer, für das, wie für viele andere gute Dinge, die Welt noch lange nicht reif sein dürfte.

b. Das Finanzwesen und die Steuergesetzgebung des deutschen Reichs.

Das deutsche Reich, als ein selbstständiger, zur Wahrung und Befriedigung der höchsten Interessen der deutschen Nation berufener Staatsorganismus führt einen eigenen, von dem der Einzelstaaten getrennten Haushalt und bedarf zur Erhaltung der deutschen Heeresmacht und Marine, Reichshaushalt.

zu seiner Vertretung und zum Schutz der deutschen Staatsangehörigen im Auslande und endlich zur Erhaltung der zahlreichen gemeinsamen Behörden und Institutionen sehr bedeutender Mittel. Die Art, wie dieselben aufgebracht werden, erinnert, wie die Reichsverfassung selbst, einerseits an die Entstehung des Reichs aus einem Vereine fast vollkommen unabhängiger Staaten (dem alten deutschen Bunde), andererseits trägt sie das durch den deutschen Zollverein zuerst eingeführte Gepräge eines einheitlichen Staatswesens; die Reichseinnahmen setzen sich zusammen aus Zöllen und Reichssteuern, die direkt in die Reichskasse fließen und aus den sog. Matrikularbeiträgen, d. h. den nach der Kopfzahl der einzelnen Staaten festgesetzten Beitragsquoten, die von den einzelnen Regierungen an die Reichskasse gezahlt werden müssen. Gegen die letzteren, welche den Reichshaushalt immerhin in einer gewissen Abhängigkeit von dem Haushalte der einzelnen Staaten erhalten, und die außerdem die kleineren, industriell wenig entwickelten Staaten unverhältnißmäßig bedrücken, hat sich bekanntlich eine Agitation erhoben, die voraussichtlich zu ihrer Beseitigung und Ersetzung durch Reichssteuern führen wird.

Reichssteuern und Matrikularbeiträge.

Finanzverwaltung des Reichs.

Wie schon auf S. 12 bemerkt, wird die Finanzverwaltung des deutschen Reiches, bei dem Fehlen besonderer Ressortminister, unter der direkten Verantwortlichkeit des Reichskanzlers von der Centralabtheilung des Reichskanzleramtes geführt, und steht, wie in allen constitutionellen Staaten, unter der Kontrole des Reichstags, ohne dessen Bewilligung weder eine Ausgabe gemacht, noch eine neue Einnahmsquelle eröffnet werden kann. Die Budgetperioden sind einjährig, dem Reichstage ist über die ordnungsmäßige Verwendung der bewilligten Gelder, die außerdem durch die Revision des obersten Rechnungshofes, einer von dem Reichskanzler unabhängigen kollegialen Behörde, garantirt wird, zur Entlastung alljährlich Rechnung abzulegen.

Die gemeinschaftlichen Einnahmen fließen:

1. aus den Zöllen.

Zollverwaltung.

Das deutsche Reichsgebiet bildet bekanntlich, mit Ausschluß der Freihäfen Hamburg und Bremen, ein gemeinschaftliches Zoll- und Handelsgebiet, und die bewährte Organisation des Zollvereins ist auch nach dessen Aufgehen im Reiche insoweit beibehalten worden, daß die Bundesregierungen zur Kontrole des Zollwesens je eine gewisse Zahl von höheren Zollbeamten ernennen, die (jedoch in der Eigenschaft als Reichsbeamte) den einzelstaatlichen Zollämtern begegeben werden. Mit dieser Einschränkung besorgt jeder Bundesstaat die Erhebung und Verwaltung der Zölle selbstständig; die bayerischen Zollbehörden, welche seit der Auflösung des Handlsministeriums dem k. Finanzministerium untergeben sind, stehen in jeder Hinsicht den übrigen Staatsbeamten gleich. Der Ertrag der Zölle fließt, abzüglich der gewährten Ermäßigungen oder Ausfuhrprämien sowie der Erhebungs- und Verwaltungskosten in die Reichskasse; der Ausschuß des

Bundesrathes für das Rechnungswesen beschließt auf Grund der von den Einzelregierungen gelieferten Nachweise über die jährliche Feststellung der von den Einzelstaaten vierteljährlich in die Reichskasse abzuliefernden Beträge.

Das allgemeine Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 gestattet in der Regel die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr aller Erzeugnisse der Natur, sowie des Gewerb- und Kunstfleißes, sowohl für den gegenseitigen Verkehr der Zollvereinsstaaten, wie für den Verkehr mit dem Auslande; Verbote sind nur in außergewöhnlichen Fällen aus gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Gründen statthaft. Die Durchfuhr ist ganz abgabenfrei; auch die Einfuhr und Ausfuhr ist frei, sofern nicht ausdrücklich im amtlichen Tarif (S. 208) ein Zoll festgesetzt ist. Die Erhebung des Zolles geschieht in der Regel nach dem Gewichte, ausnahmsweise auch nach der Stückzahl oder dem Werthe; für die Verpackung der Waaren (Tara) wird regelmäßig ein Abzug gestattet. Die Verpflichtung zur Zahlung des Zolls tritt ein, wenn der betr. Gegenstand das Reichsgebiet betritt oder verläßt, es kann jedoch den Kaufleuten gestattet werden, die Waaren unverzollt unter gehöriger Kontrole zu lagern und erst beim Verkaufe den Zoll zu entrichten (Entrepôtsystem). Der Besitzer der Waare, sei er wer er wolle, (auch der bloße Frachtführer) haftet für den Zoll; eventuell hält sich die Zollbehörde an die Waare selbst. Alle Zollforderungen (auch Rückforderungen von zuviel bezahltem Zolle) verjähren in einem Jahre von dem Tage ab, an welchem die Waare in freien Verkehr gesetzt wurde. Die Einfuhr und Ausfuhr hat die sog. Zollstraßen zu benützen, nämlich die Seehäfen, die Eisenbahnen und die bedeutenderen Landstraßen. Ein Strich Landes von gewisser Breite von der Auslandsgrenze gegen das Inland zu bildet den Zollgrenzbezirk, der von dem letzteren durch eine Binnenlinie getrennt wird, und in dem besondere Verkehrsbeschränkungen statthaft sind.

Des Vereinszollgesetz.

Die Einfuhr oder Ausfuhr verbotener Gegenstände (Kontrebande) wird mit dem doppelten Werthe derselben (mindestens mit 30 *M.*) und der Konfiskation bestraft; die Entziehung des schuldigen Zolles (Defraudation) mit dem vierfachen Werthe und der Konfiscation, wozu die Entrichtung des defraudirten Zolles tritt. In beiden Fällen tritt bei dem Mangel einer böswilligen Absicht nur eine Ordnungsstrafe bis zu 150 *M.* ein, dagegen kann die Strafe um die Hälfte geschärft werden, wenn geheime Behältnisse oder die Verletzung der amtlichen Siegel gebraucht werden, um die Zollbehörden zu täuschen. Der einfache Rückfall zieht die Verdoppelung der Geldstrafe, weiterer Rückfall eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren nach sich; die Führung von Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen bei Verübung einer Kontrebande oder Defraudation ist mit einer selbstständigen Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre, die Verletzung eines amtlichen Waarenverschlusses (ohne Absicht der Defraudation) mit Geldstrafe bis zu 300 Thalern bedroht. Handel-

Kontrebande und Defraudation.

und Gewerbtreibende haften für ihre Kinder, Dienstboten u. s. w., Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsgesellschaften für ihre Angestellten. Die Bestechung eines Zollbeamten und die thätliche Widersetzung wird nach dem Strafgesetzbuche mit Gefängniß, in leichteren Fällen mit einer Geldbuße bis zu 60, resp. 150 Thalern gestraft. Unbekanntschaft mit den Zollvorschriften schützt nicht vor Strafe; die Vergehen der Kontrebande und der Defraudation verjähren in drei Jahren, einfache Ordnungswidrigkeiten in einem Jahre.

2. aus der Salzsteuer.

Bayer. Gesetz vom 16. Nov. 1867.

Durch Vertrag unter den früheren Zollvereinsstaaten wurde das Staatsmonopol für die Fabrikation und den Verkauf des Salzes aufgehoben und dafür (in Bayern durch Gesetz vom 16. Nov. 1867) eine Steuer von 2 Thalern auf den Zentner Salz eingeführt. Die Fabrikanten von Salz sind verpflichtet, den Beginn ihres Geschäftsbetriebs sechs Monate vorher der Zollbehörde anzuzeigen und die Kontrole durch ein für jede Fabrik besonders zu errichtendes Steueramt zu gestatten und deren Kosten zu tragen; sie müssen allen für erforderlich erachteten Aufsichtsmaßregeln nachkommen, z. B. ihre Lokalitäten einfriedigen und für Unberufene verschlossen halten, die nöthigen Vorrichtungen zur Denaturirung des nicht für menschlichen Gebrauch, sondern zum Viehfutter oder zu gewerblichen Zwecken verwendeten Salzes, das steuerfrei ist, herstellen, das Salz nur in den hiefür bestimmten, unter dem Mitverschlusse der Aufsichtsbeamten und besonders sorgfältig verwahrten Magazinen aufbewahren u. s. w. Aus denselben darf das Salz nur versteuert und in Quantitäten von wenigstens einem halben Zentner zum Konsum abgegeben werden; (der Verkehr mit dem einmal versteuerten Salze dagegen unterliegt keiner Beschränkung). Jede Art von Defraudirung der Salzsteuer wird mit dem vierfachen des schuldigen Steuerbetrags, der nebenbei ebenfalls entrichtet werden muß, (mindestens aber einer Buße von 15 fl.), und der Konfiskation des unversteuerten Salzes gestraft; diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt und das dritte Mal vervierfacht; schon beim einfachen Rückfalle wird ein Salzwerkbesitzer des Rechts verlustig, dasselbe selbst zu verwalten. Nur dann, wenn nachgewiesen wird, daß eine Defraudation nicht begangen werden wollte oder konnte, tritt an Stelle der Geldstrafe und der Konfiskation eine Ordnungsstrafe von 30—3500 fl.

Defraudirung.

3. auf inländischen (Runkelrüben-) Zucker.

Zuckersteuer.

Nach Gesetz vom 26. Juni 1869 ist vom Zentner roher Rüben eine Steuer von 80 ₰. zu entrichten. Bei der Ausfuhr von fabrizirtem Zucker wird ein Theil der Steuer rückvergütet. Die Einfuhr von ausländischem (Kolonial-) Zucker ist mit einem der inländischen Steuer entsprechenden Zolle (von 12, resp. 15 ℳ. per Ztr.) belastet.

4. auf die Tabakproduktion.

Tabaksteuer.

Das Gesetz vom 26. Mai 1868 legt auf je sechs preußische Qua-

dratruthen (geringere Flächen bleiben unberücksichtigt) Tabaklandes eine Abgabe von 60 ₰. Der Tabakproduzent ist verpflichtet, die bepflanzten Grundstücke der Steuerbehörde vor Ablauf des Monats Juli einzeln anzugeben; versäumte oder unrichtige Abgabe wird mit dem vierfachen, resp. doppelten Betrage der treffenden Steuer, die außerdem ebenfalls zu entrichten ist, gestraft. Die Steuer wird halbjährig, im April und Dezember gezahlt; Nachlässe an derselben können bewilligt werden, wenn die Ernte durch außergewöhnliche Naturereignisse ganz oder zum Theil verdorben ist. Für exportirten Tabak wird eine Steuerrückvergütung gewährt.

5. auf den Wechselverkehr.

Das Gesetz vom 10. Juni 1869 verordnet für sämmtliche inländische Wechsel vor ihrer Inkurssetzung bei Meidung einer Strafe des Fünfzigfachen der treffenden Steuer eine Abgabe, die bis zu 50 Thlrn. 1, bis 100 Thlrn. 1½, bis 200 Thlrn. 3, bis 300 Thlrn. 4½ und für jedes weitere angefangene Hundert je 1½ Silbergroschen beträgt und entweder durch Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket (Wechselformular), oder durch das Aufkleben der entsprechenden Stempelmarken entrichtet wird. Die Verwendung eines bereits gebrauchten Stempels wird an Geld von 10—200 Thlrn., die Veräußerung desselben an Geld bis zu 20 Thlrn. gestraft. Kaufmännische Zahlungsversprechen (billets à ordre) oder Zahlungsanweisungen, (Assignationen) sind ebenfalls stempelpflichtig, nicht aber einfache, nicht weiter acceptirte Checks (Platzanweisungen), Kreditbriefe, Banknoten oder andere auf den Inhaber lautende Schuldbriefe. Wechselstempelsteuer.

6. aus den Post- und Telegraphenüberschüssen,

was auf Bayern keine Anwendung findet (vgl. S. 210), und endlich

7. aus der Bier- und Branntweinproduktion,

deren Besteuerung gleichfalls in Bayern (wie in Würtemberg) nach Art. 4, Ziff. 2 und Art. 35 der Reichsverfassung der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt. (S. S. 6 u. 229 ff.)

c. Das bayerische Finanzwesen.

Die Finanzverwaltung ist in Bayern wie in allen constitutionellen Staaten der Kontrole der Volksvertretung unterworfen, welcher alle zwe Jahre ein genauer Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, das Budget, zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt und über die richtige Verwendung der bewilligten Gelder, die ebenfalls von einem von den Ministern unabhängigen Collegium, dem obersten Rechnungshof controlirt wird, Rechnung abzulegen ist. (Vgl. S. 27). Controle.

Dem Staatsministerium der Finanzen fällt, im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien und dem Staatsrathe, die Aufstellung der Budgetvoranschläge und die Ueberweisung der bewilligten Summen an die einzelnen Staatsministerien, für sich allein die Perception der Einnahmen, die Verwaltung der Staatsgüter und Regalien, die Verwaltung der Staatsschulden (unter Theilnahme der Landtagscommissäre) und das Cassa- und Organe.

Revisionswesen zu. Seine Organe für die allgemeine Finanzverwaltung sind die Regierungen, K. d. Fin. und die Rentämter; für die Administrationen einzelner wichtiger Zweige derselben bestehen eigene Centralbehörden (Zoll-, Eisenbahn-, Post-, Berg-, Salinen-, Forst-Behörden). Die Sorge für die Deckung der Staatsbedürfnisse umfaßt, außer der Verwaltung und Erhaltung derjenigen Vermögensobjekte, welche zwar keine Einnahme abwerfen, aber doch zu Staatszwecken dienen, wozu insbesondere die Staatsgebäude aller Art, (Amtslocalitäten und Dienstwohnungen, Gebäude zu Unterrichts- oder Kunstzwecken, Gefängnisse, Kasernen ꝛc.) mit ihrem Mobiliar gehören, folgende Hauptobjekte:

Staats-Domänen.

1. Die Verwaltung der Staatsgüter (Domänen), unter welchen die Forsten den ersten Rang einnehmen. Als leitender Gesichtspunkt gilt hiebei die Nachhaltigkeit der Nutzung, die nicht zu Gunsten eines einmaligen größeren Erträgnisses beeinträchtigt werden darf. Der Staat ist hier ganz in derselben Lage wie ein Privatbesitzer; wie dieser muß er suchen, mit möglichst geringem Aufwand das höchstmöglichste Erträgniß zu erzielen, verbesserte Wirthschaftsmethoden einzuführen, für seine Produkte die besten Absatzwege und die lohnendsten Preise zu erreichen u. s. w. Doch kann für den Staat niemals der Eigennutz ausschließend maßgebend sein; es ist häufig möglich, durch eine geringe Einbuße an dem direkten Ertrage entweder einzelnen berücksichtigungswerthen Volksklassen eine verhältnißmäßig große Wohlthat zu erweisen, oder durch Förderung des Landbaues, der Industrie ꝛc. die Steuerfähigkeit ganzer Distrikte zu erhalten und zu heben, und in solchen Fällen würden die Finanzbehörden durch starres Festhalten an dem Prinzip des größtmöglichen Ertrages ihre eigentliche Aufgabe verkennen. Aus diesen Gründen wird z. B. die Abgabe von Brennholz und von Nutzholz gegen eine bestimmte Taxe, die den Marktwerth nicht erreicht, von Sämereien und Pflänzlingen, von Streu u. s. w. aus den Staatswaldungen in gewissen Fällen gestattet. — Die übrigen Staatsgüter sind zum größten Theile verpachtet (so auch die verschiedenen dem Staate gehörigen Heilbäder, da ihre Verwaltung zu umständlich und zu kostspielig sein würde). Zur Veräußerung eines Staatsgutes, dessen Werth 50 fl. übersteigt, ist die k. Genehmigung erforderlich, und ist dieselbe in der Regel durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden zu bewerkstelligen;

Staatliche Industriezweige.

2. der Betrieb der ausgedehnten Industriezweige, welche früher dem Staate allein zustanden, (Regale und Monopolien) und bei denen auch jetzt noch, wenigstens in faktischer Beziehung die staatliche Thätigkeit in hervorragender und für die übrigen Konkurrenten tonangebender Weise in Betracht kömmt. Dahin gehören vor Allem

der Eisenbahnbetrieb, — ein Staatsmonopol ist derselbe bekanntlich nicht (vgl. S. 210) und die Vereinigung aller Eisenbahnlinien in staatlichem Eigenthum im dies s. Bayern ist nur ein Zufall,

die Gewinnung von Kochsalz aus Bergwerken (Berchtesgaden) und Salzquellen (Reichenhall, Traunstein und Rosenheim, — der Gewinn aus der Salzfabrikation fließt in die bayerische, die Salzsteuer, die zu den Zöllen gerechnet wird, in die Reichskasse — und der Betrieb der Staatsbergwerke, — auch der Bergbau ist seit dem Berggesetz vom 20. März 1869 kein Staatsmonopol mehr; es steht vielmehr jedem Privatmanne frei, unter Beobachtung der daselbst vorgeschriebenen Formalitäten gegenüber dem einschlägigen Bergamt unter Entrichtung der Grubenfeldabgabe von 9 kr. per Hektar (Ges. vom 6. April 1869) und selbstverständlich der allgemeinen Einkommensteuer, wovon die Staatsbergwerke befreit sind, neue Berechtigungen zum Bergbau zu erwerben, dahingegen das bloße Eigenthumsrecht am Grund und Boden nicht die Berechtigung in sich schließt, nach gewissen Mineralien, insbesondere Metallen, Stein- und Braunkohle zu graben.

Sowohl für die Salzfabrikation, als für den Bergbau bestehen eigene Behörden (Salinen-, Berg- und Hüttenämter), die den Betrieb leiten, den Verkauf der Produkte besorgen, und von der General-Bergwerks- und Salinenadministration beaufsichtigt werden. — Minder bedeutend und nicht eben gewinnbringend sind einige andere dem Staate gehörende größere industrielle Unternehmungen, wie die Lindauer Bodenseedampfschifffahrt und der Ludwig-Donau-Main-Canal;

3. die Post- und Telegraphen-Administration, welche das einzige noch aufrecht gebliebene Regal darstellt, und deren Ertrag, wie schon bemerkt, auf Grund der Versailler Verträge und der Reichsverfassung der bayer. Staatskasse vorbehalten bleibt; *Post- und Telegraphen-Regal.*

4. verschiedene geringfügigere Einnahmen, so eine jährlich von Oesterreich zu zahlende Rente von 100000 fl., ein gleicher Betrag von der Rheinpfalz als Aequivalent für den daselbst noch nicht eingeführten Malzaufschlag, die Erträgnisse der Perlenfischerei und Goldwäscherei, Erlöse aus der Occupation herrenloser Objekte und Erbschaften 2c.; *Kleinere Renten.*

endlich aber und hauptsächlich

5. die Steuern, die sich in direkte und indirekte theilen (vgl. S. 217 ff.), über welche nachstehend, wie es der Bedeutung des Gegenstandes entspricht, ausführlich gehandelt ist. *Steuern.*

d. Die indirekten Steuern in Bayern.

Die indirekten Steuern bestehen im Königreich Bayern: *Taxen.*

1. in den Taxen,*) d. h. den für die Inanspruchnahme der ge-

*) S. Taxregulativ vom 28. Mai 1852. Vgl. auch W. Bocke, k. b. Reg.-Rath, die bayer. Tax- und Stempelnormen in alphabetischer Zusammenstellung. Nördlingen, C. H. Beck'sche Buchhandlung.

richtlichen oder administrativen Thätigkeit von den Betheiligten zu bezahlenden Abgaben, sowie den Geldstrafen, insoweit die letztern nicht durch Gesetz oder Verordnung besonderen Kassen (den Gemeinde-, Schul-, Armenkassen u. s. w.) zugewiesen sind. Als leitender Grundsatz gilt hiebei, sowohl für die Gerichte wie für die Verwaltungsbehörden, daß jede Thätigkeit einer Staatsbehörde, die in privatem Interesse oder durch privates Verschulden veranlaßt wird, taxirt wird, während keine Taxe zu entrichten ist, wenn das öffentliche Interesse ausschließlich oder vorwiegend betheiligt erscheint (z. B. in Conskriptions-, Schul-, Armenpflegschaftssachen 2c.). Die Taxen für die Strafrechts- und die streitige Civilrechtspflege, (gleichwie die für die Staatskasse nicht in Betracht kommenden Gebühren für Advokaten, Rechtspraktikanten und Gerichtsvollzieher, s. hierüber im II. Band) sind in besonderen Verordnungen geregelt und meistens ohne Rücksicht auf die Bedeutung der Sache oder den Werth des Streitobjekts in festen Beträgen normirt; die Taxen von den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dagegen berechnen sich meist nach dem Werthe der Sache, z. B. bei Verträgen, Besitzveränderungen, Erbschaften und Vermächtnissen 1 ₰. von jeder Mark, in letzterem Falle bei Seitenverwandten 2—4 ₰. von jeder Mark, bei den übrigen Erben und Legatarien 6 ₰. von jeder Mark; (Dienstboten des Erblassers haben eine Erbschaftstaxe nicht zu entrichten, wenn die Erbschaft 2c. unter 600 ℳ. beträgt). Auch bei den Angelegenheiten der inneren Verwaltung, bei denen indeß die Fälle von Taxbefreiung viel häufiger sind, bestehen in der Regel feste Taxsätze. Die Umrechnung der fixen, ohne Rücksicht auf den Geldwerth des betr. Gegenstandes in gleichmäßigen Größen festgesetzten Taxen in Reichswährung erfolgt in der Weise, „daß an Stelle von je 1 kr. und darunter 3 ₰., von je 1 fl. 1 ℳ. 80 ₰. treten", die Umrechnung der fixen nach bestimmten Geldsummen festgesetzten Taxen nach gleicher Vorschrift, so zwar, daß bei der zur Grundlage der Berechnung dienenden Geldsumme der Gulden zu 2 ℳ. angesetzt wird (Art. 4 und 5 des Ges. v. 8. Nov. 1875). Die Gebühr für eine Jagdkarte wird mit 15 ℳ., statt bisher 8 Gulden erhoben, vgl. S. 183. Festgesetzt und erhoben wird die Taxe von derjenigen Behörde, welche die fragliche Verhandlung geleitet hat; Beschwerden werden von der Kreisregierung, K. d. F., und in II. Instanz (Berufungsfrist 14 Tage) von dem Finanzministerium verbeschieden.

Stempel. 2. in den Stempelgebühren,*) die für die Legalisation von Schriftstücken und Urkunden jeglicher Art (s. darüber auch in Band II.) zu entrichten sind, und wie die Taxen in Gradationsstempel (nach

*) Stempelordnung vom 18. Dez. 1812 und Stempelgesetz vom 11. Sept. 1825. Vgl. auch W. Bocke, k. b. Reg.-Rath 2c.: Die bayerischen Stempelnormen in alphabetischer Uebersicht zusammengestellt. Nördlingen, C. H. Beck'sche Buchhandlung.

Art. 10 des Ges. v. 8. Nov. 1875 von 5—49 ℳ. nun **10** ₰., von 50—199 ℳ. **20** ₰., von 200—499 ℳ. **50** ₰., von 500—999 ℳ. **1** ℳ., von 1000—1999 ℳ. **2** ℳ., von 2000—2999 ℳ. **4** ℳ. betragen und hauptsächlich angewandt werden bei Deservitenrechnungen und Quittungen der Kaufleute ꝛc., über Zahlungsempfänge Seitens einer Staats- und anderen öffentlichen Kasse) und Fixa (einerseits bei Eingaben, Justizprotokollen anstatt wie früher 3 kr. nunmehr **20** ₰., bei Hypotheken-, Cessions-, Inventurprotokollen anstatt 15 kr. nun **50** ₰., für die z. B. bei Erhebung in den Fürstenstand ausgefertigten Urkunden **360** ℳ.; andererseits bei Besoldungs- und Pensionsbescheinigungen 1 ₰. von jeder ℳ. des Jahresgehalts) zerfallen. Die Abgabe wurde bisher durch Benützung von Stempelpapier entrichtet, an dessen Stelle nunmehr die bequemeren Stempelmarken (zum Aufkleben) treten werden. Die Defraudation der Stempelsteuer ist mit verschiedenen, theilweise sehr hohen Strafen bedroht.

3. in dem Malzaufschlag, (der einzigen zu Gunsten der Staatskasse in Bayern bestehenden Consumtionssteuer), neu geregelt durch Gesetz vom 16. Mai 1868.*) Sie trifft alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide (nicht bloß Gerstenmalz), das zur Erzeugung von Bier, Branntwein oder Spirituosen, Essig oder Hefe verwendet wird, sobald es zum Brechen zur Mühle oder (bei der Branntweinbrennerei) zur Bearbeitung als Grünmalz zum Betriebsort gelangt ist. Auch ungemälztes Getreide, allein oder mit Malz gemischt, ist steuerpflichtig. Malzsurrogate bei der Bierbrauerei zu verwenden, ist bei Geldstrafe von 100—300 fl. verboten, und zwar darf zur Braunbierbereitung nur Gerstenmalz gebraucht werden. Ausgewachsenes Getreide ist steuerfrei, ebenso Malz, das zu andern als den oben angegebenen Zwecken gebraucht wird. Der Steuersatz beträgt vom Hektoliter Malz oder Getreide 4 ℳ.; (Beträge unter 4 Liter bleiben außer Ansatz) er ist vom Eigenthümer zu entrichten; Staats- und Gemeindebehörden, Corporationen ꝛc. sind der Steuer ebenfalls unterworfen. Ein Nachlaß der Steuer ist nur dann zu gewähren, wenn das Malz oder Getreide oder die aus demselben bereiteten Fabrikate vom Transport zur Mühle an bis zur Aufspeicherung in den Lagerkellern durch Zufall so beschädigt wurden, daß eine lohnende Verwendung nicht mehr möglich ist, — in welchem Falle Gesuche, unter Mitwirkung des Aufschlageinnehmers, bei der Gemeindebehörde anzubringen sind und von der Regierung, K. d. F. in 1., dem Finanzministerium in 2. Instanz verbeschieden werden. Eine Rückvergütung der Steuer wird dagegen für das in Fässern über die bayer. Landesgränze versendete Bier in Quantitäten von mindestens 60 Litern gewährt, wobei Defraudation mit dem zehnfachen Betrag der widerrechtlich beanspruchten Ver-

Objekt des Malzaufschlags.

Steuersatz ꝛc.

Nachlässe.

Rückvergütung.

---

*) Anmerk. Vgl. Handbuch für das Malzaufschlagswesen in Bayern, von W. Bocke, k. b. Reg.-Rath. 2 Bde. Nördlingen, C. H. Beck.

gütung bestraft wird (vgl. Bekanntmachung vom 3. Nov. 1874, die Verwaltung der Aufschlaggefälle betr.).

Controle. Um die richtige Erhebung dieses für die bayer. Staatskasse sehr wichtigen Gefälls, auf dessen Ertrag die Verzinsung und Tilgung der älteren Staatsschuld in erster Linie angewiesen ist, zu sichern, enthalten die Artikel 12—103 des Gesetzes detaillirte, und theilweise sehr strenge Controlvorschriften, deren Uebertretung (ohne Rücksicht auf die Nachzahlung des schuldigen Steuersatzes) nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches an Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft wird, soferne nicht ein höheres oder geringeres Strafmaß im Gesetze selbst vorgesehen ist. Es ist zu beachten, daß nach dem Strafgesetzbuche fahrlässige Uebertretung ebenso strafbar ist, als absichtliche, und daß Anstiftung und Hilfeleistung ebenfalls bestraft werden. Die Erhebung des Aufschlags ist den Organen der Zollverwaltung, und da, wo Zollbehörden nicht bestehen, den für gewisse Bezirke eigens aufgestellten Aufschlagseinnehmern zugewiesen, die an Stelle der nunmehr (Verordn. vom 9. Juni 1874) aufgelösten Oberaufschlagämter von den Hauptzollämtern und der Generalzolladministration controlirt werden, und unter deren Leitung die Ausführung der auf das Aufschlagswesen bezüglichen Controlvorschriften überwachen und Contraventionen zur Anzeige bringen, die, wenn sich der Uebertreter nicht freiwillig dem Strafausspruche des Hauptzollamts fügt, von den Strafgerichten abgeurtheilt werden; im Voraus ist diesem Beamten, den Einnehmer, resp. Zollverwalter die Absicht, Malz brechen oder Grünmalz bereiten zu lassen, anzuzeigen und bei ihm eine Bescheinigung, Pollette, zu erholen, die auf ein bestimmtes, genau einzuhaltendes Quantum ausgestellt und dem Müller zugleich mit dem Malz übergeben werden muß; ohne eine solche ist das Brechen des Malzes unter keiner Bedingung statthaft. Die Malzbereitung darf nur auf öffentlichen, nicht transportablen und der fortwährenden Aufsicht der Aufschlagsbeamten unterworfenen Mühlen oder Grünmalzquetschmaschinen, deren Neuerrichtung von amtlicher Genehmigung abhängig ist, erfolgen; die Abmessung muß entweder mit einem von der Staatsregierung genehmigten und dem amtlichen Verschlusse unterstellten Messungsapparat oder mit vorschriftsmäßig geeichten Hohlmaaßen geschehen. Malzmühlen- oder Quetschmaschinen, die nur für den Bedarf eines einzelnen Besitzers oder Etablissements mahlen sollen (Partikularmalzmühlen) bedürfen der oberaufschlagamtlichen Genehmigung und müssen mit einem amtlich verschlossenen Messungsapparat versehen sein. Jede Mühle oder sonstige Fabrikanlage (Bierbrauerei, Essig- oder Hefefabrik), ja sogar jede einzelne Vorrichtung oder Maschine, die zur Malzbereitung benützt werden könnte, unterliegt der besonderen Aufsicht der Staatsregierung; um mißbräuchliche Umgehung des Aufschlags zu verhüten, ist es nur mit amtlicher Genehmigung gestattet, eine Hausmühle für Getreide oder eine Futterschrotmaschine zu

Marginal notes: Aufschlagsbehörden. — Malzmühlen. — Messungsapparate.

landwirthschaftlichen Zwecken aufzustellen; die letzteren müssen bei Neuanfertigung mit einem amtlich verschlossenen Messungs- und Kontrolapparat versehen werden. Die Einfuhr gebrochenen oder ungebrochenen Malzes oder Getreides aus dem Auslande und die Benützung ausländischer Mühlen oder Quetschmaschinen ist dem zuständigen Einnehmer, bei dem auch die Pollette in vorgeschriebener Form zu erheben ist, vorher anzuzeigen (ebenso binnen 12 Stunden das Eintreffen des Malzes); der Aufschlag ist zu entrichten, wenn die Frucht zur Bereitung von Bier, Branntwein ꝛc. gebraucht wird, nur eine geringere zwischen den ehemaligen Zollvereinsstaaten verabredete gleichmäßige Uebergangssteuer dagegen, wenn sie zu anderen Zwecken dient; Aufschlag oder Steuer werden rückvergütet, wenn die bloß zur Bearbeitung in Bayern eingeführte Frucht sofort wieder über die Landesgrenzen zurückgeführt wird. Im Inlande ist der Verkehr mit gebrochenem Malze allgemein untersagt; dasselbe muß von der Mühle weg ohne Unterbrechung des Transports an den Betriebsort gebracht und daselbst entweder verarbeitet oder gelagert werden. Für die Zahlung des Aufschlags gewährt das Gesetz mehrmonatliche Fristen; frühere Zahlung ist von dem Haupt-Zollamte, eine weitere, nur im Falle besonderer Unglücksfälle ertheilte Stundung von der Kreisregierung, K. d. F., zu genehmigen. Die Entrichtung des Aufschlags bei der Erholung der Pollette kann nur von Ausländern oder Pächtern verlangt werden, die keine genügende Kaution zu leisten vermögen. Ueber die Lokalmalzaufschläge vgl. S. 33.

Ein- und Ausfuhr des Malzes.

Aufschlagszahlungstermin.

e. Die direkten Steuern in Bayern.

Direkte Steuern.

Die direkten Steuern beschränken sich in Bayern auf die Grund-, Haus- (Ges. vom 15. Aug. 1828, sammt Nachträgen), Gewerbe- (Ges. vom 1. Juli 1856), Capitalrenten- und Einkommensteuer (Gesetze vom 4. Juni 1848, 11. Juli 1850 und 31. Mai 1856). Der Entwurf eines Hundesteuergesetzes unterliegt noch der Entscheidung der Volksvertretung. Gegenüber den in der Presse zuweilen auftauchenden Klagen über angeblichen Steuerdruck mag daran erinnert werden, daß sowohl in der Höhe der Steuersätze, sowie hinsichtlich des fiskalischen Verfahrens bei der Veranlagung und Eintreibung der Steuern im Königreiche Bayern unter allen größeren europäischen Staaten die mildesten Grundsätze herrschen, und daß anderwärts ganze Kategorien von Steuern bestehen (z. B. Thür- und Fenstersteuer, Luxussteuern aller Art, Abgaben auf Hausthiere, Wagen, Pferde, Dienstboten) die in Bayern zur Zeit vollständig unbekannt sind.

1. Die Grundsteuer.

Grundsteuer.

Gegenstand derselben ist die gesammte Bodenfläche Bayerns mit Ausnahme jedoch der öffentlichen Straßen und Plätze, Kirchhöfe und gänzlich unproduktiver Stellen ohne Rücksicht auf die Art der Benutzung

oder die Person des zeitweiligen Besitzers. Der Flächeninhalt aller Grundstücke ist bekanntlich durch eine viele Jahre hindurch fortgesetzte, mit ungeheuren Kosten (über 20 Mill. Gulden) vollendete trigonometrische Messung und Berechnung (Katastrirung) ermittelt worden, bei welcher für jede Steuergemeinde besondere Pläne gefertigt wurden, auf denen die einzelnen Grundstücke (Aecker, Wiesen, Waldungen) in unveränderlicher Nummerirung vorgetragen werden. Von diesen Plänen besitzt jede Gemeinde zwei Exemplare, deren eines im Archiv aufbewahrt wird, während das andere zur Eintragung der durch Wirthschaftsveränderungen erforderlich werdenden Correkturen dient.

Ermittelung des steuerbaren Betrags. Die Steuer wird auf den **Ertrag** gelegt, den das einzelne Grundstück vermöge seiner Lage und Bodenbeschaffenheit zu liefern im Stande ist, also bei Aeckern auf den Ertrag an Körnern, (unter Freilassung aller Nebennutzungen, des Strohs, der Brachfrüchte u. s. w.), bei Waldungen auf den bei entsprechendem Wirthschaftsbetrieb zu erwartenden Ertrag an Bau- und Brennholz u. s. w. Classifikation der Grundstücke. Die Classifikation der Grundstücke geschieht nach Maßgabe der durch die eidliche Angabe der Besitzer im Zusammenhalte mit einer unparteiischen Schätzung durch eigens bestellte Taxatoren ermittelten Ertragfähigkeit (**Bonitirung**) der **Mustergründe** d. i. solcher Grundstücke der betreffenden Gemeinde, die weder besondere Vorzüge noch Mängel an sich tragen, unter Leitung eines Obertaxators durch Entscheidung der Mehrheit der Taxatoren. Bonität. Die niedrigste Bonitätsklasse bildet ein Rohertrag von $^1/_8$ Schäffel Roggenkorn per Tagwerk; je ein $^1/_8$ Schäffel mehr bildet eine neue Klasse. Auf den Ertrag an Roggen werden die übrigen Bodenprodukte in der Weise reduzirt, daß ein Scheffel Roggen, (dessen Werth auf 8 fl. angeschlagen wird) gleich $^2/_3$ Schäffel Waizen, $1^1/_3$ Schäffel Gerste, 2 Scheffel Haber, oder $1^2/_3$ Ctr. Heu gilt u. s. w. Gebäude und Hofräume gehören in die höchste Klasse. Die Steuereinheit von $^1/_8$-Scheffel Roggen oder 1 fl. Ertrag per Tagwerk ist mit einer Steuerquote von 1 kr. belastet; jedes Grundstück bezahlt also soviel Kreuzer Grundsteuer, als es Tagwerke enthält, multiplizirt mit der Ziffer der Bonitätsklasse (z. B. $3^1/_2$ Tagewerk Steuersimplum. der 10. Bonität eine Mark). Diese einfache Beitragsgröße, Steuersimplum genannt, wird forterhoben, selbst wenn der Ertrag durch schlechte Wirthschaft sich vermindert oder das Grundstück unangebaut bleibt. Das Finanzgesetz jeder Budgetperiode bestimmt, wie viele Grundsteuersimpla zu bezahlen sind, d. h. wie vielmal die einfache Grundsteuer entrichtet werden muß.

Nachlässe. **Nachlässe** an der Grundsteuer dürfen, wie bei den direkten Steuern überhaupt (Gesetz vom 1. Juli 1834, die Steuernachlässe betr.) nur dann bewilligt werden, wenn der Ertrag ohne Schuld der Besitzer durch außerordentliche Zufälle (Hagelschlag, Ueberschwemmung, Insektenfraß, Viehseuchen, 2c.) eine bedeutende vorübergehende Abminderung er-

leidet, z. B. wenn der Ernteertrag wenigstens um 1/4 hinter dem Durchschnitte zurückbleibt, oder wenigstens 1/4 des Viehstandes zu Grunde gegangen ist, oder ein solcher Verlust an Baumannsfahrniß erlitten wurde, daß die Beschädigung wiederum wenigstens 1/4 des Gutsertrags ausmacht. Ansprüche auf Steuernachlaß sind binnen 3 Tagen nach Eintritt des Schadens bei dem betr. Rentamte anzumelden; über dieselben wird tax- und stempelfrei auf Grund einer unparteiischen Schätzung verhandelt und von der Regierung, K. d. F. entschieden. Bewilligte Steuernachlässe werden durch das Kreisamtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

2. Die Haussteuer.

Mieth- und Arealsteuer.

Auch für die Erhebung der Haussteuer, welcher sämmtliche Wohngebäude, auf dem Lande wie in den Städten und Märkten unterliegen, ausgenommen allein die Staatsgebäude, öffentlichen Schul- und Erziehungshäuser, die Gebäude von Wohlthätigkeitsanstalten und die bewohnten Schlösser der Standesherrn, ist der Nutzungswerth (Miethsertrag 2c.) maßgebend, und zwar entweder der wirkliche Miethsertrag, der in ähnlicher Weise wie bei der Grundsteuer durch Ermittelung des Miethzinses nach Angabe der Eigenthümer und der Miether bei sog. Musterhäusern und diesem Resultat entsprechende Klassifizirung der übrigen Häuser gefunden wird (wobei jedoch gesetzlich ein Miethsertrag von 9 fl. als Minimum angenommen ist), Miethsteuer, die vom Gulden 1 Kreuzer beträgt) — oder an Orten, wo gar keine Miethsverhältnisse bestehen, und auch eine analoge Schätzung nicht möglich ist, (Ziff. 1.) die höchste (30.) Bonitätsklasse des betr. Grund und Bodens, wobei 1/10 Tagwerk als Minimum, 3/4 Tagwerk als Maximum des Areals gelten, und demgemäß das Minimum 3, das Maximum 25 1/2 kr. in simplo beträgt. (Arealsteuer). Das jedesmalige Finanzgesetz bestimmt, wie vielfach das simplum zu bezahlen sei, wobei nach Gesetz vom 25. Juli 1850 die Arealsteuer stets in dreifachem Betrage wie die Miethsteuer zu entrichten ist, so daß sich der geringste Betrag beider Steuern gleichmäßig auf 9 kr. herausstellt. Für neue Gebäude tritt bei der Miethsteuer eine Steuerfreiheit von fünf, bei der Arealsteuer von zehn Jahren ein. Wenn in einer Gemeinde der Miethsertrag sich bis zu einem Viertel, oder soweit verändert hat, daß an Stelle der Arealsteuer die Miethsteuer oder umgekehrt treten kann, so muß auch eine neue allgemeine Veranlagung der Steuer stattfinden. Ein Nachlaß an der Haussteuer im Einzelnen tritt nur ein, wenn sich der Mieths- oder Gebrauchswerth eines Gebäudes ohne Schuld des Besitzers um wenigstens 1/4 vermindert hat; Verfahren und Zuständigkeit sind ebenso geregelt wie bei der Grundsteuer.

Steuerfreiheit.

Nachlässe.

3. Die Gewerbesteuer.*)

Gewerbesteuer.

Die Gewerbesteuer hat den Zweck, den aus dem Gewerbebetrieb fließenden Ertrag für die Staatskasse steuerbar zu machen, und wird daher ohne Rücksicht auf Beschaffenheit des Gewerbes oder Person des Inhabers von jedem Gewerbtreibenden erhoben, er sei Ausländer oder nicht, durch die Steuerbehörde, in deren Bezirk das zu besteuernde Gewerbe betrieben wird, bei Hausirern allein durch das Steueramt des Wohnorts. Hingegen nennt das Gesetz als nicht zu den Gewerben gehörig und daher von der Gewerbesteuer ausgenommen den Betrieb der Land- oder Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, sowie der hiebei sich ergebenden Nebennutzungen und den Verkauf der eigenen Bodenprodukte, z. B. Torfstecherei, Milch- und Käsewirthschaft rc., wenn sie nebenher von dem Eigenthümer betrieben wird. Der Bergbau ist (s. S. 227) nicht der Gewerbesteuer, sondern der Einkommensteuer und einer speziellen Abgabe unterworfen. Auch die Gewerbesteuer wird, wie bereits angedeutet, vom Ertrage erhoben. Der Maßstab dabei ist die durchschnittliche Ertragsfähigkeit des betreffenden Gewerbes, nicht sein faktischer Ertrag, d. h. der wirkliche Verdienst oder reine Gewinn des Gewerbetreibenden, da dessen Ermittlung als zu schwierig, ja (mit Recht) als unmöglich angesehen wird, und der Ertrag einer der hauptsächlichsten Steuern nicht auf die wechselnden Conjunkturen des Handels oder der Industrie basirt werden kann, ohne den gesammten Staatshaushalt den bedenklichsten Schwankungen preiszugeben. Um jedoch einigermaßen in der Steuerveranlagung den im Gewerbsbetriebe unvermeidlichen Veränderungen nachfolgen zu können, wird die Gewerbesteuer in eine Normal- und eine Betriebsanlage getheilt.

Ertragsfähigkeit.

Normalanlage.

Die Normalanlage ist unveränderlich und wird, unter Zugrundelegung der einfachsten Betriebsart nach Verhältniß der Ertragsfähigkeit welche bei der Classifikation der verschiedenen Gewerbe oder der Festsetzung des Gewerbsteuertarifs in der Weise maßgebend war, daß in die unterste Klasse die niedrigsten und ärmlichsten Gewerbe, Sammeln und Verkauf von Waldfrüchten, Hausirhandel mit Abfällen rc., in die höchsten Klassen Großfabrikation, Bankgeschäft u. dergl. zu stehen kommen und mit der Unterbestimmung erhoben, daß der Steuersatz jeder Klasse mit der Einwohnerzahl des betr. Ortes in 4 Stufen — für Orte unter 1000, von 1000—4000, von 4000—20000, und über 20000 Einwohnern — emporsteigt. Der geringste Steuerbetrag, für ein Gewerbe der ersten niedrigsten Klasse in einem Orte unter 1000 Seelen, beträgt 20 kr.; der höchste für die 33. Klasse in einer Stadt von mehr als 20000 Einwohnern 2500 fl. jährlich.

---

*) Siehe das Genaue rc. in der Ausgabe des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 mit Skala und Tarif. Nördlingen, C. H. Beck.

Die Betriebsanlage dagegen ist veränderlich; ihre Höhe richtet sich, neben der auch hier maßgebenden Rücksicht auf die Bevölkerungszahl des Betriebsortes, nach der Größe oder dem Umfange des betreffenden Gewerbsbetriebes, die nach äußerlichen Merkmalen abgeschätzt wird, in der Regel nach der Zahl der Arbeiter und Gehilfen, eventuell auch nach der Zahl und Größe der vorhandenen Arbeitseinrichtungen, Maschinen u. s. w.; (z. B. der aufgestellten Drehbänke, Webstühle ꝛc,) bei Bierbrauereien und Branntweinbrennereien nach der Größe des Malzverbrauches, und wird festgesetzt auf Grund der gleichermassen wie bei der Normalanlage für jedes Gewerbe getroffene Berechnungsskalen des Gewerbesteuertarifs. Betriebsanlage.

Die Grundlagen ihrer Feststellung bilden die Selbsteinschätzungen, (Fassionen) der Steuerpflichtigen, d. h. die schriftlichen oder mündlichen Erklärungen derselben über diejenigen Momente, von denen die Höhe des Steuerbetrags abhängt.*) Die Nichtabgabe einer Fassion trotz erhaltener Mahnung ist mit Geldstrafe bis zu 50 fl. bedroht, die Steuer wird dann vom Ausschuß festgesetzt. Absichtlich falsche Angaben werden mit dem Zehnfachen des entzogenen Steuerbetrags gestraft. Fassionen.

Aus den von den Gemeindebehörden gesammelten Erklärungen fertigt das Rentamt die Steuerliste seines Bezirks, die zur Prüfung und Feststellung einem Ausschusse vorgelegt wird, der aus vier von den Gemeindebehörden des Bezirks aus der Mitte der Steuerpflichtigen gewählten Mitgliedern, dem Distriktsvorsteher der jeweils an die Reihe kommenden Gemeinde (Stadtdistrikts) einem Rentbeamten als Vertreter der fiskalischen Interessen, und dem Bezirksamtmanne (oder Magistratsrathe) als Vorsitzenden besteht, und der die Fassionen der Pflichtigen entweder als unbedenklich bestätigt, oder, im Falle der Beanstandung nach mündlicher Vernehmung der Betheiligten, die Versetzung in eine höhere oder niedere Klasse beschließt, wobei der Rentamtmann und Bezirksamtmann kein Stimmrecht besitzen, und einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Ausschüsse bleiben 3 Jahre in Thätigkeit. Die von ihnen festgestellte Steuerliste wird bei den Rentämtern vierzehn Tage zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgestellt; Reklamationen, die binnen einer unerstrecklichen Frist von 30 Tagen vorzubringen sind, werden von der Regierung, K. d. F. und dem Finanzministerium verbeschieden. Die Steuerliste ist jedesmal für 3 Jahre gültig, während welcher Zeit ein Erlaß der Steuer nur Gewerbsteuer-Ausschuß. Steuerliste. Reklamationen dagegen.

*) Dieß Prinzip der Selbsteinschätzung, das auch für die Einkommen- und Kapitalrentensteuer gilt, wird in den meisten anderen Staaten des deutschen Reichs und namentlich auch in Preußen, als für den Fiskus nachtheilig und als Verlockung zur Unredlichkeit (nicht ohne Grund) verworfen; dortselbst geht die erste Feststellung des Steuerbetrags stets von Steuerausschüssen oder selbstgewählten Commissionen aus, gegen deren Beschluß der Pflichtige reklamiren kann.

Veränderungen. dann statthaft ist, wenn der Pflichtige stirbt, und seine Erben das Gewerbe nicht fortbetreiben, oder wenn derselbe freiwillig oder gezwungen entweder den Betrieb einstellt (in diesem Falle muß jedoch das Gewerbe als „ruhend" mit einem geringen Betrage versteuert werden), oder das Gewerbe ganz aufgibt. Einer Wiederaufnahme desselben ist hiedurch nicht präjudizirt, da der Steuerauschuß während der dreijährigen Frist in Thätigkeit bleibt, um neue Fassionen entgegenzunehmen und zu verbescheiden.

Nachlässe. Ein Nachlaß an der Steuer ist ähnlich wie bei den übrigen direkten Steuern dann zu gewähren, wenn durch außerordentliche Unglücksfälle entweder ein vierteljährliches Stillstehen des Gewerbes oder eine gleichbedeutende Verminderung des Betriebs veranlaßt wird, oder wenn der vierte Theil der verkäuflichen Waaren oder Betriebsvorräthe zerstört wird. —

Kapitalrentensteuer.

4. Die Kapitalrentensteuer.*)

Abweichend von dem bei den übrigen direkten Steuern geltenden Grundsatze wird bei der Kapitalrentensteuer die von dem in Bayern befindlichen rentirenden beweglichen, in Schuldforderungen aller Art (Staats- Gemeinde-, Industriepapiere, Hypotheken, Bodenzinskapitalien, einfache verzinsliche Forderungen u. s. w.) angelegten Vermögen erhoben wird, der Betrag der Schuldzinsen in Abzug gebracht Im Auslande befindliches, einem Bayern gehörendes Vermögen wird nur dann zu der Steuer herangezogen, wenn es dortselbst überhaupt nicht, oder geringer als nach dem bayerischen Satze besteuert wird (was in der Regel nicht der Fall

Doppelbesteuerung. sein wird), da eine doppelte Besteuerung derselben Einnahmsquelle nach dem Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 als unbillig verworfen wird. Ausländer (Nichtbayern) unterliegen der Steuer nur bezüglich der aus Bayern bezogenen Renten und nur dann, wenn sie in Bayern wohnen. Gänz-

Befreiung. lich eximirt sind der Staat, gemeinnützige Stiftungen, Hilfs- und Sparkassen, Kirchenstiftungen, wenn die Entrichtung der Steuer sie an der vollständigen Erfüllung ihrer Zwecke hindern würde, gering dotirte geistliche Pfründen, Anstalten oder Gesellschaften die fremdes Kapital in Erwerbsgeschäften verwalten, das bereits zur Steuer gezogen ist, während die Anstalten selbst Gewerbsteuer zahlen (z. B. Depositenbanken, Vorschußvereine), und endlich jeder jährliche Kapitalrentenbetrag unter 25 fl.

Steuersatz. Der Steuersatz ist nach 38 Klassen abgestuft; für die unterste, die ein Einkommen aus Kapitalrenten von 25—50 fl. repräsentirt, beträgt er 30 kr. (90 ₰) für die höchste, eine Rente von 50000 fl., 1500 fl. Jede weitere Rente von 10000 wird mit 300 fl. Steuer (3%) belastet. Die Grundlage der Steuerpflicht bildet das gesammte jährliche (reine) Rentenerträgniß der Pflichtigen, das von diesen selbst angegeben (fatirt) wird, und dessen Fassionen von einem ebenso wie bei der Gewerbesteuer

*) Siehe: Gesetz über die Einkommen- und Kapitalrentensteuer. 1856. Nördlingen, C. H. Beck.

zusammengesetzten Ausschusse geprüft werden, der zwar die Steuerlisten ebenfalls auf 3 Jahre festsetzt, nach deren Ablauf eine neue Veranlagung stattfindet, aber auf 6 Jahre in Thätigkeit tritt. Bezüglich etwaiger Reklamation gilt das zu Ziff. 3 Gesagte.

5. Die Einkommensteuer.

Einkommensteuer.

Der Einkommensteuer, die keineswegs, wie vielfach mit Unrecht angenommen wird die Grundlage und den wichtigsten Theil unseres direkten Steuersystems bildet, sondern blos eventueller subsidiärer Natur ist, ist nur das nicht mit irgend einer anderen direkten Steuer angelegte Einkommen unterworfen. Aus diesem Grunde hat sie sich auch bisher in Bayern fast vollkommen entwicklungsunfähig gezeigt, und liefert zu den Staatseinnahmen noch jetzt einen beinahe verschwindenden Beitrag, während sie in anderen Ländern, und vornehmlich in England, geradezu als Regulator des gesammten Staatshaltes benützt wird, und in solchen Zeiten die außergewöhnliche Anstrengungen erfordern, ohne daß deshalb zu dem Hülfsmittel einer Anleihe geschritten werden müßte, mit Leichtigkeit erhöht, ja verdoppelt und verdreifacht werden kann, wodurch dem Staatsschatze, bei der Allgemeinheit der Steuer große Summen zufließen, während sie in günstigeren Jahren in erster Linie eine Reduction erfährt.

Objekt derselben.

In Bayern unterliegen ihr allein feste Besoldungen oder Pensionen (über 200 fl.) aller Art, die weitaus den größten Theil der Steuer liefern, Präbenden, Austräge, Leibrenten und ähnliche Bezüge, die nicht unter den Begriff der Kapitalrente fallen, die Einkommen aus wissenschaftlichen (der Aerzte, Advokaten, Notare 2c.) oder künstlerischen Beschäftigungen, und endlich die Arbeitslöhne jeder Art.

Befreiungen.

Befreit sind die konskribirten Armen, Ehefrauen und Familienangehörige die kein selbstständiges Vermögen besitzen, die Löhnungen der Unteroffiziere und Soldaten, und das Einkommen aller Militärpersonen bei einem Ausmarsche, Gemeinden, Stiftungen und gemeinnützige Anstalten, ertheilte Stipendien vorübergehender Natur und endlich das Einkommen aller nicht ansäßigen Lohnarbeiter oder Dienstboten.

Fremde.

Fremde (Nichtbayern) sind der Einkommensteuer nur dann unterworfen, wenn sie ständig in Bayern wohnen, und nur bezüglich des aus Bayern bezogenen Einkommens; Bayern, die aus dem Auslande ein Einkommen beziehen, nur dann, wenn es dort nicht oder geringer als in Bayern besteuert wird, in welchem Falle die treffende Differenz zu entrichten ist.

Steuersatz.

Der jährl. Steuersatz beträgt für das Einkommen aus Arbeitslohn (Taglöhner, Schreiber 2c.) 20 (60 ₰.), 30 (90 ₰.), 45 kr. (1 ℳ. 20 ₰.) und 1 fl. (1 ℳ. 80 ₰.). Für das aus freien Erwerbsarten, die nicht gewerbsteuerpflichtig sind, und aus fixen Besoldungen oder Pensionen gewonnene ist dagegen eine verhältnißmäßige Steigerung des Steuersatzes bei höheren Einkommen angeordnet; in ersterem Falle beträgt er in der

1. Klasse (200 fl. Einkommen), 30 kr. (90 ₰) oder 1/4%, in der 7. (800—1000 fl. Einkommen) 5 fl. (9 ℳ) oder 1/2% und steigt bei 2000 fl. Einkommen auf 15 fl. oder 3/4%, bei und über 4000 fl. auf 1%. In letzterem Falle dagegen werden die ersten 600 fl. des Einkommens mit 1/3%, die nächsten 300 fl. mit 2/3% und jeder weitere Betrag mit 1% versteuert.

Veranlagung und Erhebung. Die Vorschriften über die Veranlagung der Einkommensteuer sind im Allgemeinen dieselben wie bei der Kapitalrentensteuer und es kann in Rentamtsbezirken in denen sich keine Stadt 1. Klasse befindet, derselbe Ausschuß für beide Steuergattungen fungiren. Die Veranlagung erfolgt auf je 6 Jahre, die mittlerweile eintretenden Veränderungen werden zunächst von den Rentämtern entsprechend berücksichtigt und beim Jahresschluß den Ausschüssen zur definitiven Feststellung unterbreitet. Die Erhebung der Einkommensteuer geschieht zugleich mit der der Kapitalrentensteuer.

Strafen. Das nicht entschuldigte Unterlassen der Fatirung troß erhaltener Mahnung zieht die Feststellung der Steuer von Amtswegen und außerdem eine Geldstrafe im dreifachen Betrage nach sich; wissentlich unrichtige Einkommensangabe ebenfalls eine Strafe des dreifachen Betrags der entzogenen Steuer, nebst der Verpflichtung, dieselbe nachzuzahlen, eine Verpflichtung, die auch auf die Nachlaßmasse und die Erben ubergeht.

f. Verzinsung und Amortisation der Staatsschulden.

Bilanz der Staatsfinanzen. Leider gleichen sich Ausgaben und Einnahmen im Staatswesen nicht immer aus; die ersteren pflegen nur zu häufig und zu sehr zu überwiegen. In früheren Zeiten war es wohl Prachtliebe und Verschwendung der Fürsten oder verheerende Folgen unglücklich geführter Kriege oder auch zerstörende Naturereignisse, die viel tiefer in den Volkswohlstand eingriffen und viel langsamer wieder verschmerzt wurden, als heutzutage, was den Staatshaushalt zerrüttete und die Regierungen zwang, den damals noch sehr wenig entwickelten und deßhalb sehr kostspieligen öffentlichen Kredit in Anspruch zu nehmen. Heutzutage trägt die traurige Nothwendigkeit, zur Aufrechterhaltung der nationalen Unabhängigkeit und Ehre, troß allen Fortschritten der Humanität und Civilisation ungeheure stehende Heere erhalten und mit den kostspieligsten Kriegswerkzeugen ausrüsten zu müssen, zur Ueberschreitung der Staatseinnahmen bei. Ebensosehr aber und vielleicht noch mehr hat zu der ungeheuren Entwicklung des Staatsschuldenwesens in neuester Zeit der rege Antheil beigetragen, den der Staat an dem Aufschwunge der modernen Verkehrsbeziehungen genommen hat, sowie die fortwährend gesteigerte Fürsorge, die alle Regierungen den materiellen und geistigen Interessen zuwenden. Unsere Zeit, die die unproduktive Ausgabe ungeheurer Summen für übertriebene Kriegsrüstungen und demzufolge in wenigen Jahren die Verdoppelung, ja die

Verzehnfachung der Schuldenlast mancher Staaten (man denke an Nordamerika vor und nach dem Secessionskriege) mit bangem Staunen sehen mußte, mag sich damit trösten, daß Eisenbahnen, Straßen und Kanäle, unzählige Anstalten für Unterricht, Kunst und Wissenschaft jenen Rüstungen zum Trotz durch die Fürsorge der Regierungen entstanden sind, und daß die Werke des Friedens den Kampf mit denen des Kriegs eifriger, zuversichtlicher und erfolgreicher kämpfen als jemals. Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts, die bisher die Kriege von 1859—60, 1866, 1870—71, und den amerikanischen Secessionskrieg zu verzeichnen hatte, welche die Schulden der betreffenden Länder im Milliardenmaßstabe vermehrten, hat auch die Durchstechung der Landenge von Suez, die Ausdehnung der modernen Verkehrsmittel über alle Welttheile und die Niederwerfung der unbezwinglichsten Schranken und Scheidewände der Nationen sich zu Gut zu rechnen; die Ueberschienung der Alpen, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen England und dem europäischen Continent und ähnliche großartige Kulturfortschritte der Menschheit wiegen die Leiden und Verluste der zerstörendsten Kriege wieder auf und ermöglichen es uns und unseren Nachkommen, die Lasten der Gegenwart mindestens ebenso leicht zu tragen, als unsere Vorfahren die der Vergangenheit trugen.

Auch das Königreich Bayern hat sich der allgemeinen Strömung nicht entziehen können, und theils für militärische, theils für Kulturzwecke eine nicht unbeträchtliche Schuldenlast aufgehäuft, der jedoch in den dem Staate gehörenden Eisenbahnen und dem übrigen Staatsvermögen (insbesondere den Staatsforsten) so bedeutende Werthe gegenüberstehen, daß die finanzielle Zukunft unseres Vaterlandes auf keinen Fall die übertriebenen Befürchtungen rechtfertigt, die gegenwärtig wohl nicht immer ohne Nebenabsichten zu verbreiten gesucht werden. Während die meisten größeren Staaten, England Frankreich, Italien, neuestens auch Oesterreich sich dem Systeme einer einheitlichen und gleichförmigen, von Seite des Staates unkündbaren Staatsschuld zugewendet haben, welche sich durch Ausgabe neuer „Rente" vergrößert, durch Rückkauf derselben zum Kurswerthe vermindert, zerfällt dagegen die bayerische Staatsschuld in eine Reihe einzelner Anlehen, deren Verwaltung, Verzinsung, Amortisirung auf theilweise sehr verschiedenen Bestimmungen beruht, und deren Rückzahlung im Wege der Verloosung nach einem vorher bestimmten Tilgungsplan al pari stattfindet. Es wird sich nicht läugnen lassen, daß sowohl für den Schuldner das Rentensystem den Vorzug der Einfachheit hat, als für den Gläubiger vortheilhafter ist, dem einerseits bei dem gewöhnlich hohen Stande des deutschen Staatspapiers die Rückzahlung al pari Verlust bringt, und andererseits die Zersplitterung in verschiedenen Anleihen, die Verschiedenheit des Zinsfußes, die Häufigkeit der Kündigungen und Verloosungen in den meisten Fällen lästig und unbequem sein wird.

Staatsschulden-Anlage.

Rente.

Anleihen.

Bayer. Schuld. In Bayern ist dagegen der weitaus größte Theil der Staatsschuld mobilisirt, d. h. er zerfällt in einzelne Schuldverschreibungen ꝛc., in denen ein vollkommen freier Verkehr stattfindet, und deren Zinsen, und im Falle der Kündigung auch das Kapital, nur dem faktischen Besitzer und Vorzeiger der Obligationen und der Zinskoupons ausbezahlt werden, so daß für die Staatsbehörde die Eigenthumsverhältnisse an dem betr. Papiere, das die Schuldforderung repräsentirt, vollständig gleichgültig sind, (während z. B. in England und Frankreich die Namen der Besitzer von Staatsrente in besonders sorgfältig zu führende Listen, das sog. „große Buch" eingetragen werden, und jeder Besitzwechsel die Verbriefung in demselben erforderlich macht. Näher zerfällt die bayerische Staatsschuld in folgende Gruppen:

allgemeine Staatsschuld. 1. die allgemeine Staatsschuld, bestehend aus den vor Erlaß der Verfassung vorhandenen Schuldforderungen, den Anlehen der Jahre 1848—50, 1852 und 1858, den Militäranlehen von 1855, 1859 (beide zu 4½%), 1861 (zu 4%) und dem Prämienanlehen von 1866, wozu noch der Umlauf an bayerischem Staatspapiergeld, in Zukunft der bayerische Antheil am Reichspapiergeld gerechnet werden kann. Die Verwaltung, Verzinsung und planmäßige Heimzahlung (jährlich ⅔% des gesammten Schuldenstandes) dieser Schulden liegt einer besonderen, direkt dem Finanzministerium unterstellten Behörde, der Staatsschuldentilgungskommission ob, der auch das Recht vorbehalten ist, in außerordentlicher Weise die am höchsten verzinsten Schuldbeträge zu kündigen, resp., wenn die Inhaber der Obligationen sich mit dem reduzirten Zins nicht begnügen wollen, al pari heimzuzahlen. Wie schon bemerkt, dient der Ertrag des Malzaufschlags speziell zur Verzinsung und Amortisation der (älteren) allgemeinen Staatsschuld.

Eisenbahnschuld. 2. die Eisenbahnschuld, entstanden durch den Bau und die Einrichtung der dem Staate gehörenden Eisenbahnen, deren Verzinsung und Tilgung naturgemäß zunächst auf der Betriebsrente angewiesen ist und von einer besonderen Kasse jedoch in Verbindung mit der Staatsschuldentilgungskommission besorgt wird. Wenn die Eisenbahnrente einen Ueberschuß über die Verwaltungskosten und den Zinsen- und Amortisationskonto gewährt (was zur Zeit der Fall ist), so ist derselbe zur Tilgung der allgemeinen Staatsschuld zu verwenden; im entgegengesetzten Falle muß das Fehlende aus der Staatskasse ergänzt werden. Wie bei der allgemeinen Staatsschuld, soll jährlich ⅔% der Gesammtschuldbeträge gekündet und heimbezahlt werden. Zu bemerken ist noch, daß die Maximaltarifsätze für den Eisenbahntransport (und ebenso die Bodenseedampfschifffahrt und den Ludwigdonaumainkanal) von zwei zu zwei Jahren im Finanzgesetze, also mit Zustimmung des Landtags, festgesetzt werden müssen.

Grundrentenschuld. 3. die Grundrentenschuld, welche dadurch entstand, daß im Jahre 1848 der Staat gemäß dem Grundlastenablösungsgesetz vom 4.

Juni jenes Jahres die Entschädigung der Inhaber von Grundgefällen, welche durch dasselbe nicht aufgehoben wurden, mit dem 20fachen Betrag der an ihn abgetretenen Rente in 4prozentigen Schuldbriefen leistete und weiter die Zahlungen der Abgabspflichtigen unter mannigfachen Erleichterungen für die Letzteren — unter denen als die wichtigste die Möglichkeit, durch Annuitätenzahlungen sich von der Abgabspflicht allmählich ganz befreien zu können (nach Art. 37 des Ablösungs- und Empfangnahmgesetzes vom 4. Juni 1848) übernahm. Aus diesem Grunde ist ein jährlicher Zuschuß der Staatskasse zur Ablösungskasse erforderlich, und ist auch der Betrag der Amortisation nur relativ, d. h. nach Maßgabe der aus gewissen hiefür speziell bestimmten Zahlungen der Verpflichteten sich ergebenden verfügbaren Summen festgesetzt. Den Gläubigern der Ablösungskasse haften in erster Linie die von den Gutsherren an den Staat abgetretenen Bodenzinse.

4. die Pensions-Amortisationskasse, welche ursprünglich, worauf auch ihr Name hindeutet, zur Zahlung und allmählichen Tilgung der aus den Säkularisationen und Mediatisirungen zu Anfang dieses Jahrhunderts herrührenden Pensionen bestimmt war, in ähnlicher Weise wie der Reichsinvalidenfonds (vgl. S. 303). Später jedoch wurde auf sie ein großer Theil der Staatsdiener- und Wittwen- und Waisenpensionen überhaupt, dann Zahlungen für Kriegsveteranen, für die früheren Bediensteten des Lotto- und Salzregals übertragen, so daß die ursprüngliche Dotation bei Weitem nicht ausreichte und eigene Anlehen für die Amortisationskasse contrahirt wurden, zu deren Verzinsung und Tilgung ihr ursprünglich besondere Zweige des Staatseinkommens überwiesen wurden. Heutzutage ist diese Kasse, deren besondere Stellung überflüssig geworden ist, thatsächlich nur noch eine Zahlungsstelle für Pensionen und Unterstützungen, die ebensogut aus der allgemeinen Staatskasse geleistet werden könnten, und erfordert einen sehr bedeutenden jährlichen Staatszuschuß. Pensions-Amortisationskasse.

Es sei hier beiläufig bemerkt, daß kein deutscher oder europäischer Staat an Pensionen und Unterstützungen für Beamte und deren Relikten verhältnißmäßig so hohe Summen aufwendet, wie das Königreich Bayern. Zur Unterstützung von Staatsdienerwittwen und Waisen (vgl. S. 20) bestehen außer der allgem. Pensionskasse unter dem besonderen Schutze der Staatsregierung noch der „allgemeine Unterstützungsverein" und eine damit verbundene „Töchterkasse," denen außer den sog. Geheimraths-taxen (Gebühren für Anstellungen, Beförderungen u. s. w.) die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Staatsdiener zugewiesen sind, die je nach der Höhe des Gehalts 1—3% desselben betragen, und von allen aus der Staatskasse fließenden ständigen Besoldungen gezahlt werden müssen, ohne Rücksicht darauf ob der Betreffende Familie oder die pragmatischen Rechte der wirklichen Staatsdiener besitzt. Pensionen in Bayern. Wittwen- und Waisen-fondsbeiträge der Staatsdiener.

g. Reichs- und Landesetat.

Staats-bilanz. Nachdem wir im Einzelnen ein Bild des Staatshaushaltes und der Finanzwirthschaft im deutschen Reich und Königreich Bayern entworfen haben, möge nachstehend zur Uebersicht der Staatsbilanz eine kurze Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben in Ziffern folgen. Wir wählen hiezu die neuesten gesetzlichen Feststellungen, für das Reich den Etat für 1875 nach Gesetz vom 27. Dezember 1874, für Bayern denjenigen von 1874—75, also eines Jahres der 12. Budgetperiode, nach dem Finanzgesetz vom 27. Juli 1874.

Reichsetat. Die Einnahmen und Ausgaben (fortdauernde: 393,516,251 ℳ.; einmalige: 121,502,312 ℳ.) des deutschen Reichs halten sich mit 515,018,563 ℳ. das Gleichgewicht. Zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds, insbesondere mit Rücksicht auf die Durchführung der Münzreform, ist die Ausgabe von Schatzanweisungen, jedoch nicht über den Betrag von 54 Millionen ℳ., und nicht auf länger als bis 30. Juni 1876, dem Reichskanzler gestattet.

A. Einnahmen des Reichs:

1.	Zölle	104,496,390 ℳ.
2.	Rübenzuckersteuer	40,669,680 ℳ.
3.	Salzsteuer	32,995,080 ℳ.
4.	Tabaksteuer	1,142,850 ℳ.
5.	Branntweinsteuer	32,541,990 ℳ.
6.	Brausteuer	13,113,780 ℳ.
	(An Nr. 5 und 6 hat Bayern keinen Antheil (s. S. 225).	
7.	Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern von Bundesgebieten, welche nicht dem Zollverein angehören	4,057,920 ℳ.
8.	Wechselstempelsteuer	5,815,950 ℳ.
9.	Post (Einnahmen: 10,759,227 ℳ.) und Telegraphen (Zuschuß: 3,353,996 ℳ.) .	7,395,231 ℳ.
10.	Eisenbahnverwaltung (Einn.: 36,030,000 ℳ.; Ausgaben: 28,962,150 ℳ.) . .	7,067,850 ℳ.
11.	Verschiedene Einnahmen	1,590,450 ℳ.
12.	Aus den Reichs-Invalidenfonds (Zinsen: 25,753,655 ℳ.; Kapital-Zuschuß: 3,117,093 ℳ.)	28,870,748 ℳ.
13.	Ueberschuß aus dem Haushalt von 1873	37,550,034 ℳ.
14.	Aus dem Ueberschuß des Haushaltes von 1874	16,527,862 ℳ.
15.	Für die St. Gotthard-Eisenbahn . . .	969,023 ℳ.
16.	Münzwesen (Gewinn bei der Ausprägung ꝛc.)	7,800,000 ℳ.

17.	Zinsen vom Reichsfestungsbaufonds . .	6,680,000 ℳ
18.	Zinsen vom Reichseisenbahnbaufonds . .	2,400,000 ℳ
19.	Zinsen vom Betriebsfonds für Durchführung der Münzreform	300,000 ℳ
20.	Außerordentliche Zuschüsse aus der franz. Kriegskostenentschädigung	17,880,300 ℳ
21.	Außerordentliche Zuschüsse aus dem Reichs-Festungsbaufonds	21,759,000 ℳ
22.	Außerordentliche Zuschüsse aus dem Reichs-Eisenbahnbaufonds	54,414,876 ℳ
23.	Matricular-Beiträge (davon Preußen: 32,051,251 ℳ; Bayern: 15,319,571 ℳ; Sachsen: 3,239,999 ℳ; Württemberg: 5,784,133 ℳ; Baden: 4,249,774 ℳ ꝛc.)	68,969,549 ℳ
	Summa:	515,018,563 ℳ

B. Fortdauernde Ausgaben des Reichs:

1.	Reichskanzleramt (Dispositionsfonds, Reichskommissariate, Bundesamt für Heimatwesen ꝛc.), der Bundesrath u. seine Ausschüsse ꝛc.	3,171,034 ℳ
2.	Reichstag (Bureau, Gebäude, Eisenbahnfreikarten ꝛc.)	315,222 ℳ
3.	Auswärtiges Amt, Gesandtschaften und Konsulate ꝛc.	5,362,240 ℳ
4.	Verwaltung des Reichsheers (mit Einschluß des bayer. Contingents von 40,511,659 ℳ)*)	311,394,605 ℳ
5.	Marineverwaltung	18,047,818 ℳ
6.	Reichs-Eisenbahnamt	179,880 ℳ
7.	Reichsschuld	2,040,000 ℳ
8.	Rechnungshof	381,612 ℳ
9.	Reichs-Oberhandelsgericht	351,540 ℳ
10.	Allgemeiner Pensionsfonds (für Invaliden ꝛc.: 19,832,118 ℳ; für Wittwen und Hinterbliebene: 1,793,800 ℳ) . .	23,376,512 ℳ
11.	Reichs-Invalidenfonds	28,870,748 ℳ
12.	Rayon-Entschädigungsrenten (auf Grund des Gesetzes vom 21. Dez. 1871, betr. die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, zu bezahlen)	25,040 ℳ
	Summa:	393,516,251 ℳ

*) Die Forderung für 1876 beträgt 318,420,777 ℳ

C. Einmalige Ausgaben des Reichs, welche hauptsächlich die Erbauung von Dienstgebäuden, Kasernen, die Kosten wissenschaftlicher Expeditionen ꝛc. betreffen, darunter für Militärbedürfnisse: 43,901,603 ℳ.; für Umgestaltung u. Ausrüstung der Festungen ꝛc.: 21,759,000 ℳ.; für den Bau elsässischer Bahnen: 54,714,126 ℳ.; die dritte Rente der für die St. Gotthard-Eisenbahn übernommenen Subvention: 1,817,048 ℳ.; Ausgaben und Verluste bei Durchführung der Münzreform: 7,800,000 ℳ. ꝛc.

in Summa: 121,502,312 ℳ.

Bayerischer Etat. Die Einnahmen und Ausgaben des Königreichs Bayern halten sich mit 123,696,923 fl. das Gleichgewicht und vertheilen sich wie folgt:

A. Einnahmen Bayerns:

1. Ueberschüsse von 1872—73 . . . . . . 6,330,000 fl.
2. Direkte Steuern (dav. Grundsteuer: 6,672,355 fl. Haussteuer 1,163,800 fl.; Gewerbesteuer 1,645,000 fl.; Capitalrentensteuer 950,000 fl.; Einkommensteuer 500,000 fl.) . . . . 10,931,155 fl.
3. Indirekte Steuern (davon Taxen: 6,351,920 fl.; Stempel: 1,916,850 fl.; Aufschlagsgefälle: 10,340,830 fl.; an Zolleinnahmen, da die Zölle in die Reichskasse fließen, nur 784,100 fl.) 19,393,700 fl.
4. Bruttorenten aus Staatsanst. (dav. Bergwerke: 5,121,500 fl.; Eisenbahnen 33,997,400 fl.; Posten: 4,494,736 fl.; Telegraphen: 767,100 fl.; Münze, Donau-Kanal, Bodensee-Schifffahrt, Ges.- u. Ver.-Blatt: 480,154 fl.) . . . . 44,864,890 fl.
5. Renten aus Staatsdomainen (davon Forsten 15,698,951 fl.; übrige Staatsgüter 794,388 fl.; Grundgefälle 4,601,605 fl.; Zinsen aus Aktivkapitalien 28,884 fl. . . . . . 21,123,828 fl.
6. Uebrige Einnahmen (worunter 500,000 fl. aus der französischen Kriegsentschädigung, die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Staatsdiener ꝛc.) . . . . 881,240 fl.
7. Der bayerische Antheil am Reichsmilitärbudget (eine gleiche Summe wird als Ausgabe verrechnet) . . . . 20,172,120 fl.

B. Ausgaben Bayerns.

1.	Erhebungskosten der Steuern, Betrieb der Staatsanstalten und Domainen (allgemeine rentamtliche Verwaltung: 1,107,563 fl.; Erhebung der direkten Steuern: 313,655 fl.; der indirekten Steuern: 2,449,375 fl.; Staatsanstalten: 32,246,523 fl.; [dav. auf Bergwerke 3,987,485 fl., Eisenbahnen 22,720,245 fl., Posten 4,318,137 fl., Telegraphen 689,295 fl. u. s. w.]; Staatsdomainen 7,742,318 fl. [davon auf Forsten 7,113,968 fl.] u. s. f.)	43,860,743 fl.
2.	Verzinsung der Staatsschuld	16,089,150 fl.
3.	Etat des k. Hauses und Hofes (davon auf die Civilliste des Königs 2,350,580 fl.) . . .	3,159,024 fl.
4.	Etat des Staatsrathes	61,241 fl.
5.	Etat des Landtages	201,837 fl.
6.	Ministerium des Aeußern	391,470 fl.
7.	„ der Justiz	6,862,694 fl.
8.	„ des Innern (Sanitätswesen: 471,164 fl.; Wohlthätigkeit: 453,635 fl.; Sicherheit: 1,973,740 fl.; Industrie und Landwirthschaft: 470,840 fl.; Straßen-, Brücken- und Wasserbau: 3,977,337 fl.; der allgemeine Etat für Besoldungen zc. 3,188,901 fl. u. s. w.)	10,622,221 fl.
9.	Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten (Kathol. Kultus 1,897,883 fl.; prot. Kultus 986,157 fl.; israelitischer Kultus 7,790 fl.; Schul-Anstalten aller Art: 3,454,790 fl. zc.)	10,777,852 fl.
10.	Ministerium der Finanzen	1,376,401 fl.
11.	Ministerium des Kriegs (Kriegsministerium 193,690 fl.; Geldverpflegung der Truppen: 6,661,457 fl.; Naturalverpfleg.: 4,887,249 fl.; Invaliden-Versorgung: 2,571,795 fl.; einmalige Ausgaben: 148,400 fl. u. s. f.)	20,172,110 fl.
12.	Pensionsetat . . , ...	985,700 fl.
13.	Ausgaben für Reichszwecke (Matrikularbeiträge: 8,582,765 fl. zc.)	8,602,820 fl.

Der Stand der Staatsschulden belief sich Ende 1874 auf 120,136,558 fl. 50½ kr. an allgemeiner, auf 264,947,100 fl. an Eisenbahn, auf 99,242,950 fl. an Grundrentenablösungsschuld, zusam-

men auf 484,326,608 fl. Der Schuldenstand der Gemeinden des Königreichs beträgt 37,489,070 fl.

Capitel XII.

Das Militärwesen.

a. Die Landesvertheidigungsanstalten der europäischen Staaten.

Der Krieg

Im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit und die Unverletzlichkeit der nationalen Ehre und Würde, muß auch der moderne Staat die Möglichkeit eines feindlichen Zusammenstoßes mit anderen Staaten und Völkern im Auge behalten, — muß auch Deutschland bei den friedlichsten Gesinnungen seinerseits jederzeit auf die Eventualität eines Krieges gefaßt sein. Was die politischen und freiheitlichen Fortschritte unserer Tage bewirkt haben, ist zwar, daß die Kriege, die sonst ausschließlich in den Händen der Fürsten und der Kabinete lagen, nunmehr eine Volkssache geworden sind, und in der That ist hiedurch mancher ungerechte und unnöthige Krieg vermieden worden. Die Fortschritte der Wissenschaften, des Handels, der Industrie und der Verkehrsbeziehungen, bei deren gegenwärtiger Höhe eine längere Dauer des Kriegsstandes in den meisten europäischen Staaten den Untergang des gesammten Nationalwohlstandes zur Folge haben würde, haben der Kriegführung eine andere Form gegeben: während ehedem Kriege viele Jahre dauerten, im Winter ausgesetzt und im Frühjahr stets wieder aufgenommen wurden, wird nunmehr die ganze Kraft des Staates und Volkes auf einmal zur Niederwerfung des Feindes aufgeboten, und bis zur absoluten Erschöpfung der Kräfte fortgestritten. Den Krieg selbst aber hat aller hochgerühmte Kulturfortschritt der Menschheit nicht beseitigt, und das lebende Geschlecht hat es gesehen, wie — was die ernstesten Staatsmänner vor 25 Jahren für unmöglich hielten — nach einem beinahe vierzigjährigen Frieden von 1815—1848, in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts eine Reihe großer und blutiger Kriege sich ablösten. Allerdings gewährt die gesündere Gestaltung, welche diese Kriege für die politischen Verhältnisse Europa's schufen, — durch Zusammenfassung großer, vorher unnatürlich zersplitterter Nationen zu einheitlichen Staatsorganismen und zugleich durch Beseitigung längst unhaltbar gewordener, eine stete Kriegsgefahr in sich bergender Zustände, wie der preußisch-österreichischen Rivalität in Deutschland, der französisch-österreichischen Einwirkung auf Italien — und noch mehr die Schaffung eines mächtigen sich freiheitlich entwickelnden Bundesreiches im Herzen Europa's die Hoffnung, daß friedlichere Zeiten wiederkehren, daß die durch die großen Umwälzungen der letzten Jahre aufgeregten Volksleidenschaften sich allmählig beruhigen,

und daß in Folge dessen die bekanntlich zur Zeit fortwährend zunehmenden militärischen Rüstungen wieder eine Minderung erfahren werden. Auch waren es gerade die furchtbaren Verheerungen der letzten Kriege, welche von Neuem jene edlen Bestrebungen zur Verhütung der Kriege überhaupt, die die schönste Frucht unserer gegenwärtigen Zivilisationshöhe bilden, ins Leben riefen und denselben in mehreren denkwürdigen Fällen zu überraschenden Erfolgen verholfen haben. Das Beispiel Englands, das — was immer die Gründe hiefür gewesen sein mögen — wichtige Streitfragen mit anderen Nationen, anstatt an die Gewalt der Waffen zu appelliren, schiedsgerichtlich entscheiden ließ, hat zwar natürlich nicht hingereicht um mit einem Male die alten Vorurtheile zu zerstören, und dem Prinzip einer friedlichen Beilegung aller Streitfälle durch Schiedsgerichte allgemeinen Eingang zu verschaffen; aber dieses Beispiel wird doch für die Nachwelt nicht verloren gehen, sowenig als das zuerst in Deutschland proklamirte Prinzip der Gleichberechtigung der Religionen und der Gewissensfreiheit, das früher ebenfalls als ein Hirngespinnst verlacht wurde, für die Welt verloren gegangen ist. Auch die Bemühungen zur Verbesserung des freilich noch sehr lückenhaften Völkerrechts haben manchen Erfolg aufzuweisen, und können dadurch, daß eine Uebereinstimmung über das, was Recht oder Unrecht ist, herbeigeführt und das Gewissen der Nationen und der Regierungen geschärft wird, unzählige Veranlassungen zu Streit und Krieg im Keime unterdrückten. Ein Angriffskrieg, wie ihn Deutschland von Frankreich zu erleiden hatte, wird von Jedermann als ein Frevel bezeichnet, und jene Gleichgiltigkeit, die sich dem Unglück des Angreifers gegenüber auch bei ihm befreundeten Nationen zeigte, dürfte das französische Volk darüber belehrt haben, daß nicht ungestraft das Gewissen der übrigen Völker von ihm verletzt wurde; die Begünstigung des Sklavenhandels, oder die religiöse Verfolgungssucht gelten allgemein als eines zivilisirten Volkes unwürdig und wohl kein Staat wird es mehr wagen, aus solcher Ursache einen Krieg zu beginnen. Anderseits wetteifern die Regierungen und die Privatassoziationen darin, die Schrecken des Krieges zu mildern, und unnütze Barbareien, die noch vor Kurzem als erlaubt, ja als beinahe selbstverständlich galten, zu unterdrücken. Die Genfer Konvention hat das Prinzip, daß Verwundete und Alles was zu ihrer Pflege gehört, vom Kriegsrechte ausgenommen seien, zum Gesetz aller zivilisirten Nationen erhoben, und der Grundsatz, daß nicht die Völker als solche, sondern die bewaffnete Macht derselben, ihre Armeen mit einander im Kriege stehen, bringt vermöge seiner inneren Wahrheit allmählig eine seiner Konsequenzen nach der anderen zur praktischen Geltung, wenn auch Versuche, denselben auf den Seekrieg*) auszudehnen, und die gegenseitigen

Bestrebungen zur Verhütung der Kriege

Völkerrechtliche Reformen.

Verwundeten-Schutz.

*) Der Grundsatz, daß das Privateigenthum friedlicher Bürger auch im Kriege unverletzlich sei, hat zwar, hauptsächlich in Folge des Widerstands Groß-

Rechtsverhältnisse zwischen einer Okkupationsarmee und der Bevölkerung des von ihr besetzten Landes durch internationale Verträge zu codificiren, noch eine Weile auf vollständigen Erfolg zu harren haben mögen.

Die europäischen Heeresverfassungen und Wehrkräfte.

Zunächst gleicht indeß Europa noch einem großen Heerlager. Die Kräfte, welche der friedlichen Entwicklung der europäischen Verhältnisse auf ihren jetzigen Grundlagen und der Machtstellung des deutschen Reichs im Herzen Europas widerstreben — Kräfte, unter welchen nationale und religiöse Leidenschaften den ersten Rang einnehmen — sind noch so zahlreich, daß trotz der Friedensliebe Deutschlands und der Friedensallianz der mächtigsten europäischen Staaten, Deutschland, Rußland, Oesterreich und neuerdings Italien, überall, wohin sich der Blick wendet, an der Verstärkung der Wehrkraft gearbeitet wird. Die Erfolge des deutschen Systems der allgemeinen Wehrpflicht, sowie der deutsch-preußischen Militärorganisation überhaupt, haben nicht nur in Frankreich, sondern in fast allen größeren und kleineren europäischen Staaten den Wunsch rege gemacht, sich durch Einführung eines der deutsch-preußischen Heeresverfassung und Organisation nachgebildeten Systems militärisch zu reorganisiren, womit das durch die noch fortwährend stattfindenden technischen Entdeckungen angeregte, fast fieberhafte Bestreben Hand in Hand geht, es einander in der Herstellung und Beschaffung ausgezeichneter Gewehre und Kanonen, unverwundbarer Panzerfahrzeuge u. s. w. zuvorzuthun. Es sind daher im Augenblicke fast alle Nachbarstaaten Deutschlands entweder noch mit der gesetzlichen Umgestaltung des Wehrpflichtsystems auf Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht, oder bereits mit der praktischen Durchführung und Einlebung derjenigen Einrichtungen beschäftigt, welche als besondere Vorzüge der deutschen Heeresorganisation und als Hauptfaktoren der deutschen Siege angesehen werden, wie z. B. die Organisation des großen Generalstabs, das Verwaltungs- und Verpflegungswesen, das Institut der Einjährig-Freiwilligen u. s. w.

Frankreich.

Die größten Anstrengungen macht Frankreich in dieser Richtung. Nach dem Gesetze vom 16. Aug. 1872 besteht die allgemeine Wehrpflicht (wie in Deutschland durch das Institut der Einjährig-Freiwilligen gemildert); die Dienstpflicht dauert 20 Jahre, nämlich 9 Jahre in der aktiven Armee (Linie und Reserve) und 11 Jahre in der Territorialarmee, die der deutschen Landwehr und dem Landsturm entspricht. Der Friedensstand der französischen Armee beträgt 442,014, der Kriegsstand der

britanniens, das die Vortheile seiner maritimen Uebermacht aufzugeben Bedenken trägt, im Seekriege noch nicht dieselbe Anerkennung gefunden, wie im Landkriege. Es besteht jedoch bei den meisten civilisirten Staaten der übereinstimmende Wunsch, die Wegnahme von Privatschiffen auf hoher See (mit Ausnahme des Falles von Kontrebande oder Blokadebruch) abzuschaffen, und es ist wenigstens die Ausrüstung von Privatkapern durch internationalen Vertrag (Pariser Congreß von 1856) aufgehoben worden.

aktiven Armee 704,714 Mann, die jedoch mit den Reserven und der Territorialarmee auf 2,423,164 Mann gebracht werden kann. Die Friedensarmee hat 19 Armeecorps, 153 Infanterie-Regimenter und 53 Jäger-Bataillone, 77 Kavallerie-, 41 Artillerieregimenter und 15 Ouvriers-Compagnien, 3 Genie-Regimenter, 4 Train-Regimenter, 8 Handwerker-Compagnien, und 29 Gensdarmerie-Legionen, die zum Militär gezählt werden. — Die französische Flotte ist bekanntlich der deutschen weit überlegen und ist 26 gepanzerte und 128 nicht gepanzerte Schiffe stark, wozu 31 gepanzerte und 47 nicht gepanzerte Reserve-Fahrzeuge kommen. Die Schiffsmannschaft beträgt 28,431 Köpfe und 16 Bataillone See-Soldaten.

Oesterreich, das ebenfalls die allgemeine Wehrpflicht eingeführt hat, besitzt eine Kriegsarmee von 783,843 Mann, wozu noch 145,045 M. deutscher und 206,707 M. ungarischer (Honved-) Landwehr kommen. Die Flotte zählt 7 gepanzerte, 63 ungepanzerte Schiffe, sowie eine Bemannung von 12,088 Köpfen. Oesterreich.

In Rußland ist ebensowohl Stellvertretung als Loskauf abgeschafft und gesetzlich, wenn auch vorerst nur auf dem Papier, die allgemeine Wehrpflicht eingeführt; seine aktive Armee zählt unter Einrechung der irregulären Truppen im Frieden 750,000, im Kriege 1,520,000 Mann, wozu noch die Reichswehr (Landsturm) kömmt, deren Anzahl bis jetzt sich gar nicht schätzen ließ. Die Flotte ist 225 Schiffe mit 29,100 Mann stark. Rußland.

Auch Italien besitzt nunmehr die allgemeine Wehrpflicht und die Eintheilung der bewaffneten Macht in Linie, Reserve und Landwehr (Provinzialmiliz); der Friedensstand beträgt 395,591 Mann, der Kriegsstand 823,827 Mann. Die Flotte ist gegenwärtig durch den Verkauf aller älteren Schiffe in einem Uebergangszustande begriffen. Italien.

Das einzige England begründet seine Militärmacht noch auf freie Anwerbung. Ihm ist dies durch seine insulare Lage und die Vortrefflichkeit seiner Flotte ermöglicht, die auch heute noch wohl im Stande wäre, den Kampf mit den vereinigten Flotten der übrigen Großstaaten aufzunehmen. Die Gesammtzahl der über die ganze Welt zerstreuten engl. Landarmee beträgt 224,855 Mann, von denen 62,000 M. in Ostindien stationirt sind, während die Landmilizen für Kriegszwecke wohl unbrauchbar und auch die von der Regierung subventionirten und theilweise mit Instruktionsoffizieren versehenen, untereinander fast ganz zusammenhangslosen undisciplinirten Freiwilligencorps von geringem militärischen Werthe sind. Hingegen zählt die Flotte über 500 Kriegsschiffe, worunter 52 gepanzerte Dampfer, mit einer Bemannung von 60,000 Matrosen und See-Soldaten. England.

Bestrebungen, wie sie in der europäischen Staatenwelt solcher Weise zu Tage getreten sind, erklären es, wenn die deutsche Reichsregierung auch ihrerseits bedacht ist, die Heereseinrichtungen unseres Volkes weiter Deutsches Reich.

organisch auszubauen. Der Abschnitt XI. der deutschen Reichsverfassung, der vom Kriegswesen handelt, legte schon zu der definitiv gesetzlichen Regelung den Grund, welche durch das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (ergänzt durch die kaiserl. Wehr- und Heerordnung vom 28. Sept. 1875) geschehen ist und übrigens noch weiter verfolgt wird, wie die Gesetze über den Landsturm, über die Leistungen an die bewaffnete Macht 2c. bezeigen.

Friedens-Präsenz. Es handelt sich zu diesem Zwecke vor Allem um die Feststellung der Friedenspräsenzstärke der Armee, d. h. der Zahl der im Frieden bei der aktiven Armee zu unterhaltenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, und demgemäß um die Bestimmung des hiefür nöthigen Geldaufwands — was den gesetzgebenden Faktoren, dem Bundesrathe und dem Reichstage nach Art. 60 der Reichsverfassung zukommt. Bei der Begründung des norddeutschen Bundes hatte man von einer detaillirten Berathung des Militärbudgets abgesehen, und sich mit der zwischen den gesetzgebenden Faktoren getroffenen Vereinbarung begnügt, daß der Friedenspräsenzstand auf 1% der Gesammtbevölkerung und der Militäraufwand in Pausch und Bogen auf je 225 Thaler pro Mann festgesetzt wurde, mit welcher Summe die Militärverwaltung nach eigenem Ermessen die militärischen Bedürfnisse bestritt, ohne an die Bewilligung des Reichstages im Einzelnen gebunden oder zu einer Rechnungsablegung verpflichtet zu sein. (Militär-Pauschaletat von 1867.) Dieses Verhältniß wurde auch in den ersten drei Jahren nach der Errichtung des deutschen Reiches fortgesetzt, einmal um die von der Detailberathung des Militärbudgets befürchteten Schwierigkeiten, in Anbetracht der unsicheren politischen Lage und der Neuheit aller Verhältnisse zu vermeiden, und dann um der Reichsgesetzgebung Zeit zur Bewältigung der ihr obliegenden, ohnedieß ungeheuren Aufgabe zu gewähren. Nachdem jedoch, nach Umfluß der dreijährigen Periode, die Verhältnisse hinreichend gefestigt erschienen, um für die deutsche Volksvertretung das ihr gebührende Recht der Berathung und Feststellung des Militärbudgets im Einzelnen wieder in Anspruch zu nehmen, und die Reichsregierung, bei dem Steigen aller Preise und Löhne, sich außer Stand gesetzt sah, mit der jährlichen Pauschalsumme von 225 Thalern pro Mann die deutsche Wehrkraft auf der erforderlichen Höhe zu erhalten, wurde das seit 1867 bestehende Provisorium mit gegenseitigem Einverständniß nicht wieder erneuert. Die Reichsregierung hielt es jedoch für unerläßlich, in dem Augenblicke in dem das Budgetbewilligungsrecht des Reichstags auch in militärischen Angelegenheiten wieder wirksam wurde, den in der Reichsverfassung enthaltenen Friedenspräsenzstand von 1% der Bevölkerung für alle Zukunft als Minimalsatz gesetzlich festzustellen, damit nicht die Stätigkeit in der Ausbildung der zur Heeresergänzung nöthigen Mannschaft durch zukünftige Reichstagsmajoritäten Schaden nehmen könne. Hiegegen erhob sich nun begreiflicher Weise Seitens des Reichstags ein lebhafter Wider-

stand, da die unabänderliche Feststellung der Präsenzziffer seinem Budgetbewilligungsrechte vorgegriffen hätte, insofern die gesetzliche Bestimmung der Zahl von Soldaten, die bei den Fahnen zu erhalten sind, auch das Zugeständniß der Mittel zu ihrem Unterhalt und ihrer Ausrüstung in sich begreift. Zugleich schien dem Reichstag nicht für immer auf die Hoffnung verzichtet werden zu sollen, es möchte bei zukünftiger friedlicherer Gestaltung eine geringere Präsenzstärke als die von 1% der Bevölkerung ermöglicht werden. Die Folge war ein Kompromiß, durch welches zwar das Budgetbewilligungsrecht des Reichstages vollkommen gewahrt, aber die Maximalpräsenzstärke der deutschen Armee auf 7 Jahre unabänderlich festgestellt wurde auf 401,659 Mann, ausschließlich der Einjährig-Freiwilligen und Offiziere. Kompromiß von 1874.

Nach Ablauf dieser Periode soll sowohl die Präsenzziffer als der Militäraufwand auf dem regelmäßigen Wege der Reichsgesetzgebung von Jahr zu Jahr zwischen dem Bundesrathe und Reichstage vereinbart werden.

b. Die Organisation des Reichsheeres und der bayerischen Armee.

Nach der Begründung des Reichs war es das Erste, daß die bis dahin aufs Verschiedenste organisirten deutschen Wehrkräfte unter ein einheitliches Regime gestellt wurden. Was Bayern betrifft, so hatten ihm die Erfahrungen des Jahres 1866 bereits die Schwäche der älteren bayerischen Wehrverfassung dargethan, welche, indem sie die höheren Klassen praktisch vom Kriegsdienste befreite, das volle Gewicht der militärischen Lasten auf die vom Loose getroffenen Söhne der Bauern- und Arbeiterstandes legte, und gleichzeitig, da die lange Dauer der Fahnenpflicht aus finanziellen Gründen nur eine geringe jährliche Aushebung gestattete, für Kriegsfälle doch nur eine an Zahl verhältnißmäßig sehr schwache Streitmacht zur Verfügung stellte. Das bayer. Wehrverfassungsgesetz v. 30. Jan. 1868 acceptirte bereits die Grundprinzipien der preuß. und nun deutschen Wehrverfassung: allgemeine dreijährige Dienstpflicht im stehenden Heere, das Institut des Einjährigen-Freiwilligendienstes, Gliederung in stehendes Heer, Reserve und Landwehr, unterschied sich von jener aber immerhin in manchen wesentlichen Punkten, unter denen die Einführung des Wehrgeldes, einer besonderen Steuer für die vom Kriegsdienste Befreiten, in erster Linie zu nennen ist. Nunmehr ist durch den Versailler Vertrag vom 23. November 1870 (§ 5, Ziff. III), auch die bayerische Armee ein Bestandtheil des deutschen Reichsheeres geworden, dessen Oberbefehl im Kriege dem Kaiser zusteht (Vgl. S. 9, Ziff. 5); aber sie ist, wie im Kapitel über das bayrische Verfassungsrecht (S. 18) ausgeführt wurde, ein selbstständiger Bestandtheil desselben (keineswegs wie die sächsische oder württ. Armee ein bloßes Reichskontingent) und die Erhaltung ihrer Organisation und die Wahrung der militärischen Hoheitsrechte des Königs in Frieden ist ihr gewährleistet. Geschichtliche Entwickelung der Wehrgesetzgebung.

Militär-gesetzgebung des deutschen Reichs.

Insoweit nicht die Hoheitsrechte des Königs und die selbstständige Verwaltung des Kriegswesens Ausnahmen nothwendig machen, hat die gesammte Militärgesetzgebung des Reiches nunmehr in Bayern Geltung erlangt. Während Ausführungsbestimmungen zu derselben für das Reich durch kaiserliche oder bundesräthliche Verordnung erlassen zu werden pflegen, geschieht es für Bayern durch königliche Verordnung, materiell und formell den für das Reich geltenden Ausführungsbestimmungen möglichst entsprechend. Im Wesentlichen hat die Militärgesetzgebung des deutschen Reichs mit

1. dem Gesetze vom 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste (die Pflicht zum Schutze des Vaterlandes die Waffen tragen oder in jeder anderen Weise sich von den Militärbehörden gegen den Feind verwenden zu lassen, welche in die aktive, Reserve- und Landwehrdienstpflicht im stehenden Heere oder der Flotte, und in die Landsturm- oder Seewehrpflicht zerfällt),

2. dem Gesetze vom 2. Mai 1874 über die Reichsmilitärverfassung, die Organisation und Formation des Reichsheeres, die Rekrutirung und die Kontrole der Beurlaubten, wozu die kaiserliche Wehr- und Heerordnung vom 28. Septbr. 1875, für Bayern adaptirt durch kgl. Verordnung vom 21. Nov. 1875.

3. dem Gesetze vom 12. Februar 1875 über den Landsturm,

4. den Gesetzen vom 25. Juli 1868 und 13. Febr. 1875 über die Natural-, Quartier- und Vorspannsleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden und endlich

5. dem Gesetze vom 13. Juni 1873 über die Leistungen &c. im Kriege vorerst ihren Abschluß erreicht. Durch dieselben werden alle früheren entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die bayerische Militärersatzinstruktion vom 21. August 1872 mit Ausnahme einiger auch jetzt noch geltender Detailbestimmungen (Art. 33, Abs 1, 34, 82 und 89 des bayer. Wehrverfassungsges. v. 30. Jan. 1860) außer Kraft gesetzt.

Organisation des Reichsheeres.

Die gesammte Land- und Seemacht des deutschen Reichs ist einheitlich, und steht mit Ausnahme Bayerns, dessen Heerkontingent erst nach Eintritt der Mobilmachung, also im Kriege dem Kaiser den Fahneneid leistet, unter dem Befehl des Kaisers. Der Kaiser überwacht die Vollzähligkeit, Kriegstüchtigkeit, einheitliche Organisation und Formation des Heeres &c., ernennt die Höchstkommandirenden (in Württemberg ernennt ihn der König nach Zustimmung des Kaisers) der Kontingente und diejenigen Kommandeure, welche Truppen von mehr als einem Kontingent befehligen (wie der in Elsaß-Lothringen), hat das Recht Bundesfestungen anzulegen und sogar Theile des Reichsgebiets in Kriegszustand zu erklären, wenn die öffentliche Sicherheit bedroht ist. Für die unter gemeinsamer Militärverwaltung stehenden Heeres-Kontingente, m. a. W. die aller deutschen Staaten, mit Ausnahme von Württemberg, Sachsen und selbstverständlich

Bayern — ist das preußische Kriegsministerium die oberste Verwaltungsbehörde. Sachsen, Württemberg und Bayern haben ihre eigenen Kriegsministerien. Dem Kaiser steht zwar auch die Inspektion über die bayerische Armee zu, die Abstellung etwa wahrgenommener Mängel geschieht aber nur im Benehmen mit dem Könige und auf dessen Befehl hin.

Indem wir die Organisation der bayr. Armee als einen in sich abgeschlossenen Theil umstehend gesondert betrachten, wenden wir uns zunächst zum Reichsheere als Ganzem. Die Friedensmaximalpräsenzstärke ist, wie S. 251 dargelegt, an Mannschaften 401,659, darunter 48,086 Unteroffiziere und 99,949 Pferde; zeitweise Minderungen aus Ersparungsrücksichten sind nicht ausgeschlossen. Die Infanterie formirt sich in 469 Bataillonen, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 300 Batterien, die Fußartillerie in 29, die Pioniertruppe und der Train in je 18 Bataillonen, wozu 1 Eisenbahnbataillon und 1 Eisenbahnkompagnie (Bayern) kömmt. Das Bataillon enthält 4, beim Train 2—3 Kompagnien; in der Regel wird bei der Infanterie aus 3 Bataillonen, bei der Kavallerie aus 5 Eskadrons, bei der Artillerie aus 2—3 Abtheil. (zu je 2—4 Batterien) oder Bataillons ein Regiment formirt. 2 oder 3 Regimenter bilden eine Brigade, 2 oder drei Brigaden der Infanterie eine Division, 2 oder 3 Divisionen mit entsprechender Beigabe von Artillerie-, Pionnier- und Train-Mannschaften ein Armee-Korps. Das deutsche Reichsheer zählt 18 Armeekorps, von denen Preußen gemeinschaftlich mit Baden, Hessen und den Staaten des ehem. nordd. Bundes 14, Bayern 2, Sachsen und Württemberg je eines bildet, 148 Linien- und 151 Landwehrregimenter, 26 Jägerbataillone und 11 Landwehrbataillone, 12 Kürassier-, 34 Dragoner-, (inclusive der 6 bayerischen Chevauxlegersregimenter) 18 Husaren-, 29 Ulanen-Regimenter.

Formation des Reichsheeres.

Etatsmäßig hat die Kompagnie, Eskadron oder Batterie 1 Hauptmann oder Rittmeister (Kompagnie- oder Eskadron-Chef), 1 Premierlieutenant und 2—3 Sekondelieutenants, das Bataillon 1 Stabsoffizier (Major), das Regiment 1 älteren Stabsoffizier (Oberst, Oberstlieutenant oder Major), jede Brigade 1 Generalmajor, die Division 1 Generallieutenant, das Armeecorps einen kommandirenden General. Den höheren Kommandos vom Regimentskommandanten ab sind Stäbe beigegeben; außerdem gehören zum Heere die Offiziere außer Reih und Glied, als General- und Flügeladjutanten, die Offiziere der Kriegsministerien, des Generalstabs, des Ingenieurcorps, der Kadettenanstalten, die Heeresverwaltungsbeamten u. s. w. Die Zahl und die Gehälter der nach diesem allgemeinen Organisationsplan nothwendigen Offiziere wird im Reichshaushaltsetat (in Bayern durch das Budgetgesetz) festgestellt.

Das gesammte Gebiet des deutschen Reichs wird in 17 Armeecorpsbezirke (für das Gardekorps gilt diese Eintheilung nicht) eingetheilt, die selbst wieder, zum Zwecke der Rekrutirung und der Organisation der

Landwehr in Divisions-Brigade-Landwehrbataillons- und Landwehrkompagniebezirke zerfallen.

Kriegs-Formation. Die Kriegsformation der Armee, d. h. die Bestimmung der Truppenzahl im Kriege, die Einberufung einzelner oder sämmtlicher Jahrgänge der Reserve, Landwehr und des Landsturms steht unter Ausschluß jeder Mitwirkung des Bundesraths oder des Reichstags dem Kaiser als Reichsfeldherrn zu, ebenso (auch schon im Frieden) diejenigen Anordnungen, welche zur schleunigen Ueberführung der Armee auf den Kriegsstand (Mobilisirung) erforderlich sind. Die Kriegsstärke der deutschen Armee beträgt an Feldtruppen 705,700 M., an Ersatztruppen 243,540 M., an Besatzungstruppen 375,000 M., im Ganzen 1,324,950 Mann, wozu noch der Landsturm tritt, dessen Zahl gegenwärtig noch nicht bekannt ist.

Flotte. Die deutsche Flotte, die gegenwärtig in raschem Aufblühen ist, zählt 49 Dampfschiffe, worunter 8 Panzerfregatten und 3 kleinere Panzerschiffe, 14 größere (1 Linienschiff und 13 Korvetten) und 24 kleinere ungepanzerte Fahrzeuge (Avisos, Kanonenboote, Transportdampfer), sowie mehrere Segelschiffe mit einer Gesammtbemannung von 4700 Köpfen.*)

Die bayer. Armee-Verwaltung. Einen selbständigen Theil des deutschen Reichsheeres bildet, wie wiederholt bemerkt, die bayerische Armee. Das Organ des Königs zur Verwaltung und Leitung derselben in allen Angelegenheiten, welche nicht den rein militärischen Oberbefehl betreffen, ist das bayerische Kriegsministerium, das aus dem verantwortlichen Minister, 10 Militär- und 7 Civilreferenten (Kriegsräthen) mit dem nöthigen Personal an Sekretären, Registratoren u. s. w., ferner den Chefs des Armeesanitäts-Veterinärs- und Verpflegungswesens (Generalstabsarzt, Oberstabsveterinär und Generalverwaltungsdirektor) besteht. Die übrigen obersten Dienstbehörden der Armee, nämlich das Commando der k. Leibgarde der Hartschiere, der Generalstab (bestehend aus dem Generalquartiermeister, 1 Generallieutenant, 1 Generalmajor, 3 Obersten, 2 Oberstlieutenants, 7 Majoren, 11 Hauptleuten und 4 zur Dienstleistung zugetheilten Premierlieutenants), dem das topographische Bureau und das Hauptconservatorium der Armee unterstehen, die Generalinspektion der Armee (der eine aus höheren Offizieren gebildete Infanterie- und Kavallerie-Berathungskommission untersteht), endlich das Generalauditoriat (in seiner oberstrichterlichen Eigenschaft mit den 2 Militärbezirksgerichten zu München und Würzburg unterstehen zwar der obersten Aufsicht und Leitung des Kriegsministeriums, sind jedoch im Uebrigen in ihrem dienstlichen Wirkungskreise selbstständig). Unter den dem Kriegsministerinm direkt unterstehenden Centralstellen sind

*) Die deutsche Handelsmarine zählt 4495 Schiffe mit 1,633,725 Tonnen (à 20 Ctr.) Tragkraft und 41,394 Mann; sie ist nach der englischen und amerikanischen die drittgrößte der Welt.

noch zu nennen: die Inspektionen für Artillerie und Train, Ingenieurcorps und Festungen, die Militär-Fondsverwaltung mit Militär-Fiskalat, die Generalmilitärkasse, das Gensdarmerie-Corps-Commando (vgl. S. 83), die Montirungsdepots zu Ingolstadt und Nürnberg, die Remonteinspektion (Remontedepots zu Steingaden, Schweiganger, Benediktbeuern, Fürstenfeld) und die Inspektion der Militärbildungsanstalten. Diese letzteren sind: 1) die Kriegsakademie (err. 1867) zur höheren wissenschaftlichen Ausbildung der Offiziere aller Waffengattungen; 2) die Artillerie- und Ingenieurschule (1857) für Offiziere dieser Waffen; 3) die Kriegsschule (1858), deren Besuch für alle Offiziersabspiranten, auch die aus der Pagerie und dem Kadettenkorps tretenden obligatorisch ist; 4) das Kadettenkorps (1756), dessen Zöglinge (170 Stellen, darunter 20 ganze, 30 dreiviertel, 30 halbe und 40 Viertelfreiplätze) entweder an die Kriegsschule oder, falls sie sich nicht dem Militärstande widmen wollen, an diejenigen höheren Lehranstalten übertreten können, welche den Absolventen eines Realgymnasiums zugänglich sind.

Nach der neuen Armee-Formation vom 14. Febr. 1872 zerfällt die gesammte bayerische Armee in 2 Armeekorps, deren kommandirende Generale (mit dem Sitze zu München und zu Würzburg) zwar in allgemeiner dienstlicher Hinsicht dem Kriegsministerium unterstehen, den militärischen Oberbefehl aber im direkten Auftrage des Königs führen. Jedes Armeekorps besteht aus zwei Divisionen und einer Artilleriebrigade, jede Division aus zwei Infanterie- und einer Kavalleriebrigade, jede Infanteriebrigade aus 2, die 1. und 4. Kavalleriebrigade aus je 3, die 2. und 3. aus je zwei, jede Artilleriebrigade ebenfalls aus 2 Regimentern. Formation.

Die Infanterie zählt 16 Regimenter (das Leibregiment und 15 mit fortlaufenden Nummern versehene Regimenter), jedes zu drei Bataillonen mit je 4 Kompagnien, und 10 Jägerbataillonen mit je 4 Kompagnien. Der Friedensstand eines Regiments ist 57 Offiziere, 1694 Unteroffiziere und Gemeine, 16 Beamte, 36 Handwerker, im Ganzen 1746 Mann; der Friedensstand eines Jägerbataillons 578 Mann. Auf dem Kriegsfuße treten zu jedem Regiment 3 Feld-, 1 Ersatz- und zwei Landwehrbataillone. Infanterie.

Die Kavallerie zählt 2 Kürassier-, 2 Ulanen- und 6 Chevauxlegersregimenter, jedes zu 5 Eskadrons. Der Friedensstand beträgt 25 Offiziere und 697 Unteroffiziere und Gemeine mit 739 Pferden. Kavallerie.

Die Artillerie zählt 4 Feldregimenter (Friedensstand beim 1. und 4. 8 Batterien) je 874 Mann und 489 Pferde, beim 2. und 3. 4 Feld-, 3 reitende Batterien) 957 Mann und 682 Pferde und 2 Fußregimenter zu je 2 Bataillonen à 4 Kompagnien mit einem Friedensstand von je 1020 Mann. Artillerie

Pioniere, Train ꝛc. Außerdem bestehen: 2 Pionnierbataillone, jedes mit 3 Feld- und 2 Festungs-Kompagnien und einem Friedensstand von 579 Mann; 2 Trainbataillone mit einem Friedensstand von 256 Mann und 123 Pferden; 1 Eisenbahnkompagnie mit einem Friedensstand von 131 Mann.

Generalität. Die bayerische Generalität zählt 3 Generale, 18 General-Lieutenants und 22 General-Majore, die Adjutantschaft S. M. des Königs 5 General- und 3 Flügeladjutanten, der Militär-Max-Joseph-Orden (errichtet 1806) 1 Großkreuz und 53 Ritterkreuze.

c. Die allgemeine Wehrpflicht.

Allgemeine Wehrpflicht. Es ist einer der bedeutsamsten Paragraphen der Verfassung des deutschen Reichs (Art. 57)*) der lautet: Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen." Dieser Artikel findet allgemeine Anwendung mit einziger Ausnahme der Mitglieder der regierenden und standesherrlichen Familien.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienst, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden und sind jedenfalls landsturmpflichtig (S. 284). Befreiungen vom aktiven Dienste (näheres s. S. 259 u. 281) haben ihren Grund nur in der Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (Lehrer, Ernährer hilfloser Familien, Beamte ꝛc.) oder in der finanziellen Unmöglichkeit, alle fähigen Dienstpflichtigen bei den Fahnen zu erhalten (weßhalb trotz der allgemeinen Dienstpflicht eine Loosung unter den Einzustellenden stattfindet); sie gelten außerdem nur in Friedenszeiten, und nur für den aktiven Dienst im stehenden Heer, nicht in der Reserve, Landwehr und Landsturm. Fremde Einwanderer, die die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, sind je nach ihrem Lebensalter zum aktiven oder Reserve-Dienst verbunden, Ausländer dagegen von der Wehrpflicht befreit; zum freiwilligen Eintritt in das Heer bedürfen sie ausdrücklicher Genehmigung des Landesherrn. Wer ausgewandert ist und die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat (s. S. 58), später aber wieder zurückkehrt, sei es, daß er nicht im Besitze einer fremden Staatsangehörigkeit ist oder aber von Neuem die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, kann bis zum vollendeten 31. Jahre zur nachträglichen Erfüllung der Militärpflicht herangezogen werden. Dasselbe gilt von den Söhnen solcher Personen. Wer dagegen erst im Reserve- oder Landwehrverhältniß auswandert und vor dem 31. Jahre wieder die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, tritt einfach in die betr. Altersklasse wieder ein, der er überhaupt, abgesehen von der Auswanderung angehört.

Einwanderer und aus dem Auslande Zurückkehrende.

---

*) Vgl. hiezu noch das Kriegsdienstgesetz vom 9. Nov. 1867, sowie die Wehrordnung I. Theil, II. Abschnitt.

Die Wehrpflicht dauert: Abstufungen der Wehrpflicht.

a. 3 Jahre im aktiven Heere,
b. 4 Jahre in der Reserve,
c. 5 Jahre in der Landwehr oder bis zum vollendeten 31. Lebensjahre in der Ersatzreserve für diejenigen, welche in Folge der Loosung oder besonderer Exemtionsgründe von dem wirklichen Heeresdienst befreit blieben, und welche bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Armee verwendet werden;
d. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre in dem Landsturm.

Für die seefahrende Bevölkerung der deutschen Küsten (Seeleute, Fischer, Matrosen &c.) besteht an Stelle der Dienstpflicht im Landheer die Verpflichtung sieben Jahre (davon 3 im aktiven Dienste, 4 in der Reserve) in der Flotte, und bis zum 31. Lebensjahre in der Seewehr zu dienen. Wehrpflicht der seefahrenden Bevölkerung.

Ausnahmen hievon finden statt: Ausnahmen von der regelmäßigen Dienstzeit.

a. während der Dauer einer Mobilmachung, wo ein Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr, von Landwehr, Ersatzreserve oder Seewehr zum Landsturm nicht stattfindet,
b. bei Drei= (s. S. 271) und Einjährig=Freiwilligen (s. S. 272),
c. bei den in militärischen Instituten erzogenen, welche für jedes daselbst zugebrachte Jahr zwei Jahre länger im aktiven Dienste stehen und um soviel später zur Reserve übertreten,
d. bei den Volksschullehrern und Volksschulamtskandidaten, denen die Vergünstigung gewährt werden kann, nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt zu werden,
e. bei freiwillig ein viertes Jahr länger aktiv dienenden Kavalleristen die in der Landwehr nur 3 Jahre verbleiben und endlich
f. in den im § 11 der Wehrordnung vorgesehenen Fällen der Straf=Verlängerung der Dienstpflicht im stehenden Heere wegen Kontrolversäumnissen.

Während der Zeit, welche die aktive Dienstpflicht umfaßt, d. i. vom 17. bis zum 25. Lebensjahre, können Militärpflichtige nur mit Erlaubniß der Ersatzcommission auswandern, welche versagt wird, falls die Absicht vermuthet werden kann, durch die Auswanderung dem Militärdienst aus dem Wege zu gehen (und später zurückkehren zu wollen). Diese Berechtigung der Ersatzbehörde zur Verweigerung der Erlaubniß findet auch Statt, wenn die Familienväter zugleich mit ihren militärpflichtigen Söhnen auswandern wollen. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann ferner durch kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungserlaubniß an Wehrpflichtige ein für alle Mal untersagt werden. Der Versuch, sich durch unerlaubte Auswanderung dem Militärdienste zu entziehen, wird nach § 140 des Str.Ges.Buchs mit Geldstrafe Auswanderung während der Militärpflichtszeit.

von 50—1000 Thlrn. oder mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft und kann das zurückgelassene Vermögen, insoweit dieß zur Deckung von Strafe und Kosten nöthig ist, mit Beschlag belegt werden.

während des Dienstes in der Reserve rc. Den Angehörigen des aktiven Heeres darf, solange sie nicht aus dem Dienste entlassen sind, keine Auswanderungs-Bewilligung ertheilt werden. Im Reserve- und Landwehrverhältnisse kann die Auswanderung bei Meidung einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler oder Haft bis zu 6 Wochen (§ 360 Ziffer 3 des Str.G.B.) nur mit Erlaubniß der Militärbehörde erfolgen, die jedoch, mit Ausnahme der Zeit, in welcher die Mannschaften zum aktiven Dienst einberufen sind, nicht versagt werden darf. Die Angehörigen der Ersatzreserve (da sie im Frieden von jeder Dienstleistung entbunden sind) und nur im Kriegsfalle zur Ableistung ihrer Militärpflicht gelangen) bedürfen zwar keiner Erlaubniß, müssen jedoch, bei Meidung obiger Strafe, die Absicht auszuwandern, vorher anzeigen.

Verheiratung im Dienste. Zur Verheiratung bedürfen die Angehörigen der aktiven Armee, ebenso Reservisten oder Landwehrmänner während der Dauer ihrer Diensteinberufung dienstlicher Genehmigung; die ohne eine solche geschlossene Ehe ist zwar gültig, jedoch zur Strafe tritt Gefängniß bis zu 3 Monaten ein, womit Dienstentlassung verbunden werden kann.

Militärpflicht. Die **Militärpflicht** beginnt mit dem 1. Jan. desjenigen Jahres in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird*) und dauert bis zur Beendigung des Rekrutirungsverfahrens; während derselben heißen die Wehrpflichtigen „militärpflichtig".

Anmeldung. Zwischen dem 15. Januar und 1. Febr. des betr. Jahres haben sich die Militärpflichtigen ohne jede Ausnahme bei der Gemeindebehörde ihres dauernden Aufenthaltsortes, oder, falls sie keinen dauernden Aufenthaltsort haben, bei derjenigen ihres legalen Wohnsitzes, der des Wohnsitzes ihrer Eltern oder Vormünder, ihres Geburts- oder Heimatsortes, zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrollen unter Vorlage eines (kostenfrei zu ertheilenden) Geburtszeugnisses zu **melden**, im Falle ihrer Verhinderung hat dies durch die Eltern, Vormünder, Lehrherren u. s. w. zu geschehen. Die Meldung muß, wenn die Entscheidung über die Militärpflicht nicht gleich erfolgt, alljährlich an den obigen Terminen, unter Anzeigung jeder Veränderung des Wohnsitzes, Standes oder Gewerbes wiederholt werden, es sei denn, daß die Zurückstellung auf länger als ein Jahr erfolgte, oder die Wiederholung der Meldung ausdrücklich auf bestimmte Zeit erlassen wurde. Die **Verlegung des Wohnsitzes** in einen anderen Aushebungsbezirk muß binnen 3 Tagen angezeigt werden;

*) Es ist zu unterscheiden: **Militärpflicht** und **Wehrpflicht**; letztere beginnt schon mit dem 18. Jahr.

Jede Umgehung der Meldevorschriften mit Ausnahme des Falles nicht verschuldeter Unmöglichkeit) wird an Geld bis zu 30 *M.* oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Nach der Anmeldung zur Stammrolle ist der Militärpflichtige verbunden, sich persönlich vor den Ersatz- (Rekrutirungs-) Behörden seines Bezirks zu gestellen, um die Entscheidung über seine Dienstpflicht möglich zu machen, und zwar solange, bis dieselbe erfolgt ist, jedoch höchstens zweimal im Jahre (Gesuche um Dispensation sind an den Vorsitzenden der Ersatz-Kommission zu richten). Wer sich dauernd im Auslande aufhält, kann von der persönlichen Gestellung dispensirt werden, wenn seine gänzliche oder theilweise (bedingte) Untauglichkeit oder das Vorhandensein eines Befreiungsgrundes glaubhaft, d. i. durch Zeugnisse, welche vom Reichskanzler hiezu ermächtigte Aerzte (dieselben werden im Centralblatte veröffentlicht werden) und unter konsularischer Bestätigung ausgestellt haben, nachgewiesen wird. Außerdem können die Pflichtigen auch bei der Meldung die Zuweisung zu einem näheren Rekrutirungsbezirk beantragen. Die Strafe verschuldeter Versäumniß eines Gestellungstermins ist dieselbe wie sub 1; außerdem kann aber auch die Entziehung des Loosungsrechts, und bei böswilliger Absicht oder im Rückfalle die Einreihung in die Klasse der „unsicheren Pflichtigen" erfolgen, womit der Verlust aller Zurückstellungs- und Befreiungsgründe und die sofortige zwangsweise Einstellung verbunden ist. Gestellung.

Die Rekrutirungsbehörden entscheiden über die Pflichtigen entweder vorläufig oder definitiv.

Vorläufige Entscheidungen haben die Zurückstellung zur Folge; dieselbe findet in Friedenszeiten statt: Zurückstellung.

bei solchen, die wegen eines mit Zuchthaus oder längerer Gefängnißstrafe bedrohten Verbrechens ꝛc. in Untersuchung stehen oder der bürgerlichen Ehrenrechte auf gewisse Zeit verlustig sind;

bei solchen, die noch zu schwach befunden werden oder nicht die Minimal-Größe haben, welche für den Waffendienst 157 Centim. ist, (für die übrigen Kategorien besteht eine solche nicht);

in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse bei dem einzigen Ernährer hilfloser Familien, Eltern, Großeltern oder Geschwister, dem Sohne eines selbst unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbsmannes, der dessen einzige und unentbehrliche Stütze ist; dem nächstältesten Bruder eines im Kriege gebliebenen oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten; Militärpflichtigen, denen im letzten Jahre durch Erbschaft oder Vermächtniß Grundstücke, Pachtungen, Fabriken oder gewerbliche Etablissements oder Handlungshäuser zugefallen sind, auf welchen ihr Lebensunterhalt beruht, und die zur Zeit nicht anders als durch persönlichen Betrieb erhalten werden können; Militärpflichtigen, die in der Vor-

bereitung zu einem Lebensberufe oder der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, und durch eine Unterbrechung bedeutenden Schaden erleiden würden; Kandidaten des geistlichen Standes, der an und für sich der allgemeinen Wehrpflicht gegenüber kein Ausnahmsrecht genießt, und Ordensnovizen 2c. Dieselben sind verbunden, sich der Aushebung zu unterwerfen, und nach den allgemeinen Bestimmungen im stehenden Heere, der Reserve, Landwehr und Landsturm zu dienen, sollen aber, wenn sie ein geistliches Amt erlangt haben, zum „Dienst mit der Waffe" nicht herangezogen, sondern nur als Feldgeistliche oder zu Bureauarbeiten u. s. w. verwendet werden, ferner dürfen sie im Kriegsfalle hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen nicht offen gelassen und auch ein Vertreter nicht beschafft werden kann (s. S. 281);

einem von zwei Ernährern hilfloser Familien, Söhnen von Gutsbesitzern oder Gewerbetreibenden, (wo der eine zurückzustellen ist bis der andere entlassen wird);

solchen, die ständig im Auslande wohnen;

wegen Ueberzähligkeit, wenn der Bedarf an Ersatzmannschaften gedeckt ist (in welchem Falle eine Zurückstellung bis nächstes Jahr statthat).

Die Zurückstellung erfolgt in der Regel nur für das laufende Jahr; im dritten Jahre der Militärpflicht muß über die betreffenden Personen endgiltig entschieden, und müssen dieselben entweder dem stehenden Heere oder der Ersatzreserve einverleibt werden, mit Ausnahme der Unwürdigen und der behufs ungestörter Ausbildung in ihrem Berufe Zurückgestellten, für die eine fünfjährige Frist gegeben ist. Zurückstellungen auf längere Zeit, sowie aus anderen als den oben angeführten Gründen können nur ausnahmsweise auf Antrag der Ersatz-Behörden vom Kriegsministerium verfügt werden; die Zurückstellung ganzer Berufsklassen ist jedenfalls unzulässig. Im Kriegsfalle verlieren alle Zurückstellungen ihre Giltigkeit, sie können jedoch bis zum nächsten Musterungsgeschäft von Neuem bewilligt werden. Ueber die Zurückstellung ist den Betheiligten zu ihrer Legitimation eine Bescheinigung auszustellen.

Endgültige Entscheidungen.

Endgültige Entscheidungen, die nur von der Oberersatz-Kommission ausgehen, gegen welche mit Ausnahme der Entscheidungen über körperliche Brauchbarkeit und Zuweisung zu den einzelnen Waffengattungen die Berufung an das Kriegsministerium freisteht, finden statt:

durch Ausschließung gegen Militärpflichtige, die rechtsgültig zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, oder welche noch im 5. Jahre ihrer Militärpflicht in Untersuchung stehen (vgl. S. 259);

durch Ausmusterung, d. h. Befreiung von jedem Dienst im Heer oder der Flotte und damit auch von jeder weiteren Stellung vor

den Ersatzbehörden, bei Militärpflichtigen, welche sowohl zum Waffen= als zum Wehrdienst überhaupt dauernd untauglich befunden werden; über die Anforderungen hinsichtlich der Tauglichkeit (s. S. 267); vorsätzliche Selbst=verstümmelung wird mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, Simulation, (Vorschützen eines erdichteten Gebrechens) ebenfalls mit Gefängniß bestraft; Theilnahme bei beiden Vergehen ist gleichfalls strafbar (Art. 142 und 143 des Str.G.B.);

durch Ueberweisung zur Ersatzreserve (vgl. S. 279 ff.), und zwar der I. Klasse bei den nur bedingt tauglich, beim Beginn der Militär=pflicht zu schwach oder zu klein befundenen, ferner den auf Grund besonderer bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigten Militärpflichtigen, soferne diese Verhältnisse auch in ihrem dritten Militärpflichtsjahre noch fortdauern (wer sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, um deßwillen seine Zurück=stellung stattfand, kann bis zu seinem 25. Jahre nachträglich ausgehoben werden), ferner bei den durch Ministerialverfügung ausnahmsweise Zurück=gestellten, und endlich den noch im dritten Jahre überzählig Gebliebenen, zur II. Klasse bei den weniger zum Kriegsdienste Geeigneten.

Die endgültige Entscheidung über die dauernd im Auslande leben=den Pflichtigen erfolgt durch die Oberersatzcommission in derselben Weise und auf Grund derselben Zeugnisse, wie die vorläufige Entbindung von der persönlichen Gestellungspflicht. Im Ausland Lebende.

Eine versuchsweise Aushebung ist für diejenigen Pflichtigen statthaft, welche bei der Rekrutirung Gebrechen behauptet, aber nicht oder nicht vollständig nachgewiesen haben. Nicht nachgewiesene Gebrechen.

d. Die Rekrutirung.

Die Eintheilung des deutschen Reichsgebiets in Ersatzbezirke schließt sich genau an die Eintheilung der deutschen Armee in 17 (mit dem Gardekorps 18) Armeekorps an; jedes Armeekorps rekrutirt sich aus dem Bezirke, in dem es im Frieden stationirt ist, und bildet daher einen Ersatzbezirk für sich. Jeder Ersatzbezirk zerfällt in vier Infanteriebrigade=Bezirke (wie jedes Armeekorps 4 Inf.=Brigaden enthält), jeder Infanterie=Brigade=Bezirk in 4 Landwehrbataillons=Bezirke, so daß jedes der 16 bayerischen Infanterieregimenter der Hauptsache nach aus je zwei Landwehrbataillonsbezirken seine Rekruten und im Mobilisirungsfalle seine Verstärkungen an Reserve= und Landwehrmannschaften bezieht. Die Landwehrbezirke zerfallen, mit Rücksicht auf die administrative Eintheilung der Bundesstaaten, in Aushebungs=, und diese wieder in Musterungsbezirke; in Bayern bildet der Bezirk jeder Distriktspolizeibehörde (Bezirksämter und unmittelbare Städte) einen Aushebungsbezirk, deren Zahl demnach 185 beträgt. Ersatzbezirke.

An der Spitze der Ersatzangelegenheit steht in Bayern das Kriegs=ministerium im Verein mit dem Ministerium des Innern. Die Ersatz= Ersatzbehörden.

behörden der 3. Instanz bilden die kommandirenden Generale der betr. Armeekorps im Vereine mit einem vom Ministerium des Innern bestellten Spezialcommissär als Civilmitglied, wobei etwaige Differenzen von der Ministerialinstanz entschieden werden; die Ersatzbehörde der 2. Instanz oder die „Ober-Ersatz-Commission“ bildet der Brigade-Kommandant im Vereine mit einem vom Ministerium des Innern ernannten höheren Verwaltungsbeamten, jeweilig für seinen Infanteriebrigadebezirk; die Ersatzbehörde der 1. Instanz oder die „Ersatzcommission“, gebildet durch den Landwehrbezirks-Commandeur im Vereine mit dem Bezirksamtmann oder (unmittelbaren) Bürgermeister, ist es, die in den einzelnen Aushebnngsbezirken die Ersatzangelegenheiten besorgt. In den Fällen, in denen es sich um Zurückstellung von der Aushebung (S. 259) oder hinter den letzten Jahrgang der Reserve und Landwehr (S. 280) wegen bürgerlicher Verhältnisse handelt, entscheidet die „verstärkte Ersatzcommission“, nämlich unter Zuziehung von 4 auf 3 Jahre vom Distriktsrathe oder Gemeinde-Bevollmächtigten-Collegium gewählten und auf Handgelübde verpflichteten Civilbeisitzern, deren Amt als gemeindliches Ehrenamt (unbeschadet der Reiseentschädigung) gilt, und die „verstärkte Oberersatzcommission“, zu welcher ein auf gleiche Weise gewählter bürgerlicher Beisitzer tritt. Zu den Ersatzbehörden zählen auch die Prüfungscommissionen für Einjährig-Freiwillige (S. 273).

Vertheilung des Ersatzbedarfs. Der Kaiser bestimmt alljährlich die in das stehende Heer einzustellende Zahl von Rekruten, welche erforderlich ist, um das deutsche Reichsheer auf dem im Militärgesetze bestimmten Friedenspräsenzstand von 401,659 Mann zu erhalten. Hienach wird der jährliche Ersatzbedarf für alle Truppentheile ermittelt und dem militärischen Ausschusse des Bundesraths mitgetheilt, welcher denselben auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer Civilbevölkerung und unter Anrechnung der im letzten Jahre freiwillig Eingetretenen vertheilt, wobei für diejenigen Bundesstaaten, die eigene Armeekorps bilden, nur der Bedarf im Allgemeinen für diese Korps (nicht für die einzelnen Waffengattungen) festgestellt wird. Von dieser Vertheilung darf nur im Falle eines nicht vorhergesehenen nachträglichen Ersatzbedarfs abgewichen werden. (Bundesersatzvertheilung). Auf Grund dieser Bundesersatzvertheilung vertheilen die Kriegsministerien der einzelnen Bundesstaaten den Ersatzbedarf auf die einzelnen Ersatzbezirke (Armeekorps) nach dem Verhältniß der Bevölkerung und unter Anrechnung der freiwillig Eingetretenen (Ministerialersatzvertheilung), die Generalkommandos in gleicher Weise und im Benehmen mit dem Ministerium des Innern auf die Infanteriebrigadebezirke (Korpsersatzvertheilung). Die Oberersatz-Commissionen endlich entwerfen auf Grund der Korpsersatzvertheilung eine vorläufige Brigadeersatzvertheilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, die als Anhalt für die Aushebung und die Auswahl der Pflichtigen nach Waffengattungen dient, und für

welche nicht die Seelenzahl, sondern die Zahl der in den Listen enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend ist, während ebenfalls die freiwillig eingetretenen Mannschaften ihren Aushebungsbezirken angerechnet werden. Wenn ein Aushebungsbezirk bei Heranziehung aller tauglichen Militärpflichtigen den ihm auferlegten Ersatzantheil nicht aufbringen kann, so wird das Fehlende auf die übrigen Aushebungsbezirke desselben Brigadebezirks vertheilt.

Das eigentliche Ersatzgeschäft.

Nach vollständiger Durchführung der Ersatzvertheilung beginnt die eigentliche Rekrutirung oder das Ersatzgeschäft. Dasselbe umfaßt drei Hauptabschnitte, nämlich das Vorbereitungsgeschäft, das Musterungsgeschäft und das Aushebungsgeschäft. In Kriegszeiten werden die beiden letzteren in ein Geschäft vereinigt.

1. Das Vorbereitungsgeschäft. (§ 55—57.)

Vorbereitungsgeschäft.

Darunter sind diejenigen Maßregeln verstanden, die zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatzbehörden Verpflichteten erforderlich sind und ihre Eintragung in die Grundlisten. Grundlisten (§ 3, 2 d. Ersatzordnung) heißen alle allgemeinen auf das Ersatzwesen bezüglichen Listen, nämlich die Rekrutirungsstammrollen, die alphabetischen Listen und die Restantenlisten. Das Vorbereitungsgeschäft dauert vom Beginn jeden Jahres bis zum Anfang des Musterungsgeschäfts.

Rekrutirungs-Stammrolle.

Im Monat Januar erlassen die Gemeindevorsteher die öffentliche Aufforderung an die Wehrpflichtigen und ihre Stellvertreter (Eltern, Brodherren 2c.) ihrer Meldepflicht zu genügen (S. 258). Unter Benützung der erstatteten Meldungen, sowie etwaiger amtlicher Behelfe — alle Behörden sind zur Auskunftsertheilung verpflichtet — legen die Gemeindebehörden auf Grund der Civilstandsregister zunächst die Rekrutirungsstammrollen (§ 44 und 45 d. E.O.) an, in welche alle Militärpflichtigen der Gemeinde sofort nach der Anmeldung einzutragen sind. Die Stammrollen, für deren Anlage und Führung wie für die aller Militärlisten selbstverständlicherweise die größte Gewissenhaftigkeit, deutliche Schrift, Vermeidung von Radirungen u. s. w. vorgeschrieben ist, sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei Gefahr (Brand, feindlicher Einfall u. s. w.) schleunigst in Sicherheit zu bringen; sie müssen jederzeit auf Verlangen dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission zur Prüfung und Berichtigung vorgelegt werden. Die Führung geschieht nach Jahrgängen, der Eintrag der Wehrpflichtigen nach dem Alphabet, wobei diejenigen mit gleichem Anfangsbuchstaben unter sich nummerirt werden. Bis zum 15. Februar werden die Stammrollen (mit entsprechenden Auszügen aus den Civilstandsregistern) dem Civilvorsitzenden der Bezirksersatzkommission (S. 262) eingesendet, welcher sie prüft, eventuell berichtigt und nach Anfertigung der alphabetischen Liste den Gemeinde-

vorständen zur Aufbewahrung zurückgibt, welche die im Laufe des Jahres, z. B. in Folge von Wohnungswechsel der Pflichtigen erforderlichen Nachträge, aber unter sofortiger Benachrichtigung der Ersatzkommission vornehmen; die Streichung eines Namens darf nur mit Genehmigung des Civilvorsitzenden stattfinden.

Alphabetische Liste. Aus diesen gemeindlichen Stammrollen stellt nun die Ersatzkommission die alphabetische Liste aller Wehrpflichtigen des Aushebungsbezirks (§ 46 d. E.O.) zusammen, welche die eigentliche Grundlage für das Ersatzgeschäft bildet. (Die Stammrollen der einzelnen Gemeinden werden, ohne Veränderung ihrer Reihenfolge, nach dem Anfangsbuchstaben derselben aneinandergereiht). Auch die alphabetischen Listen werden, unter persönlicher Verantwortung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, fortwährend evident erhalten; Uebertragungen von Namen erfolgen, wenn der Pflichtige innerhalb des Aushebungsbezirks seinen Wohnsitz verändert, Streichungen wenn er stirbt, wenn über seine Militärpflicht endgiltig entschieden ist, oder er freiwillig eintritt, wenn er in einen anderen Bezirk verzieht, endlich wenn er in die Restantenliste eingetragen wird. Der Civilvorsitzende ist für die Aufbewahrung und richtige Führung der alphabetischen Liste verantwortlich, und verpflichtet den Militärvorsitzenden über deren Zustand auf dem Laufenden zu erhalten. In unmittelbaren Städten, die einen eigenen Aushebungsbezirk bilden, kann die Stammrolle, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zugleich als alphabetische Liste dienen. Die Listen dürfen auf Verfügung der Oberersatzkommission vernichtet werden, wenn die in denselben vorgetragenen Pflichtigen das 31. Lebensjahr vollendet haben.

Restantenliste. In die Restantenlisten (§ 47 der E.-O.), welche ebenfalls von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission geführt werden, sind diejenigen einzutragen, über welche auch im dritten Jahre ihrer Militärpflicht noch nicht entschieden wurde, und die daher zur Ersatzreserve übertreten (S. 261), und diejenigen Personen, die erst nach Ablauf des 3. Militärpflichtjahres in dem betr. Bezirke sich niederlassen. Sie werden fortgeführt, bis die Eingetragenen das 42. Lebensjahr erreicht haben.

Berichtigung der Grundlisten. Zur Berichtigung obiger drei Grundlisten hinsichtlich der Pflichtigen welche in einem anderen als ihrem heimatlichen Aushebungsbezirke zur Aushebung gelangen, verständigt alljährlich bis zum nächsten 1. Februar der Civilvorsitzende der die wirkliche Musterung vornehmenden Ersatzkommission den Vorsitzenden der heimathlichen Ersatzkommission; die alphabetische Liste wird bis zum 1. März berichtigt, und gleichzeitig die Berichtigung der Stammrolle durch die Gemeindevorsteher veranlaßt. Ueber den Verbleib der nirgends zur Aushebung gelangten, in den Listen vorgetragenen Pflichtigen wird sofort vom Civilvorsitzenden nachgeforscht; sobald feststeht, daß ein solcher ohne Erlaubniß das Reichsgebiet verlassen

hat, oder wenn sein Verbleib auch im dritten Jahre der Militärpflicht noch unbekannt ist, beantragt derselbe die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens.

Vorstellungslisten.

Die **Vorstellungslisten** (§ 49 d. E.-O.) endlich sind Auszüge aus den bei der Musterung vervollständigten alphabetischen Listen und enthalten, in verschiedenen Kategorien, die Namen derjenigen Pflichtigen, über welche von der Oberersatzkommission definitiv entschieden werden muß. Die Vorstellungsliste A. enthält die als unwürdig, B. die als untauglich C. die zur Ersatzreserve 2. Klasse, D. die zur Ersatzreserve 1. Klasse, E. die zur Aushebung und Einreihung, F. die zur Marine in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Vorbereitungseingaben.

Bis 1. Febr. jeden Jahres muß die Abschlußnummer, d. h. die zur Aufbringung des Ersatzbedarfs für jeden Aushebungsbezirk erforderliche höchste Rekrutenziffer von der Oberersatzkommission (S. 262) festgestellt werden. Die Abschlußnummern aller Bezirke werden dem Kriegsministerium und durch dasselbe dem preußischen Kriegsministerium eingesendet, welches dieselben den einzelnen Ersatzcommissionen des deutschen Reichs in tabellarischer Zusammenstellung übermittelt. Bis zum 15. März wird ferner von den Civilvorsitzenden an die Oberersatzkommission die namentliche Liste der im Bezirke freiwillig Eingetretenen eingesendet, aus denen die Brigade- und Generalcommando-Nachweisungen zur Mittheilung an den militärischen Ausschuß des Bundesrathes zusammengestellt werden.

2. Das Musterungsgeschäft. (§ 62—67 d. E.O.)

Musterung.

Nach allen diesen Klarstellungen können nunmehr die Vorbereitungen zur **Musterung**, d. i. zur provisorischen Rekrutirung, welche von dem Landwehrbataillons-Commandeur als Militärvorsitzenden und dem betr. Bezirksamtmann resp. in unmittelbaren Städten dem Bürgermeister als Civilvorsitzenden gemeinschaftlich durchzuführen ist, nämlich die Feststellung des Reiseplans, die Berufung des Musterungspersonals, und die Vorladung der Pflichtigen zur Musterung erfolgen. Die Musterung wird mit Ausnahme der einen eigenen Aushebungsbezirk bildenden unmittelbaren Städte, nicht blos am Sitze der Ersatzkommission, sondern durch eine Rundreise in den einzelnen Musterungsbezirken vorgenommen, in welche der Aushebungsbezirk zu diesem Zweck zerlegt wird. Den Reiseplan, gegen den die Civilvorsitzenden indeß begründete Einwendungen an die Oberersatzcommission geltend machen können, fertigt der Landwehrbezirks-Commandeur, der in allen Aushebungsbezirken seines Bezirks als Militärvorsitzender fungirt, unter Berücksichtigung der geographischen Lage, der vorhandenen Verkehrsmittel u. s. w. Wenn möglich, müssen die Musterungsbezirke mit den Amtssitzen der Civilvorsitzenden zusammenfallen, und sind so festzustellen, daß die Pflichtigen mit Hin- und Rückreise nicht länger als einen Tag in Anspruch genommen werden; es dürfen in der

Musterungsreise.

Regel höchstens 200 Pflichtige an einem Tage gemustert werden, an Sonn- und Feiertagen, sowie Reichs- oder Landtagswahltagen soll keine Musterung stattfinden. Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanteriebrigadekommandeurs darüber ab, bis wann das Musterungsgeschäft beendigt sein muß. Sobald der Reiseplan feststeht, haben die Civilvorsitzenden, also der Bezirksamtmann resp. Bürgermeister in sämmtlichen Musterungsorten ihres Bezirks für die nöthigen Lokale, nämlich zwei helle geräumige Zimmer und einen bedeckten Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen zu sorgen.

Musterungspersonal.

Das Musterungspersonal (§ 60 d. E.O.) besteht:

militärischerseits aus dem Landwehrbezirks-Commandeur, ferner einem vom Brigade-Commandeur beigegebenen Infanterieoffizier und Militärarzte, (der jedoch auch vom Bezirksarzt ersetzt werden kann,) sammt dem nöthigen Unterpersonal,

bürgerlicherseits aus dem Distrikts-Verwaltungsbeamten, der das nöthige Personal an Schreibern ꝛc. mitzubringen und (vgl. S. 262) für das Erscheinen der vier bürgerlichen Beisitzer und der mit Führung der Stammrollen betrauten Gemeindevorstände, (welche dieselben mitzubringen haben) zu sorgen hat.

Vorladung der Gestellungspflichtigen.

Der Civil-Vorsitzende läßt mehrmals den Reiseplan in seinem Bezirke bekannt machen; die Militärpflichtigen (S. 259) werden durch die Gemeindevorsteher ꝛc. zum Erscheinen aufgefordert, mit Ausnahme der Kranken, die auf Grund eines ärztlichen Attestes außerterminlich gemustert werden können, und der Blödsinnigen, Krüppelhaften u. s. w., die (ebenfalls auf Grund eines ärztlichen Attestes) von der Gestellungspflicht ganz befreit werden können.

Musterungsgeschäft.

Den Vorsitz führen der Landwehrbezirks-Commandeur und der Distriktsverwaltungs-Beamte gemeinsam, und sie entscheiden auch gemeinschaftlich, wobei Streitfälle der Oberersatzkommission vorzulegen sind, für unaufschiebbare Maßregeln jedoch die Stimme des Civilvorsitzenden maßgebend ist, während in Fällen, wo die bürgerlichen Beisitzer mitstimmen (S. 262), einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Der Arzt und der Infanterieoffizier haben kein Stimmrecht.

Obliegenheiten der beiden Vorsitzenden.

Dem Civilvorsitzenden liegt insbesondere die Führung der Correspondenz, die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen (in Zweifelsfällen wird die Beschlußfassung aufgeschoben), sowie der bei der Vorstellung einzuhaltenden Reihenfolge ob; dem Militärvorsitzenden die Kontrole der ärztlichen Untersuchung und der Messung (für die er persönlich verantwortlich ist,) und die vorläufige Ueberweisung der Pflichtigen zu den einzelnen Waffengattungen ob.

Tauglichkeitsanforderungen.

Jeder Pflichtige wird einzeln der Kommission vorgestellt und körperlich untersucht. Die ärztliche Untersuchung ist in der der Ersatzinstruction von 1872 beigegebenen „Instruction für Militärärzte" (§ 1—28)

genau detaillirt; in derselben sind die nothwendigen körperlichen Eigenschaften sowohl im Allgemeinen als für die einzelnen Waffengattungen und für die Einjährig-Freiwilligen (bei denen etwas geringere Anforderungen gestellt werden dürfen, da ihr Dienst größere Schonung gestattet), ferner diejenigen Fehler, die von keiner Waffengattung oder nur von einzelnen derselben, die nur im Frieden, im Kriege aber nicht, die nur zeitweise oder für immer ausschließen, ferner die Bestimmungen über das Verfahren bei vermeintlicher Simulation, insbesondere bei solchen Krankheiten, welche, wie Wahnsinn, Epilepsie u. dgl. schwer zu beurtheilen sind, enthalten. Der ärztliche Ausspruch ist für die Commission nicht bindend, doch muß sein Gutachten, wenn gegen dasselbe entschieden wird, und ferner die constatirten Fehler in die vom Militär- und Civilvorsitzenden zu führenden und nach dem Resultate des Musterungsgeschäfts zu ergänzenden alphabetischen Listen eingetragen werden.

Ermittelung der bürgerlichen Verhältnisse der Pflichtigen.

Außer der körperlichen Untersuchung sind (auch durch Befragen des Pflichtigen,) dessen Würdigkeit und übrige bürgerliche Verhältnisse zu constatiren, das Vorhandensein von Zurückstellungs- oder Befreiungsgründen (S. 259), auf die von Amtswegen keine Rücksicht genommen wird, ist von dem Pflichtigen oder seinen Angehörigen *spätestens im Musterungstermin* geltend zu machen und es dürfen hiebei amtlich beglaubigte Urkunden vorgelegt, Zeugen und Sachverständige (die aber zur Stelle sein müssen) abgehört werden.

Loosung.

Mit Ausnahme der Freiwilligen, der (wegen unberechtigten Ausbleibens) Vorweg-Einzustellenden, der dauernd Unwürdigen oder Untauglichen loosen nunmehr die Militärpflichtigen um die Reihenfolge der Aushebung, und zwar in Gegenwart der gesammten Commission nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste (§ 65 d. E.O.). Die Zahl der Loose muß der der Pflichtigen gleich sein; jede gezogene Nummer wird laut verlesen und sofort vom Militär- und Civilvorsitzenden eigenhändig in die alphabetische Liste eingetragen und verbleibt dem Militärpflichtigen während der Dauer seiner Militärpflichtzeit. Wer daher im laufenden Jahre überzählig geblieben ist, kann in den beiden nächsten Jahren nur dann zur Einberufung gelangen, wenn deren Abschlußnummer über seine Loosnummer hinausgeht; ist er in einen anderen Bezirk gezogen, so rangirt er dort nach dem *verhältnißmäßigen* Werthe seiner Loosnummer, d. h. wenn z. B. in dem ursprünglichen Bezirke 60 überzählige waren, und er der 25. unter ihnen, während in dem neuen nur 16 Ueberzählige sind, so tritt er in deren Reihe nach dem Verhältniß von 60 : 25 = 16 : ? nämlich als der 7. Ueberzählige ein.

Loosungsscheine.

Nach der Loosung werden den Pflichtigen die vom Civilvorsitzenden ausgefertigten Loosungsscheine durch die Gemeindevorsteher ausgehändigt; dieselben sind bei allen Anmeldungen und Gestellungen vorzuzeigen.

Schluß des Musterungsgeschäfts.

Mit der Loosung, über die ein Protokoll aufzunehmen ist, ist das Musterungsgeschäft beendigt und werden die bürgerlichen Beisitzer der verstärkten Ersatzcommission entlassen. Die beiden Vorsitzenden der Ersatzcommission vergleichen ihre alphabetischen Listen und senden auf Grund derselben einen vorläufigen summarischen Bericht an die Oberersatzcommission, und späterhin die detaillirten Vorstellungslisten.

3. Aushebungsgeschäft (§ 68—73 der E.O.)

Aushebung.

Mit Ausnahme der Unwürdigen (S. 260), der gänzlich Unbrauchbaren (S. 260—61) und der wegen zeitiger Untauglichkeit, wegen häuslicher Verhältnisse und als überschüssig Zurückgestellten (S. 259—60) ist die Entscheidung im Musterungstermin nur eine vorläufige. Die definitve Aushebung und Ueberweisung zu den Truppentheilen der als tauglich Erkannten oder nur wegen geringer Fehler Zurückgestellten, sowie der zur Ersatzreserve 1. Klasse in Vorschlag Gebrachten steht vielmehr der Ober-Ersatz-Commission zu, welche zur Aushebung aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur mit dem Brigade-Adjutanten, dem zuständigen Landwehrbezirks-Kommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen militärischen Unterpersonal, ferner einem vom Ministerium des Innern ernannten Specialcommissär als Civil-Vorsitzenden, einem zur Verstärkung beigezogenen bürgerlichen Beisitzer, dem zuständigen Distriktspolizeibeamten und dem nöthigen Schreiberpersonal gebildet wird. Ihre Geschäftsführung ist analog geordnet wie die der Ersatz-Commission, ebenso auch die gegenseitigen Befugnisse des Civil- und Militärvorsitzenden Der letztere entwirft ebenfalls den Reiseplan, bei dem die (S. 265) angegebenen Verhältnisse zu beachten sind, nur daß der Oberersatz-Commission bis zu 300 Pflichtige an einem Tage zu untersuchen zusteht. Die Reisezeit ist so einzurichten, daß den einzelnen Ersatz-Commissionen von Beendigung der Musterung bis zum Eintreffen der Oberersatz-Commission hinreichend Zeit bleibt, um die nöthigen Vorbereitungen (Fertigung der Vorstellungs-Listen, Bereitstellung der Lokale, Vorladung der Pflichtigen u. s. w.) treffen zu können, daß die Aushebung vor der alljährlichen Rekruteneinstellung beendet werden kann und daß die Brigade-Kommandeure durch dieselbe nicht an der Theilnahme an den Truppenübungen gehindert werden. Sie findet gewöhnlich im Juni Statt. Meinungsverschiedenheiten über den Reiseplan entscheidet die Ersatzbehörde dritter Instanz; ist derselbe festgestellt, so wird er den einzelnen Ersatz-Commissionen bekannt gegeben und gehörig veröffentlicht.

Erscheinen der Pflichtigen.

Der Civilvorsitzende der betreffenden Ersatz-Commission veranlaßt das Erscheinen der oben bezeichneten Pflichtigen, sowie der etwa ausnahmsweise aus den anderen Kategorien von der Oberersatz-Commission zur persönlichen Gestellung Beorderten; außerdem ist jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthaltene Pflichtige berechtigt, zu erscheinen, um

etwaige zur Kompetenz der Oberersatz-Kommission gehörende Anliegen (z. B. wegen zur Zurückstellung auf Grund häuslicher Verhältnisse) vorzutragen. Pflichtige, die unentschuldigt fehlen, werden unter die „vorweg Einzustellenden" und wenn die Versäumniß in böswilliger Absicht oder wiederholt stattfand, unter die „unsicheren Dienstpflichtigen" rangirt, deren sofortige Ergreifung und Einstellung statthaft ist. Die Oberersatz-Kommission prüft die körperliche Tauglichkeit der Erschienenen nach denselben Grundsätzen wie die Ersatz-Commission und weist die für tauglich Erkannten sofort einem Truppentheil zu. Außer den zur Deckung des Bedarfs Benöthigten wird noch eine gewisse Anzahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften als Nachersatz zu dienen. Die überzählig Gebliebenen werden von ihr ebenfalls für eine bestimmte Waffengattung designirt.

Abschluß der Aushebung.

Die Ausgehobenen werden in den Grundlisten gestrichen und erhalten vorläufig Urlaub in die Heimath bis zu ihrer Einstellung. Mit der endgültigen Feststellung der Brigadeersatzvertheilung durch die Oberersatz-Commission ist das Aushebungsgeschäft beendigt. Ein Exemplar dieser Vertheilung (mit Angabe der Ueberzähligen nach Waffengattungen) wird sofort vom Brigade-Kommandeur dem Armeekorps-Kommandeur eingereicht, welcher seinerseits an das Kriegsministerium berichtet, ob und in welchem Maße noch Bedarf an Rekruten vorhanden und daher außerordentliche Aushülfe nothwendig ist. Im Laufe des Monats März stellen die Oberersatz-Commissionen die detaillirten Resultate des gesammten Ersatzgeschäftes in ihrem Bezirke in Uebersichten zusammen; die Generalkommandos lassen aus denselben ihrerseits Uebersichten fertigen und legen dieselben bis 1. Mai dem zuständigen Kriegsministerium vor. Das preußische (und bayerische) Kriegsministerium endlich übersenden bis 1. Juni dem Reichskanzler Generalübersichten, der dieselben dem Bundesrath und Reichstag mittheilt.

Ersatzgeschäft im Kriege.

Vielfach andere Grundsätze gelten nun aber für das Ersatzgeschäft im Kriege. Die Musterung, und zugleich die Aushebung der Pflichtigen geschieht nur durch die Ersatz-Commission, und zwar mit möglichster Beschleunigung und unter summarischer Berichterstattung an Stelle der ausführlicheren Nachweise, Uebersichten u. s. w. Wenn nach der Kriegslage die regelmäßige Aushebung in einem vom Feinde bedrohten oder besetzten Bezirk nicht möglich ist, so werden die Wehrpflichtigen durch das Kriegsministerium an andere nicht gefährdete Orte berufen. Die Ersatzreservisten 1. Klasse werden sofort, die der 2. Klasse erst auf Grund kaiserlicher Verordnung einberufen. Die aus dem Ausland zurückkehrenden Pflichtigen können auch außerterminlich gemustert, brodlose Rekruten sofort dem nächsten Infanterietruppentheil zugewiesen werden.

e. Die Einstellung der Rekruten und Wiederentlassung aus dem aktiven Dienst.

Allgemeine Verhältnisse der Rekruten.

Bis zu ihrer Einstellung gelten die Rekruten als zum Beurlaubtenstand (S. 279 ff.) gehörig und unterliegen der militärischen Kontrole durch die Landwehrbezirks-Kommandos. Insbesondere haben sie jede Veränderung ihres Aufenthaltsorts dem Bezirksfeldwebel anzuzeigen und sich an dem im Urlaubspasse angegebenen Termin und Ort pünktlich einzufinden; sie sind den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches über Fahnenflucht, Selbstverstümmelung, Simulation u. s. w. in gleicher Weise wie die Angehörigen der aktiven Armee unterworfen; und endlich dürfen sie nur mit Genehmigung des Landwehrbezirks-Kommandeurs heirathen.

Einstellung.

Die Rekruten stellen sich zum Eintritt in die Armee stets bei dem Landwehrbataillon, in dessen Bezirk sie ausgehoben wurden; nur wenn ein Rekrut in einen entfernten Bezirk verzogen und nicht im Besitze der Mittel zur Rückkehr ist, kann unter Benachrichtigung des Brigade-Kommandeurs hievon eine Ausnahme gestattet werden. Im Krankheitsfalle werden die Rekruten (in leichten Fällen) dennoch ihrem Truppentheil zugewiesen, oder zu Nachersatzgestellungen verwendet, oder bis zum nächsten Jahre beurlaubt.

Nachträgliche Zurückstellung.

Gerathen sie in eine strafrechtliche Untersuchung, deren Resultat die Unwürdigerklärung sein könnte, so treten sie in den Pflichtigenstand zurück und werden wieder in die Grundlisten eingetragen. Aus nachträglich eingetretenen Reklamationsgründen kann, so lange sie nicht in den aktiven Dienst eingetreten ist, durch die Ober-Ersatz-Commission, die sie ausgehoben hatte, ihre Zurückstellung verfügt werden; der Brigade-Kommandeur kann in einem solchen Falle die sofortige Zurückstellung und ebenso die vorzeitige Einstellung sich meldender brodloser Rekruten genehmigen.

Ausrüstung der Rekruten.

Bei der Einstellung müssen die Rekruten mit Kleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen sein; wer aus Dürftigkeit diese Stücke nicht beschaffen kann, muß sie von der Aufenthaltsgemeinde, in dringenden Fällen aus den Magazinen des nächsten Landwehrbataillons erhalten. Nach Rekruten, die am Gestellungstermin ohne Entschuldigung fehlen, stellt der Landwehrbezirks-Kommandeur sofort Nachforschungen an, und veranlaßt eventuell die Einschreitung der Militärstrafgerichte. Werden dieselben später aufgegriffen, so wird ihre Dienstzeit erst von dem Tage der erfolgten Einstellung zum Dienst berechnet.

Entlassung aus dem aktiven Dienst.

Die Entlassung der Soldaten erfolgt regelmäßig erst nach Ablauf ihrer dreijährigen Dienstzeit; sie treten dann zum Beurlaubtenstande, oder ausnahmsweise (z. B. die Kapitulanten zwischen dem 31. und 42. Lebensjahre) zur Landwehr über.

Zur Disposition der Ersatzbehörden.

Während der Dienstzeit dienstunbrauchbar gewordene Soldaten werden zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen, ebenso diejenigen, welche mit Genehmigung des kommandirenden Generals auf Grund solcher

bürgerlicher Verhältnisse wieder entlassen werden, welche (siehe S. 259) die Zurückstellung begründen und die erst nach der Einstellung eingetreten sind. Die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen gehören zum Beurlaubtenstande, über ihre fernere Militärpflicht wird beim Aushebungsgeschäft von der Ober-Ersatz-Kommission entschieden. Wiederaushebungen der Mannschaften, welche auf Grund bürgerlicher Verhältnisse entlassen sind, unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatz- und Ober-Ersatz-Kommission. Haben Mannschaften, die zur Disposition der Ersatzbehörden gestellt sind, jedoch bereits ein Jahr, oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate gedient, so dürfen sie nur dann zum aktiven Dienst wieder eingezogen werden, wenn sie sich derjenigen Verpflichtung, die ihre Entlassung begründete (z. B. dem Schullehrerberufe) entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ersatzreservisten II. Cl.

Die zum Kriegsdienst einberufenen Ersatzreservisten 2. Kl. melden sich zu der bekannt gegebenen Zeit zur Ersatzreserve-Stammrolle ihres Aufenthaltsorts an, in welcher sie jahrgangweise und in alphabetischer Reihe eingetragen werden und die sofort nach ihrer Fertigung dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission eingereicht werden. Unmittelbar darnach (in größeren Städten auch gleich bei der Anmeldung) findet die Musterung und Aushebung statt, bei der nur diejenigen, welche weder zum Felddienst noch zu irgend einer anderen Verwendung tauglich, oder die aus Gründen des öffentlichen Wohls ganz unentbehrlich (S. 281) sind, zurückgestellt werden. Der Militärvorsitzende weist die Tauglichen sofort einer Waffengattung zu. Sie werden hierauf zur Ordnung ihrer Angelegenheiten auf kurze Zeit beurlaubt, haben aber dafür zu sorgen, daß ihnen die Einberufungsordre zugestellt werden kann; sie können auch durch allgemeinen öffentlichen Aufruf einberufen werden. Nach Auflösung der Ersatztruppentheile hört für die noch nicht einberufenen Ersatzreservisten 2. Klasse die Pflicht zum Dienst auf.

Reklamationen, Zurückstellung 2c. im Kriege.

Reklamationen bei der Einberufung im Kriege sind absolut unzulässig, und auch die seitens der Ersatz-Kommissionen ausgesprochenen vorläufigen Zurückstellungen gelten nur solange als der Bedarf anderweitig gedeckt werden kann. Soldaten, die bei mobilen Truppen stehen, können nur im äußersten Nothfall (vor der Ersatzbehörde III. Instanz) reklamirt werden und die Entscheidung über die Entlassung bleibt dem Ermessen des kommandirenden Generals anheimgestellt; regelmäßig ist nur zeitweise Beurlaubung oder Versetzung zu einem Ersatztruppentheil statthaft. Nur die Kriegsministerien können ausnahmsweise die sofortige Entlassung verfügen.

f. Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

(§ 83—87 d. E.O.)

Dreijährig-Freiwillige.

Vom Beginne des achtzehnten Lebensjahres an kann auch die dreijährige Militärdienstpflicht, unter Verzicht auf die Loosung, dagegen mit

dem Rechte der Wahl des Truppenkörpers, sofort freiwillig angetreten werden. Die Erlaubniß hiezu wird, unter Voraussetzung der Würdigkeit und körperlichen Tauglichkeit, sowie der Einstimmung des Vaters oder Vormundes und des Nichtvorhandenseins civilrechtlicher Hindernisse (z. B. eines noch dauernden Dienstverhältnisses), worüber eine amtliche Bescheinigung beizubringen ist, von dem Vorsitzenden der Ersatz-Commission ertheilt; der freiwillige Eintritt ist bis zum 31. März des ersten Militärpflichtjahres statthaft. Die Freiwilligen dieser Gattung werden in jeder Hinsicht den übrigen Militärpflichtigen gleich geachtet.

Dienst auf Avancement. Ebenso ist, unter den allgemeinen Voraussetzungen der Würdigkeit und Tauglichkeit, der freiwillige Eintritt in das Heer oder die Marine zum Dienen auf Avancement, und nach erfolgter Mobilmachung der freiwillige Eintritt auf Kriegsdauer gestattet. Jungen Leuten, die sich dem Militärstande widmen wollen, die gewöhnlichen Elementarkenntnisse besitzen und sich zu einer wenigstens vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, erhalten ihre Ausbildung in besonderen Unteroffiziersschulen; die in diesen Anstalten zugebrachte Zeit wird indeß bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht nicht angerechnet.

Offiziers-Avantageurs. Junge Leute, welche das Zeugniß der bestandenen Absolutorialprüfung an einem humanistischen oder Realgymnasium beizubringen im Stande sind, können als Freiwillige auf Avancement zum Offizier dienen, und werden, wenn sie sich gut qualificiren, nach Verlauf einer gewissen Zeit (in der Regel ½ Jahr) zu Offiziers-Adspiranten (als Portopée-Fähnriche) befördert.

g. Der Einjährig-Freiwilligendienst. (§ 88—94 d. E.O.).

Einjährig-Freiwilligendienst. Der Militärpflicht im stehendeu Heere kann unter besonderen Voraussetzungen auch durch bloß einjährigen Dienst Genüge geleistet werden.

Junge Leute von Bildung, die sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, werden nach Ablauf eines Jahres vom Tage des Diensteintritts zur Reserve beurlaubt und können nach Maßgabe ihrer dienstlichen Leistungen zu Offizieren der Reserve und Landwehr ernannt werden. Der Eintritt als Einjährig-Freiwilliger ist, unter Verzicht auf die Vortheile der Loosung, vom Beginn des 18. Lebensjahrs an statthaft; andrerseits kann Zurückstellung bis zum 1. Oktober des vierten Militärpflichtjahres verlangt werden, die jedoch beim Ausbruche eines Krieges unwirksam wird.

Berechtigungs-Nachweis. Die Berechtigung zum einjährigen Dienste muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres, in dem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet, nachgesucht werden, und kann in Versäumnißfällen nur ausnahmsweise durch die höchsten militärischen Behörden wieder verliehen werden. Die allgemeinen Erfordernisse hinsichtlich der moralischen Würdigkeit und körperlichen Tauglichkeit, sowie die allgem. Bestimmungen über

Befreiungsgründe gelten auch für die Einjährig-Freiwilligen; außerdem haben dieselben bei der Meldung ein Geburts- und ein Leumundszeugniß und ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit dessen Erklärung über seine Bereitwilligkeit und Fähigkeit zur Uebernahme der Bekleidungs- und Unterhaltungskosten beizubringen; unbemittelte Freiwillige können indeß ausnahmsweise auch Regimentsverpflegung erhalten.

Die wissenschaftliche Befähigung kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen, (welche Schulanstalten im deutschen Reiche das Reifezeugniß für den einjährigen Dienst ertheilen dürfen, bestimmt der Reichskanzler; die betreffenden Anstalten werden im Central- u. d. Ges.- u. Ver.Bl. veröffentlicht), oder durch Ablegung einer Prüfung vor einer der in allen acht Kreishauptstädten aus Stabsoffizieren, Civilbeamten und Professoren gebildeten Prüfungscommissionen nachgewiesen werden, welche über die Befähigung und Berechtigung zum einjährigen Dienst entscheiden. Wissenschaftlichen Befähigung.

Die Prüfungsordnung (Anlage 2 zur Wehrordnung) bezeichnet als Gegenstände der sprachlichen Prüfung die deutsche und zwei fremde Sprachen, bei denen der Examinand zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen oder Englischen wählen kann. In der deutschen Sprache wird die Fähigkeit verlangt, sich mündlich und schriftlich ohne grammatikalische oder logische Fehler in gebildeter Weise ausdrücken zu können, im Lateinischen und Griechischen einen leichteren Abschnitt aus prosaischen oder dichterischen Werken (Caesar, Cicero, Livius, Xenophon) ins Deutsche, und ein leichtes Diktat aus dem Deutschen übertragen zu können, nebst Kenntniß der Hauptregeln der Grammatik, im Französischen und Englischen richtige Aussprache, Kenntniß der Grammatik, Uebersetzungen aus mittelschweren Schriftstellern (z. B. Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Voltaire's Charles XII., Ploetz's Chrestomathie, Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather), und Uebertragung eines leichten deutschen Thema's ohne erhebliche Fehler. Einjährig-Freiwilligen-Prüfungen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt:

1. Geographie (mathematische Geographie, Lehre von den Himmelskörpern, Eintheilung der Erde 2c., physische und politische Geographie, Kenntniß der Meere, Gebirge und Flüsse, der Länder, Staaten und Städte, unter besonderer Berücksichtigung Europa's und Deutschlands).
2. Geschichte, und zwar die Hauptthatsachen der klassischen und modernen Geschichte, genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege u. s. w. unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte des betr. Heimathstaats. Auf die Kenntniß der Jahreszahlen ist weniger Gewicht zu legen, als auf Bekanntschaft mit dem inneren geschichtlichen Zusammenhang.

3. Deutsche Literatur, Bekanntschaft mit der Geschichte derselben und den hauptsächlichsten Klassikern.
4. Mathematik, nämlich die gewöhnliche Arithmetik (einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, und Algebra bis zu den Gleichungen 2. Grades, die Grundzüge der Planimetrie und Stereometrie.
5. Physik, Kenntniß der allgemeinen physikalischen Eigenschaften der Körper. In anderen Gegenständen der Physik oder in der Chemie können auf ihr Verlangen solche Kandidaten geprüft werden, die durch besondere dießbezügliche Kenntnisse den Mangel auf anderen Gebieten ersetzen wollen.

Allgemeine Prüfungs-vorschriften.

Die Prüfungen finden im Frühjahr und Herbste jedes Jahres nach vorgängiger öffentlicher Ausschreibung statt, und zwar sowohl schriftlich (ein deutscher Aufsatz über 3 Themas, unter denen die Wahl freisteht, zwei schriftliche Uebersetzungen in fremde Sprachen und eine Aufgabe aus der Mathematik), als mündlich (in Abtheilungen von höchstens 10 Examinanden) vor der versammelten Kommission durch die Professoren der betreffenden Wissenschaften. Nur wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung ganz ungenügend ist, wird der Examinand zur mündlichen gar nicht zugelassen. Die schriftliche Prüfung erfolgt unter Klausur und mit Ausschluß aller Hülfsmittel, wie Lexika u. s. w. Die heimliche Benützung derselben, sowie jeder Versuch zur Täuschung hat die Zurückweisung von der Prüfung zur Folge. Sofort nach jeder Prüfung erfolgt in Abwesenheit des Examinanden durch Majoritätsbeschluß die Entscheidung über den Ausfall derselben, und unmittelbar darnach die Verständigung des Bewerbers. Hiebei ist der Grundsatz maßgebend, daß nur ein höheres Maaß von Bildung zum einjährigen Dienst berechtigt, daß jedoch der Gesammteindruck, den der Examinand nach seinem Bildungsgrade macht, zu berücksichtigen sei, so daß ausgezeichnetes Wissen in einzelnen Prüfungsgegenständen das Ungenügen in anderen bis zu einem gewissen Grade aufwiegen kann. Eine Wiederholung der Prüfung ist bis zum 1. April des Jahres, in dem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet, zulässig.

Ausnahms-weise Zulassung zum einjährigen Dienste.

Gewissen Berufsklassen, z. B. ausgezeichneten kunstverständigen oder mechanischen Arbeitern, Solchen, die in einem allgemein nützlichen Zweige der Kunst oder Wissenschaft Hervorragendes leisten, endlich den künstlerischen Mitgliedern landesherrlicher Bühnen kann statt der wissenschaftlichen Prüfung bloß eine solche in den Elementargegenständen auferlegt werden; endlich hat das Kriegsministerium das Recht, aus besonderen Gründen einzelnen berücksichtigungswerthen Bewerbern die Befugniß zum einjährigen Dienst zu verleihen.

Dienstliche Verhältnisse d. Einjährig-Freiwilligen.

Die Einjährig-Freiwilligen haben das Recht, sofern sie hiezu körperlich geeignet sind, sich die Waffengattung und den Truppentheil, bei dem sie dienen wollen, auszusuchen und falls während ihrer Dienstzeit

ihr Truppentheil versetzt wird, zu einem andern Truppentheil derselben Garnison überzutreten. Im Uebrigen genießen sie jedoch keine besonderen Vorzüge vor den übrigen Militärpflichtigen gleicher Charge und sind insbesondere der militärischen Disciplin in ihrem vollen Umfange unterworfen. Theils aus Rücksicht auf die bürgerliche Beschäftigung der Freiwilligen, die aber während ihres Dienstjahrs hinter der Rücksicht auf die volle militärische Ausbildung zurücksteht, theils wegen ihrer gesellschaftlichen Stellung werden ihnen, jedoch nur in stets widerruflicher Weise, gewisse Vergünstigungen, z. B. die Erlaubniß, nach Umfluß einer gewissen Zeit zu Hause essen und schlafen, eine feinere Uniform, oder außer Dienst Civilkleider tragen zu dürfen gewährt.

Der Diensteseintritt der Einjährigen-Freiwilligen findet bei der Infanterie am 1. April und 1. Oktober, bei den übrigen Waffengattungen am 1. Oktober, beim Train am 1. November statt. Nach der Mobilisation darf kein Truppentheil mehr Freiwillige annehmen, dieselben müssen vielmehr zu ihrer militärischen Ausbildung vorerst bei den Ersatztruppen eintreten; auch im Friedensstande soll, mit Ausnahme derjenigen Städte, in denen sich Universitäten oder andere höhere Schulen befinden, die Zahl der Freiwilligen nicht 4 Mann per Kompagnie übersteigen. Diensteseintritt.

Die Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie haben zwar die Wahl, ein eigenes, von einer Commission auf seine Diensttauglichkeit untersuchtes Pferd einzustellen oder ein Dienstpferd zu fordern, wofür 1/5 des Werthes zu entrichten ist; in jedem Falle aber haben sie dessen Unterhalt, der aus den militärischen Magazinen geliefert wird, aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Beim Train erfolgt die Ueberlassung eines Dienstpferdes unentgeltlich, die Fourage muß jedoch vergütet werden. Einjähriger Dienst als Kavallerist, beim Train,

Die Studirenden der Medizin haben das Recht, ihr Dienstjahr entweder mit der Waffe, oder, wenn sie die medicinische Approbation erlangt haben (zu welchem Behufe ihr Dienstantritt vom 23. bis zum 27. Lebensjahr hinausgeschoben werden kann), als Aerzte abzudienen. Die qualifizirten Mediziner werden bei Eintritt der Mobilmachung nach Maßgabe des Bedarfs als Militärärzte verwendet, auch wenn sie ihr Freiwilligenjahr mit der Waffe abgedient haben. als Arzt,

Die Pharmazeuten dienen in derselben Weise und ebenfalls nach Erlangung der Approbation in einer Militärapotheke und dürfen späterhin aus dem Beurlaubtenstande nur zum pharmaceutischen Dienst einberufen werden. Auch diejenigen, welche mit der Waffe gedient haben, können im Bedarfsfalle bei Mobilmachungen zum pharmaceut. Dienst verwendet werden. als Pharmaceut,

Die für Aerzte und Pharmaceuten gegebenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung auch auf die Veterinärärzte. als Veterinärarzt.

In Betreff der Verhältnisse der Theologen s. S. 260; denselben ist unter den im Obigen dargelegten Voraussetzungen der einjährig-freiwillige Dienst ebenfalls gestattet.

18*

b. Dienstliche und rechtliche Verhältnisse der dem aktiven Heere angehörenden Militärpersonen.

Angehörigkeit zur aktiven Armee.

Zur aktiven Armee werden in Friedenszeiten alle „bei den Fahnen" befindlichen, d. h. auf längere oder kürzere Zeit im faktischen militärischen Dienste verwendeten Personen, also außer den Offizieren, Aerzten, Militärbeamten und Mannschaften des Friedenspräsenzstandes, wozu selbstverständlich auch die Einjährig-Freiwilligen und die freiwillig in das Heer Getretenen bis zum Ablauf ihrer Kapitulationszeit gehören, auch die Offiziere, Aerzte, Beamte und Mannschaften der Reserve und Landwehr, von dem Tage ihrer Einberufung bis zu dem ihrer Wiederentlassung, in Kriegszeiten alle zum Heere aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen gerechnet.

Pflichten des Militärs.

Der oberste Zweck der Armee ist der Schutz des Staates, zunächst gegen außen, jedoch auch, nach erhaltener Aufforderung durch die kompetenten Verwaltungsbehörden, gegen innere Unruhen (vgl. S. 89); das stehende Heer ist die Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg, und seine Ausbildung zu höchst möglicher Tüchtigkeit, Zuverlässigkeit und Schlagfertigkeit das höchste Ziel, dem — innerhalb der durch die Verfassung und die Gesetze gezogenen Schranken — alle andere Rücksichten weichen müssen. Der augenblickliche, unbedingte Gehorsam des Soldaten jeden Grades gegen die dienstlichen Befehle seiner Vorgesetzten, die unerschütterliche Treue gegen den obersten Kriegsherrn, Se. Maj. den König, im Felde gegen den Kaiser als Reichsfeldherrn, und die freiwillige, von der Ueberzeugung ihrer absoluten Nothwendigkeit getragene Befolgung aller gesetzlichen und disziplinären Vorschriften gehört daher in erster Linie zu den Pflichten der aktiven Militärpersonen.

Bürgerliche Rechtsverhältnisse.

Die bei den Fahnen befindlichen Militärpersonen sind indeß ihrem bürgerlichen Lebensberufe und der Wirkung der für alle Staatsbürger gültigen Gesetze doch nur insoweit entrückt, als die militärische Zucht und Ordnung dieß erfordert; das allgemeine bürgerliche Recht gilt für sie hinsichtlich aller bürgerl. Rechtsgeschäfte (Kauf, Miethe, Forderungen u. s. w.), sowie sie auch ihren Civilgerichtsstand nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung vor dem Civilgerichte ihres Wohnsitzes (Garnisonsortes) haben; nur sind sie berechtigt, die Uebernahme von Vormundschaften abzulehnen, und können dieselben nur mit dienstlicher Genehmigung annehmen. Ebensowenig genießen sie nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung besonderer Privilegien, mit Ausnahme einiger beschränkenden Bestimmungen hinsichtlich der Mobiliarexekution (Auspfändung), von denen im III. Theile gehandelt werden wird; nur in Kriegszeiten haben alle unter den Fahnen befindlichen Personen das Recht, Testamente und andere letztwillige Verfügungen (Schenkungen, Legate, Codicille) in einfachster Weise (schriftlich, oder unter Zuziehung zweier Zeugen oder eines Auditeurs

Soldatenprivilegien.

oder Offiziers) und ohne die sonst hiefür vorgeschriebenen Formen gültig zu errichten.

Staats-rechtliche Verhältnisse.

In staatsrechtlicher Hinsicht dagegen bestehen für sie weitergehende Ausnahmen. Das aktive Wahlrecht zum Reichstage und Landtage (nicht aber zur Gemeinde) ruht, solange der aktive Dienst dauert (also auch für einberufene Reservisten und Landwehrmänner), mit Ausnahme jedoch der Militärbeamten. Eine Wahl zu Gemeindeämtern (auch zur Armenpflege, Kirchenvorstandschaft 2c.) können Militärpersonen nur ausnahmsweise und nur mit dienstlicher Erlaubniß annehmen; von der Pflicht, bürgerliche Ehrenämter zu verwalten, z. B. den Geschwornendienst, sind sie durchweg entbunden. Auch die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist ihnen untersagt; das Preßgesetz jedoch — insoferne nicht besondere Dienstvorschriften in Frage stehen — ist auch auf Militärpersonen anwendbar. Soweit es die Disziplin und die Ordnung der Armee gestatten, haben überhaupt an den in Cap. VI (Seite 44—45) dargestellten Grundrechten, insbesondere den religiösen, auch die aktiven Militärpersonen Theil, und es darf denselben nicht etwa unter einem Dienstvorwande die Verletzung ihrer religiösen Pflichten oder die Theilnahme an dem Gottesdienste einer anderen Konfession zugemuthet werden; andrerseits aber versteht es sich von selbst, daß da, wo es sich um wirkliche militärische Interessen, insbesondere im Kriege handelt, diese vorgehen, und nicht unter dem Vorwande von Gewissensbedenken dienstlichen Befehlen der Gehorsam verweigert werden darf.

Das allgemeine und

Was nun die Strafsachen der dem aktiven Heere angehörenden Personen betrifft, so ist zwar auch auf sie das allgemeine Strafgesetzbuch für das deutsche Reich seinem gesammten Umfange nach anwendbar, sowohl was die allgemeinen Bestimmungen über Vorsatz, Fahrlässigkeit, Versuch, Theilnahme u. s. w., als die Strafbestimmungen für die einzelnen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen betrifft. Mord, Todschlag, Diebstahl z. B. wird an einem Soldaten nach denselben Grundsätzen und mit demselben Strafmaaße geahndet, wie an einer Civilperson; die polizeilichen Strafbestimmungen, z. B. gegen ruhestörenden Unfug an öffentlichen Orten, gegen Gefährdung der Sicherheit auf öffentlicher Straße u. dgl., gelten für Militärpersonen, wie für Civilisten. Neben dem allgemeinen Strafgesetzbuche besteht jedoch für die ersteren noch ein „Militärstrafgesetzbuch“ (vom 20. Juni 1872), welches (im II. Theil, Abschn. 1—11) die Uebertretungen der besonderen militärischen Standespflichten, die militärischen Verbrechen und Vergehen, nämlich Hochverrath, Landesverrath, Kriegsverrath, Gefährdung der Kriegsmacht im Felde, unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, absichtliche Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen, Feigheit vor dem Feinde, Verletzung der militärischen Gehorsams- und Unterordnungspflicht (Insubordination, Meuterei, Aufruhr, Zweikampf), Mißbrauch der Dienstgewalt gegen Un-

Militärstrafgesetzbuch.

Militärische und Kriegsvergehen.

tergebene, widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigenthum (Diebstahl, Plünderung, Marodiren, Gewaltthätigkeit gegen die Einwohner oder hülflose Feinde), Beschädigung oder Zerstörung von Dienstgegenständen (Uniformen, Waffen, Vorräthen 2c.), endlich die Verfehlungen gegen besondere Dienstpflichten (bei Wachen, Patrouillen u. s. w.) oder gegen die militärische Ordnung überhaupt (z. B. Trunkenheit, rechtswidrigen Gebrauch der Waffen, wissentlich falsche Beschwerden) je nach ihrer Schwere mit Todesstrafe, Zuchthaus- (jeder zum Zuchthaus Verurtheilte wird aus der Armee gestoßen und der Vollzug des Urtheils den Civilbehörden überlassen, was auch eintritt, wenn neben der Gefängnißstrafe auf Entfernung aus dem Heere erkannt wird), Gefängnißstrafe und Arrest (bis zu 6 Wochen)*) bedroht. Eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen wird auf die gesetzliche Dienstzeit nicht angerechnet.

Strafarten. Der Arrest zerfällt in Stubenarrest (nur gegen Offiziere), gelinden Arrest, Mittelarrest (mit harter Lagerstatt und Wasser und Brod als Nahrung, was jedoch alle 3 Tage gemildert wird) und strengen Arrest (nur gegen Gemeine, in dunkler Zelle, wobei ebenfalls die Schärfungen alle 3 Tage ausfallen).

Ehrenstrafen. Zu den „Ehrenstrafen" gegen Militärpersonen (analog denen des allgem. Str.G.B.) gehört die Ausstoßung aus dem Heere oder der Flotte, gegen Offiziere oder Beamte die Dienstentlassung, oder Entziehung der Pension, gegen Unteroffiziere die Degradation zum Gemeinen, gegen Unteroffiziere und Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes (Strafklasse).

Die Militärgerichtsverfassung. Die Aburtheilung aller von aktiven Militärpersonen begangenen Delikte, und zwar nicht bloß die der rein militärischen Delikte, ist jedoch den gewöhnlichen Strafgerichten entzogen, da deren in der Regel langsameres Verfahren und die Formalitäten der Voruntersuchung, der Vertheidigung, der Verhaftung u. s. w. mit den militärischen Interessen im Widerspruche stehen würden. Es besteht vielmehr für die Armee eine eigene Strafgerichtsorganisation, deren oberste Spitze das Generalauditoriat (als Kassationshof) bildet, während die Aburtheilung der Uebertretungen und geringeren Vergehen den nach Analogie der Einzelgerichte für Strafsachen

---

*) Die Schwere der angedrohten Strafen, so insbesondere die häufige Anwendung der (durch Erschießen zu vollstreckenden) Todesstrafe, und der Umstand, daß an sich geringfügigere Vergehen, wie z. B. Insubordination, Diebstahl, Meuterei, im Felde oft mit den strengsten Strafen, ja mit dem Tode bedroht sind, rechtfertigt sich durch die absolute Nothwendigkeit. Zucht und Ordnung im Heere aufrecht zu erhalten und die furchtbare Gefahr, welche im Felde und angesichts des Feindes das von einem Einzigen gegebene schlechte Beispiel für die Truppen nach sich ziehen kann. Jedenfalls braucht das deutsche Militärstrafrecht in Bezug auf Gerechtigkeit und möglichst weitgehende Berücksichtigung der Humanitätspflicht den Vergleich mit keinem anderen Militärstrafrecht zu scheuen.

organisirten Militäruntergerichten, die der schwereren Vergehen und der Verbrechen den Militärbezirksgerichten zusteht. Der Wahrspruch über Schuld oder Nichtschuld wird bei Verbrechen, die mit Todesstrafe oder mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, von zwölf, bei den übrigen Verbrechen und Vergehen von sechs militärischen Geschwornen abgegeben; das Gericht besteht aus einem Direktor und zwei Auditeuren. Die Funktionen des Untersuchungsrichters und des Staatsanwalts werden ebenfalls von besonderen militärgerichtlichen Beamten (Auditeurs) wahrgenommen; zur Vertheidigung, sei es aus Auftrag oder von Amtswegen, werden Militärpersonen (Offiziere ꝛc.) und Rechtsverständige (Anwälte, Concipienten, Praktikanten) zugelassen.

Das Verfahren richtet sich, mit den durch die besonderen militärischen Verhältnisse gebotenen Abweichungen, nach dem in gewöhnlichen Strafsachen gültigen, ist also zur Zeit im Stadium der Voruntersuchung geheim, während die Verhandluug und Aburtheilung eine mündliche und in der Regel öffentliche ist. Das System der Rechtsmittel (Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden), sowie das Begnadigungsverfahren — das Begnadigungsrecht des Königs ist, wie überhaupt, auch in Militärstrafsachen durch die Reichsverfassung gänzlich unberührt geblieben — gestalten sich ebenfalls nach Analogie des bürgerlichen Strafprozesses, wovon im III. Theil des vorliegenden Werkes die Rede sein wird.

i. Der Beurlaubtenstand (Reserve und Landwehr).

Nach Erfüllung der dreijährigen Militärpflicht im aktiven Heere erfolgt der Uebertritt zum Beurlaubtenstande*), in welchem zwar die Zugehörigkeit zur aktiven Armee mit den hiezu gehörigen Dienstpflichten aufgehoben, dafür aber die Verpflichtung eingetreten ist, sich jederzeit, im Frieden zu Uebungen und Kontrolversammlungen, im Kriege zur Wiedereinberufung in die Armee, zur Disposition der Militärbehörden zu halten; die militärische Eigenschaft der Beurlaubten wird nicht als aufgehoben, sondern nur als zeitweise unterbrochen betrachtet. Verhältnisse der Beurlaubten.

Zum Beurlaubtenstande gehören außer den Offizieren, Aerzten, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr die nach der Gestellung wieder vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (S. 269) und die vor gänzlicher Ableistung der dreijährigen Dienstpflicht entlassenen Soldaten — ein während der Dienstzeit ertheilter kürzerer Urlaub hat den Uebertritt in den Beurlaubtenstand nicht zur Folge —, ferner diejenigen Militärpflichtigen, über welche noch nicht definitiv entschieden ist, während die bei der Loosung überzählig Gebliebenen, aus denen hauptsächlich die Ersatz-Reserve I. Klasse formirt wird, zwar

*) Siehe: Reichs-Militärgesetz, Abschn. I und die Kontrolordnung (Wehrordnung II. Theil).

als hiezu nicht gehörig und den für die Beurlaubten geltenden Disciplinarvorschriften nicht unterworfen angesehen werden, aber doch der Kontrolordnung, gleich den Beurlaubten, unterliegen. Die Mannschaften der Ersatz-Reserve zweiter Klasse dagegen, definitiv Zurückgestellte, deren Militärpflicht nur eventuell, im Kriegsfalle, wirksam wird, werden im Frieden überhaupt nicht als Militärpersonen angesehen und bleiben von allen militärischen Dienstleistungen, Meldungs- und Kontrolvorschriften befreit.

Wahl des Aufenthaltsortes.

Die Personen des Beurlaubtenstandes sind, mit Ausnahme der Zeit ihrer Einberufung zum aktiven Dienste, den Militärbehörden nur zum Zwecke der Kontrole, und der militärischen Disciplin nur im dienstlichen Verkehr mit Vorgesetzten, oder wenn sie die militärische Uniform tragen, unterworfen. Außerdem gelten für sie die allgemeinen Landesgesetze, und sie sind hinsichtlich der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- oder Auslande, ihren gewerblichen und sonstigen bürgerlichen Verhältnissen, sowie ihrer Verheirathung keinen Beschränkungen unterworfen; sie haben jedoch Vorkehrung zu treffen, daß ihnen dienstliche Befehle (Einberufungsschreiben) jederzeit zugestellt werden können, und bleiben verpflichtet, wenn sie im Auslande sich aufhalten, nach eingetretener Mobilmachung unverzüglich zurückzukehren. Reservisten und Landwehrleute, die, ohne ihr Staatsangehörigkeitsverhältniß aufzugeben, dauernd in außereuropäische Länder übersiedeln wollen, können durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos auf zwei Jahre von allen Dienstesobliegenheiten dispensirt und, sobald sie dortselbst eine feste Stellung erworben haben (was durch Konsularattest nachzuweisen ist), bis zur Entlassung aus dem Militärverhältniß, unter Dispensation von der Rückkehr im Falle der Mobilmachung, beurlaubt werden. Die Beachtung dieser Vorschriften sichert allein vor strafrechtlichen Verfolgungen im Falle der späteren Rückkehr in das Vaterland, und kann daher den Betreffenden nicht dringend genug empfohlen werden; über die förmliche Auswanderung s. S. 257—58.

Auswanderung.

Eintheilung in Jahresklassen.

Die Mannschaften der Reserve und Landwehr werden nach ihrem Dienstalter in Jahresklassen eingetheilt, von welchen bei nöthigen Verstärkungen der Armee oder bei Mobilmachungen stets die jüngsten zuerst zum aktiven Dienst einberufen, die ältesten zuerst wieder entlassen werden. Dabei können jedoch dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derart Berücksichtigung finden, daß einzelne Reservisten und Landwehrmänner hinter den letzten Jahrgang ihrer Waffe zurückgestellt werden können (jedoch in jedem Aushebungs-Bezirke höchstens 2% der Reserve und 3% der Landwehr); auf die Dauer der Dienstpflicht, sowie die regelmäßigen Uebungen und Kontrolversammlungen hat die Zurückstellung keinen Einfluß. Eine derartige Zurückstellung darf eintreten:

Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

1) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seiner arbeitsunfähigen Eltern oder Großeltern zu betrachten ist, welche durch seine Einberufung dem Elend preisgegeben würden;

2) wenn die Einberufung eines Mannes, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbtreibender, oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes nach sich ziehen würde;

3) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes im Interesse der allgemeinen Landeskultur und Volkswirthschaft für unabweisbar erachtet wird, und keine Stellvertretung desselben besorgt werden kann.

Gesuche um Zurückstellung.

Die Gesuche um Zurückstellung sind beim Gemeindevorstand einzureichen, und werden von demselben mit einem genauen Bericht über die Verhältnisse des Bittstellers der Ersatz-Commission überwiesen, welche unter Zuziehung von bürgerlichen, durch die Gemeindebehörden gewählten Beisitzern in jährlichen Sitzungen über dieselben endgültig entscheidet (Klassifikations-Verfahren). Die Zurückstellung gilt nur für ein Jahr; doch kann, falls die beregten Verhältnisse fortdauern, das Gesuch alljährlich wiederholt werden; die Namen der Zurückgestellten werden amtlich bekannt gemacht.

Außerordentliche Zurückstellung.

Außerhalb dieses regelmäßigen Termins kann eine Zurückstellung nur in ganz besonders dringenden Fällen durch die Ersatzcommission ausgesprochen werden, und es sind insbesondere solche Gesuche unstatthaft, die erst im Augenblicke der Einberufung gestellt wurden. Die Wiederentlassung eines bereits Einberufenen kann nur im Falle eines wirklichen Nothstandes (z. B. Ueberschwemmung, Brand, Tod der nächsten Verwandten) und nur durch die höchsten militärischen Behörden gestattet werden (vg. S. 271).

Zurückstellung von Beamten.

Der Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Landwehr im Falle einer Mobilmachung können auch Reichs-, Staats-, Gemeinde- und Eisenbahnbeamte sowie Geistliche, die der Reserve und Landwehr angehören, theilhaftig werden, jedoch nur wenn ihre Stellen auch vorübergehend nicht offen gelassen werden und eine Vertretung nicht beschafft werden kann („Unabkömmlichkeits-Verfahren".) In erster Reihe gilt dieß für solche Beamte, die in ihren Civilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind; ausnahmsweise aber können Kassenbeamte, Grenzaufsichtsbeamte, einzeln stehende Geistliche oder Lehrer, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbeamte durch ihre vorgesetzten Behörden, andere Beamte durch die betr. Staatsministerien für „unabkömmlich" erklärt und mit einem dießbezüglichen, als Attest dienenden Vorweis versehen werden. Das zum geordneten Eisenbahnbetriebe nöthige Personal, unter dem jedoch nur die höheren Aufsichtsbeamten und das technisch gebildete Personal, nicht etwa Schreiber, Perrondiener oder Gepäckträger verstanden werden, ist zwar im Kriege vom eigentlichen Waffendienste ausgenommen, muß jedoch (nach § 28 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen) den

Militärbehörden zur Verwendung bei Feldeisenbahnen zur Disposition gestellt werden.

Sobald in Kriegszeiten der letzte Jahrgang der Landwehr einberufen ist, verlieren alle Zurückstellungen ihre Wirksamkeit.

Kontrole der Reserve und Landwehr.

Die Angehörigen der Reserve und Landwehr sind, um bei der Mobilmachung ohne Ausnahme und ohne Zeitverlust zu den Fahnen einberufen werden zu können, auch im Frieden einer fortdauernden militärischen Kontrole unterworfen. Dieselbe wird von den Landwehr-Bezirks-Commandos und unter ihrer Leitung von den Landwehrbezirks-Feldwebeln (S. 261) ausgeübt, und zu ihrer Unterstützung sind alle Behörden (Polizei- und Gemeindebehörden, Staatsanwälte, Gerichte, Standesbeamte, Konsuln) nach Kräften verpflichtet.

Meldung der Reservisten rc. beim Bezirks-feldwebel.

Nach jeder Entlassung aus dem activen Dienste, ferner beim Wechsel des Aufenthaltsortes oder der Wohnung, sowie bei Reisen von mehr als 14tägiger oder unbestimmter Dauer oder bei Wanderschaften ist binnen 14 Tagen von den Mannschaften und Unterofficieren dem Landwehr-Bezirksfeldwebel, von Officieren, Aerzten rc. dem Bezirks-Kommando mündliche oder schriftliche Meldung unter Vorlage der Papiere zu erstatten. Nach eingetretener Mobilmachung beträgt die Frist 48 Stunden.

Kontrolversammlungen.

Außerdem aber finden für die Landwehrmänner jährlich 1 Mal, für die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes jährlich 2 Mal (im April und November) allgemeine Kontrolversammlungen statt, welche so einzurichten sind, daß die Mannschaften, mit Einschluß des Hin- und Rückwegs, je nur einen Tag ihren bürgerlichen Beschäftigungen entzogen werden. Dieselben werden in der Regel nur durch öffentliche Ausschreibungen bekannt gemacht; eine Entschädigung der Mannschaften für die Reisekosten oder die Versäumniß an Zeit findet nicht Statt. Zu diesen Kontrolversammlungen ist der Militärpaß mitzubringen; Dispensation vom Erscheinen, die natürlich vorher erbeten werden muß, kann nur vom Bezirks-Commando ertheilt werden.

Uebungen der Reservisten und Landwehrmänner.

Während der Dauer des Reserve-Verhältnisses sind die Reservisten-Mannschaften zu zwei Uebungen von je acht Wochen Dauer, als solche zählt auch eine Einberufung zum aktiven Dienst, z. B. in Folge einer Mobilmachung —, die Reserve-Offiziere zu drei von je 4—8 Wochen verpflichtet. Die Landwehr-Mannschaften, mit Ausnahme der Kavallerie, welche im Frieden nicht einberufen wird (aus finanziellen Gründen) haben zwei Uebungen von je 8—14 Tagen, ebenso die Landwehr-Offiziere, welche außerdem behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung zu den Uebungen der activen Armee kommandirt werden können. Landwehrmänner, die das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund kaiserlicher Verordnung einberufen werden, mit Ausnahme derjenigen, die aus eigenem Verschulden verspätet in den aktiven Dienst getreten sind, oder die, weil sie sich der

Kontrole länger als ein Jahr entzogen haben, zur Strafe unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in einen jüngeren Jahrgang der Reserve oder Landwehr versetzt wurden, oder die eine längere als sechswöchentliche Freiheitsstrafe erlitten haben, oder endlich auf ihren Antrag von der letztvorhergegangenen Uebung befreit wurden. Dispensationen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse werden für die Mannschaften von den Landwehrbezirks-Kommandos, für die Officiere von den Armeecorps-Kommandanten ertheilt. Dispensationen hievon.

Kontrole der Ersatzreservisten. Wie die Reservisten oder Landwehrmänner sind auch die Ersatz-Reservisten I. Klasse der militärischen Kontrole und der Meldungspflicht beim Bezirks-Kommando und Bezirksfeldwebel (S. 261) unterworfen, und es hat die länger fortgesetzte Kontrolentziehung bei ihnen ebenfalls die Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse zur Folge. Sie können jedoch, ebenso wie die Reservisten und Landwehrmänner, unter Dispensation von allen Kontrolvorschriften auf zwei Jahre ins Ausland beurlaubt werden, und, wenn sie nach deren Umfluß in Besitz einer festen Stellung sind, auch im Falle der Mobilmachung von der Pflicht zur Rückkehr befreit werden. Die Zurückversetzung hinter den ältesten Jahrgang ihrer Waffe (Klassifikations- und Unabkömmlichkeitsverfahren) findet bei ihnen ebenfalls statt; nach eingetretener Mobilmachung haben sie der Einberufung zur Bildung von Ersatztruppentheilen sofort Folge zu leisten, und die ohne spezielle Aufforderung aus dem Auslande Zurückkehrenden sich sogleich bei dem betr. Bezirks-Feldwebel zu stellen. Kontrol-Versammlungen der Ersatzreservisten finden indeß im Frieden in der Regel nicht statt, und können nur im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses durch den Kaiser angeordnet werden. Nach Ablauf der fünfjährigen Dienstpflicht in der I. Klasse treten die Ersatzreservisten in die II. Klasse über, womit im Frieden jede militärische Kontrole aufhört und nur die Verpflichtung übrigbleibt, bei eingetretener Mobilmachung sich der Einberufung zu stellen. Die dauernd im Ausland befindlichen Ersatzreservisten I. Klasse können in der mehrfach erwähnten Weise von derselben dispensirt werden. Mit dem Ablauf des 31. Lebensjahres hört unter allen Umständen (auch bei den zur Strafe Zurückversetzten) die Ersatzreservepflicht auf. Uebertritt in die Ersatzreserve II. Cl.

Strafbestimmungen gegen Kontrolentziehung. Die Uebertretung der obigen Kontrolvorschriften wird, unbeschadet der Strafzurücksetzung, an Reservisten, Landwehrmännern und Ersatzreserwisten I. Klasse mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder Haft bis zu 8 Tagen bestraft; wer sich dagegen bei Mobilmachungen durch unerlaubtes Auswandern oder Nichtzurückkehren der Einberufung zu entziehen sucht, wird an Geld bis zu 3000 *M.* oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft (§ 140 des Strf.G.B.; vgl. S. 257).

k. Der Landsturm.*)

Landsturm. Der Landsturm, der vom Kaiser einberufen und wieder entlassen wird, tritt in Activität nur, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebietes bedroht oder überzieht; er bildet die letzte, regelmäßig und militärisch organisirte Quelle der deutschen Wehrkraft. Ihm gehören alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre an, auch diejenigen, welche nicht zum Dienste in der Linie, Reserve oder Landwehr gelangen.

In Friedenszeiten werden die Landsturmpflichtigen nicht als Angehörige der Armee betrachtet, und unterliegen in keiner Hinsicht der militärischen Disciplin oder Kontrole; wenn dagegen das Aufgebot ergangen ist, zählen sie mit zu den ordentlichen militärischen Streitkräften, so daß sie nicht etwa als eine ungeordnete „Volkswehr" (etwa wie die Francs-tireurs im letzten Kriege) anzusehen sind. Wie sie einerseits den deutschen Militärstraf- und Disciplinargesetzen unterworfen sind, genießen sie andrerseits dem Feinde gegenüber Anspruch auf kriegsmäßige Behandlung nach den Grundsätzen des Völker- und Kriegsrechts. Aus diesem Grunde wird der Landsturm, sofern er nicht mit der Armee zusammenwirkt, militärisch formirt, und erhält bei Verwendung gegen den Feind auf Schußweite erkennbare Abzeichen.

Die Einstellung des Landsturms erfolgt, soweit dieß die militärischen Interessen gestatten, nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend. In Fällen außerordentlichen Bedarfs, jedoch nur dann, wenn bereits sämmtliche verfügbare Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr einberufen sind, kann die letztere auch aus den aufgebotenen Mannschaften des Landsturms ergänzt werden.

l. Die Quartier- und Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden.

1. Quartierleistung.*)

Quartierlast. Die räumliche Unterbringung der Truppen im Frieden ist eine Reichslast; sofern jedoch dem Bedürfniß im einzelnen Falle weder durch Benützung von Kasernen noch durch freiwillig gestellte, oder vertragsmäßig erworbenen Privatkasernements genügt werden kann, sind die Einwohner verpflichtet, gegen nachträgliche Entschädigung Wohnungs- und Stallungsräume zu stellen, und zwar bei dauerndem Aufenthalt (Garnison) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts, bei kürzerem als

*) Vgl. Gesetz vom 12. Febr. 1875.

*) Siehe Quartierleistungsgesetz des norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1868, in Bayern durch Reichsgesetz vom 9. Februar 1875 eingeführt (Gesetz- u. Verordn.Blatt 1875 Nr. 15), sammt Vollzugsinstruktion vom 8. Juli 1875 (Ges.- u. Verordn.Bl. 1875 Nr. 39).

sechsmonatlichem Aufenthalt (Kantonnirungen) und Durchmärschen auch für Offiziere und Beamte, sowie die nöthigen Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale. Die Truppen können, soweit der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- oder Gewerbsbedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert ist, alle brauchbaren Gebäude in Anspruch nehmen, mit Ausnahme der den Mitgliedern der Deutschen Fürstenfamilien gehörenden und der von den standesherrlichen Familien dauernd oder zeitweise bewohnten Gebäude, ferner der Wohnungen der fremden Gesandten und Konsuln, der dem öffentlichen Dienst gewidmeten Gebäude (eigentlichen Staats- oder Gemeindegebäude, Eisenbahngebäude, Schulen, Museen, Krankenhäuser, Kirchen oder Kapellen u. s. w., sowie neu aufgebauter Gebäude, innerhalb zwei Jahren von dem Zeitpunkte ihrer Bewohnbarmachung an.

Die Vertheilung der Einquartirungslast erfolgt auf die einzelnen Gemeinden im Ganzen und dieselben haben alsdann durch ihre Organe (in Städten eine aus beiden Kollegien oder aus dem Gemeindekollegium und einzelnen Bürgern gebildete Deputation) die weitere Unterabtheilung zu besorgen. Für jeden Gemeindebezirk, auch wenn derselbe z. Z. nicht mit Militär belegt ist, muß ein Ortsstatut ausgearbeitet werden, durch welches die Grundsätze über Vertheilung der Quartierlast festgestellt und, wenn möglich dem Gemeindevorstand oder der Servisdeputation die Befugniß eingeräumt werden soll, die Truppen zur Schonung der Bürger in gemietheten Quartieren unterzubringen. Die Vertheilung der Last auf die einzelnen Landgemeinden eines Bezirksamts steht einer aus dem Distriktsverwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Distriktsrathes (sind mehrere Distrikte vorhanden, so treten für jeden zwei Mitglieder ein) gebildeten Kommission zu, welche die Leistungsfähigkeit der einzelnen Orte ermittelt und die betreffenden Nachweisungen an die Kreisregierung einsendet, welcher sie als Anhaltspunkt bei der Feststellung der Marschroute für die Truppen zu dienen haben. — In solchen Orten, in denen ständig Garnison liegt — die Bestimmung hierüber ist Se. Maj. dem König vorbehalten und erfolgt stets im Einvernehmen zwischen der Kreisregierung und dem betreffenden General-Kommando — müssen durch die Servisdeputation oder den Gemeindevorstand förmliche Einquartirungskataster ausgearbeitet werden, in der alle Gebäude unter Angabe der darin höchsten Falles unterzubringenden Mannschaften oder Dienstpferde enthalten sein müssen und die nach 14tägiger öffentlicher Auslegung und Bescheidung der binnen 21 Tagen anzubringenden Reklamationen durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde den definitiven Maaßstab für die Vertheilung im Einzelnen bilden. Vertheilungsmodus.

Für Kantonnements und Märsche der Truppen wird von der Kreisregierung eine Marschroute ausgefertigt, welche die Zahl der Mannschaften und Pferde, sowie der zu berührenden Ortschaften angibt und deren Ori- Marschroute.

ginal der betreffende Truppen-Kommandant mit sich führt, während Abschriften derselben mit näherer Anweisung über den Umfang und die Vertheilung der Quartierlast den betheiligten Distriktsverwaltungsbehörden zugehen. In dringenden Fällen genügt auch die Vorzeigung der Marschroute durch die Truppenführer oder die Fouriere, um die Verpflichtung zur Quartierleistung zu begründen, wie denn im Nothfalle und im Benehmen zwischen dem Kommandanten oder Fourier und dem Distriktsverwaltungsbeamten auch von der Marschroute abgewichen werden kann.

Quartier-Billets. Die Zuweisung der Einquartierung an die einzelnen Quartierträger erfolgt durch **Quartierbillets**, die vom Gemeindevorstand oder der Servisdeputation ausgegeben werden, und in denen die **Charge** und **Zahl** der einquartierten Offiziere und Mannschaften (oder der Pferde) und die **Dauer** der Einquartierung angegeben sein muß. Es ist gestattet, sich durch Stellung anderweitiger Quartiere (z. B. in Gasthäusern) von der Quartierlast zu befreien. Doch müssen dieselben den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und nicht zu entfernt belegen sein; die Servisdeputation entscheidet ohne Berufung über Annahme oder Ablehnung des anderweiten Quartiers; wird dasselbe angenommen, so tritt der Inhaber desselben in die Verpflichtungen des ursprünglichen Quartierträgers ein. Eventuell wird zu administrativen Zwangsmaßregeln (S. 87) geschritten und können auf Kosten des Verpflichteten anderweite Quartierräume von der Servisdeputation oder dem Bezirksamt beschafft werden. An den Gemeindevorstand, resp. die Servisdeputation sind auch Beschwerden über mangelhafte Quartierleistungen zu richten; solche über die Einquartierten werden von denselben im Einvernehmen mit dem Truppen-Kommandanten, eventuell von der vorgesetzten Civilverwaltungsbehörde unter Zuziehung des Truppen-Kommandos, erledigt. Sie sind innerhalb vier Wochen anzubringen. Nach Ablauf von drei Monaten kann die Servisdeputation einen allgemeinen Wechsel der Quartiere anordnen, muß jedoch den Truppen-Kommandanten einen Monat vorher benachrichten.

(Marginal: Zwangsmaßregeln und Entscheidung von Beschwerden.)

Leistungs-Regulativ. Das Minimum der vom Quartiergeber den Truppen schuldigen Leistungen ist durch ein besonderes Regulativ (Beilage A. zur Vollzugsverordnung) genau festgestellt. Dasselbe regelt die Größe und sonstige Beschaffenheit der für Unteroffiziere und Mannschaften bestimmten Zimmer und Schlafkammern, die bis 10 Uhr Abends erleuchtet und im Winter geheizt werden müssen, ferner die Ausstattung derselben (für jeden Mann ein ordentliches Bett und ein Handtuch per Woche, frisches Stroh alle zwei Monate, frische Bettwäsche jeden Monat, Tische, Stühle, verschließbare Schränke oder Kleideraufhängen, Wasch- und Trinkgeschirre nach Bedürfniß, Benützung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeschirre des Quartiergebers), die Beschaffenheit der Stallungen und der unentbehrlichen Requisiten (Streu, Tränkeimer, Schaufel, Gabel, Besen, Laternen, Futterschwinge, Futterkiste, Beleuchtungsmaterial, wogegen der

Dünger dem Quartiergeber verbleibt; bei größeren Stallungen (für mindestens 1 Eskadron) kann auch gegen eigene Besorgung der Stallrequisiten und der Beleuchtung die Verwerthung des Düngers dem Truppentheil zugewiesen werden). Für Offiziere ist, je nach der Charge, standesgemäße Unterkunft zu beschaffen: so für Generale oder im Rang gleichstehende Beamte 3 Zimmer und 1 Gesindestube, für Stabsoffiziere 2 Zimmer und 1 Gesindestube, für Hauptleute, Lieutenants, 1 Zimmer und 1 Dienerstube; die Zimmer müssen mit dem nothwendigen Mobiliar versehen, geheizt und beleuchtet werden. Es gilt jedoch auch bezüglich der Offiziere der allgemeine Grundsatz, daß der Quartiergeber nicht zu größeren Neuanschaffungen verpflichtet ist und nur diejenigen Bequemlichkeiten zu beschaffen braucht, die nach dem Ortsgebrauch für ihn selbst und seine Familie üblich. — Außerdem soll in notorisch ungesunde Stadttheile, unfertige Häuser, feuchte Kellerwohnungen u. dgl. Militär nicht gelegt, Burschen oder Diener der Offiziere in demselben Hause mit ihren Herren untergebracht werden, die Stallungen endlich müssen in möglichster Nähe der Mannschaftsquartiere belegen sein.

Die Entschädigung der Quartiergeber berechnet sich nach dem Umfange der Leistungen, wobei die Beherbergung der Offiziere verhältnißmäßig in Ansatz kommt, so daß 1 General gleich 30 Gemeinen; 1 Oberst oder Major (oder im gleichen Rang stehender Militärbeamter (Korpsarzt, Korpsauditeur, Feldpropst 2c.) gleich 20 Gemeinen; 1 Hauptmann und Lieutenant (Arzt, Auditeur, Zahlmeister 2c.) gleich 10 Gemeinen; 1 Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker 2c. gleich 5 Gemeinen; 1 Portepéefähnrich, Feuerwerker, Abtheilungsschreiber, Quartiermeister, Stabshautboist, Stabstrompeter 2c. gleich 3 Gemeinen; endlich 1 Unteroffizier, Regiments- 2c. Tambour, Hautboist 2c. gleich 2 Gemeinen gleichgerechnet ist. Mit Rücksicht auf die verschiedene Höhe der Wohnungspreise sind sämmtliche Ortschaften des Deutschen Reichs und des Königreichs Bayern nach fünf Servisklassen*) eingetheilt und hienach im Servistarif die Vergütungssätze für Offiziere, Mannschaften und Pferde abgestuft. So beträgt

Entschädigung.

Servisklassen, Servistarif.

*) München hat eine ausnahmsweise Stellung. Im Uebrigen gehören der I. Klasse an: Augsburg, Kissingen, Nürnberg u. Würzburg; der II. Klasse: Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Fürth, Germersheim, Hof, Ingolstadt, Kaiserslautern, Kempten, Landau i. d. Pfalz, Landshut, Lindau, Neustadt a./H., Neuulm, Regensburg, Speyer; der III. Klasse: Amberg, Berchtesgaden, Bruck, Burghausen, Dillingen, Donauwörth, Dürkheim, Edenkoben, Erlangen, Frankenthal, Günzburg, Gunzenhausen, Homburg, St. Ingbert, Kandel, Kaufbeuern, Kulmbach, Landsberg, Ludwigshafen, Memmingen, Neuburg a./D., Neuhausen, Neumarkt, Nördlingen, Nymphenburg, Passau, Pirmasenz, Reichenhall, Schwabach, Schwabing, Schweinfurt, Straubing, Weißenburg a./S., Zweibrücken. Die übrigen Städte gehören größtentheils der IV., die Landgemeinden durchaus der V. Klasse an. Die Servisvergütung beträgt für den Gemeinen in München: pro Wintermonat 3 M. 50 ₰., pro Sommermonat 2 M. 50 ₰.; in Servisklasse I:

z. B. die Servisvergütung für einen General in der 1. jährlich 972, in der 5. Klasse 594 ℳ, für einen Gemeinen in der 1. 30, in der 5. 18 ℳ. Für die Stallung eines Offizierspferdes in München 108 ℳ, in einer zur 5. Klasse gehörigen Landgemeinde 48 ℳ u. s. f. Das Servis wird nach Monaten und Tagen (1/30 des Monatsbetrags) bezahlt, für jeden Monat werden 30 Tage vergütet; findet Ankunft und Abgang der Truppen am selben Tage statt, so wird nichts vergütet. Für kommandirte, kranke, arretirte und beurlaubte Mannschaften, die noch im Laufe des nächsten Monats in das reservirte und in der Zwischenzeit nicht anderweitig benutzte Quartier zurückkehren, für Offiziere und für kasernmäßig auf mindestens 50 Mann eingerichtete Quartiere während der Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen, und in gleichem Falle für die zum ausschließlichen militärischen Gebrauch verwendeten Pferdeställe wird das Servisgeld fortbezahlt.

Liquidirung. Die Liquidirung der Vergütungen findet in der Weise statt, daß die Truppentheile den Gemeindevorstehern über die gewährten Quartiere Bescheinigungen ausstellen, auf Grund welcher die Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate vierteljährlich das Servis bei der betr. Militärintendantur erheben und die Beträge auf die einzelnen Quartiergeber vertheilen. Alle Servisforderungen müssen zur Vermeidung der Verjährung längstens im Laufe des auf die bezügliche Einquartirung folgenden Jahres bei dem Gemeindevorstand oder dem Bezirksamtmann angemeldet werden; alle behördlichen Verhandlungen in Einquartirungssachen sind tax- und stempelfrei.

2. Vorspanngestellung.*)

Vorspann. Alle Besitzer von Wagen und Zugthieren, in erster Linie diejenigen, welche das Fuhrwesen oder das Vermiethen ihrer Thiere und Wagen gewerbsmäßig betreiben, sind zur Stellung von Vorspann, bestehend in Fuhrwerk, Gespann und Gespannsführer, verpflichtet, und nur die regierenden Familien, die fremden Gesandtschaften, Beamte, Seelsorger, Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der in ihrem Berufe, Posthalter hinsichtlich der vertragsmäßig zu haltenden Pferde, Staats- und Privatgestüte und die Militärverwaltungen hinsichtlich ihrer Zuchtpferde und Remonten sind davon befreit. Indessen kann er nur für die auf Märschen, in Lagern oder Kantonnirungen befindlichen, nicht aber für garnisonirende Truppen gefordert werden, und überhaupt nur dann, wenn die Militärverwaltung

---

pro W.M. 3 ℳ, pro S.M. 2 ℳ; in Servisklasse II: pro W.M. 2 ℳ 75 ₰., pro S.M. 1 ℳ 75 ₰.; in Servisklasse III: pro W.M. 2 ℳ 50 ₰., pro S.M. 1 ℳ 50 ₰.; in Servisklasse IV: pro W.M. 1 ℳ 75 ₰., pro S.M. 1 ℳ 25 ₰.; in Servisklasse V: pro W.M. 1 ℳ 25 ₰., pro S.M. 1 ℳ 25 ₰. Hienach regeln sich dann die Vergütungen progressiv für die übrigen Chargen.

*) Siehe Reichsgesetz vom 13. Febr. 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, zu welchem unterm 28. September 1875 für Bayern eine Ausführungsverordnung (Ges.- u. V.Bl. Nr. 48) erlassen ist.

die Beschaffung ihres Bedarfs gegen ortsübliche Preise nicht rechtzeitig bewirken konnte, und, mit Ausnahme der dringendsten Fälle, nur auf einen Tag. Die Ausführungsverordnung enthält genaue Vorschriften darüber, in welchem Umfange der Vorspann von den einzelnen Truppentheilen gefordert werden darf; so z. B. von einem Divisionskommando bei längerer Abwesenheit zwei, von den übrigen Commandos und den Regimentsstäben je ein, von Truppenabtheilungen von 90 bis 300 Mann ein, bis zu 600 Mann zwei zweispännige Fuhrwerke u. s. w. Für die Zufuhr von Verpflegungsbedürfnissen bei Uebungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen ist auf die Beschaffenheit der Wege und die ortsübliche Leistungsfähigkeit der Gespanne Rücksicht zu nehmen und beträgt die Last, wenn nicht besondere Verhältnisse obwalten (z. B. in Gebirgsgegenden), für ein einspäniges Fuhrwerk mindestens 10, ein zweispänniges 15, ein vierspänniges 30 Zentner.

Für die nicht berittenen Aerzte und Militärbeamten kann zur Ausübung ihres Berufs oder zur Weiterbeförderung ein einspänniges, für je zwei erkrankte Officiere oder Beamte ein zweispänniges Fuhrwerk verlangt werden; für erkrankte Mannschaften nur dann, wenn der Transport auf Gepäckwagen nicht ausführbar ist; es müssen dann, je nach den Umständen für 1—2 Kranke ein einspänniges, für 3—5 ein zweispänniges, für 6—8 zwei zweispännige Fuhrwerke gestellt werden (wenn nicht noch mehr Kranke ohne Nachtheil zusammen befördert werden können); endlich können die Ersatzcommissionen zur Fortschaffung der Acten und der Meßgeräthe ein zweispänniges Fuhrwerk verlangen.

Die Vergütung des Vorspanns erfolgt tagweise. Durch bundesräthlichen Beschluß sind die Vergütungssätze für Vorspann (Ges.- u. Ver.-Blatt 1875 Nr. 40) in 4 Klassen eingetheilt, in welchen für ein einspänniges Fuhrwerk mit Führer per Tag 8½, 8, 7 und 6 ℳ, für jedes weitere Pferd 4½, 4, 3½ und 3 ℳ, also für ein zweispänniges Fuhrwerk mit Führer 13, 12, 10½ und 9 ℳ, für den Wagen und Führer allein 4, 3½ und 3 ℳ bezahlt werden. Ochsen als Bespannung, die aber nur in Ermanglung von Pferdefuhrwerk zulässig sind, werden mit der Hälfte des Ansatzes für Pferde, Kühe zu ⅔ des Ansatzes der Ochsen berechnet. Und zwar sind die sämmtlichen bayerischen Lieferungsverbände (Bezirksämter und unmittelbare Städte) in der Weise auf die 4 Klassen vertheilt, daß München in die erste, Speier, Regensburg, Bamberg, Nürnberg, Würzburg und Augsburg in die zweite, die übrigen Lieferungsverbände von Oberbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken, sowie die Städte Donauwörth, Kaufbeuern und Lindau in die dritte, die von Niederbayern, Mittelfranken und Schwaben in die vierte und letzte kommen. Vergütung.

3. Naturalverpflegung.

Verpflegung der Einquartirten.

Der Quartiergeber (vgl. S. 284) ist zur Verabreichung der Naturalverpflegung an die auf Märschen befindlichen Truppen, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhe-Tage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthalts- oder Liege-Tage verpflichtet. Der Einquartirte hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen, doch muß ihm per Tag mindestens folgende Portion in ordentlicher Qualität und Zubereitung verabfolgt werden: 1000 Gramm Brod, 250 Gramm Fleisch (im rohen Zustande gewogen), 120 Gramm Reis oder 150 Gramm Graupen, oder 300 Gramm Hülsenfrüchte, oder 2000 Gramm Kartoffeln, ferner 25 Gramm Salz und 15 Gramm Kaffee (Gewicht der gebrannten Bohnen). Außer dem Kaffee, der auch durch eine Morgensuppe ersetzt werden mag, darf kein Getränk gefordert werden; Mittags ist das Fleisch mit Gemüse, Abends bloß Gemüse zu geben. Trifft der Einquartirte erst Abends ein, so ist ihm doch in der Regel die gesammte Tageskost (mit Ausschluß des Kaffee's) auf einmal zu geben; haben die Truppen Brod oder Brodgeld empfangen, so braucht ihnen der Quartiergeber kein Brod zu geben. Officiere und Beamte, für welche der doppelte Verpflegungssatz gezahlt wird, es sei denn, daß sie ausdrücklich die Soldatenverpflegung verlangen, sind in einer angemessenen Weise zu beköstigen; sie sind nicht verpflichtet, die Verpflegung von den Quartiergebern anzunehmen.

Verpflegungsportion.

Vergütungssatz.

Die **Vergütung** beträgt pro Mann und Tag,

	mit Brod	ohne Brod
für die volle Tageskost	80 ₰.	65 ₰.
„ „ „ Mittagskost	40 „	35 „
„ „ „ Abendkost	25 „	20 „
„ „ „ Morgenkost	15 „	10 „

Beträgt jedoch der Preis des Winterroggens auf den Märkten zu Berlin, München, Königsberg und Mannheim nach dem Novemberdurchschnitt mehr als 160 ℳ. per 1000 Kilo, so wird im folgenden Jahre für je 10 ℳ. des Mehrbetrages die volle Tageskost mit Brod um 5 ₰.*) (die übrigen Sätze nach Verhältniß) höher, bis zum Betrage von 1 ℳ. angesetzt; vor Schluß des Jahres werden alsdann die für das nächste Jahr geltenden Vergütungssätze vom Reichskanzler öffentlich (im Centralblatt und bayer. Ges.- u. Ver.-Bl.)**) bekannt gemacht. Bei außergewöhnlicher Höhe der Lebensmittelpreise kann der Bundesrath zeitweise für das ganze Reichsgebiet oder für einzelne Theile desselben eine höhere Vergütung als 1 ℳ. bewilligen.

---

*) Es ist dieß z. Z. der Fall.
**) vgl. Ges.- u. Ver.-Bl. 1875 Nr. 34.

4. Fourage.

Zur Verabreichung von Fourage, nach dem Gewicht und in guter Qualität, sind alle Besitzer von Fouragebeständen mit einziger Ausnahme der auch von der Vorspannleistung befreiten, S. 288 aufgeführten Personen verpflichtet. Dieselbe kann indeß nur für marschirende Truppen, und für Abtheilungen von mehr als 25 Pferden nur dann verlangt werden, wenn der Bedarf nicht anders gedeckt werden konnte; niemals jedoch, wenn an dem betreffenden Orte Militärmagazine oder Militärlieferanten vorhanden sind. Wenn im Orte keine Fourage vorhanden ist, muß der Gemeindevorstand für ihre rechtzeitige Beschaffung aus den nächsten Militärmagazinen sorgen, wofür die Vorspannvergütung bezahlt wird. Die Marschration beträgt: Fourage.

Fourage-ration.

für Dienstpferde:								
schwere Ration	5,500	Gr. Hafer,	1,500	Gr. Heu,	1,750	Gr. Stroh.		
mittlere „	5,150	„ „	1,500	„ „	1,750	„ „		
leichte „	4,750	„ „	1,500	„ „	1,750	„ „		
für Remonten:								
schwere „	4,750	„ „	3,500	„ „	1,750	„ „		
mittlere „	4,400	„ „	3,500	„ „	1,750	„ „		
leichte „	4,000	„ „	3,500	„ „	1,750	„ „		

Die Vergütung erfolgt nach den monatlichen Durchschnittspreisen im Hauptmarktorte des betreffenden Bezirksamts, die im Kreisamtsblatte ausgeschrieben werden. Vergütung.

In Betreff der Vertheilung der Leistungen auf die einzelnen Verpflichteten, ferner in Betreff der Marschrouten und außergewöhnlichen direkten Requisitionen, Bescheinigungen, Ortsstatut und administrativen Zwangsbefugnisse gegen Säumige, Beschwerdeführung u. s. w. finden die Bestimmungen des Quartierleistungsgesetzes (S. 284) analoge Anwendung. Nur ist zu bemerken, daß, wenn ein Gemeindevorstand es unentschuldigt unterläßt, für die rechtzeitige Beschaffung einer Lieferung zu sorgen, dieselbe von der Militärverwaltung bei Gefahr im Verzuge anderweitig besorgt wird, unter seiner persönlichen Haftung für die Mehrkosten; die Entscheidung über sein Verschulden steht jedoch dem vorgesetzten Verwaltungsbeamten allein zu. Die Zahlung für Vorspann wird regelmäßig, die für Naturalverpflegung immer von den Truppenführern, resp. Intendanten ohne Verzug geleistet und zwar an den Gemeindevorstand, der die Beträge an die einzelnen Verpflichteten ertheilt; für Fourage und ausnahmsweise nicht sofort vergütete Leistungen wird, unter prüfender Mitwirkung des Bezirksamts, monatweise von den Gemeindevorständen liquidirt. Vertheilung der Leistung. Auszahlung der Vergütungen.

5. Schiffsfahrzeuge.

Die Besitzer von Schiffsfahrzeugen sind zur Ueberlassung derselben mit dem erforderlichen Personal an die Marinebehörden, aber nur für Schiffsfahrzeuge.

Transporte von Truppen, Proviant u. Kohlen an Bord, und nur dann verpflichtet, wenn die eigenen Fahrzeuge der Kriegsmarine nicht ausreichen und der Bedarf nicht im Vertragswege gedeckt werden kann. Ausgenommen sind jedoch die öffentlichen Fähren oder sonst zu öffentlichen Zwecken dienenden Fahrzeuge, z. B. Postdampfschiffe ꝛc. Für Verlust, Beschädigung oder außergewöhnliche Abnutzung von Schiff und Zubehör, die nicht durch Verschulden des Eigenthümers oder seiner Leute entstanden, wird voller Ersatz geleistet. Diese Bestimmungen können indeß für Bayern, als ein Binnenland, wohl nur hinsichtlich der Kanonenboote auf dem Rhein, (event. der Donau) praktische Anwendung finden.

6. Benützung von kultivirten Grundstücken zu Truppenübungen.

Benützung von kultivirten Grundstücken.

Auch kultivirte Grundstücke müssen zum Zwecke der Truppenübungen, Manöver u. s. w. den Militärbehörden zur vorübergehenden Benützung überlassen werden. Davon werden jedoch vorher die Ortsvorstände benachrichtigt, damit vorzugsweise zu schonende Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden können. Ausgeschlossen bleiben jedenfalls Gebäude, Wirthschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünenanpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, ferner landwirthschaftliche Versuchsfelder. Marschirende, bivouakirende, kantonnirende und übende Truppen (ausgenommen bei Uebungen auf ständigen Exerzier- oder Schießplätzen) sind berechtigt, Privatbrunnen und Tränken, wenn die öffentlichen nicht ausreichen, mitzubenutzen und zu diesem Zwecke auch Wirthschafts- oder Hofräume zu betreten; ebenso sind die Besitzer von Schmieden verpflichtet, bivouakirende und kantonnirende Truppen zur Mitbenützung derselben gegen angemessene Vergütung zuzulassen.

Brunnen, Tränken und Schmieden.

Regelung der Flurschäden.

Die Regelung der Flurschäden geschieht durch Commissionen, die aus einem Regierungsbeamten als Vorsitzendem, einem Offizier und einem Militärbeamten und mindestens zwei von den Distrikträthen gewählten Sachverständigen bestehen; die letzteren müssen vereidigt und nicht persönlich betheiligt sein. Die Abschätzung geschieht möglichst bald nach Entstehung des Schadens im Beisein der Betheiligten. Die gestellten Forderungen sind, wenn sie nicht sofort anerkannt werden, zu prüfen und eventuell zu reduziren, die Resultate der Einigung oder der Abschätzung in eine Liste zusammenzustellen. Es darf auch zur Beschleunigung des Verfahrens eine Klassifikation nach Mustergrundstücken (ähnlich wie der Regelung der Grundsteuer (S. 232) vorgenommen werden. Ueber die ganze Verhandlung wird ein genaues Protokoll aufgenommen, welches zugleich mit der Schadensliquidation an die Militärintendantur übersendet wird, die eine nochmalige Prüfung vornimmt und insbesondere die Erklärung des betheiligten Oberkommandanten einholt, ob die entstandenen Schäden im militärischen Interesse nicht zu vermeiden waren und etwa einzelnen Unterbefehlshabern persönlich

zur Last fallen, und alsdann die Entschädigungssumme anweist, welche unter Mitwirkung der Bezirksämter durch die Gemeindevorsteher vertheilt wird.

6. Eisenbahnbenützung durch Truppen.

Alle Staats- und Privateisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Truppen und Militärmaterial zu einem vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden ermäßigten Tarif zu befördern, der (mit den Abänderungen) durch den Reichsanzeiger, das Reichscentralblatt und das bayerische Ges.- und Ver.Bl. veröffentlicht wird. Leistungen der Eisenbahnen.

Alle auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Entschädigungsansprüche sind bei den Gemeindebehörden anzumelden. Die Ansprüche wegen Naturalverpflegung, wegen Benützung von Schiffen, Brunnen und Schmieden und wegen Flurschäden verjähren in vier Wochen vom Tage ihrer Entstehung oder der behaupteten Beschädigung, die übrigen (Vorspann und Fourage) mit Ablauf des auf ihre Entstehung folgenden Kalenderjahres. Alle Verhandlungen in Quartier-, Friedens- und Kriegsleistungssachen sind tax- und stempelfrei. Entschädigungsforderungen.

m. Die Kriegsleistungen.

Mannigfach strengere Bestimmungen als im Frieden gelten für die Leistungen an die bewaffnete Macht im Kriege*), d. i. vom Tage der Mobilmachung an. Allerdings sollen diese Leistungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Militärbedürfnisse nicht durch freien Ankauf oder durch Entnahme aus den Magazinen gedeckt werden können. Die Vergütung für sie wird erst nachträglich geleistet. Kriegsleistungen.

1. Leistungen der Gemeinde.

Die desfallsigen Verpflichtungen betreffen vor Allem die Gemeinden. Diese haben Quartiere (soweit Räumlichkeiten vorhanden sind) und Naturalverpflegung für die Truppen, und Stallungen und Fourage für die Pferde zu beschaffen, ferner die im Gemeindebezirke vorhandenen Transportmittel und Gespanne zu überlassen, und die in der Gemeinde anwesenden Leute als Gespannführer, Wegweiser und Boten, zum Weg-, Eisenbahn- und Brückenbau, zu Befestigungsarbeiten, zu Fluß- und Hafensperren verwenden zu lassen, zu welchen Zwecken die vorhandenen Grundstücke, Gebäude und Materialien abzutreten sind, endlich Feuerungsmaterial und Lagerstroh, sowie andere zu militärischen Interessen etwa dienliche Gegenstände, Waffen, Arznei- und Verbandmittel u. dgl. den Truppen auszuliefern. Die Militärbehörde bestimmt den Umfang der verlangten Umfang der gemeindlichen Leistungen.

*) Reichsgesetz v. 13. Juni 1873 über die Leistungen an die bewaffnete Macht im Kriege.

Leistungen, deren Beschaffung Sache des Bezirksamtmanns oder unmittelbaren Bürgermeisters ist; in dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde auch direkt von dem Gemeindevorstand oder den einzelnen Gemeindegliedern requiriren. Die Requisitionen müssen in der Regel schriftlich gestellt und über ihre Ausführung jedenfalls eine Bescheinigung gestellt werden.

Gegen widerstrebende Gemeinden kann die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, in dringenden Fällen auch die Militärbehörde Zwang anwenden; dagegen sind die Gemeinden befugt, zur Ausführung der Requisitionen alle in der Gemeinde sich aufhaltenden oder begüterten Personen zu Naturalleistungen oder Diensten heranzuziehen, und die im Gemeindebezirke belegenen Gebäude, mit Ausnahme der landesherrlichen oder standesherrlichen Schlösser und der unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude zu benutzen und nöthigenfalls mit Gewalt in Besitz zu nehmen; sie können aber auch Naturaleinquartierung und Verpflegung auf eigene Rechnung ausführen und die Kosten nach Analogie der Gemeindeumlagen auf die Gemeindeangehörigen vertheilen. Die aus Reichsmitteln erhaltene Entschädigung ist proportionell unter die zu Leistungen für die Truppen herangezogenen Gemeindeangehörigen zu vertheilen; in Fällen besonderer Bedürftigkeit oder unverhältnißmäßiger Belastung einzelner Verpflichteter kann die Entschädigung auch vorschußweise aus Gemeindemitteln gewährt werden. Zur Sicherung der Entschädigungsforderungen hat auch die Gemeinde über die von den Einzelnen erfolgten Leistungen Bescheinigungen auszustellen.

Vertheilung der Entschädigungen.

Vergütung.

Was die Quartier- und Stallungs-Vergütungen betrifft, so erfolgen solche von Seiten des Reiches nur für die schon im Frieden in der Gemeinde stationirten Truppen bis zu ihrem Ausmarsch, für später eingerückte Truppentheile (insbesondere in Etappenorten) und Ersatztruppen in ihren Standquartieren; der Tarif ist derselbe wie im Frieden (S. 287); für bloß durchziehende Truppen werden nur die gemachten baaren Auslagen vergütet, wobei sich dieselben aber mit dem zu begnügen haben, was ihnen nach den obwaltenden Verhältnissen angewiesen werden kann. Für die Naturalverpflegung werden ebenfalls die Friedenssätze gezahlt, und zwar wenn bei eiligen Durchmärschen oder beim Eisenbahntransport nur ein Theil der Verpflegung gegeben wird, blos die Hälfte. Die Truppen (auch Officiere und Beamte) müssen in der Regel mit der eigenen Kost des Quartiergebers vorlieb nehmen; es ist ihnen jedoch wenigstens zu gewähren, was sie nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus den militärischen Magazinen zu fordern berechtigt wären. Für Fourage werden die Durchschnittspreise der letzten zehn Jahre, mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres bewilligt, oder wenn sie auswärts angekauft wurde, die damaligen Marktpreise des Ankaufsortes. — Für Vorspann und Spanndienste werden die Vergütungs-

sätze von Zeit zu Zeit für die einzelnen Bezirke nach den ortsüblichen Durchschnittssätzen vom Bundesrathe festgestellt. Auch für die Fahrt nach dem Gestellungsorte und zurück wird, wenn die Entfernung mehr als eine Meile beträgt, Entschädigung gewährt; eine Strecke von 2 Meilen gilt einem halben Tage gleich. Bei Fuhren, die länger als 48 Stunden von ihrer Heimat entfernt gehalten werden, wird außerdem für Führer und Zugthiere freie Verpflegung gewährt, und es sind Zugthiere, Wagen und Geschirr vor der Abfahrt durch Sachverständige zu taxiren, da jede nicht durch Verschulden des Eigenthümers oder der Fuhrknechte herbeigeführte außergewöhnliche Beschädigung nach ihrem vollen Betrag ersetzt wird. — Für Arbeitskräfte, Transportmittel anderer Art als die gewöhnlichen Fuhren, für Lagerstroh und Feuerungsmaterial erfolgt die Vergütung nach den in gewöhnlicher Zeit ortsüblichen Preisen; für die bloße Einräumung von leeren Gebäuden, nicht kultivirten Aeckern u. s. w. wird keine Vergütung gezahlt, wenn nicht eine wirkliche Beschädigung oder außerordentliche Abnutzung nachweisbar ist, während für abgetretene bewohnte Gebäude oder bestellte Grundflächen für die entzogene Nutzung Ersatz zu leisten ist.

2. Landlieferungen.

Wenn der Unterhalt der Truppen nicht anders durchzuführen ist, so können durch bundesräthlichen Beschluß allgemeine Landlieferungen an lebendem Vieh, Brod oder Mehl, und Fourage zur Füllung der Kriegsmagazine ausgeschrieben werden. Sie werden bezirksamtsweise geleistet, wobei auf die größere oder geringere Leistungsfähigkeit der Lieferungsbezirke zu achten ist; auch dürfen nur diejenigen Gegenstände verlangt werden, die in dem Bezirke in natura vorhanden sind. Für geliefertes Vieh wird der im Frieden ortsübliche Preis, für die übrigen Lieferungen ein zehnjähriger Durchschnittspreis nach den Preisen des Hauptmarkts des Bezirks vergütet. Land-lieferungen.

3. Außergewöhnliche Lieferungen.

Ausnahmsweise kann das militärische Interesse auch die Lieferung von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arznei- und Verbandmitteln erforderlich machen (S. 293). Diese Gegenstände werden sofort aus der Kriegskasse bezahlt. Außer-gewöhnliche Lieferungen.

Für alle anderen Lieferungen stellen die Truppentheile nach der stattgehabten sofortigen Liquidation Anerkenntnisse aus, die nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auf Grund amtlicher Bekanntmachung gegen Rückgabe der Anerkennungsscheine eingelöst und vom Tage der Ausstellung bis zum Ablaufe des Monats des öffentlichen Aufrufs mit 4% verzinst werden. Nach Wiedereintritt des Friedensstandes fordern die Kreisregierungen öffentlich zur Anmeldung der noch nicht liquidirten Ansprüche auf; von dem Tag der Ausschreibung im Kreisamtsblatt verjähren die Zahlungs-modus für Kriegs-lieferungen.

Forderungen der Privaten an die Gemeinden und Lieferungsverbände in 1 Jahr, die der Gemeinde und Verbände an das Reich in einem Jahre und 3 Monaten.

4. Beschaffung von Schiffen.

Verpflichtung der Schiffbesitzer,

Die Besitzer von Schiffen und anderen Fahrzeugen sind verpflichtet, dieselben den Militärbehörden auf Verlangen sowohl zur vorübergehenden Benutzung (zu Transporten u. dgl.), als auch zur Sperrung von Häfen oder Flüssen eigenthümlich zu überlassen. Im ersteren Falle wird eine entsprechende Vergütung, im letzteren der volle Werth bezahlt, und zwar sogleich; in Streitfällen entscheiden von den Distriktsräthen gewählte Sachverständige.

5. Beschaffung der Mobilmachungspferde.

der Pferdebesitzer,

Die Besitzer von felddiensttauglichen Pferden sind verpflichtet, dieselben gegen sofortigen Ersatz des ebenfalls durch Sachverständige unter Leitung des Bezirksamtmanns festgestellten Werthes den Militärbehörden zu überlassen; hievon befreit sind nur die Mitglieder der deutschen Regentenfamilien, die fremden Gesandten und ihr Personal, Reichs- oder Staatsbeamte, Aerzte und Thierärzte für die zu ihrem Dienst oder Beruf nöthigen und die Posthalter für die von ihnen kontraktmäßig zu haltenden Pferde. Die Uebertretung der hinsichtlich der Meldung und Stellung der Pferde zur Musterung und Aushebung erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften zieht Geldstrafe bis zu 50 Thalern nach sich.

6. Verpflichtung der Eisenbahnen.

der Eisenbahnverwaltungen.

Die Eisenbahnverwaltungen (vgl. auch S. 291, 281 u. 209) sind verpflichtet, ihr Fahrmaterial zur Beförderung von Mannschaften u. Pferden entsprechend auszurüsten, deren Transport und den Transport der übrigen Kriegsbedürfnisse zu bewirken und ihr Personal und Material zur Herstellung und zum Betrieb von Eisenbahnen durch die Militärbehörden herzugeben; die auf dem Kriegsschauplatz oder in der Nähe desselben belegenen Verwaltungen haben sofort allen Anordnungen der Militärbehörden hinsichtlich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Betriebs Folge zu leisten, widrigenfalls sie von den letzteren auf ihre Kosten ausgeführt werden. Eine Vergütung erfolgt nur für die Transporte und das den Militärbehörden überlassene Material; die Zahlung derselben erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, die Beträge werden vom Tage der Liquidation ab mit 4% verzinst; hinsichtlich des Aufrufs und der Verjährung gilt das zu Ziff. 4 Gesagte.

7. Außerordentliche Kriegsbelastung einzelner Bezirke.

Der Wiedereintritt des Friedensstandes, womit die Verpflichtung zu Kriegsleistungen aufhört und das Quartier- und Friedensleistungsgesetz wieder in Kraft tritt, wird durch kaiserliche Verordnung festgestellt und

im Reichsgesetzblatt bekannt gemacht. Falls durch Kriegsleistungen einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen außergewöhnlich belastet werden, oder durch den Krieg Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum eingetreten sind, für welche nach obigem Gesetze kein oder kein hinreichender Ersatz geleistet werden kann, (z. B. Beschädigungen durch den Feind), so bleibt die Entschädigung und das Verfahren bei derselben einem Spezialgesetze des Reichs überlassen.

II. Die Invalidenversorgung.*)

1. Die Pensionen der Offiziere und im Offiziersrang stehenden Militärärzte.**)

Pensions-Anspruch.

Auf eine lebenslängliche Pension hat jeder etatsmäßige Offizier und Arzt Anspruch, der nach mindestens zehnjähriger aktiver Dienstzeit, oder ohne Rücksicht auf die Dauer derselben durch eine vor dem Feinde erlittene Verwundung oder äußere Beschädigung dienstunfähig und deßhalb verabschiedet wird. Eine im Frieden, jedoch bei Ausübung des Dienstes oder durch die Eigenthümlichkeiten oder besonderen Strapazen des Kriegsdienstes, durch epidemische Krankheiten (die kontagiöse Augenkrankheit rc.) erlittene dienstunfähig machende Beschädigung begründet zunächst den Pensionsanspruch nur auf ein oder einige Jahre, sofern nicht die Unmöglichkeit einer Wiederherstellung sofort erkennbar ist. In außerordentlicher Weise kann auch bedürftigen Offizieren, die nicht im Dienste und vor Erfüllung des 10. Dienstjahres invalid wurden, eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden. Nur auf Grund der durch den Militärdienst eingetretenen Invalidität, und ohne Rücksicht auf Dienstzeit haben die Offiziere des Beurlaubtenstandes Pensionsanspruch.

Pensions-Skala.

Die Pension***) nach zehnjähriger Dienstzeit beträgt mindestens 1/4 des Diensgehalts (incl. der Zulagen, des Servis, [Wohnungsentschädigung] Entschädigung für Bedienung und [bei Lieutenants] gemeinschaftlichen Offizierstisch und der Lazarethverpflegung) und steigt mit jedem

*) S. Reichsgesetz vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, sowie Reichsgesetz vom 4. April 1874, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 rc.

**) Für die übrigen Militärbeamten gilt das Ges. vom 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, das indeß bezüglich der Pensionirung auf gleicher Grundlage beruht. Die Bestimmungen des obigen Gesetzes über Kriegs- und Verstümmelungszulagen, sowie über Unterstützung der Hinterbliebenen, sind außerdem auch auf die Militärbeamten anwendbar, unter vergleichsweiser Anrechnung ihres militärischen Ranges.

***) Vgl.: G. Fasching, Reg.-Rech.-Commissär, vollständige Pensions-Skala des deutschen Reichsheeres rc. Nördlingen, C. H. Beck.

Dienstjahre um $^1/_{80}$, bis sie die Höhe von $^3/_4$ des Dienstgehalts erreicht hat. Bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit beträgt die Pension stets nur $^1/_4$; von einem Einkommen über 12,000 ℳ. wird nur mehr die Hälfte für die Pension berechnet. Die im Kriege invalid gewordenen Offiziere (und Aerzte) erhalten fixe Pensionszulagen, nämlich jährlich

Pensionszulagen für Kriegsinvalidität.

für Pensionen unter 1650 ℳ. solche von 750 ℳ.,
" " von 1650—1800 ℳ. Erhöhung bis auf 2400 ℳ.,
" " unter 2400 ℳ. Zulage von 600 ℳ.,
" " von 2400—2700 ℳ. Erhöhung auf 3000 ℳ.,
" " von 2700 ℳ. an Erhöhung um 300 ℳ.

für Verstümmelungen.

Ferner erhält jeder im aktiven Dienst (Krieg oder Frieden) Erblindete oder Verstümmelte (Verlust einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des andern, der Sprache, solcher Störung in der Bewegungsfähigkeit eines Gliedes, oder solcher allgemeiner Krankheit und Pflegebedürftigkeit, welche dem Verlust eines Gliedes gleichzustellen ist), unbeschadet der vorigen Zulage, eine Verstümmelungszulage um je 600 ℳ. in der Weise, daß dieselbe mehrmals gegeben wird (z. B. für Verlust beider Arme 1200 ℳ.), doch nicht über den Betrag von 1200 ℳ. hinaus, wenn die Invalidität nicht durch Verwundung ꝛc.) herbeigeführt wurde.

Die Pensionserhöhung wegen Erblindung eines (600) oder beider (1200 ℳ.) Augen ist indeß nicht einzuschränken, so daß ein völlig erblindeter und zugleich eines Armes beraubter Offizier eine Zulage von 1800 ℳ. erhält. Die Kriegs- und Verstümmelungszulagen zusammen mit der eigentlichen Pension können den Betrag des Dienstgehalts erreichen oder übersteigen.

Allgemeine Bestimmungen über die Pensionirung.

Die Entscheidung über den Thatbestand, ob ein Offizier den Krieg mitgemacht habe, durch den Krieg oder den Militärdienst überhaupt invalid geworden sei, steht beim Kriegsministerium; dagegen enthält das Gesetz selbst (§ 18—25) detaillirte Vorschriften über die Berechnung der Dienstzeit, wonach u. A. für jeden Feldzug derselben 1 Jahr zugerechnet, dagegen die Kriegsgefangenschaft und Festungsarrest (von 1 Jahre an), sowie die Dienstzeit vor Beginn des 18. Lebensjahres abgerechnet wird u. s. w.

Die Verbescheidung der Pensionsgesuche steht dem Kriegsministerium zu, welches auch die näheren Anordnungen hinsichtlich des Nachweises der Dienstunfähigkeit trifft, unter denen jedoch die Erklärung der vorgesetzten Dienstbehörde, daß der Nachsuchende wirklich invalid sei, nicht fehlen darf. Offiziere, die über sechzig Jahre alt, brauchen (mit Ausnahme der Kriegs- und Verstümmelungszulagen) ihre Invalidität nicht nachzuweisen, d. h. jeder Offizier dieses Alters kann seinen Abschied mit Pension fordern.

Auszahlung der Pensionen.

Die Auszahlung der Pensionen erfolgt monatlich im Voraus; sie erlöschen nur durch den Tod oder durch rechtskräftige Verurtheilung zum Pensionsverlust (S. 278), die sich aber nicht auf die Zulagen erstreckt.

Sie ruhen, wenn und solange der Pensionirte das deutsche Indigenat verloren hat, während der Wiederanstellung im aktiven Dienste und solange derselbe aus irgend einem öffentlichen Dienste (in Reich, Staat, Gemeinde) ein Einkommen bezieht, das mit der Militärpension ausschließlich der Zulage den früheren Militärgehalt übersteigt; in letzterem Fall wird nur der Ueberschuß an der Pension zurückbehalten. Die Pensionszulagen gehen verloren mit der Aufgabe der Staatsangehörigkeit oder der Wiederanstellung im aktiven Dienst, mit Ausnahme blos vorübergehender Verwendung im Kriege, ferner zu bloßen Garnisonskommandos (Platzmajor, Landwehrbezirkskommando, Traindepots u. s. w.) oder der Versorgung in Invalideninstituten. Civilpensionen werden an der Militärpension, abgesehen von der Zulage, abgerechnet. Eine vorübergehende Beschäftigung im Civildienste ohne ständigen Gehalt, z. B. gegen Aversen oder Diäten, wird erst nach einem halben Jahre der wirklichen Anstellung gleichgerechnet. Privatverdienst irgend welcher Art wird an der Pension nicht abgezogen. Einem zur Disposition gestellten Offizier kann anstatt des ihm gebührenden Wartegeldes auch eine Pension verliehen werden, auf welche dann die obigen Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden.

2. Wittwen- und Waisenversorgung der Offiziere.

Bewilligungen an Wittwen, Waisen und hilflose Verwandte.

Die Wittwen und Waisen von pensionirten Offizieren erhalten die Pension noch für den nächsten Monat nach dem Sterbemonat, ebenso mit Zustimmung des Kriegsministeriums bedürftige Eltern, Großeltern, Geschwisterkinder oder Pflegekinder des Verstorbenen, wenn er ihr Ernährer war, oder der Nachlaß nicht hinreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken; dieser Monatsbetrag kann von den Gläubigern nicht beschlagnahmt werden.

Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder an den erlittenen Wunden, wenn auch später, gestorbenen, ferner der im Kriege erkrankten oder beschädigten und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorbenen, endlich der mit hoher Wahrscheinlichkeit des Todes vermißten Offiziere der Feldarmee erhalten, solange sie im Wittwenstande bleiben und noch ein Jahr nach der Wiederverheirathung, besondere Beihülfen, nämlich die der Generale 1500, der Stabsoffiziere 1200 und der übrigen Offiziere 960 ℳ.; außerdem wird für jedes Kind bis zum vollendeten siebzehnten Jahre ein Erziehungsbeitrag von 150, für Doppelwaisen von 225 ℳ. gewährt. Der hinterlassene Vater oder Großvater, die Mutter oder Großmutter, deren Ernährer der Verstorbene war, erhalten je 150 ℳ., solange ihre Hilfsbedürftigkeit dauert.

Fortbestehen der älteren Pensionsrechte.

Hienach sind in Zukunft nur die Hinterbliebenen der im Kriege oder an den Folgen desselben verstorbenen Offiziere pensionberechtigt; es bleiben jedoch die auf Grund der älteren Pensionsvorschriften etwa

bereits erworbenen Ansprüche auf Versorgung der Hinterbliebenen auch in anderen Fällen aufrecht erhalten, wie denn überhaupt das Reichsgesetz zwar für alle seit seinem Erlaß Pensionirte und sämmtliche Theilnehmer am letzten Kriege gilt, aber die auf Grund desselben gewährten Pensionen in keinem Falle hinter den Beträgen zurückbleiben dürfen, welche bei der Pensionirung nach den älteren Normen zu gewähren sein würden.

3. Versorgung der Unteroffiziere und Soldaten.

Pensions-Anspruch der Unter-offiziere und Soldaten.

Die Unteroffiziere und Soldaten erwerben die Versorgungsberechtigung ebenfalls durch die von einer im Dienste erlittenen Beschädigung oder nach achtjähriger Dienstzeit herbeigeführte Invalidität, und ohne die letztere eo ipso nach achtzehnjähriger Dienstzeit; über Dienstbeschädigung und Berechnung der Dienstzeit gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Offizieren, ebenso hinsichtlich der Pensionirung der Beurlaubten, sowie auf Zeit bei geringerer als achtjähriger Dienstzeit. Die Invaliden sind entweder Halbinvalide, die nicht zum Feld-, wohl aber zu Garnisonsdienst, und Ganzinvalide, die zu gar keinem Militärdienst tauglich sind; der Grad der Invalidität, sowie die Ursache derselben wird durch dienstliche Erhebungen festgestellt.

Pensionen.

Die Pensionen der Unteroffiziere und Soldaten theilen sich in fünf Klassen und betragen monatlich

	in der I.	II.	III.	IV.	V. Classe:
für den Feldwebel	42	33	27	21	15 ℳ.
„ „ Sergeanten	36	27	21	15	12 „
„ „ Unteroffizier	33	24	18	12	9 „
„ „ Gemeinen	30	21	15	9	6 „

Die Pension I. Klasse wird gewährt nach einer Dienstzeit von 36 Jahren, sowie den Ganzinvaliden, die nach 25jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig und fremder Pflege bedürftig geworden sind, wozu auch die mehrfach Verstümmelten (siehe S. 298) kommen; die Pension II. Klasse nach einer Dienstzeit von 30 Jahren, sowie den Ganzinvaliden, die nach 20jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind, wozu die einfach Verstümmelten (s. S. 298) gehören; die Pension III. Kl. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren, sowie denen, die nach 15jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung größtentheils erwerbsunfähig, die Pension der IV. Kl. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren und denen, die nach 12jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung theilweise erwerbsunfähig geworden sind; die Pension der V. Kl. wird gewährt den Ganzinvaliden, die nach 8jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienste, sowie den Halbinvaliden, die nach 12jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung zum Felddienste untauglich geworden sind.

Pensionszulagen;

Ohne Unterschied der Klasse oder des Ranges erhalten die durch den Krieg invalid Gewordenen eine Kriegszulage von 6 *M.* monatlich, die Verstümmelten (s. S. 298) eine Verstümmelungszulage von je 18 *M.* monatlich für jedes fehlende Glied. Mit Ausnahme des Falles der Erblindung darf dieselbe jedoch den Betrag von 36 *M.* nicht übersteigen, wenn die Invalidität nicht durch Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung herbeigeführt wurde.

der Unteroffiziere.

Die Unteroffiziere vom Feldwebel abwärts erhalten außerdem vom zurückgelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr bis zur Ganzinvalidität eine Dienstzulage von $1^1/_2$ *M.* monatlich; der Pensionssatz derselben (ausschließlich der Kriegs- und Verstümmelungszulagen) darf jedoch hiedurch nur bis zu ihrem aktiven Diensteinkommen erhöht werden.

Auszahlung &c. der Pension;

Die Zahlung der Pensionen und Zulagen erfolgt monatlich im Voraus; dieselben erlöschen durch den Tod, durch Ablauf der Zeit für die nur vorübergehend bewilligten, und ferner sobald die Unrichtigkeit der Voraussetzungen bewiesen ist, auf deren Grund die Gewährung erfolgte; sie ruhen — einschließlich der Zulagen — wenn der Pensionirte das deutsche Indigenat verloren hat oder im activen Militärdienste wieder angestellt ist, ausschließlich der Zulagen aber während des Aufenthalts in einem Invalideninstitut oder (für die Ledigen) in einem Militärkrankenhause,

insbesondere bei Anstellung im Civildienste.

ferner nach sechsmonatlicher Anstellung oder Beschäftigung im Civildienst. Wenn jedoch im letzteren Falle der Gehalt nicht das Doppelte der eigentlichen Pension oder bei Feldwebeln 1050, bei Unterofficieren 750, bei Gemeinen 390 *M.* Minimaleinnahme beträgt, so wird die Pension entweder bis zur Erfüllung des Doppelbetrags oder obiger Minimalsätze (wie es dem Betreffenden sich günstiger stellt) belassen. Nur das Einkommen aus Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst, nicht der Privatdienst, oder bloßer Diurnistenverdienst als Bote, Schreiber u. dgl. wird auf die Pension angerechnet. Den aus dem Civildienst ausscheidenden Invaliden wird in jedem Falle die Pensions- und Verstümmlungszulage fortbezahlt und die Militärpension entsprechend wieder verliehen, wenn entweder keine Civilpension oder nur eine geringere besteht.

Außerordentliche Unterstützungen.

In außerordentlicher Weise endlich können hülflose, wegen Dienstuntauglichkeit entlassene Soldaten, denen ein eigentlicher Versorgungsanspruch nicht zusteht, die Pension bis zur III. Klasse als vorübergehende Unterstützung erhalten.*)

Civilanstellung.

Wenn Invaliden sich während ihrer Dienstzeit gut geführt haben, so haben sie Anrechte auf den „Civilanstellungsschein". (Nach der k. b. Verordnung v. 6. April 1869). Derselbe wird den Ganzinva-

---

*) Die obigen Vorschriften gelten für alle Theilnehmer am letzten Kriege und außerdem nur für die seit dem Erlaß des Gesetzes Pensionirten, wenn ihnen nicht ausnahmsweise die älteren Bestimmungen (vgl. Ges. vom 16. Mai 1868) günstiger sind.

liden neben, den Halbinvaliden und den Unteroffizieren nach mindestens 12jähr. Dienstzeit nach ihrer Wahl anstatt der Pension ertheilt. Invaliden, die wegen der Natur ihrer Gebrechen (z. B. Epilepsie) zum Civildienste nicht verwendet werden können, erhalten, wenn dieselben durch Dienstbeschädigung entstanden sind, eine Monatszulage von 9 M.*) Der Civilversorgungsschein berechtigt zur vorzugsweisen Berücksichtigung bei Anstellungen im subalternen Reichs- und Staatsdienst mit Ausnahme des Forstdienstes. Die civilversorgungsberechtigten Invaliden gehen hiebei den übrigen versorgungsberechtigten Militärbewerbern, die letzteren den Civilbewerbern vor, worüber das Nähere, nach Anordnung des Bundesraths von den Ministerien der einzelnen Bundesstaaten bestimmt wird.

Unterbringung in einer Invalidenanstalt.

Ferner können Ganzinvalide mit ihrer Zustimmung anstatt der Pension Aufnahme in ein Invalideninstitut, deren es in Bayern nur noch eines gibt, und zwar zu Benediktbeuern) jedoch nur innerhalb der etatsmäßigen Stellenzahl erlangen. Dieselben dienen hauptsächlich zur Aufnahme Solcher, die fremder Pflege und Wartung bedürfen, weßhalb auch die Wiederentfernung von aufgenommenen Invaliden zulässig ist, wenn ihr Zustand dieß erlaubt.

Verwendung im Garnisondienst.

Endlich ist die Fortverwendung beim Garnisonsdienste möglich, indeß nur bei hiezu tauglichen Halbinvaliden und auf deren Verlangen. Die Pension fällt in diesem Falle weg.

Anmeldung der Versorgungsansprüche.

Die Anmeldung des Anspruchs auf Invalidenversorgung hat in der Regel noch vor der Entlassung aus dem activen Dienst zu erfolgen. Doch sind Ausnahmen zulässig im Falle einer erst nach derselben eingetretenen Erwerbsunfähigkeit bei Kriegsverwundung oder äußerer Dienstbeschädigung sowie kontagiöser Augenkrankheit, wo die Zeit unbeschränkt ist. In Fällen innerer Beschädigung während des Feldzugs ist der Termin auf drei Jahre nach abgeschlossenem Frieden, in Fällen innerer Beschädigung im Friedensdienste auf sechs Monate nach der Entlassnng aus dem activen Dienste festgesetzt. Nach Ablauf der dreijährigen Frist werden zwar Kriegs- und Verstümmlungszulagen voll gewährt, die Pension aber um 1 Klasse herabgesetzt. Mit derselben Einschränkung können auch nachträgliche Ansprüche auf Erhöhung der gewährten Pension angebracht und der Civilversorgungsschein nachträglich ertheilt werden; die Prüfung aller nachträglichen Ansprüche findet jedoch jährlich nur einmal statt.

Versorgung bestrafter Soldaten.

Soldaten, die wegen Dienstvergehen zur Strafe in die zweite Klasse des Soldatenstands versetzt wurden, haben nur bei Verwundung vor dem Feinde Anspruch auf volle Versorgung; denen, die aus anderen Gründen die Pension der 1—3. Klasse zustehn würde, kann als Unterstützung die Pension der 5—3. Klasse gewährt werden.

---

*) Ganzinvaliden aus dem letzten Kriege können auch nach ihrer binnen 6 Monaten zu treffenden Wahl anstatt dem Civilanstellungsschein eine „Anstellungsentschädigung" von 6 M. monatlich erhalten.

4. Bewilligungen an die Wittwen und Waisen der Unteroffiziere und Soldaten.

Bewilligungen an Wittwen, Waisen und hilflose Verwandte.

Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder später an den erhaltenen Wunden oder binnen 1 Jahr nach dem Friedensschlusse an den sonstigen Folgen des Feldzugs Verstorbenen sowie der vermißten Feldwebel und Unterärzte erhalten monatlich 27 ℳ., die der Sergeanten und Unteroffiziere 21 ℳ., die der Gemeinen 15 ℳ. bis zu einem Jahr nach ihrer Verheiratung; die Wittwen der übrigen unteren Militärbeamten werden in obige Klassen nach dem Diensteinkommen ihrer verstorbenen Ehemänner einrangirt. Außerdem wird für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ein Erziehungsbeitrag von 10½, für Doppelwaisen von 15 ℳ. monatlich gezahlt; je 10½ ℳ. erhalten auch der hinterlassene hilflose Vater oder Großvater, die Mutter oder Großmutter. Außerdem wird den Hinterbliebenen noch eine Monatsrate der Pension ausgezahlt (vgl. S. 299).

5. Verfolgung von Pensionsansprüchen.

Gerichtliche Einklagung von Pensionsansprüchen.

Zur Verfolgung von Pensionsansprüchen ist Officieren wie Soldaten die gerichtliche Klage erst nach Abweisung durch alle Militärinstanzen gestattet; bei Vermeidung des Ausschlusses ist dieselbe alsdann binnen 6 Monaten zu stellen, wobei der Richter an die dienstlichen Entscheidungen der Militärbehörden gebunden ist, ob und in welchem Grade die Dienstunfähigkeit eingetreten ist, ob Kriegs- oder Friedensverhältniß, Dienstbeschädigung und Zugehörigkeit zur Feldarmee oder nicht stattgefunden und ob sich der Invalide gut geführt hat ꝛc.

6. Der Reichsinvalidenfonds.

Zur Bestreitung der in Folge des Krieges von 1870—71 auf Grund der obigen Gesetzesvorschriften dem Reiche erwachsenden Ausgaben wurde nach dem Gesetz vom 23. Mai 1873 aus der französischen Kriegsentschädigung eine Summe von 561 Millionen ℳ. entnommen, welche definitiv in unkündbaren, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen des Reichs, der Bundesstaaten und der kommunalen Corporationen (Gemeinden, Distrikte, Kreise), ferner in vom Reich oder den Bundesstaaten garantirten Schuldverschreibungen (z. B. Eisenbahnaktien und Prioritäten) und in Grundrentenablösungspapieren zinsbar angelegt

*) Bis zum 1. Juli 1876 durfte der Invalidenfonds auch in anderen Werthpapieren, insbesondere in nicht garantirten Eisenbahnprioritäten angelegt werden, welch letztere in Folge der bekannten Börsenverhältnisse z. Z. eine starke Werthsminderung erlitten haben, so daß die Reichsregierung, um dem bei ihrem Verkauf bis 1. Juli 1876 unvermeidlichen Verlust vorzubeugen, eine Verlängerung des für die definitive Anlage festgestellten Termins bei der Reichsgesetzgebung beantragt hat und wohl auch erhalten wird.

wird,*) und deren Verwaltung theils auf Grund der im Gesetze selbst enthaltenen Vorschriften, theils nach der vom Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrathe erlassenen Geschäftsinstruktion (Reichs-Ges.-Blatt 1873 Nr. 13) zu Berlin von einer unabhängigen, von der allgemeinen Finanzverwaltung des Reiches und dem Reichskanzleramt abgesonderten Behörde geführt wird, die den Namen „Verwaltung des Reichsinvalidenfonds" führt, aus einem vom Kaiser auf Lebenszeit ernannten Vorsitzenden und drei vom Bundesrath auf drei Jahre gewählten Mitgliedern besteht, und für die gesetzmäßige Anlage, Verwaltung und Verrechnung des Invalidenfonds selbstständig verantwortlich ist. Außerdem untersteht sie der oberen Leitung des Reichskanzlers und der Kontrole der Reichsschuldenkommission, die alljährlich dem Reichstage Bericht erstattet; ihre Rechnungen unterliegen der Revision durch den obersten Rechnungshof des Reichs.

Aus dem Reichsinvalidenfonds werden die gesammten Kosten des durch den Krieg mit Frankreich veranlaßten Militärpensions- und Unterstützungswesens einschlüssig der den Bundesstaaten hiedurch erwachsenden Verwaltungskosten bestritten. Derselbe ist so bemessen, daß seine Zinsen zur Deckung des Erfordernisses nicht hinreichen, sondern alljährlich ein gewisser Theil des Kapitalsbestandes durch Veräußerung aufgezehrt wird, welcher auf Grund der angestellten Berechnungen mit der durch den Tod der Berechtigten allmählich eintretenden Verminderung der Pensionslast gleichen Schritt hält, so daß ungefähr zu der Zeit, zu welcher der Reichsinvalidenfonds aufgezehrt sein wird, auch die Pensionen auf Grund des letzten Krieges erlöschen werden. Ueber den übrig bleibenden Rest, oder die etwa schon vorher entbehrlich werdenden Kapitalien wird seinerzeit durch Reichsgesetz bestimmt.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Ziffern beziehen sich auf die Seiten.)

M.

N.

O.

P.

W.

Z.

Weber, Christian

Handbuch des bayerischen Staatsbürgers ein Wegweiser und Nachschlagebuch fü
r das öffentliche Leben und den Rechtsverkehr ; auf Grund der Reichs- und
Landesgesetzgebung bearbeitet
Bd.: 1

Nördlingen 1876